

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Bericht des Bundeskartellamts über seine Tätigkeit in den Jahren 1995/96
sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet**

und

Stellungnahme der Bundesregierung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Stellungnahme der Bundesregierung zum Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamts 1995/96	
I. Grundsätze der Wettbewerbspolitik	II
II. Schwerpunkte der Kartellrechtspraxis	III
III. Europäische Wettbewerbspolitik	VI
IV. Internationale Wettbewerbspolitik	IX
 Bericht des Bundeskartellamts über seine Tätigkeit in den Jahren 1995/96 sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet	
Erster Abschnitt	
Wettbewerbliche Entwicklungen und wettbewerbspolitische Schwerpunkte	5
Zweiter Abschnitt	
Tätigkeitsbericht nach Wettbewerbsbereichen	79
Dritter Abschnitt	
Geschäftsübersicht	156

Stellungnahme der Bundesregierung zum Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamts 1995/96

I. Grundsätze der Wettbewerbspolitik

Die Entwicklung Europas zu einem einheitlichen Wirtschaftsraum und die zunehmende Globalisierung der Märkte erfordern von der Wirtschaft neue Unternehmensstrategien. Viele deutsche Unternehmen betätigen sich bereits gemeinschafts- oder weltweit. Die Wettbewerbspolitik muß mit dieser Entwicklung Schritt halten. Dies gilt für die Reform der nationalen Wettbewerbsordnung ebenso wie für die Anpassung der europäischen Wettbewerbsregeln an die geänderten Erfordernisse und den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wettbewerbspolitik und des Kartellrechts.

1. Reform des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Nach der Ankündigung der Bundesregierung im Jahreswirtschaftsbericht 1995 sind wichtige Schritte zu einer umfassenden Überarbeitung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) mit dem Ziel der Stärkung des Wettbewerbsprinzips und der Harmonisierung des nationalen Rechts mit dem europäischen Recht unternommen worden. Eine im Bundeswirtschaftsministerium im Februar 1995 eingerichtete „Arbeitsgruppe Kartellgesetznovelle“ hat den Änderungsbedarf unter Einschaltung der betroffenen Verbände untersucht. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Arbeitsgruppe hat das Bundeswirtschaftsministerium am 2. Mai 1996 Eckpunkte für eine Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen veröffentlicht. Mit den Eckpunkten erhielten die beteiligten Wirtschaftskreise Gelegenheit, ihre bisherigen Positionen zur Reform des GWB weiter zu konkretisieren. Auf der Basis der Eckpunkte hat das Bundesministerium für Wirtschaft im März 1997 erste Formulierungsvorschläge für die tragenden Bestimmungen der Reform des Kartellgesetzes vorgelegt. Die Bundesregierung strebt an, die Reform des Kartellgesetzes in dieser Legislaturperiode abzuschließen. Bis zum Juli soll der Referentenentwurf vorliegen. Das Kabinett soll den Regierungsentwurf im Herbst verabschieden.

Ziel der Reform ist es, den Wettbewerb zu sichern und zu stärken. Gleichzeitig soll das deutsche Recht – soweit geboten – mit dem europäischen Recht harmonisiert werden. Das deutsche Recht soll beibehalten werden, wo es konkretere Regelungen enthält, wo sich das europäische Recht noch in der Entwicklung befindet oder wo das nationale Recht dem europäischen deutlich überlegen ist (z. B. bei vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen). Durch Abschaffung wettbewerbspolitisch überholter Vorschriften (z. B. Export- und Importkartelle) soll ein modernes Wettbewerbsrecht geschaffen werden. Eine ergänzende

Freistellungsklausel soll einen klar konturierten, nach wettbewerblichen Kriterien begrenzten Rahmen schaffen, der es ermöglicht, Unternehmenskooperationen (etwa im Umweltbereich) unter bestimmten Voraussetzungen vom Kartellverbot freizustellen. Die Reform bietet schließlich Gelegenheit, das Gesetz neu zu ordnen und lesbarer zu gestalten.

2. Änderung der Rechtsgrundlage für die Vergabe öffentlicher Aufträge

Das Bundeskabinett hat am 25. September 1996 beschlossen, die Rechtsgrundlagen zum öffentlichen Auftragswesen neu zu ordnen.

Die deutschen Vergabevorschriften waren traditionell nur Verwaltungsvorschriften, die sich – dem Haushaltsrecht zugeordnet – an die Vergabestellen wandten mit dem alleinigen Zweck, eine korrekte und wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Gelder zu sichern. Die 1993 eingeführte sog. haushaltsrechtliche Lösung hat ausdrücklich zum Ziel „individuelle, einklagbare Rechtsansprüche der Bieter nicht entstehen zu lassen“. Ein gerichtlicher Rechtsschutz ist danach derzeit nicht möglich. Zur Umsetzung der einschlägigen Vergaberichtlinien der EU wurden vielmehr mit Vergabepflichten und Vergabeüberwachungsausschüssen besondere Korrekturmechanismen geschaffen.

Diese Art der Umsetzung der Richtlinien wird von der Europäischen Kommission seit langem beanstandet. Hauptkritikpunkt ist, daß Interessenten und Bieter keine Rechte auf Einhaltung der materiellen Vorschriften zugestanden und kein gerichtlicher Rechtsschutz eingeräumt wird. Die Kommission wurde in ihrer Ansicht durch die jüngere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes unterstützt. Darüber hinaus hat die Praxis der haushaltsrechtlichen Lösung deutliche Schwächen erkennbar werden lassen.

Um die EU-Vergaberichtlinien vollständig umzusetzen und um dem gewandelten Verständnis Rechnung zu tragen, sollen künftig wesentliche Bestimmungen des Vergaberechts in das GWB inkorporiert werden. Dadurch wird der wettbewerblichen Ausrichtung des Vergaberechts Rechnung getragen und die Bedeutung des Wettbewerbs für die öffentliche Auftragsvergabe betont. Gleichzeitig erfolgt mit der gerichtlichen Vergabekontrolle eine Anpassung an die innerhalb der Europäischen Union üblichen Standards.

Kernstück der Neuregelung ist die Regelung des Rechtsschutzes. Die Überprüfung der Vergabeverfahren erfolgt in zwei Instanzen: Verwaltungsinterne Vergabekammern bilden die erste Instanz. Sie knüpfen organisatorisch weitgehend an die jetzigen Ver-

gabeüberwachungsausschüsse an. Gegen die Entscheidung der Kammern ist ein Rechtsmittel zum Oberlandesgericht zulässig. Das entspricht den Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen des Kartellamtes. Der Schwerpunkt der Prüfung wird bei der Vergabekammer als Eingangsinstanz liegen, so daß das Oberlandesgericht nur ausnahmsweise in Anspruch genommen werden wird. Die Verankerung im GWB erlaubt den Rückgriff auf erprobte Begriffe und Verfahrensregelungen. Langwierige Rechtsstreitigkeiten werden insbesondere durch die Vorgabe von Entscheidungsfristen ausgeschlossen. Die Gesamtdauer der Überprüfung in beiden Instanzen wird daher grundsätzlich zwölf Wochen nicht überschreiten.

3. Privatisierung und Deregulierung

Es entspricht dem Subsidiaritätsprinzip, daß der Staat dann zurückzutreten hat, wenn private Unternehmen eine Leistung ebenso gut oder besser erstellen als öffentliche Unternehmen. Die Bundesregierung wird deshalb ihre Privatisierungspolitik konsequent fortsetzen. Im Vordergrund der materiellen Privatisierung von Bundesbeteiligungen stehen in diesem Jahr die Veräußerung der Lufthansa AG, der Postbank sowie zweier großer Wohnungsbau-gesellschaften.

Mit dem vom Kabinett im Herbst 1996 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts strebt die Bundesregierung eine Marktöffnung im Bereich der leitungsgebundenen Energien Strom und Gas an, mit der der Wirtschaftsstandort Deutschland zugunsten von Wachstum und Beschäftigung gestärkt wird.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Öffnung der Telekommunikations- und der Postmärkte. Die Bundesregierung vertritt dabei die Auffassung, daß sich in beiden Bereichen funktionsfähige wettbewerbliche Strukturen nur mit Hilfe einer – über die allgemeine Wettbewerbsaufsicht hinausgehenden – sektorspezifischen Regulierung marktbeherrschender Anbieter herstellen lassen. Mit dem zum 1. August 1996 in Kraft getretenen Telekommunikationsgesetz sowie dem Anfang März 1997 vom Bundeskabinett verabschiedeten Entwurf eines Postgesetzes wurden die Voraussetzungen für einen möglichst friktionsfreien Übergang der Telekommunikations- und Postmonopole in Wettbewerbsmärkte geschaffen.

Das größte Privatisierungspotential liegt bei den Ländern und Kommunen. Auch hier muß gelten: Die öffentliche Hand muß sich zurückziehen, wenn private Firmen effizienter arbeiten als öffentliche Unternehmen. Mit einer entschlossenen Privatisierungspolitik müssen Länder und Gemeinden dem Beispiel des Bundes folgen, wenn nicht erhebliche Chancen für Wachstum und Beschäftigung verloren gehen sollen. Dazu gehört auch, daß sie einen konsequenten Wirtschaftlichkeitsvergleich im Hinblick auf private und öffentliche Aufgabenerfüllung durchführen. In diesem Sinne sollten die Länder eine dem § 7 Bundeshaushaltsordnung entsprechende Vorschrift in ihre Haushaltsordnungen sowie in ihr Kommunalrecht aufnehmen. Die Übertragbarkeit öffentlicher Aufgaben der Kommunen auf Private sollte vor allem

in den Bereichen Umweltinfrastruktur, Vermessungs- und Sachverständigenwesen, Bauplanung und öffentliche Bauverwaltung, technische Überwachung sowie des Verkehrs geprüft werden. Zur Sicherung gleicher Startchancen im Wettbewerb um die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben muß die steuerliche Ungleichbehandlung privater und staatlicher Anbieter beseitigt werden. Die Länder sollten sich Vorschlägen der Bundesregierung zur Abschaffung der steuerlichen Ungleichbehandlung privater und staatlicher Anbieter nicht verweigern.

II. Schwerpunkte der Kartellrechtspraxis

1. Entwicklung der Unternehmenszusammenschlüsse

Die Zahl der vollzogenen und angezeigten Unternehmenszusammenschlüsse ist im Berichtszeitraum mit 2 964 gegenüber der Vorperiode (3 078 im Zeitraum 1993/1994) leicht gesunken und hat damit wieder das Niveau der 80er Jahre von ca. 1 350 bis 1 500 Fällen pro Jahr erreicht. Die durch die Privatisierungstätigkeit der Treuhandanstalt verursachten Sondereinflüsse sind damit zu einem Abschluß gekommen.

Im Berichtszeitraum ergingen – wie im vorangegangenen Zeitraum – 7 Untersagungsentscheidungen. Seit Einführung der Fusionskontrolle im Jahr 1973 sind damit insgesamt 115 Zusammenschlußvorhaben untersagt worden. Berücksichtigt man ferner, daß 17 Zusammenschlüsse nach einer Vorprüfung oder Abmahnung durch das Bundeskartellamt aufgegeben, modifiziert oder ohne förmliche Untersagung aufgelöst worden sind, sieht sich die Bundesregierung in ihrer Auffassung bestätigt, daß sich die Fusionskontrolle bewährt hat.

Während im Berichtszeitraum 1995/1996 beim Bundesminister für Wirtschaft kein Antrag auf Erteilung einer Ministererlaubnis gestellt wurde, haben Ende März 1997 BASF und die kanadische Potash Corporation of Saskatchewan (PCS) beantragt, der PCS den Erwerb einer Minderheitsbeteiligung an der Kali + Salz Beteiligungs AG zu erlauben. Über den Antrag wird der Bundesminister für Wirtschaft auf der Grundlage der Stellungnahme der Monopolkommission und der Äußerungen der betroffenen obersten Landesbehörden im Juli abschließend entscheiden. Damit steigt die Zahl der Ministererlaubnis-Verfahren auf 16 Fälle an.

Der mit der 5. GWB-Novelle eingefügte Auffangtatbestand des „wettbewerblich erheblichen Einflusses“ hat in der Praxis zunehmend an Bedeutung gewonnen. So hat das Bundeskartellamt diese Vorschrift u. a. im Bereich der leitungsgebundenen Energiewirtschaft herangezogen. Da die Vorschrift somit ihrem Zweck, wettbewerblich bedenkliche Umgehungsstrukturen aufgreifen zu können, gerecht wird, beabsichtigt die Bundesregierung, diesen Zusammenschlußtatbestand im Rahmen der Reform des GWB beizubehalten.

Der Fall Werner & Pfeleiderer/Daub & Söhne hat die Frage nach der räumlichen Marktabgrenzung aufgeworfen. Der Bundesgerichtshof hat in der sog. „Backofen-Entscheidung“ zwar die Praxis des Bundeskartellamts bei der Berücksichtigung des Auslandswettbewerbs in der Fusionskontrolle bestätigt. Die Leitsätze zu dem Beschluß enthalten jedoch die – möglicherweise mißverständliche – Aussage, daß der räumlich relevante Markt im Sinne der Zusammenschlußkontrolle allenfalls so groß sein könne, wie das Bundesgebiet. Das Gericht stellt jedoch klar, daß Märkte wirtschaftlich gesehen grenzüberschreitend sein können und daß die wirtschaftlichen Sachverhalte, die auf die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Inlandsmarkt Einfluß haben, in die notwendige Gesamtbetrachtung im Rahmen der Fusionskontrolle einzubeziehen sind. Um klarzustellen, daß bei der Prüfung der Marktbeherrschung im Rahmen der Fusionskontrolle die Wettbewerbsverhältnisse auf dem ökonomisch relevanten Markt zu berücksichtigen sind, beabsichtigt die Bundesregierung im Rahmen der Reform des GWB, das Kriterium „Berücksichtigung des tatsächlichen oder potentiellen Wettbewerbs durch innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ansässige Unternehmen“ (entsprechend Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung) in das GWB einzufügen.

Das Zusammenschlußvorhaben Hochtief/Holzmann hat die Grenzen des sog. Bedarfsmarktkonzepts bei der Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes deutlich gemacht. Das Bedarfsmarktkonzept muß daher nach Ansicht des Bundeskartellamts um den Gesichtspunkt der Angebotsflexibilität der Marktteilnehmer erweitert werden. Baugroßprojekte mit einem Auftragsvolumen von mehr als 50 Mio. DM könnten nur von wenigen Bauunternehmen erstellt werden. Auf diesem Markt würde der Zusammenschluß zu einer marktbeherrschenden Stellung der Unternehmen führen. Die Deutsche Bank und Hochtief haben im April 1997 ihre Anteile an Holzmann gepoolt und diesen neuen Zusammenschluß bei der Europäischen Kommission in Brüssel angemeldet. Das Bundeskartellamt hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft bei der Kommission einen Antrag auf Rückverweisung gestellt. Die Bundesregierung begrüßt, daß die Kommission dem Versuch der Unternehmen, durch die Umgestaltung von Zusammenschlußvorhaben der Prüfung durch das Bundeskartellamt zu entgehen, eine Absage erteilt hat. Die Unternehmen haben ihre Anmeldung zurückgezogen.

Im Berichtszeitraum konnte ein vom Bundeskartellamt untersagter Zusammenschluß entflochten werden. Hierbei spielte maßgeblich eine Rolle, daß die Unternehmen – anders als in der Mehrzahl sonstiger Fälle – ein Interesse an der Entflechtung hatten. Da der Bundesregierung die Schwierigkeiten bei der Entflechtung bereits vollzogener Zusammenschlüsse bekannt sind, beabsichtigt sie, im Rahmen der Reform des GWB die Unterscheidung zwischen nachträglich anzeigepflichtigen und präventiv anmeldepflichtigen Zusammenschlüssen aufzugeben und alle

Zusammenschlüsse einer präventiven Fusionskontrolle zu unterwerfen.

2. Wettbewerb in der leitungsgebundenen Energiewirtschaft

Mit dem am 23. Oktober 1996 vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetzentwurf zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Märkte für leitungsgebundene Energien zu liberalisieren und zu deregulieren. Der neue Ordnungsrahmen wird den Wirtschaftsstandort Deutschland im internationalen Wettbewerb stärken und damit zu neuen Investitionen sowie zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen.

Das Reformkonzept sieht den Wegfall des kartellrechtlichen Schutzes der geschlossenen Versorgungsgebiete für Strom und Gas in § 103 GWB vor. Dadurch werden die Märkte für leitungsgebundene Energien den für andere Wirtschaftsbereiche geltenden Regelungen des Kartellrechts unterstellt. Durchleitungen können künftig auf der Grundlage der allgemeinen Vorschriften über die Mißbrauchsaufsicht und das Diskriminierungsverbot nach den §§ 22 Abs. 4 und 26 Abs. 2 GWB durchgesetzt werden. Aufgrund der Aufhebung der gesetzgeberischen Wertentscheidung zugunsten geschlossener Versorgungsgebiete werden sich die Aussichten hierfür deutlich verbessern. Die Aufhebung des § 103 GWB für die Bereiche Strom und Gas schafft außerdem die Möglichkeit für Wettbewerb durch freien Leitungsbau, der von Netzzugangsinteressenten als Hebel benutzt werden kann, um zu Durchleitungsvereinbarungen zu gelangen.

Bezüglich des Energiewirtschaftsgesetzes sieht der Gesetzentwurf u. a. eine Ergänzung des Zielkatalogs des § 1 um den Umweltschutz, eine Einschränkung der Genehmigungspflicht für die erstmalige Aufnahme der Energieversorgung Anderer sowie den Wegfall der Investitionsaufsicht bei Kraftwerken und Leitungen vor. Mit dem Gesetzentwurf soll zugleich die am 19. Februar 1997 in Kraft getretene Binnenmarkt-Richtlinie Strom in nationales Recht umgesetzt werden.

3. Wettbewerb in der Entsorgungswirtschaft

Der Entsorgungsmarkt ist weiterhin ein stark wachsender Markt mit hohem Investitionsbedarf. Der seit Ende der 80er Jahre zu beobachtende und auch gegenwärtig anhaltende Konzentrationsprozeß in der Entsorgungswirtschaft hat sich zwar verlangsamt, jedoch waren insbesondere die zehn größten Unternehmen im Entsorgungsbereich an einer Vielzahl von Zusammenschlüssen beteiligt. Dazu gehörten wiederum die großen Energieversorgungsunternehmen. Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der damit verbundenen Priorität der Verwertung vor der Beseitigung verlagerten die Energieversorgungsunternehmen den Schwerpunkt ihrer Aktivitäten auf dem Entsorgungsmarkt von der klassischen Abfallbeseitigung hin zur Recyclingwirtschaft. Lediglich in Einzelfällen wurden die fusionsrechtlichen Untersa-

gungsschwellen erreicht. Hier änderten die Unternehmen ihre Fusionspläne, um eine Untersagung zu vermeiden.

Die aus wettbewerblichen Gründen kritisch zu bewertende Tendenz, daß sich kommunale Gebietskörperschaften an Gemeinschaftsunternehmen beteiligen, denen dann die gesamte Abfallentsorgung übertragen wird, hat sich fortgesetzt. Tendenzen zur Marktabschottung und mögliche Wettbewerbsbeschränkungen ergeben sich auch aus der weitgehenden Beibehaltung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsmonopols im Bereich Sonderabfall. Die kommunalen Gebietskörperschaften gründen gemeinsam mit privaten Großunternehmen der Entsorgungsbranche gemischtwirtschaftliche Sonderabfallgesellschaften auf Landesebene. Die Bundesregierung hat unter wettbewerbs- und privatisierungspolitischen Aspekten ein Interesse daran, daß solche gemischtwirtschaftlichen Gemeinschaftsunternehmen nicht die angestrebte Privatisierung im Bereich der Abfallentsorgung konterkarieren und darüber hinaus nicht zu Wettbewerbsbeschränkungen insbesondere zu Lasten kleiner und mittlerer Entsorgungsunternehmen führen. Wichtig ist daher, daß eine Beteiligung an den Sonderabfallgesellschaften für andere Interessenten und eine wettbewerbskonforme Auftragsvergabe möglich bleibt.

Bei der Durchsetzung der Ziele des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes legt die Bundesregierung Wert darauf, die Möglichkeiten des Wettbewerbs in immer stärkerem Maße zu nutzen und auf die wettbewerbliche Entwicklung der Entsorgungsmärkte hinzuwirken. Die Bundesregierung orientiert sich dabei an dem Grundsatz, das Ordnungsrecht, soweit es nicht um Gesundheitsschutz und Gefahrenabwehr geht, weitgehend durch Wettbewerb und Eigenverantwortung zu ersetzen. Regelungen zur Stärkung der Produktverantwortung auf der Basis des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind so auszugestalten, daß kooperative Rücknahme- und Verwertungssysteme mit dem deutschen und europäischen Wettbewerbsrecht im Einklang stehen. Diesen Kriterien müssen auch freiwillige Systeme der Wirtschaft genügen.

Nach Auffassung der Bundesregierung stellen Selbstverpflichtungen gegenüber starren ordnungsrechtlichen Vorgaben das flexiblere umweltpolitische Instrument dar. Sie stimulieren durch größere Gestaltungsspielräume das Eigeninteresse der Betroffenen bei deren Suche nach optimalen kosteneffizienten Lösungen zur Erreichung des vorgegebenen umweltpolitischen Ziels. Entsprechend der Koalitionsvereinbarung von 1994 setzt die Bundesregierung daher auch bei der Umsetzung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vorrangig auf freiwillige Maßnahmen der betroffenen Wirtschaftszweige.

Das umweltpolitische Instrument der Selbstverpflichtung wird von der Bundesregierung nicht nur im Entsorgungsbereich eingesetzt, sondern auch in anderen Bereichen. Beispiele sind die Selbstverpflichtung der deutschen Wirtschaft zur CO₂-Minderung oder der Verzicht auf die Produktion von FCKW's. In diesen Fällen sind keine wettbewerbsrechtlichen Probleme entstanden. Vielmehr stehen die genannten

wettbewerbsrechtlichen Probleme in engem Zusammenhang mit den spezifischen Fragen der Entsorgungswirtschaft, wo diese Probleme unabhängig vom gewählten Instrument – Ordnungsrecht oder Selbstverpflichtung – auftreten. Auch nach Auffassung der Monopolkommission sind im Umweltschutz privatrechtliche Wettbewerbsbeschränkungen hinzunehmen, wenn ein gesetzlich erlaubter Zweck verfolgt wird und das eingesetzte Mittel erforderlich ist, um ihn zu erreichen. Im Zuge der Reform des GWB soll durch eine ergänzende Freistellungsklausel ein klar konturierter, nach wettbewerblichen Kriterien begrenzter Rahmen geschaffen werden, der es ermöglicht, auch Unternehmenskooperationen im Umweltbereich, unter bestimmten Voraussetzungen vom Kartellverbot freizustellen.

Das umweltpolitische Instrument der Selbstverpflichtung bedeutet im übrigen keineswegs eine Rücknahme der Verantwortung des Staates für eine der Gesamtgesellschaft verpflichteten Umweltpolitik. Die Bundesregierung prüft in jedem Einzelfall, ob durch die Selbstverpflichtung das von ihr gesetzte umweltpolitische Ziel erreicht wird oder zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden.

Die vielfach geäußerte ordnungspolitische Kritik an den Selbstverpflichtungen ist aus Sicht der Bundesregierung daher im allgemeinen überzogen.

Die Bundesregierung bewertet die Selbstverpflichtung der Wirtschaft zur Altautoverwertung als ein positives Beispiel in diesem Sinne. Den notwendigen ordnungsrechtlichen Rahmen, um diese Selbstverpflichtung zum Tragen kommen zu lassen, setzte die Bundesregierung mit dem von ihr beschlossenen Entwurf einer Altautoverordnung. Die Verordnung gewährleistet einen freien – von der Automobilindustrie unabhängigen – Marktzutritt für alle Anbieter von Verwertungsleistungen, sofern sie bestimmte gesetzlich vorgegebene Bedingungen erfüllen. In anderen Fällen, z. B. bei der Selbstverpflichtung zur Rücknahme aller gebrauchten Batterien, ist jedoch deutlich geworden, daß die wettbewerbsrechtlichen Probleme bei Selbstverpflichtungen der Wirtschaft erheblich sein können. Die Bundesregierung hat deshalb einen Verordnungsentwurf beschlossen, der die gemeinsame Rücknahme alter Batterien durch die Hersteller vorschreibt. Eine generelle Lösung für die wettbewerbsrechtlichen Probleme gibt es nach Auffassung der Bundesregierung nicht. Jeder Einzelfall wird unter Beachtung seiner spezifischen Besonderheiten zu lösen sein.

Die Bundesregierung hat mit dem von ihr beschlossenen Entwurf einer Novelle der Verpackungsverordnung die Voraussetzungen zur Einführung von mehr Wettbewerb bei der Entsorgung und Verwertung von Verpackungen geschaffen. Zu den wettbewerbsfördernden Elementen gehören insbesondere die Verpflichtung zur Ausschreibung von Entsorgungsleistungen durch kollektive Systeme, die Aufhebung der sog. Schnittstelle Null und die Gleichrangigkeit von stofflicher und energetischer Verwertung von Verkaufsverpackungen aus Kunststoff. Durch eine Klarstellung des Begriffs „privater Endverbraucher“ wird die auf der Basis des geltenden Rechts in der

Praxis entstandene Abgrenzung des Tätigkeitsbereiches dualer Systeme, die vom Bundeskartellamt gebilligt ist, rechtlich sichergestellt. Nach Ablehnung des von der Bundesregierung beschlossenen Entwurfs einer Novellierung der Verpackungsverordnung durch den Bundesrat hat die Bundesregierung einen neuen Entwurf vorgelegt, der den Forderungen der Länder dort nachkommt, wo das Ziel der Novelle – mehr Wettbewerb in der Entsorgungswirtschaft – nicht gefährdet wird.

4. Submissionsabsprachen

Ausschreibungen von Waren und gewerblichen Leistungen haben im modernen Wirtschaftsleben in steigendem Maße Bedeutung erlangt. Der Zweck solcher Ausschreibungen besteht darin, auf selbständiger und verantwortlicher Rechnung beruhende Angebote heranzuziehen, die der vergebenden Stelle einen Überblick über die erforderlichen Aufwendungen und die Güte der dafür zu erwartenden Leistungen ermöglichen. Die Erreichung dieses Zweckes wird gefährdet, wenn die für die Abgabe eines Angebots in Frage kommenden Unternehmen miteinander in Verbindung treten, Vereinbarungen über Preise oder den sonstigen Inhalt der Angebote oder sogar über Ausfallentschädigungen und Bestechungen treffen und so eine den wirklichen Wettbewerbsverhältnissen entsprechende Vergabe vereiteln. Hinzu kommt, daß Submissionskartelle überwiegend in Organisationsformen auftreten, die auf eine ständige Wiederholung der wettbewerbsbeschränkenden Tätigkeit angelegt sind. Daß damit schwerwiegende Beeinträchtigungen des Wettbewerbs verursacht werden können, steht außer Streit.

Die Bundesregierung hat daher in ihrem Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Korruption vorgeschlagen, in einen neuen Abschnitt des Strafgesetzbuches über „Straftaten gegen den Wettbewerb“ einen neuen Straftatbestand gegen „Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen“ aufzunehmen. Mit der Einführung eines speziellen Straftatbestands gegen wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen soll die präventive Wirkung des Rechts verstärkt werden. Zugleich muß jedoch sichergestellt werden, daß Submissionsabsprachen in Zukunft effektiver als bisher verfolgt werden. Sanktionen zum Schutz des Wettbewerbs müssen sich wirkungsvoll auch gegen Unternehmen richten. Die durch rechtswidrige Absprachen erlangten Vorteile fließen in aller Regel den Unternehmen und nicht dem „Täter“ zu. Dementsprechend waren bisher die Verfahren wegen Submissionsabsprachen in ihrem Schwerpunkt auf die Festsetzung von Geldbußen gegen die Unternehmen nach § 30 OWiG gerichtet. Durch die Einführung eines neuen Straftatbestands dürfen effektive Sanktionen zum Schutz des Wettbewerbs gegen Unternehmen nicht beeinträchtigt werden. Die Bundesregierung schlägt daher vor, im weiteren Gesetzgebungsgang die Verjährungsfrist für Kartellordnungswidrigkeiten von drei auf fünf Jahre zu verlängern und die Möglichkeit der Mehrerlösabschöpfung auch in Zukunft sicherzustellen. Darüber hinaus wird weiter geprüft werden, ob die notwendige Zusammenarbeit zwischen Staatsanwalt-

schaften und Kartellbehörden durch Richtlinien oder möglicherweise sogar durch Rechtsvorschriften geregelt werden sollte.

III. Europäische Wettbewerbspolitik

1. Allgemeine Entwicklung

Die Bundesregierung setzt sich auf europäischer Ebene weiterhin aktiv für die Weiterentwicklung der europäischen Wettbewerbsordnung ein. Sie hat in der Regierungskonferenz den Vorschlag eingebracht, die rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Europäischen Kartellamtes zu schaffen. Hierzu war jedoch weder durch die Kommission noch die Mitgliedstaaten Zustimmung zu erreichen. Die Bundesregierung wird die Idee eines Europäischen Kartellamtes weiter verfolgen.

Das Wettbewerbsprinzip kann in Europa auf Dauer nur gesichert werden, wenn sich Mitgliedstaaten und Kommission zu einem gemeinsamen Vorgehen auf der Basis der Grundsätze von Dezentralität, Subsidiarität und Bürgernähe zusammenfinden. Fälle von erheblichem Gemeinschaftsinteresse sollten auf Gemeinschaftsebene entschieden werden. In allen anderen Fällen sollte diejenige nationale Kartellbehörde handeln, auf deren Gebiet der Schwerpunkt des Kartellverstoßes liegt. Ein von der Kommission vorgelegter Bekanntmachungsentwurf über die verstärkte Einbeziehung der Behörden der Mitgliedstaaten in den Vollzug des EG-Wettbewerbsrechts ist ein erster Schritt in diese Richtung. Er sollte dazu dienen, die notwendigen praktischen Erfahrungen bei der dezentralen Anwendung zu sammeln. Langfristig erscheint jedoch im Lichte der Kapazitätsprobleme der Kommission, aber auch im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip, eine Revision der Zuständigkeitsverteilung zugunsten der Mitgliedstaaten erforderlich.

Die Bundesregierung hält eine Überprüfung der bisherigen Anwendung des EG-Rechts im Hinblick auf Vereinbarungen zwischen Unternehmen unterschiedlicher Marktstufen (vertikale Wettbewerbsbeschränkungen) für notwendig. Die Kommission hat hierzu ein Grünbuch mit möglichen Lösungsvorschlägen vorgelegt. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die in Deutschland bestehende Mißbrauchsregelung für vertikale Absprachen gegenüber dem im EG-Recht bestehenden Verbotsprinzip die wettbewerbspolitisch überlegene Lösung ist, da Vertikalabsprachen nur ausnahmsweise geeignet sind, den Wettbewerb zu beeinträchtigen. Das Verbotsprinzip des Artikel 85 Abs. 1 EGV hat allerdings mit Blick auf die Integration der europäischen Märkte und die bevorstehende Erweiterung der Gemeinschaft nach wie vor seine Berechtigung. Bei den im Grünbuch vorgeschlagenen Handlungsoptionen geht es darum, bei Aufrechterhaltung des Verbotsprinzips des Artikel 85 Abs. 1, eine großzügigere Praxis gegenüber vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen einzunehmen. Die Bundesregierung hat die beteiligten Wirtschaftskreise in Deutschland um Stellungnahme zu dem Grünbuch gebeten und wird ihre eigene Stellungnahme bis Ende Juli 1997 an die Kommission übermitteln.

2. Europäische Fusionskontrolle

Seit Inkrafttreten der europäischen Fusionskontrollverordnung im Jahre 1990 sind bei der Kommission insgesamt 527 Zusammenschlußvorhaben angemeldet worden. Die Zahl der angemeldeten Zusammenschlüsse hat stetig zugenommen. Während in den Jahren 1991 bis 1993 durchschnittlich 60 Fälle pro Jahr angemeldet wurden, waren es 1995 insgesamt 114 und 1996 bereits 131 Fälle. Ursache für diese Entwicklung dürfte zum einen eine faktische, inflationsbedingte Absenkung der Schwellenwerte, zum anderen eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Fusionskontrollverordnung u. a. durch den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur EU sein. Insgesamt sieht die Bundesregierung keinen Anlaß zu wesentlicher Kritik an den Entscheidungen der Kommission.

Die Bundesregierung begrüßt die Entscheidungspraxis der Kommission zur Anwendbarkeit der Fusionskontrollverordnung auch auf Fälle kollektiver Marktbeherrschung (Oligopol). Deshalb sieht die Bundesregierung mit besonderem Interesse der anstehenden Entscheidung des EuGH im Verfahren Französische Republik gegen die Kommission wegen deren Genehmigung des Zusammenschlusses Kali + Salz/MDK/THA (Rechtssache C-68/94) entgegen, in dem das Gericht erstmals zu der Frage Stellung nehmen wird, ob diese Praxis von der Fusionskontrollverordnung gedeckt ist. Sollte der EuGH – entsprechend den Schlußanträgen von Generalanwalt Tesoro vom 6. Februar 1997 – diese Frage verneinen, wird sich die Bundesregierung für eine entsprechende Änderung der Fusionskontrollverordnung einsetzen. Zu begrüßen ist auch das Bestreben der Kommission, Zusagen zur Abwendung einer Untersagung nur noch dann zu akzeptieren, wenn sie strukturelle Änderungen des ursprünglichen Zusammenschlußvorhabens beinhalten. Die Kommission sollte Verhaltenszusagen oder unverbindliche, nicht durch eine Auflage abgesicherte Zusagen, nicht akzeptieren, da sie nicht geeignet sind, die wettbewerblichen Probleme eines Zusammenschlusses zu beseitigen.

Die Bundesregierung begrüßt, daß die Kommission in drei Fällen Verweisungsanträgen des Bundeskartellamts nach Artikel 9 der Fusionskontrollverordnung stattgegeben hat. Zwei Fälle betrafen den Bereich der deutschen Gas- und Stromwirtschaft, der dritte den Rüstungssektor. Die Bundesregierung hofft, daß die Kommission im Lichte des Subsidiaritätsprinzips ihre bisherige restriktive Haltung lockern wird und Fälle, die ihren eindeutigen Schwerpunkt auf nationalen Märkten haben, in die Kompetenz der Mitgliedstaaten zurückverweist.

Anfang 1995 ist die Bekanntmachung der Kommission über den Begriff des Zusammenschlusses nach der Fusionskontrollverordnung in Kraft getreten. Nach Ansicht der Kommission richtet sich die Prüfung, ob ein Zusammenschluß vorliegt, mehr nach qualitativen als nach quantitativen Kriterien. So geht die Kommission z. B. davon aus, daß alleinige Kontrolle über ein anderes Unternehmen auch durch eine „qualifizierte Minderheit“ erworben werden kann. Auf rechtlicher Grundlage sei dies möglich,

wenn die Minderheitsbeteiligung mit besonderen Rechten (z. B. Vorzugsaktien) verbunden sei. Auf faktischer Grundlage sei dies denkbar, wenn der Minderheitsaktionär eine faktische Hauptversammlungsmehrheit hat, weil sich die restlichen Aktien in Streubesitz befinden. Anfang 1995 ist außerdem die geänderte Bekanntmachung der Kommission über die Unterscheidung zwischen konzentrativen und kooperativen Gemeinschaftsunternehmen in Kraft getreten. Nach Ansicht der Bundesregierung ist diese geeignet, die Abgrenzung zwischen beiden Formen von Gemeinschaftsunternehmen in der Praxis erheblich zu erleichtern.

Der Rat der Industrieminister hat sich auf seiner Sitzung am 24. April 1997 grundsätzlich über die Revision der EG-Fusionskontrollverordnung geeinigt. Die von der Kommission vorgeschlagene Absenkung der Schwellenwerte auf 3 Mrd. ECU weltweiten Umsatz (bisher: 5 Mrd. ECU) und 150 Mio. ECU gemeinschaftsweiten Umsatz (bisher: 250 Mio. ECU) hat die Bundesregierung – wie die Mehrheit der Mitgliedstaaten – abgelehnt, da dies zu einer nicht unerheblichen Erweiterung der Zuständigkeit der Kommission führen würde. Dagegen hat der Rat einstimmig beschlossen, der Kommission die Zuständigkeit für solche Zusammenschlüsse zu übertragen, die zwar die Schwellenwerte der Fusionskontrollverordnung nicht erreichen, aber in drei oder mehr Mitgliedstaaten – bestimmte schwellenmäßig festgelegte – Auswirkungen haben. Dadurch sollen Belastungen der Unternehmen durch Anmeldungen und Prüfverfahren in mehreren Mitgliedstaaten vermieden werden. Diese Fälle kommen zwar bisher noch selten vor (nach Angaben der Kommission etwa 16 Fälle pro Jahr), ihre Zahl könnte aber in der Zukunft wachsen. Die neue Regelung soll nach Ablauf von drei Jahren überprüft und gegebenenfalls durch Mehrheitsbeschluß entsprechend den praktischen Erfahrungen geändert werden; hierbei wird auch die Frage einer Manipulation der Zuständigkeit (sog. forum shopping) zu prüfen sein. Außerdem werden künftig neben den konzentrativen auch kooperative Vollfunktions-Gemeinschaftsunternehmen (sog. strukturelle GU) nach Maßgabe der Fusionskontrollverordnung geprüft. Die in der Praxis schwierige Abgrenzung zwischen kooperativen und konzentrativen Gemeinschaftsunternehmen verliert hierdurch an Bedeutung. Soweit es sich um kooperative Gemeinschaftsunternehmen handelt, ist im Verfahren der Fusionskontrolle auch zu prüfen, ob eine Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens im Sinne des Artikel 85 EG-Vertrag vorliegt.

3. Bekanntmachungen und Verordnungen der Kommission

Die Europäische Kommission hat den Entwurf einer Bekanntmachung über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Artikel 85 und 86 des EG-Vertrages vorgelegt. Das EG-Kartellrecht gibt den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Verordnung Nr. 17/62 bereits jetzt die Befugnis, die EG-Wettbewerbsregeln unmittelbar anzuwenden, solange die Kommission kein eigenes Ver-

fahren eingeleitet hat. Das Bundeskartellamt hat von den ihm in § 47 GWB eingeräumten Befugnissen zur Anwendung des EG-Kartellrechts in zunehmendem Maße Gebrauch gemacht. Mit dem jetzt vorgelegten Bekanntmachungsentwurf versucht die Kommission, möglichst weite Spielräume für eine dezentrale Anwendung insbesondere des Artikel 85 Abs. 1 EG-Vertrag auf der Grundlage des geltenden Rechts zu öffnen. Dieser erste Schritt sollte dazu dienen, die notwendigen praktischen Erfahrungen bei der dezentralen Anwendung zu sammeln. Die Gangbarkeit dieses Weges wird auch maßgeblich vom Ausgang der Vorabentscheidungsersuchen des Kammergerichts an den Europäischen Gerichtshof im Fall des vom Bundeskartellamt nach Artikel 85 Abs. 1 untersagten Demarkationsvertrags zwischen Ruhrgas und Thyssengas und des ebenfalls vom Bundeskartellamt nach Artikel 85 Abs. 1 untersagten Konzessionsvertrages zwischen RWE/Energie und der Stadt Nordhorn abhängen. Langfristig erscheint im Lichte der Kapazitätsprobleme der Kommission aber auch aus Gründen der Subsidiarität und der Bürgernähe eine grundlegende Revision der Verordnung Nr. 17/62 einschließlich des Freistellungsmonopols der Kommission für Artikel 85 Abs. 3 EG-Vertrag erforderlich.

Die Kommission hat im Januar 1997 einen Entwurf zur Änderung ihrer Bekanntmachung über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die nicht unter Artikel 85 Abs. 1 des EG-Vertrags fallen (Bagatellbekanntmachung), vorgelegt. Ziel der Kommission ist eine klarere, rechtlich eindeutige Fassung des Textes, um dessen Anwendung zu erleichtern und die Rechtssicherheit für die Unternehmen zu verbessern. Darüber hinaus soll der Text an den gegenwärtigen Entwicklungsstand des Gemeinschaftsrechts angepaßt werden. Schließlich soll unnötige Verwaltungsarbeit für die Unternehmen und die Kommission durch den Verzicht auf Anträge und Anmeldungen für die Vereinbarungen erreicht werden, die offensichtlich nicht geeignet sind, den innergemeinschaftlichen Wirtschaftsverkehr oder den Wettbewerb spürbar zu beeinträchtigen. Insgesamt soll die Bekanntmachung zu einer europäischen Wettbewerbspolitik beitragen, die sich auf die für die Gemeinschaft wichtigen Fragen konzentriert und dabei die Belastung für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, verringert.

Nach der neuen Bagatellbekanntmachung wird die Kommission gegen Verträge und Beschlüsse aufgrund des Kartellverbots des Artikel 85 Abs. 1 EGV dann nicht mehr einschreiten, wenn bei Horizontalvereinbarungen ein Marktanteil von 5 % und bei Vertikalvereinbarungen ein Marktanteil von 10 % nicht überschritten wird. Gegen diese von der Kommission vorgeschlagene Einführung unterschiedlicher Marktanteilsschwellen für horizontale und vertikale Vereinbarungen in der Bagatellbekanntmachung sprechen aus Sicht der Bundesregierung keine Bedenken. Horizontale Beschränkungen sind für den Wettbewerb weit gefährlicher als Vertikalverträge. Es ist deshalb angemessen, für vertikale Vereinbarungen bei der Frage der Spürbarkeit der Wettbewerbsbeschränkung eine im Vergleich zu horizontalen Vereinbarungen deutlich höhere Marktanteilsschwelle

anzusetzen. Ebenfalls zu begrüßen ist der Vorschlag der Kommission, bestimmte schwerwiegende Wettbewerbsbeschränkungen wie Preis-, Quoten- und Gebietsabsprachen nicht in den Genuß der Bagatellbekanntmachung kommen zu lassen. Solche Vereinbarungen sind in jedem Fall als spürbar wettbewerbsbeschränkend anzusehen.

Die Kommission hat am 18. Juli 1996 eine Mitteilung über die Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen veröffentlicht. In der Mitteilung ist im einzelnen dargelegt, unter welchen Voraussetzungen die Kommission beabsichtigt, Geldbußen für Unternehmen, die während der Untersuchung eines Kartellfalls mit der Kommission zusammenarbeiten, entweder nicht oder niedriger festzusetzen. Die Bundesregierung ist mit der Zielsetzung der Kommissionsmitteilung einverstanden. Sie unterstützt jeden Ansatz zur Entlastung der Kommission, der mit einer Steigerung der Effizienz des Vollzugs verbunden ist. Die vorgesehene Praxis der Bußgeldreduktion entsprechend dem Beitrag von Kartellmitgliedern bei der Aufdeckung von Kartellen und der Sachverhaltsaufklärung kann zu einer solchen Effizienzsteigerung beitragen. Darüber hinaus sind die general-präventiven Wirkungen nicht zu unterschätzen.

4. Internationale Vereinbarungen auf europäischer Ebene

Angesichts der zunehmenden Globalisierung der Märkte und neuer globaler Unternehmensstrategien kommt der verstärkten internationalen Zusammenarbeit der Kartellbehörden zunehmende Bedeutung zu. Die Bundesregierung unterstützt daher nachdrücklich die Bestrebungen der Europäischen Kommission zur verstärkten Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden auf internationaler Ebene. Der Rat hat am 25. Oktober 1996 eine Empfehlung der Kommission für einen Beschluß über die Zusammenarbeit mit den Wettbewerbsbehörden der Vereinigten Staaten gebilligt. Die Kommission wurde damit zur Aufnahme von Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten im Hinblick auf den Abschluß eines Abkommens über den Ausbau der bilateralen Zusammenarbeit bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln ermächtigt. Ziel ist es, das im April 1995 genehmigte Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln auszubauen. In dem neuen Abkommen soll geregelt werden, welche Kartellbehörde tätig wird, wenn wettbewerbsbeschränkende Handlungen von Unternehmen beide Seiten berühren. Gleichzeitig werden die Voraussetzungen und Grenzen festgelegt, in denen die eine Seite beschließen kann, die Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln zugunsten eines Tätigwerdens der anderen Seite zu verschieben, bzw. auszusetzen. Schließlich geht es um die Abstimmung zwischen der Europäischen Kommission und den amerikanischen Wettbewerbsbehörden, um zu gewährleisten, daß bei einem Tätigwerden der einen Seite die Vorstellungen und Interessen der anderen Seite berücksichtigt werden. Die Verhandlungen über das Abkommen sollen in Kürze abgeschlossen werden. Das

gleiche gilt für die Verhandlungen über den Abschluß eines Kooperationsabkommens auf dem Gebiet des Wettbewerbs zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Kanada, zu denen der Rat im Januar 1995 die Kommission ermächtigt hat.

IV. Internationale Wettbewerbspolitik

Für die zunehmend globalen Aktivitäten der Unternehmen fehlt bislang ein multilateraler Ordnungsrahmen. Da der Zugang zu einem Markt durch wettbewerbsbeschränkende Praktiken ebenso erschwert werden kann wie durch eine protektionistische staatliche Handelspolitik, ist neben der verstärkten internationalen Zusammenarbeit der Kartellbehörden langfristig die Erarbeitung eines multilateralen Rahmens von Wettbewerbsregeln erforderlich. Die Bundesregierung begrüßt es daher besonders, daß es der Europäischen Union durch engagierten Einsatz gelungen ist, Wettbewerbsfragen in die Agenda der WTO einzubringen.

In einem ersten Schritt hat die WTO-Ministerkonferenz in Singapur im Dezember 1996 beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die bis 1998 Wechselbeziehungen zwischen Handels- und Wettbewerbspolitik – einschließlich wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen – untersuchen soll. Ein Verhandlungsmandat ist zwar für diese Arbeitsgruppe ausdrücklich ausgeschlossen. Das auf der Ministerkonferenz erteilte Mandat öffnet jedoch den Weg zu einer Erörterung des bestehenden Wettbewerbsrechts und seiner Anwendung in den Mitgliedstaaten. Die Bundesregierung erwartet, daß die Tätigkeit der Arbeitsgruppe unter dem Vorsitzenden Jenny (Frankreich) die Grundlage für die spätere Aufnahme von Verhandlungen legen wird; darüber

muß der WTO-Ministerrat nach Ablauf der zwei Jahre entscheiden. Die Europäische Kommission hat für die erste Arbeitsgruppentagung folgende Themenschwerpunkte vorgeschlagen:

- Analyse der Entwicklungen und internationalen Auswirkungen von Wettbewerbsregeln in WTO-Mitgliedstaaten;
- Untersuchung der Nützlichkeit einer Verpflichtung von WTO-Mitgliedstaaten, nationale Wettbewerbsregeln und Durchsetzungsmechanismen zu schaffen;
- Untersuchung ob und wie die Kooperation von Entscheidungsträgern durch die WTO unterstützt werden kann;
- Untersuchung ob die WTO-Mitgliedstaaten wesentliche gemeinsame nationale Regelungen benennen können, die auf internationale Ebene transformiert werden könnten.

In einem zweiten Schritt könnte untersucht werden, inwieweit Streitschlichtungsverfahren der WTO geeignet wären, die Befolgung von internationalen Wettbewerbsregeln zu sichern. Die WTO-Arbeitsgruppe wird voraussichtlich im Juli 1997 erstmalig tagen.

Auch innerhalb der OECD ist eine gemeinsame Arbeitsgruppe für Handels- und Wettbewerbsfragen eingerichtet worden. Schwerpunkte ihrer Tätigkeit werden u. a. die Analyse von Wettbewerbsregeln in bilateralen und multilateralen Handelsabkommen sowie die Erörterung von Fragen der institutionellen Umsetzung von wettbewerbsrechtlichen Regelungen. Die OECD-Arbeitsgruppe soll zudem ebenfalls einen Beitrag zu der WTO-Ministerkonferenz im Mai 1998 leisten.

Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren 1995/1996 sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Erster Abschnitt: Wettbewerbliche Entwicklungen und wettbewerbspolitische Schwerpunkte	
1. Zur wirtschafts- und wettbewerbspolitischen Lage	5
2. Dezentrale Anwendung des EG-Wettbewerbsrechts durch das Bundeskartellamt	7
3. Fusionskontrolle	10
3.1 Statistische Übersicht	10
3.2 Untersagungen	12
3.3 Entwicklung in einzelnen Branchen	13
3.4 Zusammenschlußtatbestand	14
3.5 Marktabgrenzung	17
3.6 Entflechtung	19
4. Kontrolle wirtschaftlicher Machtstellungen	19
4.1 Preismißbrauch	19
4.2 Behinderungsmißbrauch	20
4.3 Zur Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen in der leitungsgelassenen Energiewirtschaft	22
4.4 Die Rolle der Mißbrauchsaufsicht bei der Deregulierung von Telekom, Post und Bahn	24
4.5 Nachfragemacht der öffentlichen Hand	28
5. Kartellverbot und Kooperation	29
5.1 Bußgeldverfahren	29
5.2 Einkaufskooperationen	35
5.3 Selbstbeschränkungsabkommen	39
5.4 Konditionenkartelle und -empfehlungen	41
6. Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen	41
6.1 Preisbindung und Preisempfehlung	41
6.2 Lizenzverträge	42
7. Allgemeine Rechtsfragen und Verfahrensfragen	43
7.1 Allgemeine Rechtsfragen	43
7.2 Verfahrensfragen	44
8. Zusagen in Fusionskontrollverfahren	49
9. Europäisches Wettbewerbsrecht und internationale Zusammenarbeit ..	49
9.1 Verordnungen, Richtlinien, Mitteilungen	49
9.2 Verwaltungspraxis der EG-Kommission nach Artikel 85 ff. EGV	52

	Seite
9.3 Entscheidungen der europäischen Gerichte zu Artikel 85 ff. EGV ...	55
9.4 Entscheidungen in EG-Fusionskontrollverfahren	63
9.5 Zusammenarbeit mit der Kommission	73
9.6 Sonstige internationale Zusammenarbeit	74
 Zweiter Abschnitt: Tätigkeitsbericht nach Wirtschaftsbereichen	
Land- und Forstwirtschaft (01/02)	79
Ernährungsgewerbe (15)	79
Textilgewerbe (17)	85
Bekleidungs-gewerbe (18)	86
Ledergewerbe (19)	87
Papiergewerbe (21)	87
Verlags-gewerbe, Druck-gewerbe, Vervielfältigung von bespielten Tonträgern (22)	89
Mineralölverarbeitung (23)	93
Chemische Industrie (24)	94
Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (25)	100
Glas-gewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (26)	101
Metallerzeugung und -bearbeitung (27)	103
Herstellung von Metallerzeugnissen (28)	104
Maschinenbau (29)	105
Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung und -verteilung (31) ...	109
Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik (32)	110
Medizin-, Meß-, Steuer- und Regelungstechnik (33)	111
Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen (34)	112
Sonstiger Fahrzeugbau (35)	114
Sportartikel (36)	116
Recycling (37)	116
Energieversorgung (40)	117
Baugewerbe (45)	124
Handelsvermittlung und Großhandel (51)	125
Einzelhandel (52)	128
Landverkehr (60)	135
Schifffahrt (61)	136
Luftfahrt (62)	136
Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr, Verkehrsvermittlung (63)	137
Nachrichtenübermittlung (64)	139
Kreditgewerbe (65)	145
Versicherungsgewerbe (66)	147
Datenverarbeitung und Datenbanken (72)	149
Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung (90)	151
Kultur, Sport und Unterhaltung (92)	153

	Seite
Dritter Abschnitt: Geschäftsübersicht	
Teil I: Tabellen zur Fusionskontrolle	
1. Vollzogene Zusammenschlüsse	
1.1 Beim Bundeskartellamt nach § 23 angezeigte Zusammenschlüsse 1973 bis 1996	156
1.1.a Bekanntmachungen angezeigter Zusammenschlüsse 1995 und 1996	157
1.2 Angezeigte vollzogene Zusammenschlüsse 1995 und 1996 nach Kontrollpflicht	158
2. Beim Bundeskartellamt eingegangene Anmeldungen von Zusammenschlußvorhaben 1995 und 1996	158
3. Prüfung von kontrollpflichtigen Zusammenschlüssen 1995 und 1996 ...	159
4. Angezeigte vollzogene Zusammenschlüsse nach Größenklassen 1995, 1996	160
4.1 Gesamtumsatz aller jeweils beteiligten Unternehmen	160
4.2 Umsatz des erworbenen Unternehmens	161
4.3 Umsatz der erwerbenden Unternehmen	162
5. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen	164
5.1 Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen 1995	164
5.2 Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen 1996	166
5.3 Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen 1973 bis 1994	168
6. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen des Erworbenen und Umsätzen	170
6.1 Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen des Erworbenen und Umsätzen – 1995	170
6.2 Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen des Erworbenen und Umsätzen – 1996	172
7. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Art des Zusammenschlußtatbestandes	174
8. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Art der Diversifikation	174
9. Angezeigte Zusammenschlüsse nach geographischer Gliederung	175
9.1 Erworbene Unternehmen	175
9.2 Erwerber	175
Teil II: Übersichten zu weiteren Verfahren	
1. Bußgeldverfahren und Untersagungsverfahren nach § 37 a Abs. 1 und 2	176
1.1 vor dem Bundeskartellamt	176
1.2 vor den Landeskartellbehörden	177
2. Mißbrauchsverfahren	178
2.1 vor dem Bundeskartellamt	178
2.2 vor den Landeskartellbehörden	179

	Seite
3. Legalisierung von Kartellen	180
3.1 beim Bundeskartellamt	181
3.2 bei den Landeskartellbehörden	181
4. Angemeldete, beantragte und in Kraft befindliche Kartelle (außer Exportkartelle nach § 6 Abs. 1)	182
5. Normen- und Typenempfehlungen	203
6. Konditionenempfehlungen	205
7. Anerkannte Wettbewerbsregeln	225
8. Verfahren zur Aufnahme in eine Wirtschaftsvereinigung oder Berufsvereinigung	230
Entscheidungen des Gerichts Erster Instanz	231
Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs	233
Entscheidungen der EG-Kommission	235
Verfahrensgrundsätze des Bundeskartellamtes	237
Fundstellenverzeichnis	238
Stichwortverzeichnis	240
Paragraphennachweis	244
Verzeichnis der Tätigkeitsberichte	248
Organisationsplan des Bundeskartellamtes	249

Erster Abschnitt

Wettbewerbliche Entwicklungen und wettbewerbspolitische Lage

1. Zur wirtschafts- und wettbewerbspolitischen Lage

Die Tendenz zur Globalisierung der Markt- und Wettbewerbsprozesse hat sich im Berichtszeitraum weiter verstärkt. Für sie ist eine neue Stufe der internationalen Arbeitsteilung kennzeichnend, die nicht nur den klassischen Warenhandel, sondern auch die Produktion umfaßt und immer mehr Unternehmen in weltweiten Dimensionen denken und handeln läßt.

Wie jeder verschärfte Strukturwandel führt auch die neue Dimension des internationalen Wettbewerbs bei den Unternehmen zu Gewinnern und Verlierern. Durch die Öffnung der Märkte, die zunehmende Mobilität des Kapitals und die aufgrund der modernen Kommunikationstechniken schnelle und weltweite Verbreitung neuen technischen Wissens sind traditionelle Wettbewerbsvorteile deutscher Anbieter erodiert worden. So sind manche Branchen in der Bundesrepublik Deutschland, wie etwa der Maschinenbau, dadurch unter Druck geraten, daß ihnen in den „neuen Industrieländern“ bei in etwa vergleichbaren Produkten wesentlich kostengünstiger arbeitende Wettbewerber erwachsen sind.

Zu den Gewinnern dieses Strukturwandels zählen jene Unternehmen, denen die produktions- und organisationsmäßige Anpassung an die neuen Bedingungen des Wirtschaftens am besten gelingt. Gewisse Tendenzen sind dabei bereits erkennbar: Die Unternehmen geben sich neue, „schlanke“ Organisationsstrukturen und konzentrieren sich wieder auf ihre Kernkompetenz. Das Ergebnis dieser Restrukturierungsmaßnahmen sind international „wettbewerbsfähige Kostenstrukturen“. Sie allein sind jedoch nicht hinreichend, um sich erfolgreich im internationalen Wettbewerb zu positionieren. Hinzu kommen muß ein „Innovationsmanagement“, das die vorhandenen Erfindungen zur Marktreife führt und zeitgerecht in eine attraktive, auf die jeweiligen Märkte und ihre regionalen Besonderheiten zugeschnittene Produktpalette umsetzt. Dabei gilt: Je größer der im Innovationswettbewerb erzielte Vorsprung, desto eher ist es einem Unternehmen möglich, sich dem reinen Preiswettbewerb kostengünstiger arbeitender Unternehmen zu entziehen.

Das Bundeskartellamt sieht auch die dynamischen Wettbewerbsfunktionen als Schutzobjekt an. Denn zeitlich begrenzte Wettbewerbsvorsprünge, die im vorstoßenden Innovationswettbewerb entstehen, sind Ausdruck von Wettbewerb, nicht seiner Gefährdung. Eine solche innovationsorientierte Anwendung des GWB ist wettbewerbsrechtlich geboten; denn zumindest in der gegenwärtigen Phase der Globalisierung ist der aus der erhöhten internationalen Verflechtung folgende Wettbewerbsdruck so stark, daß die Gefahr dauerhafter Marktbeherrschung bei überregional und international gehandelten Gütern gering erscheint. Das Bundeskartellamt trägt dieser Lage bei der Beurteilung wettbewerblischer Sachverhalte Rechnung. So können selbst relativ hohe Marktanteile der auf dem Inlandsmarkt aktuell präsenten Anbieter bei intensivem potentiellen Wettbewerb und niedrigen Marktzutrittsschranken aus wettbewerblischer Sicht unproblematisch sein.

Die hohen Anforderungen, die der international verschärfte Wettbewerb an die Anpassungsfähigkeit der Unternehmen stellt, erklären auch die noch immer fortbestehende Wettbewerbsschwäche Ostdeutschlands. Wesentlich über dem Niveau in den alten Bundesländern liegende Lohnstückkosten sind ein gravierendes Handicap im internationalen Wettbewerb und lassen sich nur in Ausnahmefällen über den „Innovationsgehalt“ der Produkte kompensieren. Daraus resultieren die Schwierigkeiten der Unternehmen in den neuen Bundesländern, sich auf den mit wettbewerbsfähigen Anbietern bereits dicht besetzten überregionalen Märkten zu etablieren.

Die sich aus der Schaffung des gemeinsamen europäischen Binnenmarktes und den Globalisierungstendenzen ergebende Intensivierung des Wettbewerbs führt nicht nur auf der Unternehmensebene zu tiefgreifenden Anpassungen. Sie erzwingt auch die Überprüfung und Änderung von institutionellen Regelungen in Bereichen, die seit vielen Jahrzehnten durch ein von der normalen wettbewerblichen Ordnung klar abgehobenes Sonderregime gekennzeichnet sind. Dies gilt zum Beispiel für Post und Telekommunikation, aber auch für Energiewirtschaft und Bahn. Reformen zur wettbewerblichen Öffnung dieser Bereiche sind entweder, wie in der Telekommunikation und bei der Bahn, bereits auf den Weg gebracht oder befinden sich in Vorbereitung (S. 24 ff.). Selbst auf dem Arbeitsmarkt, der wegen der „strukturellen Schwäche“ der Angebotsseite in den Lohnverhandlungen dem Kartellverbot des § 1 entzogen ist, zeigen sich gewisse Auflockerungen des hier bestehenden Systems kollektiv vereinbarter Mindestpreise für Arbeitsleistungen. Der Druck des internationalen Wettbewerbs führt zumindest ansatzweise zu einer Flexibilisierung und zu betriebsnäheren Formen der Lohnfindung. Die Chancen für mehr Beschäftigung steigen, wenn auf dem für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft so wichtigen Arbeitsmarkt mehr Wettbewerb gewagt und die aus sozialpolitischen Erwägungen erfolgte Abkoppelung der Lohnpreisbildung von den Marktbedingungen zumindest reduziert wird.

Aufgabe des GWB ist es, bestehenden Wettbewerb vor Beschränkungen zu schützen. Das heißt jedoch nicht, daß das GWB nicht auch Möglichkeiten böte, bislang monopolistische Bereiche dem Wettbewerb zu öffnen, das heißt überhaupt erst die Voraussetzungen für wettbewerbliche Prozesse zu schaffen. Als Instrumente zur Marktöffnung kommen etwa das allgemeine Behinderungsverbot marktbeherrschender Unternehmen des § 22 oder die Durchsetzung der wettbewerbsbegründenden Durchleitung in der leitungsgebundenen Energiewirtschaft in Betracht (S. 22 ff.). Darüber hinaus hat das Bundeskartellamt vorgeschlagen, die Öffnung bisheriger wettbewerblicher Ausnahmereiche mit Netzstrukturen wie Energiewirtschaft, Telekommunikation und Bahn über die Aufnahme des neuen Tatbestands „Verweigerung des Zugangs zu wesentlichen Einrichtungen“ („essential facilities“) in den Mißbrauchskatalog des § 22 Abs. 4 zu erleichtern (S. 24). Soweit in einzelnen Wirtschaftsbereichen der bisherige Monopolist aufgrund besonderer Marktbedingungen über eine so starke Stellung verfügt, daß das bisherige Kartellrecht zur Marktöffnung nicht ausreicht, kann die Ergänzung der kartellbehördlichen Mißbrauchsaufsicht durch weitergehende Regulierungsinstrumente geboten sein. Wichtig ist jedoch, daß man nicht das Ziel der Liberalisierung der bisherigen wettbewerblichen Ausnahmereiche aus dem Auge verliert: die Entlassung dieser Branchen nach einer mehr oder minder langen Übergangsfrist in die allgemeine Wettbewerbswirtschaft. Diesem Ziel wird nach Auffassung des Bundeskartellamtes durch die Schaffung neuer bereichsbezogener

Regulierungsbehörden, wie die für Telekommunikation und Post, nicht gedient. Denn sie führen zu einer Sektoralisierung der Wettbewerbspolitik und damit zu der Gefahr, daß sich die Anwendung des Wettbewerbsrechts in diesen Bereichen von der generellen wettbewerbsrechtlichen Entwicklung abkoppelt; außerdem ist zu befürchten, daß spezielle Regulierungsbehörden, sind sie erst einmal errichtet, nicht ohne weiteres wieder aufzulösen sind.

Mit zunehmender Globalisierung werden jedoch auch Defizite bei dem Zusammenspiel von Handels- und Wettbewerbspolitik zum Problem. Zwischen beiden Bereichen gibt es Interdependenzen, und es wird immer dringlicher, sie in einem einheitlichen Ordnungsrahmen für die international tätigen Unternehmen zusammenzuführen. Was die Handelspolitik anbelangt, so ist mit der Welthandelsorganisation (WTO) und den ihr zur Verfügung stehenden Instrumenten ein festes, ausbaufähiges Fundament geschaffen worden. Ein Pendant in Form einer internationalen Wettbewerbsordnung ist jedoch bislang nicht in Sicht. Hier behilft man sich einstweilen mit bilateralen Abkommen, wie jenem, das die Europäische Gemeinschaft mit den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossen hat, die jedoch einen multilateralen Rahmen von Regeln zur Bekämpfung privater Wettbewerbsbeschränkungen nicht zu ersetzen vermögen (S. 74 ff.).

In der Bundesrepublik sind unter Mitwirkung des Bundeskartellamtes im Berichtszeitraum die Vorarbeiten für eine 6. GWB-Novelle weiter vorangetrieben worden. Sie hat unter anderem zum Ziel, das deutsche Kartellrecht dort, wo es notwendig und sinnvoll ist, an das europäische Wettbewerbsrecht anzunähern. Grundlage der weiteren Arbeiten auf dem Weg zu einem Referentenentwurf sind die im Mai 1996 vom Bundeswirtschaftsministerium vorgelegten Eckpunkte. Die dazu abgegebenen Stellungnahmen, u. a. der betroffenen Wirtschaftskreise, der Monopolkommission und des Wissenschaftlichen Beirates beim Bundeswirtschaftsministerium, zeigen ein breites Meinungsspektrum. Gegen das Novellierungskonzept wird einerseits das Argument einer möglichen Gefährdung des in Deutschland erreichten wettbewerblichen Schutzniveaus ins Feld geführt; andererseits geht es den Befürwortern einer weitgehenden Anpassung des deutschen an das europäische Wettbewerbsrecht auf diesem Wege nicht weit genug. Insgesamt haben nach Ansicht des Bundeskartellamtes die bisherigen Vorarbeiten für eine 6. GWB-Novelle sowohl die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen einer solchen „europäorientierten Reform“ des deutschen Kartellrechts deutlich gemacht.

2. Dezentrale Anwendung des EG- Wettbewerbsrechts durch das Bundeskartellamt

Vor dem Hintergrund einer wachsenden Bedeutung des europäischen Wettbewerbsrechts in vielen Bereichen hat das Bundeskartellamt verstärkt insbesondere Artikel 85 EGV angewendet. Es sieht sich dabei in völliger Übereinstimmung mit der Europäischen Kommission, für die die Durchsetzung einer dezentralen Anwendung der Artikel 85, 86 EGV weiterhin ein wichtiges Ziel darstellt. Mit der eigenverantwortlichen Anwendung der europäischen Wettbewerbsregeln durch die Mitgliedstaaten wird gleichzeitig das in Artikel 3b Abs. 2 EGV festgeschriebene Subsidiaritätsprinzip umgesetzt (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 7f.). Die Europäische Kommission hat im September 1996 den „Vorentwurf

einer Bekanntmachung über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Artikel 85 und 86 des EG-Vertrages“ veröffentlicht (ABl. Nr. C 262 vom 10. September 1996, S. 5) und im März 1997 einen überarbeiteten Entwurf vorgelegt (nicht veröffentlicht). Die Veröffentlichung der endgültigen Fassung nach weiteren Konsultationen mit den Mitgliedstaaten ist für die erste Jahreshälfte 1997 geplant. Die Europäische Kommission hat damit ihre Ankündigung im Abschlußbericht der von ihr und den Mitgliedstaaten gemeinsam eingesetzten Arbeitsgruppe realisiert.

Der Vorentwurf enthält Regelungen für die Aufgabenverteilung zwischen der Europäischen Kommission und den nationalen Wettbewerbsbehörden. Er faßt im wesentlichen die bereits bestehende Praxis der Europäischen Kommission sowie die Rechtsprechung der Europäischen Gerichte zusammen. Nach dem Vorentwurf sollen die nationalen Behörden grundsätzlich für diejenigen Wettbewerbsbeschränkungen zuständig sein, die sich überwiegend in einem Mitgliedstaat auswirken. Allerdings sollen solche nationalen Fälle, die aus rechtlicher oder wirtschaftlicher Sicht für die Gemeinschaft von besonderem Interesse sind, von der Kommission aufgegriffen werden können.

Die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten soll sich im einzelnen wie folgt gestalten. Wenn die Europäische Kommission als erste mit einem Fall befaßt war, will sie diesen dann an die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten verweisen, wenn die behaupteten Verstöße sich überwiegend auf dem Gebiet des Mitgliedstaates auswirken und die Rechte des Beschwerdeführers auch bei einer Befassung der nationalen Wettbewerbsbehörden gewahrt werden. Hat eine nationale Wettbewerbsbehörde einen Fall nach Artikel 85 Abs. 1 oder Artikel 86 EGV zuerst aufgegriffen und nimmt dieser für das Unternehmen einen ungünstigen Verlauf, so soll der Abschluß des Verfahrens nicht durch einen Antrag auf Freistellung nach Artikel 85 Abs. 3 EGV verhindert werden können. Trotz ihrer ausschließlichen Zuständigkeit in Bereichen mit entsprechenden sekundärrechtlichen Regelungen (z. B. die Befugnis zur Freistellung nach Artikel 85 Abs. 3 EGV) will die Europäische Kommission solche sogenannten „hinauszögernden Anmeldungen“ dann nicht vorrangig behandeln, wenn eine Einzelfreistellung unwahrscheinlich ist, die Auswirkungen der Vereinbarungen im wesentlichen auf einen Mitgliedstaat beschränkt sind und Rechtsschutz für die betroffenen Unternehmen gewährleistet ist.

Zur Rechtsanwendungspraxis des Bundeskartellamtes in diesem Bereich sind im Berichtszeitraum mehrere Entscheidungen des Kammergerichts ergangen. So wurden die Beschwerden von TUI und NUR gegen die Untersagung wettbewerbsbeschränkender Exklusivitätsvereinbarungen in Hotelverträgen mit spanischen Hoteliers nach Artikel 85 Abs. 1 EGV vom Kammergericht weitgehend zurückgewiesen. Die von den beiden Reiseveranstaltern beim BGH eingelegten Rechtsbeschwerden sind noch anhängig. TUI hat zudem bei der Europäischen Kommission einen Antrag auf Erteilung eines Negativattestes nach Artikel 2 VO 17/62 gestellt (S. 138). Das Kammergericht hat auch die auf § 1 GWB und Artikel 85 Abs. 1 EGV gestützte Untersagung der Durchführung des Gesellschaftsvertrages der Carpartner Autovermietung und der von dieser mit 42 Kfz-Haftpflichtversicherern abgeschlossenen Kooperationsverträge durch das Bundeskartellamt bestätigt.

Einen Verstoß gegen Artikel 85 Abs. 1 EGV sah es allerdings nicht als erwiesen an, da fraglich sei, ob eine spürbare Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels im Bereich von Autovermietungen vorliege. Das Gericht hat die Frage letztlich jedoch offengelassen. (S. 148).

Im Falle der Untersagung des zwischen Ruhrgas und Thyssengas geschlossenen Demarkationsvertrages nach Artikel 85 Abs. 1 EGV hat das Kammergericht einen Vorlagebeschluß nach Artikel 177 EGV zum Europäischen Gerichtshof verkündet und das Verfahren ausgesetzt. In der mündlichen Verhandlung des Falles spielte der Vorentwurf der Bekanntmachung zur dezentralen Anwendung eine wesentliche Rolle. Die Fragen des Vorlagebeschlusses befassen sich vor allem mit der Anwendung von Artikel 85 Abs. 1 EGV durch die nationalen Behörden unter verfahrensrechtlichen und materiellen Aspekten (S. 117).

Im Fall der Untersagung des zwischen RWE und der Stadt Nordhorn geschlossenen Konzessionsvertrages durch das Bundeskartellamt wegen Verstoßes gegen Artikel 85 Abs. 1 EGV hat das Kammergericht ebenfalls einen Vorlagebeschluß verkündet und das Verfahren ausgesetzt. Dabei geht es um ähnliche Rechtsfragen wie im Fall Ruhrgas/Thyssengas. Die von RWE erhobene Untätigkeitsklage nach Artikel 175 EGV gegen die Europäische Kommission ist noch anhängig. RWE hatte fast ein halbes Jahr nach Abmahnung durch das Bundeskartellamt ein Negativattest oder hilfsweise eine Einzelfreistellung beantragt. Die Europäische Kommission leitete entsprechend ihren Aussagen zu „hinauszögernden Anmeldungen“ im Vorentwurf der Bekanntmachung zur dezentralen Anwendung kein Verfahren ein (S. 118).

Das Bundeskartellamt überprüft weiterhin auf der Grundlage des Artikel 88 EGV in Verbindung mit § 47 GWB parallel zu dem von der Europäischen Kommission auf Artikel 85 und 89 EGV gestützten Verfahren den Kooperationsvertrag zwischen der Deutschen Lufthansa und der US-Fluggesellschaft United Airlines. Der Schwerpunkt dieser Zusammenarbeit liegt auf den Transatlantik-Routen. Da es für den Luftverkehr zwischen Flughäfen der Gemeinschaft und Drittstaaten keine Durchführungsverordnung zu Artikel 85 EGV gibt, hat die Europäische Kommission keine rechtliche Grundlage für eine Freistellung nach Artikel 85 Abs. 3 EGV. Die Befugnis liegt vielmehr bei den Mitgliedstaaten. Das bei der Europäischen Kommission eingeleitete Verfahren erfaßt deshalb die Kooperation zwischen den beiden Luftfahrtunternehmen nur unvollständig. Die Einleitung eines eigenen Verfahrens durch das Bundeskartellamt war schon von daher geboten. Bedingt durch die konkurrierende Zuständigkeit der Europäischen Kommission und des Bundeskartellamtes hat sich eine enge Zusammenarbeit auch unter Einbeziehung weiterer beteiligter nationaler Wettbewerbsbehörden entwickelt.

Aus der immer größeren Bedeutung des europäischen Rechts für die nationale Rechtsanwendungspraxis hat das Bundeskartellamt inzwischen auch organisatorische Konsequenzen gezogen. Nach der Bildung des Referats „Harmonisierung der Kartellrechtspraxis“ als Bindeglied zwischen dem deutschen und europäischen Recht im Jahr 1993 wurde nunmehr die Trennung der Stabsabteilungen im Bundeskartellamt in eine Abteilung für Europäisches und Internationales Kartellrecht und eine Abteilung für Grundsatzfragen des deutschen Kartellrechts aufgehoben. Die beiden Organisationseinheiten wurden zu der neuen Abteilung

**Organisatorische
Konsequenzen**

„Europäisches und internationales Kartellrecht/Grundsatzfragen“ verschmolzen. Gleichzeitig wurden die für Fusionskontrolle zuständigen Referate zu dem neuen Referat „Deutsche und Europäische Fusionskontrolle“ zusammengefaßt. Mit diesen Maßnahmen strafft das Bundeskartellamt nicht nur seine Organisationsstruktur, sondern trägt vor allem der Entwicklung Rechnung, daß im Verhältnis des deutschen zum Gemeinschaftsrecht über die fallbezogene Zusammenarbeit hinaus konzeptionelle Fragen des Wettbewerbsrechts und der Wettbewerbspolitik zunehmend an Bedeutung gewonnen haben. Zugleich erleichtert die neue Organisationsstruktur die Einbeziehung der Rechtsentwicklung in Europa in die Grundsatzarbeit zum deutschen Kartellrecht und in die Anwendung des europäischen Kartellrechts durch das Bundeskartellamt.

3. Fusionskontrolle

3.1 Statistische Übersicht

Im Berichtszeitraum 1995/96 sind 2 964 Unternehmenszusammenschlüsse vollzogen und nach § 23 angezeigt worden. Die Gesamtzahl teilt sich wie folgt auf:

	1995	1996	Gesamt
Vor Vollzug angemeldete und geprüfte Zusammenschlüsse ..	1 089	1 006	2 095
Nach Vollzug angezeigte kontrollpflichtige Zusammenschlüsse	276	278	554
Nicht kontrollpflichtige angezeigte Zusammenschlüsse	165	150	315
Gesamt	1 530	1 434	2 964

Die Zahl der angezeigten Zusammenschlüsse bewegt sich seit dem Ende der 80er Jahre auf einem konstanten Niveau von ca. 1 500 pro Jahr. Lediglich die Privatisierung in Ostdeutschland hatte zwischenzeitlich zu einer erhöhten Anzahl von Zusammenschlüssen geführt. Der größte Teil der angezeigten Zusammenschlüsse unterlag mit etwa 71 % wie in den früheren Jahren der präventiven Fusionskontrolle. Erneut wurden überwiegend kleine und kleinste Unternehmen von Großunternehmen übernommen, ohne daß wettbewerbliche Probleme mit den Zusammenschlüssen verbunden waren. Die Zahl echter Großfusionen mit erheblichen wettbewerblichen Auswirkungen blieb unverändert gering. Allerdings unterlagen viele Großfusionen mit Auswirkungen auf deutsche Märkte der EG-Fusionskontrolle und sind nicht in den oben genannten Zahlen enthalten.

Im Gegensatz zu den beiden letzten Berichtsperioden wird diesmal darauf verzichtet, die Zahl der Zusammenschlüsse in den alten und neuen Bundesländern getrennt auszuweisen. Denn zwischenzeitlich hat sich die Lage insoweit normalisiert, daß zahlreiche Fusionen in den neuen Ländern nicht mehr auf den Privatisierungsprozeß im Zuge der deutschen Einheit zurückzuführen sind, sondern normale Marktprozesse widerspiegeln.

Schaubild 1

Angezeigte Zusammenschlüsse 1984-1996 nach Kontrollpflicht

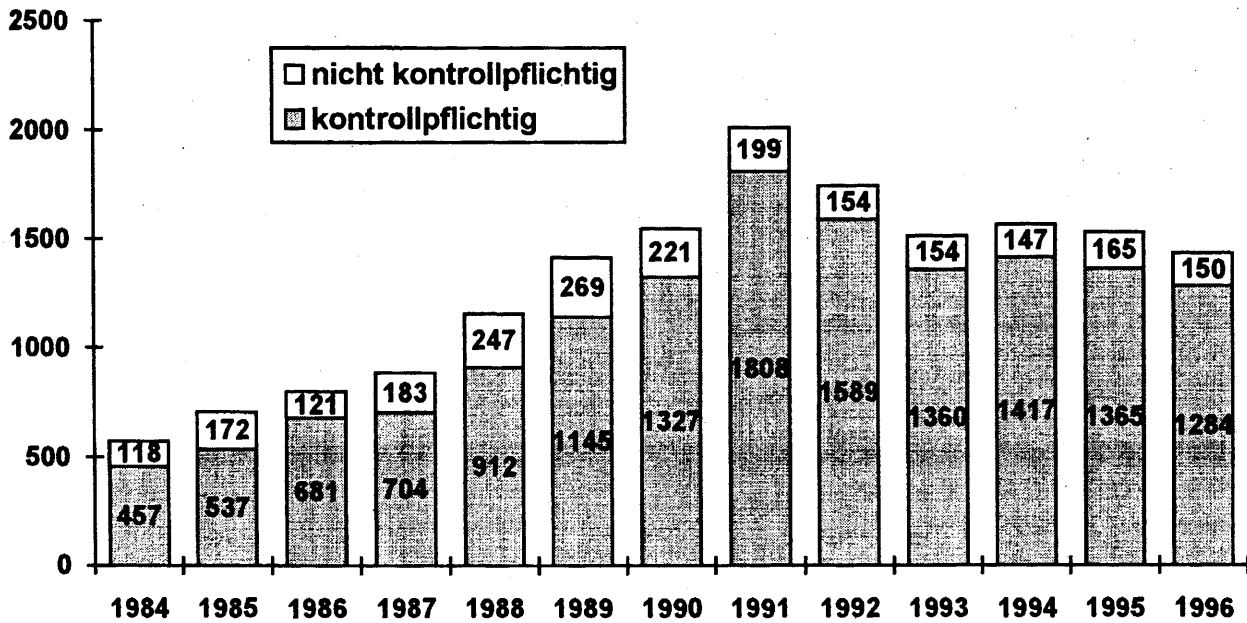
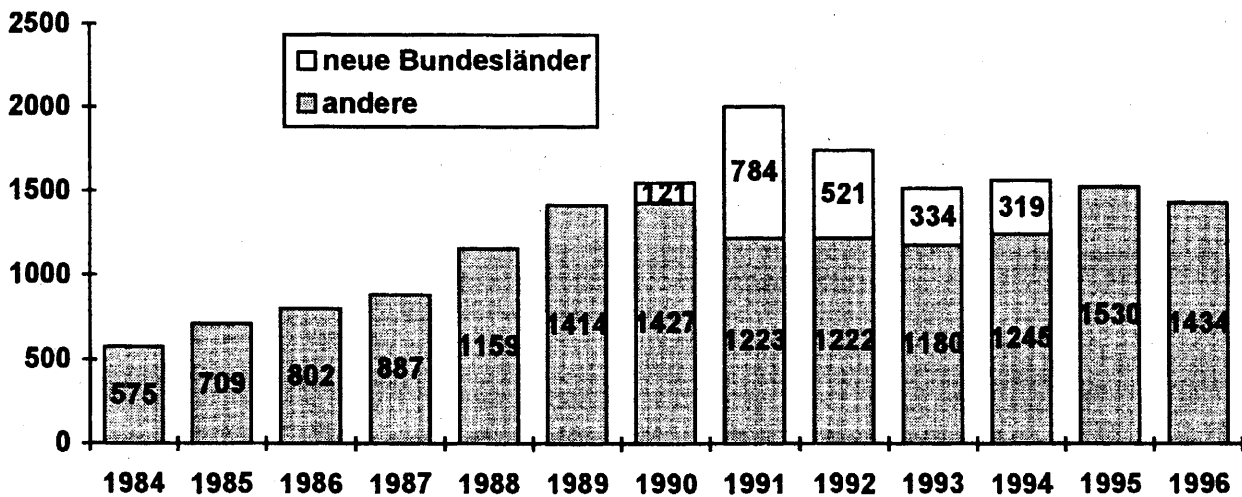


Schaubild 2

Angezeigte Zusammenschlüsse 1984-1996 - Auswirkung der deutschen Einigung



3.2 Untersagungen

Im Berichtszeitraum 1995/96 sind in formellen Verfahren insgesamt sieben Zusammenschlüsse untersagt worden.

Zusammenschluß (Kurzbezeichnung)	Entscheidungsgründe
1. Hochtief/ Philipp Holzmann	Entstehen einer überragenden Marktstellung bei Baugroßprojekten (S. 124).
2. RWE und Stadt Gummersbach/ Stromversorgung Aggertal	Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von RWE beim Stromabsatz (S. 118, 120).
3. T & N/ Kolbenschmidt	Verstärkung einer überragenden Marktstellung bei Kolbenringen; Entstehung von Marktbeherrschung bei Stahl-/Kunststoff-Gleitlagern (S. 112).
4. Lafarge/ Limburger Lackfabrik	Entstehung von Marktbeherrschung bei Straßenmarkierungsfarben und -plastikmassen (S. 96).
5. WMF/Auerhahn	Verstärkung der Marktbeherrschung bei Edelstahlbestecken (S. 104).
6. Tukan/Deil	Verstärkung der Marktbeherrschung auf dem Lesermarkt für Abo-Tageszeitung und Anzeigenmarkt (S. 90).
7. VEBA/ Stadtwerke Bremen	Verstärkung marktbeherrschender Stellungen beim Stromabsatz (S. 121).

Die Untersagung im Fall Nr. 4 ist rechtskräftig geworden. In den übrigen Fällen ist Beschwerde eingelegt worden. Im Fall Nr. 6 hat das Kammergericht die Beschwerde zurückgewiesen. Im Fall Nr. 2 hat das Bundeskartellamt nach Aufhebung der Untersagung durch das Kammergericht Rechtsbeschwerde eingelegt.

Seit Einführung der Fusionskontrolle bis Ende 1996 sind insgesamt 115 Zusammenschlüsse bzw. Zusammenschlußvorhaben untersagt worden. 62 Untersagungen sind rechtskräftig; in acht Fällen sind Beschwerden bzw. Rechtsbeschwerdeverfahren anhängig. In 39 Fällen ist die Untersagung endgültig aufgehoben oder für erledigt erklärt worden.

Darüber hinaus wurden Anfang 1997 mit den Zusammenschlüssen Springer/PSG (S. 92), Herlitz/Landré (S. 89) und PCS/Kali und Salz (S. 95) drei weitere Fälle untersagt.

Da im Berichtszeitraum kein Antrag auf Ministererlaubnis gestellt worden ist, bleibt die Zahl der Anträge mit 15 und die Zahl der nach § 24 Abs. 3 freigestellten Zusammenschlüsse mit sechs Fällen konstant. Hiervon wurden nur zwei Zusammenschlüsse uneingeschränkt erlaubt, in vier Fällen ist die Erlaubnis unter Auflagen und Bedingungen erteilt worden.

Während das Bundeskartellamt im Berichtszeitraum keine weiteren förmlichen Zusagenverträge zur Beseitigung der Untersagungs Voraussetzungen abgeschlossen hat, sind in einer Reihe von Fällen die Freigaben erst nach substantieller Änderung der

Vorhaben erfolgt. So haben die Beteiligten in zwei Fällen, die den Markt für Hochvakuumpumpen bzw. die Behandlung von Sonderabfall in chemisch-physikalischen Anlagen betrafen, die wettbewerblich problematischen Bereiche aus dem angemeldeten Vorhaben herausgelöst und die betroffenen Unternehmensteile zum Zwecke der Veräußerung an Dritte auf Banken übertragen (S. 107 und S. 152).

Im Fall des Zusammenschlusses der Technischen Werke der Stadt Stuttgart und der Neckarwerke Elektrizitätsversorgung haben die beteiligten Energieversorgungsunternehmen zur Vermeidung einer Untersagung auf ihre Ausschließlichkeitsrechte aus bestehenden Gebietsschutzverträgen verzichtet und diesen Verzicht zum Gegenstand ihrer Anmeldung gemacht (S. 121).

Die Zahl der Zusammenschlüsse, die nach einer Vorprüfung oder Abmahnung durch das Bundeskartellamt aufgegeben, modifiziert oder ohne förmliche Untersagung aufgelöst worden sind, stieg im Berichtszeitraum um 17 auf insgesamt 280 Fälle. Da all diese Fälle erhebliche wettbewerbliche Bedenken aufgeworfen haben, bewertet das Bundeskartellamt die Zahl dieser sogenannten Vorfeldfälle als Ausdruck der Wirksamkeit der Fusionskontrolle.

3.3 Entwicklung in einzelnen Branchen

Der Konzentrationsprozeß im Einzelhandel und insbesondere im Lebensmitteleinzelhandel hat sich im Berichtszeitraum fortgesetzt, wenn auch nicht mit derselben Intensität wie in den Jahren zuvor. Vor allem Großfusionen unter Beteiligung der Unternehmen der Spitzengruppe fanden, abgesehen von der Übernahme der zur Metro gehörenden Schätzlein-Filialen durch Tengemann, nicht statt. Dagegen konnten die Edeka- und die SPAR-Gruppe durch eine Reihe von Übernahmen gerade in den neuen Bundesländern und Berlin ihre Position verbessern. Mit der Abgabe ihrer 36 „Continent“-SB-Warenhäuser an die SPAR hat sich die französische Einzelhandelsgruppe Promodès – und damit der wichtigste ausländische Wettbewerber – vollständig vom deutschen Markt zurückgezogen.

Einzelhandel

Der seit Ende der 80er Jahre zu beobachtende Konzentrationsprozeß in der Entsorgungswirtschaft hat – wenn auch verlangsamt – im Berichtszeitraum angehalten. Lag die Zahl der angezeigten Zusammenschlüsse 1993/94 noch bei 258, so sind im Berichtszeitraum weitere 142 Zusammenschlüsse vollzogen worden, die die Märkte für Abfall, Abwasser und Sekundärrohstoffe betrafen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß eine exakte Abgrenzung der Entsorgungsdienstleistungen von anderen Dienstleistungen und zur Produktion von Entsorgungsanlagen und -geräten nicht immer möglich ist. Wiederum waren die zehn größten im Entsorgungsbereich tätigen Unternehmen zu einem hohen Anteil an den Zusammenschlüssen beteiligt, so beispielsweise RWE in 25, VEBA in 23, Rethmann in 22, Wilhelm Werhahn in 21 und VEW in 19 Fällen. Neben der Übernahme von kleinen und mittelständischen Entsorgungsbetrieben kam es erneut zu zahlreichen Gründungen von Gemeinschaftsunternehmen, an denen kommunale Gebietskörperschaften beteiligt sind. Häufig schließt die Gebietskörperschaft zudem mit dem Gemeinschaftsunternehmen einen Betriebsführungsvertrag für eine Abfall- oder Abwasseranlage und einen Entsorgungsvertrag. Wegen der weitgehenden Beibehaltung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsmonopols im Be-

Entsorgungswirtschaft

reich Sonderabfall besteht insbesondere bei der Gründung von gemischtwirtschaftlichen Sonderabfallgesellschaften auf Landesebene unter Beteiligung von privaten Großunternehmen der Entsorgungsbranche die Gefahr einer Marktabschottung und der Verhaltenskoordinierung zwischen den privaten Gesellschaftern. Das Bundeskartellamt hat in den Fällen der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz und der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin darauf hingewirkt, daß eine Beteiligung an den Gesellschaften für andere Interessenten und eine wettbewerbskonforme Auftragsvergabe möglich bleibt (S. 152). Die wirtschaftliche und wettbewerbliche Bedeutung der Zusammenschlüsse in der Entsorgungsbranche ohne Beteiligung der öffentlichen Hand war im allgemeinen gering, in Einzelfällen wird jedoch die fusionsrechtliche Untersagungsschwelle erreicht. So hätte das Vorhaben der Ruhrkohle Umwelt und der VEBA Kraftwerke Ruhr, Entsorgungstätigkeiten in einem Gemeinschaftsunternehmen zusammenzuführen, zur Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der Ruhrkohle in Baden-Württemberg im Bereich der Entsorgung flüssiger Sonderabfälle, die einer bestimmten Vorbehandlung bedürfen, geführt. Das Vorhaben konnte jedoch freigegeben werden, nachdem die Beteiligten die Anmeldung modifiziert hatten (S. 152).

Versorgungswirtschaft

In dem kartellrechtlichen Ausnahmebereich der leitungsgebundenen Energieversorgung ist auch in diesem Berichtszeitraum die anhaltende Tendenz zu beobachten, daß Lieferanten mit Abnehmern, insbesondere kommunalen Stadtwerken, Gemeinschaftsunternehmen gründen. Derartige Beteiligungsmodelle können vertikale und horizontale Wettbewerbsverhältnisse tangieren. Das Bundeskartellamt hat daher im Berichtszeitraum zwei weitere Zusammenschlüsse mit der Begründung untersagt, daß die gegebene marktbeherrschende Stellung des Vorlieferanten dadurch verstärkt wird, daß er seine Beteiligung dazu nutzt, dem Unternehmen andere Möglichkeiten der Energiebeschaffung zu erschweren oder zu nehmen. Die gesellschaftsrechtliche Beteiligung ist dann ein klassisches Instrument der Absicherung der Lieferantenstellung. In einem der Fälle verstärkte der Vorlieferant seine marktbeherrschende Stellung auch dadurch, daß infolge der Beteiligung der mögliche Wettbewerb um Konzessionen für die Letztversorgung (Versorgungsgebiete) behindert wird. Weder die nationalen noch die europäischen Liberalisierungsbestrebungen lassen derzeit eine andere Prognoseentscheidung zu. Die abweichende Auffassung des Kammergerichts, das die Untersagungsverfügungen in den Fällen Stadtwerke Garbsen und Stromversorgung Aggertal mit der Begründung aufgehoben hat, der Fortbestand der jetzigen Marktbeherrschung sei bei Auslaufen der bestehenden Liefer- und Demarkationsverträge im Jahr 2014 angesichts der Deregulierungsbestrebungen nicht sicher zu prognostizieren, stellt eine Abkehr von dem in der Fusionskontrolle anzulegenden Maßstab dar (S. 118,120).

3.4 Zusammenschlußtatbestand

Wettbewerblich erheblicher Einfluß

Der Anteilserwerb der Veba an den Bremer Stadtwerken in Höhe von 24,9% ist nach Auffassung des Bundeskartellamtes ein Zusammenschluß gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 6. Nach den Ausführungen der Regierungsbegründung zu dieser Vorschrift vermitteln Unternehmensverbindungen einen wettbewerblich erheblichen Einfluß, wenn durch sie das Wettbewerbspotential des Beteiligungsunternehmens beschränkt wird. Dies gilt vor allem für horizontale

Zusammenschlüsse (Beteiligungen an Wettbewerbern), kann aber auch bei vertikalen Beteiligungen von Vorlieferanten an Abnehmern der Fall sein, da für das Beteiligungsunternehmen bzw. für Wettbewerber des sich beteiligenden Unternehmens der Zugang zu den Versorgungs- bzw. Absatzquellen wesentlich erschwert wird. Das Einflußpotential wird noch verstärkt, wenn dem Erwerber Sitz und Stimme in den Organen des Beteiligungsunternehmens eingeräumt werden und zwar unabhängig davon, ob rechtlich gesicherte Sperrpositionen erreicht werden. Die Beteiligung der Veba Energiebeteiligung GmbH ist mit 24,9% bedeutend, da sie nur knapp unterhalb der Anteilsgrenze des Zusammenschlußtatbestands in § 23 Abs. 2 Nr. 2 a liegt; sie vermittelt zugleich Sitz und Stimme im Aufsichtsrat und im Konsortialausschuß der Stadtwerke Bremen. Da die beteiligten Unternehmen zudem in einem zumindest potentiellen Wettbewerbsverhältnis zueinander stehen, erfüllt die Beteiligung die vom Gesetzgeber beispielhaft genannten Voraussetzungen des Zusammenschlußtatbestandes des § 23 Abs. 2 Nr. 6 (S. 121). Die Beschwerde gegen die Untersagungsverfügung ist vor dem Kammergericht anhängig.

Auch eine aufgrund eines Treuhandverhältnisses zurechenbare Beteiligung in Höhe von 24,9% kann die Möglichkeit eines wettbewerblich erheblichen Einflusses eröffnen. Davon ist das Bundeskartellamt in dem Untersagungsfall T & N/Kolbenschmidt ausgegangen, weil über die reine Zurechnung der Kapitalbeteiligung hinaus die Bestimmungen des Optionsvertrages zwischen T & N und der Commerzbank als Treuhänderin sowie deren mangelndes eigenes unternehmerisches Interesse belegen, daß die Commerzbank bei der Ausübung der Stimmrechte aus der Beteiligung die Interessen des Treugebers T & N wahrt. Wegen der geringen Präsenz in der Hauptversammlung der Kolbenschmidt AG verleiht die Beteiligung eine faktische Sperrminorität und damit einen wettbewerblich erheblichen Einfluß. Die Entscheidung des Kammergerichts steht noch aus. (S. 112).

In dem noch vor dem Kammergericht anhängigen Untersagungsfall Hochtief/Philipp Holzmann verschafft nach Auffassung des Bundeskartellamtes die aufgrund eines Treuhandverhältnisses mit der Commerzbank zurechenbare Beteiligung von insgesamt 24,9% der Anteile Hochtief eine faktische Sperrminorität und wegen der damit verbundenen Blockademöglichkeit von Beschlüssen, die insbesondere die finanziellen Ressourcen des Wettbewerbers Philipp Holzmann tangieren können, einen wettbewerblich erheblichen Einfluß.

Eine 25% übersteigende Beteiligung erfüllt den Zusammenschlußtatbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 2a auch dann, wenn das Beteiligungsunternehmen zunächst als 100%ige Tochtergesellschaft gegründet worden ist, seine Gründung aber nur einen unselbständigen Zwischenschritt zur Bildung eines von Anfang an geplanten Gemeinschaftsunternehmens darstellt. Diese Rechtsauffassung des Bundeskartellamtes hat das Kammergericht in seinem die Untersagung des Amtes im übrigen aufhebenden Beschluß RWE/Stromversorgung Aggertal (WuW/E OLG 5601) bestätigt. Für die Kontrollbedürftigkeit könne es wegen der im Kartellrecht gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht darauf ankommen, ob die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens in einem Akt oder aus Praktikabilitätsgründen in mehreren Schritten vollzogen werde. Jedenfalls wenn die Beteiligten dabei einen engen zeitlichen Zusammenhang wahr-

**Anteils-
erwerb**

ten, wäre die getrennte Beurteilung der verschiedenen Gründungselemente eine unnatürliche Aufspaltung eines einheitlichen Lebensvorgangs.

Sperrminorität Der Tatbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 setzt nach der in der Stadtwerke Garbsen-Entscheidung vertretenen Auffassung des Kammergerichts (WuW/E OLG 5621) nicht voraus, daß das beteiligte Unternehmen erhebliche Möglichkeiten der Einflußnahme oder Befugnisse hat, die einen Einfluß auf das Marktverhalten der Gesellschaft gewährleisten. Zwar habe der Bundesgerichtshof in dem Beschluß Singener Wochenblatt (WuW/E BGH 2443) derartige Einflußmöglichkeiten, die weit über die Rechte eines Aktionärs mit Sperrminorität bei der Aktiengesellschaft hinausreichen, festgestellt und in die Beurteilung einbezogen. Dies bedeutet aus Sicht des Kammergerichts jedoch nicht, daß generell dieser hohe Grad zum Maßstab für die Tatbestandserfüllung erhoben werde. Vielmehr habe der Bundesgerichtshof das wesentliche Erfordernis herausstellen wollen, daß die Rechtsstellung des Erwerbers in dem Beteiligungsunternehmen einer umfassenden Gesamtbetrachtung unter Einbeziehung aller ihm eingeräumten Befugnisse zu unterziehen sei. Als Mindestvoraussetzung für die Erfüllung des Zusammenschlußtatbestands sind dem Kammergericht zufolge Sperrechte gegen die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen zu fordern.

Zurechnung Nach § 23 Abs. 1 Satz 2 sind bei der Berechnung von Umsatzerlösen und Marktanteilen verbundene Unternehmen als ein einheitliches Unternehmen anzusehen. Dies führte in dem Verfahren „Tukan/Deil“ dazu, daß der unmittelbaren Erwerberin, der Tukan Verlagsgesellschaft, die Umsätze und Marktanteile der mit ihr in einem Gleichordnungskonzern (§ 18 Abs. 2 AktG) verbundenen „Rheinpfalz“ Verlag und Druckerei und der Medien Union zuzurechnen waren. Ein Gleichordnungskonzern liegt vor, wenn rechtlich selbständige Unternehmen unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt werden, ohne daß Abhängigkeit besteht. Hierfür genügt es, wenn sich ein Unternehmen zumindest faktisch der Leitung eines anderen Unternehmens insoweit unterstellt, als es um wettbewerbsbezogene Unternehmensentscheidungen geht. Nicht erforderlich ist, daß gemeinschaftliche Leitungsorgane bestehen oder daß die einheitliche Leitung auf vertraglichen Absprachen beruht (BGH WuW/E 2882 f. – „WAZ/IKZ“). Eine Fülle von Indizien zeigte, daß Tukan und Rheinpfalz/Medien Union einer einheitlichen Leitung unterstehen und einer einheitlichen und gleichgerichteten unternehmerischen Konzeption folgen. Das Bundeskartellamt hat den Zusammenschluß daher untersagt (S. 90).

In seiner Raiffeisen-Entscheidung (WuW/E 3037) hat der Bundesgerichtshof klargestellt, daß eine Zurechnung von Umsätzen und Marktanteilen nicht möglich ist, wenn es sich nicht um verbundene Unternehmen im Sinn des § 23 Abs. 1 Satz 2 handelt. Das Bundeskartellamt hatte den Zusammenschluß der RHG Hannover mit der HaGe Kiel mit der Begründung untersagt, daß die Hauptgenossenschaften und die sie tragenden Primär- und Ressourcen zusammenzufassen sind. Allerdings hat der Bundesgerichtshof in Abweichung vom Kammergericht festgestellt, daß die bestehenden rechtlichen und wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen Primär- und Hauptgenossenschaft unabhängig von der Verbundklausel bei der erforderlichen Gesamtbetrachtung zur

Prüfung der Frage, ob eine marktbeherrschende Stellung vorliegt, einbezogen werden müssen (S. 128).

3.5 Marktabgrenzung

Mit seiner Zurückweisung der Rechtsbeschwerde gegen die Untersagung des Bundeskartellamtes im Fall Werner & Pfeleiderer/ Daub und Söhne hat der Bundesgerichtshof die Praxis des Bundeskartellamtes bei der Berücksichtigung des Auslandswettbewerbs in der Fusionskontrolle bestätigt (Tätigkeitsbericht 1985/86, S. 16 ff.). Auch wenn die Leitsätze zu dem Beschluß (WuW/E BGH 3026 – Backofenmarkt –) die – möglicherweise mißverständliche – Aussage enthalten, daß der räumlich relevante Markt im Sinne der Zusammenschlußkontrolle nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen allenfalls so groß sein kann wie das Bundesgebiet, geht aus der Entscheidung klar hervor, daß sich diese Einschränkung ausschließlich auf die Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung bezieht, bei der im Rahmen der Gesamtbetrachtung alle relevanten Wettbewerbseinflüsse, einschließlich derjenigen aus dem Ausland, einbezogen werden müssen.

Räumliche
Marktabgrenzung

Das Gericht begründete seine Aussage zum größtmöglichen räumlich relevanten Markt vor allem mit dem Schutzzweck des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. In § 98 Abs. 2 komme der Zweck des Gesetzes zum Ausdruck, den Wettbewerb auf dem inländischen Markt zu schützen. Für die Entscheidung, ob ein Zusammenschluß zu untersagen ist, komme es somit nach dem Gesetz allein darauf an, ob zu erwarten sei, daß im Inland eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird. Damit werde der räumlich relevante Markt, auf dem die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung durch einen Zusammenschluß verhindert werden soll, normativ auf das Inland beschränkt.

Neben dem Schutzzweck des Gesetzes sprächen auch praktische Gründe für diese Auslegung, da die Ermittlungsbefugnisse des Bundeskartellamtes im Ausland – soweit sie überhaupt bestehen – mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verbunden seien. Es wäre daher die Ermittlung der maßgeblichen Tatsachen zur Beurteilung der Marktverhältnisse auf einem angenommenen grenzüberschreitenden Markt in vielen Fällen nicht oder nur mit einem unvermeidbaren Zeitaufwand möglich, was der Vorschrift des § 24 Abs. 1 in vielen Fällen die praktische Wirksamkeit nehmen würde.

Der BGH stellt jedoch im Beschluß gleichzeitig klar, daß Märkte wirtschaftlich gesehen grenzüberschreitend sein können und daß die ausländischen Sachverhalte, die auf die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Inlandsmarkt Einfluß haben, in die notwendige Gesamtbetrachtung im Rahmen der Fusionskontrolle einzubeziehen sind. Er nennt die hierfür gebotene Vorgehensweise. Zum einen sind bei der Marktanteilsberechnung auf dem relevanten Inlandsmarkt die Importlieferungen ausländischer Hersteller zum Marktvolumen zu addieren bzw. die Exportlieferungen inländischer Hersteller aus dem Marktvolumen herauszurechnen. Zum zweiten ist die Wirkung aktuellen oder potentiellen Wettbewerbs aus dem Ausland den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend zu berücksichtigen. Die Erläuterungen des BGH machen deutlich, daß die vom Schutzzweck des Gesetzes gebotene Begrenzung

des räumlich relevanten Marktes auf das Inland keine Verken-
nung der aus dem Ausland auf den Inlandsmarkt wirkenden
Wettbewerbseinflüsse bedeutet. Vielmehr ist der aktuelle und
auch der potentielle Wettbewerb aus dem Ausland zu berücksich-
tigen, soweit er auf dem inländischen Markt wirksam wird.

Auch das Bundeskartellamt geht in seiner Praxis nicht davon aus,
daß der einer fusionsrechtlichen Prüfung zugrunde zu legende
geographische Markt normativ auf das Inland beschränkt ist. Es
prüft allerdings im ersten Schritt die inländischen Wettbewerbs-
verhältnisse. Führt der Befund zu keinen Bedenken, erübrigt sich
eine weitere Prüfung. Ist der Befund der inländischen Wettbe-
werbsbedingungen kritisch, werden auch grenzüberschreitende
Markteinflüsse einbezogen, die sich immer dann, aber auch nur
dann im Inland auswirken, wenn aus ökonomischen Gründen ein
über das Inland hinausreichender geographischer Markt besteht.

**Sachliche
Marktabgrenzung**

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben von Hochtief untersagt,
seine Beteiligung an dem größten deutschen Bauunternehmen,
Philipp Holzmann, von 20 % auf 35 % zu erhöhen. Der Zusam-
menschluß hätte auf dem Markt für Baugroßprojekte, der als eigen-
er sachlich relevanter Markt anzusehen ist, zu einer marktbe-
herrschenden Stellung geführt. In Branchen wie der Bauwirt-
schaft, in denen das Produkt jeweils aus dem Erbringen einer
ganz spezifischen, für den Nachfrager nicht austauschbaren Lei-
stung besteht, ist das Bedarfsmarktkonzept zur Abgrenzung sach-
lich relevanter Märkte nur eingeschränkt geeignet. Es ist daher
um den Gesichtspunkt der Angebotsflexibilität der Marktteilneh-
mer zu erweitern. Da ein Bauvorhaben immer durch seine beson-
deren technischen Anforderungen, durch seinen Standort und
durch den vorgegebenen Realisierungszeitraum definiert wird, ist
für die Beurteilung der Markt- und Wettbewerbsverhältnisse zu
fragen, welche Anbieter aufgrund ihrer Leistungsprofile in der
Lage sind, bestimmte Aufträge unterschiedlicher Art und Größe
im jeweils vorgegebenen Zeitrahmen durchzuführen. Umfangrei-
che Marktuntersuchungen des Bundeskartellamtes ergaben, daß
für Großprojekte nur eine eng begrenzte Zahl von Anbietern in
Betracht kommt, da sie aus der Sicht des Bauherrn ein bestimmtes
Leistungs- und Anforderungsprofil erfüllen müssen. Dazu gehö-
ren ausreichende personelle und technische Kapazitäten, Mana-
gement- und Logistikkapazitäten sowie eine Ausstattung an fi-
nanziellen Ressourcen, die es zum Beispiel ermöglicht, gegebene
Leistungsansprüche zu erfüllen und Konventionalstrafen zu zahlen.
Das beschriebene Anforderungs- und Leistungsprofil hat zur Fol-
ge, daß im Bereich der Großprojekte die Marktzutrittsschranken
erheblich sind und sich die Zahl der in Betracht kommenden Auf-
tragnehmer mit zunehmender Größe der Projekte weiter verrin-
gert (S. 124).

Bagatellmarkt

Das Bundeskartellamt geht in seiner Verwaltungspraxis davon
aus, daß die Bagatellmarktklausel des § 24 Abs. 8 Nr. 3, wonach
eine Untersagung ausgeschlossen ist, soweit ein Markt mit einem
Volumen von weniger als 10 Mio. DM betroffen ist, keine Anwen-
dung findet, wenn eine Mehrzahl derartiger Märkte berührt ist,
die in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Der
Bundesgerichtshof hat in seinem Raiffeisen-Beschluß (WuW/E
BGH 3037) bestätigt, daß aufgrund der Notwendigkeit einer an
Sinn und Zweck orientierten Auslegung besondere Gründe zu
einer Zusammenfassung lokaler Märkte führen können. Diese lie-
gen nach seiner Ansicht jedenfalls vor, wenn durch flächen-

deckende Organisationsstrukturen der Zusammenschlußpartner der Bereich mehrerer Bundesländer abgedeckt ist und auf den sachlich relevanten Märkten Umsätze von insgesamt weit über 10 Mio. DM (ca. 800 Mio. DM je sachlicher Markt im konkreten Fall) getätigt werden. Eine gesamtwirtschaftliche Bedeutung des Zusammenschlusses könne dann nicht mehr verneint werden. In dieser normzweckorientierten Auslegung erblickt der Bundesgerichtshof anders als das Kammergericht in seiner bisherigen Rechtsprechung keine Abkehr vom Bedarfsmarktkonzept und auch keinen Widerspruch zu dem Grundsatz, den Marktbezug für die Fusionskontrolle einheitlich auszulegen.

3.6 Entflechtung

Der vom Bundeskartellamt untersagte Zusammenschluß Fresenius/Schiwa (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 94) ist auf wettbewerblich befriedigende Weise entflochten worden. Die in der Vergangenheit immer wieder aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Auflösung von vollzogenen Zusammenschlüssen (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 18 ff.) spielten in diesem Fall keine Rolle, weil das erwerbende Unternehmen ein eigenes Interesse an der Entflechtung entwickelt und daher auch die zunächst eingelegte Rechtsbeschwerde zurückgezogen hat. Grund für das Interesse war das Vorhaben von Fresenius, das weltweite Dialysegeschäft mit dem von Grace/USA zusammenzulegen. Eine Freigabe dieses Vorhabens kam aber nur nach einer Trennung von Schiwa in Betracht. Entsprechend den Vorgaben des Bundeskartellamtes ist Schiwa (sowie der entsprechende Geschäftsbereich von Grace) an die Braun-Melsungen als einem unabhängigen, ressourcenstarken Wettbewerber abgegeben worden. (S. 99). Der Fall zeigt, daß eine wirksame Entflechtung bei einer entsprechenden Bereitschaft der beteiligten Unternehmen möglich ist, daß aber diese Bereitschaft letztlich auf den von einer präventiven Fusionskontrolle ausgehenden Druck zurückgehen dürfte.

Entflechtung

4. Kontrolle wirtschaftlicher Machtstellungen

4.1 Preismissbrauchsaufsicht

Der intensive Wettbewerb, der im Berichtszeitraum in der deutschen Wirtschaft herrschte, ließ generell nur wenig Raum für die kartellbehördliche Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen. Dies gilt insbesondere für die Preismissbrauchsaufsicht, die einen erheblichen Eingriff in die Preissetzungsfreiheit der Unternehmen darstellt. Das Bundeskartellamt begrüßt diese Entwicklung. Aufgrund der methodischen Probleme, welche der Nachweis eines Preismissbrauchs aufwirft, der den hohen Anforderungen der Rechtsprechung genügen muß, ist das Instrument der Missbrauchsaufsicht über Preise mit der gebotenen Vorsicht einzusetzen. Schwerpunktmäßig geschah dies wieder – wie bereits im letzten Berichtszeitraum – in der leitungsgebundenen Energiewirtschaft; daneben hat das Bundeskartellamt jedoch auch eine Preismissbrauchsaufsicht gegen die Deutsche Luftwaffe erlassen.

In der Energiewirtschaft hat das Bundeskartellamt die Stromabgabepreise überprüft, die die VEAG den ostdeutschen Regionalversorgern in Rechnung stellt, da diese Preise gegenüber denen vergleichbarer Stromversorger in den alten Bundesländern nach

Leitungs-
gebundene
Energiewirtschaft

dem Wegfall des Kohlepfennigs überhöht schienen. Das Verfahren wurde eingestellt, da der durchschnittliche Preisunterschied durch die Sonderbelastungen, die die VEAG aufgrund der Verpflichtung zur Verfeuerung von Braunkohle trägt, gerechtfertigt ist (S. 119ff.). Bei der Prüfung der VEAG-Preise hat das Bundeskartellamt erhebliche Unterschiede bei den Preisen festgestellt, die die ostdeutschen Regionalversorger ihren Sondervertragskunden in Rechnung stellen. Diese Regionalversorger decken ihren Strombedarf weitgehend bei der VEAG, und Unterschiede in der Versorgungsstruktur, die die zwischen ihnen bestehenden Preisdifferenzen sachlich rechtfertigen könnten, sind nicht ohne weiteres erkennbar. Daher hat das Bundeskartellamt gegen die fünf teuersten Unternehmen Preismißbrauchsverfahren nach § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 eingeleitet (S. 119ff.). Im Bereich der Gasversorgung hat das Bundeskartellamt eine Verfügung gegen die SpreeGas erlassen, mit der es dem Unternehmen untersagt wird, für die Versorgung der Tarif- und Heizgaskunden Preise zu fordern, die über denen des Vergleichsunternehmens EWE in seinem brandenburgischen Versorgungsgebiet liegen. Durch Beschluß vom 15. Januar 1997 (Kart 25/95) hat das Kammergericht die Beschwerden gegen die Verfügung des Bundeskartellamtes zurückgewiesen.

**Flugpreise
Berlin–Frankfurt**

Das Bundeskartellamt hat die Preisgestaltung der Deutschen Lufthansa auf der Strecke Berlin–Frankfurt überprüft und einen Preismißbrauch im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 festgestellt. Es hat dem Unternehmen untersagt, auf dieser Strecke von ihren Kunden pro einfachem Flug Entgelte zu fordern, die um mehr als 10 DM über den Preisen liegen, die sie selbst auf der Strecke Berlin–München von gleichartigen Abnehmern fordert (S. 136). Das Bundeskartellamt geht davon aus, daß die Flugverbindung Berlin–Frankfurt einen eigenständigen Markt bildet, da sie aus Sicht der Nachfrager weder mit Flugverbindungen zwischen anderen Städten noch mit Berlin–Frankfurt-Verbindungen mittels anderer Verkehrsmittel austauschbar ist. Auf diesem Markt besitzt die Deutsche Lufthansa eine Monopolstellung im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 1. Einen Mißbrauch dieser marktbeherrschenden Stellung sieht das Bundeskartellamt in der Tatsache, daß die Flugpreise auf der Strecke Berlin–Frankfurt deutlich höher sind als jene für die Vergleichsstrecke Berlin–München, die neben der Deutschen Lufthansa auch von der Deutschen BA bedient wird. Die Deutsche Lufthansa trägt zur sachlichen Rechtfertigung ihrer Preisgestaltung unter anderem vor, daß die von ihr für beide Strecken geforderten Preise nicht kostendeckend seien. Demgegenüber vertritt das Bundeskartellamt die Auffassung, daß auch nicht kostendeckende Preise mißbräuchlich im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 sein können, da es für Marktbeherrscher ebensowenig wie für Unternehmen im Wettbewerb einen Anspruch auf Kostendeckung gibt. Da die Deutsche Lufthansa diese Position des Bundeskartellamtes nicht teilt, hat sie gegen seine Mißbrauchsverfügung Beschwerde beim Kammergericht eingelegt.

4.2 Behinderungsmißbrauch

**Pharma-
Reimporte**

Zentrales Ziel der kartellbehördlichen Verhaltenskontrolle, soweit sie sich gegen die Behinderung von Wettbewerbern durch ein marktbeherrschendes oder marktstarkes Unternehmen richtet, ist die Offenhaltung von Märkten. In voller Übereinstimmung mit dieser Zielsetzung hat der Bundesgerichtshof die Entscheidung des Bundeskartellamtes in Sachen Pharma-Reimporte bestätigt,

die vom Kammergericht aufgehoben worden war. Mit der Entscheidung hatte das Bundeskartellamt drei führenden Pharmagroßhandlungen untersagt, einen Arzneimittelimporteure durch eine generelle Verweigerung des Bezugs von re- und parallelimportierten Präparaten unbillig zu behindern. Der Bundesgerichtshof bejaht die Abhängigkeit des Importeurs von dem Vertriebsweg über den pharmazeutischen Großhandel. Selbst wenn ein Kontrahierungszwang für Nachfrager die Ausnahme ist, kommt das Gericht hier zu dem Ergebnis, daß auch die höheren Gewinne, die der Pharmagroßhandel mit dem Absatz der teureren Originalpräparate erzielen kann, eine Bezugsverweigerung von re- und parallelimportierten Arzneimitteln nicht zu rechtfertigen vermögen; das Gewinnstreben finde vielmehr dort seine Grenze, wo es mit der auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichteten Zielsetzung des GWB in Konflikt gerate, also insbesondere dem Grundsatz der Offenheit des Marktzugangs zuwiderläuft (S. 97).

Der Bundesgerichtshof sieht die Voraussetzungen für eine Kontrahierungspflicht in diesem Fall auch deshalb als gegeben an, weil die Weigerung des pharmazeutischen Großhandels, Importarzneimittel zu führen, § 129 Abs. 1 Nr. 2 SGB V widerspricht. Die den Apotheken mit dieser Bestimmung des Sozialgesetzbuches im Jahre 1989 auferlegte Abgabepflicht für Importarzneimittel setzt einen ungehinderten Marktzutritt für Importeure voraus, um den Verbrauchern die Wahlmöglichkeit zwischen teureren Originalpräparaten und preiswerteren Importarzneimitteln zu ermöglichen. Inzwischen hat der Gesetzgeber jedoch diese gesetzliche Abgabepflicht für Importarzneimittel wieder aufgehoben. Dadurch wird erneut die Tendenz der geltenden Arzneimittelpreisverordnung verstärkt, den Absatz der Originalpräparate zu begünstigen, da der Apotheker mit ihnen höhere absolute Spannen zu erzielen vermag. Es bleibt abzuwarten, ob und wie weit sich die Streichung des § 129 Abs. 1 Nr. 2 SGB V nachteilig auf den von Importarzneimitteln ausgehenden Wettbewerb auswirken wird, dessen Belebung als Folge des BGH-Urteils gerade begonnen hat.

In Richtung einer Marktöffnung für Importarzneimittel im Gemeinsamen Binnenmarkt wirkt im übrigen auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 5. Dezember 1996 (verbundene Rechtssachen C267/95 und C268/95). Danach hat ein Pharmaunternehmen, das ein patentrechtlich geschütztes Medikament in einem anderen EG-Mitgliedstaat in voller Kenntnis der Tatsache, daß hier kein Patentschutz besteht, in den Verkehr gebracht hat, keine Möglichkeit, dessen Reimport in das Ursprungsland zu verhindern. Der Patentinhaber müsse vielmehr diese Konsequenz der von ihm gewählten Absatzstrategie im Interesse des freien Verkehrs des betreffenden Erzeugnisses im Gemeinsamen Markt hinnehmen. Anderenfalls käme es zu einer Abschottung der nationalen Märkte, die den Zielen des EG-Vertrages zuwiderliefe.

Der Sicherung des freien Marktzugangs diene auch ein Verfahren nach § 26 Abs. 2, das das Bundeskartellamt im Berichtszeitraum gegen die Deutsche Bahn geführt hat. Gegenstand des Verfahrens war die Verweigerung des Zugangs zum Markt für computergestützte Fahrkarten-Reservierungssysteme. Auf dem deutschen Markt für computergestützte Reservierungsdienstleistungen hat die START-Gruppe – ein Gemeinschaftsunternehmen der Deutschen Bahn und der Lufthansa Commercial Holding – einen Marktanteil von 90 %. Die Buchung von Bahnfahrten in Reise-

**Computer-
gestützte
Reservierungs-
systeme**

büros war bislang ausschließlich mittels des START-Systems möglich. Das Bundeskartellamt hat in der Weigerung der Deutschen Bahn, ihr Reservierungssystem auch für den START-Wettbewerber SABRE zu öffnen, eine unbillige Behinderung im Sinne des § 26 Abs. 2 gesehen. Der von der Deutschen Bahn für ihr Verhalten angegebene Grund, wonach SABRE technisch nicht mit START kompatibel sei, hat sich als sachlich nicht gerechtfertigt erwiesen. Das Bundeskartellamt hat das Verfahren eingestellt, nachdem die Deutsche Bahn ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit SABRE erklärt hat.

**Zugang zu dem
TV-Kabelnetz
der Deutschen
Telekom**

Entscheidend für die Entstehung von Wettbewerb im Bereich der netzgebundenen Nachrichtenübermittlung ist der Zugang zu bereits bestehenden Netzen. Um diesen durchzusetzen, hat das Bundeskartellamt im Berichtszeitraum mehrere Mißbrauchsverfahren geführt. Besondere Bedeutung kam dabei dem Fall Vebacom/Deutsche Telekom zu, in dem es um den Zugang zu dem TV-Kabelnetz des Monopolisten ging. Die Vebacom wollte als Service-Provider die technischen und kaufmännischen Dienstleistungen der Verschlüsselung, Übertragung und Abrechnung digitaler Fernsehprogramme im Raum Berlin-Brandenburg anbieten und begehrte daher Zugang zum TV-Kabelnetz der Deutschen Telekom. Deren mit dem Hinweis auf die eigene konkurrierende Tätigkeit auf diesem Markt begründete Verweigerung der Mitbenutzung des Netzes stellte nach Auffassung des Bundeskartellamtes eine im Hinblick auf die Zielsetzung des GWB, die Freiheit des Wettbewerbs zu gewährleisten, unbillige Behinderung dar (S. 143). Die Deutsche Telekom hat daraufhin das beanstandete Verhalten aufgegeben. Die Vebacom ist jedoch angesichts der sehr zögerlichen Einführung digitaler Pay-TV-Programme zu dem Schluß gelangt, daß auf absehbare Zeit keine ausreichende Nachfrage für ihre Dienstleistungen als Service-Provider entstehen wird und hat daher von dem Vorhaben Abstand genommen.

VAG-Leasing

Das Bundeskartellamt hatte auf der Grundlage von § 26 Abs. 2 das von VW seinen Vertragshändlern auferlegte Verbot, Fahrzeuge an andere als VW-eigene Leasingunternehmen zu verkaufen, für unzulässig erklärt. Gegen die Aufhebung des Beschlusses durch das Kammergericht hatte das Bundeskartellamt Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt (Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 31f.). In einer von diesem erbetenen Vorabentscheidung hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, daß die den VW-Händlern auferlegte Ausschließlichkeitsbindung gegen Artikel 85 Abs. 1 EGV verstößt und nicht durch die Gruppenfreistellungsverordnung 123/85 freigestellt ist.

4.3 Zur Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen in der leitungsgebundenen Energiewirtschaft

Im Berichtszeitraum hat die Bundesregierung ihre Bemühungen um eine grundlegende Reform des Regulierungsrahmens für die leitungsgebundene Energiewirtschaft intensiviert. Parallel zu diesen Reformbemühungen, die darauf abzielen, die deutsche Energiewirtschaft dem Wettbewerb zu öffnen, ist es auf EU-Ebene gelungen, bei der insbesondere zwischen Deutschland und Frankreich umstrittenen Stromrichtlinie einen Kompromiß zu finden. Die EU-Stromrichtlinie, die am 19. Februar 1997 in Kraft getreten ist, soll die Stellung der Stromnachfrager stärken und die Schaffung von Wettbewerb im Strombereich erleichtern. An einer entsprechenden Richtlinie für den Gasbereich wird noch gearbeitet.

Durch die gesetzgeberischen Initiativen auf europäischer und deutscher Ebene sieht sich das Bundeskartellamt in seinen eigenen Bemühungen bestätigt, schädlichen Folgen der monopolistischen Struktur in der leitungsgebundenen Energiewirtschaft nicht nur im Wege der Preismißbrauchsaufsicht entgegenzutreten, sondern durch Ausschöpfung der schon jetzt bestehenden rechtlichen Möglichkeiten hier mehr Wettbewerb zu schaffen. Auf der Grundlage des deutschen Rechts kommt hierfür insbesondere die wettbewerbsbegründende Durchleitung in Betracht, die der Bundesgerichtshof grundsätzlich als Schutzobjekt der Mißbrauchsaufsicht anerkannt hat (S. 120). Zum anderen bietet das Europäische Kartellrecht mit dem Artikel 85 EGV einen rechtlichen Ansatz, gegen die bestehenden Gebietsschutzverträge vorzugehen (S. 7). Der Einsatz dieser Instrumente ist wettbewerbspolitisch umso notwendiger, als der Erfolg der Gesetzesinitiative der Bundesregierung und die Wirkung der EU-Stromrichtlinie auf die tatsächlichen Wettbewerbsverhältnisse im Energiesektor noch nicht abzusehen sind.

Das Ziel von mehr Wettbewerb in der deutschen Energiewirtschaft soll auf zweifache Weise erreicht werden: zum einen durch die Liberalisierung des Leitungsbaus und zum anderen durch die Abschaffung des Prinzips geschlossener Versorgungsgebiete, durch die auch der Zugang Dritter zu vorhandenen Netzen erleichtert werden soll. Hierzu sieht der im Oktober 1996 vom Bundeskabinett verabschiedete Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts eine völlige Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes und die Abschaffung der kartellrechtlichen Ausnahmebereiche der §§ 103 und 103 a für die Elektrizitäts- und Gasversorgung vor. Für die Wasserversorgung soll der kartellrechtliche Ausnahmebereich noch fortbestehen bis geklärt ist, in welcher Weise die Fachgesetze zur Wasserversorgung angepaßt werden müssen, wenn auch für diesen Versorgungsbe-
reich die §§ 103 und 103 a aufgehoben werden.

**Novellierung
des Energiewirtschafts-
schafts- und
Energie-
kartellrechts**

Durch die geplanten Gesetzesänderungen wird die besondere energiewirtschaftliche Investitionsaufsicht abgeschafft und der Grundsatz des geschlossenen Versorgungsgebietes, das durch Demarkationsverträge und ausschließliche Konzessionsverträge geschützt ist, aufgehoben. Damit wird der freie Leitungsbau ermöglicht und der Wettbewerb von Strom- und Gasanbietern um Kunden erleichtert. Nicht mehr zulässig sind nach dem Gesetzentwurf darüber hinaus Verträge zwischen stromerzeugenden Versorgungsunternehmen und solchen der Verteilungsstufe, die eine vertikale Preisbindung beinhalten, sowie Verbundverträge zwischen Versorgungsunternehmen, die eine ausschließliche Zurverfügungstellung bestimmter Versorgungsleistungen vorsehen.

Den Gemeinden bleibt es nach dem Gesetzentwurf erlaubt, Konzessionsabgaben von Energieversorgungsunternehmen für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zu erheben. Nicht mehr zulässig sind dann jedoch ausschließliche Konzessionen, die die Versorgung einer Gemeinde einem Energieversorgungsunternehmen vorbehalten.

Der Gesetzentwurf verzichtet auf die Schaffung eines speziellen Durchleitungstatbestands zur Regelung des Zugangs Dritter zu vorhandenen Leitungen, weil nach Auffassung der Bundesregierung der Rückgriff auf die allgemeinen Normen zur Verhaltenskontrolle marktbeherrschender und marktstarker Unternehmen ausreicht, um das wettbewerbspolitische Ziel der Netzöffnung in

der leitungsgebundenen Energiewirtschaft zu erreichen. Die Monopolkommission bezweifelt in ihrem Elften Hauptgutachten (Tz. 72), daß allein mittels der Mißbrauchsaufsicht der §§ 22 und 26, unter Verzicht auf eine spezielle Durchleitungsvorschrift, das angestrebte Ziel erreicht werden kann.

Zugang
zu „wesentlichen
Einrichtungen“

Das Bundeskartellamt hat daher in der Diskussion um die Novellierung des Kartellrechts vorgeschlagen, den Tatbestand der Verweigerung des Zugangs zu „wesentlichen Einrichtungen“ („essential facilities“) als Regelbeispiel in den Mißbrauchskatalog des § 22 Abs. 4 aufzunehmen. Dafür spricht, daß das Problem der Nutzung wesentlicher Einrichtungen nicht nur im Energiebereich besteht. Beispielsweise stellen auch in der Telekommunikation und beim Bahnverkehr die physischen Netze Ressourcen dar, die neuen Marktteilnehmern diskriminierungsfrei zur Nutzung offenstehen müssen, wenn Wettbewerb entstehen soll. Der Gesetzgeber hat für den Telekommunikations- und den Bahnsektor spezialgesetzliche Regelungen getroffen, die den Netzzugang sicherstellen (§ 14 Allgemeines Eisenbahngesetz, §§ 33ff. Telekommunikationsgesetz). Angesichts der zentralen wettbewerblichen Bedeutung, die „wesentlichen Einrichtungen“ in einer zunehmenden Zahl von Wirtschaftsbereichen zukommt, wäre es zu begrüßen, wenn dem Problem der Zugangsverweigerung über die spezialgesetzlichen Regelungen hinaus durch eine branchenübergreifende Regelung im Rahmen des § 22 Abs. 4 Rechnung getragen würde.

4.4 Die Rolle der Mißbrauchsaufsicht bei der Deregulierung von Telekommunikation, Post und Bahn

Im Berichtszeitraum ist die Liberalisierung der traditionellen Monopolbereiche Telekommunikation, Post und Bahn weiter vorangetrieben worden. Der Stand der Liberalisierung ist allerdings in allen drei Bereichen unterschiedlich.

Mit dem Inkrafttreten des Telekommunikationsgesetzes am 1. August 1996 sind die rechtlichen Grundlagen für die Überführung der Telekommunikation in den Wettbewerb weitgehend geschaffen worden, und die inzwischen erfolgte Teilprivatisierung der Deutschen Telekom kündigt den Rückzug des Staates aus diesem Sektor an. Die Liberalisierung des Postbereichs ist weniger weit fortgeschritten. Ein Postgesetz, das – dem Modell der Telekommunikation folgend – die Entstehung von Wettbewerb im Postsektor fördern soll, befindet sich derzeit noch im Entwurfsstadium. Für die Bahn wurden die Eckpunkte für eine Deregulierung bereits im Jahr 1993 mit dem Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens geschaffen.

Mit der fortschreitenden Liberalisierung ehemaliger staatlicher Monopolbereiche gewinnt die Verhaltenskontrolle über noch marktbeherrschende Unternehmen – sei es in Form der kartellbehördlichen Mißbrauchsaufsicht, sei es in Form einer sektorspezifischen Regulierung – zunehmend an Bedeutung.

Tele-
kommunikation

Die nach der Postreform II in der Telekommunikation verbliebenen gesetzlichen Monopole sind inzwischen aufgehoben worden oder laufen aus. Der Sprachtelefondienst ist das letzte, bis zum 31. Dezember 1997 befristete gesetzliche Monopol der Deutschen Telekom.

Da die Abschaffung von Monopolrechten allein nicht ausreicht, um Wettbewerb in der Telekommunikation zu schaffen, hat der Gesetzgeber im Telekommunikationsgesetz Regelungen über den Marktzutritt neuer Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen getroffen (S. 139 ff.). Eine sektorspezifische Aufsicht über marktbeherrschende Anbieter auf Märkten der Telekommunikation soll den Verhaltensspielraum des Noch-Monopolisten begrenzen. Die Regulierung eines Marktbeherrschers nach dem Telekommunikationsgesetz hat zahlreiche Berührungspunkte mit der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Das Telekommunikationsgesetz enthält dagegen keine Vorschriften, die die übrigen Bereiche des allgemeinen Wettbewerbsrechts, also vor allem das Kartellverbot und die Fusionskontrolle, in nennenswerter Weise berühren.

Die erheblichen Regulierungseingriffe, die das Telekommunikationsgesetz vorsieht, sind durch die besonderen Strukturen des Telekommunikationsmarktes begründet. So stellt die weitgehende Netzgebundenheit der Telekommunikation eine erhebliche Marktzutrittsschranke dar. Der Noch-Monopolist Deutsche Telekom, der über ein umfangreiches, in vielen Jahrzehnten entstandenes Festnetz für die Telekommunikation verfügt, hat entscheidende Wettbewerbsvorteile gegenüber neuen Marktteilnehmern, die bei weitem nicht über ähnlich flächendeckende Festnetze verfügen. Durch eine entsprechende Preispolitik beim Netzzugang oder die Verweigerung der Netzzusammenschaltung könnte der Noch-Monopolist neue Marktteilnehmer vom Marktzutritt abschrecken bzw. deren Marktzutritt scheitern lassen.

Der Gesetzgeber hat die umfangreichen Regulierungsaufgaben technischer und wettbewerblicher Art, die sich aus dem Telekommunikationsgesetz ergeben, einer neu zu errichtenden Regulierungsbehörde übertragen. Bis zum 31. Dezember 1997 werden diese Aufgaben allerdings noch vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation wahrgenommen. Die Regulierungsbehörde regelt unter anderem die Vergabe von Lizenzen an Telekommunikationsunternehmen und sorgt für eine flächendeckende Versorgung mit Universaldienstleistungen. Sie prüft und genehmigt die Entgelte marktbeherrschender Anbieter von lizenzpflichtigen Telekommunikationsdienstleistungen vorab, übt eine ex post-Kontrolle über die Entgelte marktbeherrschender Unternehmen auf Märkten für nicht lizenzpflichtige Telekommunikationsdienstleistungen aus und stellt den offenen Zugang zum Netz eines marktbeherrschenden Unternehmens sowie Netzzusammenschaltungen sicher (S. 139 ff.).

Die Zuständigkeiten der Regulierungsbehörde im Wettbewerbsbereich machen – soweit sich die Kompetenzen der Regulierungsbehörde und des Bundeskartellamtes berühren – eine enge Abstimmung zwischen beiden Behörden notwendig, um die einheitliche Behandlung ähnlicher oder sogar gleicher Sachverhalte zu gewährleisten. Das Telekommunikationsgesetz sieht einige Einvernehmensregelungen zwischen beiden Behörden und Rechte der Stellungnahme zu bestimmten Verfahren der jeweils anderen Behörde vor (S. 140).

Die Mechanismen der Zusammenarbeit von Regulierungsbehörde und Bundeskartellamt müssen sich in der Praxis noch bewähren. Die Kooperation dürfte dabei durch den Umstand erleichtert werden, daß die Regulierungsbehörde, wie das Bundeskartellamt, als

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft errichtet wird. Allerdings läßt sich die Tatsache, daß einer der bereits heute gesamtwirtschaftlich wichtigsten Bereiche, die Telekommunikation, der allgemeinen Wettbewerbsaufsicht zumindest teilweise entzogen ist, ordnungspolitisch im Hinblick auf die Zielsetzung einer Deregulierung der Ausnahmebereiche nur für eine Übergangszeit rechtfertigen.

Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation als Regulierungsbehörde hat nach Inkrafttreten des Telekommunikationsgesetzes die ersten Lizenzen für den Betrieb alternativer Telekommunikationsnetze zu dem der Deutschen Telekom im Herbst 1996 erteilt (S. 141). Eine bundesweite Netzlizenz hat die Vebacom erhalten. Es ist festzustellen, daß insbesondere die großen Energieversorgungsunternehmen, aber auch die Deutsche Bahn, sich zumeist in Zusammenarbeit mit erfahrenen ausländischen Telekommunikationsanbietern auf den Eintritt in den Markt für Sprachtelefondienste vorbereiten. Die Basis für das Engagement der Energieversorgungsunternehmen sind zum einen die verfügbaren finanziellen Mittel sowie zum anderen die bisher zur internen Kommunikation genutzten Leitungen und die durch Wegerechte abgesicherte Möglichkeit, die bestehenden Trassen für die Verlegung von Telekommunikationskabeln nutzen. Der Zutritt der Energieversorger zu den Telekommunikationsmärkten wird unterschiedlich beurteilt. Diese Unternehmen verfügen über eine gesetzlich nach § 103 abgesicherte Monopolstellung auf ihren Stammmärkten. Um der Gefahr wettbewerbsverzerrender Quersubventionierung wirksamer zu begegnen, sieht das Telekommunikationsgesetz vor, daß Energieversorger Telekommunikationsdienstleistungen getrennt von den unternehmerischen Aktivitäten auf den Stammmärkten durch rechtlich selbständige Unternehmen anbieten müssen. Allerdings können auch hierdurch Quersubventionen nicht ganz ausgeschlossen werden. Darüber hinaus wird kritisiert, daß das Engagement der Energieversorger in der Telekommunikation de facto – aufgrund der starken Stellung kommunaler Anteilseigner bei einigen dieser Unternehmen – zu einer Rückverstaatlichung der Telekommunikation führt. Damit aber würde ein wesentliches Ziel der Liberalisierung dieses Sektors konterkariert. Die Monopolkommission hat vorgeschlagen, die Beteiligung von Energieversorgern an Unternehmen der Telekommunikation auf 25 % minus eine Aktie zu begrenzen. Durch eine solche Beteiligungsobergrenze würde jedoch voraussichtlich die Bereitschaft der Energieversorgungsunternehmen abnehmen, die für ein Engagement in der Telekommunikation erforderlichen großen Investitionen zu tätigen. Im Interesse des Entstehens funktionsfähigen Wettbewerbs darf dieses mit einer Beteiligungsobergrenze verbundene Risiko nicht übersehen werden. Das Problem einer Quersubventionierung der Aktivitäten der Energieversorger in der Telekommunikation aus Monopolgewinnen der Energieversorgung ließe sich ohnehin am effektivsten durch die Öffnung der leitungsgebundenen Energiewirtschaft für den Wettbewerb lösen, ein Ziel, das die Europäische Kommission und die Bundesregierung mit Nachdruck verfolgen (S. 141).

Post Nach der Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Liberalisierung der Telekommunikation wird nun jene der Postdienstleistungen vorangetrieben, wobei allerdings eine ganze Reihe von Postmärkten oder Teilmärkten für mehrere Jahre dem Noch-Monopolisten Deutsche Post vorbehalten bleiben sollen. Die im Entwurf eines neuen Postgesetzes vorgesehene sektorspezifische Regulierung orientiert sich an den Instrumenten des Tele-

kommunikationsgesetzes. So definiert der Entwurf des Postgesetzes einen lizenzpflichtigen Bereich und regelt die Lizenzvergabe. Er sieht Maßnahmen zur Sicherstellung einer Basisversorgung vor, also einer Grundversorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen. Hinsichtlich der Entgelte marktbeherrschender Anbieter wird, ähnlich wie im Telekommunikationsbereich, eine ex ante-Regulierung bei lizenzpflichtigen Postdienstleistungen und eine ex post-Kontrolle bei nicht lizenzpflichtigen Postdienstleistungen geschaffen. Die sektorspezifische Regulierung soll durch die bereits vom Telekommunikationsgesetz vorgesehene Regulierungsbehörde erfolgen.

Stärker als im Fall der Telekommunikation stellt sich bei der Post die Frage nach der Notwendigkeit des Umfangs der vorgesehenen Regulierung und der Angemessenheit der gewählten Regulierungsinstrumente für die Bewältigung der Liberalisierungsaufgabe. Denn der Postsektor ist im Vergleich zur Telekommunikation durch erheblich niedrigere Marktzugangsschranken gekennzeichnet. Dennoch soll nach dem vorliegenden Gesetzentwurf praktisch das gleiche Regulierungsinstrumentarium, das auf die besonderen Verhältnisse der Telekommunikation zugeschnitten ist, auch auf den Postsektor Anwendung finden. Aus wettbewerblicher Sicht besonders zu kritisieren ist die Einrichtung einer sektorspezifischen ex post-Kontrolle über nicht lizenzpflichtige Postdienstleistungen. Hierdurch werden Dienstleistungen re-reguliert, die bereits heute im Wettbewerb erbracht werden.

Das Nebeneinander eines Wettbewerbsbereichs und eines gesetzlichen Monopolbereichs, das derzeit bei Postdienstleistungen besteht und voraussichtlich bis ins nächste Jahrzehnt fortbestehen wird, kann besondere wettbewerbliche Probleme aufwerfen. § 7 des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens besagt, daß der Einsatz von Erlösen aus Monopoldiensten zum Ausgleich von Verlusten bei Wettbewerbsdiensten grundsätzlich zulässig ist, es sei denn, durch eine anhaltende spürbare Kostenunterdeckung werden die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen ohne sachlich gerechtfertigten Grund beeinträchtigt. Die Feststellung einer solchen Unterdeckung erfolgt durch den Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation, wobei der Bundesminister für Wirtschaft sich der Hilfe des Bundeskartellamtes bedienen kann. Im Berichtszeitraum hat das Bundeskartellamt zwei Gutachten zum Paket- bzw. Frachtbereich der Deutschen Post erstellt. Die Gutachten ergaben, daß das Preisverhalten der Deutschen Post in den betroffenen Bereichen durch eine anhaltende spürbare Kostenunterdeckung die Wettbewerbsmöglichkeiten der privaten Paketdienste beeinträchtigt.

Anders als im Telekommunikationsgesetz und im Entwurf für ein Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vorgesehen, soll bei der Bahn das Problem des Zugangs zu einem physischen Netz durch die vertikale Entflechtung von Infrastruktur und Beförderungsleistungen der Deutschen Bahn gelöst werden. Während das Schienennetz als staatlicher Monopolbereich fortbestehen soll, ist beabsichtigt, daß die Nutzung dieser Infrastruktur durch Eisenbahnverkehrsunternehmen im Wettbewerb erfolgt.

Bahn

Eine in wettbewerblicher Hinsicht befriedigende strukturelle Separierung von Infrastruktur und Beförderungsleistungen ist allerdings erst erreicht, wenn die heute noch unter dem Dach der Deutschen Bahn bestehende Verbindung der drei Beförderungs-

sparten – Personennahverkehr, Personenfernverkehr, Güterverkehr – mit der Fahrwegsparte aufgelöst wird. Der rechtlichen Trennung durch die Bildung eigenständiger Aktiengesellschaften muß die faktische Trennung auf der Eigentümerebene durch die Privatisierung der Beförderungsgesellschaften folgen.

Gerade angesichts der heute noch bestehenden vertikalen Integration, aber auch nach einer Entflechtung, kommt der Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Zugangs zum Bahnnetz überragende Bedeutung zu. Das Allgemeine Eisenbahngesetz sieht vor, daß das Eisenbahn-Bundesamt entscheidet, wenn ein Eisenbahnverkehrsunternehmen und das Eisenbahninfrastrukturunternehmen keine Einigung über den Netzzugang erzielen. Gleichzeitig nehmen die Kartellbehörden ihre Aufgaben nach dem GWB wahr und behalten damit das letzte Wort in wettbewerblich relevanten Fragen.

Im Berichtszeitraum hat das Bundeskartellamt mehrere Mißbrauchsverfahren gegen die Deutsche Bahn geführt, die vor allem die Diskriminierung von Wettbewerbern beim Zugang zum Schienennetz und zu anderen Ressourcen, z. B. Traktion, betrafen (S. 135).

4.5 Nachfragemacht der öffentlichen Hand

Ein wettbewerbswidriges Verhalten öffentlicher Auftraggeber zeigt sich immer häufiger auch darin, daß abweichend von den Grundsätzen der VOB und VOL für die Vergabe Kriterien zugrundegelegt werden, die den Kreis der für öffentliche Aufträge in Frage kommenden Unternehmen ungerechtfertigt einschränken. Solche mit den geltenden Vergabebestimmungen unvereinbare Kriterien werden von öffentlichen Auftraggebern oft mit allgemeinen wirtschaftspolitischen Zielsetzungen innerhalb eines Bundeslandes begründet, wie zum Beispiel der Sicherung der Beschäftigung in einer bestimmten Branche oder in einer Region, der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und der Förderung der Beschäftigung von Frauen. Verfügt der öffentliche Auftraggeber jedoch als Nachfrager auf dem betroffenen Markt über eine zumindest marktstarke Stellung im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 2, können Verstöße gegen VOL und VOB das kartellrechtliche Behinderungs- und Diskriminierungsverbot verletzen. Als unvereinbar mit VOB und VOL sieht das Bundeskartellamt insbesondere auch die in verschiedenen Bundesländern bei der Vergabe von Bauaufträgen geforderte sogenannte „Tarifreueerklärung“ an, mit der alle Bieter zu einer Entlohnung nicht unter den in dem betreffenden Bundesland für die Tarifvertragsparteien geltenden Lohnsätzen und zu einer entsprechenden Vereinbarung mit Subunternehmen verpflichtet werden. Bei der nach § 26 Abs. 2 stets erforderlichen Interessenabwägung kann die hinter der „Tarifreueerklärung“ stehende allgemeine wirtschaftspolitische Zielsetzung der Sicherung heimischer Arbeitsplätze allenfalls als ein Kriterium berücksichtigt werden, dem aber keinesfalls Priorität zukommt. Vielmehr hat sich die Interessenabwägung an der auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichteten Zielsetzung des GWB zu orientieren. Dies verleiht den Interessen der Unternehmen besonderes Gewicht, die unter Verstoß gegen VOB und VOL wegen ihrer günstigeren Lohnkostenstrukturen von einer Auftragsvergabe ausgeschlossen werden bzw. auf ihren legalen und oft einzigen Wettbewerbsvorteil niedrigerer Personalkosten verzichten sollen. Eine Verknüpfung der Auftragsvergabe mit bestimmten wirt-

schaftspolitischen Zielsetzungen bedarf in jedem Fall spezieller gesetzlicher Regelungen. Der Gesetzgeber hat jedoch von der Möglichkeit, den Vorrang der mit der „Tariftreueerklärung“ verbundenen arbeitsmarktpolitischen Interessen gesetzlich zu regeln, nur in dem eingeschränkten Umfang Gebrauch gemacht, wie es das bundesweit geltende Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz) vom 26. Februar 1996 (BGBl 1996 I S. 227) vorsieht. Daher können darüber hinausgehende arbeitsmarktpolitische Ziele der öffentlichen Auftraggeber bei der nach § 26 Abs. 2 vorzunehmenden Interessenabwägung keine Berücksichtigung finden.

Im Berichtszeitraum hatte das Bundeskartellamt auch die Zulässigkeit von Auftragsperren zu beurteilen, die von sämtlichen Vergabestellen eines Bundeslandes gegenüber Unternehmen wegen deren Beteiligung an Preisabsprachen ausgesprochen werden. Verfügt die öffentliche Hand als Nachfrager auf dem betroffenen Markt über eine marktbeherrschende oder zumindest marktstarke Stellung im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 2, so kann auch der wegen eines Kartellrechtsverstoßes erfolgte landesweite Ausschluß von der Vergabe weiterer Aufträge eine unbillige Behinderung im Sinne von § 26 Abs. 2 darstellen. Bei der nach § 26 Abs. 2 erforderlichen Abwägung der beiderseitigen Interessen unter Berücksichtigung der auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichteten Zielsetzung des GWB kommt dem Interesse des öffentlichen Auftraggebers, sich vor Geschäftspartnern zu schützen, die sich durch Begehung eines Kartellrechtsverstoßes als unzuverlässig erwiesen haben, lediglich unter folgenden einschränkenden Voraussetzungen grundsätzlich Vorrang zu:

- Die in Frage stehende Verfehlung liegt nicht mehrere Jahre zurück.
- Die Sperre ist auf sechs Monate befristet und überschreitet diesen Zeitraum auch in schwerwiegenden Fällen allenfalls dann, wenn eine erneute Prüfung ergeben hat, daß die Gründe für eine Sperre fortbestehen.
- Auch während der Sperrzeit von sechs Monaten steht dem Unternehmen der Nachweis offen, daß der Grund für die Sperrung entfallen ist.

5. Kartellverbot und Kooperation

5.1 Bußgeldverfahren

Im Berichtszeitraum hat das Bundeskartellamt wiederum Kartellabsprachen aufgedeckt und Bußgeldverfahren durchgeführt. Die Verfahren richten sich nicht nur gegen die Teilnehmer an Kartellabsprachen, sondern auch gegen die Aufsichtspflichtigen in den Unternehmen, die für eine Verhinderung der Absprachen hätten Sorge tragen müssen. Die Verfolgung von Personen aus dem Leitungsbereich, sei es wegen direkter Teilnahme an einer Kartellabsprache oder wegen Verletzung von Aufsichtspflichten, gibt der Behörde gemäß §§ 30, 130 OWiG die Möglichkeit, Bußgelder auch gegen die Unternehmen zu verhängen. Da erfahrungsgemäß der die Absprache tätige Mitarbeiter, z. B. der Kalkulator oder Vertriebsleiter, nicht unmittelbar persönlich von dem Kartell

**Bußgeldpraxis
des Amtes**

profitiert, sondern das gesamte Unternehmen, richten sich die Bußgelder des Bundeskartellamts in erster Linie gegen diese, um den finanziellen Anreiz für die Bildung von Kartellen zu beseitigen. Da diese Taten mit Geldbußen bis zur dreifachen Höhe des durch die Zuwiderhandlung erlangten Mehrerlöses geahndet werden können, beträgt die Geldbuße gegen die Unternehmen regelmäßig ein Vielfaches des gegen den Täter verhängten Bußgeldes.

Im einzelnen waren folgende Bußgeldverfahren von Bedeutung:

- Ein aus den achtziger Jahren stammendes und ansonsten längst abgeschlossenes Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Ausschreibungsabsprachen in der Heizung/Klima/Lüftung/Sanitär-Branche ist nunmehr auch hinsichtlich des strafrechtlichen Teils beendet worden. Das Kammergericht hatte nach Einspruch gegen Bußgeldbescheide von insgesamt über 1,1 Mio. DM die Sachen wegen Betrugsverdachts nach einem Zwischenverfahren (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 42) an das Strafgericht verwiesen. Das Landgericht Köln hat 1995 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die gegen die Täter gerichteten Verfahren gegen eine Auflage von insgesamt 285 000 DM eingestellt. Der gegen das Unternehmen gerichtete Bußgeldbescheid (950 000 DM) ist ersatzlos (vergleiche § 47 Abs. 3 OWiG) entfallen.
- Die im Jahr 1994 eingeleiteten Bußgeldverfahren gegen elf Unternehmen aus der Heizung/Klima/Lüftung/Sanitär-Branche (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 30) führten zu Bußgeldbescheiden in Höhe von insgesamt über 750 000 DM, die teilweise rechtskräftig sind.
- Die ebenfalls im Jahr 1994 eingeleiteten Bußgeldverfahren gegen Unternehmen, die sich mit Gußasphalt und Abdichtungsarbeiten befassen (S. 103), wurden auf Betreiben der Staatsanwaltschaft Stuttgart im Frühjahr 1995 an diese abgegeben. Diese will von den ca. 2 500 Einzelfällen nur 20 strafrechtlich verfolgen. Obwohl die Staatsanwaltschaft zugesagt hatte, die übrigen Taten an das Bundeskartellamt im Sommer 1996 zurückzugeben, ist das bisher nicht geschehen, so daß die Taten nunmehr zu verjähren drohen.
- In dem bereits 1992 eingeleiteten Verfahren gegen sechs Hersteller von Feuerwehr- und Industrieschläuchen sind drei Bußgeldbescheide (über zusammen 1,9 Mio. DM) angefochten worden. Nach Verweisung der Verfahren wegen Verdachts einer Straftat durch das Kammergericht an die Wirtschaftsstrafkammer bei dem Landgericht Koblenz hat die Staatsanwaltschaft die zwei gegen Personen gerichteten Verfahren gegen Aufganzahlung von insgesamt nur 175 000 DM eingestellt.
- Das 1992 eingeleitete Kartellverfahren gegen Hersteller von Feuerwehraufbauten (S. 106) ist hinsichtlich der angefochtenen Bußgeldbescheide über insgesamt 3,8 Mio. DM von der Staatsanwaltschaft übernommen worden. Nachdem die Zuständigkeitsfrage bei der Justiz in Berlin, Ellwangen und Stuttgart lange Zeit umstritten war, hat schließlich die Wirtschaftsstrafkammer bei dem Landgericht Stuttgart die Sachen übernommen. Die Kammer plant, das Verfahren im Mai/Juni 1997 zu verhandeln. Die Taten drohen endgültig zu verjähren.

- In dem 1994 eingeleiteten Fahrbahnmarkierungsverfahren hat das Bundeskartellamt im Berichtszeitraum Geldbußen in Höhe von insgesamt über 25 Mio. DM verhängt (S. 96), die zu über 19 Mio. DM bereits bestandskräftig geworden sind. Die von vornherein in das Verfahren einbezogenen Staatsanwaltschaften haben ihre abgetrennten Verfahren in dieser Sache eingestellt, wenn die Täter keinen Einspruch gegen die Bußgeldbescheide des Bundeskartellamtes eingelegt haben. Soweit in dieser Sache weiterhin von seiten der Staatsanwaltschaft ermittelt wird, handelt es sich um Bestechungsvorwürfe.
- Aufgrund einer bundesweit angelegten umfangreichen Durchsuchung im September 1996 bei zahlreichen Herstellern von Starkstromkabeln hat das Bundeskartellamt Verfahren gegen die persönlich handelnden Täter und die Unternehmen eingeleitet. Im Vorfeld des Erlasses von Bußgeldbescheiden wird das Bundeskartellamt im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft die Frage klären, ob konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Tat eine Straftat ist.
- Im November 1996 fand in Zusammenarbeit mit dem Landeskriminalamt NRW eine bundesweite Durchsuchungsaktion bei Herstellern von Verkehrszeichen und Verkehrsleitsystemen statt. Ob und inwieweit diese Durchsuchungen zu dem Erlaß von Bußgeldbescheiden führen, wird das Bundeskartellamt nach Abschluß der laufenden Auswertungen entscheiden.

Wie an einigen der oben dargestellten Verfahren erkennbar wird, hat sich in den letzten Jahren allein aufgrund von verfahrensrechtlichen Problemen eine sachlich nicht gerechtfertigte und rechtsstaatlich äußerst bedenkliche Ungleichbehandlung von verschiedenen Mitgliedern derselben Ausschreibungskartelle ergeben. Ein Teil der Betroffenen akzeptiert die kartellbehördlichen Bußgeldbescheide und bezahlt die darin erhobenen Bußgelder zum Teil in Millionen-Höhe. Diejenigen Betroffenen aber, die Einspruch gegen die kartellbehördlichen Bußgeldbescheide einlegen, können damit einer weiteren kartellrechtlichen Verfolgung entgehen, werden aber gleichzeitig auch strafrechtlich entweder gar nicht oder nur in wesentlich geringerem Umfang zur Rechenschaft gezogen. So ist in dem oben erwähnten Feuerwehrschränke-Verfahren ein Täter durch den Übergang zum Strafverfahren der vom Bundeskartellamt verhängten Geldbuße in Höhe von 300 000 DM entgangen. Das Strafverfahren wurde gegen Zahlung von 75 000 DM an eine gemeinnützige Organisation eingestellt, so daß der Täter unter Umständen noch die Vorteile der steuerlichen Absetzbarkeit als Spende nutzen kann.

Abgaben
an die Staats-
anwaltschaft

Der Grund für diese unbefriedigende Entwicklung, die in den letzten Jahren eingesetzt hat und sich weiter zu verschärfen droht, liegt in der Kriminalisierung von Submissionskartellen, die von der Rechtsprechung begonnen wurde und durch den Gesetzgeber nach den vorliegenden Entwürfen zu § 264 b bzw. § 298 StGB zukünftig wohl fortgeführt und ausgeweitet werden wird. Sobald nämlich die Submissionsabsprache als eine Straftat angesehen wird, ist ausschließlich die Staatsanwaltschaft für ihre Verfolgung zuständig. Dies stößt aber auf rechtliche wie tatsächliche Schwierigkeiten, so daß bisher die Verfahren, nachdem sie den Kartellbehörden entzogen sind, nicht konsequent weitergeführt werden oder sich schließlich durch Verjährung von selbst erledigen.

Nach den bisherigen Erfahrungen des Amtes ist das *Procedere* immer sehr ähnlich. Auf den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid hin wird das Verfahren an die für Kartell-Ordnungswidrigkeiten zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht abgegeben. Diese selbst oder der Kartellsenat des Kammergerichts kommt dann aufgrund der geänderten Rechtsprechung (erleichterte Annahme der Betrugs-Voraussetzung durch die Rheinausbau-Entscheidung, WuW/E BGH 2849, vergleiche Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 39) zu dem Schluß, daß die von den Kartellbehörden verfolgten Absprachen in Wirklichkeit Straftaten darstellten. Da nun die Kartellgerichte nach Auffassung des Bundesgerichtshofs (Beschuß vom 20. April 1993, wistra 1993, 267 ff.) zwar über Geldbußen wegen Kartell-Ordnungswidrigkeiten zu entscheiden haben, nicht aber über Strafen wegen Kartell-Straftaten, stellen Staatsanwaltschaft und Kartellsenat beim Kammergericht ihre Unzuständigkeit fest. Die Verfahren werden folglich an das örtlich zuständige Strafgericht erster Instanz bzw. an die bei dem dortigen Landgericht angesiedelte Staatsanwaltschaft verwiesen. Diese Verweisung stellte sich jedoch in den bisherigen Verfahren als äußerst problematisch heraus, sei es, weil das jeweilige Strafgericht seine Zuständigkeit nicht als begründet ansah, oder weil die Staatsanwaltschaft das Verfahren nicht übernehmen wollte oder es an eine andere Staatsanwaltschaft, z. B. eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft bei einem anderen Landgericht, weiterverwiesen hat. Da die Taten aufgrund der Hin- und Her-Verweisungen schließlich zu verjähren drohen, wird das Verfahren bei der letztlich zuständigen Staatsanwaltschaft oder dem zuständigen Strafgericht gemäß § 153 a StPO gegen Zahlung einer (Geld-) Auflage eingestellt. Dies trifft zwar die verantwortlichen Personen, nicht aber die von den Kartellbehörden vorrangig verfolgten Unternehmen. Aufgrund der Tatsache, daß sich Unternehmen als juristische Personen nach geltender Rechtslage nicht strafbar machen können, ist für sie die Einstellungsmöglichkeit des Strafverfahrens nach § 153 a StPO nicht anwendbar. Die insoweit allein in Betracht kommende Einstellung nach § 47 OWiG aber verbietet in ihrem Abs. 3 ausdrücklich, die Einstellung von einer Auflagenzahlung abhängig zu machen oder sie auch nur damit in Zusammenhang zu bringen. Selbst soweit die von den verfolgten Personen erbrachten Auflagenzahlungen den Betrag der kartellbehördlichen Bußgelder erreichen oder ihn überschreiten, wird die Höhe der Buße insgesamt doch drastisch reduziert, da die viel wichtigere Unternehmensbuße ersatzlos wegfällt.

Ob es der Kartellbehörde möglich ist, auch nach der Einstellung des Strafverfahrens gegen Auflage (§ 153 a StPO) wegen derselben Tat eine Unternehmensbuße in einem selbständigen Verfahren zu verhängen, ist durch die Rechtsprechung bisher nicht abgesichert. Besondere Probleme ergeben sich für den Fall, daß der Kartellsenat das Bußgeldverfahren nach Einspruch in ein Strafverfahren überführt und an ein Strafgericht verwiesen hat. Das Kammergericht jedenfalls lehnt die Rücknahme des Bußgeldverfahrens unter dem Gesichtspunkt der Kartell-Ordnungswidrigkeit ab, weil das Kartell-Bußgeldverfahren auch bezüglich der nebenbetroffenen Unternehmen in ein Strafverfahren übergeleitet worden sei und dort mitentschieden werden müsse.

Die faktische Bußgeldreduzierung durch Einstellung des Verfahrens nach § 153 a StPO und OWiG kann neben der oben angesprochenen Möglichkeit der Absetzbarkeit einer Spende auch dadurch eintreten, daß einzelne Unternehmen ihren Mitarbeitern, die die Absprachen getätigt hatten, die Auflagenzahlung des

§ 153 a StPO zulässigerweise erstatten. Aus der Sicht des Unternehmens wird dadurch der zu zahlende Betrag erheblich verringert, weil diese Erstattungen wie sonstige Gehaltsbestandteile als Betriebsausgaben steuerlich absetzbar sind, was bei Geldstrafen oder Bußgeldern nicht möglich wäre.

Das Bundeskartellamt jedenfalls hat nach der Übernahme der Verfahren durch die Staatsanwaltschaft keinen Einfluß mehr auf deren Fortgang. Insgesamt wird erkennbar, daß manche Staatsanwaltschaften die Submissionsabsprachen strafrechtlich nicht weiterverfolgen, sondern das öffentliche Verfolgungsinteresse bereits durch die Fortführung der Verfahren als Bußgeldverfahren gewahrt sehen. Allerdings sind aber bisher nur wenige Staatsanwaltschaften dem Beispiel der Staatsanwaltschaft Frankfurt gefolgt. Diese hat bei einem umfangreichen Korruptionssachverhalt die Verfahren wegen Submissionsabsprachen abgetrennt und unter strafrechtlichen Gesichtspunkten eingestellt, um sie anschließend an die Kartellbehörden zur weiteren Verfolgung wegen der Kartellordnungswidrigkeit zu verweisen. Das Verfahren wurde von dem Bundesgerichtshof in der sogenannten Kohlauer-Entscheidung (WuW/E BGH 3043) bestätigt. Solange aber von seiten der Staatsanwaltschaft die Verfahren wegen der Kartell-Ordnungswidrigkeiten nicht vor ihrer Verjährung an die Kartellbehörden zurückgegeben werden, sind letzteren die Hände gebunden und es wird bei dem Ergebnis bleiben, daß diejenigen Kartellmitglieder, die Einspruch gegen den Bußgeldbescheid einlegen, Aussichten haben, sich entweder der Verfolgung zu entziehen oder jedenfalls die Höhe des Bußgeldes (in Form der Auflagenzahlung nach § 153 a StPO) drastisch zu reduzieren.

Die Verfolgung und Bebußung von sogenannten Submissionsabsprachen nach § 38 Abs. 1 Nr. 1, die aufgrund von Ausschreibungen oder nach vorangegangenen Teilnahmewettbewerb entstanden sind, durch das Bundeskartellamt ist für die Zukunft grundlegend in Frage gestellt, weil der Gesetzgeber im Rahmen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes plant, derartige Absprachen zu kriminalisieren. Danach sollen Submissionskartellabsprachen entweder weitgehend von ihrer bisherigen Einordnung als Ordnungswidrigkeiten in das Strafrecht hochgestuft werden (§ 298 StGB-Regierungsentwurf) oder als Submissionsbetrug ohne Nachweis eines Vermögensschadens verfolgt werden können (§ 264 b StGB-Bundesratsentwurf). In beiden Fällen erstreckt sich jeder Anfangsverdacht auf eine Kartellordnungswidrigkeit zugleich auch auf die Straftat, so daß die sofortige Abgabe an die Staatsanwaltschaft nahezu zwingend ist. Die Kartellbehörden hätten noch nicht einmal mehr die Möglichkeit, Kartellabsprachen zu ermitteln, geschweige denn Bußgelder gegen die Täter und die Unternehmen zu verhängen.

**Kartellabsprachen
als Straftaten?**

Bei Umsetzung eines der Gesetzesentwürfe wird ein wesentlicher Teil aller bußgeldrelevanten Absprachen der Zuständigkeit von Kartellbehörden entzogen. Zugleich wird zwischen Submissionskartellen einerseits sowie Preis-, Gebiets- und sonstigen Quotenkartellen andererseits unterschieden; die letzteren können trotz identischer ökonomischer Wirkungen nach wie vor ausschließlich als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Die ausschließliche Verfolgung von Submissionsabsprachen durch Staatsanwälte birgt die Gefahr, daß die ohnehin überlasteten Staatsanwaltschaften zeitlich nicht in der Lage sind, die Kartelle angemessen zu verfolgen. Ihre Zersplitterung auf sämtliche

Landgerichtsbezirke oder auch nur auf zahlreiche Schwerpunktstaatsanwaltschaften erschwert ihnen, bundesweite Verflechtungen und Kartellstrukturen zu erkennen und einheitlich zu verfolgen. Hinzu kommt, daß ihnen die bei den Kartellbehörden aufgearbeiteten Unternehmensinformationen und besonders die von den Mitarbeitern gesammelten, langjährigen Erfahrungen aus den jeweiligen Branchen fehlen. Schließlich ist zu bemerken, daß Staatsanwaltschaften wie Strafgerichte – im Gegensatz zu Kartellbehörden und Kartellsenaten – praktisch keine Unternehmensbußen verhängen, sondern sich allein auf die strafrechtliche Verfolgung der unmittelbaren Täter konzentrieren, auch wenn die unternehmerische Verantwortung insoweit bei der Unternehmensleitung liegt. Das Strafrecht trifft bei Submissionsabsprachen in der Regel Kalkulatoren oder Vertriebsleiter, die gegebenenfalls einem nicht unerheblichen unternehmensinternen Druck zum Abschluß von Kartellvereinbarungen ausgesetzt sind. Schließlich richten sich die rein täterbezogenen Geldstrafen nach deren Einkommen, und nicht wie die Unternehmensbußen nach den absprachebedingten Mehrerlösen, so daß auch die Höhe der verhängten Geldstrafen ganz wesentlich unter den seitens des Bundeskartellamts verhängten Geldbußen bleibt.

Zur Vermeidung der negativen, dem Gesetzeszweck zuwiderlaufenden Konsequenzen hat das Bundeskartellamt vorgeschlagen, den Kartellbehörden die Möglichkeit zu eröffnen, unabhängig von einer täterbezogenen Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gegen die Unternehmen Geldbußen in einem selbständigen Verfahren nach dem Vorbild des Artikels 15 der VO (EWG) Nr. 17/62 verhängen zu können. Die eigenständige Verfolgung von Unternehmen durch Kartellbehörden, die dem wirtschaftlichen Anreiz zu Kartellabsprachen allein entgegenwirkt, wäre zugleich ein geeigneter Schritt zur Harmonisierung des deutschen mit dem europäischen Kartellrecht. Im übrigen hat es ein vergleichbares Verfahren in der Vergangenheit bereits nach § 41 GWB alter Fassung gegeben. Schließlich hat sich der 61. Deutsche Juristentag Karlsruhe dafür ausgesprochen, und auch der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu dem Entwurf eines Korruptionsbekämpfungsgesetzes die Bundesregierung gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie den Kartellbehörden die Möglichkeit eröffnet werden kann, unabhängig von einer täterbezogenen Strafverfolgung, Kartell-Ordnungswidrigkeiten durch Bußgeldverhängung gegen Unternehmen nach dem Vorbild des Artikel 15 der VO (EWG) Nr. 17/62 zu ahnden (Bundesrats-Drucksache 553/96, Beschluß vom 18. Oktober 1996).

Die gegen ein selbständiges Unternehmens-Bußgeldverfahren bestehenden materiellen Bedenken (Doppelsanktion für Kartelltäter, die gleichzeitig Inhaber des Unternehmens sind) können überwunden werden. Abgesehen davon, daß diese Bedenken sich in gleicher Weise gegen die bereits bestehende Möglichkeit einer an das Strafverfahren angeschlossenen Unternehmensbuße nach § 30 Abs. 1 und 4 OWiG richten müßten, bleibt es dem Strafrichter in jedem Fall unbenommen, eine eventuelle Unternehmensbuße bei der Berechnung der Geldstrafe mindernd zu berücksichtigen.

Die gegen eine selbständige Unternehmensverfolgung bestehenden verfahrensrechtlichen Bedenken (Doppelverfahren, Rechtswegspaltung) können ebenfalls ausgeräumt werden. Ermittlungsverfahren brauchen nicht doppelt geführt zu werden, da die Staatsanwaltschaft die Ermittlungsergebnisse der Kartellbehör-

den übernehmen kann. Eine gegenseitige Information über laufende Ermittlungsverfahren besteht bereits, könnte aber zukünftig zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen. Unterschiedliche Gerichtsverfahren mit der Gefahr widersprüchlicher Feststellungen können – wie im GWB ohnehin schon angelegt – vermieden werden, indem sämtliche Verfahren von demselben Spruchkörper bearbeitet werden.

Wie im Tätigkeitsbericht 1993/94 (S. 30 f.) dargestellt, hat die Aufgabe des Fortsetzungszusammenhangs durch die Strafrechtsprechung auch im Ordnungswidrigkeitenrecht erhebliche Veränderungen bewirkt und in deren Folge für einige Rechtsunsicherheiten gesorgt. Diese sind nun aufgrund einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 19. Dezember 1995 („Fortgesetzte Ordnungswidrigkeit“, sogenannte Kohlauer-Entscheidung) teilweise geklärt worden.

Fortsetzungszusammenhang

Der Kartellsenat hat den Begriff des Sich-Hinwegsetzens über die Unwirksamkeit einer Kartellabsprache sehr weit ausgelegt. Danach seien sämtliche Handlungen, die der Kartellabsprache Geltung verschaffen sollen, zu einer Bewertungseinheit zu verbinden. Beziehe sich das Hinwegsetzen auf verschiedene Kartellvereinbarungen, so bestehe zwischen den einzelnen Tathandlungen, auch wenn sie einen quasi synallagmatischen Charakter aufweisen, grundsätzlich Tatkohärenz. Dies bedeutet für Kartell-Bußgeldsachen, daß eine Erweiterung der Verjährungsfrist durch das Rechtsinstitut der fortgesetzten Tat nicht mehr möglich ist. Aufgrund der hohen Sozialschädlichkeit von Kartellabsprachen und des insoweit besonders großen Ermittlungsaufwands, ist der Gesetzgeber dringend aufgefordert, die kurze Verjährungsfrist für Kartell-Ordnungswidrigkeiten von drei Jahren (bzw. sechs Jahren absolute Verjährung) im Einklang mit der strafrechtlichen Verjährung zu verlängern.

5.2 Einkaufskooperationen

Die Zusammenarbeit von Unternehmen bei dem gemeinsamen Einkauf von Waren ist im Rahmen des § 5 c vom Kartellverbot freigestellt. Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen gegenüber den Großunternehmen des Handels hängt jedoch nicht nur von den Möglichkeiten zur gemeinsamen Beschaffung ab. Nach Auffassung der Verbundgruppen erfordert der starke Wettbewerbsdruck im Einzelhandel zunehmend auch gemeinsame Marketingaktivitäten auf der Vertriebsseite. Besonders enge Kooperation auf der Einkaufs- oder Vertriebsseite kann aber leicht zu einer Bezugsbindung von Mitgliedsunternehmen führen, die von § 5 c ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Ausgelöst unter anderem durch Forderungen insbesondere des Zentralverbandes Gewerblicher Verbundgruppen (ZGV), den kartellrechtlichen Spielraum von Einkaufskooperationen zu erweitern, hat der Bundestag anlässlich der Änderung des Ladenschlußgesetzes einen entsprechenden Prüfauftrag an die Bundesregierung formuliert. Danach soll geprüft werden, ob eine kartellrechtliche Freistellung für Handelskooperationen um die Möglichkeit gemeinsamer Vermarktungsaktivitäten erweitert werden kann und ob im Einzelfall Verpflichtungen zur Abnahme bestimmter Mengen vereinbart werden können, ohne die unternehmerische Dispositionsfreiheit des Einzelhändlers im Grundsatz zu

beeinträchtigen. Das IFO-Institut München hat im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft 1996 ein Gutachten zu diesen Fragen vorgelegt. Im Ergebnis sehen die Mitgliedsunternehmen in der Zugehörigkeit zu ihrem Einkaufsverbund die Garantie für ihre Wettbewerbsfähigkeit und langfristige Existenzsicherung. Eine Weiterentwicklung der Kooperation dürfe aber nicht zulasten ihrer Handlungsautonomie und Wettbewerbsflexibilität gehen. Nur ein Drittel der befragten Mitglieder ist für eine stärkere Bindung des Mitgliedsunternehmens an den Verbund. Sehr kritisch beurteilen die Unternehmen die Frage der Bezugsverpflichtung; eine Bindung sei in diesem Bereich nur hinzunehmen, wenn sie sich auf Einzelfälle bzw. Produkte mit einem geringfügigen Anteil am Gesamtvolumen beziehe.

**Grundsätze
zu § 5 c**

Das Bundeskartellamt lehnt eine Erweiterung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Einkaufskooperationen ab, weil dies zu einer Schwächung der wettbewerblichen Selbständigkeit unabhängiger Unternehmen und zu einer Verschärfung der Nachfragekonzentration führen würde. Sie ist auch unter dem Gesichtspunkt des strukturellen Nachteilsausgleichs nicht erforderlich, weil bereits in der Vergangenheit die wettbewerblichen Interessen der Verbundgruppen bei der Anwendung des GWB berücksichtigt worden sind und mit dem Instrumentarium dieses Gesetzes auch zukünftig auf Marktentwicklungen ausreichend flexibel reagiert werden kann.

Verbundgruppen sind in vielfältiger Form auf dem Markt tätig. Es gibt Verbundgruppen, die bei der Koordinierung gemeinsamer Beschaffungsaktivitäten stehen geblieben sind. Andere haben – unabhängig vom Freistellungsbereich des § 5 c – umfassende absatzwirtschaftliche Konzepte, das heißt Betriebssysteme mit Einkauf, Sortimentsgestaltung und Marketing entwickelt, um den Mitgliedern eine geeignete Plattform für deren Verkaufsaktivitäten in den lokalen oder regionalen Märkten anbieten zu können. Die zunehmende Integration der Mitglieder in die absatzwirtschaftlichen Konzepte der Gruppenzentrale führt zudem zu einer zusätzlichen Vertikalisierung der Beziehungen.

Das Bundeskartellamt kann bei der kartellrechtlichen Beurteilung derartiger Verbundsysteme nicht auf umfassende empirische Grundlagen zurückgreifen, weil derzeit nach § 5 c freigestellte Einkaufskooperationen nicht anmeldepflichtig sind. Nach den bisherigen Erkenntnissen bleibt das Bundeskartellamt dennoch bei seiner positiven wettbewerbspolitischen Einschätzung von Verbundgruppen. Unverzichtbar in diesem Bereich ist jedoch die Erhaltung des Prinzips des Nachteilsausgleichs zugunsten des Mittelstandes, das heißt es sind grundsätzlich nur diejenigen Vereinbarungen zulässig, die die Wettbewerbsfähigkeit und den Fortbestand der kleinen und mittleren selbständigen Einzelhandelsunternehmen – und nicht der Zentrale – sichern sollen. Insofern sind konzernähnliche Strukturen innerhalb einer Verbundgruppe nicht hinzunehmen. Denn ein wesentlicher Vorteil der Einzelhandelsunternehmen ist gerade die Möglichkeit einer unmittelbaren – nicht zentral gesteuerten – flexiblen Reaktion auf das lokale wettbewerbliche Umfeld, das sie insbesondere gegenüber den Filialbetrieben bevorteilt.

Wegen der unterschiedlichen Ausgestaltung der Verbundgruppen, dem Zusammenspiel von Mitgliederzusammensetzung und Marktverhältnissen sowie einer Vielzahl von denkbaren Vertragsgestaltungen ist eine Aussage über die kartellrechtliche Zulässig-

keit einer bestimmten Kooperation nur nach Prüfung der Bedingungen im Einzelfall möglich, zumal die Sachverhalte verschiedene Anwendungsbereiche des GWB berühren können. Die Prüfung erstreckt sich zunächst auf die Frage, ob eine Einkaufsgemeinschaft oder Teile der ihr zugrunde liegenden Vereinbarungen eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des § 1 darstellen. Soweit dies der Fall ist, kommt eine Legalisierung nach § 5 c, aber auch nach § 5 b in Betracht. Darüber hinaus ist, besonders im Hinblick auf Gemeinsamkeiten bei der Vermarktung, das Instrument der Mittelstandsempfehlung nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 von Bedeutung.

Bei der kartellrechtlichen Beurteilung von Verbundsystemen ist grundsätzlich zwischen der Einkaufs- und der Absatzseite zu unterscheiden. Einkaufsgemeinschaften fallen in der Regel unter § 1, weil sie zum einen eine gewisse faktische Bezugsbindung enthalten und zum anderen mit dem gemeinsamen Einkauf eine Festlegung des Höchstpreises verbunden ist, der durch Vereinbarungen des Lieferanten mit dem einzelnen Mitgliedsunternehmen nicht mehr verändert werden kann. Der gemeinsame Einkauf ohne Bezugszwang ist durch § 5 c freigestellt. Hierin eingeschlossen sind die Festlegung von Konditionen, die Zentralregulierung und das Delkrederegeschäft. Bei der Zentralregulierung, der eine faktische Bindungswirkung zukommen kann, ist darauf zu achten, daß den Mitgliedern die eigenständige Abwicklung von Direktgeschäften freigestellt sein muß.

Rechtliche Bezugspflichten und wirtschaftliche Bezugsbindungen von hoher Intensität sind grundsätzlich durch die Freistellungsnorm des § 5 c nicht gedeckt. Dies gilt insbesondere für Konzentrationsrabatte. Dagegen sind Kostendeckungsklauseln, soweit sie sich am Bezug des Mitglieds über die Zentrale orientieren, zulässig. Ebenso ist es erlaubt, die Mitgliedschaft von einem Mindestumsatz abhängig zu machen, der die Wirtschaftlichkeit des gemeinsamen Einkaufs sicherstellen soll. Derartige Klauseln können mit § 5 c vereinbar sein, wenn sie erforderlich sind, um den angestrebten Nachteilsausgleich kleiner und mittlerer Unternehmen gegenüber Großunternehmen herbeizuführen und dem einzelnen Mitglied Freiräume für eigenständige Entscheidungen belassen. Bezugsverpflichtungen auf Zeit, die in Zusammenhang mit Nebenleistungen (z. B. Kreditverträgen) stehen, sind mit § 5 c vereinbar.

Die Bindung der Mitglieder durch die Zentrale an bestimmte Sortimentstypen kann zulässig sein, wenn sie nur das Kernsortiment betrifft und für das Erscheinungsbild bzw. das Bestehen der Gruppe notwendig ist. Dies gilt auch für die damit häufig einhergehende Verpflichtung, dem Sortiment entsprechende Werbemittel einzusetzen, soweit sie sich nur auf Einzelaktionen beschränkt und sie nicht den überwiegenden Teil der Werbeanstrengungen eines Mitglieds erfaßt. Unzulässig sind dagegen Verpflichtungen, ein durch die Zentrale abschließend festgelegtes Sortiment zu führen oder bestimmte Bezugsquoten einzuhalten. Auch die Verpflichtung zur Teilnahme an Sonderaktionen ist durch § 5 c nicht gedeckt.

Pauschalierte Beschaffungsaufträge können bei einzelnen Importgeschäften zulässig sein, wenn eine ins Einzelne gehende Abstimmung mit den Mitgliedern die Einkaufsverhandlungen der Zentrale im Ausland erheblich erschweren würde. Allerdings muß sich die Zentrale im Vorfeld solcher Verhandlungen mit den

Mitgliedern hinsichtlich Ware, Qualität und Einkaufspreis abgestimmt haben. Eine „Generalvollmacht“ ist mit § 5 c nicht vereinbar.

Unbeschadet der Regelung des § 5 c können Kooperationssysteme mit Bezugsverpflichtungen unter den Voraussetzungen des § 5 b freigestellt werden.

Aus der Tatsache, daß § 5 c nur die Kooperationen hinsichtlich der Bezugsseite freistellt, folgt nicht, daß absatzwirtschaftliche Systeme generell kartellrechtlich bedenklich sind. Allerdings ist eine Aussage darüber, welche zentralgesteuerten Maßnahmen auf der Absatzseite bei Einkaufskooperationen generell hingenommen werden können, wegen der unterschiedlichsten Ausgestaltung von Betriebstypen, Vertriebslinien und Modulstrategien sowie der in den einzelnen Branchen bestehenden Besonderheiten nicht möglich.

Die Durchsetzung eines einheitlichen Erscheinungsbildes der Gruppe über die Festlegung eines bestimmten Betriebstyps unterfällt nicht § 1, soweit die Gruppe auf das echte Franchising zurückgreift. Voraussetzung ist allerdings, daß die Zentrale als eigenständige Franchisegeberin auftritt und die Franchisenehmer nicht ihr Verhalten über die Zentrale koordinieren. Im übrigen gelten insoweit die allgemeinen Grundsätze zu Franchisesystemen (Tätigkeitsbericht 1985/86, S. 31 und 1987/88, S. 30). Nicht unter § 1 fallen ferner Miet- oder Darlehensverträge zwischen der Zentrale und dem einzelnen Mitglied, die an bestimmte zeitlich befristete Bedingungen geknüpft sind. Ferner ist zulässig die gemeinsame überregionale Werbung, soweit einzelne Mitglieder dazu allein nicht in der Lage sind. Gemeinsame Werbeaktivitäten können im übrigen unter den Voraussetzungen der Mittelstandsempfehlung nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 durchgeführt werden. Das Bundeskartellamt hat darüber hinaus schon in der Vergangenheit § 1 nicht auf zentral gesteuerte Vermarktungsstrategien angewendet, soweit diese – ähnlich einem Franchisesystem – zur Realisierung neuer Produktlinien oder innovativer Vertriebslinien führen und den Wettbewerb beleben (Tätigkeitsbericht 1987/88, S. 25).

Bei der Anwendung des Kartellrechts auf Verbundgruppen ist das zentrale Anliegen, die Selbständigkeit der einzelnen Mitglieder zu erhalten. Die Beteiligung der Mitglieder an gemeinsamen Marketingaktivitäten kann deshalb über gezielte Anreizsysteme herbeigeführt werden. Unzulässig sind allerdings Konzentrationsrabatte und -boni, die wie eine echte Bezugsbindung wirken. Für die Beurteilung der Anreizsysteme kommt es darauf an, ob daraus eine übermäßige Bindung und damit eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung resultiert.

Entscheidend für die Zulässigkeit solcher Bindungen ist eine

- zeitliche Begrenzung,
- volumenmäßige Begrenzung sowie
- die Größe des Sortimentstyps.

Hierbei kommt es darauf an, daß die einzelnen Bindungen in ihrer Summe dennoch so beschaffen sind, daß sie dem Mitglied eine ständige Korrektur der übernommenen Verpflichtungen ermöglichen, um angemessen und schnell auf die konkreten Marktverhältnisse reagieren zu können. Je längerfristig also die Bindung

ist, desto geringer müssen das von der Verpflichtung betroffene Warenvolumen und die zu belegende Regalfläche sein. So kann unter Umständen eine Jahresbindung für ein bestimmtes Modulsortiment hingenommen werden, wenn das Mitglied die Möglichkeit hat, nach Ablauf dieser Frist den Umfang der eingegangenen Pflichten entsprechend seinen Bedürfnissen zu ändern. Eine Anknüpfung an die Höhe des bezogenen Vorjahreswertes oder an vorgegebene Sollzahlen wird diesen Anforderungen regelmäßig nicht genügen. Im Einzelfall kann es auch zulässig sein, den Mitgliedern das Führen bestimmter Warengruppen (Module), Mindestbestellungen für bestimmte Geräte und die Teilnahme an gemeinsamen Werbeaktionen aufzuerlegen. Dazu kann auch gehören, daß ein bestimmter Teil der Regalfläche in ihrer Ausgestaltung durch die Zentrale bestimmt wird. In diesem Zusammenhang stellt sich die Regalpflege in bezug auf die geordnete Ware als unproblematisch dar.

Soweit allerdings eine Differenzierung von Betriebstypen zur Durchsetzung von Platzschutz vorgenommen wird, wäre dieses – wie die internen Platzschutzklauseln selbst – jedenfalls unzulässig, wenn sie sich auf bereits in die Gruppe aufgenommene Unternehmen beziehen. Jedes Mitglied der Kooperation muß jederzeit die Möglichkeit haben, nach eigener Einschätzung jeden angebotenen Betriebstyp übernehmen zu können, wenn es bestimmte objektive Kriterien (zum Beispiel Betriebsgröße) erfüllt. Die Verweigerung der Aufnahme eines Unternehmens in die Gruppe unter dem Gesichtspunkt des Platzschutzes von Mitgliedern (externer Platzschutz) ist allerdings nur unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 kartellrechtlich zu beanstanden.

5.3 Selbstbeschränkungsabkommen

Das Bundeskartellamt hat sich verstärkt mit Selbstbeschränkungsabkommen in der Wirtschaft auseinanderzusetzen. Selbstbeschränkungsabkommen der Wirtschaft sind gerade in jüngster Zeit zunehmend von Politikern zur Vermeidung von Rechtssetzungsakten in die Diskussion gebracht worden. Dahinter steht die Vorstellung, daß freiwillige Maßnahmen den betroffenen Wirtschaftskreisen größere Gestaltungsspielräume belassen und daß aufgrund der größeren Sachnähe zu den zu regulierenden Sachverhalten effizientere Lösungen zu erreichen sind. Gegen Selbstbeschränkungsabkommen spricht, daß Unternehmen ihren eigenen Ordnungsrahmen setzen und insoweit Kompetenzen in Anspruch nehmen, die ausschließlich dem Staat zustehen. Ein durch die Wirtschaft eigenständig und einseitig gesetztes Recht wäre somit der parlamentarischen Kontrolle entzogen.

Bei der Beurteilung von Selbstverpflichtungen lehnt das Bundeskartellamt entgegen einer frühen Praxis in den Anfangsjahren der Kartellrechtsanwendung eine Rechtsgüterabwägung zwischen dem Wettbewerbsschutz und anderen Schutzzwecken ab, weil dies eine Aufgabe des Gesetzgebers ist und ernste Zweifel bestehen, ob dies mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vereinbar ist. Dennoch hat das Amt bei einzelnen Selbstbeschränkungsvereinbarungen trotz Annahme einer Wettbewerbsbeschränkung das öffentliche Interesse an einer Verfolgung verneint. So ist z. B. das für die Vergabe des Grünen Punktes geschaffene flächendeckende Duale System Deutschland (DSD) toleriert worden, um die Ziele der Verpackungsverordnung nicht grundsätzlich in Frage zu stellen. In anderen Fällen, z. B. der

Selbstverpflichtung zur Sammlung und Verwertung von gebrauchten Ölgebinden (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 127) hat das Bundeskartellamt die Voraussetzungen des § 1 nicht als erfüllt angesehen.

Aus der Amtspraxis ergibt sich, daß das Bundeskartellamt grundsätzlich ordnungspolitische Bedenken gegen Selbstbeschränkungsabkommen hat, daß aber derartige Abkommen nicht in jedem Fall zu einer kritischen Wettbewerbsbeschränkung führen. Wenn diese Vereinbarungen jedoch ganz oder in Teilen gegen das generelle Kartellverbot verstoßen, muß das Amt entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag gegen sie vorgehen.

Gerade ökologisch orientierte Selbstbeschränkungsabkommen aus jüngster Zeit haben deutlich werden lassen, daß sich aus ihnen Eingriffe in Wirtschaftsabläufe ergeben, wie sie sich typischerweise bei wettbewerbsbeschränkenden Kartellen einstellen. Sie führen auch nicht zu einem geringeren Umfang der Marktregulierung als Gesetze, sondern regulieren den betroffenen Wirtschaftsbereich in anderer Form. Die Regulierungsdichte bleibt dabei konstant. Selbst wenn sich private Selbstbeschränkungsabkommen an politischen Vorgaben der zuständigen staatlichen Stellen orientieren, beinhalten sie häufig auch Regelungen, die der Durchsetzung von Interessen der Beteiligten dienen, und enthalten regelmäßig Vereinbarungen zulasten Dritter. Dazu zählt der „Dosengroschen“, auf den sich Handel, Abfüller und Behälterindustrie geeinigt hatten (S. 151ff.), ebenso wie die ursprünglich von der Autoindustrie vorgeschlagene Selbstverpflichtung zur kostenfreien Entsorgung alter PKW (S. 113). Besonders problematisch erscheint die „Zweite freiwillige Selbstverpflichtung“ von Batterieindustrie und Handel im Rahmen des Entwurfs einer Batterieverordnung, die ein kollektives Rücknahme- und Verwertungssystem zur Entsorgung aller gebrauchten Gerätebatterien vorsieht. Die Einbeziehung schadstofffreier Gerätebatterien, die inzwischen 85 Prozent aller Gerätebatterien ausmachen, führt zu einer marktweiten Vergemeinschaftung der Entsorgungs- und Verwertungskosten, die zu einem erheblichen Anstieg der Herstellerabgabepreise führen und damit die Verwertungskosten einheitlich beim Letztverbraucher festschreiben. Zudem führt der Entsorgungspool als Nachfragekartell zu einer wesentlichen Beschränkung des Innovationswettbewerbs bei der Einführung wirtschaftlicher Verwertungsverfahren hinsichtlich schadstofffreier Batterien.

Im Hinblick auf den Vorwurf, das Kartellrecht verhindere umweltpolitisch sinnvolle Selbstbeschränkungsvereinbarungen der Wirtschaft, ist auf eine im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft erstellte Studie durch das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) vom Mai 1996 zu verweisen. Darin hat das Institut die Möglichkeiten und Grenzen von freiwilligen Umweltschutzmaßnahmen der Wirtschaft unter ordnungspolitischen Aspekten untersucht. Im Ergebnis stuft das Gutachten Selbstverpflichtungen als weich, unfreiwillig und nicht marktwirtschaftlich ein. Ordnungspolitisch seien die Möglichkeiten des Einsatzes freiwilliger Selbstverpflichtungen nur dann zu begrüßen, wenn auf freiwilliger Basis ökonomische Anreizinstrumente eingeführt oder Selbstverpflichtungen flankierend zu ökonomischen Instrumenten verwendet würden. Auch die Monopolkommission hat sich in ihrem Elften Hauptgutachten (Ziffer 4.2) kritisch mit den Selbstverpflichtungen insbesondere in der Entsorgungswirtschaft auseinandergesetzt.

5.4 Konditionenkartelle und -empfehlungen

Das Bundeskartellamt ist Beschwerden der Marktgegenseite nachgegangen, das 1994 durch Anmeldung wirksam gewordene Konditionenkartell nach § 2 der Pfandgeldgemeinschaft des Chemiehandels für Mehrweg-Chemieverpackungen lasse Mißbräuche der durch die Freistellung von § 1 erlangten Marktstellung zu. Im Ergebnis der Prüfung ist dem Kartell aufgegeben worden, den Kartellvertrag dahingehend zu ändern, den Kartellmitgliedern ein breiteres nicht kartelliertes Spektrum der Vereinbarung firmenindividueller Konditionen zu gestatten und die Bedingungen für die kostenfreie Rückgabe der Mehrweggebinde eindeutig so zu regeln, daß sie den Wechsel eines Abnehmers zu einem Wettbewerber des bisherigen Chemikalien-Lieferanten nicht erschweren.

Im Berichtszeitraum wurden 14 Konditionenempfehlungen erstmals angemeldet. Damit hat sich die Zahl der insgesamt angemeldeten Empfehlungen auf 284 erhöht. Von ihnen werden jedoch nur 272 praktiziert, weil zwölf (davon eine im Berichtszeitraum) seit 1980 aufgeben wurden. 20 Empfehlungen wurden in dieser Zeit geändert, überwiegend zur Anpassung an § 354 a HGB sowie an die Rechtsprechung zum AGB-Gesetz. Ausschließlich redaktionelle Änderungen und bloße Anpassungen an das Produkthaftungsgesetz nimmt das Bundeskartellamt auch künftig ohne förmliche Anmeldung entgegen. Erneute Stellungnahmen von Verbänden sind nicht erforderlich. Eine gesonderte Bekanntmachung im Bundesanzeiger wird nicht vorgenommen.

Weil fast allen Änderungsanmeldungen informelle Vorverfahren vorangehen, in denen unter Mißbrauchsgesichtspunkten (§ 38 Abs. 3) beanstandete Klauseln geändert oder aufgegeben werden, waren förmliche Verfahren wegen mißbräuchlicher Empfehlungen nicht nötig. Bei dieser Vorabprüfung sind die Stellungnahmen der Verbände der betroffenen Marktgegenseite wie bisher eine unentbehrliche Hilfe, auf die das Bundeskartellamt deshalb auch weiterhin nicht verzichten kann. Auf deren Vorlage schon im Vorverfahren wird daher gedrungen. Derzeit werden 18 Anmeldungen im informellen Vorverfahren geprüft; davon sind sieben Erstanmeldungen und elf Änderungsanmeldungen.

6. Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen

6.1 Preisbindung und Preisempfehlung

Nach den Erfahrungen des Bundeskartellamtes werden unverbindliche Preisempfehlungen häufig als Preisbindungsersatz angesehen. Insbesondere in straff geführten (selektiven) Vertriebssystemen versuchen einzelne Hersteller von Markenwaren, für ihre Produkte einheitliche Endabnehmerpreise am Markt durchzusetzen. Dazu sollen die Einzelhändler über die Androhung einer Liefersperre zur Einhaltung der eigentlich als unverbindlich zu kennzeichnenden Preisempfehlungen veranlaßt werden. Da mit dieser Verhaltensweise ein zentraler Wettbewerbsparameter betroffen ist, nimmt das Bundeskartellamt derartige Vorwürfe sehr ernst und geht regelmäßig jedem Verdacht nach und verfolgt derartige über die bloße Preisangabe hinausgehende Einflußnahmen auf die Preisbildung im Wege eines Bußgeldverfahrens. So sind im Berichtszeitraum gegen Bekleidungshersteller bzw. Groß-

händler Geldbußen von insgesamt 230 000 DM wegen unzulässiger Druckausübung zur Durchsetzung von Preisempfehlungen verhängt worden; mehrere Verfahren sind noch anhängig (S. 87). Gegen einen Hersteller von Heimtiernahrung, einen Farbenhersteller sowie drei Unternehmen der Schuhindustrie sind Verfahren mit weiteren Geldbußen von insgesamt 245 000 DM abgeschlossen worden (S. 97, 81).

6.2 Lizenzverträge

Das Bundeskartellamt hatte in seinen Tätigkeitsberichten wiederholt darauf hingewiesen, daß sich wegen der Internationalisierung des Lizenzwesens und der wachsenden Bekanntheit der Verwaltungspraxis bei der Anwendung der §§ 20, 21 die Zahl der vorgelegten Lizenzverträge verringert. Diese Tendenz hat auch im Berichtszeitraum angehalten. Für Lizenzverträge, die den Handel zwischen den EG-Mitgliedstaaten beeinträchtigen, ist am 1. April 1996 an Stelle der Gruppenfreistellungsverordnungen für Patentlizenz- und Know-how-Verträge die Verordnung (EG)Nr. 240/96 der Kommission zur Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 EGV auf Gruppen von Technologie-Transfer-Vereinbarungen als einheitliche Neuregelung in Kraft getreten¹⁾. Wie bisher sind auch in der neugefaßten GVO den Lizenznehmern auferlegte Mengenbeschränkungen und Preisbindungen für Lizenzzeugnisse nicht vom Kartellverbot des Artikel 85 Abs. 1 EGV freigestellt. Lizenzverträge, die dem Lizenznehmer die Verpflichtung zum Nichtangriff gegen die Gültigkeit des lizenzierten Schutzrechts oder den geheimen Charakter des lizenzierten Know-hows auferlegen, können nach der neugefaßten GVO nach Einzelanmeldung im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens freigestellt werden. Darauf, daß derartige Lizenznehmerbeschränkungen, die nach § 20 GWB zulässig sind, gegen Artikel 85 Abs. 1 EGV verstoßen können, weist das Bundeskartellamt bei Lizenzverträgen, die den zwischenstaatlichen Handel beeinträchtigen können, regelmäßig hin.

Bei der Anwendung von § 20 sind Patentlizenzverträge und Patentübertragungsverträge grundsätzlich gleich zu behandeln. Verpflichtungen des Erwerbers in Übertragungsverträgen werden nach den gleichen Maßstäben wie diejenigen des Lizenznehmers in Lizenzverträgen bewertet. Bei entsprechenden Beschränkungen des Erwerbers ist dann regelmäßig nicht von einer Vollrechts-, sondern von einer Teilrechtsübertragung auf den Erwerber auszugehen. Ein dem Bundeskartellamt vorgelegter Patentübertragungsvertrag sah vor, daß der Erwerber neben einem festen Betrag einen erfolgsabhängigen Teilkaufpreis zu entrichten hatte. Der erfolgsabhängige Teil des Kaufpreises sollte zum einen auf der Basis der vom Erwerber aus Lizenzen erzielten Gebühren und zum anderen auf der Basis der vom Erwerber mit den vertragsgegenständlichen Erzeugnissen sowie mit anderen patentfreien Produkten erzielten Umsätze errechnet werden. Keine Bedenken hatte das Bundeskartellamt gegen die Verpflichtung des Erwerbers, nur umsatzabhängige Lizenzgebühren zu vereinbaren. Zulässig ist auch die Vereinbarung eines erfolgsabhängigen Kaufpreises, der auf der Basis der vom Erwerber mit den vertragsgegenständlichen Produkten erzielten Umsätze errechnet wird. Unwirksam war die Teilkaufpreisklausel jedoch insoweit, als Grundlage für die Berechnung des Kaufpreises auch Umsätze

¹⁾ ABl. EG 1996 Nr. L 31 S. 2 ff.

mit patentfreien Erzeugnissen sind und diese Art der Berechnung nicht nur als Zahlungsmodalität der Erleichterung der Abrechnung diene (Tätigkeitsbericht 1978 S. 101, 1979/80 S. 118, 1981/82 S. 91 f., WuW/E BKartA 1917). Derselbe Vertrag enthielt eine Bestimmung, nach der er mit Ablauf des letzten für die Erfindung erteilten Patentes enden sollte. Dies hätte bedeutet, daß die Pflicht zur Zahlung von Lizenzgebühren und sonstigen Beschränkungen des Erwerbers auch nach Ablauf des vertragswesentlichen deutschen Patents weiterbestanden hätte. Eine solche sogenannte Längstlaufklausel geht als Beschränkung des Erwerbers zeitlich über den Inhalt des Schutzrechts hinaus und ist daher nach § 20 Abs. 1 unwirksam. Nachdem das Bundeskartellamt auf seine Bedenken hingewiesen hatte, wurde der Vertrag kartellrechtskonform abgeändert.

7. Allgemeine Rechtsfragen und Verfahrensfragen

7.1 Allgemeine Rechtsfragen

In mehreren Fällen hat sich der Bundesgerichtshof mit der Bestimmtheit von Untersagungsverfügungen befaßt. So hat er die Entscheidung des Kammergerichts „Importarzneimittel-Boycott“ (WuW/E OLG 5241; Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 37 f.) bestätigt und es als hinreichend bestimmt angesehen, daß durch die kartellbehördliche Verfügung der Betroffenen untersagt worden ist, sich zu weigern, Importarzneimittel der Beigeladenen nach großhandelsüblichen Bedingungen zu beziehen. Er weist darauf hin, daß das durch die Verfügung der Sache nach ausgesprochene Kontrahierungsgebot in einem Spannungsfeld zum Bestimmtheitsgebot steht. Einerseits soll die kartellbehördliche Verfügung den Freiraum des Gebotsadressaten nicht mehr als notwendig einengen. Andererseits muß der Adressat erkennen können, was die Kartellbehörde von ihm verlangt. Dem trägt der Verfügungstenor nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs Rechnung. Aus dem Tenor wird deutlich, daß die Betroffene gegen die Verfügung verstößt, wenn sie sich überhaupt weigert, Verträge mit der Beigeladenen abzuschließen oder wenn sie bei den Vertragsverhandlungen Bedingungen stellt, die nicht als handelsüblich bezeichnet werden können (BGH WuW/E BGH 2990, 2992 „Importarzneimittel“).

**Bestimmtheit des
Verfügungstenors**

Ebenfalls als hinreichend bestimmt hat der Bundesgerichtshof eine Mißbrauchsverfügung der Landeskartellbehörde Baden-Württemberg wegen mißbräuchlich überhöhter Strompreise angesehen, mit der dem betroffenen weiterverteilenden Energieversorgungsunternehmen untersagt worden ist, Sonderabnehmerpreise für Strom so beizubehalten, daß die Summe der Erlöse aus der Versorgung sämtlicher Sonderabnehmer höher ist, als sie es bei der Direktversorgung durch den Vorlieferanten der Betroffenen wäre. Der Bundesgerichtshof sieht in der Bezugnahme auf das Tarifwerk des Vorlieferanten keinen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot, weil die Betroffene die Tarife ihres Stromlieferanten leicht und kurzfristig ermitteln kann. Das Bestimmtheitsgebot sei auch nicht deshalb verletzt, weil die Landeskartellbehörde nicht den Weg angegeben hat, auf dem die Betroffene den Mißbrauch abstellen kann. Um den Eingriff möglichst gering zu halten, habe die Kartellbehörde nicht einen der denkbaren Wege festlegen müssen, sondern der Betroffenen insoweit die Wahl lassen können (BGH WuW/E BGH 2967, 2968 f. „Strompreis Schwäbisch-Hall“).

In seiner Entscheidung „Stadtgaspreis Potsdam“ (WuW/E BGH 3009, 3012) bekräftigt der Bundesgerichtshof seine Aussage, daß eine Preismißbrauchsverfügung gegen ein Energieversorgungsunternehmen bestimmt sein kann, wenn sie auf das jeweilige Tarifwerk eines anderen Energieversorgungsunternehmens Bezug nimmt. Voraussetzung sei jedoch, daß der Verfügungsadressat das in Bezug genommene Tarifwerk kennt oder unschwer ermitteln kann. Eine kartellbehördliche Verfügung ist jedoch dann nicht hinreichend bestimmt, wenn aufgrund des Wortlautes des Tenors unklar bleibt, ob die getroffene Regelung nur Preisforderungen für künftigen Gasverbrauch oder auch die Forderung für vor Zustellung der Verfügung gelieferte, aber noch nicht abgerechnete Gaslieferungen betrifft.

Außer der Frage der Bestimmtheit hat der Verfügungstenor im zuvor erwähnten Fall „Strompreis Schwäbisch Hall“ (BGH WuW/E BGH 2967) weitere Rechtsprobleme aufgeworfen:

**Behördliche
Regelungs-
befugnis**

So hat der Bundesgerichtshof festgestellt, durch das Anknüpfen an die Tarifgestaltung des Vorlieferanten übertrage die Kartellbehörde ihre Regelungsbefugnis nicht unzulässigerweise auf einen Dritten. § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 sehe vor, daß ein Preismißbrauch durch Vergleich mit den Preisforderungen eines gleichartigen Versorgungsunternehmens festgestellt werde. Daher sei die Kartellbehörde befugt, beim Erlaß der Mißbrauchsverfügung, falls keine abweichenden, nicht zumutbaren Umstände nachgewiesen würden, von der Tarifentscheidung des Vergleichsunternehmens auszugehen und begeben sich durch die Bezugnahme nicht ihrer Regelungsbefugnis.

**Reichweite
der Untersagungs-
verfügung**

Der Bundesgerichtshof sieht darin, daß die Bestimmung der Mißbrauchsgrenze nach dem Verfügungstenor von der jeweiligen Tarifgestaltung des Vorlieferanten abhängt, keinen Verstoß gegen das regelmäßig bestehende Gebot, daß sich die Untersagung nur auf die konkrete Verletzungsform beziehen darf. Unter Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung (vergleiche WuW/E BGH 1435 „Vitamin B 12“) verweist er darauf, daß im Bereich der Preismißbrauchsaufsicht nicht nur der konkret geforderte Preis beanstandet werden darf, sondern alle im Mißbrauchsbereich liegenden Preise in den Verbotsbereich einbezogen werden dürfen. Voraussetzung für eine solche Verbotsfassung sei zum einen, daß die auf diese Weise zusätzlich erfaßten möglichen Verletzungshandlungen ebenfalls unter das gesetzliche Verbot fallen und dem Betroffenen somit nicht mehr untersagt werde, als ihm ohnehin verwehrt sei. Zum anderen sei erforderlich, daß andere Verhaltensweisen als die konkret begangene ernstlich drohten, da die Kartellbehörde nicht ohne weiteres vorbeugend tätig werden dürfe. Beide Voraussetzungen hat der Bundesgerichtshof im Fall „Strompreis Schwäbisch-Hall“ als gegeben angesehen.

7.2 Verfahrensfragen

**Zuständigkeit
des Bundes-
kartellamtes**

In einem Mißbrauchsverfahren der hessischen Landeskartellbehörde nach § 26 Abs. 2, § 103 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 erste Alternative, Abs. 6 in Verbindung mit § 103a hat das Oberlandesgericht Frankfurt die angefochtene Verfügung unter anderem wegen der Unzuständigkeit der Landeskartellbehörde aufgehoben (WuW/E OLG 5416, 5424 „Konzessionsvertrag Niedernhausen“). Für die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit komme es auf den Sitz der von dem beanstandeten Verhalten betroffenen Unter-

nehmen an. Hierfür sei maßgeblich, ob das mißbräuchliche Verhalten eine Einzelhandlung oder Teil einer allgemeinen Verhaltensweise des marktbeherrschenden Unternehmens sei. Teile einer allgemeinen Verhaltensweise, die jeweils in ihrer Wirkung nicht über das Gebiet eines Landes hinausreichten, begründeten dennoch die Zuständigkeit des Bundeskartellamtes, wenn die allgemeine Verhaltensweise Wirkungen in mehreren Bundesländern entfalte. Die Landeskartellbehörde könne nicht geltend machen, sie gehe nicht gegen die allgemeine Verhaltensweise, sondern nur gegen einen Einzelfall vor, weil anderenfalls die nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 d begründete Zuständigkeit des Bundeskartellamtes durch jede Landeskartellbehörde an sich gezogen werden könnte.

Mit den Anforderungen, die an das Vorliegen des Feststellungsinteresses bei einem Fortsetzungsfeststellungsantrag gemäß § 70 Abs. 2 Satz 2 zu stellen sind, hat sich das Kammergericht im Fall „Fortsetzungsfeststellungsinteresse“ (WuW/E OLG 5497) befaßt. Es ging in diesem Fall um das Vorhaben von Philips, die Anteile an Lindner Licht zu erwerben. Das Bundeskartellamt hatte das Vorhaben mit der Begründung untersagt, das auf dem Markt für Allgebrauchsglühlampen bestehende Oligopol von Philips und Osram werde durch den Erwerb des Oligopolaußenseiters verstärkt. Nach Erlaß der Untersagungsverfügung hat die General Electric Finance Holding GmbH sämtliche Anteile an Lindner Licht erworben (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 88). Danach haben die Beschwerdeführerinnen im Wege der Fortsetzungsfeststellungsbeschwerde beantragt, festzustellen, daß der angefochtene Beschluß unbegründet gewesen ist. Das Kammergericht hat zwar angenommen, daß sich die Untersagungsverfügung erledigt hat, da das Zusammenschlußvorhaben nicht mehr durchführbar ist. Es hat aber unter jedem bisher von der Rechtsprechung anerkannten Gesichtspunkt das Feststellungsinteresse der Beschwerdeführerinnen verneint: Bei Versagung der gerichtlichen Überprüfung müsse künftig nicht infolge der Bestandskraft der Untersagungsverfügung vom Bestehen eines Oligopols ausgegangen werden. Nach § 43 Abs. 2 VwVfG bleibe ein Verwaltungsakt nur wirksam, solange er nicht durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt sei. Dies gelte auch für kartellbehördliche Verfügungen, so daß von der angefochtenen Untersagungsverfügung keine etwaigen Bindungswirkungen für spätere kartellbehördliche Maßnahmen ausgehen könnten.

**Feststellungs-
interesse**

Auch unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr hat das Kammergericht das Feststellungsinteresse verneint. Hierfür sei erforderlich, daß der Betroffene für eine sich konkret abzeichnende Wiederholung seiner Rechtshandlung erfahren möchte, von welcher Rechtsauffassung die Kartellbehörde auszugehen habe. Hier fehle es jedoch an einer konkret bevorstehenden Wiederholung der Rechtshandlung.

Die unklare Rechtslage begründete nach der Auffassung des Kammergerichts ebenfalls nicht das Feststellungsinteresse. Voraussetzung für einen Anspruch auf Klärung der Rechtslage sei, daß die beantragte Feststellung geeignet sei, den Beteiligten eine verlässliche Beurteilungsgrundlage für künftige Entscheidungen zu verschaffen. Daran fehle es jedoch. Selbst wenn die Frage des Oligopols in der Feststellungsentscheidung behandelt würde, was jedoch nicht zwingend sei, wäre damit in der Frage des Oligopols

keine bindende Festlegung für die Zukunft bewirkt. Es handele sich dabei nur um eine Vorfrage, die keine selbständige Verbindlichkeit erlange. Bei der Entscheidung eines künftigen Zusammenschlußfalles müsse konkret auf die aktuellen Umstände des Einzelfalles abgestellt werden. Es könne nicht auf die an frühere Marktgegebenheiten anknüpfenden Bewertungen zurückgegriffen werden.

Auch die Befürchtung der Beschwerdeführerinnen, fortan einer Mißbrauchsaufsicht des Bundeskartellamtes zu unterliegen, hat das Kammergericht nicht als Grund für das Feststellungsinteresse anerkannt, weil die in der Untersagungsverfügung herangezogene Vorschrift des § 23 a Abs. 2 ausdrücklich nur für die Fusionskontrolle gilt.

Schließlich hat das Kammergericht auch kein Bedürfnis nach Rehabilitation gesehen, da die Feststellung eines unter Beteiligung des Philips-Konzerns bestehenden Oligopols keine Rufschädigung bedeutet. Die Zuordnung zu einem Oligopol sei eine wertfreie sachverständige Zustandsbeschreibung, die das Bundeskartellamt im Rahmen der Fusionskontrolle vorzunehmen habe und die von den Unternehmen hinzunehmen sei.

Auch der in § 70 Abs. 3 geregelte Feststellungsantrag nach Erledigung der Verfügung in Verfahren gemäß § 22 Abs. 5 und § 103 Abs. 6 ist nur zulässig, wenn ein anzuerkennendes schutzwürdiges Interesse an der angestrebten Entscheidung besteht. Er kann nicht lediglich zu dem Zweck gestellt werden, die Entscheidung abstrakter Rechtsfragen zu erreichen. Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs „Stadtgaspreis Potsdam“ (WuW/E BGH 3009, 3013) ist das Rechtsschutzbedürfnis Voraussetzung für jede Rechtsverfolgung vor den Gerichten, so daß unerheblich ist, daß dieses Erfordernis in § 70 Abs. 3 nicht ausdrücklich erwähnt ist.

**Begründung
der Beschwerde**

In der Entscheidung „Fernsehübertragungsrechte“ (WuW/E OLG 5565, 5579 f.) hat das Kammergericht ausgeführt, daß zur Zulässigkeit einer Beschwerde in Kartellverwaltungsverfahren – anders als in Verwaltungsverfahren (§ 124 Abs. 3 Satz 2 VwGO) – ein gewisses Mindestmaß an sachlicher Begründung notwendig ist (§ 65 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Nr. 2). Der Beschwerdeführer müsse im einzelnen darlegen, an welchen Punkten er die Würdigung der Kartellbehörde und deren Rechtsansicht angreife. Das Kammergericht neigte dazu, die Beschwerden, soweit sie die Zurückweisung des Erlaubnisanspruchs der Betroffenen nach § 5 Abs. 2 und 3 betrafen, wegen fehlender Begründung für unzulässig zu halten, konnte dies jedoch mangels Begründetheit der Beschwerden dahingestellt sein lassen.

Rechtliches Gehör

Es hat auch keine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das Bundeskartellamt wegen Einräumung einer zu kurzen Äußerungsfrist angenommen. Die Antragsteller hatten auch den Antrag nach § 5 Abs. 2 und 3 nicht substantiiert begründet. Eine Begründung – so das Kammergericht – sei zwar keine zwingende Voraussetzung für einen Erlaubnisanspruch. Das Bundeskartellamt müsse den erforderlichen Sachverhalt von Amts wegen ermitteln. Es bestehe jedoch eine Obliegenheit für den Antragsteller, von sich aus Gründe vorzutragen, die aus seiner Sicht für eine Freistellung sprächen. Schon aus diesem Grund sei die vom Bundeskartellamt mit Schreiben vom 26. Juli 1994 bis zum 15. August 1994 gesetzte Frist für die nachträgliche Begründung des Antrags nicht zu kurz.

Der Bundesgerichtshof hat seine in der Entscheidung „Internord“ (WuW/E BGH 2058) vertretene Auffassung bestätigt, daß kein klagbarer Anspruch eines Dritten aus § 37a auf kartellbehördliches Tätigwerden besteht (WuW/E BGH 3035, „Nichtzulassungsbeschwerde“; siehe auch Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 49). Er hatte über die Nichtzulassungsbeschwerde mehrerer Apotheker gegen einen Beschluß des Oberlandesgerichts Düsseldorf zu entscheiden, das ebenfalls einen Anspruch auf Einschreiten der Landeskartellbehörde Nordrhein-Westfalen gegen die Apothekerkammer Westfalen-Lippe wegen Unterlassung berufsrechtlicher Schritte gegen die betroffenen Apotheker verneint und die Rechtsbeschwerde gegen seinen Beschluß nicht zugelassen hatte.

**Anspruch
auf kartell-
behördliches
Tätigwerden**

Der Bundesgerichtshof führt zur Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde in dieser Entscheidung aus, § 74 Abs. 4 in Verbindung mit § 65 Abs. 3 Satz 1 stelle zwar keine ins Einzelne gehenden Anforderungen an die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde. Aus der Analogie zu anderen Verfahrensordnungen ergebe sich jedoch, daß die Nichtzulassungsbeschwerde innerhalb der Begründungsfrist mit ordnungsgemäßen Rügen zu begründen sei.

**Begründung der
Nichtzulassungs-
beschwerde**

Das Bundeskartellamt hat einen Beschluß, durch den es die Durchführung eines Demarkationsvertrages untersagt hatte, im Beschwerdeverfahren aufgehoben, da ungewiß war, ob das Kammergericht einen formalen Verfahrensmangel annehmen und bereits deshalb den Beschluß aufheben werde. Nach übereinstimmender Erledigungserklärung in der Hauptsache hat das Kammergericht dem Bundeskartellamt die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten der Beschwerdeführerinnen auferlegt (WuW/E OLG 5437 „Ruhrgas-Thyssengas I“).

**Kosten-
entscheidung**

Die Kostentragung durch das Bundeskartellamt entspreche der Billigkeit, da sich das Bundeskartellamt wegen nachträglicher Zweifel an seiner Rechtsauffassung durch Aufhebung des Beschlusses dem Risiko des eigenen Unterliegens entzogen habe. Dies sei zu Lasten der Beschwerdeführerinnen gegangen, die keine Möglichkeit mehr gehabt hätten, mit ihrer Rechtsmeinung zu obsiegen und eine Freistellung von den Verfahrenskosten zu erreichen. Unter diesen Umständen entspreche eine Kostenbelastung der Beschwerdeführerinnen nicht der Billigkeit.

Mit den Voraussetzungen für ein anmeldefähiges Zusammenschlußvorhaben hat sich das Kammergericht in der Entscheidung „Vorratsanmeldung“ (WuW/E OLG 5495) befaßt. Die Beschwerdeführerin hatte im August 1985 beim Bundeskartellamt das Vorhaben angemeldet, zunächst 26 % und in einer zeitlich nicht bestimmten zweiten Stufe weitere 27,33 % der Anteile an einem anderen Unternehmen zu erwerben. Das Bundeskartellamt hat das Zusammenschlußvorhaben nicht untersagt und eine Gebühr von 8 000 DM festgesetzt. Im November 1985 zeigte die Beschwerdeführerin den Vollzug der ersten Stufe an. Im November 1990 teilte das Bundeskartellamt der Beschwerdeführerin mit, die tolerierte Frist zwischen Anmeldung und Vollzug eines Zusammenschlusses hinsichtlich der geplanten zweiten Stufe sei abgelaufen. Es bedürfe vor deren Vollzug einer erneuten Anmeldung. Im Juli 1993 zeigte die Beschwerdeführerin den Vollzug der zweiten Stufe an. Nach der Prüfung des Zusammenschlusses hat das Bundeskartellamt keine Untersagung ausgesprochen und der Beschwerdeführerin mit dem angefochtenen Beschluß eine Gebühr von

Gebühren

12 000 DM auferlegt. Die Beschwerdeführerin hat die Ansicht vertreten, ihre Vollzugsanzeige vom Juli 1993 habe keine Gebührenpflicht ausgelöst, da die zweite Stufe Teil der Anmeldung vom August 1985 gewesen sei und deshalb nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 eine Gebührenpflicht für die Vollzugsanzeige entfalle. Das Kammergericht hat die Gebührenentscheidung bestätigt und dabei die gesetzlich nicht definierten Voraussetzungen für ein anmeldefähiges Zusammenschlußvorhaben aus dem Zweck des § 24 a und der sachlichen Verknüpfung mit § 24 entwickelt. Damit die im Rahmen der Fusionskontrolle erforderliche Prognose der Zusammenschlußwirkungen möglich ist, nimmt das Kammergericht ein Zusammenschlußvorhaben nur dann an, wenn der Vollzug des Zusammenschlusses in „absehbarer Zeit“ vorgesehen ist. Ob eine Zeitspanne „absehbar“ sei, hänge von den Strukturen des betroffenen Marktes ab. Sei mit deren Veränderung – etwa auf Energiemärkten – langfristig nicht zu rechnen, sei auch ein erst in 10 Jahren zu vollziehendes Vorhaben prüffähig. Lügen allerdings keine derartigen Besonderheiten vor, müsse bei einem Markt wie dem vorliegenden (dem Markt für den Handel mit runderneuertem Reifen) mit kurzfristigen Marktveränderungen gerechnet werden, so daß bei dem hier gegebenen Zeitraum von 8 Jahren eine sachgerechte Entscheidung nicht möglich sei. Soweit sich die Beschwerdeführerin darauf berufen hat, das Bundeskartellamt könne auch nach einer Freigabe wegen wesentlicher Änderung der Marktverhältnisse nach § 24 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 tätig werden, so daß der hinnehmbare Zeitraum nicht restriktiv bestimmt werden müsse, verweist das Kammergericht darauf, daß das Bundeskartellamt nur bis zum Vollzug eines Zusammenschlusses untersagen könne. Um diesen Zeitpunkt nicht zu verpassen, müsse das Bundeskartellamt nicht nur ständig die Marktverhältnisse beobachten, sondern auch dafür Sorge tragen, daß etwaige Untersagungstendenzen den beteiligten Unternehmen verborgen blieben. Ein derartiger zusätzlicher Verwaltungsaufwand sei unzumutbar.

Zusammenschlüsse können nach ihrem Vollzug nur noch angezeigt werden. Eine Nachholung der Anmeldung ist dann nicht mehr möglich (Kammergericht, Beschluß vom 4. März 1996 – Kart 19/95). Die Beschwerdeführer, die sich gegen einen Kostenbescheid des Bundeskartellamtes wandten, hatten einen vollzogenen Zusammenschluß „angemeldet“ und die Anmeldung zurückgenommen, bevor ihrer Auffassung nach ein Bearbeitungsaufwand bei der Kartellbehörde habe entstehen können. Daß das Zusammenschlußvorhaben gemäß § 24 a Abs. 1 hätte angemeldet werden müssen und die Verwirklichung des Zusammenschlusses gegen das Vollzugsverbot verstieß, führte nach der Auffassung des Kammergerichts nicht dazu, daß der rechtswidrig vollzogene Zusammenschluß nachträglich angemeldet werden konnte. Eine Gebührenminderung nach § 80 Abs. 6 Satz 2 kommt nur bei Rücknahme einer Anmeldung in Betracht, nicht jedoch bei Rücknahme einer Anzeige. Ob diese Vorschrift entsprechend angewendet werden kann, wenn der Vollzug des Zusammenschlusses wieder rückgängig gemacht wurde, hat das Kammergericht offengelassen, da dies im entschiedenen Fall nicht geschehen war.

Wird eine Anmeldung nach Ablauf von wenig mehr als drei Monaten seit ihrem Eingang zurückgenommen, führt dies nicht zu einer Halbierung der Gebühr, da eine entsprechende Anwendung von § 80 Abs. 6 Satz 2 auf nicht fristgerechte Rücknahmen außer Betracht bleibt (Kammergericht, Beschluß vom 20. März 1996 – Kart 7/95).

8. Zusagen im Fusionskontrollverfahren

Die 8. Beschlußabteilung des Bundeskartellamtes hat in dem Fusionskontrollverfahren betreffend den Erwerb des Geschäftsbetriebes der Technische Werke der Stadt Stuttgart (TWS), Stuttgart, durch die Neckarwerke Elektrizitätsversorgung (NW), Esslingen, (Verfahren B 8-138/96) Zusagen der NW, der TWS und der Energieversorgung Schwaben (EVS), Stuttgart, die an dem fusionierten Unternehmen (Neckarwerke Stuttgart AG – NWS) einen Anteil von über 25 % halten wird, zur Vermeidung der Untersagung des angemeldeten Zusammenschlußvorhabens entgegengenommen²⁾. Die Erklärung, die auch für NWS gilt, hat im wesentlichen folgenden Wortlaut:

1. NW und TWS verzichten gegenüber allen Konzessionsgemeinden ihres Versorgungsgebietes auf alle Rechte aus der vertraglich vereinbarten Ausschließlichkeit der Konzessionen für die Stromversorgung.
2. NW und TWS werden mit den Gemeinden ihres Versorgungsgebietes keine neuen Konzessionsverträge schließen, in denen zu ihren Gunsten die Ausschließlichkeit der Konzessionen für die Stromversorgung vorgesehen ist.
3. EVS, NW und TWS verpflichten sich für den Fall, daß sie mit der Stadt Sindelfingen einen Konzessionsvertrag für die Stromversorgung schließen, darin keine Ausschließlichkeit zugunsten von EVS, NW bzw. TWS zu vereinbaren.
4. NW, EVS und TWS werden mit dritten Energieversorgungsunternehmen künftig keine Demarkationsvereinbarungen schließen, die diese Unternehmen daran hindern, Stromlieferungen in das Versorgungsgebiet von NW, TWS und das Stadtgebiet von Sindelfingen vorzunehmen.
5. Soweit TWS der KAWAG auf Grund des Demarkationsvertrages mit ihr verbieten kann, Strom in die Versorgungsgebiete von NW und TWS zu liefern, verzichtet TWS auf die Ausübung dieser Verbotungsrechte.
6. NW, TWS und EVS machen die Verpflichtungen der Ziff. 1–5 und deren Erfüllung ausdrücklich zum Gegenstand ihrer Anmeldung im Verfahren B 8-40 100-U-138/96.

9. Europäisches Wettbewerbsrecht und internationale Zusammenarbeit

9.1 Verordnungen, Richtlinien und Mitteilungen

Die Europäische Kommission hat nach der Vorlage eines Grünbuches im Januar 1996 (KOM (96) 19 endg.) zu Erfahrungen mit der europäischen Fusionskontrolle und Verbesserungsmöglichkeiten im September 1996 dem Rat zwei Vorschläge zur Ergänzung der Europäischen Fusionskontrollverordnung unterbreitet (ABl. Nr. C 350 vom 21. November 1996, S. 8 und 10³⁾). Mit dem ersten Vorschlag will die Kommission die Schwellenwerte des Artikel 1 Abs. 2 FKVO von 5 auf 3 Mrd. ECU weltweiter Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen und von 250 auf 150 Mio. ECU gemeinschaftsweiter Umsatz von mindestens zwei beteilig-

Fusionskontrolle

²⁾ BAZ Nr. 84/96 vom 17. Dezember 1996, S. 13393

³⁾ Gesamtdokument: KOM (96) 313 endgültig, 12. September 1996

ten Unternehmen absenken. Darüber hinaus regt sie an, im Bereich zwischen 3 und 2 Mrd. ECU weltweit sowie 150 und 100 Mio. ECU gemeinschaftsweitem Umsatz bei Mehrfachnotifizierungen, das heißt bei Zusammenschlüssen, die dem Fusionskontrollrecht mindestens dreier Mitgliedstaaten unterfallen, die Prüfungskompetenzen von den Mitgliedstaaten auf die Kommission zu übertragen. Die $\frac{2}{3}$ -Regelung, nach der bei Erreichen der vorgenannten Schwellenwerte nicht die europäische Zuständigkeit begründet wird, wenn alle Zusammenschlußbeteiligten jeweils mehr als zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat erzielen, soll beibehalten werden.

Zentraler Punkt des zweiten Vorschlags der Kommission ist die Einführung der Doppelkontrolle für kooperative Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen, das heißt die materielle Prüfung von Zusammenschlüssen nach der Fusionskontrollverordnung und „nach den Kriterien des Artikel 85 EGV“ unter Anwendung der Verfahrensvorschriften der Fusionskontrollverordnung. Weiterhin ist unter anderem eine Regelung für Zusagen in der 1. Phase, eine Ausdehnung des Artikel 22 auf Verweisung eines Zusammenschlusses an die Kommission durch mehrere Mitgliedstaaten und die Umstellung der Ermittlung der Bankenumsätze von $\frac{1}{10}$ der Bilanzsumme auf Bruttoerträge vorgesehen.

Der Revisionsprozeß war bei Redaktionsschluß des Berichts noch nicht abgeschlossen.

Gruppenfreistellungsverordnungen

Am 1. Juli 1995 ist die VO (EG) Nr. 1475/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 über die Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 EGV auf Gruppen von Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge in Kraft getreten (ABl. Nr. L 145 vom 29. Juni 1995, S. 25). Sie löst die Kfz-Gruppenfreistellungsverordnung (EWG) Nr. 123/85 ab und gilt bis 30. September 2002. Mit der neuen Gruppenfreistellungsverordnung versucht die Kommission, die Position der Händler, der unabhängigen Teilehersteller und der Werkstätten gegenüber den Automobilherstellern zu stärken.

Am 1. April 1996 ist die VO (EG) Nr. 240/96 der Kommission vom 31. Januar 1996 zur Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 EGV auf Gruppen von Technologietransfer-Vereinbarungen in Kraft getreten (ABl. Nr. L 31 vom 9. Februar 1996, S. 2), die die Gruppenfreistellungsverordnungen für Patentlizenz- und Know-how-Vereinbarungen (VO (EWG) Nr. 2349/84 bzw. VO (EWG) Nr. 556/89) ablöst. Sie gilt bis zum 31. März 2006.

Luftverkehr

Durch Verordnung vom 24. Juli 1996 (ABl. Nr. L 190 vom 31. Juli 1996, S. 11) hat die Kommission die bis zum 30. Juni 1998 befristete Gruppenfreistellungsverordnung 1617/93, die unter anderem die im Rahmen der IATA erfolgenden Tarifkonsultationen im Linienluftverkehr vom Verbot des Artikel 85 Abs. 1 EGV freistellt, dahin gehend geändert, daß diese Freistellung ab 1. Juli 1997 nur noch den Passagierverkehr, aber nicht mehr den Frachtverkehr erfaßt. Zweck der Freistellung ist es, die Bereitschaft der Fluggesellschaften zum Abschluß von Teilstreckenvereinbarungen (Interlining) dadurch zu fördern, daß zwischen den jeweils beteiligten Carriern auf der Basis vorab konsultierter IATA-Tarife abgerechnet werden kann. Diesen Kausalzusammenhang sah die Kommission im Frachtbereich aus tatsächlichen Gründen nicht mehr gegeben.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 870/95 vom 20. April 1995 (ABl. Nr. L 89 vom 21. April 1995, S. 7) hat die Kommission nach der Regelung über Vereinbarungen von Linienkonferenzen die zweite Gruppenfreistellungsverordnung auf dem Gebiet des Seeverkehrs für vorerst fünf Jahre erlassen. Sie ermöglicht es Reedereien, ihre Liniendienste für den Transport von Waren gemeinsam zu planen und zu vermarkten, schließt aber im Unterschied zur Verordnung über Schifffahrtskonferenzen eine gemeinsame Preisfestsetzung aus.

Seeverkehr

Die Europäische Kommission hat vorgeschlagen, die vertikalen Gruppenfreistellungsverordnungen für Alleinvertriebs- und Alleinbezugsvereinbarungen (VO (EWG) Nr. 1983/83 bzw. Nr. 1984/83) sowie die horizontalen Gruppenfreistellungsverordnungen für Spezialisierungs- und Forschungs- und Entwicklungs-Vereinbarungen (VO (EWG) Nr. 417/85 bzw. Nr. 418/85), die alle Ende 1997 auslaufen, zu verlängern. Sie will damit Zeit gewinnen für eine umfassende Diskussion der zukünftigen Behandlung vertikaler bzw. horizontaler Wettbewerbsbeschränkungen auf der Grundlage eines Grünbuches, das sie im Januar 1997 vorgelegt hat.

**Alleinvertrieb/
-bezug**

Die Europäische Kommission beabsichtigt, die Bekanntmachung über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die nicht unter Artikel 85 Abs. 1 EGV fallen (ABl. Nr. C 231 vom 12. September 1986, S. 2, „Bagatellbekanntmachung“) zu ändern. Kernpunkte eines im Januar 1997 veröffentlichten Entwurfs (ABl. Nr. C 29 vom 30. Januar 1997, S. 3) sind der Wegfall der Gesamtumsatzschwelle, die erst Ende 1994 von 200 auf 300 Mio. ECU erhöht worden war (ABl. Nr. C 368 vom 23. Dezember 1994, S. 20), die Festsetzung unterschiedlicher Marktanteilsschwellen für horizontale (5% wie bisher) und vertikale Vereinbarungen (10%) sowie die Einführung einer Marktanteilsschwelle von „0%“ für bestimmte besonders gravierende horizontale und vertikale Wettbewerbsbeschränkungen (z. B. Preis-, Quoten- und Gebietsabsprachen; Preisbindungen).

**Bagatellbekannt-
machung**

Aus Sicht des Bundeskartellamtes sollte ein Gesamtumsatzkriterium beibehalten werden. Mit seinem Wegfall würde unter Aufgabe der bislang auf kleine und mittlere Unternehmen begrenzten Privilegierung die Reichweite des Kartellverbots eingeschränkt. In Zukunft würden in der Rechtsanwendungspraxis der Kommission auch Vereinbarungen zwischen Großunternehmen in der Regel nicht vom Kartellverbot des Artikel 85 Abs. 1 EGV erfaßt. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Distillers, 30/78 – Slg. 1980, 2229, 2265 und Musique Diffusion Française, 100/80 – Slg. 1983, 1825, 1829, 1901) können jedoch auch Marktanteile weit unterhalb von 5% im Falle von großen Unternehmen bereits die Spürbarkeit begründen. Zudem ist eine Selbsteinschätzung von Marktanteilen für Unternehmen z. B. im Hinblick auf Marktabgrenzungsprobleme häufig schwierig und birgt deshalb für sie unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit nicht unerhebliche Risiken.

Im September 1995 hat die Europäische Kommission eine Bekanntmachung über die Anwendung der Europäischen Wettbewerbsregeln auf grenzüberschreitende Überweisungssysteme (ABl. Nr. C 251 vom 27. September 1995, S. 3) angenommen. Derartige „guidelines“ sollen auch für andere Wirtschaftsbereiche veröffentlicht werden.

Kreditwirtschaft

**Kronzeugen-
regelung**

Die Europäische Kommission hat für Kartellabsprachen eine Kronzeugenregelung in Form einer „Mitteilung über die Nichtfestsetzung oder niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen“ (ABl. Nr. C 207 vom 18. Juli 1996, S. 4) geschaffen. Die Mitteilung nennt Bedingungen, unter denen Geldbußen gegen Unternehmen herabgesetzt oder erlassen werden können, wenn diese während der Untersuchung eines Kartellfalls mit der Kommission zusammenarbeiten. Für die Praxis des Bundeskartellamtes scheidet eine vergleichbare Regelung jedenfalls für den bedeutsamen Bereich der Submissionsabsprachen schon wegen der in vielen Fällen vorrangigen Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften im Hinblick auf mögliche Straftatbestände aus. Dadurch hätten etwaige Zusagen des Bundeskartellamtes in Ordnungswidrigkeitenverfahren keine Wirkung.

9.2 Verwaltungspraxis der EG-Kommission nach Artikel 85 ff. EGV

Die Kommission hat im Berichtszeitraum fünfzehn formelle Sachentscheidungen zur Anwendung des europäischen Kartellrechts erlassen, die sich wie folgt verteilen:

- sieben Verbotsentscheidungen nach Artikel 85 Abs. 1 EGV, von denen sechs mit einer Geldbuße verbunden waren,
- vier Freistellungsentscheidungen nach Artikel 85 Abs. 3 EGV,
- zwei Entscheidungen über die Erteilung eines Negativattests (Artikel 2 VO (EG) Nr. 17/62),
- eine Entscheidung zur Aufhebung der Bußgeldfreiheit (Artikel 15 Abs. 6 VO (EG) Nr. 17/62)
- eine Entscheidung über den Erlaß einstweiliger Maßnahmen.

**Verwaltungs-
schreiben**

Die im Vergleich zu früheren Berichtszeiträumen geringere Anzahl von formellen Entscheidungen ist darauf zurückzuführen, daß die Kommission zunehmend auch in wirtschaftlich und wettbewerbspolitisch bedeutsamen Fällen anstelle von förmlichen Freistellungen und Negativattesten die Verfahren durch sogenannte Verwaltungsschreiben abschließt. Dieses Vorgehen, das überwiegend die Anwendung der Verfahrensregeln der Verordnung Nr. 17/62 ausschließt, führt zu einer geringen Transparenz für die Öffentlichkeit, einer Einschränkung der Beratungsfunktion der Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission sowie zu einer Verschlechterung des Rechtsschutzes für wettbewerblich nachteilig betroffene Dritte. So hat die Kommission die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens von Aérospotiale, Finmeccanica-Alenia und British Aerospace für die Herstellung und den Vertrieb von Regionalflugzeugen, das eine erhebliche politische und wirtschaftliche Bedeutung hatte, entgegen den vom Bundeskartellamt vorgetragenen wettbewerblichen und verfahrensrechtlichen Bedenken mit einem – im Unterschied zu ihrer sonstigen Praxis ausführlich begründeten – einfachen Verwaltungsschreiben für fünf Jahre freigestellt. In einem Fall, der den niederländischen Markt für die Entsorgung von Altbatterien betraf, hat sie bereits drei Wochen nach dem Erhalt der Anmeldung ebenfalls mit einfachem Verwaltungsschreiben ein Negativattest erteilt, so daß es anderen Mitgliedstaaten praktisch nicht möglich war, ihre wettbewerbsrechtlichen Bedenken geltend zu machen und auf die präjudizierenden Auswirkungen der rechtlichen Bewertung dieser Zusam-

menarbeit durch die Kommission auf vergleichbare weitere Vorhaben in anderen Ländern hinzuweisen. Weiterhin hat die Kommission eine Kooperation von zwei europäischen Automobilherstellern (Peugeot und FIAT) zur gemeinsamen Produktion von Kleinlastkraftwagen aufgrund einer kurzfristig geänderten rechtlichen Beurteilung mit einem bis zum Jahr 2008 befristeten Verwaltungsschreiben freigestellt. Der zuvor vorgelegte und vom Beratenden Ausschuß mehrheitlich gebilligte Entscheidungsentwurf nach Artikel 85 Abs. 3 EGV, der eine Reihe von Auflagen und Bedingungen vorgesehen hatte, wurde damit hinfällig.

Die vier Bußgeldentscheidungen über insgesamt 18,2 Mio. ECU richteten sich gegen neun Unternehmen und drei Unternehmensvereinigungen. Die höchste Einzelbuße betrug 11,5 Mio. ECU, die niedrigste war eine symbolische Geldbuße von nur 1 000 ECU.

**Verbots- und
Bußgeld-
entscheidungen**

Drei Bußgeldverfahren betrafen die Beschränkung des Parallelhandels. Ein Fall behandelte die vertragliche Verpflichtung des belgischen Alleinvertriebshändlers eines deutschen Farbenherstellers, sämtliche Aufträge, die er von außerhalb seines Vertragsgebietes erhielt, an den Hersteller weiterzuleiten (BASF Lacke + Farben). Ein zweiter Fall betraf den Arzneimittelmarkt, auf dem teilweise verursacht durch staatliche Regelungen erhebliche Preisunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten für identische Medikamente bestehen. Dieses Preisgefälle hatte bei einem bekannten Herz-Kreislauf-Präparat eines deutschen Herstellers (Bayer) Ende der 80er Jahre zu umfangreichen Parallelexporten von Frankreich und Spanien nach Großbritannien geführt. Der Pharmahersteller hat zur Unterbindung der Exporte die betroffenen Großhändler identifiziert und deren Belieferungsvolumen auf die zur Versorgung ihrer jeweiligen Liefergebiete erforderlichen Mengen reduziert. In der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung zu dem Pharmaunternehmen durch die Großhändler sah die Kommission eine Einwilligung in das Ausfuhrverbot und damit eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 85 Abs. 1 EGV als gegeben an. Den sofortigen Vollzug der Entscheidung hat der Präsident des Gerichts Erster Instanz vorläufig ausgesetzt. Mit der Entscheidung „Novalliance/Systemform“ hat die Kommission vertraglich fixierte Klauseln, die Alleinvertriebshändlern eines deutschen Herstellers von Bearbeitungsgeräten für EDV-Ausdrucke in mehreren Mitgliedstaaten Exportverbote auferlegte und sie in ihrer Preisgestaltung beschränkte, mit einer Geldbuße belegt. Eine weitere Bußgeldentscheidung hatte ein Richtpreissystem und ein Zumietverbot von Verbänden niederländischer Kranverleihunternehmen zum Gegenstand (SCK und FNK). Gegen fünf englische Fährdienstbetreiber hat die Kommission im Rahmen der Verordnung Nr. 4056/86 Geldbußen verhängt. Die Unternehmen hatten zur Kompensation der Abwertung des englischen Pfundes im Jahre 1992 die gleichzeitige und einheitliche Erhebung von Währungsaufschlägen im Frachtverkehr zwischen dem Vereinigten Königreich und dem europäischen Festland abgesprochen (UK/Ferry Operators). Eine lediglich symbolische Geldbuße verhängte die Kommission für Verbandstarifempfehlungen im niederländischen Speditionsgewerbe, die sie entsprechend ihrer ständigen Praxis als unter den Verbandsmitgliedern abgestimmtes Verhalten im Sinne des Artikel 85 Abs. 1 EGV bewertete (FENEX). Mit einer Verbotsentscheidung hat die Kommission ihre Praxis fortgesetzt, Artikel 85 EGV auch auf freie Berufe anzuwenden, indem sie eine Vereinbarung von Mindesttarifen der spanischen Patentanwaltskammer für unzulässig erklärt hat (COAPI).

- Freistellungsentscheidungen** Die Freistellungsentscheidungen der Kommission ergingen in Wirtschaftsbereichen, die durch einen ausgeprägten technischen oder ökonomischen Wandel gekennzeichnet sind. Deshalb versucht hier eine Vielzahl von Unternehmen, durch die Bildung strategischer Allianzen optimale Ausgangspositionen für ihre zukünftigen Stellungen in den jeweiligen Märkten zu schaffen. Mit der Entscheidung „Lufthansa/SAS“ hat die Kommission die Zusammenarbeit der beiden Fluggesellschaften zur Schaffung eines integrierten Luftverkehrssystems für 10 Jahre unter umfangreichen Bedingungen und Auflagen freigestellt. Zwei weitere Entscheidungen betrafen ein Gemeinschaftsunternehmen der Deutschen Telekom und der France Telecom (ATLAS) und dessen Kooperation mit der US-amerikanischen Sprint Corporation (PHOENIX/Global One) auf dem Gebiet der Telekommunikationsdienstleistungen. Auch diese Zusammenarbeit hat die Kommission wegen der starken Stellungen der europäischen Beteiligten auf ihren Heimatmärkten mit einem Katalog von vielfältigen Auflagen und Bedingungen versehen. Dessen Umfang und die bei besonders wichtigen Verpflichtungen der beteiligten Unternehmen häufige rechtliche Ausgestaltung als Bedingungen, die vor nationalen Gerichten unmittelbar einklagbar sind, weisen auf die wettbewerbsrechtliche Brisanz dieser Freistellungen hin. Schließlich hat die Kommission eine umfassende und exklusive weltweite Kooperation im Bankensektor freigestellt (Banque Nationale de Paris und Dresdner Bank).
- Negativattest** Für eine Vereinbarung zur Regelung von Fernsehübertragungen französischer Pferderennen in Deutschland hat die Kommission ein Negativattest erteilt, nachdem die beteiligten Unternehmen mehrere wettbewerbsbeschränkende Klauseln nach der Beanstandung durch die Kommission in Beschwerdepunkten aufgegeben hatten (PMI und DSV). Weiterhin hat die Kommission die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens „Iridium“ in Anwendung des Arbeitsgemeinschaftsgedankens gebilligt, mit dem insgesamt 17 Telekommunikationsanbieter über ein System von 66 Satelliten weltweit digitale Kommunikationsdienste anbieten wollen.
- Aufhebung der Bußgeldfreiheit** Die durch einen 1994 gestellten Freistellungsantrag der Mitglieder einer Schifffahrtskonferenz für deren Preisabsprachen bei Inlandtransporten im Rahmen von multimodalen Containerverkehren zunächst ausgelöste Immunität gegen die Verhängung von Geldbußen hat die Kommission durch eine Entscheidung nach Artikel 15 Abs. 6 Verordnung Nr. 17/62 aufgehoben, da solche Vereinbarungen nicht freistellungsfähig sind (Trans-Atlantic Conference Agreement).
- Einstweilige Maßnahmen** Mit einer Entscheidung über den Erlaß einstweiliger Maßnahmen hat die Kommission in einem Beschwerdeverfahren nach Artikel 86 EGV einem neuen Anbieter den bisher verweigerten Zugang zu einem französischen Hafen zur Aufnahme einer zusätzlichen Fährverbindung zwischen Frankreich und Irland ermöglicht. Eine das Verfahren abschließende Entscheidung hat die Kommission nicht mehr erlassen müssen, da sich die betroffenen Parteien nach dem Abschluß des Vorverfahrens über eine langfristige Nutzung der Hafeneinrichtungen verständigt haben (ICG/CCI Morlaix).

9.3 Entscheidungen der europäischen Gerichte zu Artikel 85 ff. EGV

Das Gericht erster Instanz hat die Entscheidung der Kommission (Entscheidung vom 15. Juli 1992, ABl. L 233, S. 27) bestätigt, mit der sie die Beschwerde eines niederländischen Großhändlers gegen Vertriebsvereinbarungen eines Herstellers für Schreibgeräte mit seinen Tochtergesellschaften zurückgewiesen hatte. Auf Vereinbarungen zwischen einer Muttergesellschaft und ihren Tochterunternehmen ist Artikel 85 EGV nicht anwendbar, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden, innerhalb der die (Vertriebs-)Tochtergesellschaften ihr Marktverhalten nicht selbst frei bestimmen können (Urteil vom 12. Januar 1995 RS T-102/92 – „VIHO/Parker Pen“ – bestätigt durch Urteil des Gerichtshofes vom 24. Oktober 1996 – RS C-73/95P).

**Wettbewerbs-
beschränkung**

Dagegen hat das Gericht erster Instanz die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1994 (ABl. L 354, S. 66) aufgehoben, mit der diese eine Betriebsvereinbarung zwischen der Betriebsgesellschaft des Eurotunnels und zwei nationalen Eisenbahngesellschaften nur unter Bedingungen vom Verbot des Artikel 2 der Verordnung Nr. 1017/68 freigestellt hat. Das Gericht hat festgestellt, daß der Kommissionsentscheidung eine unrichtige Auslegung der Betriebsvereinbarung zugrunde gelegen hat. Die Betriebsgesellschaft Eurotunnel ist entgegen der Auffassung der Kommission durch den zur Freistellung angemeldeten Vertrag nicht daran gehindert, Tunnelkapazität auch anderen Eisenbahngesellschaften als den Vertragspartnern zur Verfügung zu stellen (Urteil vom 22. Oktober 1996 – RS T-79/95 und 80/95 – „Eurotunnel“).

In einer Vorabentscheidung hat der Gerichtshof den Unternehmensbegriff des Artikel 85 Abs. 1 EGV präzisiert. Den Unternehmensbegriff erfüllt ein Rentenversicherungsunternehmen ohne Gewinnerzielungsabsicht, das seine Leistungen auf ein durch Gesetz geschaffenes und auf Freiwilligkeit beruhendes Rentenversicherungs-System stützt. Die Verfolgung eines sozialen Zwecks sowie die Anforderungen an die Solidarität sind zwar geeignet, die Konkurrenzfähigkeit gegenüber vergleichbaren Versicherungsunternehmen zu mindern. Sie stehen jedoch der Einstufung des Rentenversicherers als einem wirtschaftlichen Unternehmen nicht entgegen, da insbesondere die Rentenansprüche von den eingezahlten Beträgen nicht unabhängig sind und keine Pflichtmitgliedschaft besteht (Urteil vom 16. November 1995 – RS C-244/94).

**Unternehmens-
begriff**

In einer weiteren Vorlegesache hat der Gerichtshof die Anwendbarkeit der Artikel 85, 86 und 90 EGV auf Tarife des Güterkraftverkehrs verneint, wenn sie behördlich aufgrund von Vorschlägen eines Ausschusses festgelegt werden, dem neben einer Minderheit von Vertretern der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer eine Mehrheit von Vertretern öffentlicher Stellen angehört. Voraussetzung ist, daß das Gremium bei seinem Vorschlag bestimmte Kriterien des Gemeinwohls beachten muß (Urteil vom 5. Oktober 1995 – RS C-96/94).

Teilweise erfolgreich vor dem Gericht erster Instanz war die Klage mehrerer unabhängiger Importeure von Fahrzeugen japanischer Marken, die sich unter anderem gegen unerlaubte Absprachen zwischen fünf Alleinimporteuren japanischer Fahrzeuge in Frankreich und der französischen Verwaltung wandte. Die fünf Importeure sollen mit den französischen Behörden die Begrenzung des Gesamtanteils von Fahrzeugen japanischer Herkunft auf dem

**Staatliche
Maßnahmen**

französischen Inlandsmarkt abgesprochen haben. Die Kommission (Entscheidung vom 13. Oktober 1994) hatte die Beschwerden mit der Begründung zurückgewiesen, daß die betroffenen Händler die behördlichen Entscheidungen anzuwenden hätten, ohne dabei über einen Entscheidungsspielraum zu verfügen. Das Gericht erster Instanz hat die Entscheidung wegen eines Beurteilungsfehlers aufgehoben. Außerdem hat es festgestellt, daß Kartellmitglieder sich nicht auf eine hoheitliche Regelung berufen können, wenn eine staatliche Maßnahme eine zwischen den Wirtschaftsteilnehmern eines Sektors getroffene Absprache übernimmt oder nach Konsultation und mit Zustimmung der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer erlassen wird (Urteil vom 18. September 1996 RS – T-387/94 – „Asia Motor“ – vergleiche zu dem korrespondierenden Gebot gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 85ff. EGV an die Mitgliedstaaten EuGH, Slg. 1987, 3801ff. „Vlaamse Reisbureau“).

**Beeinträchtigung
des zwischen-
staatlichen
Handels**

Das Gericht erster Instanz bestätigte eine Entscheidung der Kommission (vom 5. Februar 1992, ABl. L 92, S. 1), mit der sie Regelungen des Dachverbandes der niederländischen Bauwirtschaft zum Verhalten bei Ausschreibungen untersagt hatte. Die Regelungen entsprachen in der Wirkung einem Submissionskartell. Die wettbewerbsbeschränkende Wirkung solcher Regelungen beeinträchtigt den zwischenstaatlichen Handel, auch wenn es einen solchen Handel zwischen den Mitgliedstaaten auf dem relevanten Markt aktuell nicht gibt. Es genügt der Nachweis, daß Kartelle, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstrecken, die Abschottung der nationalen Märkte verfestigen und so eine Aufteilung des Gemeinsamen Marktes herbeiführen (Urteil vom 21. Februar 1995, RS – T-29/92 – „SPO“).

In zwei Entscheidungen hatte das Gericht erster Instanz über die Vereinbarkeit von Alleinbezugsverträgen für Speiseeis mit Artikel 85 Abs. 1 EGV zu entscheiden. Es bestätigt darin die Rechtsprechung, nach der ein Bündel von Alleinbezugsverträgen eines einzigen Herstellers in seiner Gesamtheit gegen Artikel 85 Abs. 1 EGV verstößt, wenn es zusammen mit auf dem Markt vorhandenen gleichartigen Verträgen anderer Hersteller dazu beiträgt, neuen Wettbewerbern den Marktzugang zu verschließen. Ein Verbot nur einer begrenzten Anzahl der Verträge, die oberhalb der Spürbarkeitsgrenze liegen, kommt nicht in Betracht. (Urteil vom 8. Juni 1995 – RS T-7/93; 9/93 – „Langnese/Schöller“).

Kartellbeteiligung

Das Gericht erster Instanz hat die Entscheidung der Kommission (Entscheidung vom 2. August 1989, ABl. L 260 S. 1) bestätigt, mit der diese gegen vierzehn Hersteller von Betonstahlmatten eine Geldbuße wegen Verstoßes gegen Artikel 85 Abs. 1 EGV festgesetzt hatte. Die Behauptung eines Unternehmens, nicht aktiv an den Sitzungen der Kartellmitglieder teilgenommen zu haben, entlastet nicht. Für eine Beteiligung an den wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen ist ausreichend, wenn ein Unternehmen an den Sitzungen teilnimmt, ohne sich offen vom Inhalt zu distanzieren. Hierdurch gibt es den übrigen Kartellmitgliedern Anlaß zur Annahme, daß es dem Ergebnis der Sitzungen zustimmt und sich daran halten wird. Das Kartellmitglied kann sich auch nicht darauf berufen, sich nicht an abgesprochene Preise und Quoten gehalten zu haben. Für einen Verstoß gegen Artikel 85 Abs. 1 EGV reicht es aus, daß eine Vereinbarung eine Wettbewerbsbeschränkung bezweckt. Auf die konkreten Auswirkungen kommt es dann nicht mehr an (Urteil vom 6. April 1995 – RS T-141/89 und andere – „Betonstahlmatten“).

In der bereits erwähnten Entscheidung über Alleinbezugsverträge für Speiseeis hat das Gericht erster Instanz sich auch zur Nachprüfbarkeit von Freistellungsentscheidungen geäußert. Die Kommission verfügt bei der Prüfung, ob die Freistellungsvoraussetzungen des Artikel 85 Abs. 3 EGV vorliegen, über ein weites Ermessen. Die komplexen Wertungen wirtschaftlicher Art entziehen sich der gerichtlichen Nachprüfbarkeit. Das Gericht hat lediglich zu prüfen, ob die Entscheidung auf unzutreffende Tatsachenfeststellungen gestützt oder mit Rechtsfehlern oder offensichtlichen Beurteilungsfehlern behaftet ist. Es ist ferner Sache der betroffenen Unternehmen, Beweismaterial für das Vorliegen der Voraussetzungen des Artikel 85 Abs. 3 EGV vorzulegen. Das Gericht hat festgestellt, daß die Kommission entsprechend der Normenhierarchie nicht berechtigt ist, durch eine Einzelfallentscheidung die Rechtswirkungen einer Gruppenfreistellungsverordnung zu begrenzen, wenn diese dafür keine ausdrückliche Rechtsgrundlage enthält. Sie darf daher insbesondere nicht den Abschluß zukünftiger möglicherweise in den Anwendungsbereich der Gruppenfreistellungsverordnung 1984/83 fallender Alleinbezugsvereinbarungen verbieten, um die Erneuerung untersagter Alleinbezugsvereinbarungen (die vorliegend nicht von der Gruppenfreistellungsverordnung gedeckt waren) zu verhindern. Dagegen hat das Gericht aber bestätigt, daß die Kommission durch ein Verwaltungsschreiben (comfort letter), mit dem sie den beteiligten Unternehmen mitteilt, daß für sie kein Anlaß besteht, gegen die fraglichen Verträge einzuschreiten, nicht an der Wiederaufnahme des Verfahrens gehindert ist, wenn Umstände auftreten, die eine erneute und genauere Untersuchung der Marktbedingungen rechtfertigen.

Artikel 85 Abs. 3
EGV

In einem Urteil, mit dem erstmals eine Freistellungsentscheidung der Kommission (Entscheidung vom 11. Juni 1993, Abl. L 179, S. 2) aufgehoben wurde (siehe auch unter Randtitel „Verfahrensfragen“), hat das Gericht erster Instanz festgestellt, daß bei der Anwendung des Artikel 85 Abs. 3 EGV Erwägungen im Zusammenhang mit der Verfolgung eines besonderen öffentlichen Interesses zwar im Rahmen der gebotenen Gesamtwürdigung zulässig sind. Wettbewerbsbeschränkungen werden hierdurch jedoch erst gerechtfertigt, wenn sie zur Wahrung dieses Interesses unerlässlich sind. Die diesbezügliche Prüfung wird verfälscht, wenn die Verfolgung eines besonderen öffentlichen Interesses mit dem Begriff „Betrachtung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ im Sinne des Artikel 90 Abs. 2 EGV gleichgesetzt und daraus ohne weiteres die Freistellbarkeit der fraglichen Wettbewerbsbeschränkung gefolgert wird (Urteil vom 11. Juli 1996, RS T 528/93 und andere).

Öffentliches
Interesse

Der Gerichtshof hat in einer Vorabentscheidung über den Anwendungsbereich Verordnung Nr. 4055/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern und der Richtlinie 92/106/EWG des Rates vom 7. Dezember 1992 über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten entschieden, daß die VO Nr. 4055/86 nicht für den Straßentransport vom Schiff entladener Güter gilt. Die Frage, ob das „Landsegment“ von den den Seeverkehr betreffenden Regelungen mitumfaßt ist, wird vom Gericht erster Instanz im „TAA/TACA-Verfahren“ auch für die Verordnung Nr. 4056/86 geprüft, in der die Anwendung

Intermodaler
Verkehr

der Artikel 85 und 86 EGV auf den Seeverkehr geregelt ist. Die Richtlinie 92/106 gilt nicht für Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Drittländern und Mitgliedstaaten (Urteil vom 5. Oktober 1995 – RS C-96/94).

Verkehrshilfsgewerbe

Ein Reisebüro, das beim Abschluß eines Beförderungsvertrags und der Ausgabe von Fahrkarten als Bevollmächtigter der Bahn handelt, ist Betreiber eines Verkehrshilfsgewerbes im Sinne von Artikel 1 der Verordnung 1017/68 zur Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Eisenbahn-, Straßen- und Binnenverkehr (Urteil vom 6. Juni 1995 – RS T-14/93 – „UIC“). Das Gericht erster Instanz hat daher eine Bußgeldentscheidung der Kommission (Entscheidung vom 25. November 1992, ABl. L 366, S. 47) gegen den internationalen Verband der Eisenbahnunternehmen für nichtig erklärt. Die Kommission hatte ihr Verfahren auf der Grundlage der Verordnung Nr. 17/62 geführt. Die beanstandeten Regelungen des Verbandes unterliegen jedoch der Verordnung Nr. 1017/68. Diese Verordnung erfaßt auch Tätigkeiten, die mit der Erbringung von Verkehrsleistungen zusammenhängen und hierfür unverzichtbar sind. Insbesondere fallen auch Abreden über Verkaufsmodalitäten für internationale Eisenbahn-Fahrausweise unter die VO. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Kfz-Vertrieb

In vier Vorabentscheidungen hatte der Gerichtshof über die Auslegung der Verordnung Nr. 123/85 der Kommission vom 12. Dezember 1984 über die Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 EGV auf Gruppen von Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge zu entscheiden. Die Bestimmungen der Verordnung 123/85, die inzwischen durch die Verordnung Nr. 1475/95 ersetzt wurde, stellen nur bestimmte Vertriebsvereinbarungen von dem Verbot des Artikel 85 Abs. 1 EGV frei. Sie sind jedoch keine Verhaltensregeln für alle Wirtschaftsteilnehmer des Sektors. Die Verordnung hindert somit unabhängige Händler, die nicht zum Vertriebssystem des Herstellers gehören, nicht daran, Ankauf und Verkauf von Kraftfahrzeugen außerhalb des offiziellen Vertriebsnetzes zu betreiben. Sie hindert solche Händler auch nicht daran, gleichzeitig als bevollmächtigte Vermittler von Endverbrauchern tätig zu werden, sofern beide Tätigkeiten so ausgeübt werden, daß beim Kunden kein Irrtum hervorgerufen werden kann (Urteile vom 15. Februar 1996 – RS – C-226/94; C-309/94). Die Verordnung 123/85 stellt es Herstellern von Kraftfahrzeugen, die ihre Fahrzeuge über ein selektives Vertriebssystem absetzen, nicht frei, ihren Vertragshändlern die Belieferung herstellerunabhängiger Leasingunternehmen zu untersagen, wenn diese die Fahrzeuge – ohne Kaufoption – an Kunden verleasen, die außerhalb des Vertragsgebietes ansässig sind (Urteil vom 24. Oktober 1995 – RS C-70/93; BMW/ALD Auto-Leasing). Die Auflage des führenden Kraftfahrzeugherstellers eines Mitgliedstaates gegenüber seinen dort ansässigen Händlern, eine Agenturtätigkeit im Leasinggeschäft nur für Rechnung des Leasingunternehmens des Herstellers zu betreiben, ist durch die Verordnung 123/85 ebenfalls nicht freigestellt (Urteil vom 24. Oktober 95 – RS C-266/93 – „VAG Leasing“).

Artikel 86, 90 EGV

Der Gerichtshof hat ein Urteil des Gerichts erster Instanz bestätigt, das die Weigerung von Fernsehanstalten, Lizenzen für die Veröffentlichung ihrer wöchentlichen Programmanschauen zu erteilen, ebenso wie die Kommission in ihrer Untersagungsentscheidung als mißbräuchlich im Sinne von Artikel 86 EGV angesehen hatte (Entscheidung vom 21. Dezember 1988, ABl. 89 L 78,

S. 43). Das Urheberrecht gewährleistet zwar, daß grundsätzlich auch marktbeherrschende Unternehmen die Erteilung von Lizenzen verweigern können. Außergewöhnliche Umstände können jedoch zu einer anderen Beurteilung führen. Der Gerichtshof bejaht solche Umstände, wenn der Rechtsinhaber durch sein Verhalten das Erscheinen eines neuen Erzeugnisses verhindert, das er selbst nicht anbietet, für das jedoch eine potentielle Nachfrage besteht. Ein solches Verhalten geht über die Wahrung der wesentlichen Funktionen eines Urheberrechts hinaus. Dieses Urteil ist vorläufiger Schlußpunkt der Rechtsentwicklung zur sogenannten „essential facilities doctrine“ (Urteil vom 6. April 1995, RS C-241/91; 242/91 – „Magill TV Guide“).

In einer Vorabentscheidung hat der Gerichtshof entschieden, daß die Artikel 5, 90 und 86 EGV nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, die den Einzelhandel mit Tabakwaren staatlich zugelassenen Vertriebshändlern vorbehalten. Das Gericht bestätigte seine Rechtsprechung, wonach die bloße Tatsache der Schaffung einer beherrschenden Stellung durch die Gewährung eines ausschließlichen Rechts im Sinne von Artikel 90 Abs. 1 EGV noch nicht gegen Artikel 86 EGV verstößt. Ein Verstoß liegt nur dann vor, wenn das betreffende Unternehmen durch die bloße Ausübung des ihm übertragenen ausschließlichen Rechts veranlaßt wird, seine beherrschende Stellung mißbräuchlich auszunutzen, weil ihm z. B. mißbräuchliche Handlungen vorgeschrieben oder ausdrücklich erlaubt sind (Urteil vom 14. Dezember 1995 – RS C-387/93).

Der Gerichtshof hat, wie schon das Gericht erster Instanz, eine Entscheidung der Kommission bestätigt, mit der diese einer Herstellerin von Kartonverpackungen und Abfüllmaschinen mißbräuchliches Verhalten gegenüber Abnehmern und Wettbewerbern untersagt und ein Bußgeld verhängt hatte. Dabei hat der Gerichtshof festgestellt, daß unter besonderen Umständen Artikel 86 EGV auch auf das Verhalten eines Unternehmens anwendbar ist, das sich zwar nicht auf dem beherrschten Markt, jedoch auf einen mit diesem eng verbundenen Markt auswirkt. Der Gerichtshof hat weiter festgestellt, daß Kopplungsverkäufe eines Marktbeherrschers auch dann mißbräuchlich im Sinne von Artikel 86 EGV sein können, wenn die gekoppelten Waren, anders als in Artikel 86 Satz 2 lit. d EGV beispielhaft aufgeführt, sachlich oder nach Handelsbrauch miteinander in Beziehung stehen. Lit. d von Artikel 86 EGV enthält keine abschließende Regelung. Der Gerichtshof bestätigt weiter die Grundsätze seiner Akzo-Entscheidung zu den Voraussetzungen von mißbräuchlichem Verdrängungswettbewerb durch Unter-Kostenpreise. Danach ist die Unterschreitung der durchschnittlichen variablen Kosten stets mißbräuchlich. Dagegen muß bei Preisen, die unter den durchschnittlichen Gesamtkosten liegen, eine Verdrängungsabsicht nachgewiesen werden (Urteil vom 14. November 1996, RS C-333/94 P – „TetraPak“).

In einer vielbeachteten Vorabentscheidung hat der Gerichtshof festgestellt, daß Bestimmungen von Sportverbänden, die den Vereinswechsel von Spielern von Transferzahlungen abhängig machen, gegen das durch Artikel 48 EGV gewährte Recht auf Freizügigkeit verstoßen. Ebenso sind Ausländerklauseln, nach denen Fußballvereine nur eine begrenzte Zahl ausländischer Berufsspieler bei offiziellen Wettkämpfen aufstellen dürfen, nicht mit Artikel 48 EGV vereinbar. Zu den ebenfalls betroffenen Artikel 85 und 86 EGV hat sich der Gerichtshof nicht mehr geäußert (Urteil vom 15. Dezember 1995 – RS C 415/93 – „Bosman“).

**Arbeitnehmer-
freizügigkeit**

**Freier
Warenverkehr**

Der Gerichtshof hat in mehreren Vorabentscheidungen die Grenzen des Anwendungsbereichs von Artikel 30 EGV in der Auslegung durch das Urteil „Keck und Mithouard“ vom 24. November 1993 (Slg. 1993, I-6097) näher bestimmt. Danach fallen nationale Regelungen, die bestimmte Verkaufsmodalitäten verbieten oder beschränken, nicht in den Anwendungsbereich des Artikel 30 EGV, sofern sie für alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer gelten, die ihre Tätigkeit im Inland ausüben, und sofern sie den Absatz der inländischen Erzeugnisse und der Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten rechtlich wie tatsächlich in der gleichen Weise berühren. Ein Mitgliedstaat darf daher bestimmte Sektoren der Wirtschaftstätigkeit von der Fernsehwerbung ausschließen (Urteil vom 9. Februar 1995, RS C-412/93) sowie Verkäufe verbieten, die nur eine äußerst niedrige Gewinnspanne mit sich bringen (Urteil vom 11. August 1995, RS C-63/94). Ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich des Artikel 30 EGV fallen nationale Rechtsvorschriften, die den Einzelhandel mit Tabakwaren zugelassenen Vertriebshändlern vorbehalten, soweit sie nicht diskriminierend wirken (Urteil vom 14. Dezember 1995, RS C-387/93).

Weiterhin hat der Gerichtshof in mehreren Vorabentscheidungen zur Reichweite des Artikel 36 EGV im Zusammenhang mit parallelimportierten, umgepackten Arzneimitteln Stellung genommen. Danach kann der Markeninhaber den Vertrieb solcher von ihm in einem anderen Mitgliedstaat in Verkehr gebrachter Medikamente grundsätzlich verhindern. Das gilt jedoch nicht, wenn dies zu einer künstlichen Abschottung der Märkte beitragen würde, das Umpacken den Originalzustand der Ware nicht beeinträchtigt, auf der neuen Verpackung das Umpacken vermerkt ist, der Markeninhaber vom Feilhalten des umgepackten Arzneimittels unterrichtet wurde und der Ruf des Arzneimittels durch das Umpacken nicht geschädigt werden kann. Die Auslegung dieser – bereits im Urteil Hoffmann-La Roche (Slg. 1978, 1139) genannten – Kriterien hat der Gerichtshof in seinen vorliegenden Entscheidungen näher präzisiert (Urteile v. 11. Juli 1996, RS C-232/94,; C-71/94 und andere; C-427/93 und andere).

In einer weiteren Vorabentscheidung hat der Gerichtshof festgestellt, daß Artikel 36 EGV es erlaubt, Produkte, die gesundheitsgefährdende Stoffe enthalten, von einer Zulassung abhängig zu machen, auch wenn das Erzeugnis bereits in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist (Urteil vom 27. Juni 1996, RS C-293/94 – „Brandsma“).

Verfahrensfragen

Die Bedeutung, die die europäische Rechtsprechung seit einiger Zeit Verfahrensfragen – speziell den Rechten der Beteiligten – zumißt, ist in einer Vielzahl von Entscheidungen zum Ausdruck gekommen. Damit gewinnt das normativ nur fragmentarisch geregelte europäische Verfahrensrecht zunehmend an Gestalt.

**Prüfungspflichten
der Kommission**

Das Gericht erster Instanz hat auf die Klage eines Veranstalters von Pferderennwetten festgestellt, daß die Kommission es rechtswidrig unterlassen hat, zu dessen Beschwerde Stellung zu nehmen, soweit diese Beschwerde sich auf Artikel 86 EGV stützte. Dem Kläger war die Einräumung von Fernseh- und Tonberichtsübertragungsrechten verweigert worden. Die Kommission hatte ihr Verfahren nur auf der Grundlage von Artikel 85 EGV betrieben. Das Gericht erster Instanz hat erneut bestätigt, daß die Kommission auf eine Beschwerde nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 17/62 nicht zum Tätigwerden verpflichtet ist. Sie kann insbesondere auch entscheiden, daß eine Untersuchung nur aufgrund

einer von mehreren vom Beschwerdeführer geltend gemachten Rechtsgrundlagen gerechtfertigt ist. Vor dieser Entscheidung hat sie jedoch in einem ersten Verfahrensstadium alle vom Beschwerdeführer vorgetragene rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte sorgfältig zu prüfen. Kommt sie zu dem Ergebnis, daß eine Untersuchung der Beschwerde auf einer vom Beschwerdeführer geltend gemachten Rechtsgrundlage nicht gerechtfertigt ist, hat sie dem Beschwerdeführer ihre Gründe mitzuteilen, so daß eine gerichtliche Überprüfung möglich ist (Urteil vom 24. Januar 1995, RS T- 74/92 – „Ladbroke Racing“).

In einem Verfahren, das eine Beschwerde wegen der Einräumung ausschließlicher Rechte zugunsten des Interessenverbandes der führenden französischen Rennvereine zum Gegenstand hatte, hat das gleiche Gericht die zurückweisende Entscheidung der Kommission für nichtig erklärt. Die Kommission durfte die Beschwerde der Klägerin gegen Verhaltensweisen der beteiligten Unternehmen nicht unter Berufung auf die Unanwendbarkeit der Artikel 85 und 86 EGV zurückweisen, bevor sie nicht ihre Prüfung der durch diese Beschwerde in Frage gestellten Vereinbarkeit der zugrundeliegenden nationalen Rechtsvorschriften mit Artikel 90 EGV abgeschlossen hat. Denn erst dann können die angegriffenen Verhaltensweisen abschließend beurteilt werden (Urteil vom 18. September 1995 – RS T-548/93).

Bestätigt hat das Gericht die Zurückweisung einer Beschwerde durch die Kommission (Entscheidung vom 14. Oktober 1993) betreffend Mustervereinbarungen, die die Anwendung des niederländischen Urheberrechtsgesetzes auf die Übertragung von Fernseh- und Radioprogrammen regelten. Die Kommission ist nach der Feststellung des Gerichts zur Zurückweisung einer Beschwerde befugt, ohne zuvor eine Entscheidung über die Freistellung der Vereinbarungen erlassen zu müssen, die vom Beschwerdeführer beanstandet und von den Parteien dieser Vereinbarung bei ihr angemeldet worden sind. Die Zurückweisung einer Beschwerde, die sich nicht endgültig zum Vorliegen der Voraussetzungen des Artikel 85 Abs. 1 und Abs. 3 EGV äußert, hat die rechtliche Bedeutung eines Verwaltungsschreiben (comfort letter) über die Einstellung des Verfahrens. Daher sind die nationalen Gerichte nicht gehindert, die beanstandeten Vereinbarungen wegen Verstoßes gegen Artikel 85 Abs. 1 EGV für nichtig zu erklären. (Urteil vom 9. Januar 1996 – RS T-575/93 – „Koelman“)

Auch der Gerichtshof hatte sich mit Verfahrensfragen zu befassen. Im Fall einer Beschwerde gegen die Kooperationsvereinbarung von niederländischen Stromerzeugern, die die Ein- und Ausfuhr von Strom behindert, hat er das Urteil des Gerichts erster Instanz aufgehoben. Das Gericht hatte die Ansicht vertreten, daß die angefochtene Entscheidung der Kommission (Entscheidung vom 16. Januar 1991 ABl. L 28, S. 32) keine Rechtswirkungen entfaltet, soweit sie sich zu einem bestimmten Beschwerdegegenstand nicht äußert. Der Gerichtshof hat dazu festgestellt, daß die Kommission auch dann eine Maßnahme mit Rechtswirkungen trifft, wenn sie eine Beschwerde, mit der sie befaßt ist, ganz oder teilweise zu den Akten legt. Diese Maßnahme kann daher mit einer Nichtigkeitsklage angegriffen werden (Urteil vom 19. Oktober 1995 – RS C-19/93 – „Rendo N.V.“). Eine Untätigkeitsklage kommt in so gelagerten Fällen nicht in Betracht (Urteil des Gerichts erster Instanz vom 27. Juni 1995 – RS T-186/95 – „Guérin Automobiles“).

Erstmals hat das Gericht erster Instanz eine Freistellungserklärung der Kommission (Entscheidung vom 11. Juni 1993; Verfahren IV/32.150) für nichtig erklärt (siehe auch Randtitel „Öffentliches Interesse“). Die Kommission hatte Regelungen einer Vereinigung von Rundfunk- und Fernsehanstalten über den gemeinsamen Erwerb von Fernsehrechten an Sportveranstaltungen sowie den Austausch von Sportprogrammen im Rahmen der Eurovision und den vertraglichen Zugang Dritter zu diesen Programmen vom Kartellverbot des Artikel 85 Abs. 1 EGV freigestellt. Zu den freigestellten Regelungen gehörten auch die Aufnahmeregelungen der Vereinigung. Das Gericht hat festgestellt, daß die Kommission es unterlassen hat, die Aufnahmeregelungen der Vereinigung darauf zu überprüfen, ob sie objektiv und hinreichend bestimmt sind, so daß ihre einheitliche und nichtdiskriminierende Anwendung möglich ist. Dies ist aber Voraussetzung für die Beurteilung der Unerläßlichkeit im Sinne des Artikel 85 Abs. 3 lit. a EGV. Die Kommission hat somit in ihrem Verfahren die Verfahrensgarantie einer sorgfältigen und unparteiischen Prüfung aller relevanten Gesichtspunkte nicht beachtet. Der Einhaltung der Verfahrensgarantien kommt aber besondere Bedeutung zu, wenn die Gemeinschaftsorgane – wie hier – über einen Beurteilungsspielraum verfügen (Urteil vom 11. Juli 1996, RS T-528/93 und andere).

Akteneinsicht

Nach einer Entscheidung des Gerichtshofes ist das Recht auf Akteneinsicht im Verfahren der Kommission nicht verletzt, wenn interne Unterlagen und vertrauliche Informationen nicht zugänglich gemacht werden. Zwar verlangt die Wahrung der Verteidigungsrechte nach ständiger Rechtsprechung, daß dem betroffenen Unternehmen Gelegenheit gegeben wird, zu den von der Kommission für die Behauptung einer Zuwiderhandlung herangezogenen Unterlagen sinnvoll Stellung zu nehmen. Hierzu gehören aber nicht sensible Unterlagen, wie zum Beispiel Schriftverkehr mit dritten Unternehmen und Antworten auf Auskunftsverlangen, wenn sie ein Unternehmen in marktbeherrschender Stellung betreffen, das Vergeltungsmaßnahmen gegen Informanten der Kommission ergreifen kann (Urteil vom 6. April 1995 – RS C-310/93 – „BPB“).

In weiteren Urteilen hat das Gericht erster Instanz wegen schwerer Formfehler mehrere Entscheidungen für nichtig erklärt, mit denen die Kommission (Entscheidung vom 19. Dezember 1990, ABl. L 351, S. 46) den größten europäischen Herstellern von Sodaasche Geldbußen wegen Verletzung von Artikel 85 und 86 EGV auferlegt hatte. Das Gericht hat festgestellt, daß die Kommission die Verteidigungsrechte der Klägerin beschnitten hat, indem sie ihr die Einsicht in die Akten der anderen beschuldigten Unternehmen verweigert hat. Die Kommission hatte dies damit begründet, daß ihre Beamten bei mehrfacher Durchsicht keine die Unternehmen entlastenden Dokumente gefunden hätten. Hierzu hatte das Gericht ausgeführt, daß die Kommission nicht allein entscheiden darf, welche Schriftstücke der Verteidigung dienlich sein können. Bei schwierigen und komplexen Sachverhalten muß sie Akteneinsicht gewähren. Zur Frage, wie die Gewährleistung der Verteidigungsrechte mit dem Schutz der in den Akten enthaltenen Geschäftsgeheimnisse in Einklang zu bringen ist, macht das Gericht detaillierte Ausführungen. Im Einzelfall kann zwar ein erheblicher Verwaltungsaufwand entstehen. Die Wahrung der Verteidigungsrechte darf jedoch nicht an praktischen und rechtlichen Schwierigkeiten scheitern, die eine leistungsfähige Verwaltung überwinden kann und muß. Verwendet die Kommission allerdings belastende Schriftstücke, die dem betroffenen Unterneh-

men nicht zur Verfügung gestellt wurden, so führt das nur dann zur Aufhebung der Entscheidung der Kommission, wenn der entsprechende Vorwurf nur unter Heranziehung dieser Schriftstücke bewiesen werden konnte (Urteil vom 29. Juni 1995 – RS T-30/91 und andere – „Sodaasche“).

In Weiterentwicklung seiner Automec II-Entscheidung (Urteil vom 18. September 1992-RS T-24/90) hat das Gericht erster Instanz die Befugnis der Kommission bestätigt, bei einer Beschwerde nicht selbst eine Entscheidung zu treffen, sondern die Beschwerdeführer wegen fehlenden Gemeinschaftsinteresses an die nationalen Gerichte zu verweisen. Das Gericht hatte keinen Zweifel, daß die behauptete Wettbewerbsbeschränkung ihren Schwerpunkt in Frankreich hatte und daß die Rechte des Klägers wirksam von den zuständigen nationalen Gerichten gewahrt werden können. Die nationalen Gerichte sind durch eine von der Kommission vorgenommene Beurteilung nicht gebunden. Sie sind bei Zweifeln, die eine von der Kommission vorgenommene Beurteilung läßt, befugt, dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EGV eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen. Eine Einschränkung des Aufgreifermessens der Kommission kann jedoch in Betracht kommen, wenn das nationale Gericht angesichts der Komplexität der Sache zur Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen europäisches Wettbewerbsrecht nicht in der Lage ist (Urteil vom 24. Januar 1995 – RS T-114/92; – „BEMIM“; RS T 5/93 „Tremblay“ – bestätigt durch Urteil des Gerichtshofes vom 24. Oktober 1996 – RS C-91/95).

**Aufgreifermessen
der Kommission**

9.4 Entscheidungen in EG-Fusionskontrollverfahren

Seitdem die Europäische Fusionskontrollverordnung 1990 in Kraft getreten ist, wurden bei der Kommission insgesamt 528 Zusammenschlußvorhaben angemeldet, davon 241 im Berichtszeitraum. Die Zahl der Anmeldungen hat beständig zugenommen: Während in den Jahren 1991–93 jährlich ca. 60 Anmeldungen geprüft wurden, erhöhte sich die Zahl 1994 auf knapp unter 100 und liegt im Berichtszeitraum bei 111 in 1995 bzw. 130 in 1996⁴⁾.

Die Entscheidungen in Fusionskontrollverfahren der Kommission teilen sich wie folgt auf:

Entscheidungen gemäß Artikel 6 Fusionskontrollverordnung (1. Prüfungsphase)

	1995	1996	Summe
Artikel 6.1.a (Fällt nicht unter die VO)	9	6	15
Artikel 6.1.b (Freigabe)	93	109	202
Artikel 6.1.c (Einleitung der 2. Prüfungsphase) ..	7	6	13
Summe	109	121	230

⁴⁾ Eine ausführliche Darstellung der Entscheidungspraxis findet sich für 1995 im XXV. Bericht der Europäischen Kommission über die Wettbewerbspolitik, S. 65 ff. und 167 ff. (Der XXVI. Bericht – für 1996 – wird im Herbst 1997 erscheinen).

**Entscheidungen gemäß Artikel 8
Fusionskontrollverordnung (2. Prüfungsphase)⁵⁾**

	1995	1996	Summe
Artikel 8.2 (Freigabe ohne Auflagen)	2	1	3
Artikel 8.2 (Freigabe mit Auflagen)	3	3	6
Artikel 8.3 (Untersagung)	2	3	5
Summe	7	7	14

**Abgrenzung
des räumlich
relevanten
Marktes**

Während in der Mehrzahl der innerhalb eines Monats nach Artikel 6 Abs. 1 Buchst. b FKVO freigestellten Zusammenschlüsse die Abgrenzung des geographisch relevanten Marktes von der Kommission offen gelassen wurde, da sie nicht entscheidungserheblich war, spielte diese Abgrenzung in Entscheidungen nach Artikel 8 FKVO wiederum eine wichtige Rolle. Die meisten der durch Zusagen oder Untersagung abgeschlossenen Fälle betrafen dabei Produktmärkte, die in räumlicher Hinsicht von der Kommission national abgegrenzt wurden. Dies galt nicht nur für Zusammenschlüsse auf Konsumgütermärkten (Orkla/Volvo: Bier in Norwegen; Kimberly-Clark/Scott Paper: Hygienepapiere in Großbritannien/Irland), Medienmärkten (RTL/Veronica/Endemol: TV-Werbung und -Produktion in den Niederlanden; Telefónica/Sogecable/Cablevisión: Pay-TV in Spanien) oder im Lebensmittelhandel (Kesko/Tuko: Finnland), sondern auch bei Bahntechnik (ABB/Daimler-Benz) und Bussen (Mercedes-Benz/Kässbohrer). Eine differenzierte Betrachtung nahm die Kommission im Fall Crown Cork & Seal/CarnaudMetalbox vor: Während für Aerosoldosen ein EWR-weiter Markt zugrundegelegt wurde, qualifizierte die Kommission den Markt für Konservendosen aufgrund hoher Transportkosten, erheblicher Preisunterschiede zwischen Mitgliedstaaten und verschiedener Dosennormen als national bzw. regional. Anders als die beteiligten Unternehmen Saint-Gobain/Wacker Chemie/NOM grenzte die Kommission die Märkte für zwei Anwendungsformen des synthetischen Minerals Siliziumkarbid EWR-weit und nicht weltweit ab. Mit Gencor/Lonrho hat die Kommission zum zweiten Mal nach Aérospatiale-Alenia/de Havilland einen in räumlicher Hinsicht Weltmärkte betreffenden Zusammenschluß untersagt (Platin und Rhodium). Bemerkenswert war schließlich im Berichtszeitraum, daß die Kommission in einer Reihe von Zusammenschlüssen von Automobilzulieferern mit eher knapper Begründung europaweite Märkte annahm bzw. eine solche Tendenz erkennen ließ (Johnson Controls/Roth Frères, Entscheidung vom 5. Dezember 1995, IV/M.666; Nokia/Autoliv, Entscheidung vom 5. Februar 1996, IV/M.686; Lucas/Varity, Entscheidung vom 11. Juli 1996, IV/M.768).

**Einzelmarkt-
beherrschung**

Im Gefolge von „MSG Media Service“ (1994) erließ die Kommission im Berichtszeitraum zwei weitere Untersagungsentscheidungen in den sich teilweise überschneidenden Bereichen von elektronischen Medien und Telekommunikation: Zum einen Nordic Satellite Distribution, ein von drei skandinavischen Telekommu-

⁵⁾ siehe Liste der Entscheidungen nach Artikel 8 der Fusionskontrollverordnung, S. 236.

nikations- bzw. Medienunternehmen geplantes Gemeinschaftsunternehmen auf den Märkten für Transponderkapazität bei Satelliten-TV, Pay-TV und Betrieb von TV-Kabelnetzen in verschiedenen skandinavischen Ländern; zum anderen die Gründung der Holland Media Groep auf den niederländischen Märkten für TV-Werbung und TV-Programmproduktionen durch RTL/Veronica/Endemol (Fall nach Artikel 22 Abs. 3 FKVO). Nach dem Ausstieg von Endemol und der von den Parteien zugesagten Umwandlung von RTL 5 in einen Nachrichtenkanal wurde die Untersagung von der Kommission durch eine Freigabe unter Auflagen ersetzt. Nach Ansicht des Bundeskartellamtes hätte diese Änderung im Wege einer Entflechtungsentscheidung nach Artikel 8 Abs. 4 FKVO erfolgen müssen. Die von den Parteien gegen die ursprüngliche Untersagungsentscheidung angestrebte Klage vor dem europäischen Gericht Erster Instanz wird allein von Endemol noch aufrecht erhalten.

Einer Untersagung des die spanischen Märkte für Pay-TV, zugehörige Dienstleistungen und TV-Kabelnetze betreffenden Zusammenschlusses Telefónica/Sogecable (Canal Plus)/Cablevisión kamen die Parteien durch Aufgabe des Vorhabens zuvor. In diesem Fall hatte die Kommission zum ersten Mal ein Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen das Vollzugsverbot eingeleitet. In materieller Hinsicht stellte sowohl in diesem Fall wie auch im Fall Nordic Satellite Distribution der zu befürchtende Abschottungseffekt für potentielle Wettbewerber das tragende Argument für die Annahme von Marktbeherrschung auf den in der Entwicklung befindlichen relevanten Märkten dar. Die starke Stellung der beteiligten Unternehmen auf den nachgelagerten Märkten für Kabelnetze und Satelliten-Pay-TV hätte die marktbeherrschende Stellung von Nordic Satellite Distribution auf dem nordeuropäischen Transpondermarkt verstärkt. Im Fall Siemens/Italtel kontrollierte STET, die in staatlicher Hand befindliche Muttergesellschaft von Italtel, zugleich Telecom Italia, den einzigen Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste in Italien. Die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung auf dem vorgelagerten Markt für Vermittlungs- und Übertragungstechnik infolge des Zusammenschlusses wurde jedoch verneint, da die wirtschaftlichen Interessen von STET primär bei den Diensten, nicht in der Produktion der Ausrüstung liegen und sich die Märkte für Telekommunikationstechnik in einem technologischen und durch Internationalisierung gekennzeichneten Umbruch befinden.

Die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens Adtranz durch Asean Brown Boveri (ABB) und Daimler-Benz führte nach den Ermittlungen der Kommission auf acht Bahntechnikmärkten in Deutschland zu gemeinsamen Marktanteilen der Beteiligten und Siemens zwischen 67 % und 100 %. Aufgrund der Symmetrie der Anbieter, der kooperativen Beziehungen (Konsortien) zwischen beiden Unternehmen und der transparenten Vergabepaxis in diesen Märkten nahm die Kommission ein Duopol an, verneinte jedoch aufgrund der Nachfragemacht der Deutschen Bahn die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung bei Fern- und Regionalbahnen; nur bei Schienenfahrzeugen für den Nahverkehr wurde ein marktbeherrschendes Duopol angenommen.

**Oligopolistische
Markt-
beherrschung**

Auch die Entscheidungen Crown Cork & Seal/CarnaudMetalbox und Gencor/Lonrho bestätigten im Berichtszeitraum die Praxis der Kommission zu oligopolistischer Marktbeherrschung. Im ersten Fall verneinte die Kommission ein Duopol von Schmalbach-Lubeca und dem zusammengeschlossenen Unternehmen

auf dem Beneluxmarkt für Konservendosen aufgrund erheblicher Einfuhren aus Frankreich und Deutschland. Im Fall Gencor/Lonrho nahm die Kommission die Entstehung eines marktbeherrschenden Oligopols zwischen den Parteien und Anglo American auf den Weltmärkten für Platin und Rhodium an und untersagte den Zusammenschluß. Gencor hat gegen die Entscheidung Klage beim Europäischen Gericht Erster Instanz erhoben. Mittlerweile liegt der Kommission die Anmeldung einer Beteiligung von Anglo American an Lonrho vor.

**Potentieller
Wettbewerb**

In fast allen Entscheidungen nach Artikel 8 FKVO wurde die Frage potentiellen Wettbewerbs von der Kommission gesondert und ausführlich geprüft. Die beiden aus deutscher Sicht bedeutsamsten Entscheidungen der Kommission im Berichtszeitraum – Mercedes-Benz/Kässbohrer und Saint-Gobain/Wacker Chemie/NOM – wurden ebenfalls maßgeblich von dieser Frage bestimmt. Der Erwerb von Kässbohrer durch Mercedes-Benz betraf die Märkte für Stadtbusse, Überlandbusse und Reisebusse. Aufgrund bislang niedriger Importe sowie verschiedener materieller und immaterieller Zutrittsschranken (Wartungsnetz, gewachsene Kunden-Lieferantenbeziehungen, Markentreue) sah die Kommission Deutschland als gesonderten räumlichen Markt an und ermittelte hier Marktanteile der Beteiligten von zusammen 73,7 % und 54 % bei Überland- bzw. Reisebussen. Gleichwohl verneinte die Kommission die Entstehung von Marktbeherrschung unter Berufung auf aktuellen Wettbewerb durch MAN und Neoplan und insbesondere auf potentiellen Wettbewerb durch ausländische Busanbieter, die technisch, vom Service her und – bei Überlandbussen – im Zuge der nach EG-Richtlinien durchgeführten öffentlichen Ausschreibungen zukünftig in der Lage seien, den Verhaltensspielraum von Mercedes-Benz zu begrenzen. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes sprachen die bislang niedrigen Importquoten und die aufgrund der Marktzutrittsschranken allenfalls längerfristig zu erwartende Marktöffnung gegen eine solche Prognose, während der potentielle Wettbewerb von der Kommission überbewertet wurde. Der Fall war auch in verfahrensmäßiger Hinsicht bemerkenswert, da der zunächst vorgelegte Entwurf einer Freigabe aufgrund der ablehnenden Reaktion des Beratenden Ausschusses von der Kommission zurückgenommen und nach Beschwerdepunkten und Anhörung erneut dem Ausschuß unterbreitet wurde; die Mitgliedstaaten stimmten schließlich mehrheitlich einer Freigabe zu.

Der Erwerb des Elektroschmelzwerkes Kempten durch Saint-Gobain im Bereich Siliziumkarbid war zunächst beim Bundeskartellamt angemeldet und abgemahnt worden (S. 94). Daraufhin zogen die Beteiligten die Anmeldung zurück und meldeten das Vorhaben in Form eines Gemeinschaftsunternehmens bei der Kommission an. Danach sollten Saint-Gobain 60 %, der Veräußerer Wacker Chemie und die niederländische staatliche Entwicklungsgesellschaft NOM jeweils 20 % an ESK halten. Die Kommission grenzte wie das Bundeskartellamt sachlich relevante Märkte nach den Verwendungsformen von Siliziumkarbid ab und kam zu dem Ergebnis, daß auf zwei Märkten marktbeherrschende Stellungen im EWR infolge des Zusammenschlusses entstehen. Potentieller Wettbewerb aus Osteuropa und China wurde unter den Gesichtspunkten Qualität und Lieferzuverlässigkeit als nicht hinreichende Beschaffungsalternative für westeuropäische Abnehmer innerhalb des Prognosezeitraums von 2–3 Jahren angesehen. Die Kommission untersagte deshalb den Zusammenschluß. Der Fall zeigt

erneut, daß die beteiligten Unternehmen durch rechtliche Gestaltung des Zusammenschlusses die Zuständigkeitsverteilung zwischen Kommission und Mitgliedstaaten unter der Fusionskontrollverordnung beeinflussen können – wenngleich hier vom Ergebnis her ohne Erfolg.

Während im Fall ABB/Daimler-Benz die Kommission die starke Stellung der Deutschen Bahn als tragendes Argument für die Verneinung von Marktbeherrschung auf bestimmten Märkten wertete, lehnte sie in den Konsumgüter betreffenden Fällen Orkla/Volvo (Bier) und Kimberly-Clark/Scott Paper (Hygienepapier) die Ausnahme einer den Verhaltensspielraum der Anbieterseite kontrollierenden Nachfragemacht des norwegischen bzw. britischen Einzelhandels ab. Ebenso hatte die Kommission im Fall Procter & Gamble/VP Schickedanz (1994) hinsichtlich des deutschen Einzelhandels in bezug auf Damenhygieneprodukte entschieden.

Nachfragemacht

Die Praxis der Kommission bei der Entgegennahme von Zusagen bot im Berichtszeitraum kein einheitliches Bild. Deutlich ist das Bestreben der Kommission erkennbar geworden, Zusagen zur Abwendung einer Untersagung nur zu akzeptieren, wenn sie echte strukturelle Änderungen des ursprünglichen Zusammenschlußvorhabens beinhalten. So hat die Kommission im Fall Nordic Satellite Distribution die von den Parteien angebotenen Zusagen als unzureichend betrachtet, da die Zusagen vor allem das Verhalten der Parteien betrafen und kaum zu kontrollieren bzw. durchzusetzen seien. Im Fall Saint-Gobain/Wacker Chemie/NOM hatten die Parteien angeboten, den Anti-Dumping-Zöllen auf Siliciumcarbid ihre Unterstützung zu entziehen. Die Zölle waren im Laufe des Fusionskontrollverfahrens als ein mögliches Hemmnis für potentielle Wettbewerber aus Osteuropa und China ausgemacht worden. Die Kommission lehnte die Zusage als ungeeignet ab. Maßgeblich war hierfür nicht nur, daß nach Auffassung der Kommission auch eine erfolgreiche Aufhebung der Anti-Dumping-Maßnahmen nicht zur Beseitigung der Wettbewerbsprobleme innerhalb des Prognosezeitraums geführt hätte. Die Kommission konnte die Zusage schon deshalb nicht akzeptieren, weil nicht sie selbst oder die beteiligten Unternehmen, sondern der Rat über Anti-Dumping-Zölle entscheidet und von einer Aufhebung der Zölle auch dritte Unternehmen berührt gewesen wären.

Zusagen

Der Zusammenschluß der beiden amerikanischen Papierhersteller Kimberly-Clark und Scott brachte weltweit und in Europa den größten Hersteller von Tissue-Erzeugnissen hervor. Die Kommission identifizierte Wettbewerbsprobleme auf Märkten für Tissue-Erzeugnisse im Vereinigten Königreich und in Irland, woraufhin die Parteien die Veräußerung verschiedener Toilettenpapier- und Taschentücher-Marken und -Geschäftsbereiche und die Veräußerung einer Produktionsstätte als Zusagen anboten. Im Mittelpunkt stand die befristete Überlassung des Warenzeichens „Kleenex“ an einen Wettbewerber. Die Kommission bewertete die 15jährige Dauer dieser Lizenz als ausreichend, um einem neuen Anbieter die Möglichkeit zu eröffnen, im Herstellermarkenbereich effektiv zu konkurrieren. Die weitere Zusage, die Herstellermarke „Andrex“ bei Kosmetik- und Taschentüchern nicht mehr zu nutzen, liegt dagegen im Grenzbereich zwischen struktureller und Verhaltenszusage, da ihre Einhaltung ein gewisses Maß an laufender Überwachung verlangt.

Die Fusion der schweizerischen Unternehmen Ciba-Geigy und Sandoz zu dem neuen Unternehmen Novartis betraf über 100 Produktmärkte in den Bereichen Pharmazeutika, Pflanzenschutz, Saatgut und Tiergesundheit. Aufgrund des stark komplementären Charakters des Zusammenschlusses und der Existenz bedeutender Wettbewerber gelangte die Kommission in den drei erstgenannten Bereichen nicht zur Annahme marktbeherrschender Stellungen. Hinsichtlich der gesondert geprüften Zukunftsmärkte für Forschungs- und Entwicklung bei Bio- und Gentechnik nahm die Kommission eine nicht als Zusage im Sinne von Artikel 8 Abs. 2 FKVO zu wertende Erklärung der Parteien entgegen, Lizenzen für bestimmte gentherapeutische Patente an Dritte zu erteilen. Im Bereich Parasitenbekämpfungsmittel bei Kleintieren wurden dagegen die wettbewerblichen Bedenken der Kommission durch eine echte, strukturelle Zusage (Lizenzvergabe für einen wichtigen Wirkstoff an Dritte) ausgeräumt.

In den Fällen Orkla/Volvo und Crown Cork & Seal/Carnaud Metalbox wurden die wettbewerblichen Bedenken ebenfalls durch Veräußerungszusagen ausgeräumt. Im erstgenannten Fall konnte nach der Zusage der Veräußerung der Hansa-Bierbrauerei abgeschlossen werden, daß der Zusammenschluß auf den norwegischen Biermärkten zur Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung führen würde. Die Bedenken der Kommission im zweiten Fall betrafen in erster Linie den Bereich Aerosoldosen. Hier sagten die beteiligten Unternehmen die Veräußerung von insgesamt fünf in verschiedenen Mitgliedstaaten gelegenen Produktionsstätten zu.

Hinsichtlich der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens Adtranz durch ABB und Daimler-Benz akzeptierte die Kommission zur Abwendung einer Untersagung die Zusage, die Kiepe Elektrik GmbH, Düsseldorf, an einen Erwerber außerhalb des Duopols von Siemens und Adtranz zu verkaufen. Weil Kiepe durch die Veräußerung als von den Parteien und Siemens selbständiger Elektrikanbieter – und als Kooperationspartner für reine Mechanikanbieter – im Bereich der Schienenfahrzeuge für den Nahverkehr erhalten bleibe, sah die Kommission auch für die Zukunft eine Möglichkeit für wettbewerblich erfolgreiche Angebote bei Schienenfahrzeugen des Nahverkehrs gegen die Parteien und Siemens. Zwar handelt es sich hier um eine grundsätzlich geeignete Strukturzusage, das Bundeskartellamt bezweifelt jedoch im Hinblick auf das im Vergleich zu den Beteiligten geringe wettbewerbliche Potential von Kiepe (Jahresumsatz 100 Mio. DM) und insbesondere dessen begrenzte Produktionskapazitäten, ob diese Zusage tatsächlich ausreicht, um die Verhaltensspielräume der Beteiligten hinreichend zu begrenzen.

Die Kommission hat andererseits im Berichtszeitraum in einigen Fällen auch Verhaltenszusagen sowie unverbindliche Zusagen entgegengenommen, die nicht durch eine Auflage in der Entscheidung abgesichert waren. Allerdings waren die Zusagen in diesen Fällen nicht Voraussetzung für die Freigabe der Fusionsvorhaben. Verhaltenszusagen sind nach übereinstimmender Auffassung von Bundeskartellamt und Kommission nicht geeignet, die wettbewerblichen Probleme eines Zusammenschlusses zu beseitigen. Daher ist für solche Zusagen im Rahmen der auf die Aufrechterhaltung wettbewerblicher Marktstrukturen bezogenen Fusionskontrolle kein Raum. In den Fällen Mercedes-Benz/Kässbohrer und Siemens/Italtel hatte die Kommission Erklärungen der Parteien, die sich auf deren zukünftiges Marktverhalten beziehen,

„zur Kenntnis genommen“. Daimler-Benz versprach die Belieferung von Wettbewerbern mit Mercedes-Benz-Omnibusmotoren auf diskriminierungsfreier Basis und sicherte zu, daß ausländische Omnibuswettbewerber mit den deutschen Vertriebs- und Service-Partnern von Kässbohrer dauerhafte vertragliche Beziehungen aufnehmen könnten. Im Fall Siemens/Italtel versprach STET, die Mutter von Italtel, auf die Einkaufspolitik der von ihr ebenfalls kontrollierten italienischen Telecom keinen Einfluß zu nehmen.

Die Kommission hat im Fall Shell/Montecatini erstmals eine Zusammenvereinbarung aufgehoben. Die Auflagen zum Polypropylen-Geschäft hatten ihre Bedeutung verloren, nachdem Shell sich im Rahmen einer von der Federal Trade Commission (USA) vorgenommenen Prüfung des Zusammenschlusses dazu verpflichtet hatte, seine gesamten Aktivitäten im Bereich der Polypropylen-Technologie zu veräußern.

Im Berichtszeitraum wurden in vier Fällen vom Bundeskartellamt und in jeweils einem Fall von der britischen bzw. der italienischen Wettbewerbsbehörde Verweisungsanträge nach Artikel 9 FKVO gestellt. Die Fälle RWE/Thyssengas (Entscheidung vom 25. November 1996, IV/M.713) und Bayernwerk/Isarwerke (Entscheidung vom 25. November 1996, IV/M.808) wurden von der Kommission an das Bundeskartellamt, der Fall Gehe/Lloyds (Entscheidung vom 22. März 1995, IV/M.716) an das Office for Fair Trading verwiesen. Hinsichtlich der beiden erstgenannten Zusammenschlußvorhaben im Bereich der deutschen Gas- und Stromwirtschaft (S. 117) ist die Kommission der Auffassung des Bundeskartellamtes gefolgt, daß es sich bei den Energiemärkten in Deutschland um regionale Märkte handele und in beiden Fällen die Entstehung oder Verstärkung von marktbeherrschenden Stellungen auf verschiedenen Versorgungsstufen drohe. Darüber hinaus war es nach Ansicht von Bundeskartellamt und Kommission zumindest fraglich, ob es sich bei den jeweils betroffenen Märkten um wesentliche Teile des gemeinsamen Marktes im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 und 3 FKVO handelt. Das Bundeskartellamt hat immer die Auffassung vertreten, daß in Fällen, die keinen wesentlichen Teil des gemeinsamen Marktes betreffen, eine Verweisung zu erfolgen hat, da die Kommission hier keine materielle Untersungsbefugnis besitzt.

Verweisungen
nach Artikel 9
FKVO

Der an die britische Wettbewerbsbehörde verwiesene Fall Gehe/Lloyds betraf einen Zusammenschluß im Bereich Apotheken und Pharmagroßhandel in Großbritannien. Die Besonderheit lag hier darin, daß Gehe und Unichem konkurrierende Übernahmeangebote für Lloyds abgegeben hatten, für den Zusammenschluß Unichem/Lloyds jedoch die britischen Behörden zuständig waren. Die Verweisung durch die Kommission wurde unter anderem damit begründet, daß so beide Fälle von der gleichen Wettbewerbsbehörde geprüft werden konnten. In zwei weiteren Fällen – Strabag/Stuag/Bank Austria (Entscheidung vom 15. Januar 1996, IV/M.660) und Generali/Unicredito (Entscheidung vom 25. März 1996, IV/M.711) – blieben Verweisungsanträge der deutschen bzw. italienischen Wettbewerbsbehörde ohne Entscheidung, da die Kommission der von den nationalen Behörden ebenfalls vorgebrachten Auffassung folgte, die geplanten Gemeinschaftsunternehmen seien kooperativer Natur und gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. a FKVO entschied, daß die Fälle nicht unter die Fusionskontrollverordnung fallen. Im letzten der sechs Fälle – ABB/Daimler-Benz – folgte die Kommission zwar der Argumentation des Bundeskartellamtes, daß sich der Zusammenschluß im Bereich

der Schienenverkehrsfahrzeuge und Bahnanlagen hauptsächlich in Deutschland auswirke und auch wettbewerbliche Bedenken hervorrufe, prüfte den Zusammenschluß jedoch selbst und gab ihn letztlich unter Auflagen frei.

Auch wenn die Zahl der Verweisungen durch die Kommission im Berichtszeitraum gestiegen ist, läßt dies noch nicht unbedingt eine im Lichte des Subsidiaritätsprinzips sachgerechte Verweispolitik der Kommission erkennen. Alle verwiesenen Fälle betrafen regionale oder lokale Märkte, in denen bei Nichtverweisung stets die Gefahr besteht, daß der Fall von der Kommission selbst nicht untersagt werden kann, da möglicherweise kein wesentlicher Teil des gemeinsamen Marktes betroffen ist.

**Verweisungen
nach Artikel 22
FKVO**

In den Untersagungsfällen RTL/Veronica/Endemol und Kesko/Tuko ist die Kommission aufgrund von Verweisungsanträgen der niederländischen bzw. der finnischen Behörden nach Artikel 22 FKVO tätig geworden. Auf einen weiteren niederländischen Verweisungsantrag hin (Blokker/Toys ‚R‘ Us: Spielzeughandel in den Niederlanden) hat die Kommission kein Verfahren eröffnet, nachdem sich herausgestellt hat, daß noch kein bindender Vertrag im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 FKVO zwischen den beteiligten Unternehmen vorlag.

Kontrollerwerb

Kurz nach Beginn des Berichtszeitraums trat die Bekanntmachung der Kommission zum Zusammenschlußbegriff in Kraft (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 62f.). Die Entscheidungspraxis im Berichtszeitraum führte zu einer Konkretisierung verschiedener Einzelregelungen der Bekanntmachung zur alleinigen und gemeinsamen Kontrolle.

In Anwendung von Ziff. 14 der Bekanntmachung geht die Kommission bei einer „qualifizierten Minderheit“ von einer alleinigen Kontrolle aus. Dies betrifft unter anderem die Fälle, in denen sich die übrigen Anteile in Streubesitz befinden und der Minderheitsgesellschafter unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Präsenz auf den letzten Hauptversammlungen damit rechnen kann, dort auch zukünftig über eine Mehrheit zu verfügen (Jefferson Smurfit Group plc/Munksjo AB, Entscheidung vom 31. Juli 1995, IV/M.613 – Anteilserwerb von 29,04 %).

Zu Recht lehnt die Kommission gemäß Ziff. 38 der Bekanntmachung die Begründung gemeinsamer Kontrolle ab, wenn diese nur während einer dreijährigen Anlaufzeit besteht und anschließend ein Gesellschafter die alleinige Kontrolle übernimmt (Albacom, Entscheidung vom 15. September 1995, IV/M. 604).

Problematisch, wenn auch von der Bekanntmachung formal gedeckt, erscheint es, wenn die Kommission eine gemeinsame Kontrolle annimmt, obwohl die Kapital- und Stimmrechtsanteile stark disparitätisch verteilt sind. Es genügt der Kommission, wenn der Minderheitsgesellschafter über Vetorechte in strategisch wichtigen Entscheidungsfeldern (Besetzung der Unternehmensleitung, Budget, Geschäftsplan, größere Investitionen) verfügt. Dabei handelt es sich zwar um nachprüfbar Kriterien, die Kommission stellt aber allein auf die rechtliche Ausgestaltung ab, ohne besondere faktische Umstände näher zu würdigen. Dies gilt auch, wenn eine der Muttergesellschaften die industrielle Führerschaft übernimmt. So wurde im Fall der Privatisierung der Buna SOW Leuna Olefinverbund GmbH eine Mitkontrolle der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) angenommen, die nur 20 % neben dem eigentlichen Erwerber, dem US-amerikanischen

Dow Chemical-Konzern, hielt (Dow/Buna, Entscheidung vom 4. Juli 1995, IV/M.591). Diese Praxis birgt die Gefahr, daß die beteiligten Unternehmen über die formale Begründung gemeinsamer Kontrolle die Umsatzzschwellen der Fusionskontrollverordnung zu erreichen suchen. In den Fällen disparitätischer Gemeinschaftsunternehmen bedarf es deshalb stets einer Prüfung aller rechtlichen und tatsächlichen Umstände des Einzelfalles.

In mehreren Entscheidungen im Berichtszeitraum spielte das Letztentscheidungsrecht einer von mehreren Muttergesellschaften eine Rolle (Ziff. 37 der Bekanntmachung). Im Fall SBG/Rentenanstalt (Entscheidung vom 20. Dezember 1995, IV/M.650) verneinte die Kommission deshalb die gemeinsame Kontrolle. Eine der beiden Muttergesellschaften stellte drei von fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates, der mit wichtigen Unternehmensentscheidungen einschließlich der Ernennung der Geschäftsführer betraut war. Sie konnte daher die Geschäftspolitik allein bestimmen. Im Fall Siemens/Lagardère (Entscheidung vom 8. Februar 1996, IV/M.685) bejahte die Kommission dagegen gemeinsame Kontrolle, obwohl Siemens in dem F&E-Komitee ein Letztentscheidungsrecht besaß und das Gemeinschaftsunternehmen auf Hochtechnologiemärkten tätig sein sollte (vergleiche Ziff. 28 der Bekanntmachung). Nach Ansicht der Kommission betrafen die Entscheidungen des F&E-Komitees lediglich einen geringen Umsatzanteil des Gemeinschaftsunternehmens, und der Forschungs- und Entwicklungs-Plan bedurfte der Billigung durch den paritätisch besetzten Aufsichtsrat (Supervisory Committee).

Es ist zu begrüßen, wenn die Kommission in Fällen, in denen wechselnde Mehrheiten zwischen den Muttergesellschaften auftreten können, eine gemeinsame Kontrolle verneint (Channel Five, Entscheidung vom 22. Dezember 1995, IV/M.673). Eine faktische gemeinsame Kontrolle trotz der Möglichkeit wechselnder Mehrheiten hat die Kommission dagegen in der Untersagungsentscheidung RTL/Veronica/Endemol angenommen. Hier wurde eine starke Interessengemeinschaft aller Gesellschafter bejaht, da alle Gründerunternehmen lebenswichtige Beiträge für den Betrieb des Gemeinschaftsunternehmens leisteten (Ziff. 32 und 34 der Bekanntmachung).

Seit Beginn des Berichtszeitraums orientiert sich die Kommission bei der Prüfung von Gemeinschaftsunternehmen (Artikel 3 Abs. 2 FKVO) an ihrer geänderten Bekanntmachung über die Unterscheidung zwischen konzentrativen und kooperativen Gemeinschaftsunternehmen vom 31. Dezember 1994 (Tätigkeitsbericht 1993/1994, S. 64 ff.). Zu einer gerichtlichen Überprüfung der durch die Bekanntmachung erfolgten Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Fusionskontrollverordnung ist es bislang nicht gekommen. Über eine insoweit einschlägige Klage des Wettbewerbers Union Carbide gegen die Freigabeentscheidung der Kommission im Fall Shell/Montecatini wurde noch nicht entschieden.

**Abgrenzung
konzentrativer
und kooperativer
Tatbestände**

Im Berichtszeitraum sind einige Kriterien der Bekanntmachung durch Entscheidungen konkretisiert worden. So sah die Kommission die dauerhafte Erfüllung aller Funktionen einer selbständigen wirtschaftlichen Einheit in zwei Fällen als nicht gegeben, in denen das Gemeinschaftsunternehmen über keine hinreichenden eigenen Ressourcen verfügte und das erklärte Ziel bestand, das Unternehmen innerhalb von drei Jahren wieder aufzulösen (Teneo/Merrill Lynch/Bankers Trust, Entscheidung vom 15. April 1996, IV/M.722) bzw. das Gemeinschaftsunternehmen nur als

**Vollfunktions-
Gemeinschafts-
unternehmen**

Verkaufsagent der Muttergesellschaften tätig werden sollte (ATR/BAe, Entscheidung vom 27. Juli 1995, IV/M.551).

Bedeutende Zulieferungen oder Abnahmemengen der Gründerunternehmen stehen der Vollfunktionsfähigkeit des Gemeinschaftsunternehmens nicht entgegen. Im Fall Hoogovens/Klöckner & Co. (Entscheidung vom 11. April 1995, IV/M.578) war eine Zulieferung von über 60 % des vom Gemeinschaftsunternehmen auf dem Handelsmarkt abgesetzten Aluminiums von einer Mutter unerheblich, da diese Menge nur 5 % des Gesamtumsatzes des Gemeinschaftsunternehmens ausmachte. Ein Gemeinschaftsunternehmen im Verpackungsbereich wurde als vollfunktionsfähig angesehen, obwohl es von einer Gründergesellschaft 50 % eines benötigten Vorproduktes beziehen sollte. Die eigene Wertschöpfung bei der Weiterverarbeitung zu flexiblen Verpackungsmaterialien sei jedoch vergleichsweise bedeutend. Bei Zusammenschlüssen auf entstehenden bzw. noch nicht ausgereiften Märkten bejahte die Kommission die Vollfunktionsfähigkeit, da die jeweiligen Gemeinschaftsunternehmen zwar zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses ihre Produkte überwiegend oder ausschließlich an eine oder mehrere Gründer lieferten, jedoch die Absicht hatten, den Lieferanteil an Dritte erheblich zu steigern (EDS/Lufthansa, Entscheidung vom 11. Mai 1995, IV/M.560: Informationstechnologie-Dienstleistungen im Luftfrachtverkehr; Nokia/Autoliv, Entscheidung vom 5. Februar 1996, IV/M.686: Halbleiter auf Gallium-Arsenid-Basis).

Unschädlich für die Vollfunktionsfähigkeit eines Gemeinschaftsunternehmens ist es nach Auffassung der Kommission, wenn der Vertrieb von den Muttergesellschaften durchgeführt wird, solange dies im Namen und auf Rechnung des GU geschieht (CLT/Disney/Super RTL, Entsch. vom 17. Mai 1995, IV/M.566; Melitta/Dow, Entsch. vom 25. Juli 1996, IV/M.734; BP/Mobil, Entscheidung vom 7. August 1996, IV/M.727). Im Fall Nordic Satellite Distribution sollte der Vertrieb aller Fernsehprogramme des Gemeinschaftsunternehmens zwar über die Mütter oder deren Tochtergesellschaften abgewickelt werden, diese Verträge sollten jedoch später auf das Gemeinschaftsunternehmen übergehen. Da das Gemeinschaftsunternehmen zudem die erforderlichen Satellitentransponderkapazitäten und Satellitennetzleistungen auch nur von den Muttergesellschaften anmieten sollte, bestanden von Seiten des Bundeskartellamtes erhebliche Zweifel an der Vollfunktionsfähigkeit.

**Koordinierung
des Wettbewerbs-
verhaltens**

Die Beurteilung, ob ein Gemeinschaftsunternehmen eine Koordinierung des Verhaltens der Muttergesellschaften untereinander bezweckt oder bewirkt, hängt ganz wesentlich von der Abgrenzung des relevanten Marktes und der Bewertung benachbarter sachlicher oder räumlicher Märkte ab. In allen Fällen, in denen nach dem Zusammenschluß nur eine Mutter auf dem Markt des Gemeinschaftsunternehmens tätig bleibt, geht die Kommission grundsätzlich vom konzentrativen Charakter des Gemeinschaftsunternehmens aus. Ist ein weiteres Gründungsunternehmen zumindest als potentieller Wettbewerber anzusehen, genügt der Kommission ein vertragliches Wettbewerbsverbot, um Koordinierungsrisiken auszuschließen (Alfred C. Toepfer/Champagne Céréales, Entscheidung vom 6. April 1995, IV/M.557; CLT/Disney/Super RTL; Babcock/Siemens/Railcare, Entscheidung vom 30. Juni 1995, IV/M.542). Im Fall Strabag/Stuag/Bank Austria blieb nach Meinung der Kommission neben Strabag auch die Bank Austria über das ihr gehörende Bauunternehmen WIBEBA

auf den gleichen räumlichen und sachlichen Märkten für Bauleistungen tätig, weshalb der Zusammenschluß zu Recht als kooperativ eingestuft wurde.

In zwei Fällen zu digitalen Mobilfunknetzen in bestimmten Mitgliedstaaten bejahte die Kommission ein Koordinierungsrisiko zwischen den Gründern, die zum überwiegenden Teil Telekommunikationsunternehmen mit Aktivitäten in verschiedenen Mitgliedstaaten sind (Omnitel, Entscheidung vom 27. März 1995, IV/M.538; Unisource/Telefónica, Entscheidung vom 6. November 1995, IV/M.544). Die Märkte für Mobilfunkaktivitäten seien zwar derzeit noch als nationale Märkte anzusehen, würden sich jedoch angesichts der grundsätzlichen Öffnung der Telekommunikationsmärkte und der technischen Möglichkeit des Wettbewerbs zwischen Mobilfunkanbietern in verschiedenen Mitgliedstaaten in absehbarer Zukunft zu einem gemeinschaftsweiten Markt entwickeln.

Gemäß Ziff. 20 der Bekanntmachung ist ein Koordinierungsrisiko zu vernachlässigen, wenn die kooperativen Elemente gemessen an dem Vorhaben insgesamt nur von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind. Als einen solchen Bagatellfall qualifizierte die Kommission den Zusammenschluß Bayer/Hüls (Entscheidung vom 3. Juli 1996, IV/M.751). Die beiden Unternehmen beabsichtigten die Zusammenlegung ihrer Latex-Aktivitäten in einem Gemeinschaftsunternehmen und die Beibehaltung ihrer jeweiligen Produktion des Latex-Vorprodukts Butadien. Angesichts des beträchtlichen Wertschöpfungsanteils des Gemeinschaftsunternehmens seien trotz des EU-weiten gemeinsamen Marktanteils von Bayer und Hüls auf dem Handelsmarkt für Butadien von über 10% nur minimale ‚spill-over‘-Wirkungen aus einer möglichen Koordination des Wettbewerbsverhaltens der Mütter zu erwarten. Im Fall Hoogovens/Klöckner & Co. wurde ein Koordinierungsrisiko aufgrund räumlich benachbarter Aktivitäten der Mütter in Belgien und Deutschland und des Gemeinschaftsunternehmens in den Niederlanden bei der Lagerhaltung von Aluminium und Stahl bejaht.

9.5 Zusammenarbeit mit der Kommission

Die Beratenden Ausschüsse für Kartell- und Monopolfragen und für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen sind im Berichtszeitraum zu insgesamt 29 Sitzungen zusammengetroffen, in denen sie Stellungnahmen zu Entscheidungsentwürfen der Kommission abgegeben haben. Davon betrafen 16 Sitzungen Fusionsfälle. Weiterhin haben 7 Expertensitzungen stattgefunden, unter anderem zur Änderung der Gruppenfreistellungsverordnung Kfz-Vertrieb und der Fusionskontrollverordnung, zur neuen Gruppenfreistellungsverordnung über Vereinbarungen zum Technologietransfer und zur sogenannten Kronzeugenregelung. Der jährliche Gedankenaustausch über allgemeine wettbewerbspolitische Fragen zwischen der Kommission und den Leitern der nationalen Kartellbehörden ist auch im Berichtszeitraum fortgesetzt worden. Beamte des Bundeskartellamtes haben an insgesamt 21 Anhörungen, davon 13 in Fusionsfällen, teilgenommen und die Ermittlungstätigkeit der Kommission durch die Mitwirkung an 7 Nachprüfungen in Deutschland unterstützt.

9.6 Sonstige internationale Zusammenarbeit

OECD Im Berichtszeitraum haben das Bundesministerium für Wirtschaft und das Bundeskartellamt an fünf Sitzungen des OECD-Ausschusses für Wettbewerbsrecht und Wettbewerbspolitik teilgenommen sowie in allen Arbeitsgruppen des Ausschusses mitgewirkt. Der Ausschuss widmete sich vor allem der Erörterung der wettbewerbsrechtlichen und -politischen Entwicklungen in den OECD-Mitgliedsländern sowie der Behandlung konkreter wettbewerbsrechtlicher Fragestellungen. Als für den Erfahrungsaustausch besonders nützlich hat sich dabei die Durchführung von sogenannten „roundtable“ – Gesprächen auf der Grundlage von schriftlichen Beiträgen der Mitgliedstaaten erwiesen. In dieser Gesprächsform diskutierte der Ausschuss die folgenden Themen:

- Wettbewerbspolitik und Umwelt,
- Sanierungsfusionen („failing firm defence“),
- Wettbewerb in der Film- und Fernsehwirtschaft,
- Wettbewerbspolitik und Effizienzerwägungen in horizontalen Vereinbarungen,
- Mißbrauch marktbeherrschender Stellungen, Monopole und ähnliche rechtliche Konzepte,
- Kriterien für die Freistellung kleinerer und mittlerer Unternehmen vom Kartellverbot,
- Wettbewerbspolitik in Hochtechnologiemärkten,
- Wettbewerb und Sportrechte.

Ferner führte der Ausschuss ein Seminar zu dem Thema „Wettbewerbsrecht und gerichtliche Kontrolle“ durch. An dieser Veranstaltung beteiligten sich Richter und Richterinnen aus elf Ländern sowie Vertreter des Europäischen Gerichtshofs.

In den Berichtszeitraum fiel zudem die Fertigstellung einer Studie über die Anwendungsbereiche nationaler Wettbewerbsgesetzgebungen (sogenannte „Hawk study“) sowie eines gemeinsam mit dem OECD – Handelsausschuss erstellten Berichts über das Verhältnis von Handel und Wettbewerb⁶⁾.

Wettbewerb und internationaler Handel

Die inzwischen abgeschlossene Studie über die Beziehungen von Wettbewerb und Antidumping (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 69) war im Berichtszeitraum weiterhin Gegenstand ausführlicher und kontroverser Diskussionen. Eine Veröffentlichung der Studie durch die OECD ist bisher vor allem am Widerstand der USA gescheitert.

Mit dem Ziel, den gesamten Bereich „Handel und Wettbewerb“ zukünftig effektiver zu bearbeiten, ist ein gemeinsames Gremium von Handels- und Wettbewerbsvertretern („Joint Group on Trade and Competition“) gebildet worden. Das Gremium hat Ende 1996 seine Arbeit aufgenommen.

Wettbewerb und Regulierung

Die Arbeitsgruppe für Wettbewerb und Regulierung befaßte sich mit den wettbewerbsrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Problemen in (de)regulierten Sektoren. Dazu führte sie „roundtable“-Gespräche über das Konzept der wesentlichen Einrichtungen („essential facilities“), sowie den Wettbewerb im Telekommunikations- und Elektrizitätssektor durch.

⁶⁾ „Strengthening the Coherence between Trade and Competition Policies“, OECD Paris 1996

Im Rahmen ihrer Beschäftigung mit Einzelaspekten der Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbsbehörden widmete sich die Arbeitsgruppe für internationale Kooperation insbesondere der Frage des Austauschs vertraulicher Daten. Die Bestandsaufnahme der nationalen Regelungen verdeutlichte, daß teilweise sehr strenge Schutzvorschriften einem stärkeren Datenaustausch derzeit enge Grenzen setzen. Die Arbeitsgruppe hat die „OECD-Ratsempfehlung von 1986 über die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet wettbewerbsbeschränkender Praktiken mit Auswirkung auf den internationalen Handel“ überprüft. Unter Berücksichtigung der bisherigen Anwendungspraxis hat sie eine Neufassung der Empfehlung vorgelegt, die inzwischen vom Ministerrat verabschiedet wurde⁷⁾. Verbesserungen der Funktionsfähigkeit und der Praktikabilität wurden insbesondere bei den Notifizierungsverfahren und der gegenseitigen Unterrichtung vorgenommen. Hinzugefügt wurde eine Regelung, die die Koordinierung von Ermittlungsverfahren soweit nach nationaler Gesetzgebung zulässig ermöglicht.

**Internationale
Kooperation**

Die Zahl der gegenseitigen Unterrichtungen der OECD-Mitgliedsländer auf der Grundlage der OECD-Ratsempfehlung betraf – wie auch in den zurückliegenden Berichtszeiträumen – in erster Linie Fusionsverfahren. Die Bundesrepublik Deutschland war an insgesamt 54 Unterrichtungen beteiligt. Davon erfolgte in 21 Fällen die Unterrichtung gleichzeitig nach dem bereits 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA geschlossenen Abkommen über die „Zusammenarbeit in bezug auf restriktive Geschäftspraktiken“ und in sieben Fällen nach dem 1984 abgeschlossenen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die „Zusammenarbeit in bezug auf wettbewerbsbeschränkende Praktiken“.

Notifizierungen

Im Juli 1995 hat die sogenannte Van Miert-Gruppe, ein Kreis unabhängiger Wettbewerbssachverständiger, ihren Bericht „Wettbewerbspolitik in der neuen Handelsordnung: Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und der internationalen Wettbewerbsregeln“⁸⁾ vorgelegt. Der Bericht betont die Notwendigkeit der Bekämpfung privater wettbewerbsbeschränkender Handlungsweisen, die bei fortschreitender Liberalisierung und Globalisierung der Weltwirtschaft anstelle staatlicher Restriktionen verstärkt den freien Handelsverkehr beeinträchtigen können.

**Zusammenarbeit
der EU mit
Drittstaaten**

Als mittelfristig anzustrebendes Ziel empfehlen die Sachverständigen den Aufbau eines Netzes bilateraler Abkommen zwischen der EU und Drittstaaten, wobei dem EU/USA-Kooperationsabkommen⁹⁾ eine Leitbildfunktion zukommen könnte. Diese Abkommen sollten insbesondere das „positive comity“-Verfahren enthalten, wonach ein von einer Wettbewerbsbeschränkung betroffener Staat unter anderem gehalten ist, vor Einleitung eines eigenen Verfahrens den Staat, in dem die Beschränkung veranlaßt worden ist, um Abhilfe zu ersuchen.

Eine von den Generaldirektoren für Wettbewerb eingesetzte „Arbeitsgruppe zur internationalen Zusammenarbeit“ – ein Gremium aus Wettbewerbsexperten der EG-Kommission und der Mitgliedstaaten –, hat einige Vorschläge der Sachverständigen näher untersucht. In ihrem Bericht befürwortet die Arbeitsgruppe den Abschluß eines „second generation agreements“ der EU mit den USA. Zur Einschränkung der extraterritorialen Anwendung des

⁷⁾ C (95) 130 final

⁸⁾ KOM (95) 359 endgültig vom 12. Juli 1995

⁹⁾ ABl. Nr. L 95 vom 27. April 1995, S. 47–50

US-Wettbewerbsrechts solle insbesondere eine Regelung zur Frage des „who goes first“ gefunden werden. Mit den Verhandlungen zwischen der EU und den USA wurde 1996 begonnen. In den Beratungen wurde deutlich, daß die Frage des Austausches von vertraulichen Daten zwischen Wettbewerbsbehörden noch wesentlicher Vorarbeiten (Begriffsdefinition, Reichweite der nationalen Rechtsordnungen, Reziprozität und Zweckbindung etc.) bedarf.

Die von der EG-Kommission vorgelegte Mitteilung „Auf dem Weg zu einem internationalen Wettbewerbsrecht“¹⁰⁾ knüpft im Schwerpunkt an die von der „Van Miert-Gruppe“ vorgeschlagene langfristige Zielsetzung, der Errichtung einer internationalen Wettbewerbsbehörde und eines internationalen Wettbewerbskodex, an. Der Handelsausschuß des Rates hat unter Teilnahme der Arbeitsgruppe der Generaldirektoren unter anderem den Vorschlag der Kommission aufgegriffen und die Einsetzung einer Arbeitsgruppe bei der WTO vorgeschlagen. Diese Arbeitsgruppe sollte etwa die Möglichkeit zur Einführung effektiver Wettbewerbsstrukturen in sämtlichen WTO-Staaten sowie die Entwicklung von international gültigen Mindeststandards prüfen. Auf der ersten Ministerkonferenz der WTO im Dezember 1996 verständigten sich die WTO-Mitglieder auf die Einrichtung einer Arbeitsgruppe, die zunächst eine Studie zu den Wechselbeziehungen zwischen Handel und Wettbewerb erstellen wird. Diese Studie könnte dem Allgemeinen Rat in zwei Jahren zur Beurteilung der weiteren Behandlung der Thematik durch die WTO dienen.

UNCTAD Unter der Schirmherrschaft der UNCTAD fand im November 1995 die dritte Konferenz der Vereinten Nationen zur Begutachtung des Kodex multilateral gebilligter Grundsätze und Regeln zur Kontrolle wettbewerbsbeschränkender Geschäftspraktiken statt („Third Review Conference“¹¹⁾). Der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahr 1980 verabschiedete Wettbewerbskodex ist das bislang einzige universell anwendbare Instrument auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts; seine Regeln sind jedoch nicht rechtsverbindlich. In ihrer abschließenden Resolution würdigte die Konferenz insbesondere den positiven Beitrag des Kodex zur weltweiten Förderung des Wettbewerbsgedankens und damit auch der wirtschaftlichen Entwicklung der Mitgliedstaaten.

Die UNCTAD-Sachverständigengruppe traf sich im Berichtszeitraum zu einer Sitzung, an der Wettbewerbsexperten aus mehr als 30 Ländern teilnahmen. Im Mittelpunkt des Treffens standen Diskussionen über die Probleme bei der Umsetzung des kenianischen Wettbewerbsgesetzes, die wettbewerbsrechtliche Behandlung vertikaler Preisbindungen, die Wettbewerbspolitik hinsichtlich öffentlicher Monopole sowie die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen in Kartellverfahren.

**Internationale
Beratung**

Neben der formellen Unterrichtung und Zusammenarbeit auf Basis der OECD-Ratsempfehlung haben sich die sonstigen Kontakte mit Vertretern anderer nationaler Wettbewerbsbehörden und -instanzen erweitert. So empfing das Bundeskartellamt beispielsweise Delegationen aus Frankreich, Japan, Norwegen, Argentinien, Ukraine, Volksrepublik China, El Salvador, Weißrußland, Vietnam, Israel, Brasilien, Russische Föderation, Finnland, Großbritannien, Estland, Bulgarien, Lettland, Rumänien, Litauen, USA, Korea, Südafrika, Polen, Schweden, Malaysia, Peru, Tsche-

¹⁰⁾ KOM (96) 284 endgültig vom 18. Juni 1996

¹¹⁾ Conference Report, TD/RBP/CONF. 4/15, Genf 1995

chische Republik und Pakistan zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch in Wettbewerbsangelegenheiten. Außerdem haben Mitarbeiter des Bundeskartellamtes gemeinsam mit Vertretern der UNCTAD an Wettbewerbsseminaren der Deutschen Stiftung für Internationale Entwicklung (DSE) in Pakistan, Peru und Costa Rica und an OECD-Seminaren für Richter aus Transformationsländern in Bratislava, Budapest und Istanbul teilgenommen. Ferner hat das Bundeskartellamt an OECD-Konferenzen in Argentinien und der Ukraine sowie an der von der EG-Kommission organisierten „Baltic Booster Conference“ für die Wettbewerbsbehörden der baltischen Staaten mitgewirkt.

Bereits seit einigen Jahren berät das Bundeskartellamt eine Vielzahl von mittel- und osteuropäischen Ländern sowie einige GUS-Staaten in Wettbewerbsangelegenheiten. Die Beratungsleistungen des Bundeskartellamtes richten sich in erster Linie nach den konkreten Wünschen der nachsuchenden Partnerbehörden. Im Vordergrund der Beratungen standen anfangs Fragen im Zusammenhang mit der Einführung nationaler Wettbewerbsgesetze und dem Aufbau der Wettbewerbsbehörden. Nachdem die meisten Staaten in den vergangenen Jahren erste Erfahrungen gesammelt haben, liegt der Schwerpunkt inzwischen eher auf praktischen, fallbezogenen Anwendungsfragen.

Da die Wettbewerbsbehörden der Partnerländer mit ihrer Tätigkeit allerdings in politische und wirtschaftliche Bedingungen eingebunden sind, die mit denen der Bundesrepublik nicht übereinstimmen, kann das Ziel der Beratung nicht die Übertragung des deutschen Modells sein. Vielmehr geht es vor allem um die Darstellung der Funktion des Wettbewerbs als wesentliches Steuerungssystem und Leitbild marktwirtschaftlicher Ordnung sowie um die Vermittlung der langjährigen Erfahrungspraxis des Amtes.

Gemeinsam mit der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (Bonn) und der ungarischen Wettbewerbsbehörde hat das Bundeskartellamt den „Deutsch-Ungarischen Arbeitskreis zum Wettbewerbs- und Kartellrecht“ gegründet. Dieser Arbeitskreis hat sich im Berichtszeitraum unter anderem mit Fragen der internationalen Zusammenarbeit, dem Wettbewerb im Telekommunikations- und Energiesektor und mit der Novelle des ungarischen Wettbewerbsgesetzes (Gesetz über das Verbot des unlauteren Marktverhaltens), insbesondere der Einführung von Gruppenfreistellungsverordnungen und dem Verbot vertikaler Wettbewerbsbeschränkungen befaßt.

Bilaterale Projekte

Ferner hat das Bundeskartellamt gemeinsam mit der Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und der Monopolkommission an einem Informationsprojekt für die bulgarische Wettbewerbsbehörde im Rahmen des Transformprogrammes der Bundesregierung teilgenommen. Dabei haben sich jeweils zwei Mitarbeiter der bulgarischen Wettbewerbsbehörde zu zwei vierzehntägigen Informationsbesuchen im Bundeskartellamt aufgehalten. Im Vordergrund standen die Erörterung des deutschen Kartellverbots und seiner Ausnahmen sowie Auskunfts- und Beweiserhebungsverfahren. Ein Mitarbeiter aus dem Bundeskartellamt hat darüber hinaus die bulgarischen Kollegen vor Ort zu verschiedenen Fragen der dortigen Kartellrechtspraxis beraten.

Ein weiteres Beratungsprojekt ist mit dem russischen Antimonopol-Komitee begonnen worden. Ende 1996 haben sich erstmals zwei Mitarbeiter der russischen Wettbewerbsbehörde eine Woche im Bundeskartellamt zur Information aufgehalten.

Auf dem EU-Gipfeltreffen in Essen 1994 hatten die Regierungschefs unter anderem beschlossen, in Wettbewerbsangelegenheiten einen regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Mittel- und Osteuropäischen Staaten zu etablieren. Das Bundeskartellamt hat sich daher mit den anderen EU-Mitgliedstaaten an einem schwerpunktmäßig von der EG-Kommission organisierten gemeinsamen Projekt beteiligt. Aus den assoziierten Staaten und den baltischen Staaten wurde 1995 und 1996 eine Gruppe von ca. 40 Vertretern der jeweiligen Wettbewerbsbehörden zunächst zwei Wochen bei der EG-Kommission in Brüssel zu verschiedenen wettbewerbsrechtlichen und – politischen Fragen informiert. Anschließend wurden die Vertreter in den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten für weitere zwei Wochen beraten. 1995 waren Mitarbeiter aus den Wettbewerbsbehörden Bulgariens und der Tschechischen Republik und 1996 Vertreter aus Litauen, Lettland und Rumänien zu Gast im Bundeskartellamt.

VII. Internationale Kartellkonferenz

Ende Mai 1995 hat das Bundeskartellamt seine VII. Internationale Kartellkonferenz veranstaltet, die unter dem Thema „Wettbewerbs- und Industriepolitik in West und Ost: Vorfahrt für den Markt?“ stand. An der Veranstaltung haben mehr als 200 Teilnehmer aus 37 Nationen, darunter zahlreiche mittel- und osteuropäische Transformationsstaaten sowie Vertreter der EU, der OECD und der UNCTAD, teilgenommen.

Das Konferenzthema gab Anlaß, die klassische Frage nach dem Verhältnis zwischen Staat und Wirtschaft neu zu diskutieren. Dabei konzentrierte sich die Debatte insbesondere darauf, ob sich der Staat auf die Setzung von für die Wirtschaft günstigen Rahmenbedingungen beschränken kann oder ob es zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit einer gestaltenden Industriepolitik bedarf, die selektiv in die Marktprozesse eingreift.

In den Vorträgen und den sich anschließenden Diskussionen artikulierten die Vertreter der Wissenschaft und der Kartellbehörden überwiegend ihre Skepsis gegenüber einer Industriepolitik, die ausgewählte Produkt- und Verfahrensinnovationen aktiv fördert. Die empirische Erfolgsbilanz der Ersetzung des „Entdeckungsverfahrens Wettbewerb“ (v. Hayek) durch eine „industriepolitische Handsteuerung“ sei überwiegend negativ. Unternehmensvertreter betonten hingegen, daß Industrie- und Wettbewerbspolitik nicht wie verfeindete Schwestern gegeneinander gestellt werden dürften, zumal außerhalb Deutschlands Industriepolitik bei technologischen Schlüsselprodukten Realität sei; eine einseitige industriepolitische Abstinenz bedeute somit für deutsche Unternehmen einen Wettbewerbsnachteil.

Auch für die Transformationsstaaten stellt sich das Konferenzthema nicht in der Form einer scharfen Alternative. Vorrangig ist zunächst, die notwendigen Voraussetzungen für funktionierende Marktprozesse zu schaffen. Zumindest in dieser Phase des Systemumbaus, das heißt der Errichtung einer marktwirtschaftlichen Ordnung, müßten Wettbewerbs- und Industriepolitik als komplementäre Instrumente betrachtet werden.

Das Bundeskartellamt hat wiederum eine Dokumentation aller Konferenzbeiträge in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht¹²⁾.

¹²⁾ Interessenten können die Dokumentation zum Selbstkostenpreis von DM 20,- beim Bundeskartellamt beziehen.

Zweiter Abschnitt**Tätigkeitsbericht nach Wirtschaftsbereichen****Land- und Forstwirtschaft (01/02)**

Das Bundeskartellamt hat einen vom Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V. (BDP) konzipierten Vertragsentwurf „VO-Vertrag Getreide“ nebst „Unter-VO-Vertrag Getreide“ nach Artikel 85 Abs. 1 EG-Vertrag wegen einer darin enthaltenen (Mindest-) Preisbindungsklausel sowie einer Klausel über Im- und Exportverbote für zertifiziertes Getreidesaatgut beanstandet. Der BDP hatte zunächst diese Saatgetreide-Musterverträge bei der Kommission der Europäischen Union eingereicht und die Ausstellung eines Negativattestes bzw. die Freistellung der Klausel nach Artikel 85 Abs. 3 EG-Vertrag beantragt. Die Kommission hat verdeutlicht, daß sie diesem Antrag nicht entsprechen würde; sie hat die Bearbeitung der Anmeldung zwecks Prüfung durch das Bundeskartellamt ausgesetzt. Dieses hat dann in eigener Zuständigkeit dem BDP die wesentlichen Gründe mitgeteilt, die zu einer Untersagung der Klauseln führen könnten. Der BDP hat darauf den „VO-Vertrag Getreide“ um eine weitere Vereinbarung ergänzt, mit der die beanstandeten Vertragspassagen außer Kraft gesetzt werden.

Ernährungsgewerbe (15)

Auch in diesem Berichtszeitraum (vgl. schon Tätigkeitsbericht 93/94, S. 104) hat die Einrichtung des europäischen Binnenmarktes bisher nicht zu gravierenden Veränderungen auf den diversen bundesdeutschen Märkten für Nahrungsmittelprodukte geführt. Die Nahrungsmittelindustrie zeichnet sich nach wie vor durch einen hohen Anteil mittelständischer Unternehmen aus. Obwohl die Bundesrepublik Deutschland innerhalb der EG als der größte Teilmarkt mit erheblicher Kaufkraft für viele Unternehmen von großem Interesse ist, hat sich die Präsenz ausländischer Unternehmen durch Inlandstöcher oder Importe nicht wesentlich verändert. Der bereits vor Jahren von Beobachtern erwartete Aufkauf der Wettbewerber durch große Konzerne aus dem Ausland ist bisher weitgehend an den Wettbewerbsstrukturen der betroffenen Produktmärkte gescheitert. Das rauhe Wettbewerbsklima auf den diversen Produktmärkten ist neben der prinzipiellen Offenheit der Inlandsmärkte in erheblichem Umfang auch auf die stagnierende Konsumnachfrage bei weiterer Konzentration des Lebensmittelhandels zurückzuführen. Die Strukturen der betroffenen Märkte stellen hohe Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Anbieter, so daß wirtschaftliche Erfolge nicht leicht zu erringen sind. Bemerkenswert erscheint dabei der Umstand, daß im Berichtszeitraum auf den

meisten betroffenen Märkten keine weiteren Konzentrationsentwicklungen zugunsten großer Konzerne beobachtet werden konnten und daß auf einigen Märkten der Markterfolg mittelständischer Unternehmen größere Konzerne zum Ausstieg aus dem betroffenen Markt veranlaßt hat.

1. Fleisch und Fleischverarbeitung

Auf dem Schlachthofsektor bestehen weiterhin Probleme wegen der regional zwar unterschiedlichen, insgesamt aber zu geringen Auslastung der Schlachtkapazitäten (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 106). Durch eine von der Bundesregierung in Auftrag gegebene Bedarfsprognose und öffentliche Investitionshilfen wurden Unternehmen der Schlachtbranche zu großzügigen Schlachthofneubauten in den neuen Bundesländern und umfassenden Modernisierungen vorhandener Standorte ermuntert oder gar aufgefordert. Diese Kapazitäten sind erheblich am Bedarf nach Schlachtdienstleistung vorbei aufgebaut worden. Wegen der stark zurückgegangenen Tierproduktion in den neuen Bundesländern, die auch durch agrarpolitische Vorgaben mitverursacht wurde, ist die Nachfrage nach Schlachtdienstleistungen stark zurückgegangen. Nur in wenigen Fällen haben Unternehmen der Marktsituation Rechnung getragen und nennenswerte Kapazitäten aus dem Markt genommen, beispielsweise mit den Stilllegungen des Moxsel-Schlachthofes in Neustrelitz und des Schlachthofes in Hannover. Hinzu kommt, daß die Umsetzung der Frischfleisch-Richtlinie der Europäischen Kommission in nationales Recht bis Ende 1996 gedauert hat. Dies hat dazu geführt, daß sich voll abgeschriebene alte, nach Hygieneanforderung und Leistungsfähigkeit eigentlich nicht wettbewerbsfähige Schlachtstätten nur wegen ihrer günstigeren Kostenstruktur weiter am Markt halten konnten und die schon vorhandene Überkapazität verstärkt haben. Es bleibt abzuwarten, ob nach dem lange erwarteten Umsetzungsakt dieser nun auch zu einer entsprechend geänderten Genehmigungspraxis führt.

Im Februar 1996 wurde das Bundeskartellamt in Gespräche über ein „Strukturkrisenkartell Schlachthöfe“ einbezogen, an dem sich unter Federführung des deutschen Bauernverbandes und des Deutschen Raiffeisenverbandes siebzehn große und mittelständische Schlachtunternehmen beteiligen sollten. Aus damaliger Sicht erschien dem Bundeskartellamt die Ausgangssituation, die die Erlaubnis eines Strukturkrisenkartells ermöglicht – eine Unterauslastung der Kapazitäten, die auf einem dauerhaften Rückgang der Nachfrage beruht – gegeben. Ob die Erlaubnisvoraussetzungen im einzelnen, insbesondere Organisationsgrad und Abbauplan hätten erfüllt werden

können, wurde nicht mehr geprüft. Denn die Kartellpläne scheiterten an brancheninternen Widerständen.

Die CG Nordfleisch AG, Hamburg, und die Annuss Fleisch KG, Niebüll, meldeten fast zeitgleich zu den Plänen für ein Strukturkrisenkartell den Zusammenschluß ihrer Unternehmen an. Durch diese Fusion hätte die bisher an dritter Stelle der deutschen Schlachtunternehmen stehende genossenschaftliche Nordfleisch, deren Schlachtaktivitäten bei der Tochter NFZ Norddeutsche Fleischzentrale GmbH, Hamburg, konzentriert sind, zum größten deutschen Schlachtunternehmen, der A. Moksel AG, Buchloe, aufschließen können und die bisher mit rund 990 Mio. DM Umsatz an fünfter Stelle stehende Annuss-Gruppe wäre als Wettbewerber ausgeschieden. Zwar hat das Bundeskartellamt den Zusammenschluß auch wegen der zu erwartenden wettbewerblichen Situation auf einzelnen regionalen Schlachtvieherfassungsmärkten als problematisch angesehen. Die fusionsrechtliche Beurteilung und Entscheidung entfiel aber schließlich. Zunächst erlaubten die sich hinziehenden Bemühungen zur Vereinbarung eines Strukturkrisenkartells diese Beurteilung nicht. Nachdem dann Gläubigerbanken der Annuss-Gruppe für dieses Unternehmen Konkursantrag gestellt hatten, wurde nach mehrmaligen Fristverlängerungen Anfang Oktober 1996 die Anmeldung des Vorhabens zurückgenommen.

2. Mastgeflügel

Der Konzentrationsprozeß auf dem Markt für Jungmasthühnerfleisch hat sich fortgesetzt. Dieser Markt ist seit einigen Jahren geprägt von starkem Wettbewerb bei stagnierendem beziehungsweise leicht rückläufigem Marktvolumen. Im Bereich der Frosterware sind im Vergleich zu den Vorjahren zudem Erlösrückgänge zu verzeichnen. Dies hat die Doux S.A. bewogen, ihre bisher von der Tochtergesellschaft GutsGold Geflügel GmbH & Co. KG, Bad Bentheim, betriebenen Hähnchenschlachtbetriebe in Bad Bentheim und Twist zu schließen. Die zu dem Tochterunternehmen gehörenden Hähnchenmästereien und eine Eierbrüterei hat die Doux S.A. an die der Lohmann-Wesjohann-Gruppe zuzuordnende Lohmann & Co. AG, Cuxhaven, veräußert. Zugleich hat die Lohmann & Co. AG über eine zu diesem Zweck gegründete Tochtergesellschaft den Geschäftsbetrieb der Wielener Geflügelschlachtereie GmbH, Wielen, von der Deuka Deutsche Kraftfutterwerke GmbH, übernommen. Durch die Erwerbsvorgänge kann die Lohmann & Co. AG mit einem künftigen Marktanteil von rund 22,5% ihre marktstarke Stellung auf dem Markt für Hähnchenfleisch absichern. Auf diesem Markt besteht aber weiter wesentlicher Wettbewerb, der vor allem durch Importe angeregt und getragen wird. Der Anteil der ausländischen Erzeugnisse am gesamten Hähnchenabsatz betrug 1994 ungefähr 48%. Beide Erwerbsvorgänge wurden daher nicht untersagt.

3. Kartoffelerzeugnisse

Das Vorhaben der Nestlé Deutschland AG, eine Mehrheitsbeteiligung an der Nähr-Engel GmbH zu

erwerben, ist nicht untersagt worden. Durch den Zusammenschluß wird die Nestlé Deutschland vorrangig ihre Marktposition bei Kartoffeltrockenprodukten erheblich ausbauen und ihre Produktpalette und Absatzbereiche ausweiten können. Dabei wird sie hier auf die marktführende Pfanni-Werke Otto Eckart KG (CPC-Gruppe) aufschließen können, ohne jedoch auch nur annähernd deren Marktstellung zu erreichen. Der Markt für Kartoffeltrockenprodukte wird damit künftig von einer weitgehend duopolistischen Struktur geprägt, wobei von erheblichem strukturell gesichertem Wettbewerb zwischen den beiden marktstarken Anbietern ausgegangen werden kann.

4. Molkereierzeugnisse

Der Konzentrationsprozeß in der Molkereiwirtschaft hat sich im vergangenen Berichtszeitraum sowohl nach der reinen Zahl der Zusammenschlüsse als auch nach deren Bedeutung deutlich verlangsamt. Im Bereich der von der Fusionskontrolle erfaßten Zusammenschlüsse ging die Zahl von 18 auf 12 zurück. Der zahlenmäßig größere Teil der Zusammenschlüsse vollzog sich bei Molkereien, die nicht der Kontrollpflicht unterliegen, jedoch hat sich auch hier die Zahl vermindert.

Zur Zeit existieren in Deutschland noch etwa 250 Molkereien. Zwei Drittel dieser Unternehmen verarbeiten weniger als 75 Mio. kg, was einem Umsatz von weniger als 75 Mio. DM entspricht.

Von den insgesamt 12 geprüften Zusammenschlüssen lag ein Schwerpunkt bei genossenschaftsinternen Verschmelzungen und ein weiterer bei der Übernahme von Molkereien und Käsereien durch ausländische milchverarbeitende Unternehmen, deren Umsatzerlöse die der größten deutschen Molkereien zum Teil deutlich übersteigen.

Als herausragender genossenschaftsinterner Zusammenschluß ist der „Umbau“ der zweistufigen Genossenschaft MZO Molkereizentrale Oldenburg-Osnabrück-Ostfriesland e.G. in die einstufige Genossenschaft MZO Oldenburg-Butterbloom Milch e.G. zu erwähnen. Durch Beschluß der ehemaligen Mitglieder wurden zwei Zentralgenossenschaften (eine Absatz- und eine Produktionsgenossenschaft) und 12 Primärgenossenschaften zu einer einstufigen Genossenschaft verschmolzen. Der Zusammenschluß konnte freigegeben werden, da sich die Struktur der Molkereiwirtschaft im räumlich relevanten Markt Weser-Ems nur unwesentlich verändert hat. Hierbei wurde in Anwendung des Beschlusses des BGH vom 19. Dezember 1995 – KVR 6/95 – eine Gesamtbetrachtung zugrundegelegt, die unter Berücksichtigung der auf dem relevanten Markt herrschenden Wettbewerbsverhältnisse nicht nur die sich aus der Verbundklausel des § 23 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 GWB ergebenden Unternehmensverbindungen, sondern darüber hinaus auch jene Unternehmen berücksichtigt, die gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 GWB als materiell verflochten anzusehen sind. Unter Verflechtungen in diesem Sinne sind auch andere wirtschaftliche, rechtliche oder personelle Beziehungen zwischen Unternehmen zu verstehen, ohne daß es darauf ankommt, ob das eine Unternehmen das andere

beherrschen kann. Dies trifft auf das Verhältnis von Haupt- zu Primärgenossenschaften zu.

Ihre Position auf den deutschen Märkten für Butter bzw. Käse haben die Unternehmen „The Irish Dairy Board Co-operative“ und „Groupe Entremont Fromager Savoyard“ durch den Erwerb von Mehrheitsbeteiligungen an Vertriebs- bzw. Produktionsunternehmen verbessern können.

Durch den Konkurs der März-Gruppe ist auch im Molkereibereich ein bedeutender Wettbewerber ausgeschieden, dessen Eintritt insbesondere in regionale Beschaffungsmärkte für Rohmilch noch im vergangenen Berichtszeitraum als für den Wettbewerb positive Bereicherung angesehen wurde.

5. Mehl

Im Berichtszeitraum hat von den drei bundesweit führenden Mühlen-Konzernen nur der drittstärkste Anbieter BM Bäckermühlen AG seine Marktposition in Norddeutschland durch den Erwerb der regional bedeutenden Gloria-Mühlenwerke Ströh GmbH & Co. KG (im folgenden Gloria) weiter verbessert. Da die BM Bäckermühlen AG zur gleichen Zeit aber die Mühlen in Mannheim (Parkmühlen) und Bietigheim-Bissingen zugunsten einer neu zu errichtenden kleineren Mühle in Stuttgart geschlossen hat, wird sich bundesweit der Mehlabatz dieses Konzerns nicht verändern. Nach dem Erwerb von Gloria konnte die BM Bäckermühlen AG mit vier Mühlen in Norddeutschland ihren Marktanteil dort beim Absatz von Weizenmehl an Bäcker und Industriebetriebe auf ca. 20% erhöhen und sich damit geringfügig von der VK Mühlen AG und dem Werhahn-Konzern absetzen. Wesentliche Vorteile im Wettbewerb mit den anderen norddeutschen Mühlenunternehmen sind jedoch auf diesem Markt nicht zu erwarten. Addierte Marktanteile in erheblicher Höhe wurden dagegen auf dem norddeutschen Vertriebsmarkt für Haushaltsmehl erreicht. Im Jahr 1994 waren die Diamant-Mühle Hamburg GmbH & Co., eine Tochtergesellschaft der BM Bäckermühlen AG, und Gloria die beiden führenden Anbieter von Haushaltsmehl in Norddeutschland und erreichten Marktanteile von mehr als 40%. Das Zusammenschlußvorhaben ist aber gleichwohl nicht untersagt worden, weil immer noch intensiver Wettbewerb auf diesem Markt zu erwarten ist. So sind die Marktanteile der Zusammenschlußbeteiligten im Jahr 1995 um 5 bis 6% zurückgegangen, während andererseits der Werhahn-Konzern mit der Mühle Rünigen AG sowie eine Gruppe leistungsstarker mittelständischer Mühlen ihre Marktanteile leicht steigern konnten. Gegen die Annahme der Entstehung einer überragenden Marktstellung der Zusammenschlußbeteiligten sprachen die erheblich größeren Abpack-Kapazitäten der beiden großen Wettbewerber VK Mühlen AG und Werhahn, von denen der letztgenannte Konzern erst vor wenigen Jahren mit Errichtung einer Abpackanlage in der Mühle Rünigen erhebliche Anstrengungen zur Erlangung einer bedeutenden Marktposition auf diesem Markt unternommen hatte. In Anbetracht der erheblichen Überkapazitäten der auf diesem Markt tätigen 13 Wettbewerber ist in Norddeutschland auch künftig wesentli-

cher Wettbewerb zwischen den drei bundesweit führenden Mühlen-Konzernen zu erwarten. Hierzu trägt auch das Verhalten des Lebensmittelhandels bei, der in der Regel nur zwei Lieferanten beim Bezug von Haushaltsmehl listet. Das gilt vor allem für den markenführenden Lebensmittelhandel. In Norddeutschland sind bisher nur die Haushaltsmehl-Marken „Diamant“, „Aurora“ und „Gloria“ vertreten. Mit der Vereinigung der Marken „Diamant“ und „Gloria“ unter dem Dach der BM Bäckermühlen AG sind überproportionale Umsatzrückgänge bei den Handelsunternehmen zu erwarten, welche bisher beide Marken gelistet hatten.

6. Zucker

Nach Jahren der Konsolidierungsbemühungen haben die drei Mitglieder des Zuckervertriebskartells Nordzucker GmbH & Co. erneut einen Vorstoß zur Fusionierung unternommen und erste Informationsgespräche beim Bundeskartellamt geführt. Bei einem Zusammenschluß der Zuckerverbund Nord AG, der Zucker-AG Uelzen-Braunschweig und der Union-Zucker Südhannover GmbH würde ein Unternehmen mit ca. 2 Mrd. Umsatz und einem Marktanteil von ca. 33% in Deutschland entstehen und damit eine weitere Konzentration der Anbieterseite bewirken. Das Bundeskartellamt wird zu prüfen haben, inwieweit auf den betroffenen räumlich relevanten Märkten vor allem in Norddeutschland noch hinreichende Wettbewerbsalternativen gegenüber diesem neuen Anbieter vorhanden sein werden. Vordringliche Aufgabe der Fusionskontrolle und damit des Bundeskartellamtes auf den von der EG reglementierten Nahrungsmittelmärkten ist, auf diesen Märkten wettbewerbliche Optionen zu erhalten. Bei Wegfall der Europäischen Zuckermarktordnung müssen noch Marktstrukturen bestehen, die leistungsfähigen Unternehmen Wettbewerb möglich machen.

7. Heimtiernahrung

Das Bundeskartellamt hat gegen die Effem GmbH, den führenden Hersteller industriell gefertigter Heimtiernahrung, eine Geldbuße in Höhe von 75 000 DM festgesetzt. Das Unternehmen hat in den sogenannten Jahresgesprächen 1995 wirtschaftlichen Druck auf seine Abnehmer ausgeübt, um sie zur Einhaltung von zuvor empfohlenen Ober- und/oder Untergrenzen bei der Festsetzung ihrer Wiederverkaufspreise zu veranlassen. Dabei hat das Unternehmen bei Einhaltung des empfohlenen Preisrahmens einen zusätzlichen Rabatt angekündigt und für den Fall der Nichteinhaltung mit dem Fortfall eines Aktionsrabattes gedroht. Damit ist in unzulässiger Weise Druck zur Einhaltung einer auch nicht als unverbindlich gekennzeichneten Preisempfehlung ausgeübt worden. Der Bußgeldbescheid ist rechtskräftig geworden.

8. Süßgebäck

Mit dem Erwerb des Geschäftsbereichs „süße Dauerbackwaren“ der Carl Brandt Zwieback-Gebäck-Schokoladen Vertriebsgesellschaft GmbH & Co. KG hat Bahlsen seine marktführende Position beim Ver-

trieb von Süßgebäck (ohne Saisonartikel) weiter ausgebaut. Obwohl Bahlsen nunmehr Marktanteile zwischen 25 und 30 % und in etwa den gleichen Umsatz wie die drei nächstgrößten Wettbewerber zusammen erreicht, ist die Entstehung oder Verstärkung einer überragenden Marktstellung im Sinne des § 22 Abs. 2 Nr. 1 nicht zu erwarten. Der Markt für süßes Jahresgebäck ist seit Jahren neben der starken Position von Bahlsen durch die Existenz zahlreicher mittelständischer Anbieter und relativ niedrige Marktzutrittschranken geprägt. Die Marktstruktur erscheint auch nach Erwerb des sechstgrößten Anbieters durch den Marktführer noch nicht gefährdet. Zwar entfielen auf zehn der mehr als 80 inländischen Anbieter in den Jahren 1994 und 1995 81,5 % bzw. 85,2 % des Marktvolumens. Doch sind neben Bahlsen auch noch andere große Konzerne wie die Danone AG mit der GBG GmbH, Campbell Ltd. mit Biscuits Delacre S.A., Hillsdown Ltd. mit Hig Hubert Hagemann GmbH & Co. KG und Südzucker AG mit der Schöller KG vertreten. Diese Unternehmen vereinigten in diesem Zeitraum 50,5 bzw. 55,4 % des Marktvolumens auf sich. Auf einen weiteren Kreis leistungsstarker mittelständischer Anbieter entfielen im Jahr 1994 ca. 25 % des Marktvolumens. Der Rückgang auf 21 % im Folgejahr beruht auf dem Ausscheiden von Brandt aus diesem Markt. Die restlichen 25 % entfielen auf alle übrigen Anbieter, von denen der größte Teil ausschließlich auf diesem Markt tätig ist. Auf dem hier betroffenen Markt für süßes Jahresgebäck beträgt der Anteil der Importe ca. 30 %. Die Vorteile des Bahlsen-Konzerns mit bekannten Marken und erheblichen Produktionskapazitäten sind in Anbetracht dieser Marktstruktur nicht so hoch bewertet worden, daß aufgrund des Zusammenschlusses nachhaltige Entmutigungseffekte für die Wettbewerber erwartet worden wären. Bei der Prognose über die künftige Marktentwicklung ist auch der hohe Anteil von markenloser Ware am Gesamtverbrauch und das nicht allzu große technische Know-how bei der Produktion derartiger Waren berücksichtigt worden.

Das Bundeskartellamt hat gegen die Schwartauer Werke GmbH & Co., Bad Schwartau, und gegen den Geschäftsführer der Komplementärin des Unternehmens Geldbußen in Höhe von insgesamt 30 000 DM verhängt.

Die Schwartauer Werke GmbH & Co. hatten auf die Drogeriemarktkette den Druck ausgeübt, um sie zur Einhaltung ihrer unverbindlichen Preisempfehlungen bei Müsli-Riegeln zu veranlassen und damit ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gehandelt.

9. Diabetiker-Produkte

Auf dem Gesamtmarkt sowie den betroffenen Einzelmärkten für Diabetiker-Produkte hat in den letzten beiden Jahren zwar eine erhebliche Konzentration auf zwei führende Anbieter stattgefunden. In beiden vom Bundeskartellamt geprüften Erwerbsfällen hatten sich aber größere Konzerne aus diesen Märkten zurückgezogen. Der Erwerb des Geschäftsbereichs „Sionon“ der Bayer AG, durch die Krüger GmbH &

Co. KG (im folgenden Krüger), die nach Ansicht des Bundeskartellamtes von dem Unternehmer Willibald Krüger und der Pfeifer & Langen Industrie-Handels KG gemeinsam beherrscht wird, ist trotz erheblicher Marktanteile der Zusammenschlußbeteiligten auf einigen Teilmärkten nicht untersagt worden. „Sionon“ ist nach „Schneekoppe“ die bekannteste Dachmarke für Diabetiker-Artikel im gehobenen Preisniveau, während die Krüger-Marke „Flarom“ das untere Preissegment abdeckt. Auf dem hauptsächlich betroffenen Teilmarkt des Vertriebs von Diabetiker-Gebäck an den Lebensmittelhandel überschritten die Marktanteile der Zusammenschlußbeteiligten zwar deutlich die Marktbeherrschungsvermutung des § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1. In Anbetracht der besseren Marktentwicklung des zweitstärksten Wettbewerbers Laurens Spethmann Holding AG & Co. (im folgenden OTG) mit seiner Marke „Veelmann“ und des im Sommer 1995 erfolgten Markteintritts der Bahlsen KG (im folgenden Bahlsen) sowie der relativ niedrigen Marktzutrittschranken für traditionelle Gebäckerhersteller in diesen Markt konnte auch für die Zukunft von strukturell hinreichend abgesichertem Wettbewerb auf den betroffenen Märkten ausgegangen werden. Maßgeblich für diese Erwartung war auch die Annahme, daß die Eckes AG verstärkte Anstrengungen unternimmt, um den früheren Marktführer „Schneekoppe“ wieder voranzubringen.

In Reaktion auf diesen Zusammenschluß hat die Eckes AG ihre Tochtergesellschaft Schneekoppe GmbH einschließlich der im Reformhaussektor tätigen Lorenz + Lihn GmbH in ein neues Gemeinschaftsunternehmen mit der OTG, der Schneekoppe GmbH & Co., eingebracht. An diesem Unternehmen hält das mittelständische Unternehmen OTG nach Einbringung seines Geschäftsbereichs „Veelmann“ 76 % der Anteile, während bei der Eckes AG 24 % verbleiben. Das Bundeskartellamt hat dieses freiwillig angemeldete Zusammenschlußvorhaben nicht untersagt. Zwar erreichen die Zusammenschlußbeteiligten mit den Marken „Schneekoppe“ und „Veelmann“ mit Marktanteilen zwischen 25 und 30 % auf dem Gesamtmarkt für Diabetiker-Artikel die Marktführerschaft vor Krüger und auf einigen Teilmärkten, vor allem auf dem für Diabetiker-Gebäck, hohe Marktanteile zwischen 35 und 45 %. Dennoch ist die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung der Zusammenschlußbeteiligten sowie auch die Annahme eines wettbewerbslosen Oligopols zwischen diesem neuen Gemeinschaftsunternehmen und Krüger nicht zu erwarten. Trotz des in den letzten Jahren stagnierenden Marktvolumens für Diabetiker-Artikel haben traditionelle Marktteilnehmer wie Krüger, aber auch Anbieter aus der Gebäck- und schokoladenverarbeitenden Industrie ihr Engagement auf den relevanten Teilmärkten für Diabetiker-Produkte verstärkt, da hier der Wettbewerbsdruck im Lebensmittelhandel schwächer als bei herkömmlichen Produkten der Süßwarenindustrie ist. Die zugunsten der beiden marktführenden Unternehmen eingetretene Konzentration hat bisher den Wettbewerb zwischen beiden eher verschärft. Der Vorsprung wird zudem durch die Erweiterung der Produktpaletten auf Seiten der Wettbewerber Frankonia Schokoladenwerke GmbH, Van Houten International GmbH und neuer-

dings auch Bahlsen gefährdet, deren Marktanteilsgewinne auf den betroffenen Teilmärkten für Diabetiker-Artikel beim Lebensmittelhandel erfahrungsgemäß zu Lasten des zweitplazierten Sortimentsanbieters gehen.

10. Naßfertiggerichte, Suppen, Feinkost

Die Campbell Soup Company (im folgenden Campbell) hat von der Grand Metropolitan PLC alle Anteile an der bundesdeutschen Erasco-Gruppe erworben, zu der neben der Erasco GmbH unter anderem auch die Jokisch Schnellgerichte GmbH & Co. OHG und die Jürgen Langbein GmbH gehören. Hierdurch wird Campbell in die Gruppe der bedeutendsten Partner des bundesdeutschen Lebensmittelhandels vorstoßen. Der Konzern kann damit seine starke Position beim Vertrieb von Feinkost-Artikeln, frischen Feinkost-Salaten und Fischfeinkost durch Erwerb der Marktführerschaft im eng benachbarten Markt der Naßfertiggerichte sowie durch eine erheblich verbesserte Position bei Suppen weiter abrunden. Das Zusammenschlußvorhaben ist nicht untersagt worden, obwohl Erasco auf dem hauptsächlich betroffenen relevanten Markt des Vertriebs von Naßfertiggerichten an den Lebensmittelhandel mit Marktanteilen von mehr als 35% in den Jahren 1994 und 1995 die mit Abstand höchsten Umsätze auf einem insgesamt schrumpfenden Markt erreichte. Campbell war jedoch bisher nur mit geringen Umsätzen auf diesem Markt tätig. Bei der Prognose über mögliche Entmutigungseffekte bei Wettbewerbern ist berücksichtigt worden, daß der erwerbende Konzern geringere finanzielle Ressourcen als die Veräußerin hatte und zweitstärkster Wettbewerber die Nestlé AG mit einem Marktanteil von ca. 20% ist. Die umfangreichen Ermittlungen haben für die Vergangenheit wesentlichen Wettbewerb ergeben. Während die Nestlé AG im Inland ihr Sortiment bei Naßfertiggerichten zugunsten der Tiefkühl-Fertiggerichte gestrafft hat und damit auch leichte Marktanteilsverluste hinnehmen mußte, haben die nächst folgenden Wettbewerber Buss GmbH & Co. KG (Stockmeyer AG) und BSB GmbH (Danone AG) ihre Marktanteile leicht steigern können. Marktstruktur und Marktphase des betroffenen relevanten Marktes lassen auch künftig wesentlichen Wettbewerb erwarten. Das gesamte Feld der Convenience-Produkte scheint für die bundesdeutschen Haushalte noch weiter an Bedeutung zu gewinnen. Dabei sind gewisse Interdependenzen zwischen den verschiedenen Teilmärkten für diverse Fertiggerichte auch im Hinblick auf neue Produktionstechniken nicht auszuschließen. Infolgedessen haben einige Hersteller von Fertiggerichten auch Vorstöße auf eng benachbarte Märkte unternommen. Damit hat sich im Ergebnis der Wettbewerb zwischen den führenden Wettbewerbern, die nunmehr auf mehreren benachbarten Märkten beim Absatz ihrer Produkte aufeinandertreffen, weiter verstärkt. So wird mit dem Erwerb der Erasco-Gruppe die Marktposition von Campbell auf dem benachbarten Markt der Dosensuppen erheblich verbessert werden. Der Konzern wird damit dem traditionellen Marktführer Unox (Unilever GmbH) verstärkt Wettbewerb liefern können.

11. Bier

Auf einem weitgehend stagnierenden Markt konnten während der Berichtsperiode lediglich die meisten ostdeutschen Brauereien sowie einige Hersteller von Premiumbieren ihre Absatzanteile zum Teil deutlich erhöhen. Insgesamt gesehen scheint auch der deutsche Biermarkt mit einem jährlichen Bierkonsum von rund 115 Mio. hl, was einem durchschnittlichen Pro-Kopf-Verbrauch von knapp 140 l entspricht, eine gewisse Sättigungsgrenze erreicht zu haben. Die Überkapazitäten haben wie in früheren Jahren auch zwar einerseits für entsprechenden Wettbewerb gesorgt und zumindest bei Konsumbieren und Handelsmarken keine spürbaren Preiserhöhungen zugelassen, aber andererseits wiederum zum Ausscheiden einer Reihe von insbesondere kleineren Brauereien geführt, obwohl gerade Regionalbrauereien oft in ihrem Kernbereich über eine besonders starke Bindung zum Konsumenten verfügen. Ursache für den Rückgang der Braustätten ist unter anderem auch der immer noch wachsende Anteil des Dosenbiers, das nicht nur die in der Verpackungsverordnung festgelegte Mehrwegquote, sondern auch die Existenz der klassischen deutschen mittelständischen Sortimentsbrauerei gefährden kann. Wie die Brau und Brunnen AG sowie die in Konkurs befindliche Gebr. März AG allerdings zeigen, sind auch große Braugruppen von diesen Entwicklungen nicht unberührt. Der Druck stagnierender oder rückläufiger Absatzzahlen hat in der Berichtsperiode wiederum zu mehreren anzeige- und anmeldepflichtigen Zusammenschlüssen im Braubereich geführt. Dabei zeigte sich bei fast allen vom Bundeskartellamt geprüften Fällen, daß die Erwerber kaum an den Produktionsstätten als vielmehr ausschließlich an den Marken- bzw. Namensrechten der erworbenen Unternehmen interessiert zu sein schienen.

So hatte die zur Schörghuber-Gruppe gehörende Reichelbräu AG, Kulmbach, angemeldet, daß sie eine Mehrheitsbeteiligung an der im Besitz der Gebr. März AG stehenden Ersten Kulmbacher Actienbrauerei AG (EKU), Kulmbach, erwerben wolle. Das Vorhaben wurde nicht untersagt, da die Beteiligten selbst in Nordbayern, dem Hauptabsatzgebiet von EKU, nur einen Marktanteil von gut 10% erreichen und eine weitere Untergliederung des Bierabsatzes in die zwei sachlich relevanten Teilmärkte „Gastronomieabsatz“ (weitgehend Faßbier) und „Absatz an den Lebensmittelhandel etc.“ (Flaschen- und Dosenbier) zu keinen nennenswert höheren Marktanteilen führte.

Auch die weitere für Ende 1996 von der zur Schörghuber-Gruppe gehörenden Paulaner Brauerei AG geplante Übernahme des Vertriebsgeschäfts sowie der Namensrechte der Fürstliche Brauerei Thurn und Taxis Regensburg GmbH führt im räumlich relevanten Absatzgebiet zu keinen marktbeherrschenden Stellungen.

Ebenfalls ist der geplante Erwerb der Kronen Privatbrauerei Dortmund GmbH & Co. mit ihren Traditionsmarken Kronen, Thier, Stifts und Hövels durch die zur Binding-Gruppe (Oetker) gehörende Dortmunder Actien-Brauerei AG nicht untersagt worden.

Zwar wird die Binding-Gruppe mit einem Bierabsatz von mehr als 10 Mio. hl jährlich durch den Zusammenschluß zur führenden Brauereigruppe auf dem deutschen Markt. Auf dem räumlich relevanten Markt Nordrhein-Westfalen liegt der Marktanteil der Beteiligten jedoch nur bei ca. 10 %. Im übrigen ist gerade dieser Regionalmarkt durch wesentlichen Wettbewerb der meisten anderen großen deutschen Brauereigruppen geprägt.

12. Alkoholfreie Getränke

Bei alkoholfreien Getränken scheint die Sättigungsgrenze beim Verbrauch weitgehend erreicht zu sein. Auffällig sind jedoch nach wie vor gewisse regionale Unterschiede sowie Verschiebungen zwischen den einzelnen Teilmärkten der alkoholfreien Getränke. Während der durchschnittliche Pro-Kopf-Verbrauch trotz eines neuerlichen kräftigen Anstiegs insbesondere des Verbrauchs von Wässern und Fruchtsäften in den neuen Bundesländern bundesweit weitgehend stagniert, konnten zum Beispiel stille Mineralwasser ihren Anteil zu Lasten der kohlenstoffhaltigen Mineralwasser weiter erhöhen. Auch die sogenannten Mineralstoffgetränke (Sportgetränke), aromatisierte Wässer sowie eine Reihe erst während der Berichtsperiode auf den Markt gekommener innovativer Erfrischungsgetränke wie auch neue Geschmacksrichtungen fanden beim Verbraucher Anklang, gingen aber zu Lasten der in früheren Berichtsperioden zum Teil noch deutlichen Wachstumsraten der klassischen alkoholfreien Getränke.

Das bestehende Mehrwegsystem für viele alkoholfreie Getränke soll nach den entsprechenden Beschlüssen der Genossenschaft Deutscher Brunnen (GDB) durch eine 1-Liter-Pet-Flasche, die auch mineralwassertauglich sein soll, ergänzt werden, nachdem sich die Erwartungen an die 1,5-Liter-Pet-Flasche nicht erfüllt haben (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 110). Auch die Verwendung der 1-Liter-Pet-Flasche wird in einem Flaschenpool als Normen- und Typenkartell nach § 5 Abs. 1 GWB organisiert werden. Im Rahmen der Vorprüfung des Vertragswerkes hatte das Bundeskartellamt insbesondere die den Abfüllern in den Verwendungsbestimmungen auferlegte fünfjährige Verpflichtung zum ausschließlichen Bezug von Flaschen und Kästen über die GDB als nicht legalisierungsfähig bemängelt. Nachdem die GDB den Bedenken des Bundeskartellamtes weitgehend Rechnung getragen hat, kann nun die formelle Anmeldung des Kartellvertrages erfolgen.

Mit der Einbringung einer kunststoffbeschichteten Leichtglasflasche in das Mehrwegsystem kann ebenfalls gerechnet werden. Die mit der Einführung neuer gemeinsamer Flaschentypen verbundenen Investitionen zur Anpassung der Abfüll- und Reinigungseinrichtungen werden möglicherweise die Finanzkraft kleinerer an einen bestimmten Standort gebundener Betriebe (Quellbetriebe) stark belasten. Sie könnten insofern zukünftig einen gewissen Zwang zur Konzentration bzw. Kooperation in der insgesamt noch weitgehend mittelständisch geprägten Mineralbrunnenbranche bewirken.

Während der Berichtsperiode hatte das Bundeskartellamt im Bereich der alkoholfreien Getränke lediglich zwei gewichtige Zusammenschlußvorhaben zu prüfen.

Der geplante Erwerb einer Minderheitsbeteiligung an der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach AG durch die zum schweizer Nestlé-Konzern gehörende Nestlé Deutschland AG ist nicht untersagt worden. Auf dem sachlich relevanten Markt für „abgefüllte Wasser“, der kohlenstoffhaltige, schwach kohlenstoffhaltige und stille Mineralwasser (einschließlich Quell- und Heilwasser) sowie Tafelwasser umfaßt, erreichen die beteiligten Unternehmen bundesweit einen gemeinsamen Marktanteil von rund 15 %, wobei Nestlé mit seinen Blauen Quellen bisher schwergewichtig auf dem norddeutschen Markt und Überkingen vornehmlich auf dem süddeutschen Markt tätig waren.

Durch den Zusammenschluß werden Nestlé und Überkingen zwar zum führenden Anbieter vor Gerolsteiner und Apollinaris auf dem deutschen Markt. Sie erlangen jedoch weder bundesweit noch regional vom Wettbewerb unkontrollierte Verhaltensspielräume. Denn neben den ca. zehn großen bundesweit distribuierenden Mineralbrunnenbetrieben und Coca-Cola mit seinem Produkt Bonaqa gibt es noch ca. 200 weitere Brunnenbetriebe, die in ihren jeweiligen regionalen Absatzgebieten zum Teil bedeutende Marktstellungen mit erheblichen Absatzanteilen halten.

Die Coca-Cola Erfrischungsgetränke GmbH (CEG), Berlin, eine bisher mittelbar 100%ige Tochtergesellschaft der The Coca Cola Company (TCCC), Atlanta, hat angemeldet, daß sie beabsichtige, drei Trägergesellschaften von Coca-Cola-Konzessionen, nämlich die Süddeutsche Erfrischungsgetränke Industrie GmbH & Co. (mehrheitlich Schörghuber-Gruppe), die Südgetränke GmbH (mehrheitlich Schickedanz-Gruppe), die EFG Baden-Württembergische Erfrischungsgetränke GmbH & Co. KG (mehrheitlich Stuttgarter Hofbräu) sowie die dazugehörigen Vertriebsgesellschaften zu erwerben. Als Gegenleistung für den Verkauf ihrer Geschäftsanteile an den jeweiligen Abfüllbetrieben und Vertriebsunternehmen sollen die veräußernden Gesellschafter mehrheitlich an der CEG beteiligt werden. Ziel des Zusammenschlußvorhabens ist, weitere bisher von selbständigen Coca-Cola-Konzessionären geführte Konzessionsgebiete zusammenzufassen, die im zu prüfenden Fall aus den fünf neuen Bundesländern einschließlich Berlin (bisher Konzessionsgebiet der CEG) sowie weitgehend aus den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg bestehen. Für das zusammengefaßte Konzessionsgebiet soll die CEG von der TCCC einen neuen Konzessionsvertrag erhalten. Die Zahl der sogenannten „freien“ Coca-Cola-Konzessionäre in Deutschland würde sich dadurch auf acht verringern. Das Bundeskartellamt hat das Zusammenschlußvorhaben nicht untersagt, da die bisherigen schuldrechtlichen Bindungen der Konzessionäre an Coca-Cola auf Basis des Abfüllvertrages bereits so eng sind, daß der geplante Erwerb der Abfüll- und Vertriebsbetriebe der Konzessionäre keine spürbare Verstärkung der Marktposition von Coca-

Cola erwarten läßt. Wegen des Gebietsschutzes bestand im übrigen auch bisher kein wesentlicher absatzgebietsübergreifender Preiswettbewerb zwischen den Konzessionären, der durch den Zusammenschluß eingeschränkt werden könnte.

Textilgewerbe (17)

Während früher Auslandsinvestitionen vorrangig der Erschließung und Sicherung der jeweiligen Absatzmärkte dienten, sind sie heute häufig Folge des Kostendrucks im Inland. Dies gilt schon seit Jahren insbesondere für die deutsche Textilindustrie, von der große Teile im Ausland kostengünstigere Standorte für ihre Neuinvestitionen suchen oder bereits gefunden haben. Die inländische Produktion wie auch die Beschäftigtenzahlen sind daher nach wie vor stark rückläufig. Eine Reihe namhafter Textilunternehmen, wie zum Beispiel Erba, Nino und Nak, mußte während der Berichtsperiode sogar aus dem Markt ausscheiden. Durch Verlagerung der Produktion ins Ausland, durch Kooperationen sowie durch vertikale Integration in Richtung auf verbrauchernahe Bereiche ist es einer großen Zahl deutscher Textilunternehmen gelungen, zumindest Teile der Kernproduktion am inländischen Standort zu stärken. Die zunehmende Liberalisierung und Globalisierung der Märkte sowie der daraus resultierende zunehmende Wettbewerb durch ausländische Anbieter hat andererseits dazu geführt, daß selbst Zusammenschlüsse von Unternehmen mit bereits bedeutenden Marktpositionen häufig nicht zu marktbeherrschenden Stellungen auf den betroffenen inländischen Textilmärkten führten.

1. Wolle und Wollkammzüge

Die französische Chargeurs S.A., Paris, weltweit wohl führender Wollhändler und mit Abstand größter Anbieter von Wollkammzügen in Europa, hat die Anmeldung des geplanten Erwerbs des weltweit bedeutenden Wollhandels- und Wollverarbeitungsgeschäfts der amerikanischen Standard Commercial Corp., Wilson, zu der unter anderem auch vier Vertriebsgesellschaften in Deutschland gehören, mit der Begründung zurückgenommen, daß die Übernahmeverhandlungen mit Standard Commercial abgebrochen worden wären. Das Bundeskartellamt hatte zuvor die starke Marktstellung der Beteiligten auf dem Inlandsmarkt für Wollkammzüge sowie Befürchtungen insbesondere von Wollhändlern und Spinnereien vor diesem Zusammenschluß zum Anlaß für umfangreiche Marktermittlungen genommen, deren Ergebnisse das Vorhaben fusionsrechtlich problematisch erscheinen ließen.

Das Bundeskartellamt hat ein Verfahren gegen das IWS Internationales Wollsekretariat nach §§ 26 Abs. 2, 37a Abs. 2 wegen unbilliger Behinderung von Abnehmern eingestellt, nachdem die neuen Lizenzbedingungen für die Erteilung des Wollsiegels zugunsten der Abnehmer geändert worden waren. Das IWS als weltweit alleiniger Inhaber der berühmten Gütezeichen für Wollprodukte, wie zum Beispiel dem Wollsiegel, hatte ursprünglich die Vergabe des

Wollsiegels an Konfektionäre, die von nicht lizenzierten Lieferanten (Weber und Spinner) beziehen, von aufwendigen Prüfungs- und Genehmigungsverfahren vor Produktionsbeginn des Lizenznehmers abhängig machen wollen. Dieses Verfahren hätte einen Bezug von Lieferanten, welche die neuen Bedingungen zur Vergabe des Warenzeichens nicht akzeptiert hatten, praktisch unmöglich gemacht und damit vor allem den Zugang der Weber zu ihren Beschaffungsmärkten erheblich erschwert. Das Bundeskartellamt hat erreicht, daß sich das IWS bei der Vergabe des Warenzeichens auf eine nachträgliche Überprüfung anhand von Mustern beschränkt. Das IWS hat daraufhin seine Lizenzbedingungen weltweit geändert.

2. Garne

Freigegeben hat das Bundeskartellamt den von der Schachenmayr, Mann & Cie GmbH, Salach, einem Konzernunternehmen der britischen Coats Viyella PLC, Manchester, angemeldeten Erwerb des gesamten Handstrickgarngeschäfts der Kraemer Trading GmbH, Bremen. Coats Viyella ist ein internationaler tätiger Textilkonzern, der unter anderem Produkte aus dem Handarbeits- und Kurzwarenereich, wie zum Beispiel Handarbeitsgarne etc., herstellt und vertreibt und auf einer Reihe von Märkten in Deutschland der führende Anbieter ist. Angesichts einiger deutscher Hersteller, die – anders als Coats Viyella – über Handstrickgarnmarken mit einem hohen Bekanntheitsgrad verfügen, und unter Berücksichtigung der starken Importkonkurrenz sowie gewichtiger Marktstellungen mehrerer konzernunabhängiger deutscher Großhändler war die Entstehung einer überragenden Marktstellung des Coats-Viyella-Konzerns auf den betroffenen Märkten nicht zu erwarten.

Diese Beurteilung galt auch für den Erwerb der Erwin Baer GmbH & Co. KG, Oststeinbeck, einem überregional tätigen Großhändler für Handarbeits- und Kurzwaren, durch die Coats Viyella Deutschland GmbH, Kenzingen.

3. Stoffe

Die beabsichtigte Gründung eines paritätischen Gemeinschaftsunternehmens durch die von der Verseidag AG, Krefeld, abhängige Verseidag Futterstoffe GmbH, Krefeld, und der C.A. Delius & Söhne, Bielefeld, in das die Beteiligten ihre Aktivitäten zur Entwicklung, Herstellung und zum Vertrieb von gewebten Futterstoffen einbringen wollen, ist nicht untersagt worden. Durch den Zusammenschluß wird das konzentrierte Gemeinschaftsunternehmen zwar mit deutlichem Abstand zum größten Anbieter auf dem deutschen Markt und ist als einziges Unternehmen in der Lage, ein vollständiges Futterstoffsortiment für alle Produkte des Bereichs Textiloberbekleidung anzubieten. Die Ermittlungen des Bundeskartellamtes haben aber auch ergeben, daß hohe Marktanteile und Finanzkraft auf den betroffenen Märkten keine besonderen Vorteile im Wettbewerb darstellen; die Beteiligten erlangen daher keine von ihren Wettbewerbern unkontrollierten Verhaltensspielräume. Überdies verfügen die Nachfrager, dies sind Beklei-

dungsunternehmen und Handel, bei insgesamt rückläufiger Nachfrage über ausreichende Bezugsalternativen im In- wie auch zunehmend im Ausland.

4. Textile Bodenbeläge

Der Erwerb der beiden bisher zur Neue Baumwoll-Spinnerei und Weberei Hof AG gehörenden Pegulan Teppichboden GmbH, Ramstein-Miesenbach, sowie der Otterberger Textilgesellschaft mbH, Otterberg, durch die zur belgischen Ideal-Invest N.V., Wielsbeke, gehörenden Schaeffler Teppichboden Verwaltungs GmbH, Berlin, ist freigegeben worden. In der Ideal-Invest N.V. hat der Unternehmer Francis De Clerck seine im Zuge der vorgezogenen Erbfolge aus der ehemaligen Beaulieu-Gruppe des Roger De Clerck erhaltenen Gesellschaften zusammengefaßt (Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 106). Auf den durch den Zusammenschluß vornehmlich betroffenen Märkten der Herstellung und des Vertriebs von Teppichboden aus Tufting und aus Nadelfilz sowie textilen Formteilen für die Kfz-Innenausstattung halten bzw. erreichen die Beteiligten zum Teil gewichtige Marktstellungen auf dem deutschen Markt, die jedoch durch in- wie auch ausländische leistungsstarke Wettbewerber hinreichend kontrolliert werden.

Aus den gleichen Gründen nicht untersagt wurde der ebenfalls den Markt für Teppichboden aus Tufting betreffende geplante Erwerb der Besmer Sommer Bodenbeläge GmbH, Hameln, durch die belgische Domofin N.V., Zwijnaarde, einer dem Unternehmer Jan De Clerck gehörenden Unternehmensgruppe.

5. Technische Textilien

Die britische BBA Group PLC, Checkheaton, hat während des Berichtszeitraums durch die angemeldeten Erwerbe der schweizer Holvis AG, Basel, der britischen Terram Ltd., Mamhied, sowie der Corovin GmbH, Peine, auf einzelnen Teilmärkten für technische Textilien führende Marktstellungen in Deutschland erlangt. Die zur Holvis AG gehörende Fiberweb-Gruppe stellt ebenso wie Terram und Corovin vorwiegend Vliesstoffe her, die in einer Vielzahl von Anwendungsgebieten, wie zum Beispiel in den Bereichen Hygiene (Babywindeln, Inkontinenzprodukte etc.), Bauindustrie (Isolierungen etc.), Tiefbau (Bodenstabilisierung, Drainage etc.), Gartenbau und Landwirtschaft (Pflanzen- und Fruchtdeckungen etc.), Medizin (Verbandszeug, Schutzmasken etc.) sowie Haushalt (Wischtücher etc.), Verwendung finden. Die drei Zusammenschlußvorhaben wurden freigegeben, da BBA in allen Anwendungsbereichen sowohl mit dem Freudenberg-Konzern, Kaiserslautern, dem weltweit größten Hersteller von Vliesstoffen aller Art, als auch mit weiteren namhaften inländischen wie in zunehmendem Maße auch ausländischen Anbietern im Wettbewerb steht. Die auf einzelnen Teilmärkten erreichte starke Stellung von BBA in Deutschland bleibt daher hinreichend wettbewerbsmäßig kontrolliert; für die Abnehmer bestehen auch weiterhin genügend Bezugsalternativen.

Die geplante Übernahme der HAKU Hammersteiner Kunststoffe GmbH, Hückelhoven, sowie der weitge-

hend nur als Verkaufsgesellschaft für HAKU dienenden Polymar GmbH, Hückelhoven, durch die Mehler AG, Fulda, wurde nicht untersagt. Der Erwerb von HAKU war bereits 1993 im Rahmen der geplanten Übernahme der Lückenhaus-Gruppe durch die Mehler AG geprüft worden (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 103). Aufgrund der vom Bundeskartellamt damals geäußerten wettbewerblichen Bedenken wurde HAKU aus der Lückenhaus-Gruppe ausgegliedert; die restlichen zur Lückenhaus-Gruppe gehörenden Unternehmen wurden von der Mehler AG übernommen. Nach den Ermittlungen des Bundeskartellamtes besitzen die Beteiligten zwar nach wie vor auf dem deutschen Markt für PVC-beschichtete Chemiefasergewebe einen deutlichen Marktanteilsvorsprung gegenüber ihren Wettbewerbern; da jedoch Mehler und HAKU mittlerweile ihre fachlich und technisch führende Stellung weitgehend verloren haben, der Markt jetzt durch Überkapazitäten und stagnierende Nachfrage gekennzeichnet ist und die Nachfrager über gewachsene in- und ausländische Bezugsalternativen verfügen, war unter Berücksichtigung der im Rahmen der Fusionskontrolle gebotenen Zukunftsbetrachtung die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung nicht mehr zu erwarten.

Bekleidungsindustrie (18)

Die bereits seit Jahren rückläufige Entwicklung der deutschen Textilindustrie – und die dafür bestimmenden Gründe – gelten gleichermaßen auch für das deutsche Bekleidungsindustrie. Trotz des Vordringens ausländischer Handelsketten und deren verstärkter Produktion von Eigenmarken ist es dem deutschen Bekleidungsindustrie dennoch besser als der Textilindustrie gelungen, sich den veränderten Marktverhältnissen anzupassen. Die Flexibilität einer nach wie vor weitgehend mittelständisch strukturierten Branche, die ihre Auslandsproduktion weiter ausgebaut hat sowie die erfolgreichen Anstrengungen zum Auf- und Ausbau von national wie international bekannten Marken haben dazu geführt, daß das Bekleidungsindustrie insgesamt sogar eine befriedigende Ertragsentwicklung aufweisen kann. Da im Berichtszeitraum weder bedeutende Firmenzusammenbrüche noch Zusammenschlüsse, allerdings auch kaum Marktzutritte durch Newcomer erfolgten, hat die Konzentration auf dem Gesamtmarkt wie auch auf den meisten Teilmärkten nur wenig zugenommen.

A. Industrie

Nicht untersagt wurde der Erwerb sämtlicher Aktien der Götz AG, Albstadt-Margrethausen, durch die Ahlers AG, Herford. Der Zusammenschluß betraf vornehmlich den Markt für gewebte Herrenoberhemden mit den zwei sachlich relevanten Teilmärkten für Standard- bzw. Klassik-Oberhemden und Freizeit- bzw. Sporthemden. Auf beiden Teilmärkten verfügen die Beteiligten zwar über gewichtige Marktpositionen und werden durch den Zusammenschluß mit deutlichem Abstand gegenüber den folgenden Wettbewerbern zum zweitgrößten Anbieter auf dem deut-

schen Markt. Angesichts der dominierenden Marktstellung der Firma Seidensticker GmbH, Bielefeld, der wachsenden Bedeutung der Eigenmarken der großen Textilfilialisten sowie unter Berücksichtigung des leichten Zugangs zum deutschen Markt durch Importhändler, erlangen die Beteiligten jedoch keine vom Wettbewerb unkontrollierten Verhaltensspielräume.

B. Handel

Im Berichtszeitraum ist die Zahl der Verfahren, denen Beschwerden über von Bekleidungsherstellern bzw. Großhändlern praktizierte unzulässige Druckausübung zur Einhaltung der unverbindlichen Preisempfehlung bzw. über Verstöße gegen das Preisbindungsverbot zugrunde lagen, erheblich angestiegen. Das Bundeskartellamt mißt diesen Praktiken erhebliche Bedeutung zu und sieht darin einen rechtswidrigen Angriff auf eine der zentralen Freiheiten in der Marktwirtschaft, die jedem Unternehmer das Recht einräumt, über die Preise der von ihm vertriebenen Waren selbständig zu entscheiden. Betroffene Produkte waren unter anderem Damenkleider, Damen- und Herrenhosen, Jeanswaren, Sweatshirts, Strickwaren sowie Sportbekleidungsartikel. So hat das Bundeskartellamt gegen die Amtraks GmbH, Alleinvertrieberin von Diesel-Jeans in Deutschland, sowie deren Geschäftsleitung Bußgelder in Höhe von insgesamt 230 000 DM verhängt, weil auf verschiedene Einzelhändler Druck ausgeübt wurde, um sie zu einer Erhöhung ihrer Verkaufspreise auf das empfohlene Preisniveau für Jeanswaren zu veranlassen. Über die Einsprüche der Betroffenen wird nach Antrag der Staatsanwaltschaft das Kammergericht in mündlicher Verhandlung entscheiden.

Die anderen Verfahren wurden ohne Verfügung abgeschlossen, da es sich bei den gegen die entsprechenden gesetzlichen Regelungen des GWB verstößenden Unternehmen um kleine bzw. mittelständische Firmen handelte, nur einzelne bzw. einige wenige und erstmalige Verstöße vorlagen und insbesondere angedrohte bzw. bereits vollzogene Lieferabbrüche nach Aufforderung durch das Bundeskartellamt unverzüglich zurückgenommen wurden. Das Bundeskartellamt hat in letzteren Fällen dann kein weitergehendes Verfolgungsinteresse gesehen und die Ordnungswidrigkeitenverfahren eingestellt.

Weitere Verfahren wegen des Verdachts der Druckausübung zur Durchsetzung von Preisempfehlungen sind noch anhängig.

Ledergewerbe (19)

A. Industrie

Nach einem langen Prozeß der Strukturanpassung, der in den 80er Jahren durch erheblich verschärfte Umweltauflagen ausgelöst wurde, konnte die deutsche Lederindustrie ihre Produktion im Jahre 1996 erstmals wieder erhöhen. Die Steigerungsraten erreichten bei unterschiedlichen Produkten bis zu 5,8%, wobei insbesondere das Auslandsgeschäft wuchs. Im Gegensatz dazu fiel die deutsche Schuh-

produktion im internationalen Wettbewerb weiter zurück. In den Mitgliedsländern der EU liegt ihr Anteil derzeit bei unter 2,5%. Der Rückgang der inländischen Produktion und Beschäftigung ist im wesentlichen auf den Anstieg der Importe aus Entwicklungs- und Schwellenländern zurückzuführen. Als Konsequenz auf diesen Trend haben deutsche Hersteller in zunehmendem Maße ihre Produktion in Billiglohnländer verlegt und beschäftigen z. B. allein in Portugal mit ca. 30 000 Mitarbeitern mehr als in Deutschland (ca. 20 000). Unter Einbeziehung ihrer ausländischen Produktion ist es der deutschen Schuhindustrie gelungen, ihre Umsätze 1996 um 6,9% auf 6,25 Mrd. DM zu steigern. Im Bereich Lederwaren und Schuhe kam es im Berichtszeitraum zu keinen kontrollpflichtigen Zusammenschlüssen. Das Konditionenkartell der Deutschen Schuhindustrie hat jedoch zwei vom Handel viel beachtete Änderungen seiner Lieferungs- und Zahlungsbedingungen vorgenommen. Seit Gründung des Kartells im Jahre 1961 sahen diese die Lieferung frei Ankunftsstation vor. Im Jahre 1990 wurde dann, den veränderten Verhältnissen der frei Haus liefernden Paketdienste Rechnung tragend, vereinbart, daß im Falle einer tatsächlichen Lieferung frei Haus eine fiktive Zustellgebühr in Höhe von 2,50 DM in Rechnung zu stellen sei. Die Höhe entsprach exakt der tatsächlichen Zustellgebühr der damaligen Deutschen Bundespost. Aus Kulanzgründen hatten die Schuhhersteller zur Vermeidung von Doppelbelastungen bei sogenannten Selbstabholern (bei der Post) auf die Zustellgebühr verzichtet. Im Rahmen von Umstrukturierungsmaßnahmen der Deutschen Bundespost (jetzt Deutsche Post AG) wurde die Möglichkeit der Selbstabholung ersatzlos gestrichen und alle Pakete ins Haus geliefert. Der Absender muß nunmehr den Gesamtbetrag für die Lieferung sofort entrichten. Hierdurch entfiel im Jahre 1995 auch die Grundlage für den Verzicht auf die Zustellgebühr bei Selbstabholern. Die Liefer- und Zahlungsgebühren wurden entsprechend geändert, wobei der nunmehr für alle geltende Pauschalbetrag für die Lieferung frei Haus auf 2,00 DM gesenkt wurde. Dieser Änderung der Konditionen hat die Beschlußabteilung trotz des darin enthaltenen Preisbestandteils nicht widersprochen, nachdem der Kartellvertreter zugesagt hatte, baldmöglichst die Zustellgebühr völlig zu streichen und die frei-Haus-Lieferung einzuführen. Die frei-Haus-Lieferung ist zwischenzeitlich im Rahmen der 77. Änderung des Konditionenkartells angemeldet und zum 12. August 1996 wirksam geworden.

Ebenfalls im Bereich der Schuhindustrie konnte das Bundeskartellamt in drei Fällen der Druckausübung zur Einhaltung unverbindlicher Preisempfehlungen im Rahmen von § 47 OWiG die Verfahren einstellen, nachdem sich die Schuhhersteller zur Wiederaufnahme der Lieferungen bereiterklärt hatten.

Papiergewerbe (21)

1. Allgemeines/Magazindruckpapier

Die Konzentration auf den Papiermärkten hat sich in den Jahren 1995/96 weiter fortgesetzt. Bei den ver-

schiedenen Zusammenschlußvorhaben, die das Bundeskartellamt zu prüfen hatte, war die Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen mit Ausnahme des unter Ziff. 6 dargestellten Zusammenschlusses nicht zu erwarten. Sie wurden daher nicht untersagt. So haben sich die finnischen Papierkonzerne Metsä Serla Oy und Myllykoski Oy jeweils zu gleichen Teilen an der Papierfabrik Albruck GmbH & Co. KG und an der MD Papier GmbH beteiligt. Von diesem Zusammenschluß betroffen ist der Markt für holzhaltige Magazindruckpapiere, der durch Überkapazitäten und wesentlichen Preis- und Importwettbewerb gekennzeichnet ist.

Die Haindl Papier GmbH, Augsburg, hat die Mehrheitsbeteiligung an der Steyermühl Papierfabrik- und Verlags-Aktiengesellschaft, Steyermühl/Oberösterreich, erworben. Der Zusammenschluß stärkt die Position von Haindl als einem der im Inland führenden Hersteller von Zeitungsdruckpapier. Außerdem verbessert Haindl seine Marktstellung bei Magazindruckpapieren. Trotz der hohen Anbieterkonzentration lassen die Strukturen der betroffenen Märkte derzeit aber nicht erwarten, daß der zwischen den führenden Herstellern bestehende Preis- und Konditionenwettbewerb entfällt.

ENSO Gutzeit Oy und Veitsiluoto Oy sind zur ENSO Ltd. verschmolzen worden. Als Anbieter von Zeitungsdruckpapier, Magazindruckpapieren und von Feinpapieren erreichen die beteiligten Unternehmen keine bedenklichen Marktanteile.

Norske Skogindustrier A.S. hat sämtliche Anteile an der KNP Leykam Bruck AG erworben. Auf den Märkten für Zeitungs- und Magazindruckpapiere verfügen die Unternehmen über einen nachrangigen Marktanteil.

Die EG-Kommission hat die Verschmelzung der beiden finnischen Holzverarbeitungsunternehmen Kymmene Corp. und Repola Corp. freigegeben. Der Zusammenschluß führt auf den Inlandsmärkten für Zeitungs- und Magazindruckpapiere, Papiersäcke und Sackpapiere nicht zu signifikanten Marktanteilsadditionen.

2. Dekorpapier

Vom Bundeskartellamt nicht untersagt worden ist das Vorhaben der August Koehler AG, Oberkirch, mittelbar 74 % der Anteile an der PWA Dekor GmbH, Aalen-Unterkochen, zu erwerben. Der geplante Zusammenschluß ist jedoch nicht vollzogen worden. Stattdessen hat der schwedische Zellstoff-, Papier- und Verpackungsmittelkonzern Munksjö AB, Jönköping, ein Unternehmen der irischen Jefferson Smurfit Group, sämtliche Geschäftsanteile an der PWA Dekor GmbH erworben. Vom Zusammenschluß betroffen sind die Teilmärkte Hochdruckpapier für Schichtstoffplatten (HPL) und Niederdruckpapiere für Spanplattenbeschichtung (LPL) sowie Druckbasispapiere (PBP). Der Zusammenschluß führt zu keiner Marktanteilsaddition. Neben Technozell, Scottrici und Arjo Wiggins wird Munksjö durch den Zusammenschluß zu einem führenden Anbieter von Dekorpapieren.

3. Hygienepapier

Die EG-Kommission hat die Übernahme der PWA Papierwerke Waldhof-Aschaffenburg AG durch die Svenska Cellulosa Aktiebolaget freigegeben (Case IV/M. 549). PWA ist ein bedeutender Anbieter auf den Inlandsmärkten für Hygienepapiere (Toilettenpapier, Küchenrollen, Taschentücher, Servietten, Papierhandtücher, Gesichtstücher). Zusammenschlußbedingt kommt es nur beim Angebot von Papierhandtüchern für Großverbraucher zu einer Marktanteilsaddition.

Auch im EG-Fusionskontrollverfahren Kimberley Clark/Scott Paper (Case IV/M. 623) haben sich, soweit es die Inlandsmärkte für Toilettenpapier, Küchenrollen und Papiertaschentücher betrifft, keine fusionsrechtlichen Bedenken ergeben.

Johnson & Johnson sowie Confab Inc. planen, ein Gemeinschaftsunternehmen zur Herstellung und zum europaweiten Vertrieb von Produkten der Frauenhygiene zu gründen. Johnson & Johnson ist der nach wie vor im Inland mit großem Marktanteilsabstand führende Anbieter von Tampons. Eine starke, wenngleich nicht überragende Marktstellung hält das Unternehmen auch bei Slipeinlagen.

Confab produziert und vertreibt bislang nur in den USA Slipeinlagen und Binden. Durch die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens wird ein Markteintritt von Confab in Europa erst ermöglicht. Das Bundeskartellamt hat deshalb gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben.

4. Papiersäcke, Sackpapier

Im Wege der Erhöhung ihrer Anteile auf eine Mehrheitsbeteiligung hat die Frantschach AG sämtliche Anteile an der Franconia Verpackungs-Gruppe erworben. Zur Verpackungsgruppe der Franconia gehören eine Mehrheitsbeteiligung an der Behn Papiersackfabriken GmbH & Co. KG sowie eine 50%ige Beteiligung an der Trebsen Verpackung GmbH. Durch den Zusammenschluß rückt die Frantschach AG, die bisher nicht auf dem deutschen Papiersackmarkt vertreten war, zu einem der bedeutendsten Anbieter in diesem Bereich auf, ohne jedoch marktbeherrschende Stellungen zu erreichen.

Frantschach hat im übrigen 40 % der Anteile an der Bischof + Klein GmbH, einem Hersteller von Kraftsackpapieren und von Papiersäcken, erworben. Diesen Zusammenschluß hat die EG-Kommission geprüft und freigegeben (Case IV/M. 581).

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der Assi Domän AB, den Geschäftsbereich ungebleichte Sackpapiere und Papiersäcke der Stora Kopparbergs Bergslags AB zu übernehmen, nicht untersagt. Bei ungebleichten Sackpapieren entfallen auf die Unternehmen Assi Domän, Frantschach und Korsnäs etwa 70 % der Inlandslieferungen. Entgegen der Oligopolvermutung besteht auf diesem Markt jedoch wesentlicher durch Überkapazitäten gesicherter Preiswettbewerb.

Das Rationalisierungskartell der Hersteller von Verpackungsmaterial Copaco hat folgende Änderungen

angemeldet. Die Fa. Carl Ph. Schmidt KG ist aus dem Rationalisierungskartell ausgeschieden. In die bestehende Kooperation eingetreten sind die Unternehmen Zeiler AG, Schweiz und Danapak A/S, Dänemark. Das Bundeskartellamt hat der Änderungsanmeldung nicht widersprochen.

5. Tapeten

Das Exportkartell für Tapetenlieferungen nach Österreich und in die Schweiz (Ausfuhrkartell) ist hinsichtlich der Lieferungen nach Österreich beendet worden.

6. Papierverarbeitung

Das Bundeskartellamt hat den vollzogenen Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile der Landré GmbH, Gronau (Leine), durch die Herlitz AG, Berlin, untersagt. Nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes hat Herlitz durch einen Treuhänder bereits Ende 1993 die Mehrheitsbeteiligung an dem Gronauer Unternehmen übernommen. Vom Zusammenschluß betroffen sind die Märkte für (Schul-) Hefte/Kladden, Mal-/Zeichenblocks, Ringbucheinlagen, Spiralartikel sowie Brief-, Schreib- und Notizblocks. Bereits vor dem Zusammenschluß gehörten Herlitz und Landré zu den führenden Herstellern dieser, in der Branche unter dem Sammelbegriff „Lernmittel“ bekannten Produkte. Wie die Ermittlungen des Bundeskartellamtes ergeben haben, ist durch den Zusammenschluß die überragende Marktstellung von Herlitz beim Angebot von Lernmitteln deutlich verstärkt worden. Mit addierten Marktanteilen der Unternehmen auf den betroffenen Märkten zwischen 50 und 70 % hat sich der Abstand zum nächstgrößten Anbieter um das Zweieinhalbfache erhöht. Zudem ist Herlitz durch die Eingliederung von Landré nunmehr auf allen Vertriebswegen präsent. Die Untersagungsverfügung ist nicht rechtskräftig.

Gegen die führenden inländischen Hersteller von Lernmitteln aus Papier ist ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden wegen des Verdachts der Durchführung wettbewerbsbeschränkender Absprachen. Im Zuge dieses Ermittlungsverfahrens wurden bei Durchsuchungen der Geschäftsräume dieser Unternehmen umfangreiche Unterlagen aufgefunden, die den Anfangsverdacht erhärten haben. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Verlagsgewerbe (22)

1. Buchverlage

Der Verlegerausschuß des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels hat nach Abstimmung mit dem Bundeskartellamt im März 1995 preisbindungsrechtliche Kriterien für Buchgemeinschaftsausgaben verabschiedet. Sie sollen Anforderungen an Sonderausgaben für Buchgemeinschaften oder Bücherclubs definieren, die die Preisbindung der Buch-Originalausgabe nicht gefährden. Festgelegt wurden die Mitgliedschaftsbindung, der Zeitabstand, der Ausstattungsunterschied und die Preisdifferenz. Ein Kunde

muß sich dazu verpflichten, mindestens ein Jahr Mitglied zu bleiben und jährlich mehrere Artikel von der Buchgemeinschaft zu kaufen. Der Zeitabstand zwischen dem Erscheinen der Original- und der Buchgemeinschafts-Ausgabe wird zwar individuell vereinbart; als wünschenswert und üblich wurde jedoch ein Zeitabstand von 9–12 Monaten, mindestens 6 Monaten, bezeichnet. Ausnahmen hiervon gelten nur bei Werken von sehr kurzlebiger Aktualität (z. B. Fußball-WM-Buch, Olympiade-Buch) und bei aufwendigen Dokumentationswerken im Sachbuchbereich und zu gestaltenden Standardwerken aus dem Ratgeberbereich („Kursbuch-Gesundheit“), die nur dann realisiert werden, wenn Originalverlag und Buchgemeinschaft sie in einem Arbeitsvorgang drucken und binden lassen. Dabei muß die Buchgemeinschaftsausgabe wesentlich höher sein als die Verlagsausgabe. Hinsichtlich der Ausstattung dürfen Papier und Satz identisch sein, nicht aber Einband und Schutzumschlag. Bei der Preisdifferenz gilt der Grundsatz, daß der Preisunterschied umso geringer sein muß, je kleiner der zeitliche Abstand zwischen dem Erscheinen der beiden Ausgaben ist. Bei einem zeitlichen Abstand von 6 Monaten darf der Preisabstand nicht höher sein als 15 %. Mit jedem späteren Erscheinungsmonat darf sich der Abstand um 1 % bis auf höchstens 20 % erhöhen.

2. Tageszeitungen/Anzeigenblätter

Die mit der Bremer Tageszeitungen AG verbundene Hackmack, Meyer & Co. KG und die Druckerei und Verlag Siegfried Rieck GmbH & Co. KG hatten ein paritätisches Gemeinschaftsunternehmen zur gemeinsamen Herausgabe eines Anzeigenblattes (DEL-Wochenblatt GmbH) gegründet. Auf dem relevanten Anzeigenmarkt im Raum Delmenhorst hat die Druckerei und Verlag Siegfried Rieck GmbH & Co. KG mit dem dort erscheinenden Titel „Delmenhorster Kreisblatt“ eine marktbeherrschende Stellung. Auch die Bremer Tageszeitungen AG ist mit einer Lokalausgabe des „Weser-Kuriers“ in Delmenhorst vertreten. Das Bundeskartellamt hat die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens sowohl nach § 24, als auch nach § 1 geprüft und sah in beiden Fällen die Untersagungs Voraussetzungen als erfüllt an. Eine Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung ergab sich insbesondere aus dem Wegfall des potentiellen Wettbewerbs, der von der Hackmack, Meyer & Co. ausging. Die Herausgabe eines Anzeigenblattes bietet in der Regel die einzige Möglichkeit, in das Verbreitungsgebiet marktbeherrschender Tageszeitungen einzudringen und wettbewerbliche Wirkungen auf dem Anzeigenmarkt zu entfalten. Da die Hackmack, Meyer & Co. bereits mit einer Beteiligung an der Bremer Anzeiger GmbH im Anzeigenblattgeschäft in Bremen und Umgebung engagiert war, bestand eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Herausgabe eines eigenen Anzeigenblattes. Durch die Beteiligung an dem Gemeinschaftsunternehmen wurde dieser potentielle Wettbewerb beseitigt. Darüber hinaus stellte die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens ein Mittel der Verhaltenskoordination zwischen der mit der Hackmack, Meyer & Co. verbundenen Bremer Tageszeitungen AG und der

Druckerei und Verlag Siegfried Rieck GmbH & Co. KG dar und verstieß damit als kooperatives Gemeinschaftsunternehmen gegen das Kartellverbot nach § 1. Dabei fand die Funktion eines Anzeigenblattes, das von einem Zeitungsverlag neben der regionalen Tageszeitung auf deren Markt herausgegeben wird, entscheidende Berücksichtigung. Das Anzeigenblatt dient insoweit ganz vorrangig der wettbewerblichen Stützung der Tageszeitung. Es wird dabei regelmäßig zur Abwehr gegenüber aktuellen und potentiellen Wettbewerbern, die mit einem Anzeigenblatt auf dem Markt der Tageszeitung tätig sind, eingesetzt. Im Vordergrund steht also die Verhinderung des Neuzutritts von Wettbewerbern sowie die Wachstumssperre vorhandener Wettbewerber. Die Herausgabe von Anzeigenblättern durch Tageszeitungsverlage hat damit die Qualität eines unselbständigen Wettbewerbsparameters im Zusammenhang mit der Herausgabe der Tageszeitung, so daß das Gemeinschaftsunternehmen nicht als selbständige wirtschaftliche Planungseinheit angesehen werden konnte, da es im Hinblick auf seine Stützungsfunktion keine von den marktbezogenen Interessen der Mütter unbeeinflusste Geschäftspolitik entwickeln und verfolgen konnte. Die für § 1 erforderliche Wettbewerbsbeschränkung lag daher in der Vereinheitlichung eines Wettbewerbsparameters. Diese Wettbewerbsbeschränkung war auch Gegenstand des Gesellschaftsvertrages, so daß es insoweit auf eine Anwendung der von der Rechtsprechung entwickelten „Zwecktheorie“ nicht ankam. Nachdem das Bundeskartellamt den beteiligten Unternehmen mitgeteilt hat, daß es beabsichtigte, die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens im Wege der Doppelkontrolle sowohl nach § 24 als auch nach §§ 1, 37a zu untersagen, hat sich die Druckerei und Verlag Siegfried Rieck GmbH & Co. KG freiwillig aus dem Gemeinschaftsunternehmen zurückgezogen.

Das Bundeskartellamt hat den vollzogenen Erwerb sämtlicher Anteile an der Adolf Deil GmbH & Co. KG Druckerei und Verlag der Pirmasenser Zeitung (Deil KG), Pirmasens, durch die Tukan Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Tukan), Griesheim, nach § 24 untersagt. Der Zusammenschluß hat zur Verstärkung marktbeherrschender Stellungen der Rheinpfalz Verlag und Druckerei GmbH & Co. KG (Rheinpfalz), Ludwigshafen, auf dem Lesermarkt für regionale Abonnement-Tageszeitungen und auf dem Anzeigenmarkt im Verbreitungsgebiet der von der Deil KG herausgegebenen regionalen Abonnement-Tageszeitung „Pirmasenser Zeitung“ geführt. Durch den Zusammenschluß ist die „Pirmasenser Zeitung“ als einziger Wettbewerber der von der Rheinpfalz ebenfalls in der Stadt Pirmasens und im östlichen Teil des Landkreises Pirmasens verbreiteten regionalen Abonnement-Tageszeitung „Pirmasenser Rundschau“, einer Ausgabe der „Die Rheinpfalz“, weggefallen.

Tukan ist dem Konzern der Rheinpfalz und der Medien Union GmbH Ludwigshafen (Medien Union), Ludwigshafen, als nach § 23 Abs. 1 Satz 2 verbundenes Unternehmen zuzurechnen. Tukan und Rheinpfalz sowie Medien Union sind unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt und bilden einen faktischen Gleichordnungskonzern gemäß § 18 Abs. 2 AktG.

Hierfür genügt es, wenn sich Gesellschafter und Geschäftsführung eines Unternehmens faktisch der Leitung eines anderen Unternehmens zumindest hinsichtlich der wettbewerbsbezogenen Unternehmensentscheidungen unterstellen (Bundesgerichtshof, WuW/E BGH 2882f. „WAZ/IKZ“). Die Einbeziehung von Tukan und Rheinpfalz sowie Medien Union in eine wettbewerblich einheitliche und gleichgerichtete unternehmerische Gesamtkonzeption ergibt sich insbesondere aus folgenden Umständen: Die Gesellschafter der Tukan und der Rheinpfalz sowie der Medien Union gehören denselben fünf Familienstämmen an. Die Anteile an den genannten Gesellschaften verteilen sich stets nach demselben Schlüssel auf die jeweilige Gesellschafterfamilie. Während bei Rheinpfalz und Medien Union Dr. Dieter Schaub als Mehrheitsgesellschafter mit jeweils 50,5 Prozent der Anteile beteiligt ist, ist bei Tukan sein Sohn Peter Schaub mit 50,5 Prozent der Anteile Mehrheitsgesellschafter. Peter Schaub hat die anteiligen Mittel für den Erwerb der Deil KG durch Tukan schenkungsweise in vorweggenommener Erbfolge von seinem Vater erhalten. Anstelle von Volker Lenk, der an Rheinpfalz und Medien Union mit jeweils 19,8 Prozent beteiligt ist, sind bei Tukan seine beiden Töchter Anja Kirsch und Britta Lenk, die die erforderlichen Mittel ebenfalls von ihrem Vater erhalten haben, mit jeweils 9,9 Prozent (zusammen 19,8 Prozent) beteiligt. Die übrigen Gesellschafter von Tukan und Rheinpfalz sowie Medien Union sind im wesentlichen identisch. Anteilsverteilung nach Gesellschafterfamilien ist ein grundlegendes Gestaltungsprinzip des Konzerns. Durch gesellschaftsvertragliche Regelungen sowie eine zusätzliche Vereinbarung ist sichergestellt, daß bei den beiden Konzernhauptgesellschaften Rheinpfalz und Medien Union die Beteiligungsverhältnisse – wie bisher über Generationen – insoweit auch zukünftig gleich bleiben. Aus tatsächlichen Gründen wird dieser Grundsatz auch bei den übrigen Konzerngesellschaften, darunter der Tukan befolgt. Ferner spricht auch der Erwerb der Deil KG selbst, der im wettbewerblichen Interesse von Rheinpfalz lag, diesem Unternehmen aber aus fusionsrechtlichen Gründen offensichtlich versagt war, für die Einbeziehung von Tukan in das wettbewerbliche Unternehmenskonzept von Rheinpfalz und Medien Union. Dies ergibt sich auch aus der Interessenlage der Gesellschafter der Tukan und der Rheinpfalz. Für die Gesellschafter käme die anteilige Finanzierung des Erwerbs der Deil KG aufgrund der wettbewerblichen Berührungspunkte zwischen Deil KG und Rheinpfalz einer Selbstschädigung gleich, wenn sie nicht von einem einheitlichen wettbewerblichen Unternehmenskonzept beider Unternehmen ausgingen. Die Beteiligungen von Peter Schaub und Anja Kirsch sowie Britta Lenk an Tukan sind nach dem Vortrag der Beteiligten auch im Hinblick auf ihre zukünftige Gesellschafterstellung bei Rheinpfalz und Medien Union erfolgt. Desweiteren wird der Verbund von Tukan mit Rheinpfalz und Medien Union auch aus dem Umstand ersichtlich, daß zwei weitere Gesellschaften mit im wesentlichen identischer Gesellschafterstruktur wie bei Tukan ebenfalls dem wettbewerblich einheitlichen Unternehmenskonzept von Rheinpfalz und Medien Union dienstbar gemacht sind. Das gilt für die PSA Stadtanzeiger GmbH & Co. KG (PSA),

Neustadt/W. und die PVG Presse Vertriebs-GmbH, Beteiligungsgesellschaft (PVG), Ludwigshafen. Die PSA hat die Stadtanzeiger Verlag H. Zimmermann GmbH und weitere Anzeigenblattverlage im Verbreitungsgebiet der „Die Rheinpfalz“ erworben, welche die Rheinpfalz aus fusionskontrollrechtlichen Gründen selbst nicht erwerben durfte. Ausschließlich hat die PSA ihr Marktverhalten bezüglich der erworbenen Anzeigenblätter mit dem Marktverhalten von Rheinpfalz und Medien Union im Anzeigenblattbereich koordiniert. Die PVG erfüllt im Interesse der Rheinpfalz Funktionen bei der Zeitungszustellung, die aus der Rheinpfalz aus bestimmten anderen, nicht wettbewerbsrechtlichen Gründen ausgegliedert worden sind. Schließlich wird der Verbund auch dadurch belegt, daß Rheinpfalz und Deil KG begonnen haben, konzerninterne Synergien zu realisieren und ihr Marktverhalten zu koordinieren. Selbst wenn Tukan und Rheinpfalz sowie Medien Union nicht als verbundene Unternehmen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 2 angesehen wurden, unterliegt der Zusammenschluß der Fusionskontrolle und erfüllt die Untersagungsvoraussetzungen des § 24 GWB. Tukan, PSA und PVG, die aufgrund der Gesellschafter identisch verbundene Unternehmen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 AktG sind, überschreiten einschließlich weiterer verbundener Unternehmen unter Berücksichtigung der Presserechenklausele des § 23 Abs. 1 Satz 7 die Umsatzgrenze von 500 Mio. DM in § 24 Abs. 8 Nr. 1. Bei den Umsätzen der Pressevertriebs-GmbHs, die von der PVG beherrscht wurden und die in ihren jeweiligen Zustellgebieten mit der Zustellung von Zeitungen, insbesondere der „Die Rheinpfalz“, befaßt sind, handelt es sich um Presseumsätze im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 7. Die Untersagungsvoraussetzungen des § 24 sind erfüllt, da die Verpflichtungen zwischen Tukan und Rheinpfalz sowie Medien Union, die nach Auffassung des Bundeskartellamtes den Konzernverbund begründen, zumindest eine dauerhaft gleichgerichtete Interessenlage bedingen. Der Zusammenschluß führt damit zumindest zu einem marktbeherrschenden Oligopol bestehend aus Rheinpfalz und Deil KG (§ 22 Abs. 2). Gegen den Untersagungsbeschuß des Bundeskartellamtes haben die beteiligten Unternehmen Beschwerde beim Kammergericht in Berlin eingelegt. Diese Beschwerde hat das Gericht in seiner Sitzung vom 12. März 1997 zurückgewiesen.

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der Verlagsgruppe Georg von Holtzbrinck GmbH, Stuttgart, mittelbar sämtliche Anteile an der Zeitverlag Gerd Bucerius GmbH (Zeitverlag), Hamburg, zu erwerben, nicht untersagt. Vom Zusammenschluß ist der Markt für politische Wochenzeitungen und -zeitschriften betroffen (zu dessen Abgrenzung vgl. Bundesgerichtshof WuW/E BGH 2433, 2436 „Gruner + Jahr/ Die Zeit“). Diesem Markt sind neben der vom Zeitverlag herausgegebenen Wochenzeitung Die Zeit noch die Verlagsobjekte Der Spiegel, FOCUS, Bayernkurier, Die Woche, Rheinischer Merkur, Wochenpost und DS Deutsches Sonntagsblatt zuzurechnen. Auf diesem Markt, auf dem Der Spiegel die nach Marktanteil führende Stellung einnimmt, herrscht wesentlicher Wettbewerb.

3. Zeitschriften

Die Gruner + Jahr AG & Co. hat von der FCM Magazin Verlag GmbH, einer von der Burda Holding GmbH & Co. KG abhängigen Gesellschaft, die Titelrechte der Frauenzeitschrift „Carina“ übernommen und diese Zeitschrift mit der bei Gruner + Jahr erscheinenden Frauenzeitschrift „Prima“ vereinigt. Der Zusammenschluß betraf zunächst den Lesermarkt für mittelpreisige klassische Frauenzeitschriften. Hier hält Gruner + Jahr nach dem Zusammenschluß zwar einen relativ hohen Marktanteil (37,4 %). Der nur geringe Abstand zu den nächsten Wettbewerbern, bei denen es sich ebenfalls um wirtschaftlich potente Verlagsunternehmen handelt, sowie die Tatsache, daß der Markt durch lebhaften Preis- und Qualitätswettbewerb geprägt ist und es in letzter Zeit zu Marktzutritten mit den neuen Titeln „Allegra“, „Joy“, „Yoyo“ und „Amica“ gekommen ist, sprachen jedoch gegen eine marktbeherrschende Stellung von Gruner + Jahr. Daneben war der Anzeigenmarkt für Publikumszeitschriften betroffen. Der Zusammenschluß führte hier nur zu einem geringen Marktanteilszuwachs bei Gruner + Jahr, der nicht geeignet ist, die Wettbewerbsstruktur auf diesem Markt nennenswert zu beeinflussen, zumal auch dieser Markt durch Wettbewerb zwischen den großen Verlagen und durch Substitutionskonkurrenz der Anzeigenmärkte bei Zeitungen und Fachzeitschriften geprägt ist.

Das Bundeskartellamt hat im Rahmen von Vorgesprächen in einem nicht förmlichen Verfahren geprüft, ob eine mehrheitliche Beteiligung der DVB Druck und Verlag Beteiligungen GmbH & Co. KG i. G. (DVB), München, an der Sebaldu Druck und Verlag GmbH (Sebaldu), Nürnberg, die Untersagungsvoraussetzungen des § 24 Abs. 1 erfüllt. Die zu Sebaldu gehörende Gong Verlag GmbH, Nürnberg, gibt unter anderem die beiden Fernsehprogrammzeitschriften „Gong“ und „die 2“ mit einem Marktanteil nach verkaufter Auflage von ca. 6 Prozent heraus. Gesellschafterinnen der DVB sind zwei Töchter der Eheleute Heinz Bauer und Gudrun Bauer. Frau Gudrun Bauer ist Geschäftsführerin der DVB. Herr Heinz Bauer ist Mehrheitsgesellschafter des Heinrich Bauer Verlag (HBV), Hamburg. Eine Beteiligung des HBV an Sebaldu in zusammenschlußrelevanter Höhe kam nach eigener Einschätzung der Verfahrensbevollmächtigten der DVB aus fusionskontrollrechtlichen Gründen nicht in Betracht, da der HBV auf dem Markt für Fernsehprogrammzeitschriften nach verkaufter Auflage einen Marktanteil von ca. 48 Prozent gefolgt von der Axel Springer Verlag AG mit einem Marktanteil von ca. 25 Prozent hatte. Die vorläufige Prüfung hat ergeben, daß das Zusammenschlußvorhaben – eine marktbeherrschende Stellung des HBV auf dem Fernsehprogramm-Zeitschriftenmarkt unterstellt – die Untersagungsvoraussetzungen des § 24 Abs. 1 erfüllt. Es bestanden Anhaltspunkte, daß die DVB und der HBV einen faktischen Gleichordnungskonzern nach § 18 Abs. 2 AktG bilden. Der Umstand, daß die Bauer-Töchter, die sich noch in der Ausbildung befanden, im Verlagsbereich nicht über unternehmerische Erfahrungen verfügten und die für den Erwerb erforderlichen Mittel zuvor von ihrem Vater

in vorweggenommener Erbfolge erhalten hatten, sprachen nicht für einen eigenunternehmerischen Charakter der Beteiligung an Sebaldu. Der Erwerb der beiden Fernsehprogrammzeitschriften „Gong“ und „die 2“, der durch den Zusammenschluß angestrebt wurde, ist nach kaufmännischen Maßstäben sinnvoll, wenn diese Zeitschriften in ein Programmzeitschriftensortiment eingefügt werden, wie es insbesondere der HBV aufweist. Für die Einbeziehung der DVB in ein einheitliches Unternehmenskonzept mit dem HBV sprach auch der Umstand, daß die Bauer-Töchter durch wesentlichen Wettbewerb der DVB gegenüber dem HRV sowohl ihr künftiges Erbe als auch Rückgriffsmöglichkeiten auf die Ressourcen des HBV schmälern bzw. gefährden würden. Schließlich begründeten die starken wettbewerblichen Berührungspunkte zwischen HRV und Sebaldu ein Interesse des HBV, über DVB auf Sebaldu Einfluß zu nehmen. Die Frage des Konzernverbundes konnte jedoch dahingestellt bleiben. Denn die genannten Verpflichtungs- und Interessensgesichtspunkte schließen jedenfalls wesentlichen Wettbewerb zwischen HBV und DVB aus. Mit dem Erwerb von Sebaldu durch DVB fielen somit „Gong“ und „die 2“ als Wettbewerber des HRV mit der Folge weg, daß dessen unterstellte marktbeherrschende Stellung bei Fernsehprogrammzeitschriften verstärkt würde. Diese Betrachtung ist durch die Rechtsprechung für das Oligopol bestätigt (BGH WuW/E BGH 2433, 2439 „Gruner + Jahr-Zeit“, KG WuW/E OLG 4095, 4105ff. „W+I Verlag/Weiss-Druck“). Die Beteiligten haben daraufhin das Vorhaben nicht weiter verfolgt.

Das Bundeskartellamt hat gegen die Stiftung Warentest, Berlin, aufgrund von Eingaben eines Zeitschrifteneinzelhändlers ein Verfahren nach § 17 wegen des Verdachts der mißbräuchlichen Handhabung der Preisbindung für die Zeitschrift test eingeleitet. Die Stiftung Warentest hat in Werbeschriften für die Zeitschrift test an Leser gerichtete Kennenlern-Angebote gemacht, die Zeitschrift für einen Zeitraum von einem halben Jahr, also sechs Ausgaben umfassend, im Abonnement zu einem Preis zu beziehen, der mehr als 15% unter dem gebundenen Ladenpreis lag. Nach ständiger Verwaltungspraxis sieht das Bundeskartellamt bei Zeitschriften mit speziellem Themenkreis in der Unterschreitung der gebundenen Ladenpreise durch Abonnementpreise um mehr als 15% eine mißbräuchliche Handhabung der Preisbindung (vgl. Tätigkeitsbericht 1987, S. 94). Das Bundeskartellamt hat das Verfahren eingestellt, nachdem die Stiftung Warentest das Kennenlern-Angebot auf eine Bezugszeit von drei Monaten begrenzt hat. Bei dieser, drei Ausgaben umfassenden Bezugszeit ist das Kennenlern-Angebot mit dem üblichen Abonnement aus der Sicht der Verbraucher nicht mehr vergleichbar und nicht geeignet, die Nachfrage bei dem gebundenen Einzelhandel zu beeinträchtigen.

4. Pressevertrieb

Ein Unternehmen, das als Nationalvertrieb Vertriebsleistungen für Zeitschriftenverlage ohne entsprechende eigene Vertriebsfunktionen erbringt, hat die Einleitung eines Verfahrens nach § 37 a Abs. 2 in Ver-

bindung mit § 26 Abs. 2 angeregt, weil das Unternehmen des Pressegroßhandelsunternehmens (Presse-Grossisten) auf deren Verlangen wesentlich längere Zahlungsziele als andere Nationalvertriebe einräumen müsse und deswegen diesen gegenüber nicht wettbewerbsfähig sei. Die Presse-Grossisten haben auf abgegrenzten Gebieten Alleinstellungen (Gebietsmonopole) und unterliegen daher dem Diskriminierungsverbot des § 26 Abs. 2. Soweit – wie die Presse-Grossisten vorgetragen haben – mit unterschiedlichen Zahlungszielen unterschiedliche Leistungen der Presse-Grossisten gegenüber den Nationalvertrieben entgolten werden, muß dies auf der Grundlage objektiver, sachlicher und damit nachvollziehbarer, gleichmäßig angewandeter Kriterien erfolgen. Nachdem die Presse-Grossisten das gegenüber dem betreffenden Nationalvertrieb geforderte Zahlungsziel entsprechend verändert haben und die verbliebene Differenzierung einen Mißbrauchsverdacht nicht mehr begründete, hat das Bundeskartellamt das Verfahren eingestellt.

Das Bundeskartellamt hat im Januar 1997 der Axel Springer Verlag AG (ASV AG), Berlin, den Erwerb der PSG Postdienst Service GmbH (PSG), Berlin, untersagt. Die PSG steht im Besitz der Deutschen Post AG und betreibt in den neuen Bundesländern ca. 246 Presseeinzelhandelsverkaufsstellen, von denen 31 als Bahnhofsbuchhandlungen geführt werden. Der Erwerb der PSG hätte zu einer Verstärkung der marktbeherrschenden Stellungen der ASV AG auf dem bundesweiten und dem Berliner Lesermarkt für Straßenverkaufszeitungen, auf dem Berliner Zeitungsanzeigenmarkt, auf einigen regionalen Abonnementtageszeitungsmärkten in den neuen Bundesländern und den korrespondierenden Anzeigenmärkten, auf dem Markt für Sonntagszeitungen und auf dem Markt für Tenniszeitschriften geführt. Die Verstärkung wäre durch die erstmalige Beteiligung eines Verlages an der nachgelagerten Vertriebsstufe Presseeinzelhandel bewirkt worden. Bisher gewährleistete die Struktur des deutschen Pressevertriebsystems – Belieferung der mittelständischen Presseeinzelhändler durch das Grosso bzw. der ebenfalls mittelständisch strukturierten Bahnhofsbuchhandlungen durch die Verlage – eine weitgehende Neutralität, die sicherstellte, daß jeder Zeitungs-/Zeitschriftentitel gleiche Chancen im Vertrieb hatte. Durch die vertikale Integration hätte die ASV AG die Möglichkeit gehabt, auf die letzte Vertriebsstufe Einfluß zu nehmen und sich damit einen verbesserten Zugang zu den Absatzmärkten zu verschaffen, den Zugang für aktuelle Wettbewerber zu verschlechtern und die Marktzutrittsschranken für potentielle Wettbewerber zu erhöhen. Zudem wäre die Möglichkeit verbessert worden, Marktpositionen auf nicht beherrschten Zeitschriftenmärkten auszubauen und damit mittelbar auch die Stellung auf den beherrschten Märkten abzusichern. Das Bundeskartellamt hat bei der wettbewerblichen Beurteilung dieses Falles neben den quantitativen Verstärkungswirkungen, insbesondere die durch den Zusammenschluß zu erwartenden künftigen Marktveränderungen berücksichtigt. Dem quantitativen Aspekt der Marktstrukturveränderung kam dabei hohes Gewicht zu. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

5. Zeitungsmagazine (Supplements)

Das Bundeskartellamt hat die gemeinsame Gründung der MAGAZIN-TEAM Media Marketing GmbH (MAGAZIN TEAM GmbH) durch die Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH (FAZ) und die zur Süddeutschen Verlag GmbH gehörende Magazin Verlagsgesellschaft Süddeutsche Zeitung mbH nicht untersagt. Die MAGAZIN TEAM GmbH soll den Anzeigenverkauf für die Zeitungsmagazine durchführen, die den beiden überregionalen Tageszeitungen in der jeweiligen Freitagsausgabe beigelegt werden. Die redaktionelle Gestaltung der beiden Magazine erfolgt weiterhin individuell durch die Muttergesellschaften. Vor dem Hintergrund stark rückläufiger Magazin-Anzeigenumsätze soll die Wettbewerbsfähigkeit der Magazine dadurch gesichert werden, daß den Anzeigenkunden neben der weiterhin bestehenden Einzelbelegung die Möglichkeit einer Kombinationsbelegung und damit ein besseres Preis/Leistungsverhältnis angeboten wird. Auf dem relevanten Anzeigenmarkt, der die Publikumszeitschriften und die Zeitungsmagazine umfaßt, halten die Beteiligten einen Anteil von etwa 2,5%. Angesichts der geringen Auswirkungen auf die Marktverhältnisse und der Verbesserung der Wettbewerbsposition der Beteiligten im Verhältnis zu den mit großem Abstand führenden Zeitschriftenverlagen ergab weder die Prüfung nach § 24 noch die nach § 1 durchgreifende wettbewerbliche Bedenken gegen das kooperative Gemeinschaftsunternehmen.

Mineralölverarbeitung (23)

Sinkende Verarbeitungsmargen bei den deutschen Erdölraffinerien haben in der Branche zu verstärkten Rationalisierungsanstrengungen geführt. Als erstes Ergebnis ist die Mobil Raffinerie in Wörth mit einer Rohölverarbeitungskapazität von 5 Mio. t. im Jahr geschlossen worden. Die Zusammenlegung der von Conoco, DEA und Veba Oel über die Oberrheinische Mineraloelwerke GmbH (OMW) in Karlsruhe betriebenen Raffinerie mit der unmittelbar benachbarten Esso-Raffinerie hat das Bundeskartellamt im Rahmen der Fusionskontrolle nicht untersagt. Das neu gebildete Gemeinschaftsunternehmen von Esso und OMW wird wie schon bisher die OMW-Raffinerie im Lohnauftrag Rohöl der beteiligten Mineralölgesellschaften verarbeiten, die im Einkauf der Einsatzstoffe und im Vertrieb der Fertigprodukte voneinander unabhängig tätig sind. Deshalb und im Hinblick auf den weiterhin zu erwartenden starken Wettbewerb im Einzugsbereich der Gemeinschaftsraffinerie durch Schiffstransporte über den Rhein bestand auch zur Beanstandung nach § 1 kein Anlaß.

British Petroleum und Mobil haben einen großen Teil ihrer europaweiten Aktivitäten auf gemeinsame Tochtergesellschaften übertragen. Für Treib- und Brennstoffe wurden in jedem Land Gemeinschaftsunternehmen gegründet, an denen BP Mehrheitsbeteiligungen übernahm und deren Betriebe von BP geführt werden. Dafür erhielt Mobil die Mehrheit sowie die Betriebsführung von neugegründeten nationalen Schmierstoffgesellschaften. Ein von BP und

Mobil paritätisch besetztes Aufsichtsorgan ist für Grundsatzentscheidungen zuständig. Von der Zusammenlegung ausgeschlossen sind die Exploration und Förderung von Erdöl, der internationale Handel, die Betankung von Flugzeugen und Schiffen und der Seetransport. Mobil behält ferner ihre Beteiligung von 28% an der Aral AG. Die Erlöse daraus werden aber in das von BP geführte deutsche Gemeinschaftsunternehmen für Treib- und Brennstoffe eingebracht. Die EG-Kommission hat das bei ihr nach der Fusionskontrollverordnung angemeldete Vorhaben, von dem ca. 10 v. H. des europäischen Treibstoffangebots an Tankstellen und ca. 18 v. H. des europäischen Schmierstoffangebots betroffen sind, als konzentrativen Zusammenschluß behandelt und im Hinblick auf die Präsenz von Wettbewerbern mit vergleichbarer Marktstärke durch Entscheidung vom 7. August 1996, IV/M.727 freigegeben. Dabei hat die Kommission offengelassen, ob BP und Aral auf dem deutschen Markt weiterhin als Wettbewerber zu betrachten sind. Die Kommission hat sich aber die Prüfung vorbehalten, ob die Kooperation von BP und Mobil, soweit sie die Belieferung von Aral betrifft, sowie die Beteiligung von Mobil an Aral als Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne von Artikel 85 EWG-Vertrag zu beurteilen sind. An Aral sind neben Mobil Veba Oel und Wintershall mit 56 bzw. 15 v. H. mit gleichen Stimmrechten wie Mobil beteiligt. Das Bundeskartellamt hat Überlegungen, ob die Veränderung des Sachverhaltes durch die Verbindung zwischen Mobil und BP zu einer erneuten Prüfung der Aral nach § 1 (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 69f.; WuW/E OLG 3685) Anlaß gibt, bis zum Abschluß des Prüfungsverfahrens der EG-Kommission zurückgestellt.

Die bereits 1993/94 zu beobachtende Verschärfung des Preiswettbewerbs im Kraftstoffabsatz an Tankstellen in den neuen Bundesländern (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 75) hat sich im Berichtszeitraum weiter fortgesetzt. Dies macht nicht nur der generelle Abstand der durchschnittlichen Tankstellenpreise im Vergleich zu den alten Bundesländern sichtbar, sondern auch die immer wieder ausbrechenden Preiskämpfe in einer Reihe von ostdeutschen Regionen, in denen große Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen („Supermärkte“) auch mit Tankstellen vertreten sind. Diese Preiskämpfe, in deren Verlauf es vereinzelt auch zu Unterschreitungen der Beschaffungskosten der Anbieter kam, haben zu Beschwerden des mittelständischen Mineralölhandels wegen des Verdachts der verbotenen unbilligen Behinderung (§ 26 Abs. 4) durch die Großanbieter einschließlich der „Supermarkt“-Unternehmen geführt. Ein Einschreiten des Bundeskartellamtes nach dieser Vorschrift kam jedoch schon deshalb nicht in Betracht, weil derartige Unterschreitungen immer nur sehr kurzfristig auftraten und bei solchen Verkäufen zum oder unter dem Einstands- bzw. Einkaufspreis die Kriterien des Bundesgerichtshofes (WuW/E BGH 2977 „Hitlisten-Platten“) für die Unbilligkeit nicht erfüllt sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes liegt Unbilligkeit dann vor, wenn die „Gefahr einer nachhaltigen Beeinträchtigung der strukturellen Voraussetzungen für einen wirksamen Wettbewerb – einschließlich des Wettbewerbs durch kleine und mittlere Unternehmen -“ besteht. Nach den Beobachtun-

gen des Bundeskartellamtes ist es zu besonders starken Preisausschlägen nach unten immer dann gekommen, wenn entweder durch sehr niedrige Einführungspreise an neu eröffneten „Supermarkt“-Tankstellen oder durch Preiserhöhungen an den Tankstellen großer Mineralölkonzerne, denen die „Supermarkt“-Tankstellen nicht gefolgt sind, der übliche Preisabstand zu den übrigen Tankstellen von 35 Pf./l deutlich überschritten wurde und einzelne Konzerne darauf mit Preissenkungen auf das Niveau der „Supermarkt“-Tankstellen reagierten. Ein derartiger Eintritt in niedrigere Preise eines Konkurrenten kann zwar auch dann noch nicht ohne weiteres als kartellrechtswidrig angesehen werden, wenn dies am Markt eine weitere Preisbewegung nach unten („Preisspirale“) dadurch auslöst, daß der Konkurrent daraufhin seinen Preis weiter senkt, um seinen bisherigen Preisabstand zu behaupten. Jedoch kann sich in Fällen, in denen einzelne große Tankstellenunternehmen in dieser Weise reagieren, weil sich die „Supermarkt“-Tankstellen weiteren Preiserhöhungen nicht angeschlossen haben, und damit diesen Tankstellen den „üblichen“ Preisabstand abweichend von der Regel nicht mehr zugestehen, der Verdacht einer nach § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 verbotenen Druckausübung ergeben. Das Bundeskartellamt wird im Rahmen seiner allerdings auf landesübergreifende Fälle beschränkten Zuständigkeit die Marktentwicklung auch unter diesem Aspekt weiter beobachten.

Das Bundeskartellamt hat gegen sechs Anbieter von Dieselmotoren und Heizöl sowie gegen Geschäftsführer und Niederlassungsleiter dieser Unternehmen Geldbußen in Höhe von insgesamt 489 000 DM festgesetzt. Die Unternehmen bzw. Personen hatten gemeinschaftlich versucht, einen Wettbewerber durch Drohung mit wirtschaftlichen Kampfmaßnahmen und durch Zufügung von Nachteilen zu einem Verzicht auf die Lieferung von Dieselmotoren an gewerbliche Abnehmer im Raum Aschaffenburg zu bewegen. Auf einem gemeinsamen Treffen im März 1995 hatten Angehörige der betroffenen Unternehmen dem Wettbewerber erfolglos mit der Zufügung nicht näher bezeichneter Nachteile für den Fall gedroht, daß dieser weiterhin Abnehmer beliefern, die als Kunden der betroffenen Unternehmen bezeichnet werden. Kurz darauf veranstalteten mehrere betroffene Unternehmen, wie zuvor untereinander vereinbart, im Absatzgebiet des Wettbewerbers Werbeaktionen für den Verkauf von Dieselmotoren an Endverbraucher zu nicht kostendeckenden Preisen. Die Bußgeldbescheide sind rechtskräftig.

Die im Vertrag zwischen Treuhandanstalt und ELF vereinbarte „Mittelstandsklausel“, wonach ELF sich verpflichtet hatte, im Zuge der Privatisierung von Minol und Leuna dem Mineralöl-Mittelstand Tankstellen zum Kauf anzubieten (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 75), hat zu keinem Ergebnis geführt. ELF hat sich darauf berufen, daß eine Vorbedingung, nämlich der Verbleib von mindestens 300 Minol-eigenen Tankstellen bei ELF, nicht erfüllt worden sei, hatte aber gleichwohl als „Geste“ 25 Tankstellen in Ost- und Westdeutschland zum Kauf angeboten. Es fanden sich jedoch keine Käufer.

Chemische Industrie (24)

1. Wolframcarbid

Die Bayer AG hat das Vorhaben ihrer Tochtergesellschaft H.C. Starck GmbH & Co. KG, Goslar, aufzugeben, sich mehrheitlich an der österreichischen Wolfram-Bergbau- und Hüttengesellschaft mbH, Bergla, (Bergla) zu beteiligen. Die Anmeldung des Vorhabens wurde aufgrund fusionsrechtlicher Bedenken des Bundeskartellamtes zurückgenommen. Beide Unternehmen sind die wichtigsten europäischen Anbieter von Wolframmetallpulver und Wolframcarbid. Die Materialien haben als Rohstoffe wegen ihrer hohen elektrischen und thermischen Leitfähigkeit sowie ihrer Härte und Verschleißfestigkeit für zahlreiche Einsatzmöglichkeiten große Bedeutung, insbesondere in der Schwermetall- und Hartmetallindustrie. Die beteiligten Unternehmen hätten nach den getroffenen Feststellungen des Bundeskartellamtes zusammen auf dem wichtigen deutschen Markt Anteile von über 55% bzw. über 75% erreicht. Wegen der extrem hohen Qualitätsanforderungen an diese High-Tech-Produkte aus Wolfram und der erforderlichen Liefersicherheit stellen Importe aus China, wo 54% der Weltreserven von Wolfram lagern, keine ausreichende Alternative dar. Gegen das Vorhaben haben zahlreiche Abnehmer beim Bundeskartellamt Einwendungen erhoben. Danach hätten sich negative Auswirkungen nicht nur auf die Preise, sondern auch auf die technische Weiterentwicklung ergeben. Gleichzeitig wären nachteilige Folgen für die hochinnovativen Produkte der deutschen Hartmetallindustrie auf den internationalen Märkten zu erwarten gewesen. Nach Rücknahme der Anmeldung wurde Bergla von der kanadischen INMET Mining Corp., Toronto/Kanada, einem ehemaligen Tochterunternehmen der Metallgesellschaft AG, erworben. INMET war bisher auf dem deutschen Markt nicht tätig. Gegen diesen Zusammenschluß bestanden keine kartellrechtlichen Bedenken.

2. Anorganische Grundstoffe

Im Jahre 1995 meldete der französische St. Gobain-Konzern beim Bundeskartellamt das Vorhaben an, das Siliciumcarbid (SiC)-Geschäft der zum Wacker-Konzern gehörenden Elektroschmelzwerk Kempfen GmbH (ESK) zu übernehmen. St. Gobain und ESK sind die beiden mit Abstand wichtigsten europäischen Hersteller von Siliciumcarbid. St. Gobain ist weltweit der führende Hersteller von SiC. Er produziert und bearbeitet SiC für den deutschen Markt in seinem norwegischen Tochterunternehmen Norton, zu dem auch ein in Belgien ansässiger Weiterverarbeiter gehört. ESK stellt im firmeneigenen Schmelzwerk Delfzijl/Niederlande Roh-SiC her, das im Werk Grefrath-Frechen bei Köln durch Brechen, Sieben und chemische Behandlung weiterverarbeitet wird. Siliciumcarbid-Körnungen werden hauptsächlich in der Feuerfest- und Schleifmittelindustrie sowie in der Metallindustrie (als Legierungsmittel) eingesetzt. SiC ist wegen seiner extremen, fast an Diamanten heranreichenden Härte, besonders für industrielle Schleifvorgänge von Metallen vielfältiger Art geeignet. Verwendung findet SiC auch bei feuerfesten Produkten,

z. B. zur Auskleidung von Hochöfen, in Müllverbrennungsanlagen oder Öfen für Porzellan. Die Ermittlungen des Bundeskartellamtes ergaben, daß in Deutschland jährlich SiC im Wert von 92 Mio. DM für die verschiedenen Verwendungszwecke verkauft wird. In den drei Märkten SiC für Feuerfestprodukte, SiC für Keramik und SiC für Schleifmittel hätte die Fusion zu einer marktbeherrschenden Stellung geführt. ESK ist im Inland mit Marktanteilen von ca. 70% eindeutiger Marktführer. Einziger namhafter Wettbewerber ist die St. Gobain Tochter Norton. Die addierten Marktanteile beliefen sich auf 71% bis 83%. Wegen der hohen Qualitätsanforderungen kamen nach den Ermittlungen des Bundeskartellamtes außereuropäische Lieferanten für SiC in den genannten Bereichen nicht in Betracht. Die Anmeldung wurde zurückgenommen, nachdem das Bundeskartellamt die Untersagung des Fusionsvorhabens angekündigt hatte. Die beteiligten Unternehmen meldeten daraufhin das Vorhaben 1996 in veränderter Form bei der EG-Kommission an. ESK sollte nunmehr ein Gemeinschaftsunternehmen von Wacker, St. Gobain und der niederländischen staatlichen Entwicklungsgesellschaft NOM werden. Mit Beschluß vom 4. Dezember 1996 hat die EG-Kommission das Zusammenschlußvorhaben untersagt, da die Entstehung einer europaweiten marktbeherrschenden Stellung auf den Märkten für SiC für Feuerfestprodukte und für SiC für Schleifmittel zu erwarten gewesen wäre. Die EG-Kommission hat die Märkte ebenso abgegrenzt wie das Bundeskartellamt, jedoch die Bereiche SiC für Keramik und SiC für Feuerfestprodukte zu einem einheitlichen Markt zusammengefaßt. Der Schwerpunkt der Ermittlungen der EG-Kommission lag im Bereich der geographischen Marktabgrenzung und des potentiellen Wettbewerbs. Dabei hat die Kommission ebenso wie das Bundeskartellamt das Bestehen eines Weltmarktes für die Märkte SiC für Schleifmittel und SiC für Feuerfestprodukte einschließlich Keramik verneint. Der EWR-weite Marktanteil der Parteien hätte im Falle der Fusion auf diesen Märkten bei jeweils 65% gelegen. Nach den Ermittlungen der Kommission wären die Parteien zudem auf beiden Märkten die mit weitem Abstand größten Anbieter gewesen. Ihr Verhalten wäre weder durch aktuelle noch durch potentielle Wettbewerber wirksam kontrolliert worden. Insbesondere potentielle Wettbewerber aus China sowie Mittel- und Osteuropa sind in absehbarer Zeit nicht in der Lage, die Anforderungen der Abnehmer an Qualität und Liefersicherheit zu erfüllen.

3. Kali-Düngemittel

Das Bundeskartellamt hat im Februar 1997 den im Oktober 1996 angemeldeten Erwerb von 51% der Anteile der Kali und Salz Beteiligungs AG (K+S AG) durch die Potash Corporation of Saskatchewan Inc. (PCS) untersagt.

Die kanadische PCS ist weltweit der größte Hersteller von Kali-Düngern. Die zur BASF AG gehörende K+S AG ist über ihre 51%ige Tochter Kali und Salz GmbH (K+S GmbH) seit 1993 nach ihrer Fusion mit der Mitteldeutschen Kali Aktiengesellschaft (MdK) praktisch der einzige deutsche und zugleich in der

Europäischen Union führende Kaliproduzent. Neben der Beteiligung an der K+S GmbH hält die K+S AG zudem 50% der Anteile an der Potash Company of Canada (Potacan), die an der kanadischen Ostküste Kali fördert und dies weltweit vertreibt. Die anderen Anteile des Gemeinschaftsunternehmens hält der französische Kaliproduzent Entreprise Minière et Chimique (EMC). Als Kali werden natürlich vorkommende Kalisalze bezeichnet, die in Europa und Kanada untertage gefördert und in aufgearbeiteter Form hauptsächlich in der Landwirtschaft als Düngemittel verwendet werden. Das in ihnen enthaltene chemische Element Kalium ist ein Pflanzenhauptnährstoff und kann nicht durch andere Stoffe ersetzt werden. Die wichtigsten wirtschaftlich genutzten Kalivorkommen sind weltweit auf zehn Staaten konzentriert. Nach den vom Bundeskartellamt getroffenen Feststellungen hat die K+S GmbH auf dem deutschen Markt für Kali-Dünger einen Marktanteil von 85%, und die Abnehmer können gegenwärtig nur in geringem Umfang auf andere Anbieter ausweichen. Die Verbindung mit dem bisher nicht auf dem deutschen Markt, wohl aber in benachbarten europäischen Staaten tätigen Weltmarktführer PCS hätte die marktbeherrschende Stellung der K+S GmbH auf dem deutschen Markt langfristig strukturell abgesichert und damit verstärkt. Insbesondere das Abwehrpotential der K+S GmbH wäre drastisch verstärkt worden. Die K+S GmbH und PCS kommen auf einen addierten Anteil von 35% an den Weltkalikapazitäten. Die Vorkommen von PCS können zudem sehr kostengünstig abgebaut werden. Über eine vergleichbare Kombination aus Kapazitäten und günstiger Kostenstruktur verfügt keiner der Wettbewerber. Da der Weltkalimarkt außergewöhnlich transparent ist, hätten Wettbewerber im Falle der Fusion davon Abstand genommen, Wettbewerb um Anteile auf dem deutschen Markt aufzunehmen. PCS trägt über die Drosselung der eigenen Kapazitätsauslastung maßgeblich zur Aufrechterhaltung des Weltmarktpreisniveaus bei. Das Unternehmen kann zudem Kali kostengünstiger anbieten als der französische Wettbewerber EMC, der auf dem deutschen Markt tätig ist. Da PCS die Belieferung des deutschen Marktes jederzeit aufnehmen könnte, wäre mit der Fusion ein wichtiger potentieller Wettbewerber der K+S GmbH weggefallen. Zugleich hätte sich das weltweite Oligopol weiter verengt und die K+S GmbH wäre in die für den Weltmarkt maßgebliche Preispolitik von PCS eingebunden worden. Der Weltmarktpreis begrenzt bislang auch den Preissetzungsspielraum der K+S GmbH auf dem deutschen Markt.

Die Unternehmen haben beim Bundesminister für Wirtschaft einen Antrag auf Erlaubnis des Zusammenschlusses gem. § 24 Abs. 3 GWB gestellt.

4. Styrenics Plastics

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der Bayer AG, von der Monsanto Corporation/USA deren weltweiten Geschäftsbereich Styrenics Plastics zu erwerben, nicht untersagt. Das Styrenics-Plastics-Geschäft umfaßt die Entwicklung, Herstellung und den Vertrieb thermoplastischer Kunststoffe wie ABS (Acrylnitril-Butadien-Styrol) und SAN (Styrolacrylnitril), die

auf Styrol als wesentlichem Monomer aufbauen. Mit dem Erwerbsvorhaben verfolgt Bayer das Ziel, ihre ABS- und SAN-Aktivitäten geographisch über Europa hinaus vor allem auf Nordamerika zu erweitern, um insbesondere dem Trend zum global sourcing im Einkaufsverhalten der Nachfrager zu entsprechen. Selbst bei Zugrundelegung eines bundesdeutschen Marktes ist nach dem Zusammenschluß auf den Produktmärkten ABS und SAN weiter von einer wettbewerblichen Struktur auszugehen, die zudem durch die Nachfragemacht der Automobil- und Elektroindustrie mitbestimmt wird.

5. Ungesättigte Polyesterharze

Der Konzentrationsprozeß im Bereich der ungesättigten Polyesterharze (UPH) hat sich auf nationaler und internationaler Ebene fortgesetzt, wobei sowohl der Rohstoffsektor als auch der verarbeitende Sektor betroffen waren. Durch die Kombination von Glasfasern mit UPH werden Festigkeiten bei Form und Fertigteilen erreicht, die in der Größenordnung von Metallen liegen. Die Einsatzbereiche dieser glasfaserverstärkten UPH sind vielfältig. Sie finden sich vorzugsweise im Kfz-Bau sowie in der Elektro- und Bauindustrie, aber auch im Schiffsbau bei der Herstellung von Sport- und Freizeitbooten, bei Swimmingpools, Kühltürmen u. a. Im Berichtszeitraum hat insbesondere die DSM Resins BV, Niederlande, ihre Marktposition bei UPH ausgebaut. Der Erwerb des UPH-Rohstoffgeschäfts der Hüls AG durch die DSM Resins BV ist nicht untersagt worden. Auch die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens durch die DSM Resins BV und die BASF AG ist freigegeben worden. Obwohl das GU auf dem UPH-Markt einen Marktanteil von rund 50% erreicht, bleibt strukturbezogener wesentlicher Wettbewerb bestehen. Mit Cray Valley (Tochter der französischen Total-Gruppe), Reichold (Dainippon Inc., Japan), Lonza (Alu Suisse), Buna (Dow Chemical) und Farbwerke Hoechst sind auf dem Markt finanz- und ressourcenstarke Wettbewerber tätig, die das Verhalten des GU kontrollieren und einen überragenden Verhaltensspielraum ausschließen. Der UPH-Markt, der zunehmend durch eine Internationalisierung auf europäischer Ebene geprägt wird, ist zudem durch Überkapazitäten, rückläufige Preise und hohen Substitutionsdruck durch andere Materialien wie Thermoplaste, Aluminium und Stahlblech gekennzeichnet.

6. Fahrbahnmarkierungsarbeiten

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb von 75% der Geschäftsanteile an der Limburger Lackfabrik GmbH, Limburg, durch die Société d'Application Routière S.A. (SAR), Auberilliers, Frankreich, untersagt (WuW/E BKartA 2820). Die Limburger Lackfabrik GmbH, ein mittelständisches Unternehmen mit einem jährlichen Gesamtumsatz in Höhe von ca. 26 Mio. DM, ist der führende Anbieter von Straßenmarkierungsmaterialien in Deutschland. SAR, eine Tochtergesellschaft des französischen Konzerns Lafarge-Coppée (Gesamtumsatz umgerechnet ca. 10 Mrd. DM), ist einer der bedeutendsten Anbieter von Straßenmarkierungsmaterialien in Frankreich (Gesamt-

umsatz umgerechnet ca. 108 Mio. DM) und in Deutschland bisher über die Berlack Straßenmarkierungsfarben GmbH Berlin, Berlin, tätig. Durch den Zusammenschluß wäre eine marktbeherrschende Stellung auf den Märkten für Straßenmarkierungsfarben und Plastikmassen entstanden. SAR hätte auf beiden Märkten einen über der Einzelmarktbeherrschungsvermutung liegenden Marktanteil erreicht und einen deutlichen Vorsprung gegenüber den überwiegend mittelständischen Wettbewerbern erlangt. Darüber hinaus verfügte SAR im Vergleich zu den anderen Anbietern über eine weitaus größere Finanzkraft, welche sie als bedeutender Anbieter in Frankreich mit dem einschlägigen Know-how marktbezogen hätte einsetzen können. Die noch stark mittelständisch geprägte Struktur auf den betroffenen inländischen Märkten wäre so nachhaltig zu Lasten der übrigen Anbieter verändert worden. Aufgrund der Strukturmerkmale auf den relevanten Märkten waren auch die Voraussetzungen der Eindringungsvermutung nach § 23a Abs. 1 Ziff. 1 gegeben. Die Untersagung ist rechtskräftig.

Das Bundeskartellamt hat gegen 33 Fahrbahnmarkierungsunternehmen und 29 Geschäftsführer bzw. verantwortliche Personen dieser Unternehmen wegen wettbewerbsbeschränkender Absprachen Geldbußen in Höhe von insgesamt rund 25,7 Mio. DM verhängt. Die Ermittlungen des Bundeskartellamtes, die in enger Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften und den Landeskriminalämtern erfolgten, führten zu dem Ergebnis, daß sich eine Vielzahl von Fahrbahnmarkierungsunternehmen jahrzehntelang bei Ausschreibungen der öffentlichen Hand abgesprochen hatten. Das erfolgte in der Weise, daß der jeweilige Mindestbieter festgelegt und darüberliegende Schutzangebote der übrigen Bieter vereinbart wurden. So fanden regelmäßig zu Jahresbeginn Treffen der Fahrbahnmarkierungsunternehmen statt, bei denen die Jahresausschreibungen eines oder auch mehrerer Bundesländer abgesprochen wurden. Unter der Leitung des jeweils zuständigen „Landesfürsten“ wurde festgelegt, welche Unternehmen für welche Straßenbau-, Autobahnbauämter sowie Landkreise das Mindestangebot abgeben sollten. Die konkreten Angebotspreise bzw. Angebotssummen zu den einzelnen Ausschreibungsobjekten wurden dann zwischen den einzelnen sich an den jeweiligen Ausschreibungen beteiligenden Unternehmen im Detail abgesprochen. Ferner wurden bei Einzelausschreibungen Absprachen im kleinen Kreis mündlich oder fernmündlich getroffen, bei denen das konkrete Angebotsverhalten abgestimmt wurde. Darüber hinaus fanden aus unterschiedlichen Anlässen Treffen mit wettbewerbsbeschränkender Zielsetzung statt. Der Nachweis solcher Treffen konnte im Zeitraum von 1990 bis 1994, auf den sich die Ermittlungen wegen des Ablaufs der Verjährungsfristen beschränken mußten, zumindest für 32 Absprachen, die insgesamt 314 Objekte umfaßten, geführt werden. Inzwischen sind Bußgeldbescheide gegen 15 Unternehmen und 14 Geschäftsführer bzw. verantwortliche Personen mit einer Bußgeldhöhe von insgesamt rund 19,4 Mio. DM bestandskräftig geworden. Die Verfahren sind wegen der Einsprüche der übrigen Unternehmen

und Geschäftsführer an die Staatsanwaltschaft beim Kammergericht übergeben worden.

7. Anstrichfarben

Das Bundeskartellamt hat Geldbußen in Höhe von insgesamt 108 000,- DM gegen die zur Caparol-Gruppe gehörende Alpina-Farben-Vertriebs GmbH & Co. KG, Ober-Ramstadt, sowie gegen einen ihrer Geschäftsführer verhängt. Alpina, der größte Anbieter von Dispersionsfarbe in Deutschland, hatte über mehrere Monate sechs Baumärkten mit tatsächlich nicht bestehenden Lieferengpässen gedroht und in einigen Fällen die Belieferung eingestellt, um die Einhaltung der von ihr empfohlenen Wiederverkaufspreise für Alpina-Farben bundesweit durchzusetzen. Die angeblichen Lieferengpässe betrafen die Farbe „Alpinaweiß“, die nach Angaben des Herstellers Europas meistverkaufte Innenfarbe ist. Die betroffenen Baumärkte hatten zuvor die empfohlenen Wiederverkaufspreise unterschritten. Alpina hat das ihr zur Last gelegte Verhalten eingeräumt. Der Bußgeldbescheid ist bestandskräftig geworden.

8. Pharmagroßhandel

Die gegen drei führende Pharmagroßhandlungen wegen ihrer Bezugsverweigerung von re- und parallelimportierten Arzneimitteln ergangenen Untersagungsverfügungen (Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 31 und 98, WuW/E BKartA 2543) sind vom Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 21. Februar 1995 bestätigt worden (WuW/E BGH 2990). Entgegen den Bedenken des Kammergerichts, das die Untersagungsverfügung aufgehoben hatte (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 22 und 95, WuW/E OLG 5241), hat der Bundesgerichtshof die Abhängigkeit der Importeure von den führenden Pharmagroßhandlungen bejaht. Die Möglichkeit eines Direktvertriebs der Importarzneimittel an Apotheken stelle für Importeure keine ausreichende und zumutbare Ausweichmöglichkeit dar. Abhängigkeit im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 2 dürfe nicht mit drohendem Existenzverlust gleichgesetzt werden. Der Bundesgerichtshof wiederholt zwar seine Auffassung, daß ein Kontrahierungszwang für Nachfrager nur ausnahmsweise in Betracht kommt (vgl. BGHZ 101, 72 – Krankentransporte; WuW/E BGH 2683 – Zuckerrübenanlieferungsrecht), sieht aber die Anwendung dieses Grundsatzes durch das Kammergericht im vorliegenden Fall als zu eng an. Ausreichend für die Anordnung eines Kontrahierungszwanges sei vielmehr, daß eine Interessenabwägung unter Berücksichtigung der auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichteten Zielsetzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ergibt, daß die Interessen des Normadressaten nicht überwiegen. Der Bundesgerichtshof hat hierzu festgestellt, daß das Bestreben der Pharmagroßhändler, langjährige Lieferbeziehungen zur Pharmaindustrie nicht zu gefährden, die Freiheit der Sortimentsgestaltung zu erhalten und Gewinneinbußen zu vermeiden, eine Bezugsverweigerung gegenüber dem Arzneimittelimporteur nicht rechtfertigen. Das Streben nach wirtschaftlichem Erfolg finde dort seine Grenzen, wo es der auf die Freiheit des Wettbe-

werbs gerichteten Zielsetzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zuwiderläuft, sich insbesondere gegen die Offenheit des Marktzuganges richtet. Entspreche der Pharmagroßhandel dem Interesse der Pharmaindustrie, Preiswettbewerb zwischen Original- und Importarzneimitteln zu verhindern, sei dies auf eine Behinderung freien Wettbewerbs gerichtet und daher auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Pflege langjähriger Lieferbeziehungen schutzwürdig. Die Marktstufe des Pharmagroßhandels sei für den ungestörten Handel mit Arzneimitteln sowohl für den Pharmahersteller als auch für die Importeure von größter Bedeutung, da etwa 90 % des gesamten Arzneimittelbedarfs über diese Stufe abgewickelt würden. Die Sperrung dieser Marktstufe stelle deshalb für einen Importeur eine schwerwiegende, wenn auch nicht existenzbedrohende Beeinträchtigung seiner wirtschaftlichen Betätigung dar. Sie widerspreche im übrigen dem Grundgedanken des § 129 SGB V, wonach Importarzneimittel für den Verbraucher zugänglich sein sollen, um ihm die Wahl zwischen teureren oder preiswerteren Medikamenten gleicher Herkunft und Wirkstoffzusammensetzung zu ermöglichen. Die den Apothekern durch das Sozialgesetzbuch auferlegte Abgabepflicht für Importarzneimittel setze einen ungehinderten Marktzutritt für Importeure voraus. Mit ihrer grundsätzlichen Weigerung, Importarzneimittel in ihr Sortiment aufzunehmen, würden die betroffenen Pharmagroßhändler die gesetzliche Vorgabe eines allen Pharmalieferanten offenstehenden Marktes unterlaufen.

Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist die branchenweite Bezugsverweigerung von Importarzneimitteln durch den Pharmagroßhandel aufgegeben worden und eine Marktöffnung für diese Präparate eingetreten. Die Pharmagroßhändler haben im Anschluß daran Geschäftsbeziehungen zumeist zu mehreren Importeuren aufgenommen. Das hat zu erheblichen Umsatzzuwächsen bei Importpräparaten geführt und den Wettbewerb mit Originalpräparaten erhöht. Gleichwohl ist der Anteil von re- und parallelimportierten Arzneimitteln mit 2 % am deutschen Pharmamarkt unverändert gering. Schon deshalb sind die von der Pharmabranche gegen die Arzneimittelreimporte erhobenen Bedenken unbegründet. Reimporte sind im übrigen ein notwendiger Bestandteil des europäischen Binnenmarktes, der im Pharmabereich noch erhebliche Unvollkommenheiten aufweist. Andere Wirtschaftsbereiche, etwa der Automobilsektor, weisen wesentlich höhere Reimportquoten auf. Im Pharmabereich selbst haben europäische Länder wie die Niederlande und Großbritannien mit über 10 % bzw. 6–8 % deutlich höhere Quoten. Reimporte sind die marktwirtschaftliche Reaktion auf die unterschiedlichen Regulierungen der Pharmamärkte in den einzelnen europäischen Staaten. Die Notwendigkeit solcher Regulierungen ergibt sich aus den strukturellen Wettbewerbsbedingungen der Pharmamärkte, die einen funktionsfähigen Wettbewerb stark behindern. Dazu gehört die begrenzte Fähigkeit der Nachfrager, das heißt der Ärzte bzw. der Patienten, die Produkte zu beurteilen und damit das Preis-Leistungsverhältnis von Medikamenten zutreffend abzuschätzen. Darüber hinaus wird der weit überwiegende Teil der Arzneimittelausgaben von

den Krankenkassen bzw. Versicherungen getragen. Daher hat im konkreten Behandlungsfall in der Regel weder der Arzt noch der Patient ein finanzielles Eigeninteresse daran, Arzneimittel möglichst kostengünstig auszuwählen und zu verwenden. In immer mehr europäischen Ländern (Niederlande, Irland, Italien, Portugal und Griechenland) wird bei der Preisregulierung auf Pharmamärkten auf länderübergreifende europäische Durchschnittspreise abgestellt, wodurch langfristig die Angleichung der Pharmapreise in Europa gefördert wird. Demgegenüber hat der Gesetzgeber in Deutschland im Herbst 1996 die gesetzliche Abgabepflicht für preisgünstige importierte Arzneimittel durch die Apotheken nach § 129 Abs. 1 Nr. 2 SGB V wieder aufgehoben. Dadurch werden die Wettbewerbsbedingungen für diese Präparate verschlechtert und ihr weiteres Vordringen auf dem Inlandsmarkt eingeschränkt. Damit wird auch die sich abzeichnende Angleichung der Pharmapreisentwicklungen in Europa, zu der die Reimporte einen bedeutenden Beitrag leisten, gebremst. Die Abgabeverpflichtung für Importarzneimittel war ursprünglich als Korrektiv dafür eingeführt worden, daß der Apotheker aufgrund der Arzneimittelpreisverordnung, die die Handelsspannen festschreibt, keinen wirtschaftlichen Anreiz zur Abgabe preiswerter Medikamente und damit auch von Reimportarzneimitteln hat, da er mit teuren Originalpräparaten eine höhere absolute Spanne erzielt. Wie sich künftig der Absatz von Re- und Parallelimporten auf dem deutschen Markt entwickelt, ist schwer abschätzbar. Es ist möglich, daß sie ihre gegenwärtige Marktposition wegen der äußerst angespannten wirtschaftlichen Situation der deutschen Krankenkassen aufrechterhalten können, wenn sich diese bei den Leistungserbringern verstärkt auf das Wirtschaftlichkeitsgebot des § 12 SGB V berufen. Auf das Fortbestehen dieser Generalnorm ist bereits in der Debatte des Deutschen Bundestages bei der Aufhebung von § 129 Abs. 1 Nr. 2 SGB V ausdrücklich hingewiesen worden. Damit die unter gegenwärtigen und künftigen Marktbedingungen benötigten Importarzneimittel weiterhin am deutschen Pharmamarkt flächendeckend und schnell zur Verfügung stehen, wird das Bundeskartellamt für eine Offenhaltung des Marktes über den wichtigen Vertriebsweg des Pharmagroßhandels Sorge tragen.

9. Pharmazeutische Erzeugnisse

Der seit einigen Jahren insbesondere auf internationaler Ebene zu beobachtende Konzentrationsprozeß hat sich im Berichtszeitraum fortgesetzt. Der damit verbundene Strukturwandel der Pharmaindustrie ist geprägt durch eine Reihe von Großfusionen, an denen die weltweit führenden Unternehmen beteiligt gewesen sind. Glaxo übernahm den britischen Konkurrenten Wellcome und erreicht dadurch als Pharmahersteller die weltweit führende Position. Durch die Fusion von Sandoz und Ciba-Geigy zu dem neuen Unternehmen Novartis nehmen die beiden Schweizer Unternehmen weltweit den zweiten Rang ein. Mit der Übernahme des US-Pharmaunternehmens Marion Merrel Dow rückt Hoechst auf den dritten Rang vor. Die genannten Zusammenschlüsse

wurden sämtlich von der EG-Kommission freigegeben. Die starke Konzentration im Pharmabereich dürfte auch in absehbarer Zukunft anhalten. Gründe für den raschen Strukturwandel und den Drang zur Größe sind Kostendämpfungsmaßnahmen in allen wichtigen Pharmamärkten, die zunehmende Konkurrenz durch Nachahmerprodukte und die immer stärker expandierenden Kosten für Forschung und Entwicklung. Auch nach den horizontalen Zusammenschlüssen bedeutender Pharmahersteller ist der Pharmamarkt anders als andere Industriezweige weiterhin relativ stark zersplittert. Am Pharmaweltmarkt hat das führende Unternehmen nur einen Anteil von rund 5%. Die fünf größten Pharmaunternehmen halten einen Weltmarktanteil von rund 20%.

Die Schering AG hat das Vorhaben angemeldet, sich mehrheitlich an der bislang zur Gehe AG gehörenden Jenapharm GmbH zu beteiligen. Der Zusammenschluß, der von der EG-Kommission freigegeben wurde, erfolgt in der Form eines Gemeinschaftsunternehmens, das Gehe und Schering gemeinsam kontrollieren. Im wesentlichen ist durch den Zusammenschluß der deutsche Markt für hormonale Kontrazeptiva betroffen, auf dem sich die Produkte von Schering und Jenapharm zwar überschneiden, die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung im Hinblick auf ressourcenstarke Wettbewerber, Produkt- und Innovationswettbewerb sowie erhebliche Marktanteilschwankungen im Zeitablauf jedoch nicht zu erwarten ist. Gleichzeitig hat Schering angemeldet, die finnische Leiras-Gruppe zu übernehmen. Leiras verfügt über eine anerkannte Produktions- und Entwicklungskompetenz auf dem Gebiet der nicht-oralen Empfängnisverhütungsmittel, insbesondere bei Pessaren. Wegen der geringen Marktstellung in Deutschland auf diesem Gebiet war auszusprechen, daß der Zusammenschluß die Marktstellung von Schering bei oralen Empfängnisverhütungsmitteln spürbar verstärkt hätte. Anhand der genannten Zusammenschlüsse stellt sich die Frage einer Ergänzung der Umsatzkriterien für die Zuständigkeitsverteilung der Fusionskontrolle nach EG-Recht und nationalem Recht um ein qualitatives Element wie dem wirtschaftlichen Schwerpunkt einer Fusion besonders deutlich. Danach ergab sich die Zuständigkeit der EG-Kommission in dem überwiegend deutschen Zusammenschlußfall Schering/Jenapharm, während dem Bundeskartellamt die Prüfung des Auslandszusammenschlusses Schering/Leiras mit vergleichsweise geringer Inlandswirkung oblag.

Die Allergan Inc., Irvine/USA, hat von der Pilkington Barnes Hind International Inc., Toledo/USA, deren weltweites Geschäft mit Kontaktlinsenpflegemitteln erworben. In Deutschland wurde das Geschäft der Pilkington Barnes Hind GmbH, Grasbrunn, von der Pharm Allergan GmbH, Ettlingen, übernommen. Dieser Zusammenschluß ist nicht untersagt worden. Im Hinblick auf die niedrigen Marktzutrittschranken auf dem durch stetiges Wachstum geprägten Markt ist davon auszugehen, daß das asymmetrische Oligopol, zu dem neben Pharm Allergan als führendes Unternehmen die Ciba Vision (Ciba Geigy) und Alcon (Nestlé) gehören, weiterhin wettbewerb-

lich geprägt ist. Im übrigen ist der Grad der Verstärkung von Pharm Allergan durch den Zusammenschluß auf dem Inlandsmarkt unbedeutend. Der Schwerpunkt des Zusammenschlusses liegt im Ausland.

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb einer qualifizierten Minderheitsbeteiligung an der Chiron Corporation, Emeryville (USA), durch die Ciba-Geigy AG, Basel (Schweiz), und den beabsichtigten stufenweisen Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Chiron Behring Biocine GmbH & Co., Marburg, durch die Chiron Corporation nicht untersagt. Danach wird der gesamte Bereich Humanimpfstoffe der zum Hoechst-Konzern gehörenden Behringwerke übertragen. Behring verfügt zwar über ein bedeutendes inländisches Marktpotential bei Impfstoffen, ohne gleichzeitig aber ein entsprechendes Forschungs- und Entwicklungspotential für neue Impfstoffe zu besitzen. Chiron hat dagegen eine beachtliche Palette an aktuellen und modernen in der Entwicklung befindlichen Impfstoffen ohne entsprechende Marktstellung in Deutschland. Der Zusammenschluß ließ eine Verbesserung der Marktstrukturen erwarten. Denn dadurch wird die Möglichkeit einer Erweiterung des Absatzgebietes von modernen Chiron-Impfstoffen auf Deutschland unter Ausnutzung des starken Vertriebspotentials von Behring geschaffen, was tendenziell zu einer Verminderung der Abhängigkeit von Behring und des Grades der Einbindung in das Absatzsystem des Gemeinschaftsunternehmens von Pasteur Mérieux Sérums et Vaccins S.A. und von Merck & Co. führen dürfte. Bisher ist Behring in diese Kooperation durch Vertriebsverträge eingebunden und konnte deshalb nach Auffassung des Bundeskartellamtes nicht als unabhängiger Wettbewerber angesehen werden (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 94).

10. Infusions- und Dialyselösungen

Die Untersagung des Zusammenschlusses Fresenius/Schiwa (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 94 – WuW/E BKartA 2591) ist rechtskräftig geworden. Das Kammergericht hat die Beschwerde der Unternehmen zurückgewiesen, diese haben ihre Rechtsbeschwerden gegen die Entscheidung des Kammergerichts zurückgenommen. In seiner Entscheidung vom 18. Oktober 1995 (WuW/E OLG 5549) hat das Kammergericht die sachliche und räumliche Marktabgrenzung des Bundeskartellamtes bestätigt und festgestellt, daß die Fresenius AG, Bad Homburg, (Fresenius) auf mehreren deutschen Märkten für Dialyse- und Infusionslösungen durch die Übernahme der Schiwa GmbH, Glandorf, (Schiwa) eine überragende Marktstellung erlangt bzw. daß eine solche bereits bestehende Stellung verstärkt wird. Fresenius hat anschließend ihr Dialysegeschäft weltweit mit dem der W.R. Grace & Co., Boca Raton/USA, (Grace) zusammengelegt und in die neugegründete Fresenius Medical Care AG, Bad Homburg, (FMC AG) eingebracht. Dieser Zusammenschluß, dessen wirtschaftlicher Schwerpunkt im Ausland liegt, führt zur Bildung des weltweit größten Anbieters von Dialyse-Produkten und -Dienstleistungen. Grace hatte im Inland bisher zwar erst geringe Marktanteile, war

aber als ressourcenstarker Wettbewerber von Fresenius anzusehen. Da somit durch den Zusammenschluß ein bedeutender Wettbewerber von Fresenius auf den Inlandsmärkten ausschied, hat das Bundeskartellamt die Freigabe des Vorhabens von folgender Modifizierung abhängig gemacht: Vor Vollzug des Zusammenschlusses Fresenius/Grace mußte Fresenius ihre Schiwa-Beteiligung und Grace ihre deutschen Dialyseaktivitäten in der Rena-Med Medizintechnik GmbH, Bremerhaven, an einen unabhängigen ressourcenstarken Wettbewerber veräußern. Schiwa und Rena-Med wurden daraufhin an die B. Braun Melsungen AG, Melsungen, (Braun Melsungen) veräußert. Damit war zugleich der rechtskräftig untersagte Zusammenschluß Fresenius/Schiwa in wettbewerblich akzeptabler Weise entflochten. Braun Melsungen konnte durch diese Zusammenschlüsse seine Marktposition auf einzelnen Märkten von Infusions- und Dialyselösungen erheblich stärken, ohne marktbeherrschend zu werden. Die Voraussetzungen für die Entstehung eines marktbeherrschenden Oligopols lagen nach der Entscheidung des Kammergerichts im Fall Fresenius/Schiwa nicht vor.

11. Wettbewerbsregeln für pharmazeutische Unternehmen

Das Bundeskartellamt hat die Neufassung der Wettbewerbsregeln „Kodex der Mitglieder des Bundesverbandes der pharmazeutischen Industrie e.V. (BPI)“¹³⁾ und „Kodex der Mitglieder des Verbandes Forschender Arzneimittelhersteller e.V. (VFA)“¹⁴⁾ anerkannt. Beide Wettbewerbsregeln sind in ihrem Wortlaut identisch. Die Neufassung des BPI-Kodex enthält inhaltlich keine grundlegenden Veränderungen gegenüber der bis dahin vorliegenden anerkannten Fassung. Sie wurde lediglich den geltenden gesetzlichen Regelungen angepaßt, die sich durch die Fünfte Novelle zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 09. August 1994 (BGBl. I, S. 2071 ff.) ergaben. Desweiteren wurden Vorschriften gestrafft, verständlicher formuliert und insgesamt übersichtlicher gestaltet.

12. Kosmetische Erzeugnisse

In der deutschen chemischen Industrie hat sich die Tendenz zur Konzentration auf das Kerngeschäft fortgesetzt. Die Bayer AG und die Hoechst AG haben sich aus den Märkten für kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeprodukte zurückgezogen. Bayer hat sein Geschäft mit Hautpflegemitteln, Dusch- und Badezusätzen, Sonnenschutz sowie das Süßstoffgeschäft an das amerikanische Unternehmen Sara Lee Corporation, Chicago, veräußert. Der Zusammenschluß wurde nicht untersagt, da er nur zu unwesentlichen Marktanteilsadditionen und im wesentlichen zu einer Ergänzung der bisher von Sara Lee auf dem deutschen Markt angebotenen Produktpalette

¹³⁾ Bundesanzeiger BGBl. I 1995, S. 11637 und BGBl. I 1996, S. 9925

¹⁴⁾ Bundesanzeiger BGBl. I 1996, S. 2786 und BGBl. I 1996, S. 9925

führte. Hoechst hat ihre Mehrheitsbeteiligung an der Hans Schwarzkopf GmbH, Hamburg, an die Henkel KGaA, Düsseldorf, veräußert. Durch den Zusammenschluß, der von der EG-Kommission geprüft und freigegeben wurde, konnte Henkel seine Marktposition in den Sortimentsbereichen der Haarwaschmittel, Spülungen und Kuren sowie Stylinghilfen weiter verbessern. Hoechst hat außerdem die Jade Cosmetic GmbH, Frankfurt, an das mit L'Oreal S.A., Paris, verbundene Unternehmen Haarkosmetik und Parfümerien GmbH, Karlsruhe, veräußert. Vom Zusammenschluß betroffen waren vor allem die Märkte für Parfüm, pflegende und dekorative Kosmetik im Bereich des mittleren und unteren Preissegments. L'Oreal, bisher hauptsächlich im Bereich der hochpreisigen Depotkosmetik tätig, konnte durch den Erwerb von Jade bei dekorativer Kosmetik zu den führenden Wettbewerbern Ellen Betrix und M. Astor aufschließen. Auch der Unilever-Konzern hat den Geschäftsbereich der dekorativen Kosmetik mit der Marke Chicogo aufgegeben und an die Joh. A. Benckiser GmbH, Ludwigshafen, veräußert. Benckiser wurde durch diesen Zusammenschluß zwar marktstärkster Anbieter auf dem Markt der dekorativen Kosmetik im mittleren Preissegment, ohne jedoch Marktherrschaft zu erreichen.

13. Mundpflegemittel

Das Bundeskartellamt hat gegen die Firma Wybert GmbH, Lörrach, sowie gegen deren Geschäftsführer Geldbußen in Höhe von insgesamt 70 000 DM verhängt. Das Unternehmen hatte auf Abnehmer seiner Produkte Druck ausgeübt, um sie zur Einhaltung der empfohlenen Wiederverkaufspreise bzw. einer Mindestpreishöhe zu veranlassen. Die Drogerieketten dm und Schlecker hatten mit Verkaufspreisen für elmex- und aronal-Zahnpasta der Firma Wybert GmbH die vom Hersteller empfohlene Verkaufspreise teilweise erheblich unterschritten. Daraufhin wurden sie durch die Firma Wybert mit Lieferschwierigkeiten bzw. Liefersperren konfrontiert. Der Bußgeldbescheid ist bestandskräftig.

14. Laborchemikalien, Laborbedarfsgegenstände

Der Konzentrationsprozeß im ehemals mittelständisch geprägten Laborfachhandel (Tätigkeitsbericht 1993/94, S.97), der zu Beginn der 90er Jahre eingesetzt hatte, hat sich im Berichtszeitraum weiter verstärkt. So hat vor allem die Merck KGaA, Darmstadt, durch den Anteilserwerb von 74 % an der Schoeps GmbH & Co. KG, Duisburg, und von 100 % an der Willi Fischer GmbH, Frankfurt/Main, ihre führende Marktstellung weiter ausbauen können, ohne jedoch marktbeherrschend zu werden. Betroffen sind im Handel vor allem die Sortimentsmärkte für Laborchemikalien, allgemeinen Laborbedarf und Labortechnik. Die Fischer Scientific International plc hat im Berichtszeitraum von Fisons den Geschäftsbereich Ausrüstungsgegenstände und Verbrauchsmaterialien für chemische Labors übernommen, Boehringer Mannheim den entsprechenden Bereich von der Diagonal GmbH & Co. KG, Münster. Die Zusammenschlüsse wurden nicht untersagt.

15. Klebstoffe

Die Henkel KGaA, Düsseldorf, (Henkel) der weltweit führende Klebstoffanbieter, hat den US-amerikanischen Klebstoffhersteller Loctite Corporation, Hartford/CT, (Loctite) an dem Henkel bisher eine Minderheitsbeteiligung hielt, vollständig übernommen. Loctite erzielte 1995 einen Umsatz von 785 Mio. US-\$ (umgerechnet ca. 1,1 Mrd. DM), davon rund 40 % in Europa. Der Schwerpunkt der Loctite-Aktivitäten liegt in den Bereichen anaerober Klebstoffe, die vor allem für Schraubendichtungen verwendet werden, und Cyanacrylaten („Sekundenkleber“). In Deutschland ist Loctite durch die Tochtergesellschaft Loctite GmbH, München, vertreten. Diese ist eine reine Vertriebsgesellschaft und erzielte 1995 einen Umsatz von rund 50 Mio. DM. Auf dem Markt für Haushaltsklebstoffe war Loctite in Deutschland bisher kaum vertreten. Auf den kleinen Spezialmärkten für Cyanacrylate und anaerobe Klebstoffe für industrielle Anwendungen führt der Zusammenschluß zwar rechnerisch zu hohen Marktanteilen. Aufgrund des erheblichen Produkt- bzw. Substitutionswettbewerbs anderer Klebstoffarten und -anbieter sowie der relativ niedrigen Marktzutrittsschranken hat das Bundeskartellamt den Zusammenschluß freigegeben.

Gummi und Kunststoffwaren (25)

1. Feuerlösch-, Bau- und Industrieschläuche

In dem Bußgeldverfahren gegen sechs Hersteller von Feuerlösch-, Bau- und Industrieschläuchen sowie gegen sechs Geschäftsführer wegen wettbewerbsbeschränkender Absprachen (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 102) hat das Bundeskartellamt erstmals beim Kammergericht beantragt, gegen einen der sechs Geschäftsführer Erzwingungshaft von angemessener Dauer gem. § 96 Abs. 1 OWiG anzuordnen. Der betroffene Geschäftsführer hatte den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid noch vor Überleitung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens in das Strafverfahren zurückgenommen. Der Bußgeldbescheid in Höhe von 300 000,- DM erlangte damit Rechtskraft. Der betroffene Geschäftsführer zahlte jedoch trotz Zahlungsfähigkeit die Geldbuße nicht und wies jede Zahlungsverpflichtung zurück. Die Erzwingungshaft war das einzige geeignete und angemessene Mittel zur Beitreibung der Geldbuße. Das Kammergericht hat mit Beschluß vom 7. Juni 1995 (KG WuW/E OLG 5469) dem Antrag des Bundeskartellamtes entsprochen und eine Erzwingungshaft von 30 Tagen angeordnet. Der Betroffene hat daraufhin die Geldbuße umgehend bezahlt.

2. Kabelkanalysteme

Das angemeldete Vorhaben eines Erwerbs von 94,3 % der Geschäftsanteile an der Tehalit GmbH, Heltersberg, durch Legrand SA, Frankreich, ist aufgrund der vom Bundeskartellamt geäußerten kartellrechtlichen Bedenken zurückgenommen worden. Tehalit ist in Deutschland bei einem jährlichen Umsatzvolumen von rund 300 Mio. DM mit einem

Marktanteil von rund 47 % der mit Abstand führende Anbieter von Kabelkanalsystemen. Legrand ist in Frankreich der größte Anbieter von Niederspannungsausrüstungen sowie Kabelkanalsystemen mit einem weltweiten Umsatz von rund 3 Mrd. DM. Auf dem deutschen Markt ist Legrand mit ihren beiden deutschen Tochtergesellschaften Deutsche Legrand GmbH und Planet Wattohm tätig und hier nicht nur wichtigster ausländischer potentieller Wettbewerber von Tehalit, sondern zugleich bereits aktueller Wettbewerber. Durch den Zusammenschluß wäre die bereits bestehende marktbeherrschende Stellung von Tehalit, die in einem im Verhältnis zu den Wettbewerbern überragenden Marktanteil, Finanzkraft und einem autonomen Verhaltensspielraum bei der Preisgestaltung zum Ausdruck kommt, verstärkt worden. Der bestehende Marktanteilsvorsprung gegenüber den überwiegend mittelständischen Wettbewerbern wäre erhöht, die Finanzkraft wesentlich verstärkt und die Zugangsmöglichkeiten zu den Absatzmärkten wären durch eine differenzierte Preis- und Markenstrategie verbessert worden. Aufgrund der Strukturmerkmale auf dem Markt für Kabelkanalsysteme waren auch die Voraussetzungen für die Eindringungsvermutung nach § 23a Abs. 1 Ziffer 1 Buchst. a) gegeben. Legrand konnte zudem nicht den Nachweis führen, daß etwaige Verbesserungen auf dem Markt für Schalter und Steckdosen die Nachteile auf dem Markt für Kabelkanalsysteme überwiegen würden. Neben der Legrand SA haben auch der Elektrokonzern Asea Brown Boveri AG (ABB) und die Hager Elektro GmbH Interesse am Erwerb der Tehalit gezeigt. ABB ist mit einem Gesamtumsatz von fast 50 Mrd. DM einer der weltweit führenden Elektrokonzerne. Allein aufgrund der damit verbundenen Finanzkraft wäre dadurch die marktbeherrschende Stellung von Tehalit weiter verstärkt worden. Dagegen ist der Erwerb von Tehalit nach Anmeldung des Vorhabens durch die Hager Elektro GmbH freigegeben worden. Die Hager-Gruppe ist auf dem Markt für Kabelkanalsysteme weder aktueller noch potentieller Wettbewerber von Tehalit, so daß es zu keiner Marktanteilsaddition kommt. Sie ist zudem mit einem weltweiten Umsatz von 835 Mio. DM und einem in Deutschland getätigten Umsatz von 380 Mio. DM im Verhältnis zu Elektrokonzernen wie ABB, General Electric, Siemens und Legrand ein mittelständisches Unternehmen mit begrenzter Finanzkraft. Ein erweiterter wettbewerblicher Verhaltensspielraum für Tehalit ist deshalb nicht zu erwarten. Zwar ist Hager auf dem Produktmarkt Schaltschränke (Zählerplätze und Kleinverteiler) Marktführer. Mit ABB und Siemens sind aber auf diesem Markt zwei finanzstarke Elektrokonzerne tätig, deren Präsenz Marktbeherrschung und eine etwaige Verstärkung durch das Zusammengehen mit Tehalit ausschließt.

3. OPP-Folien

Das Vorhaben der Hoechst AG, sämtliche Geschäftsanteile an der Courtaulds Film Limited, England, und an der Courtaulds Films Polypropylene S.A., Frankreich, zu erwerben, ist nicht untersagt worden. Der Zusammenschluß betrifft biaxial gestreckte Polypro-

pylenfolien (OPP-Folien), die primär als flexible Verpackungsmittel und für technische Verwendungszwecke eingesetzt werden. Die Herstellung von OPP-Folien erfolgt durch Extrudierung einer auf dem Rohstoff Polypropylen basierenden Formmasse unter Beigabe von Stabilisatoren, Antistatika und sonstigen Additiven. Durch den Zusammenschluß kommt es zu einer Marktanteilsaddition von 27 %, ohne daß Einzelmarktbeherrschung entsteht. Erhebliche Marktanteilsverschiebungen der drei führenden Anbieter Hoechst, Wolff und Mobil in den vergangenen Jahren sowohl untereinander als auch im Verhältnis zu weiteren Wettbewerbern sind Ausdruck strukturbezogenen wesentlichen Wettbewerbs innerhalb des Oligopols.

Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (26)

1. Kunststoffbeschichtete Leichtglasflasche

Die Gerresheimer Glas AG, ein von der VIAG AG abhängiges Unternehmen, und die Oberland Glas AG (St. Gobain-Gruppe) haben die Gründung eines paritätischen Gemeinschaftsunternehmens angemeldet. Das Vorhaben ist nicht untersagt worden. Gegenstand des Gemeinschaftsunternehmens ist ausschließlich die Kunststoffbeschichtung von Mehrwegleichtglasflaschen nach einem gemeinsam neu entwickelten Verfahren. Die Aufbringung einer Kunststoffschicht soll eine Erhöhung der Bruchfestigkeit der ummantelten Flasche bewirken. Die Beschichtung soll darüber hinaus auch den Einsatz dieser dünnwandigen und leichteren Glasflasche als Mehrwegflasche ermöglichen. Der Vertrieb der von dem Gemeinschaftsunternehmen beschichteten Glasflaschen erfolgt durch die Gesellschafter getrennt und jeweils unter einer eigenen Bezeichnung. Gerresheimer und Oberland sind auch die führenden Anbieter von Behälterglas.

Auf den betroffenen Märkten war die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung nicht zu erwarten. Die Wettbewerber von Gerresheimer und Oberland haben bereits ein System zur Beschichtung von Mehrweg-Leichtglasflaschen entwickelt. Darüber hinaus können auch Substitutionsbeziehungen zwischen der kunststoffbeschichteten Glasflasche und der reinen Kunststoffflasche nicht ausgeschlossen werden. Bei Behälterglas waren die jeweiligen Marktanteile von Gerresheimer und Oberland nicht so hoch, daß durch die nunmehr eröffnete Möglichkeit, eine neu entwickelte Flasche am Markt anbieten zu können, überragende Marktstellungen zu erwarten waren. Da das Gemeinschaftsunternehmen schwerpunktmäßig in der Kunststoffbeschichtung von Leichtglasflaschen und der entsprechenden Forschung und Entwicklung tätig ist, waren Beanstandungen nach § 1 nicht zu erheben. Darüber hinaus beabsichtigen die Beteiligten für das Gemeinschaftsunternehmen vorsorglich einen Antrag auf Erteilung eines Negativattests bzw. einer Einzelfreistellung gemäß Artikel 85 Abs. 3 EG-Vertrag bei der EG-Kommission zu stellen.

2. Feuerfeste Steine und Erden

Die Radex-Heraklith Industriebeteiligungs AG, Wien, hatte das Vorhaben, eine Mehrheitsbeteiligung an der Didier-Werke AG zu erwerben, beim Bundeskartellamt angemeldet. Das Vorhaben ist nicht untersagt worden. Der Zusammenschluß führt auf den betroffenen Märkten für feuerfeste Produkte (basisch geformt, nicht basisch geformt, ungeformt basisch und ungeformt nichtbasisch) teilweise zu hohen Marktanteilen. Diese Märkte sind durch geringe Marktzutrittsschranken, Innovationswettbewerb und Überkapazitäten der Hersteller gekennzeichnet. Auf ihnen sind, wenn auch mit geringeren Marktanteilen, teilweise noch andere finanzstarke Anbieter tätig, unter anderem Preussag und St. Gobain. Abnehmer von feuerfesten Produkten sind Unternehmen der Stahl- und Zementindustrie. Bei einer derartigen Marktstruktur war das Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung nicht zu erwarten.

3. Keramische Fliesen und Platten

Der Industrieverband Keramische Fliesen + Platten e.V., Frankfurt a.M., hat die Anerkennung der von seinen Mitgliedern beschlossenen Wettbewerbsregeln nach § 28 beantragt. Die Wettbewerbsregeln beziehen sich ausschließlich auf den geschäftlichen Verkehr zwischen Herstellern und deren gewerblichen Abnehmern (Handelsunternehmen). Sie zielen insbesondere auf ein Unterlassen der unsachlichen Beeinflussung der Weiterverkäufer und auf eine Unterbindung des Gewährs von Zuwendungen an die Abnehmer ohne Gegenleistung. Die Wettbewerbsregeln waren anerkennungsfähig¹⁵⁾, da sie dem Ziel eines lautereren und leistungsgerechten Wettbewerbes dienen.

4. Zement

Die Zementhersteller haben die Modernisierung der übernommenen Werke in den neuen Bundesländern weitgehend abgeschlossen. Dabei wurden gleichzeitig die Kapazitäten erheblich verringert.

Der Trend zur regionalen Ausweitung durch Übernahme von Zementwerken in Osteuropa hält an. Die Dyckerhoff AG hat sich mehrheitlich an den polnischen Zementwerken Zakłady Cementowo-Wapiennicze Nowiny beteiligt und an der Cementowo-Wapiennicze Malogoszcz eine Minderheitsbeteiligung erworben. Außerdem wurden Mehrheitsbeteiligungen an den Zementwerken Cement Hranice a.s. und Cemos a.s. (ein Mahlwerk) in Tschechien erworben. Diese Werke (Cemos a.s. hat keine Exporte getätigt) exportieren relativ geringe Mengen nach Deutschland. In Deuna betreibt Dyckerhoff ein Zementwerk. Trotz einer Marktanteilsaddition in den neuen Bundesländern als räumlich relevantem Markt war das Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung nicht zu erwarten. Gegen den Erwerb der Minderheitsbeteiligung an Malogoszcz hat der franzö-

sische Zementhersteller Lafarge, der ebenfalls an Malogoszcz beteiligt ist, geklagt.

Lafarge hat eine Mehrheitsbeteiligung an der Cementowo-Wapiennicze Kujawy/Polen erworben und die bestehende Minderheitsbeteiligung an der Ciscovicka Cementarna a Vapenice, Ciscovice/Tschechien, auf eine Mehrheitsbeteiligung erhöht. Lafarge ist in den neuen Bundesländern mit einem Werk in Karsdorf tätig. Auch bei diesen Zusammenschlüssen war das Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung nicht zu erwarten.

5. Transportbeton

Der Aufbau einer flächendeckenden Transportbetonindustrie in den neuen Bundesländern ist weitgehend abgeschlossen. Sättigungstendenzen sind erkennbar. In dem Berichtszeitraum hat das Bundeskartellamt insgesamt 31 Zusammenschlüsse geprüft und die Verfahren ohne Untersagung abgeschlossen. Das Entstehen marktbeherrschender Stellungen war nicht zu erwarten. Auf all diesen regionalen Märkten sind sowohl die großen in- und ausländischen Zementhersteller als auch sehr viele kleine und mittlere Anbieter tätig bzw. neu tätig, denn die Marktzutrittsschranken sind nach wie vor gering.

6. Betonrohre

Die Erlaubnis für das gemäß § 5 Abs. 2 und 3 angemeldete Rationalisierungskartell von 11 Herstellern von Beton- und Stahlbetonrohren für den Abwasserbereich wurde für fünf Jahre erteilt¹⁶⁾. Gegenstand des Kartells ist die Zusammenarbeit der Beteiligten in den Bereichen Akquisition, Produktion und Vertrieb. Durch die zentrale Auftrags- und Transportlenkung zusammen mit der Zuweisung der Produktion bestimmter Rohrarten und Dimensionen auf einzelne Werke (ohne verbindliche auf Dauer angelegte Spezialisierungsabreden) werden Rationalisierungserfolge angestrebt, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit der Unternehmen wesentlich zu verbessern. Die beteiligten Unternehmen stehen im Wettbewerb mit Herstellern von Abwasserrohren aus Steingut, Guß, Kunststoffen, Faserzement und mit Ortbetonanlagen. Der Rationalisierungserfolg steht in einem angemessenen Verhältnis zur damit verbundenen Wettbewerbsbeschränkung, weil dem Ausschluß des Preis-, Konditionen-, Produktions-, Vertriebs- und Forschungswettbewerbs Absatzsteigerungen und eine schnellere Versorgung der Nachfrage mit einem vollständigen Sortiment sowie der Erhalt von Arbeitsplätzen bei den Antragstellern gegenübersteht.

Das Bundeskartellamt hat der Anmeldung von fünf weiteren Herstellern von Abwasserrohren aus Beton- und Stahlbeton zu einer Mittelstandskooperation nach § 5b nicht widersprochen¹⁷⁾. Gegenstand des Kartells ist die Zusammenarbeit der Beteiligten bei Produktion und Vertrieb durch Auftragssteuerung,

¹⁵⁾ Bundesanzeiger 1966, S. 8680

¹⁶⁾ Bundesanzeiger Nr. 201 vom 25. Oktober 1996

¹⁷⁾ Bundesanzeiger Nr. 26 vom 7. Februar 1996

Formentausch, Koordinierung des Vertriebs und Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung. Die Unternehmen stehen im Wettbewerb mit anderen mittelständischen Unternehmen und großen Konzernunternehmen, die verstärkt in diesen Markt eindringen. Die Vereinbarungen sind geeignet, die Leistungsfähigkeit zu steigern und beschränken den Wettbewerb nicht wesentlich.

Der Anmeldung einer Mittelstandsvereinbarung nach § 5b durch neun Hersteller von Stahlbetonrohren hat das Bundeskartellamt nicht widersprochen¹⁸⁾. Gegenstand der Vereinbarung ist die Auftragssteuerung im Rahmen eines Quotensystems, Festsetzung der Verkaufspreise und Konditionen sowie gemeinsame Forschung und Entwicklung. Die zentrale Auftragssteuerung senkt die Frachtkosten erheblich und ermöglicht geringere Maschinenstillstandszeiten durch weniger häufigen Formenwechsel bei größeren Fertigungslosen. Weiter ergeben sich Rationalisierungseffekte bei der Produktion und der Qualität. Die Vereinbarungen beschränken den Wettbewerb nicht wesentlich.

Dem Beitritt zweier weiterer Hersteller von Stahlbetonrohren hat das Bundeskartellamt ebenfalls nicht widersprochen¹⁹⁾. Die Freistellungsvoraussetzungen waren weiterhin gegeben.

7. Betonsteine

Der Anmeldung des Beitritts von drei Unternehmen zu dem Betonsteinvertrieb Westdeutschland GbR (vormals Betonsteinvertrieb Nordrhein-Westfalen) ist nicht widersprochen worden²⁰⁾. Das Kartell, das die Rationalisierung der Produktion und Vermarktung der Vertragsprodukte (Betonsteine) zum Gegenstand hat, war bisher nur in Nordrhein-Westfalen tätig. Durch die Aufnahme neuer Mitglieder hat sich sein Absatzgebiet erweitert, so daß die Zuständigkeit des Bundeskartellamtes gegeben ist. Durch den Beitritt der neuen Mitglieder verbessert sich die innerbetriebliche Wirtschaftlichkeit insgesamt und zusammen mit der Erschließung neuer Märkte die Leistungsfähigkeit der Kooperationsmitglieder. Demgegenüber wird der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt.

8. Wandbaustoffe

Zur Einsparung von Lohnkosten auf dem Bau durch großformatiges Bauen haben die Baustoffhersteller, insbesondere für den Bereich nichttragende Innenwände, neue „plattenartige“ Baustoffe aus verschiedenen Materialien auf den Markt gebracht. Dazu gehören die Kalksandstein-, die Bimssteinwand-, die Porenbetonwand- und die Gipswandbauplatte. Auch in diesen Bereich dringen Zementhersteller ein.

So hat die zum LAFARGE-Konzern gehörende Lafarge Gips GmbH den Erwerb der Gipswerke Dr. Karl Würth GmbH & Co. KG angemeldet. Das Unternehmen produziert und vertreibt Gipswandbauplatten.

¹⁸⁾ Bundesanzeiger Nr. 117 vom 19. September 1995

¹⁹⁾ Bundesanzeiger Nr. 35 vom 19. Juni 1996

²⁰⁾ Bundesanzeiger Nr. 217 vom 20. November 1996

Das Bundeskartellamt hat den Zusammenschluß nicht untersagt. Auf dem relevanten Markt für nichttragende Innenwände besteht wesentlicher Wettbewerb durch Substitutionsprodukte aus den genannten Materialien einschließlich Gipsfaser- und Gipskartonplatten.

9. Bituminöses Mischgut

Das Ermittlungsverfahren gegen vier Unternehmen, die sich mit Gußasphalt und Abdichtungsarbeiten befassen (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 77) wurde auf Betreiben der Staatsanwaltschaft Stuttgart an diese abgegeben. Deren Ermittlungen dauern noch immer an.

Metallerzeugung und -bearbeitung (27)

Im Bereich Straßenkanalguß sorgte erheblicher Wettbewerb im Berichtszeitraum für bis zu 30%ige Preisreduzierungen bei sogenannter Stapelware. Vor diesem Hintergrund ist das Bundeskartellamt der Klage mittelständischer Marktteilnehmer nachgegangen, die großen Hersteller der Branche, Buderus und Passavant, würden durch gezielte Kampfpreisunterbietungen die Mittelständler vom Markt verdrängen. Das Verfahren wurde eingestellt, nachdem die Ermittlungen ergaben, daß eine gezielte Verdrängungsstrategie nicht vorlag. Es handelte sich vielmehr um marktwirtschaftliche Anpassungsprozesse an eine durch Import- und Kapazitätsausweitungen sowie durch stark gesunkene inländische Nachfrage gekennzeichnete Marktsituation. Die beanstandeten Preise lagen außerdem im kostendeckenden Bereich.

Das Bundeskartellamt hat einen Normenvorschlag des Europäischen Komitees für Normung (CEN) im Bereich der Fernwärmeüberwachungssysteme beanstandet. Der von dem führenden Anbieter derartiger Systeme, der ABB, erarbeitete Vorschlag hätte ausschließlich das von dieser hergestellte „Nordische System“ auf Basis von Kupfersensoren als europäische Norm festgeschrieben. Konkurrierende Anbieter, die andere Technologien zur Lecküberwachung bei Fernwärmerohren verwenden, hätten als nicht normgerecht erhebliche Wettbewerbsnachteile zu erwarten gehabt. Das Verfahren wurde eingestellt, nachdem der Normenvorschlag dergestalt geöffnet wurde, daß sämtliche existierenden und zukünftigen Überwachungssysteme von einer umfassend definierten (Kopf-)Norm erfaßt werden sollen.

Im Berichtszeitraum sind im Bereich der NE-Metalle und des NE-Metallhalbzeugs drei Exportkartelle nach § 6 Abs. 1 GWB für beendet erklärt worden. Zwei Auflösungen – nämlich die der Exportvereinigung Schwermetallhalbzeug und die der Exportvereinigung Leichtmetallhalbzeug – betrafen langjährig passive Exportkartelle, die nur als Mantel für eventuell wieder auflebende, koordinierte Exportstrategien vorgehalten wurden. Im Fall des Exportkartells der deutschen Mitglieder der European Foil Association lagen die Voraussetzungen von § 6 Abs. 1 GWB nicht mehr vor.

Herstellung von Metallerzeugnissen (28)

1. Oberflächentechnik

Das Bundeskartellamt hat gegen den Leiter der Rechtsabteilung und gegen ein ehemaliges Vorstandsmitglied der L. Possehl & Co. mbH, Lübeck, sowie gegen das Unternehmen als Nebenbetroffene Geldbußen in Höhe von insgesamt 37 000,- DM verhängt, weil der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen der Oberflächentechnik erst dreieinhalb Jahre nach Vollzug des Zusammenschlusses und sechzehn Monate nach der ersten Aufforderung sowie nach weiteren fünf Anmahnungen durch das Bundeskartellamt angezeigt wurde. Dadurch haben die persönlich Verantwortlichen vorsätzlich bzw. fahrlässig gegen ihre Pflicht zur unverzüglichen Anzeige nach § 23 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1-5, Abs. 3-5 verstoßen und eine Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 begangen. Da der Leiter der Rechtsabteilung nach der innerbetrieblichen Aufgabenverteilung mit den Rechtsangelegenheiten und insbesondere mit dem Verkehr mit dem Bundeskartellamt betraut war, war er gemäß § 9 Abs. 2 OWiG in Verbindung mit § 23 Abs. 4 Nr. 2 persönlich zur Anzeige verpflichtet. Die Bußgeldbescheide sind rechtskräftig.

Das Bundeskartellamt hat die Erklärung der GSB International Gütegemeinschaft für die Stückbeschichtung von Bauteilen e.V. beanstandet, nach der die Mitglieder sich verpflichten mußten, keiner anderen Organisation mit ähnlicher Zielsetzung wie der GSB International beizutreten. Die Mitgliedschaft in einem konkurrierenden Verband hatte danach zur Folge, daß Aufnahmeanträge von der GSB International abschlägig beschieden wurden. Dieses Verbot der Doppelmitgliedschaft der national führenden Gütezeichengemeinschaft stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte, unbillige Behinderung solcher Unternehmen dar, die Mitglied in der außerhalb Deutschlands führenden und nach den gleichen Kriterien arbeitenden Gütezeichengemeinschaft Qualicoat waren. Nach Intervention des Bundeskartellamt wurde der beanstandete Passus in der Verpflichtungserklärung gestrichen. Das unter Berufung auf diese Erklärung abgelehnte Unternehmen wurde als Mitglied in die GSB International aufgenommen.

2. Bestecke

Die Geldbußen, die das Bundeskartellamt wegen des Verstoßes gegen das Boykottverbot gegen die Württembergische Metallwarenfabrik AG (WMF) als Nebenbetroffene sowie den Vorstandsvorsitzenden als Betroffenen festgesetzt hat (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 91), sind vom Bundesgerichtshof (Beschluß vom 5. Juli 1995, WuW/E BGH 3006) bestätigt worden. Der BGH hat hierzu u. a. festgestellt, daß Gegenstand der Liefer- und Bezugssperre im Sinne von § 26 Abs. 1 jede Tätigkeit im geschäftlichen Verkehr sein kann. Darunter fallen auch Dienstleistungen eines Handelsvertreters.

Das Bundeskartellamt hat den vollzogenen Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile an der Auerhahn Besteckfabrik GmbH, Altensteig, durch die WMF Würt-

tembergische Metallwarenfabrik AG, Geislingen/Steige, untersagt. Veräußerer sind die Degussa AG sowie die Wilkens Bremer Silberwaren AG. Vom Zusammenschluß betroffen ist der Markt für Edelstahlbestecke höherer und mittlerer Preislage. Auf dem relevanten Markt hatte WMF schon vor dem Zusammenschluß mit einem Marktanteil von über 40 % und mit mehr als dem Dreifachen des Anteils des nächstgrößten Anbieters gegenüber den überwiegend mittelständischen Wettbewerbern eine überragende Marktstellung. Neben weiteren Strukturvorteilen verfügt WMF insbesondere aufgrund ihrer eigenen Filialkette, ihrer Marke Cromargan und ihres Firmennamens über einen guten Zugang zu den Absatzmärkten. Durch den Erwerb von Auerhahn, deren Bestecke im höherwertigen Design-Bereich des relevanten Marktes eine größere Bedeutung haben, wird die marktbeherrschende Stellung von WMF noch weiter verstärkt. Gegen die Untersagungsverfügung ist Beschwerde eingelegt worden.

Dagegen hat das Bundeskartellamt das Vorhaben der zum Werhahn-Konzern gehörenden Zwilling J. A. Henckels AG, das Besteckgeschäft der in Konkurs geratenen Wilkens Bremer Silberwaren AG zu erwerben, nicht untersagt. Der Zusammenschluß führt nur bei Bestecken aus Edelstahl zu Marktanteilsadditionen. Wilkens war schon vor dem Zusammenschluß der zweitstärkste Anbieter auf dem Markt für Edelstahlbestecke mittlerer und höherer Preislage; Marktführer ist auch nach dem Zusammenschluß mit weitem Abstand WMF. Die Übernahme des Wilkens-Besteckgeschäfts durch Zwilling J. A. Henckels AG läßt eine Belebung des Wettbewerbs auf diesem durch WMF dominierten Markt erwarten.

3. Weißblechdosen

Die EG-Kommission hat den Zusammenschluß Crown Cork & Seal/Carnaud Metalbox gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung nach Einleitung eines Verfahrens geprüft und unter Auflagen freigegeben. Der Zusammenschluß betrifft Aerosol- und Konservendosen aus Weißblech, Getränkedosenverschlüsse, Kronkorken sowie Aluminium- und Plastikschraubverschlüsse für Getränkeflaschen. Nach den Feststellungen der Kommission führt der Zusammenschluß auf dem EWR-Markt für Weißblech-Aerosoldosen bei einem Marktanteil von über 60 % zur Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung. Zur Abwendung einer Untersagung haben sich die Unternehmen verpflichtet, innerhalb einer bestimmten Frist Fertigungsstätten in fünf Mitgliedstaaten, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland, über einen Treuhänder an Dritte zu veräußern. Mit Erfüllung diese Zusage verringert sich der Marktanteil um ca. 20 %.

4. Drahtwaren

Die EG-Kommission hat die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens der Thyssen Stahl AG und der Böhler Uddeholm AG im Bereich der Schweißzusatzwerkstoffe geprüft und nicht untersagt. Der Zusammenschluß führt zu hohen Marktanteilen auf

dem deutschen Markt. Da aber nach den Feststellungen der Kommission bei Schweißzusatzwerkstoffen von dem EWR als räumlich relevantem Markt auszugehen ist und das Gemeinschaftsunternehmen im EWR weiteren bedeutenden Wettbewerbern mit vergleichbar hohen Marktanteilen gegenübersteht, hat die Kommission den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt.

5. Verkehrsschilder

Der gemeinsame Einkauf von retroreflektierender Kunststoffolie durch die drei führenden Anbieter von Verkehrsschildern ist vom Bundeskartellamt als Kartellverstoß abgemahnt worden. Die beteiligten Unternehmen hatten über eine gemeinsame Gesellschaft die Nachfrage gegenüber dem führenden Anbieter der für die Herstellung von Verkehrszeichen benötigten Folie gebündelt, um günstigere Einkaufsbedingungen zu erlangen. Mit dem gemeinsamen Einkauf beschränkten sich die Verkehrszeichenhersteller im Wettbewerb bei der Folien-Nachfrage. Die Vereinheitlichung des Produktionskostenfaktors Folie führte auch zur Beschränkung des Absatzwettbewerbs bei den Verkehrszeichen. Der gemeinsame Einkauf wurde durch Liquidation des Gemeinschaftsunternehmens beendet.

Maschinenbau (29)

1. Anlagenbau

Die Fried. Krupp AG Hoesch Krupp hat von der Höchst AG die Geschäftsanteile der Uhde GmbH erworben. Uhde ist im Anlagenbau, vor allem für die chemische Industrie, tätig und erzielte 1995 740 Mio. DM Umsatzerlöse. Krupp hatte im Anlagengeschäft durch mehrere Tochtergesellschaften Umsatzerlöse von 1,8 Mrd. DM. Obwohl Krupp mit dem Erwerb von Uhde einer der führenden deutschen Anlagenbauer wird, ist die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung nicht zu erwarten. Zum einen erzielen die Beteiligten ihre Umsätze überwiegend im Ausland, Uhde zu fast 90 %, Krupp zu mehr als 70 %. Zum anderen ist Krupp im chemischen Anlagenbau bislang nur am Rande tätig. Führende inländische Anbieter sind hier die Metallgesellschaft mit ihren Tochtergesellschaften Lurgi und Lentjes sowie die Linde AG.

Die Mannesmann Demag AG, Duisburg, die Techint Compagnia Tecnica Internazionale S.p.A., Milano, und die Fiatimpresit (Fiat-Konzern) haben im Rahmen einer Ausschreibung sämtliche Anteile der Italmimpianti S.p.A., Genua, einem Unternehmen der italienischen Staatsholding I.R.I., mit dem Ziel erworben, unmittelbar nach dem Anteilserwerb die Vermögenswerte der Italmimpianti untereinander aufzuteilen. Davon wirkten sich die Vermögensübernahmen durch Mannesmann Demag und durch Techint im Sinne von § 98 Abs. 2 im Inland aus. Techint erwarb die Anlagen zur Herstellung von Walzwerksöfen, Bandanlagen und elektrischen Lichtbogenöfen zur Stahlschmelze. Dieser Zusammenschluß hatte nur geringfügige Auswirkungen auf die inländischen

Wettbewerbsverhältnisse. Demag übernahm die Aktivitäten zur Herstellung von Walzwerksstraßen für nahtlose Rohre und konnte dadurch die bisher schon starke Stellung als Anbieter von Walzwerksanlagen für nahtlose Rohre zur führenden Position auf den internationalen Märkten ausbauen. Auf diesem Markt werden im Inland seit Jahren jeweils weniger als 10 Mio. DM nachgefragt. Der Zusammenschluß war daher nach § 24 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 freizugeben.

Die Voith Sulzer Stoffaufbereitung GmbH, Ravensburg, hat das Vorhaben angemeldet, zusammen mit der Meri Anlagentechnik Verkaufs- und Planungsgesellschaft mbH (Meri), München, die Meri Entsorgungstechnik für die Papierindustrie GmbH als paritätisches Gemeinschaftsunternehmen zu gründen. Die Voith Sulzer Stoffaufbereitung GmbH, Ravensburg, ist eine 100%ige Tochtergesellschaft des zwischen der J.M. Voith, Heidenheim, und der Sulzer AG, Winterthur, gegründeten Gemeinschaftsunternehmens Voith Sulzer Papiertechnik GmbH, Heidenheim. Meri ist ein Ingenieurunternehmen, das sich mit dem Umweltschutzbereich – insbesondere der Papierindustrie – befaßt. In dem Gemeinschaftsunternehmen sollen die Aktivitäten der Partner in den Bereichen Papierschlammwässerung, Reststoffbehandlung und Abwasserreinigung zusammengefaßt werden. Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben freigegeben, da weder zu erwarten ist, daß durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird, noch Anhaltspunkte für einen wettbewerbsbeschränkenden Gruppeneffekt im Sinne des § 1 zwischen den Muttergesellschaften bestehen.

2. Backöfen

In dem Fusionskontrollverfahren Werner & Pfleiderer/Daub (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 83) hat der Bundesgerichtshof die Rechtsbeschwerden der Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp und der Werner & Pfleiderer GmbH zurückgewiesen, so daß die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes unanfechtbar geworden ist. Der Bundesgerichtshof hat die vom Kammergericht vorgenommene Abgrenzung des Großofenmarktes bestätigt. Allein entscheidend sei die funktionelle Austauschbarkeit der Produkte aus der Sicht der Marktgegenseite, die das Kammergericht bei einem industriellen Mengenbedarf nur für Backöfen mit einer Backflächengröße ab etwa 25 m² festgestellt habe. Räumlich sei für die Marktbeherrschungsprüfung das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland relevant. Die Beurteilung des Kammergerichts zur Erwartung, daß Werner & Pfleiderer durch den Zusammenschluß auf dem relevanten Markt eine marktbeherrschende Stellung im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 1, jedenfalls aber eine im Verhältnis zu ihren Wettbewerbern überragende Marktstellung erlangen würde, halte der rechtlichen Nachprüfung stand. Die Untersagung des Zusammenschlußvorhabens nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen widerspreche nicht dem europäischen Gemeinschaftsrecht, weil das Vorhaben nicht unter den Anwendungsbereich der Fusionskontrollverordnung falle. Auch sonst sei nicht ersichtlich, daß die Untersagung des Zusammenschlußvorhabens die

einheitliche Anwendung und die volle Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts beeinträchtigen könnte. Die Anwendung europäischen Rechts auf Zusammenschlußvorhaben, die der Fusionskontrollverordnung unterfielen, und deutschen Rechts auf solche, die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu beurteilen seien, verstöße nicht gegen den Gleichheitssatz des Artikel 3 Abs. 1 GG. Der Bereich Industrielle Backtechnik der Werner & Pfleiderer GmbH einschließlich der Großöfen ist inzwischen von einem südafrikanischen Unternehmen erworben worden. Der Erwerb unterlag nicht der Fusionskontrolle.

3. Fahrzeugaufbauten

Das Bundeskartellamt hat dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz und dem Niedersächsischen Gemeinde- und Städtebund mitgeteilt, daß die beabsichtigte zentrale Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen nur in engen Grenzen möglich ist. Die beiden Verbände haben für ihre Zuständigkeitsbereiche zentrale Beschaffungsgesellschaften gegründet, deren Aufgabe es ist, den bisher von ihren Mitgliedsgemeinden selbst gedeckten Bedarf an Fahrgestellen und Aufbauten für Feuerwehrfahrzeuge gebündelt auszuschreiben, um möglichst hohe Preisniveaus zu erzielen. Das Bundeskartellamt hat die Verbände darauf hingewiesen, daß es sich bei den zentralen Beschaffungsstellen um Nachfragekartelle handelt, für die eine Legalisierungsmöglichkeit im Gesetz nicht vorgesehen ist. Denn § 5 c ist auf Beschaffungs Kooperationen öffentlicher Hände nicht anwendbar. Gleichwohl wird das Bundeskartellamt die gemeinsame Beschaffung gestützt auf den Rechtsgedanken dieser Vorschrift dulden, wenn sie nur für kleine bis mittlere Gemeinden erfolgt, den großen Städten also die Teilnahme verwehrt wird. Denn kleine Gemeinden sind insbesondere bei der Deckung selten auftretenden Bedarfs kleinen Privatunternehmen in gleicher Situation vergleichbar und es gibt aus der Sicht des Bundeskartellamtes keinen Grund, diesen zu verwehren, was jenen ohne bürokratischen Aufwand möglich ist. Dies gilt ohne weitere Einschränkungen indes auch nur für die gemeinsame Beschaffung von Fahrgestellen. Denn dabei stehen den Beschaffungsgesellschaften die großen LKW-Hersteller als Anbieter gegenüber, für die die gebündelte Nachfrage kein Problem darstellt. Bei den Aufbautenherstellern hingegen handelt es sich – mit Ausnahme von Iveco (Fiat) – um mittelständische Betriebe mit zwischen 20 und 300 Mitarbeitern. Diese Unternehmen könnten gezwungen sein, auf eine zu stark gebündelte Nachfrage zumindest mit der Bildung von Anbieterkonsortien zu reagieren. Deshalb ist zusätzliche Voraussetzung für die Duldung der Zentralbeschaffung von Feuerwehraufbauten, daß die mittelständische Struktur der Anbieterseite dadurch nicht gefährdet wird. Dies läßt sich dadurch sicherstellen, daß der zusammengefaßte Bedarf in relativ kleinen Loses ausgeschrieben wird, damit unterlegene Bieter rasch wieder eine Auftragschance erhalten. Die Zentralbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen wirft auch erhebliche vergaberechtliche Probleme auf. So hat der Vergabeüberwachungsausschuß beim Thüringer Mi-

nisterium für Wirtschaft und Infrastruktur mit rechtskräftigem Beschluß vom 29. August 1996 – 2 VÜ 1/96 – eine im Auftrag des Thüringer Innenministeriums durchgeführte Ausschreibung über zehn bis 300 Feuerwehrfahrzeuge für rechtswidrig erklärt.

Das Bußgeldverfahren gegen die fünf führenden Hersteller DIN-genormter Feuerwehraufbauten ist (Tätigkeitsbericht 93/94, S. 83) in ein Strafverfahren wegen Verdachts des Betruges bzw. versuchten Betruges übergeleitet worden und deshalb vom Kammergericht zuständigkeitshalber an die Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Stuttgart verwiesen worden. Die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht hatte zuvor den Betrugsverdacht verneint. Sie hatte ihrerseits jedoch beanstandet, daß die ursprünglichen Bußgeldbescheide das „Hinwegsetzen“ über die Unwirksamkeit der von den Parteien getroffenen Kartellabsprachen nicht genau genug beschrieben und deshalb auf deren Aufhebung und den Erlass neuer Bußgeldbescheide bestanden. Daraufhin hatte das Bundeskartellamt die ursprünglichen Bußgeldbescheide, in denen den Betroffenen die systematische Durchführung von Preislisten- und Rabattabsprachen vorgeworfen worden war, aufgehoben und durch solche ersetzt, in denen den Betroffenen jeder einzelne Erwerb eines Feuerwehrfahrzeuges als gesondertes „Hinwegsetzen“ über die Unwirksamkeit der Preislisten- und Rabattabsprachen und damit als gesonderte Tat angelastet wird.

4. Getriebe

Die zur Stiftung Zeppelin gehörende ZF Friedrichshafen AG hat durch Übernahme sämtlicher Anteile der Hurth Antriebstechnik GmbH, München, der Hurth Getriebewerk Gotha GmbH, Gotha, und der Hurth Marine Gear S.p.A., Trento/Italien, den gesamten Geschäftsbereich Antriebstechnik von Hurth erworben. Zu dessen Produktprogramm gehören Getriebe für Elektroflurförderzeuge, Radsatzgetriebe für Schienenfahrzeuge und Schiffsgetriebe mit einem Gesamtumsatz von zusammen 130 Mio. DM. ZF ist im Bereich der Antriebstechnik ein führender Anbieter von Getrieben für Straßenfahrzeuge, Bau- und Landmaschinen. Durch die Zusammenschlüsse wird ZF zum größten Anbieter von Radsatzgetrieben (Inlandsmarktanteil etwa 27%) und verstärkt ihre Marktstellung bei Getrieben für Elektroflurförderzeuge. Die Auswirkungen bei Schiffsgetrieben sind geringfügig. Insgesamt kann ZF mit Hurth die Position als Vollsortimenter bei Getrieben ausbauen, ohne daß es jedoch damit auf einem der betroffenen Getriebemärkte zur Entstehung einer überragenden Marktstellung kommt. Bei Radsatzgetrieben sind Flender und Thyssen etwa gleich starke Wettbewerber und bei Getrieben für Elektroflurförderzeuge ist der mittelständische Getriebehersteller Kordel Marktführer mit mehr als 10% Marktanteilsabstand. Die marktbeherrschenden Stellungen von ZF bei automatischen Getrieben für Nutzfahrzeuge und bei Lastschaltgetrieben für Baumaschinen werden durch die Zusammenschlüsse nicht berührt.

5. Großkehrmaschinen

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb des Großkehrmaschinengeschäfts der in Konkurs gefallenen Schörling GmbH & Co. KG, Hannover, durch die schweizerische Bucher-Gruppe nicht untersagt. Schörling war bei Aufbauten für große Kehrmaschinen (über 5 t) in Deutschland zwar nach Marktanteilen führend mit erheblichem Abstand vor Kroll, NKF (Haller), Faun, Schmidt und Pfau-Johnston, wurde jedoch auf dem durch Preisverfall und sinkende Nachfrage der Kommunen gekennzeichneten Markt hinreichend durch Wettbewerb kontrolliert. Die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung durch den Zusammenschluß war nicht zu erwarten. Bucher bietet zwar u. a. Kommunaltechnikfahrzeuge an, war aber im Großkehrmaschinengeschäft bisher nicht tätig.

6. Hydraulik

Die Mannesmann Rexroth GmbH hat sämtliche Geschäftsanteile der HNP Mobile Hydraulik GmbH & Co. KG, Parchim, und der Hydraulik Schwerin Anlagentechnik GmbH & Co. KG, Schwerin, erworben. Rexroth ist ein weltweit tätiger Anbieter von Hydraulik- und Pneumatik-Erzeugnissen mit einem Gesamtumsatz von etwa 3 Mrd. DM. HNP Mobile Hydraulik stellt eine spezifische Art von Öl-Hydraulikmotoren her; das Produktprogramm von Hydraulik Schwerin umfaßt hydraulische Aggregate und Ausrüstungen. Die Umsätze beider Unternehmen betragen jeweils etwa 10 Mio. DM. Die Zusammenschlüsse wirken sich insbesondere auf dem Markt für Hydraulikmotoren aus, hier erhöht sich der Marktanteil von Rexroth auf etwa 12%. Rexroth wird damit zum zweitgrößten Anbieter hinter dem mit deutlichem Marktanteilsabstand führenden dänischen Wettbewerber Danfoss. Darüber hinaus führt der Erwerb auch zum Einstieg des Hydraulikspezialisten Rexroth in den Markt der hydrostatischen Lenkungen. Rexroth rundet ihre wettbewerbliche Stellung als Komplettanbieter von Hydraulik-Komponenten ab. Der Einfluß auf benachbarte Hydraulikmärkte führt aber auch dort nicht zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung.

7. Vakuumpumpen

Das Bundeskartellamt hat das Fusionskontrollverfahren Oerlikon-Bührle/Leybold (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 82f.) endgültig abgeschlossen, nachdem Oerlikon-Bührle die Geschäftsbereiche Hochvakuumpumpen und optische Beschichtungsanlagen an Dritte veräußert hat. Diese Veräußerung hatte Oerlikon-Bührle zum Gegenstand der Fusionsanmeldung gemacht. Sie war zugleich Gegenstand eines Consent Decrees im Parallelverfahren vor der Federal Trade Commission. Oerlikon-Bührle hat den Bereich Hochvakuumpumpen, dessen Verkauf an einzelne Erwerber sich als äußerst schwierig erwies, in der Pfeiffer Vacuum Technology AG zusammengefaßt und deren Aktien vollständig an der Börse in New York plaziert. Die FTC hat dem Börsengang erst nach langwierigen internen Beratungen zugestimmt. Dabei hat sie kritisch auf den aus ihrer Sicht be-

stehenden qualitativen Unterschied zwischen einer Unternehmensveräußerung über die Börse und einem Verkauf des Unternehmens an einen bestimmten unabhängigen Erwerber hingewiesen, von dem ein intensiverer Wettbewerb zu erwarten sei.

8. Sanitärarmaturen

Die Friedrich Grohe AG hat sämtliche Anteile an der Rost GmbH & Co. KG erworben. Rost ist mit den Marken DAL und Aqua der führende Anbieter von Druckspülern. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes bilden diese zusammen mit Spülkästen einen einheitlichen Markt. Auf diesem hat Geberit die führende Position. Die Friedrich Grohe AG, die ausschließlich Sanitärarmaturen herstellt, war hier bisher nicht tätig. Der Markt für Sanitärarmaturen ist durch ein anhaltendes Vordringen der Baumärkte gekennzeichnet. Grohe erreicht bei Sanitärarmaturen einen Anteil von rund 20%. Vergleichbare Anteile entfielen auf Hansa und Ideal Standard. Der Zusammenschluß ließ die Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen daher nicht erwarten.

9. Straßenbaumaschinen

Die amerikanische Ingersoll-Rand Company hat sämtliche Geschäftsanteile der Clark Equipment erworben. Ingersoll-Rand stellt mit einem Gesamtumsatz von über 8 Mrd. DM unter anderem Baumaschinen, Industriepumpen und Werkzeuge her und hat mehrere deutsche Tochtergesellschaften. Zum Produktionsprogramm von Clark (Umsatz 3,1 Mrd. DM) gehören vor allem bestimmte Baumaschinen wie Kompaktlader und Straßenfertiger. Bei Kompaktladern hat Clark weltweit und auch im Inland die führende Position inne. Überschneidungen mit Ingersoll-Rand bestehen nur bei Straßenfertigern, mit denen das Asphaltmaterial auf den Straßenuntergrund aufgebracht und vorverdichtet wird. Während Ingersoll derartige Maschinen von Deutschland aus weltweit vertreibt, stellt sie Clark vor allem in den USA und Großbritannien her. Auf dem Inlandsmarkt spielt das Unternehmen bisher kaum eine Rolle. Weitere Wettbewerber mit zum Teil höheren Marktanteilen sind Mannesmann-Demag, Vögele und Dynapac. Gegen den Zusammenschluß bestanden daher keine wettbewerblichen Bedenken.

10. Strebausbausysteme

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb wesentlicher Vermögensteile der im Bergwerksmaschinenbau tätigen Unternehmen Hermann Hemscheidt Maschinenfabrik GmbH & Co. KG, Wuppertal, Halbach & Braun Maschinenfabrik GmbH & Co., Wuppertal, und Westfalia Becorit GmbH, Lünen, durch die von der Ruhrkohle AG, Essen, abhängige Ruhrkohle Technik AG, Essen, nicht untersagt. Von dem Zusammenschluß ist der Markt für automatische Strebausbausysteme für den Steinkohlenbergbau betroffen, der sich aus den Teilmärkten für Schreitausbau sowie für Hobel und Kettenförderer zusammensetzt. Der nachhaltige Rückgang der Steinkohleförderung in

Deutschland, der sich langfristig fortsetzen wird, hat die Nachfrage nach den Erzeugnissen der drei Bergbauzulieferer durch die verbliebenen drei Bergbauunternehmen Ruhrkohle AG, Preussag AG und Saarbergwerke AG so weit reduziert, daß diese als selbständige Unternehmen nicht mehr überlebensfähig sind. Folge dieser Entwicklung ist, daß die Märkte für Schreitausbau, Hobel und Kettenförderer zu existieren aufhören und die Nachfrageseite künftig zur Eigenfertigung übergeht, wie dies die Saarbergwerke AG bereits getan hat. Nach nahezu einhelliger Auffassung aller von dem Zusammenschluß betroffenen Abnehmer und Zulieferer würde sich bei diesen Bergbauausrüstungen auch ohne diesen Zusammenschluß eine vergleichbare konzentrierte Entwicklung ergeben. Es war daher nicht zu erwarten, daß dieser Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung der Ruhrkohle AG begründet.

11. Traktoren

In drei Fällen hat das Bundeskartellamt Zusammenschlüsse von Traktorenherstellern nicht untersagt. Die italienische SAME-Gruppe hat von der Klöckner-Humboldt-Deutz AG – neben der Deutz-Fahr-Erntesysteme GmbH, die im wesentlichen Mährescher herstellt – die KHD-Agrartechnik GmbH erworben. Die US-amerikanische Case Corporation will die österreichische Steyr Landmaschinentechnik GmbH, eine Tochtergesellschaft der Steyr-Daimler-Puch Fahrzeugtechnik AG, übernehmen. Case wird durch diesen Zusammenschluß in Deutschland rund 17% Marktanteil erreichen. Die US-amerikanische AGCO Corporation, in Deutschland mit Massey Ferguson bei Traktoren und Mähreschern vertreten, beabsichtigt, die Xaver Fendt GmbH & Co. KG zu erwerben. Damit wird mit etwa 25% die Marktführerschaft bei Traktoren erreicht. Die Wettbewerber Case/Steyr, Deere sowie die mit KHD-Agrartechnik vereinigte SAME-Gruppe verfügen jedoch ebenfalls über hohe Marktanteile. In den letzten Jahren hat es erhebliche Verschiebungen in den Marktanteilen und wechselnde Positionen der führenden Unternehmen gegeben. Es kann weiterhin vom Bestehen wesentlichen Wettbewerbs ausgegangen werden.

12. Dieselmotoren

Im Dieselmotorenbau zeichnete sich im Berichtszeitraum ein Trend zur weiteren Konzentration ab. Die zur Daimler-Benz AG gehörende MTU Motoren- und Turbinen-Union Friedrichshafen GmbH hat mit der US-amerikanischen Detroit Diesel Corporation die MTU DDC International GmbH mit Sitz in Friedrichshafen gegründet. Dieses im Mehrheitsbesitz von MTU stehende Gemeinschaftsunternehmen ist Teil einer umfassenden Kooperation zwischen MTU und DDC und soll ein Vertriebsnetz für die Industriedieselmotoren der Beteiligten aufbauen und unterhalten. Sowohl MTU als auch DDC sind weltweit tätige Anbieter von Dieselmotoren mit Gesamtumsätzen von 1,4 Mrd. DM bzw. 2,5 Mrd. DM. Die Produktprogramme beider Unternehmen überschneiden sich nur bei Industrie-Dieselmotoren mit einer Leistung von mehr als 300 KW, wie sie vor allem bei stationä-

ren Arbeitsmaschinen und Generatoren eingesetzt werden. Die Marktanteilszuwächse sind wegen der bisher wenig bedeutenden wettbewerblichen Stellung von DDC in Deutschland gering. Der führende Anbieter von Industrie-Dieselmotoren ist Klöckner-Humboldt-Deutz, weitere Wettbewerber sind Caterpillar, Cummins und Iveco.

Der Krupp-Konzern hat im Zuge seiner Konzentration auf Kerngeschäftsfelder die Krupp MaK Maschinenbau GmbH, Kiel, an den Caterpillar-Konzern veräußert. MaK ist ein bedeutender Hersteller von Großdieselmotoren, vor allem von Schiffsdieselmotoren, mit einem Gesamtumsatz von etwa 540 Mio. DM. Caterpillar gehört weltweit zu den führenden Anbietern von Baumaschinen und hat eine marktstarke Stellung bei Dieselmotoren für Baumaschinen und den stationären industriellen Einsatz. Durch den Zusammenschluß erweitert Caterpillar sein Produktprogramm bei Dieselmotoren wesentlich und wird bei Viertakt-Schiffsdieselmotoren zum Anbieter sämtlicher Leistungsklassen. Der Zusammenschluß führt weder bei mittelschnellaufenden Viertakt-Schiffsdieselmotoren über 3000 KW (Inlandsmarktanteil etwa ein Drittel) noch bei anderen Dieselmotoren zur Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung. Caterpillar erhält über MaK auch den Zugang zu schwerölbetriebenen Dieselmotoren für den Einsatz in Kraftwerken, ein Wachstumsmarkt außerhalb Europas, der für das Inland aber ohne Bedeutung ist.

Die Fincantieri Cantieri Navali Italiani S.p.A. hat von der Bremer Vulkan-Verbund AG auch die übrigen 50% der Anteile an der New Sulzer Diesel-Gruppe erworben (Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 65f.). New Sulzer ist im Dieselmotorengeschäft tätig und gehört weltweit zu den führenden Anbietern von Zweitakt-Schiffsdieselmotoren. Die Umsatzerlöse von etwa 825 Mio. DM wurden überwiegend mit der Lizenzvergabe der Sulzer-Motorenteknologie erzielt, die Herstellung von Dieselmotoren ist weitgehend aufgegeben worden. Fincantieri ist ein Schiffbauunternehmen mit einer Dieselmotorensparte, in der Zweitakt- und Viertakt-Schiffsdieselmotoren eigener Konstruktion bzw. nach Sulzer-Lizenz gefertigt werden. Der Zusammenschluß hat nur geringe Auswirkungen auf die deutschen Wettbewerbsverhältnisse, auch die Lizenzvergabesituation für die zum Bremer Vulkan gehörenden deutschen Motorenhersteller blieb unverändert.

Die Fincantieri Cantieri Navali Italiani S.p.A. hat kurze Zeit später sämtliche Anteile an der New Sulzer Diesel-Gruppe sowie ihr übriges Dieselmotorengeschäft (Diesel Ricerche und Grandi Motori Trieste) an die zum Konzern der Metra Corporation (Finnland) gehörende Wärtsilä Diesel International weiterveräußert. Wärtsilä ist ein bedeutender Anbieter von Großdieselmotoren für den Schiffsantrieb und die Energieerzeugung mit einem Gesamtumsatz von etwa 2 Mrd. DM. Der Dieselmotorenumsatz von Fincantieri betrug etwa 400 Mio. DM. Durch den Zusammenschluß wird Wärtsilä zu einem Vollsortimenter bei Schiffsdieselmotoren (Zweitakt- und Viertaktmotoren verschiedener Leistungsklassen) und kann am Markt sowohl als Hersteller als auch

als Technologiegeber agieren. Die Marktanteilszuwächse in Deutschland sind gering und betreffen im wesentlichen die mittelschnellaufenden Viertakt-Schiffsdieselmotoren. Der Zusammenschluß führt auf keinem der betroffenen Märkte zur Entstehung einer überragenden Marktstellung. Im Hinblick auf das weltweite Schiffsdieselmotorengeschäft wird Wärt-silä nach MAN und Caterpillar/MAK zu einem führenden Anbieter.

13. Druckmaschinen

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der Heidelberger Druckmaschinen AG, eine Mehrheitsbeteiligung an Linotype-Hell zu erwerben, nicht untersagt. Heidelberger Druckmaschinen (Jahresumsatz 4,3 Mrd. DM) gehört über die Rheinelektra zum RWE-Konzern. Sachlich betroffen waren die Märkte für Bogen-Offsetdruckmaschinen und für Rotations-Offsetdruckmaschinen. Beide Druckmaschinen verwenden zwar dieselbe Drucktechnik; sie sind jedoch aus Sicht des Druckers nicht austauschbar. Wesentlich höhere Investitionskosten erlauben den Einsatz von Rotationsoffsetmaschinen nur bei deutlich höheren Auflagen. Bei Bogen-Offsetdruckmaschinen hat Heidelberger Druckmaschinen aufgrund ihres Marktanteils von über 60%, ihrer Spitzenstellung auf dem internationalen Markt und ihrer überlegenen Finanzkraft eine überragende Marktstellung gegenüber MAN-Roland und Koenig & Bauer Albert (KBA). Im Rotations-Offsetdruck ist demgegenüber MAN-Roland Marktführer. Heidelberger Druckmaschinen gehört auf diesem Markt nicht zu den führenden drei Unternehmen. Linotype-Hell (Jahresumsatz ca. 860 Mio. DM) stellt Reproduktionsgeräte (Filmbelichter, Plattenbelichter, Scanner) nach konventioneller und digitaler Technik her. Diese in der Druckvorstufe eingesetzten Geräte unterliegen derzeit einem starken Umbruch hin zur digitalen Technik. Dabei geht es darum, aus einem digitalen Datensatz direkt eine Offsetdruckplatte zu erzeugen oder beim personalisierten Drucken für jeden Druck den Druckkopf selbst neu zu beschriften. In diesem Marktsegment besteht erheblicher Substitutionswettbewerb zur Laserdrucktechnik. Die digitale Druckvorstufe ist nicht auf ein bestimmtes Druckverfahren beschränkt, so daß Heidelberger Druckmaschinen durch diesen Zusammenschluß auch zum Zulieferer von Druckereien mit Tiefdrucktechnik oder Zeitungsrotationstechnik wird. Anfängliche Bedenken, daß Heidelberger Druckmaschinen die Vorstufengeräte nunmehr so ausgestalten könne, daß sie nur mit eigenen Druckmaschinen einsetzbar seien, haben sich als betriebswirtschaftlich fernliegend herausgestellt. Vielmehr ist zu erwarten, daß sich die Märkte der Vorstufe und der Druckmaschinen sachlich und räumlich einander annähern. Dieser Zusammenschluß wird jedoch keinen Einfluß auf den Absatz der Druckmaschinen von Heidelberger Druckmaschinen ausüben, da Vorstufe und Druckmaschine zumindest im Prognosezeitraum weiterhin getrennt nachgefragt werden. Auch die anderen Druckmaschinenhersteller betreiben eigene Forschung in der Digitaltechnik und/oder stehen in Kooperation mit Vorstufenherstellern.

Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung und -verteilung (31)

1. Akkumulatoren und Batterien

Auf dem Batteriemarkt, so urteilte zutreffend die Fachpresse, sind die Karten neu gemischt worden. Durch gezielte Unternehmensaufkäufe hat sich der amerikanische Batteriehersteller Exide Corporation, Delaware, in Europa auf den Produktmärkten für Starter- und Industriebatterien eine maßgebliche Anbieterstellung geschaffen. Der Marktzutritt erfolgte mit der Übernahme der B.I.G. Batteries Group plc, England, die zwar auf ihrem Heimatmarkt als marktstark gilt, jedoch auf dem deutschen Markt, hier Starterbatterien für den Ersatzbedarf, nur über zwei Vertriebshändler agierte und einen geringen Marktanteil erzielte. Ein halbes Jahr später hat Exide den spanischen Batteriehersteller Sociedad Espanola del Acumulador Tudor S.A. (Tudor), Madrid, erworben, zu dem auch die Hagen Batterie AG, Soest, gehört, die in allen Sparten des Batteriegeschäfts tätig ist. Durch die Übernahme von Tudor wuchsen Exide in der Bundesrepublik signifikante Marktstellungen zu. Bei Starterbatterien für die Erstausrüstung (Abnehmer: Automobilindustrie) wurde Exide viertgrößter Anbieter, bei Starterbatterien für den Ersatzbedarf (Handelsgeschäft) gelangte Exide auf Rang zwei, wenn auch mit großem Abstand zum Marktführer Varta/Bosch. Bei Industriebatterien, hier Traktionsbatterien, übernahm Exide die Position vier. Bei den zu den Industriebatterien zählenden ortsfesten Batterien wurde Exide nach Varta, doch wiederum mit Abstand, zweitgrößter Anbieter. Kurz danach erfolgte dann der Erwerb der Compagnie Européenne d'Accumulateurs S.A. (CEAC), Clichy/Frankreich, von Fiat. Durch diesen Zusammenschluß vergrößerte Exide ihren weltweiten Umsatz um mehr als 30%. Die CEAC-Gruppe ist in der Bundesrepublik durch die Tochtergesellschaften Sonnenschein und Fulmen tätig. Auf dem Markt für Starterbatterien für die Erstausrüstung führt die Marktanteilsaddition dazu, daß Exide von Rang vier auf drei aufrückt. Auf diesem Markt dominiert nach wie vor Varta/Bosch (VB Autobatterien GmbH, Hannover). Zudem ist dieser Markt durch die Einkaufsmacht der nachfragenden Automobilindustrie, die international einkauft, geprägt, so daß die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung nicht zu erwarten ist. Auf dem Markt für Starterbatterien für den Ersatzbedarf baute Exide ihre Stellung als zweitgrößter Anbieter aus; der Marktführer Varta/Bosch verfügt jedoch über einen doppelt so großen Marktanteil. Bei Traktionsbatterien schließt Exide zur Spitzengruppe Deta/Mareg und Varta auf. Auf diesem Markt herrscht wesentlicher Wettbewerb, der durch starke Preisbewegungen und eine hohe Lieferantenfluktuation gekennzeichnet ist. Strukturell wird das Wettbewerbsgeschehen durch die deutliche Marktpräsenz weiterer Anbieter, hier insbesondere Hoppecke, Brilon, abgesichert, so daß die Entstehung eines marktbeherrschenden Oligopols nicht zu befürchten ist. Bei ortsfesten Batterien übernimmt Exide mit dem CEAC-Absatzanteil die Marktführerschaft vor Varta und Hoppecke. Das Vorhandensein starker Mitwettbewerber, der Preisdruck durch außereuropäische Anbieter, der Kapazitäts-

überhang für Großaufträge selbst bei den kleineren Herstellern, die Nachfrage weltweit beschaffender Technologiekonzerne und der relativ hohe Anteil von öffentlichen Ausschreibungen verhindern jedoch die Entstehung von Marktbeherrschung. Ende 1995 drehte sich das Übernahmekarussell weiter. Auch wegen erheblicher Verluste veräußerte Varta ihre Sparte Industriebatterien (Traktionsbatterien, ortsfeste Batterien) an den britischen Mischkonzern BTR plc, London. Dessen Inlandstochter Hawker und Oldham gehören zwar zu den kleineren Anbietern von Industriebatterien, der weltweite Spartenumsatz ist jedoch wesentlich höher als der von Varta. Mit der Übernahme des Varta-Bereichs erwächst ein wettbewerbsfähiger Gegenpol zu Exide, so daß der Zusammenschluß nach kurzer Prüfung freigegeben worden ist.

2. Lampen

In dem Fusionskontrollverfahren Philips/Lindner Licht GmbH (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 88) hat das Kammergericht die Beschwerde gegen die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes zurückgewiesen. Da Lindner Licht unmittelbar nach Untersagung von General Electric erworben worden ist, war für Philips der angestrebte Zusammenschluß auch faktisch nicht mehr durchführbar. Philips sah sich jedoch durch die in der Untersagungsverfügung vorgenommene Beurteilung, daß das Unternehmen zu einem marktbeherrschenden Oligopol für Allgebrauchsglühlampen gehöre, bei künftigen Akquisitionen beschwert und begehrte daher die Feststellung, daß die Untersagung materiell unbegründet gewesen sei (Fortsetzungsfeststellungsbeschwerde). Das Kammergericht hingegen hat schon das erforderliche berechnete Interesse der Beschwerdeführerin an einer solchen Feststellung verneint. Hierbei hat es darauf hingewiesen, daß das Bundeskartellamt bei künftigen Zusammenschlußvorhaben von Philips keinesfalls auf seine an die alten Gegebenheiten anknüpfende Marktbewertung zurückgreifen könne, sondern wegen eintretender Änderungen die Marktverhältnisse neu zu prüfen habe. Letztlich könne jedes weitere Vorhaben nur dann verlässlich beurteilt werden, wenn konkret auf die aktuellen Umstände des Einzelfalls abgestellt werde. Deshalb sei die Besorgnis, das Bundeskartellamt werde an der einmal getroffenen Beurteilung der Marktverhältnisse auch künftig ungeprüft festhalten, unbegründet. Rechtsbeschwerde ist nicht eingelegt worden.

3. Artikelsicherungen

Das Bundeskartellamt hat die Übernahme des weltweiten Geschäfts der Knogo Corporation außerhalb der USA und Kanada durch die Sensormatic Electronics Corporation nicht untersagt. Sensormatic und Knogo sind Hersteller von Sicherheitssystemen, insbesondere von elektronischen Artikelsicherungen, die der Verhinderung von Diebstählen in Geschäften und Warenhäusern dienen. Beide Unternehmen waren vor dem Zusammenschluß über Vertriebsgesellschaften auf dem deutschen Markt tätig und erzielen bei elektronischen Artikelsicherungen einen gemein-

samen Marktanteil von knapp 40%. Obwohl damit die gesetzliche Schwelle für die Vermutung der Marktbeherrschung überschritten sind, sprechen die strukturellen Wettbewerbsbedingungen dafür, daß auf dem Markt wesentlicher Wettbewerb bestehen bleiben wird. Mit Nedap, Esselte Meto und Checkpoint/Actron stehen Sensormatic auch nach der Übernahme von Knogo Wettbewerber mit Marktanteilen von jeweils um die 20% gegenüber, von denen Esselte Meto Sensormatic an Finanzkraft übertrifft. Zwar verfügt Sensormatic nach dem Zusammenschluß als einziger Anbieter über alle vorhandenen Technologien zur elektronischen Artikelsicherung, hat jedoch in einzelnen dieser Technologie-Felder eine deutlich schwächere Stellung als seine Wettbewerber. Alle diese Technologien sind am Markt etabliert. Wissenschaftlichen Untersuchungen zufolge kann keine von ihnen in ihrer Funktionsweise den anderen als eindeutig überlegen angesehen werden. Auch wenn sich in den nächsten Jahren verstärkt die sogenannte Quellensicherung, das heißt die Anbringung bzw. Integration eines Sicherungstreifens an bzw. in das Produkt schon beim Hersteller, durchsetzen sollte, wird es voraussichtlich aus mittlerer Sicht nicht zu einer Standardisierung kommen. Aufgrund der Komplexität der Produkte und Technologien und des tatsächlichen Wettbewerbsgeschehens ist auch ein marktbeherrschendes Oligopol der führenden Anbieter nicht zu erwarten.

Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik (32)

Das Bundeskartellamt hat die Gründung der Swatch Telecom AG als Gemeinschaftsunternehmen der Siemens AG und der SMH Schweizerische Gesellschaft für Mikroelektronik und Uhrenindustrie AG, Biel/Schweiz, nicht untersagt. Das Gemeinschaftsunternehmen soll sich mit der Entwicklung von Kleinstgeräten für die mobile Telekommunikation beschäftigen, die mit einer Armband- oder Taschenuhr kombiniert werden können. Zur Markteinführung sollen auch Telekommunikationsendgeräte der Muttergesellschaften über das Gemeinschaftsunternehmen vertrieben werden. Auf den betroffenen Märkten für schnurgebundene, schnurlose und mobile Telefone sowie Funkrufgeräte (pager) kommt es durch den Zusammenschluß zu keinen nennenswerten Marktanteilsadditionen. Bei schnurgebundenen, schnurlosen und mobilen Telefonen erreicht Siemens Marktanteile zwischen knapp 20% und etwas über 30% (einschließlich OEM-Lieferungen); auf diesen Märkten ist SMH nur bei schnurgebundenen Telefonen mit einem sehr geringen Marktanteil vertreten. Bei pagern hat umgekehrt zwar SMH einen Marktanteil von etwa 30%, doch ist Siemens hier nicht vertreten. Auf dem neu entstehenden Markt für Kleinstgeräte für die mobile Telekommunikation könnte das Gemeinschaftsunternehmen ein vorübergehendes Innovationsmonopol erlangen. Weil die betroffenen Märkte aber durch starke Expansion, ein hohes Innovationsstempo und zahlreiche Marktzutritte in den letzten Jahren gekennzeichnet sind, besteht nicht die Gefahr, daß das Gemeinschaftsunternehmen einen von Wettbewerbern nicht mehr einholbaren

Vorsprung und damit dauerhaft eine marktbeherrschende Stellung erlangen kann.

Medizin-, Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik (33)

1. Medizintechnik

Die Konzentration vieler Unternehmen auf ihr Kerngeschäft hat auch im Bereich der Medizintechnik zu einer Reihe von Unternehmensveräußerungen bzw. Übernahmen geführt. Alle Verfahren wurden ohne Untersagung abgeschlossen. Das gilt auch für diejenigen Fälle, in denen auf Spezialmärkten starke Marktpositionen erworben wurden, der Erwerber in diesen Märkten aber nicht oder nur in unbedeutendem Umfang tätig war.

So hat der Daimler Benz-Konzern die Dornier Medizintechnik GmbH an eine Tochtergesellschaft der Singapore Technologies Pte. Ltd. veräußert, die im Besitz des Staates Singapur steht. Dornier Medizintechnik verfügt insbesondere bei chirurgischen Lasern, Nieren- und Gallensteinzertrümmerern und Prostata-Therapie-Geräten über hohe Marktanteile. Die Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen ist jedoch nicht zu erwarten. Die übernehmende Gruppe war bisher nicht auf diesen Märkten tätig. Soweit sie auf anderen Märkten der Medizintechnik tätig ist (z. B. Herzklappen), sind hiervon keine wettbewerblich relevanten Synergieeffekte auf den betroffenen Märkten zu erwarten.

2. Orthopädische Hilfsmittel

Das Bundeskartellamt hat verschiedene Bestimmungen in dem Gesellschaftsvertrag der Reha-Team Rehabilitationstechnik am Menschen GmbH & Co. KG nach §§ 1 und 15 beanstandet. Die Reha-Team Rehabilitationstechnik am Menschen GmbH & Co. KG, eine Verbundgruppe im Sanitärfachhandel, der über 100 Sanitätshäuser mit einem Mindestumsatz von 750 000,- DM als Gesellschafter angehören, regelt den Einkauf für ihre Mitglieder, berät sie in betrieblichen Fragen, hat ein spezielles EDV-System über den Einsatz und die Wiederverwendung von Rollstühlen und Krankenbetten entwickelt und vergibt das Reha-Team-Firmenlogo an die Gesellschafter. Durch den Reha-Team-Gesellschaftsvertrag wurden die Gesellschafter verpflichtet, Waren des Reha-Team-Sortiments mindestens in Höhe von 75% des Mindestumsatzes von 750 000,- DM bei Vertragslieferanten einzukaufen und bei der Abrechnung erbrachter Leistungen die zwischen der Zentrale und den Krankenkasse ausgehandelten Festpreise einzuhalten. Darüber hinaus war die Eröffnung neuer Filialen unter dem Reha-Team-Firmenlogo von der Zustimmung eines Beirats abhängig, in dem auch die Gesellschafter vertreten sind. Diese Vereinbarungen waren keine zulässigen Bindungen von Franchisenehmern innerhalb eines Franchisesystems. Die Reha-Team-Verbundgruppe ist nicht in der für ein Franchisesystem typischen Weise vertikal aufgebaut, sondern horizontal. Die Gesellschafter können durch den Beirat die Geschäftspolitik der Verbundgruppe

entscheidend beeinflussen und auch ihre wettbewerblichen Interessen untereinander abstimmen. Die Vereinbarungen erfüllten somit nicht die Voraussetzungen der Franchisefreistellungsverordnung der EG-Kommission (Verordnung Nr. 4087/88) und waren wegen des Bezugszwangs und des internen Platzschutzes auch nicht nach § 5c freistellbar. Der Reha-Team-Gesellschaftsvertrag wurde daraufhin geändert. Die Bezugsverpflichtung der Gesellschafter und der Zustimmungsvorbehalt des Beirats bei Eröffnung von Filialen wurden ersatzlos gestrichen. Die Vergabe des Reha-Team-Firmenlogos erfolgt nur noch nach objektiven wirtschaftlichen Kriterien. Hinsichtlich der zwischen der Zentrale und den Krankenkassen ausgehandelten Preise wurde klargestellt, daß nur Höchstpreise im Sinne von § 127 Sozialgesetzbuch (SGB-V) vereinbart werden und die Gesellschafter davon nach unten abweichen können.

3. Relais

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung der Hengstler GmbH an der KACO Elektrotechnik Bach GmbH & Co. nicht untersagt. Beide Unternehmen stellen Relais her, insbesondere Sicherheitsrelais. Auf dem Spezialmarkt für Sicherheitsrelais, der sich deutlich von den Massenprodukten der Netz-, Schwachstrom- und Automobilrelais unterscheidet, erreichen die beteiligten Unternehmen Marktanteile, die weit über der Schwelle der Einzelmarktbeherrschungsvermutung des § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 liegen. Das Zusammenschlußvorhaben wurde dennoch nicht untersagt, da der Verhaltensspielraum der Beteiligten durch aktuelle und potentielle Wettbewerber hinreichend begrenzt wird. So halten Siemens und Matsushita auf dem relevanten Spezialmarkt zwar deutlich geringere Marktanteile, beide Unternehmen gehören jedoch zu den weltweit führenden Relais-Herstellern. Ihr Wettbewerbspotential ist – auch unter Berücksichtigung ihrer Finanzkraft – deutlich höher einzuschätzen als dies durch ihren Marktanteil zum Ausdruck kommt. Darüber hinaus ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit in kurzer Zeit mit Marktzutritten zu rechnen.

4. Umweltsimulationsgeräte und -anlagen

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb der Heraeus Industrietechnik GmbH, Balingen, durch die Weiss Umwelttechnik GmbH, Reiskirchen, nicht untersagt. Beide Unternehmen stellen Geräte und Anlagen her, mit denen unterschiedliche Umweltbedingungen – in der Regel zum Zwecke der Materialprüfung – simuliert werden. Die für typische Anwendungsfälle entwickelten Standardgeräte sind je nach den simulierten Parametern unterschiedlichen Märkten zuzuordnen, deren Volumen nur bei Kälte-Wärme-Prüfschränken und Klimaprüfschränken die Bagatellmarktgrenze des § 24 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 übersteigt. Hier liegen die zusammengefaßten Marktanteile der Zusammenschlußbeteiligten zwar über 45%, ihr Verhaltensspielraum wird jedoch durch bestehenden Wettbewerb wirksam begrenzt. Das Bundeskartellamt hat – über die Zusammenschlußbeteiligten hinaus – elf Wettbewerber ermittelt, deren Erzeugnisse

hinsichtlich Qualität und Preis mit denen der Zusammenschlußbeteiligten vergleichbar sind. Abnehmer sind zu einem großen Teil bedeutende Unternehmen der Automobilindustrie, der Elektro- und der Pharmaindustrie, die im Hinblick auf die ihnen zur Verfügung stehenden Bezugsmöglichkeiten den wettbewerblichen Verhaltensspielraum der Zusammenschlußbeteiligten hinreichend begrenzen. Im Anlagenbau wird die Bagatellmarktgrenze bei Simulationsanlagen für die Automobilindustrie einschließlich Zulieferindustrie, bei begehbaren Prüfkammern für die biologische Forschung und bei Anlagen für die pharmazeutische Industrie überschritten. Auf diesen Märkten gibt es Wettbewerber, die nahezu gleich hohe bzw. höhere Marktanteile erzielen als die Zusammenschlußbeteiligten. Zwischen den führenden Unternehmen ist auch nach dem Zusammenschluß wesentlicher Wettbewerb zu erwarten.

Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen (34)

1. Automobilindustrie

Das Vorhaben des britischen Automobilzulieferers T&N, Anteile an der Kolbenschmidt AG zu erwerben, ist untersagt worden. Für zwei Pakete von jeweils 25 % minus einer Aktie der Kolbenschmidt AG verfügt T&N über Optionen, deren Ausübung ihr aufgrund der Hauptversammlungspräsenz einen beherrschenden Einfluß verschaffen würde. Da T&N für eines dieser Pakete das wirtschaftliche Risiko trägt und dieses ihr aufgrund der vertraglichen Ausgestaltung der Option sowie der damit faktisch verbundenen Stellung eines Schachtelaktionärs einen wettbewerblich erheblichen Einfluß einräumt, erfüllt der Abschluß dieses Optionsvertrages einen Zusammenschlußtatbestand im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 6. Der Zusammenschluß verstärkt die überragende Marktstellung von T&N bei Kolbenringen und führt zur Entstehung einer überragenden Marktstellung bei Stahl/Kunststoff-Gleitlagern. Aufgrund eines absolut und relativ hohen Marktanteils sowie eines alle Technologien abdeckenden Produkt-Programms verfügt T&N bei Kolbenringen im Inland über eine überragende Marktstellung. Auch die europäischen Marktverhältnisse relativieren diese Stellung nicht. Durch die Beteiligung an Kolbenschmidt wird diese Stellung zumindest abgesichert und damit verstärkt. Zum einen ist Kolbenschmidt ein bedeutender Abnehmer von Kolbenringen, dessen Nachfragevolumen durch einen Zusammenschluß den Wettbewerbern weitgehend entzogen würde und zu einer Erhöhung der Grundauslastung von T&N im Bereich Kolbenringe führen würde. Zum anderen ergeben sich Synergien durch simultane Entwicklung von Kolben und Kolbenringen, denen aufgrund der sich abzeichnenden zunehmenden Tendenz der Nachfrager zum Bezug von Komplettkolben eine besondere Bedeutung für die Marktstellung zukommt. Darüber hinaus ist zu erwarten, daß durch den Zusammenschluß eine überragende Marktstellung bei Stahl/Kunststoff-Gleitlagern entsteht. Im Inland sind T&N und Kolbenschmidt bei diesen Produkten die führenden Anbieter mit Marktanteilen von jeweils knapp einem

Drittel. Europaweit ist der addierte Marktanteil sogar noch höher. T&N und Kolbenschmidt verfügen darüber hinaus zusammen über ein umfassendes Angebot an Gleitlagern, das sie besser als ihre Wettbewerber in die Lage versetzt, einseitige Substitutionsprozesse – zum Beispiel die mögliche Verdrängung von Stahl/Kunststoff-Lagern durch reine Kunststofflager in einzelnen Anwendungsbereichen – auszugleichen. T&N hat gegen die Untersagung Beschwerde eingelegt.

Zu gravierenden Strukturverschlechterungen auf den deutschen Märkten für Überlandbusse und Reisebusse führte die Übernahme des Busherstellers Kässbohrer durch die Mercedes-Benz AG. Der Fall wurde gleichwohl von der Europäischen Kommission freigegeben (S. 66).

Das Bundeskartellamt hat die Übernahme der Sütrak Transportkälte GmbH, Renningen, durch die Carrier Corporation, Syracuse, N.Y., USA, nicht untersagt. Die Carrier-Gruppe produziert Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage für Gebäude und Fahrzeuge und erzielt weltweit einen Umsatz von 7,82 Mrd. DM. Sütrak stellt Klima- und Kälteanlagen für Omnibusse und Nutzfahrzeuge her und erreichte 1995 weltweit einen Umsatz von 120 Mio. DM. Vom Zusammenschluß waren die Bereiche der Klimaanlage für Omnibusse sowie der Kälteanlagen für Fahrzeuge, die der Frischhaltung der transportierten Lebensmittel dienen, betroffen. Wegen der technologischen und produktionstechnischen Unterschiede zwischen Kälte- und Klimaanlage, des unterschiedlichen Kreises der Abnehmer und der ebenfalls unterschiedlichen Servicenetze war von gesonderten Märkten für Klima- und Kälteanlagen auszugehen. Während Sütrak in Deutschland bei Klimaanlage für Omnibusse zu den Marktführern gehört, war Carrier hier bislang kaum tätig. Dagegen erreichte Carrier auf dem Markt für Kälteanlagen einen hohen Marktanteil, Sütrak jedoch nicht einmal 5%. Da es auf beiden Märkten zu keinen wesentlichen Marktanteilsadditionen kam und zudem auf beiden Märkten finanzkräftige Wettbewerber tätig sind, war die Entstehung marktbeherrschender Stellungen zu verneinen.

Die Marktbeherrschungsvermutung des § 23 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 war für beide Märkte widerlegt, weil wesentlicher Preiswettbewerb besteht und den Unternehmen starke Nachfrager gegenüberstehen, die wesentlichen Binnenwettbewerb stimulieren. Vor allem im Bereich der Kälteanlagen für Fahrzeuge mit einer Nutzlast von über 8 Tonnen besteht wesentlicher Wettbewerb zwischen den führenden Unternehmen Carrier und Thermo King, weil beide über ein weltweites Servicenetz verfügen und im Sattellastzugverkehr immer mehr Container eingesetzt werden, die international befördert werden.

Audi, BMW, Mercedes-Benz, Porsche und VW haben eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit der Bezeichnung „Abgaszentrum der Automobilindustrie“ zur Forschung und Entwicklung einer weiteren Abgasreduzierung geschlossen. Das zunächst bis zum 31. Dezember 1999 zeitlich befristete Projekt soll unter fallweiser Einbeziehung von entsprechenden Zulieferern Möglichkeiten einer weiteren Schadstoff-

reduzierung bei Kraftfahrzeugen erforschen. Die Vorentwicklung soll dabei ebenfalls in dem Abgaszentrum erfolgen, nicht aber die Serienentwicklung, die jeder der Partner auch weiterhin unternehmensbezogen autonom betreiben wird. Das Projekt erfüllt zwar den Tatbestand des § 1, da es die Marktverhältnisse durch Beschränkung des Forschungs- und Entwicklungs-Wettbewerbs sowie des Wettbewerbs um Entwicklungsleistungen der Zulieferer spürbar beeinflusst, es konnte aber aus folgenden Gründen toleriert werden: Zunächst ist das Projekt zeitlich befristet. Auch wenn der Vertrag vorsieht, daß über eine Verlängerung über den 31. Dezember 1999 hinaus verhandelt werden kann, so erfolgte eine Tolerierung vorerst ausdrücklich nur bis Ende 1999. Das Abgaszentrum bezieht sich des weiteren nur auf Forschung und Vorentwicklung. Die Gesellschafter sind anschließend frei, ob, wie und gegebenenfalls mit welchem Zulieferer sie die unternehmensindividuelle Serienentwicklung, die 2 bis 4 Jahre in Anspruch nimmt und ein Vielfaches der Vorentwicklung kostet, autonom betreiben. Das Abgaszentrum ist darüber hinaus zuliefererneutral, das heißt es bindet Zulieferer weder gesellschaftsrechtlich ein noch werden diese vertraglich oder tatsächlich exklusiv an das Abgaszentrum gebunden. Die projektbezogen im Abgaszentrum mitarbeitenden Zulieferer stehen damit auch für Dritte als Entwicklungspartner für die Serie weiterhin einschränkungslos zur Verfügung. Das Abgaszentrum ist auch neutral hinsichtlich technischer Lösungsansätze. Aufgrund des Interesses der Gesellschafter, sich bei ändernden Anforderungen und technischen Entwicklungen alle Lösungsansätze offen zu halten, ist sichergestellt, daß keine frühzeitige kollektive Festlegung nur auf bestimmte Techniken/Technologien erfolgt. Die Ergebnisse des Abgaszentrums sind für die Gesellschafter transparent, das heißt sie können Grundlage der autonomen Entscheidung über die sich anschließende Serienentwicklung sein. Im Fall einer Serienentwicklung kann jeder Gesellschafter auch dem von ihm ausgewählten Zulieferer die Ergebnisse des Abgaszentrums uneingeschränkt zur Verfügung stellen. Die kartellrechtliche Tolerierung steht ausdrücklich unter dem Vorbehalt, daß durch die Zusammenarbeit in dem Abgaszentrum sowohl nicht beteiligte Automobilhersteller als auch Zulieferer in ihren Wettbewerbsmöglichkeiten nicht erheblich beeinträchtigt werden dürfen.

Im Verfahren VAG-Leasing (Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 27, S. 69; Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 31) hat der Europäische Gerichtshof im Berichtszeitraum über die vom Bundesgerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen zur Anwendbarkeit des Artikel 85 EGV sowie der Gruppenfreistellungs-Verordnung für den Kfz-Vertrieb entschieden (WuW EWG/MUV 1023 „VW-Herstellerleasing“). Der EuGH hat zunächst festgestellt, daß die den VW-Händlern auferlegte Ausschließlichkeitsbindung eine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Artikel 85 Abs. 1 EGV darstellt, die wegen ihrer flächendeckenden Praktizierung in einem Mitgliedstaat die Abschottung nationaler Märkte verfestigt und deshalb den innergemeinschaftlichen Handel beeinträchtigt. Des weiteren hat der EuGH festgestellt, daß die in Frage

stehende Ausschließlichkeitsbindung nicht durch die Gruppenfreistellungs-Verordnung für den Kfz-Vertrieb (VO 123/85) freigestellt ist. Da der BGH in den Gründen seiner Vorlageentscheidung deutlich gemacht hat, daß eine gegen Artikel 85 verstoßende Ausschließlichkeitsbindung zwangsläufig eine unbillige Behinderung im Sinne des § 26 Abs. 2 wäre, hat VAG-Leasing die Beschwerde zurückgenommen.

2. Kraftfahrzeug-Entsorgung

Nach jahrelangen Bemühungen um die Entwicklung eines Konzeptes zur umweltgerechten Entsorgung von Altfahrzeugen (Pkw) haben die Bundesregierung und der Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA) im Februar 1996 der Öffentlichkeit eine Freiwillige Selbstverpflichtung der Automobilindustrie zur Altautoverwertung vorgestellt. Träger dieser Freiwilligen Selbstverpflichtung sind die Automobilindustrie, vertreten durch deren Herstellerverband und den Verband der Importeure von Kraftfahrzeugen e.V. (VDIK) sowie weitere beteiligte Wirtschaftszweige mit 14 Verbänden in der „Arbeitsgemeinschaft Altauto“ (ARGE). Das generelle Verpflichtungsziel einer umweltgerechten Altautoverwertung im Rahmen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes soll insbesondere durch die recyclinggemäße Konstruktion und die umweltverträgliche Behandlung der Altfahrzeuge sowie die Entwicklung, den Aufbau und die Optimierung von Stoffkreisläufen und von Verwertungsmöglichkeiten erreicht werden. Hierfür haben die beteiligten Wirtschaftszweige im wesentlichen zugesagt, eine flächendeckende Rücknahme- und Verwertungsstruktur zu errichten, für eine umweltverträgliche Demontage, Verwertung oder Beseitigung von Altfahrzeugen bzw. Materialien, Betriebsstoffen oder Abfällen zu sorgen und die Abfälle der Altfahrzeuge bis zum Jahr 2002 auf 15% und bis 2015 auf 5% zu verringern. Darüber hinaus haben sich die Automobilhersteller und -importeure verpflichtet, die Verwertungseigenschaften ihrer Erzeugnisse kontinuierlich zu verbessern und grundsätzlich Altfahrzeuge mit einem Alter bis zu 12 Jahren für den Kfz-Letzthalter kostenlos und bei einem Alter von über 12 Jahren herstellerindividuell im Wettbewerb zu marktüblichen Konditionen zurückzunehmen. Die Freiwillige Selbstverpflichtung soll durch die Altautoverordnung flankiert werden, in der insbesondere die Zertifizierung der Verwertungsbetriebe und Annahmestellen gemäß bestimmter technischer Anforderungen geregelt werden soll.

Das Bundeskartellamt hatte bereits lange vor der Vereinbarung der Freiwilligen Selbstverpflichtung die staatlichen Stellen und die involvierten Verbände auf die wettbewerblichen und kartellrechtlichen Erfordernisse eines Altauto-Entsorgungskonzeptes aufmerksam gemacht (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 86) und dabei darauf hingewiesen, daß eine Selbstverpflichtungsvereinbarung dem Amt zur kartellrechtlichen Prüfung vorzulegen ist. Nach der Präsentation der Selbstverpflichtung in der Öffentlichkeit hat das Bundeskartellamt in intensiven Kontakten und Gesprächen mit der ARGE auf wesentliche Änderungen, Ergänzungen und Klarstellungen zu den Punkten der Freiwilligen Selbstverpflichtung gedrungen, die bis dahin mit den wettbewerblichen und kartell-

rechtlichen Erfordernissen nicht vereinbar waren. Zugleich hat das Bundeskartellamt auch darauf hingewirkt, die Selbstverpflichtung von der EG-Kommission auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 85 Abs. 1 EGV und bei Unvereinbarkeit auf eine etwa bestehende Freistellungsfähigkeit nach Artikel 85 Abs. 3 EGV prüfen zu lassen. Nachdem die in der ARGE Altauto zusammengeschlossenen Verbände sich darauf verständigt haben, die Einwände des Bundeskartellamtes und der EG-Kommission durch Modifizierungen der Freiwilligen Selbstverpflichtung zu berücksichtigen, ist danach nun insbesondere sichergestellt, daß konkurrierende Verbesserungsmaßnahmen des Entsorgungsprozesses durch einzelne beteiligte Verbände oder einzelne Unternehmen einschränkungslos initiiert und auch umgesetzt werden können und nicht unter Berufung auf die Freiwillige Selbstverpflichtung unterbunden werden dürfen. Des weiteren ist sichergestellt, daß die kostenlose Rücknahmegarantie nicht nur Pkw/Kombi umfaßt, die für den deutschen Markt bestimmt sind und erstmals hier zugelassen wurden, sondern generell alle Pkw/Kombi, die für den Markt der Gemeinschaft bestimmt sind. Als Voraussetzung für eine kostenlose Rücknahme mit nachträglich eingebauten Teilen ist lediglich vorgesehen, daß diese Teile den gesetzlichen Bestimmungen genügen müssen. Dabei erfolgt die kostenlose Altauto-Rücknahme ohne gesonderte Prüfung, wenn das Fahrzeug durch eine herstelleregebundene Vertragswerkstätte, eine sogenannte freie Kraftfahrzeugwerkstatt oder in sonstiger Weise nach Herstellerangaben ordnungsgemäß gewartet wurde. Die Rücknahmegarantie gilt für alle Pkw/Kombi, die nicht älter als 12 Jahre sind. Für ältere Fahrzeuge können die Automobilhersteller und -importeure die Bedingungen und Kosten gegebenenfalls auch eine kostenlose Rücknahme im Wettbewerb frei gestalten.

Die ARGE beabsichtigt, die Freiwillige Selbstverpflichtung in dieser Form Anfang 1997 beim Bundeskartellamt als Konditionenkartell nach § 2 zur Legalisierung anzumelden. Soweit sich dabei keine weiteren kartellrechtlichen Beanstandungen ergeben, könnte die Freiwillige Selbstverpflichtung nach Ablauf der gesetzlichen Widerspruchsfrist von drei Monaten jedenfalls aus wettbewerblicher Sicht in Kraft treten.

Sonstiger Fahrzeugbau (35)

1. Schiffbau

Das Bundeskartellamt hat ein Zusammenschlußvorhaben im Bereich der Herstellung von Schwimmbaggerpumpen nicht untersagt. Dabei handelt es sich um den Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile der Vosta BV, Sliedrecht/NL, durch die von der Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp, Essen, abhängige Krupp Fördertechnik GmbH, Duisburg. Die Krupp Fördertechnik GmbH befaßt sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Schwimmbaggern, Schwimmbaggerkomponenten und Bordkränen. Außerdem ist sie in der Meerestechnik tätig. Im Geschäftsjahr 1994 erzielte sie einen Umsatz von 890 Mio. DM. Die Vosta BV erreichte 1994 mit Schwimmbaggern und Schwimmbaggerkomponenten einen Umsatz von 13,5 Mio. hfl

(= 12 Mio. DM). Das Vorhaben war lediglich hinsichtlich der Schwimmbaggerpumpen kontrollpflichtig, weil nur deren inländisches Marktvolumen die Grenze des § 24 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 in Höhe von 10 Mio. DM überschritt. Da die Vosta BV auf diesem Markt bisher nicht tätig war und weitere zum Teil sehr markt- bzw. finanzstarke Hersteller vorhanden waren, war nicht mit der Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung zu rechnen.

2. Schienenverkehrstechnik

In der Schienenverkehrstechnik hat die Tendenz zum kompletten Systemangebot aus einer Hand bereits in der Vergangenheit einen Konzentrationsprozeß ausgelöst, der zum Aufkauf der überwiegend mittelständischen spezialisierten Mechanik-Anbieter durch große konglomerate Elektrokonzerne geführt hat. Dabei sind weltweit wenige Systemanbieter entstanden, die sowohl in der Lage sind, durch die Integration des Mechanik- und Elektroteils ein komplettes Schienenverkehrsfahrzeug anzubieten, als auch darüber hinaus als „full-line“-Anbieter das gesamte Spektrum der Schienenverkehrstechnik zu liefern. Mit der Fusion der Bahntechnikaktivitäten der beiden weltweit tätigen Systemanbieter ABB Asea Brown Boveri AG (ABB) und der zum Daimler-Benz-Konzern gehörenden AEG hat der Konzentrationsprozeß in der deutschen Schienenfahrzeugindustrie eine neue Dimension bekommen. Darüber hinaus verstärkt sich mit der Übernahme der Waggonfabrik Talbot KG, Aachen, durch den kanadisch-belgischen Bombardier-Konzern und durch den Erwerb der Deutsche Waggonbau AG durch das amerikanische Unternehmen Advent die Tendenz zur Internationalisierung der inländischen Fahrzeugindustrie.

ABB und Daimler Benz/AEG haben bei der EU-Kommission die Gründung eines paritätischen Gemeinschaftsunternehmens mit der Bezeichnung ABB Daimler Benz Transportation angemeldet. In das Gemeinschaftsunternehmen werden alle wesentlichen Geschäftsbereiche der Gründerunternehmen eingebracht, die auf dem Gebiet der Bahntechnik tätig sind. Der Jahresumsatz des Gemeinschaftsunternehmens liegt auf der Basis der Umsätze der eingebrachten Geschäftsbereiche von 1994 bei über 6 Mrd. DM. Nach dem Zusammenschluß wird das Gemeinschaftsunternehmen im Bereich der Bahntechnik weltweit führender Anbieter vor Siemens und GEC-Alsthom sein. Das Bundeskartellamt hat gegenüber der Kommission zu den voraussichtlichen Auswirkungen des geplanten Gemeinschaftsunternehmens Stellung genommen und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft gemäß Artikel 9 Abs. 2 Fusionskontrollverordnung die Verweisung des Falles an das Amt beantragt. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes wird durch den Zusammenschluß ein bereits vorher bestehendes marktbeherrschendes Oligopol der Unternehmen ABB, AEG und Siemens durch die Verengung auf ein aus dem Gemeinschaftsunternehmen und Siemens bestehenden Duopol verstärkt. Dies gilt für die Märkte für E-Lokomotiven, Komplettzüge für den Fernverkehr, regionale Triebfahrzeuge, Straßenbahnen und U-Bahnen sowie Bahnfahrleitungen und Bahnstromversorgung.

Diese Märkte sind räumlich im Sinne von Artikel 9 Abs. 2 Fusionskontrollverordnung auf das Inland beschränkt, da Bahn und Nahverkehrsunternehmen traditionell ihre Beschaffungsaufträge fast ausschließlich an inländische Anbieter vergeben. Hierbei spielen auch beschäftigungspolitische Gesichtspunkte eine erhebliche Rolle. Die Kommission hat den Fall selbst behandelt und nach Entgegennahme einer Veräußerungszusage den Zusammenschluß nach Artikel 8 Abs. 2 Fusionskontrollverordnung für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt. Die Kommission kommt hinsichtlich der sachlichen und räumlichen Marktabgrenzung im wesentlichen zu demselben Ergebnis wie das Bundeskartellamt. Sie führt weiter aus: Das Gemeinschaftsunternehmen werde durch den Zusammenschluß angesichts der wettbewerblichen Stärke von Siemens keine einzelmarktbeherrschende Stellung in Deutschland erlangen. Auf den Märkten für E-Lokomotiven, Komplettzügen für den Fernverkehr, Regionalverkehrstriebfahrzeugen, Straßenbahnen, U-Bahnen, Bahnfahrleitungen und Bahnstromversorger erreichten die Gründerunternehmen des Gemeinschaftsunternehmens und Siemens in Deutschland gemeinsam Marktanteile von 67 bis 100 %. Sie verfügten zudem über alle wesentlichen Kapazitäten für die Produktion der elektrischen und elektronischen Bauteile der Schienenfahrzeuge in Deutschland, wodurch sie gegenüber anderen in Deutschland noch verbliebenen Wettbewerbern, die Mechanikanbieter sind, erhebliche Wettbewerbsvorteile hätten. Der Zusammenschluß werde auf zwei der genannten Märkte den Märkten für Straßenbahnen und U-Bahn-Fahrzeugen zum Entstehen eines marktbeherrschenden Duopols führen. Auf den anderen Märkten stehe dem künftigen Gemeinschaftsunternehmen als einziger oder zumindest eindeutig größter Nachfrager die Deutsche Bahn AG gegenüber, dem sich bei der Beschaffung von rollendem und stationärem Material monopolistische Verhaltensspielräume eröffneten. Auf diesen Märkten habe es in den letzten drei Jahren entweder keine oder jedenfalls keine besonders erhebliche Zusammenarbeit zwischen den Gründerunternehmen und Siemens gegeben. Die Deutsche Bahn AG habe vor allem bei der Vergabe einiger Aufträge gezeigt, daß sie als Monopolist über einen erheblichen Verhaltensspielraum verfüge. Sie könne angesichts des restlichen Außenwettbewerbs auf diesen Märkten wettbewerbliches Verhalten zwischen dem Gemeinschaftsunternehmen und Siemens herbeiführen. Daher werde auch nach dem Zusammenschluß auf diesen Märkten wesentlicher Wettbewerb zwischen dem Gemeinschaftsunternehmen und Siemens bestehen. Dagegen werde auf den Märkten für Straßenbahnen und U-Bahnen ein marktbeherrschendes Duopol des Gemeinschaftsunternehmens und Siemens entstehen. Auf diesen Märkten gebe es keine der Marktmacht der Deutschen Bahn AG entsprechende Nachfragemacht. Außerdem bestünden dort eine Vielzahl von Kooperationen zwischen den Gründerunternehmen und Siemens, die auf fehlenden Binnenwettbewerb hindeuteten. Dabei habe angesichts der Größe der Aufträge keine Notwendigkeit zur Zusammenarbeit bestanden. Wesentlicher Außenwettbewerb sei nicht zu erwarten, da die verbleibenden Anbieter Bombardier, DWA und die

GEC-Alstom-Tochter Linke-Hoffmann-Busch reine Mechanikanbieter seien, die im Hinblick auf die fehlende Elektrikkompetenz auf die Kooperation mit dem Gemeinschaftsunternehmen und Siemens angewiesen seien. Das Entstehen eines marktbeherrschenden Duopols auf diesen Märkten werde jedoch durch die Zusage der Beteiligten, das zu AEG gehörende Unternehmen Kiepe an Dritte ausgenommen Siemens zu veräußern, verhindert. Durch den Verkauf von Kiepe bleibe ein von dem Gemeinschaftsunternehmen und Siemens unabhängiger Elektrikanbieter am Markt erhalten, der für Kooperationen mit den anderen Mechanikaniern zur Verfügung stehe, so daß hinreichender Außenwettbewerb bewahrt bleibe. Im Beratenden Ausschuß für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ist vom Bundeskartellamt bezweifelt worden, daß die Veräußerung des kleinen Elektrozulieferers Kiepe ausreichen werde, den Verhaltensspielraum der Duopolmitglieder hinreichend zu begrenzen.

Das Vorhaben der Bombardier Inc., Montreal/Kanada, die Waggonfabrik Talbot KG, Aachen, zu erwerben, ist nicht untersagt worden. Das 1838 gegründete Familienunternehmen Talbot (Umsatz 1994 320 Mio. DM, davon 60 Mio. DM im Inland) ist Anbieter von Triebfahrzeugen, Reisezugwagen und Güterwaggonen. Das Unternehmen ist als reiner Mechanikanbieter auf die Kooperation mit Elektrikanbietern angewiesen. Auch Bombardier (Umsatz 1994 6 Mrd. DM, davon Schienenverkehrstechnik 1,7 Mrd. DM) gehört im Schienenfahrzeugbereich nicht zu den Systemanbietern. Die eigene Produktion beschränkt sich im wesentlichen auf den mechanischen Teil, elektrische und elektronische Komponenten werden zugekauft. Bombardier hat bislang auf den inländischen Schienenfahrzeugmärkten keine Umsätze erzielt, so daß der Zusammenschluß hier nicht zu Marktanteilszuwächsen führt. Vielmehr ermöglicht er dem Bombardier-Konzern, der schon auf einer Reihe benachbarter Auslandsmärkte tätig ist, den Eintritt in den deutschen Markt.

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb der Deutschen Waggonbau AG, Berlin, (DWA) durch die Advent International Corporation, Boston/USA, nicht untersagt. Veräußerin ist die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin. DWA ist aus dem ehemaligen Kombinat Waggonbau der DDR hervorgegangen. Das Unternehmen (Umsatz 1994 1,2 Mrd. DM, davon Inland 369 Mio. DM) stellt hauptsächlich Reisezugwagen und Güterwaggonen her. Advent ist über die Advent-Fonds-Gesellschaften an in verschiedenen Branchen tätigen Unternehmen beteiligt, die zusammen weniger als 200 Mio. DM umgesetzt haben. Die führende Marktposition, die DWA auf den Märkten für Reisezugwagen und Güterwaggonen besitzt, wird durch den Zusammenschluß nicht weiter gestärkt. Advent ist auf diesen Märkten nicht tätig, so daß es zu keinem Marktanteilszuwachs kommt. Auch im Hinblick auf die DWA zur Verfügung stehende Finanzkraft wird die Position von DWA nicht verstärkt, da das Unternehmen aus dem Eigentum des Bundes in das Eigentum eines Unternehmens mit relativ geringen Umsätzen übergeht.

3. Luft- und Raumfahrt

Die Fairchild Aerospace Inc., San Antonio/Texas, (Fairchild) hat 80 % der Anteile an der Fairchild Dornier Luftfahrt Beteiligungsgesellschaft (FDLB) erworben, welche alleinige Gesellschafterin der Dornier Luftfahrt GmbH (Dornier Luft), Oberpfaffenhofen, ist. Veräußerer der Anteile war die Daimler-Benz Aerospace AG (DASA), München. Diese ist Mehrheitsgesellschafterin der Dornier GmbH, Friedrichshafen, welche mit 20 % an FDLB beteiligt bleibt. Fairchild, ein mittleres Unternehmen der Luft- und Raumfahrtindustrie, übernimmt damit im wesentlichen den Dornier-Bereich der Turboprop-Verkehrsflugzeuge für den Kurz- und Mittelstreckenbereich, nicht jedoch die Wartung und Instandhaltung militärischer Großflugzeuge. Dieses Geschäft wird eine neugegründete Tochtergesellschaft der Dornier GmbH übernehmen. Mit dem Verkauf der FDLB-Anteile wird der Restrukturierungsprozeß der DASA fortgeführt, deren Flugzeugbauprogramm im Vergleich mit großen amerikanischen Wettbewerbern über ein besonders breites Typenangebot verfügte. Kartellrechtlich ist der Zusammenschluß unbedenklich. Zwar bietet auch Fairchild Mittelstrecken-Flugzeuge mit bis zu 20 Sitzplätzen und Turboprop-Antrieb an und ist insoweit Wettbewerber von Dornier. Im Betrachtungszeitraum hat aber keines der beiden Unternehmen Verkehrsflugzeuge auf dem deutschen Markt absetzen können. Der Zusammenschluß wurde nicht untersagt, weil angesichts weiterhin schwieriger Absatzbedingungen im Inland die Entstehung marktbeherrschender Positionen nicht zu erwarten ist.

4. Motorrad-Zubehör

Ermittlungen der Landeskartellbehörde Nordrhein-Westfalen ergaben den Anfangsverdacht, daß zwölf Hersteller bzw. Händler von Motorrad-Zubehör versuchen, beim Wiederverkauf Preisbindungen für Endverbraucher durchzusetzen oder dem Facheinzelhandel empfehlen, bei der Weiterveräußerung der gelieferten Waren an Dritte bestimmte Preise zu fordern bzw. Preisuntergrenzen zu verlangen. Schließlich bestand der Verdacht, daß die Unternehmen die Regelungen der Unverbindlichen Preisempfehlungen des § 38a verletzen. Die Beweismittel wurden dem Bundeskartellamt mit der Bitte um weitere Bearbeitung übergeben. Der Anfangsverdacht der Druckausübung sowie der Preisbindung wurde durch die Auswertung der Beweismittel jedoch nicht bestätigt.

Die Voraussetzungen für die Freistellung vom Empfehlungsverbot lagen insbesondere in bezug auf den Unverbindlichkeitsvermerk nicht vor. In vielen Fällen wurde er nicht deutlich gedruckt bzw. war für den flüchtigen Leser nicht ohne weiteres erkennbar oder bei mehrseitigen Werbematerialien nicht auf jeder Seite enthalten. Bei der Mehrzahl der betroffenen Unternehmen handelt es sich um kleine, bestenfalls mittelständische Betriebe. Ihr Verhalten während des Verfahrens ließ darauf schließen, daß sie ohne Vorsatz gehandelt haben. Die beanstandeten Mängel hinsichtlich der Auszeichnung der Unverbindlichen Preisempfehlungen wurden alsbald beseitigt. Das

Bundeskartellamt hat daraufhin das Ermittlungsverfahren ohne Sanktionen abgeschlossen.

Sportartikel (36)

Aufgrund zahlreicher Beschwerden betroffener Händler und Importeure hat das Bundeskartellamt ein vom Deutschen Tischtennis Bund (DTTB) eingeführtes entgeltliches Zulassungssystem für sämtliche in Wettkämpfen zum Einsatz kommende Tischtennisartikel, nämlich für Tische, Netze, Beläge, Hölzer, Komplettschläger und Bälle, wegen Verstoßes gegen das kartellrechtliche Diskriminierungsverbot beanstandet. Das System sah vor, daß für die Zulassung der genannten Artikel je eine sehr hohe Grund- und darüber hinaus eine Produktgebühr zu entrichten waren, die in fünf Umsatzgruppen eingeteilt waren. Der Berechnungsmodus führte im Ergebnis dazu, daß bei hohen Umsätzen relativ weniger Gebühren zu entrichten waren als bei niedrigen Umsätzen. Gerade die kleinen Anbieter von Tischtennisartikeln wurden auf diese Weise überproportional belastet. Importeure wurden durch das System gegenüber Anbietern inländischer Produkte dadurch benachteiligt, daß sie für jede importierte Marke gesonderte Gebühren zu entrichten hatten, während inländische Hersteller für ihre Marke nur einmal zahlen mußten. Aufgrund der Beanstandungen hat der DTTB die diskriminierenden Regelungen aufgehoben und durch umsatzbezogene ersetzt.

Ebenfalls aufgrund von Beschwerden betroffener Importeure hat das Bundeskartellamt die Gebührenpraxis des Deutschen Badminton Verbandes (DBV) und seiner Landesverbände geprüft. Prüfungsmaßstab waren §§ 1, 22 Abs. 4 und 26 Abs. 2. Der DBV erhebt Gebühren für die Zulassung von Naturfederbällen zu den von ihm ausgerichteten Spielen der ersten und zweiten Bundesliga. Darüber hinaus erheben die Landesverbände – von einer Ausnahme abgesehen – jeweils Gebühren für die Zulassung von Bällen zu ihrem offiziellen Spielbetrieb. In der Summe werden diese Gebühren von den zumeist kleinen Ballanbietern als existenzgefährdend betrachtet. Aufgrund des Einschreitens des Bundeskartellamtes sind die Verbände nunmehr bemüht, eine neue bundeseinheitliche Gebührenordnung zu erarbeiten, die den Importeuren keine Veranlassung zu Beanstandungen mehr gibt.

Recycling (37)

Die Erfassung, Wiederaufbereitung, Selektierung und Vermarktung von Eisen- und Nichteisen-Schrotten gewinnt an Bedeutung. Dies zeigt unter anderem die zunehmende Zahl von Gemeinschaftsunternehmen, an denen sowohl traditionelle Entsorgungsunternehmen als auch Unternehmen der Schrott-Branche beteiligt sind. So haben zum Beispiel die Thyssen Sonnenberg GmbH, Duisburg, und die SKP Sanne, Kruse & Pape GmbH, Hamburg, das Gemeinschaftsunternehmen Hamburger Metall Recycling GmbH & Co. KG, Hamburg, gegründet, welches vor allem im norddeutschen Raum das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Metallen betreiben soll. In der Region um Berlin haben die TRR Thyssen Rohstoff

Recycling, Düsseldorf, und die ALBA AG & Co. KG, Berlin, ebenfalls ihre diesbezüglichen Aktivitäten in mehreren Gemeinschaftsunternehmen zusammengeführt. Für die Beurteilung der Konzentrationsvorgänge ist das Bundeskartellamt nur insoweit zuständig, als nicht EGKS-Waren betroffen sind und auch ansonsten keine ausschließliche Zuständigkeit der EG-Kommission gegeben ist. Das Bundeskartellamt geht bei der wettbewerblichen Beurteilung entsprechender Zusammenschlußvorhaben hinsichtlich der Erfassung von NE-Schrotten regelmäßig von regionalen Märkten aus; demgegenüber unterliegt der Handel mit diesen Schrotten keiner regionalen Begrenzung. Wegen der in der Regel niedrigen Marktanteile auf den engen regionalen Märkten sowie des lebhaften Wettbewerbs durch finanzstarke Wettbewerber auf dem Handelsmarkt lagen die Untersagungs Voraussetzungen nicht vor.

Energieversorgung (40)

1. Allgemein

Die deutschen und europäischen Bestrebungen, mit gesetzgeberischen Mitteln ein Mehr an Wettbewerb in der leitungsgebundenen Energieversorgung zu erreichen, haben im Berichtszeitraum zu ersten Ergebnissen geführt. Für die Elektrizitätsversorgung konnte zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union das erforderliche Einvernehmen über den Erlaß einer Binnenmarkt-Richtlinie erzielt werden, die am 19. Februar 1997 in Kraft getreten ist (ABl. Nr. L27/20 vom 30. Januar 1997). Außerdem hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts in das parlamentarische Beratungsverfahren eingebracht (Bundestags-Drucks. 13/7274). Das Bundeskartellamt sieht sich durch diese Maßnahmen in seinen eigenen Bemühungen, durch Ausschöpfung der bereits nach gegenwärtigem Recht bestehenden Möglichkeiten, zu mehr Wettbewerb in der Strom- und Gasversorgung in Deutschland zu kommen, bestätigt und wird diesen Weg weitergehen. Da sich derzeit noch nicht absehen läßt, inwieweit es durch Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht oder davon unabhängig zu Veränderungen des rechtlichen Ordnungsrahmens für die leitungsgebundene Energieversorgung in Deutschland kommen wird, wie solche Änderungen gegebenenfalls gestaltet sein werden und welche Auswirkungen sich daraus für das Wettbewerbsgeschehen in den einzelnen Sparten und Stufen der Energieversorgung ergeben werden, bleiben diese Bemühungen unvermindert aktuell.

In diesem Zusammenhang haben vor allem die beiden Musterverfahren Bedeutung, in denen das Bundeskartellamt auf der Grundlage von § 47 in Verbindung mit Artikel 85 Abs. 1 EGV Untersagungsverfügungen gegen nach § 103 Abs. 1 freigestellte Demarkations- und Konzessionsverträge erlassen hat. Im Fall des horizontalen Demarkationsvertrages zwischen der Ruhrgas AG und der Thyssengas GmbH (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 142) hat das Bundeskartellamt seine Verfügung vom 7. März 1994 aufge-

hoben und, nach Herstellung des Benehmens im Sinne des § 103 Abs. 4 mit den Fachaufsichtsbehörden aller zwölf Bundesländer, in denen beide Unternehmen in der überregionalen Ferngasversorgung tätig sind, am 25. Juli 1995 eine neue, inhaltsgleiche Verfügung erlassen (WuW/E BKartA 2778), gegen die ebenfalls Beschwerde eingelegt wurde. Mit Beschluß vom 30. Oktober 1996 (WuW/E OLG 5694) hat das Kammergericht nach Artikel 177 EGV dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften fast alle in dem Verfahren streitigen EG-Rechtsfragen zur Vorabentscheidung vorgelegt. Dabei ging das Kammergericht davon aus, daß die in den Beschwerden auf deutsches Recht gestützten Rügen nach derzeitiger, vorläufiger Würdigung der Sach- und Rechtslage nicht erfolversprechend seien, während durch die auf das europäische Gemeinschaftsrecht bezogenen Rügen entscheidungserhebliche Fragen aufgeworfen würden, die verlässlicher Klärung bedürften. Die Vorlagefragen betreffen neben materiell-rechtlichen Auslegungsfragen zu Artikel 85 Abs. 1 und Artikel 90 Abs. 2 EGV eine größere Zahl von Verfahrensfragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Anwendung des Artikel 85 Abs. 1 EGV durch die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten. So ist danach gefragt, ob bereits die von der EG-Kommission vorgeschlagene Richtlinie für den Erdgasbinnenmarkt diese Behörden daran hindert, Artikel 85 Abs. 1 EGV auf inländische Demarkationsverträge inländischer Ferngasunternehmen anzuwenden. Eine weitere Frage geht dahin, ob diese Behörden bei einem derartigen Vorgehen gegen Artikel 5 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 3g) EGV verstoßen, wenn in anderen Mitgliedstaaten die dortigen Ferngasunternehmen über vertraglich oder faktisch geschützte Versorgungsgebiete verfügen oder dort gesetzliche Monopole für die Ferngasversorgung bestehen. Gegenstand der Vorlage ist auch die Frage, ob die Regelung des Artikel 9 Abs. 3 VO 17/62, wonach die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten für die Anwendung des Artikel 85 Abs. 1 EGV zuständig sind, solange die EG-Kommission kein eigenes Verfahren eingeleitet hat, im Hinblick auf die Alleinzuständigkeit der Kommission für die Anwendung des Artikel 85 Abs. 3 EGV gegen primäres Gemeinschaftsrecht („integrale“ Anwendung des Artikel 85) verstößt. In diesem Zusammenhang ist auch gefragt, in welcher Weise sich eine nationale Wettbewerbsbehörde bei der Anwendung des Artikel 85 Abs. 1 EGV auf der Grundlage des Artikel 9 Abs. 3 VO 17/62 mit den Aussichten für eine spätere Freistellung nach Artikel 85 Abs. 3 EGV befassen muß und welche gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen im Falle von Anfragen der nationalen Behörden dazu bei der EG-Kommission zu beachten sind. Zu den Anwendungsvoraussetzungen des Artikel 85 Abs. 1 EGV auf (horizontale) Demarkationsverträge ist danach gefragt, ob diese ohne weiteres als bezweckte Wettbewerbsbeschränkungen zu behandeln sind, so daß ihre tatsächlichen Auswirkungen nicht berücksichtigt werden müssen. Ferner ist dazu gefragt, ob sich die Eignung solcher Verträge zur Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten schon aus einem hohen EG-Importanteil jedenfalls eines Vertragspartners oder auch schon aus der Verteuerung des inländischen Preisniveaus als Folge des Ausschlusses des

inländischen Wettbewerbs zwischen den Vertragspartnern ergeben kann. Zu Artikel 90 Abs. 2 EGV ist in der Vorlage des Kammergerichts zunächst danach gefragt, ob die in Deutschland tätigen Ferngasunternehmen aufgrund der sie betreffenden Regelungen im Energiewirtschaftsgesetz als mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut anzusehen sind, oder welche anderen Gesichtspunkte die Annahme einer solchen Betrauung rechtfertigen könnten. Außerdem ist nach den Kriterien für die Auslegung der übrigen Anwendungsvoraussetzungen des Artikel 90 Abs. 2 EGV gefragt. Schließlich hat das Kammergericht auch noch Fragen zu den Voraussetzungen des europarechtlichen Vertrauensschutzes gestellt, in dem von den Beschwerdeführerinnen ebenfalls ein rechtliches Hindernis für die von ihnen angefochtene Verfügung des Bundeskartellamtes gesehen wird.

Im Fall des ausschließlichen Konzessionsvertrages zwischen der RWE Energie AG und der Stadt Nordhorn hat das Bundeskartellamt am 28. Februar 1996 ebenfalls eine auf § 47 in Verbindung mit Artikel 85 Abs. 1 EGV gestützte Untersagungsverfügung erlassen (WuW/E BKartA 2859), für die die gleichen rechtlichen Erwägungen maßgeblich waren wie in dem vorangegangenen, nach der Einleitung eines eigenen Verfahrens der EG-Kommission aus Zuständigkeitsgründen nicht fortgeführten Amtsverfahren RWE/Kleve (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 141f.). Auch im Fall RWE/Nordhorn hat das Kammergericht durch Beschluß vom 23. Dezember 1996, Kart 7/96, dem Europäischen Gerichtshof nach Artikel 177 EGV eine Reihe von Auslegungsfragen des EG-Rechts zur Vorabentscheidung vorgelegt. Neu im Verhältnis zu den Vorlagefragen im Fall Ruhrgas/Thyssengas sind dabei nur drei Fragen, nämlich ob deutsche Gemeinden bei der Konzessionsvergabe durch Abschluß von Konzessionsverträgen für die Stromversorgung als Unternehmen im Sinne des Artikel 85 Abs. 1 EGV handeln, ob bereits daraus, daß sich die Ausschließlichkeitsklausel in solchen Verträgen für die Ausübung der Versorgungstätigkeit des Konzessionsnehmers als notwendig erweisen sollte, das Fehlen einer Wettbewerbsbeschränkung im Sinne dieser Vorschrift gefolgert werden kann, und ob der Umstand, daß gegen die Nichteinleitung eines EG-Verfahrens eine Untätigkeitsklage gegen die EG-Kommission anhängig gemacht wurde, die nationalen Wettbewerbsbehörden an einem Vorgehen nach Artikel 85 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 3 VO 17/62 gegen die betreffende Wettbewerbsbeschränkung hindert.

Bei der Anwendung der deutschen Fusionskontrolle auf Zusammenschlüsse in der leitungsgebundenen Energieversorgung ist die bisherige Amtspraxis (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 144f.) durch die beiden Entscheidungen des Kammergerichts in den Fällen Stadtwerke Garbsen (WuW/E OLG 5621) und Stromversorgung Aggertal (WuW/E OLG 5601) grundsätzlich in Frage gestellt worden. Durch diese Entscheidungen, die wegen der vom Bundeskartellamt eingelegten Rechtsbeschwerden noch nicht rechtskräftig sind, sind die Untersagungsverfügungen des Bundeskartellamtes vom 30. September 1994 (WuW/E

BKartA 2701; Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 146) und vom 22. Februar 1995 (WuW/E BKartA 2713) aufgehoben worden. Das Kammergericht hat sich dabei in erster Linie darauf gestützt, es lasse sich angesichts der inzwischen eingeleiteten deutschen und europäischen Schritte zur Liberalisierung der Energiemärkte nicht mehr prognostizieren, daß die derzeit bestehenden marktbeherrschenden Stellungen in der Versorgungswirtschaft auch noch in dem Zeitpunkt gegeben sein werden, in dem nach Auslaufen der von den Unternehmen langfristig abgeschlossenen Energieliefer- und Gebietsschutzverträge eine Veränderung beim Bezug und Absatz von leitungsgebundener Energie möglich werde und durch den Ausschluß dieser Möglichkeit als Folge des zu beurteilenden Zusammenschlusses eine Verstärkung von Marktbeherrschung eintreten könne. Außerdem hat das Kammergericht die Amtsverfügungen in beiden Fällen auch deshalb aufgehoben, weil die sich nur mit einer Kapitalminderheit an dem jeweiligen mehrheitlich kommunalen Versorgungsunternehmen beteiligenden anderen Versorgungsunternehmen über keine gesellschaftsvertraglichen Mittel verfügten, um in dem kommunalen Unternehmen einen bestimmenden Einfluß auf die Wahl seines Vorlieferanten und die Fortsetzung oder Neugestaltung seiner Lieferbeziehungen auszuüben. Ihre faktischen Einflußmöglichkeiten allein seien zu vage, um darauf die Prognose einer Verstärkung von Marktbeherrschung stützen zu können. Das Bundeskartellamt hat gegen die Entscheidungen des Kammergerichts vor allem wegen der ersten Begründung für die Aufhebung der Amtsverfügungen den Bundesgerichtshof angerufen. Denn es ist zu befürchten, daß damit die Fusionskontrolle im Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung weitgehend wirkungslos wird. Da die horizontalen und vertikalen Beziehungen jedenfalls zwischen benachbarten Versorgungsunternehmen in der Regel durch sehr langfristige Demarkations- und ausschließliche Konzessionsverträge sowie Energielieferverträge mit Gesamtbedarfsdeckungsverpflichtungen festgelegt sind, so daß ein Wettbewerb zwischen ihnen oder ein Überwechseln auf einen anderen Vorlieferanten erst nach dem Auslaufen dieser Verträge möglich wird, wären Untersagungen auf der Grundlage der Argumentation des Kammergerichts künftig kaum noch möglich. Damit würde die (materielle) Fusionskontrolle gerade in dem Wirtschaftsbereich weitgehend ausgeschaltet, in dem sie wegen der hier besonders extremen Konzentrationsgrade am nötigsten ist. Denn ein wirksamer Wettbewerb in der Strom- und Gasversorgung, wie er mit den gegenwärtigen Liberalisierungsbemühungen erreicht werden soll, erfordert nicht nur die Beseitigung der gegenwärtigen Vielfalt staatlicher und privater Wettbewerbsbeschränkungen, sondern auch die Aufrechterhaltung der für einen solchen Wettbewerb notwendigen Marktstrukturbedingungen. Diesen Bemühungen würde deshalb geradezu entgegengewirkt, wenn aus den vom Kammergericht vorgebrachten Erwägungen diese Bedingungen durch die fehlende Anwendbarkeit der Fusionskontrolle weiter verschlechtert werden könnten. Die zweite Begründung des Kammergerichts ist zwar auf Minderheitsbeteiligungen ohne gesellschaftsrechtlich abgesicherte Vetorechte bei den Entscheidungen

des Beteiligungsunternehmens über die Art seiner Energiebeschaffung und sein räumliches Absatzgebiet beschränkt. Auch solchen Zusammenschlüssen kommt jedoch für die Frage, ob im Hinblick auf bestehende Kapitalverflechtungen zwischen Versorgungsunternehmen künftig ein wirksamer Wettbewerb in der deutschen Strom- und Gasversorgung erwartet werden kann, ein erhebliches Gewicht zu. Das alleinige Abstellen des Kammergerichts auf „gesellschaftsvertragliche Mittel“ zur Verhinderung unmittelbar wettbewerbsrelevanter Entscheidungen des Beteiligungsunternehmens steht nicht nur im Widerspruch zu der Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofs, nach der sich eine gesteigerte Einflußmöglichkeit auf das andere Unternehmen auch aus „sonstigen tatsächlichen Auswirkungen“ ergeben könne (WuW/E BGH 2013, 2015f. „VEW-Gelsenwasser“). Es würde auch alle Zusammenschlüsse im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 6 (Möglichkeit eines wettbewerblich erheblichen Einflusses auf ein anderes Unternehmen) von vornherein jeder materiellen Kontrolle entziehen, weil sie gerade dadurch gekennzeichnet sind, daß mit der unterhalb der 25 %-Schwelle liegenden Beteiligung keine rechtlich gesicherte Einflußmöglichkeit verbunden ist. Auf der Grundlage der vom Kammergericht vertretenen Rechtsauffassung ließe sich auch die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamts gegen die Minderheitsbeteiligung des Veba-Konzerns an den Stadtwerken Bremen (S. 12, 121) nicht aufrechterhalten. Über die gegen diese Verfügung eingelegte Beschwerde hatte das Kammergericht am Ende des Berichtszeitraums noch nicht entschieden.

Den Bundesgerichtshof angerufen hat das Bundeskartellamt auch gegen die beiden Entscheidungen des Kammergerichts vom 14. Februar 1996 (WuW/E OLG 5642), mit denen die Verfügungen des Bundeskartellamtes vom 7. März 1995 gegen die Verbundnetz Gas AG (VNG), die Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen GmbH (EVG), die Wintershall Gas GmbH (Wingas) und die Wintershall Erdgas Handelshaus GmbH (WIEH) aufgehoben wurden. Durch diese Verfügungen hatte das Bundeskartellamt die in den Erdgaslieferverträgen dieser Unternehmen zu Lasten von Wingas und WIEH vereinbarten vertikalen Demarkationsabreden wegen Mißbrauchs der durch die Anmeldung erlangten Freistellung (§ 103 Abs. 5 Satz 1) für unwirksam erklärt (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 147). Das Kammergericht ist in seinen Entscheidungen dem Bundeskartellamt zwar in den beiden Vorfragen gefolgt, daß vertikale Demarkationsabreden in Energielieferverträgen unter § 1 fallen und ein Mißbrauch im Sinne des § 103 Abs. 5 Satz 1 auch schon in der bloßen Inanspruchnahme der gesetzlichen Freistellungsmöglichkeit liegen kann. Es hat aber in beiden Fällen die Voraussetzungen eines derartigen Freistellungsmissbrauchs als nicht vorliegend angesehen. Denn eine Demarkation entspreche auch dann noch dem Sinn und Zweck der Freistellung, wenn sich in einem Überschneidungsgebiet bereits Wettbewerb entwickelt habe, aber noch Rationalisierungspotential an verhinderbarer Doppelleitungsverlegung bestehe. Maßgebend für ihre Freistellungsfähigkeit sei nur die Eignung, die sichere und preisgünstige Versorgung aller Abneh-

mer zu gewährleisten. Nur wenn eine gaswirtschaftliche Gesamtbetrachtung ergäbe, daß ein Vordringen von Wingas und WIEH in das Versorgungsgebiet von VNG bzw. EVG keine nachteiligen Auswirkungen auf die Versorgung der Gesamtheit der Kunden hätte, wäre die Freistellung nicht gerechtfertigt. Für eine dahingehende Prognose bestehe jedoch auch unter Berücksichtigung des wachsenden Bedarfs an Erdgas keine hinreichende Grundlage. Seine Ansicht, daß auch der Ausschluß des Wettbewerbs mittels Durchleitung durch die Versorgungsnetze von VNG bzw. EVG kein Freistellungsmissbrauch sei, hat das Kammergericht darauf gestützt, daß die Demarkationsabreden nur Lieferungen an Abnehmer in dem geschützten Gebiet, nicht jedoch Verhandlungen über und den Abschluß von Durchleitungsverträgen verbiete. In seinen Rechtsbeschwerden hat das Bundeskartellamt gerügt, daß das Kammergericht rechtsfehlerhaft zu geringe Anforderungen an die Eignung von Demarkationen zur Rationalisierung durch Vermeidung einer preiserhöhenden Duplizierung des Aufwands für den Bau und die Unterhaltung von Versorgungsleitungen gestellt hat. Außerdem verstoße der faktische Ausschluß des Durchleitungswettbewerbs zwischen den Vertragspartnern im Lichte der gesetzlichen Durchleitungsregelung des § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 gegen den gesetzlichen Freistellungszweck, da nichts dafür ersichtlich sei, daß der nach dieser Vorschrift eröffnete, keinen zusätzlichen Leitungsaufwand erfordernde Durchleitungswettbewerb auf dritte Energieanbieter begrenzt werden sollte.

Für die kartellrechtliche Preishöhenkontrolle in der leitungsgebundenen Energieversorgung hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 21. Februar 1995 (WuW/E BGH 2967 „Weiterverteiler“) eine Reihe strittiger Rechtsfragen höchststrichlerlich geklärt. Danach scheidet § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 als Grundlage für diese Kontrolle praktisch aus, weil es nach Ansicht des BGH auch für Unternehmen, die in wirksamem Wettbewerb bestehen wollen, keinen Grundsatz gebe, daß für gleiche Leistungen stets keine höheren Preise als die der Wettbewerber gefordert werden können. Es könne deshalb nicht ohne weiteres als Mißbrauch beanstandet werden, wenn ein Weiterverteiler von seinen Sonderabnehmern insgesamt höhere Preise fordere als sein Vorlieferant von seinen eigenen Sonderabnehmern. Andererseits hat der Bundesgerichtshof die Anwendbarkeit des Preismißbrauchsmaßstabs des § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 (sog. Monopolpreisvergleich) in derartigen Fällen bestätigt und in dem entschiedenen Fall einen Mißbrauch nach dieser Vorschrift bejaht. Er hat damit zugleich der sog. Vertikalentschließung der Kartellreferenten des Bundes und der Länder von 1965 (Tätigkeitsbericht 1965, S. 61) die Basis entzogen. Für das Bundeskartellamt ergab sich daraus jedoch keine Notwendigkeit, seine Praxis der Preishöhenkontrolle im Energieversorgungsbereich zu ändern. Auch die Untersagungsverfügung gegen die SpreeGas GmbH wegen Preishöhenmissbrauchs bei den Preisen für die Belieferung von Tarif- und Heizgassonderkunden mit Erdgas (S. 20, 123) und die Preismißbrauchsverfahren gegen das ostdeutsche Stromverbundunternehmen Vereinigte Ostdeut-

ke AG (VEAG) und mehrere regionale Stromverteilungsunternehmen in den neuen Bundesländern (S. 20, 122) sind nur auf § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 gestützt worden.

Seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 15. November 1994 (WuW/E BGH 2953 „Gasdurchleitung“), nach der die Verweigerung einer Durchleitung von Strom oder Gas für Dritte auch dann eine unbillige Behinderung im Sinne von § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 oder § 26 Abs. 2 sein kann, wenn dadurch ein Wettbewerb im Versorgungsgebiet des Leitungsinhabers eröffnet werden soll (sog. wettbewerbsbegründende Durchleitung), sind dem Bundeskartellamt keine hinreichend konkretisierten Fälle von Verweigerungen solcher Durchleitungen bekanntgeworden. Da die Beurteilung der Unbilligkeit der in der Durchleitungsverweigerung liegenden Behinderung anderer Unternehmen nach dieser Entscheidung eine einzelfallbezogene Interessenabwägung erfordert, setzt eine nähere Prüfung von Beschwerden wegen Durchleitungsverweigerung durch das Bundeskartellamt eine jedenfalls vorläufige Einigung zwischen dem Lieferanten und dem Energieabnehmer über die Einzelheiten des mittels Durchleitung abzuwickelnden Liefergeschäfts voraus, zumal sich nur so ermitteln läßt, welche Leitungen für die erstrebte Durchleitung benötigt werden und ob dort genügend freie Leitungskapazität vorhanden ist. Das Bundeskartellamt konnte deshalb in einem Fall, in dem ein Durchleitungsinteresse trotz mehrfacher Aufforderung keinen Abnehmer für das von ihm im Wege der Durchleitung zu liefernde Erdgas benennen konnte, nicht in eine nähere Prüfung der Sache eintreten.

Zur Frage, inwieweit Stromversorgungsunternehmen mit Gebietsmonopol kartellrechtlich zur Aufnahme von in ihrem Gebiet eigenerzeugtem Strom Dritter verpflichtet sind und welche Vergütungshöhe dabei angemessen ist, hat der Bundesgerichtshof seine mit dem Urteil vom 6. Oktober 1992 (WuW/E BGH 2805 „Stromeinspeisung I“) begonnene Rechtsprechung durch mehrere Entscheidungen fortentwickelt. In einem Urteil vom 5. April 1995 (WuW/E BGH 2999 „Einspeisungsvergütung“) hat er klargestellt, daß nach dem Grundsatz der vermiedenen Kosten als Maßstab für die Vergütungshöhe der Einspeiser einen Leistungspreis nur verlangen könne, soweit seine Stromeinspeisung zu einer Verminderung des Leistungspreises führt, den das aufnehmende weiterverteilende Versorgungsunternehmen an seinen Vorlieferanten zu zahlen hatte. Außerdem hat der Bundesgerichtshof anerkannt, daß bei der im Schätzungswege vorgenommenen Berechnung der Vergütungshöhe von den ermittelten Leistungs- und Arbeitspreisen jeweils ein Sicherheitsabschlag von 5 v. H. abgezogen wird. In einem Urteil vom 2. Juli 1996 (WuW/E BGH 3073 „Kraft-Wärme-Koppelung“) hat der Bundesgerichtshof entschieden, daß die sich aus § 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 ergebene Verpflichtung der Gebietsversorger zur Aufnahme von in dem Gebiet eigenerzeugtem Strom und zur Zahlung eines nach den vermiedenen Kosten des aufnehmenden Unternehmens berechneten Entgelts auch für im Wege der Kraft-Wärme-

Kopplung gewonnenen Strom gilt. Auch insoweit sei die der Vorschrift des § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 zugrundeliegende energiewirtschaftliche Entscheidung des Gesetzgebers im Rahmen des § 26 Abs. 2 zu berücksichtigen. Der sparsame Umgang mit Strom aus endlichen Primärenergien werde auch gefördert, wenn es darum geht, Strom, der bei der industriellen Produktion als Kopplungsprodukt erzeugt wird, energiewirtschaftlich zu nutzen. Schließlich hat sich der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 22. Oktober 1996 (WuW/E BGH 3079 „Stromeinspeisung II“) außer mit Rechtsfragen des Stromeinspeisungsgesetzes auch mit der Frage der Berechnung der kartellrechtlich maßgeblichen Vergütungshöhe in Fällen befaßt, in denen der aufnehmende Gebietsversorger kein reines Weiterverteilungsunternehmen für bei einem einzigen Vorlieferanten fremdbezogenen Strom ist, sondern bei diesem Versorger mehrere Strombeschaffungsmöglichkeiten, die durch die Einspeisung verdrängt werden können, in Betracht stehen. Dabei kommt es nach der Auffassung des Bundesgerichtshofs für die Berechnung der vermiedenen Kosten darauf an, welche anderweitigen Möglichkeiten des Bezugs oder der Eigenproduktion jeweils genutzt worden wären, wenn die Einspeisung unterblieben wäre. Dabei werde in der Regel ein entscheidender Anhalt sein, aus welchen Quellen und zu welchen Kosten das aufnehmende Energieversorgungsunternehmen zur Zeit der Einspeisung bereits Strom bezogen hat. Insoweit treffe das aufnehmende Unternehmen im Zivilprozeß die Darlegungslast hinsichtlich seiner vermiedenen Kosten. Ihm obliege es daher darzulegen, aus welcher seiner tatsächlich genutzten Quellen und zu welchen Kosten es ohne die Einspeisung Strom zur Ersetzung dieses Ausfalls bezogen hätte. Dazu werde unter den tatsächlich genutzten Strombezugsmöglichkeiten die teuerste in Betracht kommende anzugeben sein, weil bei wirtschaftlichem Vorgehen auch unabhängig von der Einspeisung teurerer Strom in aller Regel nicht bezogen worden wäre, wenn billiger Strom zur Verfügung gestanden hätte. Dem aufnehmenden Unternehmen stehe es aber gleichwohl frei, neben der Angabe des teuersten Strombezugs darzulegen, daß es den aufgenommenen Strom auch durch billigeren anderen Strom hätte ersetzen können.

2. Elektrizitätsversorgung

Auf der Grundlage der vom Bundeskartellamt entwickelten Amtspraxis (zuletzt Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 144f.) hat das Bundeskartellamt durch Beschluß vom 22. Februar 1995 (WuW/E BKartA 2713) die Gründung des regionalen Stromversorgungsunternehmens Stromversorgung Aggeral GmbH (Aggerstrom) unter Beteiligung von Kommunen des oberbergischen Kreises (darunter die Stadt Gummersbach) und der RWE Energie AG (RWE) untersagt. Das gemeinschaftliche Konzept zur Gründung der Aggerstrom sah von vornherein vor, daß RWE hierfür das künftige Gemeinschaftsunternehmen zunächst als 100%ige Tochtergesellschaft gründet und daran anschließend die Kommunen, die das künftige Versorgungsgebiet der Aggerstrom bilden, zusammen mehrheitlich – zunächst zu 50,001% – beteiligt

werden. Im Zeitpunkt der Untersagung war dieses Konzept bereits umgesetzt. Infolge der Gründung der Aggerstrom ist RWE von der Position der Stromletztversorgerin, die sie bisher in den sich an der Aggerstrom beteiligenden Gemeinden innehatte, in die Position eines Stromvorlieferanten gewechselt, da die Aggerstrom den zur Versorgung benötigten Strom von RWE beziehen soll. Das Bundeskartellamt ist davon ausgegangen, daß RWE durch den Gründungsvorgang einen Zusammenschlußtatbestand nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 lit. a verwirklicht hat, obwohl die Aggerstrom zunächst als 100%ige Tochtergesellschaft gegründet wurde. Denn es kann für die fusionsrechtliche Beurteilung eines Gemeinschaftsunternehmens keinen Unterschied machen, ob seine Gründung in der Weise erfolgt, daß die künftigen Gesellschafter sich gleichzeitig beteiligen, oder der vorgesehene Gesellschafterkreis erst nach der vorläufigen konzerninternen Gründung des Gemeinschaftsunternehmens vervollständigt wird. In beiden Fällen werden in dem Gemeinschaftsunternehmen die unternehmerischen Ressourcen von RWE mit denen der Kommunen in gleicher Weise zusammengeführt. Die Beteiligung der RWE an dem Gemeinschaftsunternehmen sichert nach Auffassung des Bundeskartellamtes ihre neu gewonnene Lieferposition dauerhaft ab. Die im Versorgungsgebiet der Aggerstrom benötigten Strommengen werden dadurch dem Wettbewerb durch Dritte entzogen. Hierdurch wird die marktbeherrschende Stellung, die RWE auf dem regionalen Verteilermarkt aufgrund von Demarkationsverträgen und ihrem bestehenden Leitungsmonopol bereits innehat, weiter verstärkt, auch wenn RWE nach dem angemeldeten Vertragswerk kein formales Sperrecht bei Entscheidungen über den Energiebezug des Beteiligungsunternehmens besitzt. RWE ist jedenfalls aufgrund ihrer unbefristeten Beteiligung und ihrer Vertretung in den Gesellschaftergremien faktisch in der Lage, für sie nachteilige Entscheidungen in diesem Punkt zu verhindern. Die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes ist vom Kammergericht mit Entscheidung vom 20. März 1996 (WuW/E OLG 5601) aufgehoben worden. Das Kammergericht hat zwar die Rechtsauffassung des Bundeskartellamtes zum Zusammenschlußtatbestand bestätigt, die materiellen Untersagungs Voraussetzungen jedoch aus den bereits dargelegten Gründen verneint (S. 118).

In über 20 weiteren Fällen von Beteiligungen von Vorlieferanten an Stadtwerken haben die beteiligten Unternehmen den Beurteilungsgrundsätzen des Bundeskartellamtes durch Befristung der Beteiligung und Verzicht auf damit verbundene Sperrechte bei den unmittelbar wettbewerbsrelevanten Entscheidungen des Beteiligungsunternehmens Rechnung getragen.

Das Bundeskartellamt hat mit Verfügung vom 29. Mai 1996 (AG 1996, S. 378) die vollzogene Beteiligung der Veba Energiebeteiligungs-GmbH (VEBA) an der Stadtwerke Bremen AG (SWB) in Höhe von 24,9% untersagt. Bei dieser Beteiligung handelt es sich nach der Beurteilung des Bundeskartellamtes um eine Unternehmensverbindung, die der VEBA einen wettbewerbslich erheblichen Einfluß auf SWB verschafft und

damit den Zusammenschlußtatbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 6 erfüllt. Dieser erst im Jahr 1990 eingeführte Zusammenschlußtatbestand ist damit zum ersten Male für die Untersagung eines Zusammenschlusses ausschlaggebend gewesen. Das Bundeskartellamt hat die Voraussetzungen dieser Vorschrift als erfüllt angesehen, da die mittelbare Beteiligung der VEBA an der SWB nur knapp unter der Anteilsgrenze des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 lit. a liegt, das Beteiligungsunternehmen SWB zu mehreren VEBA-Konzern- und Beteiligungsunternehmen in einem horizontalen Wettbewerbsverhältnis steht und der Beteiligungserwerb der VEBA Sitz und Stimme in den Organen der SWB (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Konsortialausschuß) vermittelt. Sie erfüllt damit gerade die Anforderungen, die der Gesetzgeber in der Regierungsbegründung (Bundestags-Drucks. 11/4610, S. 19f.) beispielhaft für eine Erfüllung des Zusammenschlußtatbestandes des § 23 Abs. 2 Nr. 6 genannt hat. Horizontale Wettbewerbsbeziehungen bestehen aufgrund angrenzender Versorgungsgebiete zunächst zwischen der SWB einerseits und dem VEBA-Konzernunternehmen Hannover Braunschweigische Stromversorgungs AG (Hastra) und den mittelbaren VEBA-Beteiligungsunternehmen EWE AG (EWE) und Überlandwerke Nord Hannover AG (ÜNH) andererseits um Stromkonzessionen im Umland vom Bremen, weiterhin zwischen SWB und ÜNH nach Ablauf eines bestehenden Demarkationsvertrages um die Belieferung letztversorgender Stadtwerke im ÜNH-Versorgungsgebiet im näheren Umland von Bremen sowie zwischen SWB und den VEBA-Konzernunternehmen Hastra und PreussenElektra AG (PE) um im Bremer Stadtgebiet gelegene große Sonderabnehmer wie die Stahlwerke Bremen AG und die Bundesbahn, die ohne Inanspruchnahme öffentlicher Wegerechte der Stadt Bremen beliefert werden könnten. Daneben stehen PE und SWB aufgrund eines zwischen ihnen bestehenden Sromaustauschvertrages auch in einem vertikalen Lieferanten-/Abnehmerverhältnis. Der Beteiligungserwerb der VEBA an der SWB bewirkt nach Auffassung des Bundeskartellamtes eine Abschwächung der genannten Wettbewerbsverhältnisse und eine Verfestigung der bestehenden Lieferantenpositionen von PE gegenüber SWB und führt somit zu einer Verstärkung der bestehenden marktbeherrschenden Stellungen des VEBA-Konzernunternehmens Hastra, der SWB sowie der VEBA-Beteiligungsgesellschaften EWE und ÜNH auf der Ebene der Stromletztversorgung, der marktbeherrschenden Stellung der ÜNH bei der Belieferung von letztversorgenden Stadtwerken und des VEBA-Konzernunternehmens PE beim Absatz von Strom an weiterverteilende bzw. letztversorgende Energieversorgungsunternehmen. Gegen die Untersagungsverfügung haben die betroffenen Unternehmen Beschwerde eingelegt, über die am Ende des Berichtszeitraums noch nicht entschieden war.

Die geplante Übernahme des Geschäftsbetriebes der Technischen Werke der Stadt Stuttgart AG (TWS) durch die Neckarwerke Elektrizitätsversorgungs AG (NW) ist vom Bundeskartellamt nicht untersagt worden, nachdem die Unternehmen durch Verzicht auf ihre Ausschließlichkeitsrechte aus bestehenden Kon-

zessions- und Demarkationsverträgen und auf die künftige Vereinbarung solcher Rechte ihr Gebiet für Drittwettbewerber geöffnet hatten. Die TWS versorgt das Stadtgebiet von Stuttgart mit Strom und ist in Stuttgart und umliegenden Gemeinden auch als Gasversorgerin tätig. Die NW ist als Stromversorgerin im Umland von Stuttgart tätig. An dem künftigen Unternehmen mit der Firma Neckar Werke Stuttgart AG (NWS) werden die bisherigen Gesellschafter der NW, der Neckar Elektrizitätsverband und die Energieversorgung Schwaben AG (EVS) 30 % bzw. 25,5 % sowie die bisherige TWS als Holdinggesellschaft der Stadt Stuttgart 42,5 % der Anteile halten. Das Zusammenschlußvorhaben schließt zwischen NW und TWS einen möglichen Wettbewerb um Konzessionen zur Stromversorgung in den an Stuttgart angrenzenden Gemeinden des jetzigen Versorgungsgebietes der NW aus. Auch die Möglichkeit der Belieferung derjenigen Sondervertragskunden im Versorgungsgebiet der NW, die am äußeren Stadtrand von Stuttgart gelegen sind und ohne Inanspruchnahme von gemeindlichen Wegerechtskonzessionen beliefert werden können, wird durch den Zusammenschluß aufgehoben. Allerdings ist die Wahrscheinlichkeit eines derartigen Wettbewerbs seitens TWS aufgrund ihres gegenüber NW höheren Strompreisniveaus und aufgrund des Umstandes, daß die von NW mit Strom versorgten Gemeinden auch Anteilseigner der NW sind, nur gering. Seine Beschränkung infolge des Zusammenschlusses wäre aber immer noch für eine spürbare Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der NW ausreichend gewesen, wenn NW und TWS nicht gleichzeitig gegenüber allen Konzessionsgemeinden ihres Versorgungsgebietes auf alle Rechte aus der vertraglich vereinbarten Ausschließlichkeit der Konzessionen für die Stromversorgung verzichtet und sich verpflichtet hätten, mit den Gemeinden auch keine neuen Konzessionsverträge mit einer derartigen Ausschließlichkeitsklausel abzuschließen. Ferner haben sich NW, TWS und EVS zur Vermeidung des Eintritts der Untersagungsvoraussetzungen verpflichtet, mit anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen keine Demarkationsverträge abzuschließen, die es diesen Unternehmen verbieten, in die jetzigen Versorgungsgebiete von NW und TWS einzuliefern. Außerdem haben sie auf entsprechende Rechte aus bestehenden Demarkationsverträgen verzichtet. Die abgegebenen Verzichts- und Verpflichtungserklärungen der Unternehmen lassen zwar die aufgrund des Eigentums an den bisher einzigen Versorgungsleitungen bestehenden marktbeherrschenden Stellungen von NW und TWS nicht entfallen. Sie bewirken nach Auffassung der Beschlußabteilung aber eine Verbesserung der Wettbewerbsstrukturen der Stromversorgungsmärkte von NW und TWS dadurch, daß sich dort die Marktzutrittschancen für unabhängige Stromerzeuger und dritte Stromversorgungsunternehmen wesentlich verbessern, da sie künftig am Zugang zu diesen Märkten nicht mehr durch ausschließlich vergebene Wegerechte zur Stromverteilung und flankierende Demarkationsabreden gehindert werden. Diese marktstrukturelle Verbesserung ist höher einzuschätzen als die durch den Fortfall des internen Wettbewerbsverhältnisses zwischen NW und TWS verursachte Verschlechterung. Vor allem für unabhängige

Stromproduzenten sind damit Versorgungsgebiete von NW und TWS nunmehr leichter zugänglich, denn diese Unternehmen können dort künftig mit preisgünstigen GuD-Anlagen die Stromproduktion für Industrie und Gewerbekunden aufnehmen und die Stromverteilung auch unter Inanspruchnahme von gemeindlichen Zweitwegerechten, die nach dem Verzicht von NW und TWS auf ihre Ausschließlichkeitsrechte von der Gemeinde diskriminierungsfrei vergeben werden müssen, durchführen. Auch können sich künftig andere Gebietsversorgungsunternehmen, z. B. das benachbarte RWE-Konzernunternehmen KAWAG, um die Versorgung von Sondervertragskunden unter Inanspruchnahme von Zweitwegerechten bemühen. Die von den beteiligten Unternehmen eingegangenen Verpflichtungen sind von diesen ausdrücklich zum Gegenstand der beim Bundeskartellamt eingereichten Anmeldung gemacht worden. Ihre Nichteinhaltung gäbe daher dem Bundeskartellamt die Möglichkeit, erneut in die Prüfung des Zusammenschlußvorhabens einzutreten (§ 24 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3).

Die Bayernwerk AG (BAG), eines der neun deutschen Stromverbundunternehmen, hat im Oktober 1994 knapp 18 % der Anteile an der Isarwerke GmbH, der Obergesellschaft des bayerischen Stromregionalversorgungsunternehmens Isar-Amperwerke AG (IAW), erworben. Das Bundeskartellamt ist daraufhin in die Prüfung eingetreten, ob dieser Erwerb die Voraussetzungen des Zusammenschlußtatbestandes des § 23 Abs. 2 Nr. 6 erfüllt und gegebenenfalls die marktbeherrschenden Stellungen von BAG und IAW beim Absatz von Strom verstärkt. Da mangels einer Anzeige die Frist des § 24 Abs. 2 Satz 2 nicht in Lauf gesetzt worden war, hat das Bundeskartellamt die Prüfung zunächst zurückgestellt, nachdem BAG angekündigt hatte, beim Bundeskartellamt den Erwerb der Mehrheitsbeteiligung an der Isarwerke GmbH anzumelden. Die später eingegangene Anmeldung ist jedoch wieder zurückgenommen worden, nachdem sich im Laufe des Prüfungsverfahrens herausgestellt hatte, daß aufgrund gestiegener Auslandsumsätze der BAG-Muttergesellschaft VIAG das angemeldete Vorhaben unter die EG-Fusionskontrolle fällt. Nach der Anmeldung des Vorhabens bei der EG-Kommission hat diese aufgrund einer Mitteilung des Bundeskartellamtes nach Artikel 9 Abs. 2 FKVO durch Entscheidung vom 25. November 1996 das Vorhaben an das Bundeskartellamt verwiesen.

Die gleiche Entscheidung hat sie im Falle des im Zusammenhang mit dem ersten Vorhaben angemeldeten weiteren Vorhabens getroffen, mit dem die RWE Energie AG im Austausch für die geplante Veräußerung ihrer Beteiligung von 25,01 % an der Isarwerke GmbH von BAG deren 50 %-Beteiligung an der Thyssengas GmbH erwerben will.

Die Prüfung beider Vorhaben durch das Bundeskartellamt war am Ende des Berichtszeitraums noch nicht abgeschlossen.

Das Bundeskartellamt hat die Stromabgabepreise der Vereinigte Energiewerke AG (VEAG) für Lieferungen an die ostdeutschen Stromregionalversorgungsunternehmen unter dem Gesichtspunkt des

Preishöhenmißbrauchs (§ 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2) geprüft. Anlaß war die mit Jahresbeginn 1996 entstandene Strompreisdiskrepanz zwischen Ost- und Westdeutschland durch den Wegfall der Sonderlasten der westdeutschen Stromerzeuger aus der Verstromung inländischer Steinkohle und die dadurch eingetretenen Strompreissenkungen in den alten Bundesländern, insbesondere bei den Industriestrompreisen. Da die VEAG als einziges ostdeutsches Stromverbundunternehmen fast ausschließlich (ca. 98%) an regionale Stromverteilerunternehmen liefert, hat das Bundeskartellamt den für die Feststellung eines Preishöhenmißbrauchs in der Energieversorgung erforderlichen Quervergleich mit den Preisen gleichartiger anderer Versorgungsunternehmen auf die Preise erstreckt, zu denen ab 1996 die mit der VEAG am ehesten vergleichbaren drei größten westdeutschen Stromverbundunternehmen RWE, PreussenElektra (VEBA) und Bayernwerk (VIAG) regionale Stromverteilerunternehmen in ihren Versorgungsgebieten beliefern. Die VEAG-Preise liegen danach zwar seit Anfang 1996 um ca. 1 Pf./kWh über den entsprechenden Preisen dieser drei Vergleichsunternehmen. Dem stehen jedoch bei der VEAG erheblich höhere Stromerzeugungskosten aus dem sehr hohen Anteil an Braunkohleverstromung (zur Zeit ca. 90% des Gesamtbedarfs) und dem dadurch bedingten großen Investitionsaufwand für die Modernisierung und Erneuerung der Braunkohlekraftwerke der VEAG gegenüber. Dabei handelt es sich jedenfalls in der Größenordnung der festgestellten Preisdifferenz um einen im Sinne des gesetzlichen Mißbrauchsmaßstabs (§ 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2) „abweichenden Umstand“, der der VEAG nicht zurechenbar ist. Denn die Festlegung auf eine sehr weitgehende Verstromung ostdeutscher Braunkohle war mit der Entstehung der VEAG im Zuge der Privatisierung der Energiewirtschaft der ehemaligen DDR untrennbar verbunden und damit für die VEAG von vornherein unvermeidbar. An diesem Befund ändert sich auch nichts, wenn der hauptsächlich von kommunaler Seite erhobene Vorwurf als zutreffend unterstellt würde, daß der Einsatz von Braunkohle zur Stromerzeugung im Mittellastbereich die Erzeugungskosten unnötig erhöhe.

Bei der Prüfung der VEAG-Preise hat das Bundeskartellamt auch erhebliche Preisunterschiede in den Abgabepreisen der ostdeutschen regionalen Stromversorgungsunternehmen für die Belieferung von Sondervertragskunden festgestellt. Da diese Versorgungsunternehmen ihren Strombedarf weitgehend bei der VEAG decken und ihnen nicht zurechenbare Unterschiede in der Versorgungsstruktur nicht ohne weiteres erkennbar waren, hat das Bundeskartellamt gegen die fünf teuersten Unternehmen, die aufgrund des Umstandes, daß ihr jeweiliges Versorgungsgebiet über die Grenze eines Bundeslandes hinausreicht, in die Zuständigkeit des Bundeskartellamtes fallen, Preismißbrauchsverfahren nach § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 eingeleitet, und zwar gegen die Westmecklenburgische Energieversorgungs AG (WEMAG), die Energieversorgung Spree-Schwarze Elster AG (ESSAG), die Mitteldeutsche Energieversorgung AG (MEAG), die Thüringer Energie AG (TEAG) und die Westsächsische Energie AG

(WESAG). Diese Verfahren waren am Ende des Berichtszeitraums noch nicht abgeschlossen.

3. Gasversorgung

Das Bundeskartellamt hat der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, Cottbus, die in den Bundesländern Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt als regionaler Versorger für Erdgas tätig ist und deshalb in die Zuständigkeit des Bundeskartellamtes fällt, durch Verfügung vom 25. Oktober 1995 (WuW/E BKartA 2843) untersagt, von ihren Tarif- und Heizgassonderkunden höhere Preise zu fordern, als sie die EWE AG, Oldenburg, im Bundesland Brandenburg für die Versorgung solcher Abnehmer in vergleichbaren Abnahmeverhältnissen fordert. Anlaß für diese Verfügung gab die Feststellung, daß die SpreeGas-Preise in den üblicherweise für Preisvergleiche in der Gaswirtschaft zugrundegelegten vier Musterabnahmefällen (1 386, 3 908, 24 423 und 43 473 kWh/a) die entsprechenden EWE-Preise um mehr als 10% übersteigen und diese Abweichungen für das gesamte Tarif- und Heizgassonderkundenspektrum repräsentativ sind. Nach Ansicht des Bundeskartellamtes war deshalb die erste Voraussetzung für einen Preishöhenmißbrauchs im Sinne von § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 (Fordern ungünstigerer Preise als gleichartige andere Versorgungsunternehmen) gegeben, so daß die Feststellung eines Mißbrauchs nur dann nicht in Betracht kommen konnte, wenn SpreeGas den Nachweis geführt hätte, daß ihre höheren Preise auf ihr nicht zurechenbaren abweichenden Umständen beruhen. Dem Einwand von SpreeGas, daß diese Vorschrift wegen des Substitutionswettbewerbs anderer Energien, insbesondere des leichten Heizöls, auf die Preise für Erdgas schon aus Rechtsgründen unanwendbar sei oder dieser Wettbewerb jedenfalls im Einzelfall die Feststellung eines Preismißbrauchs ausschließe, ist das Bundeskartellamt nicht gefolgt. Soweit sich SpreeGas dafür auf die Regierungsbeurteilung zu § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 (Bundestags-Drucks. 8/2136, S. 36) berief, war dem entgegenzuhalten, daß danach Umfang und Intensität des von anderen Energien ausgehenden Substitutionswettbewerbs „angesichts der Vielfalt möglicher Substitutionshemmnisse, insbesondere bei bereits abgeschlossenen Abnehmern nur im konkreten Einzelfall festgestellt werden (können)“. Nach Ansicht des Bundeskartellamtes konnte es nicht als festgestellte Tatsache angesehen werden, daß sich die Preise der SpreeGas in einem wirksamen Wettbewerb mit leichtem Heizöl gebildet haben. Dagegen sprachen bereits der Vergleich der SpreeGas-Preise mit der Heizölpreisentwicklung im Versorgungsgebiet der SpreeGas und der Befund, daß im Versorgungsgebiet der EWE (Brandenburg) kein entsprechend niedrigeres Heizölpreisniveau besteht. Insoweit verbleibende Zweifel gingen nach Ansicht des Bundeskartellamtes in entsprechender Anwendung der Beweislastregelung für das Vorliegen abweichender Umstände zu Lasten der SpreeGas. Diese hatte auch nicht nachgewiesen, daß ihre höheren Preise auf ihr nicht zurechenbaren Umständen beruhen. Daß zwischen den Versorgungsgebieten der SpreeGas und EWE (Bran-

denburg) signifikante Unterschiede bestehen, war nicht ersichtlich, da es sich bei beiden Unternehmen um größtmäßig und der Abnehmerstruktur nach voll vergleichbare regionale Gasversorger handelt, die auch in gleicher Weise mit den besonderen Problemen des Neuaufbaus einer flächendeckenden Erdgasversorgung in den neuen Bundesländern konfrontiert waren und immer noch sind. Auch die Gasbeschaffung konnte kein solcher Umstand sein, da beide Unternehmen ihren Gasbedarf ausschließlich bei der Verbundnetz Gas AG zu gleichen Bedingungen decken. Durch Beschluß vom 15. Januar 1997, Kart. 25/95, hat das Kammergericht die Beschwerde gegen die Verfügung des Bundeskartellamtes zurückgewiesen.

In zwei Entscheidungen vom 4. März 1996 (WuW/E OLG 5713) hat das Oberlandesgericht München festgestellt, daß die angefochtenen Preismißbrauchsverfügungen der Landeskartellbehörde Bayern gegen die Stadtwerke München und die Mittelfränkische Erdgas GmbH, Nürnberg, rechtswidrig waren. Nach Ansicht des Gerichts war der in diesen Verfügungen auf einen einzigen Musterverbrauchsfall (Einfamilienhaus bzw. Zwölffamilienhaus) beschränkte Prüfungsansatz mit dem Sinn und Zweck des § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 nicht vereinbar. Diese Rechtsauffassung hatte auch das Bundeskartellamt als Verfahrensbeteiligter (§ 66 Abs. 2) in seiner Stellungnahme dem Gericht gegenüber vertreten. Die in den Beschwerdebegründungen in den Vordergrund gestellte Frage, ob der vom leichten Heizöl ausgehende Substitutionswettbewerb entweder schon die Anwendbarkeit dieser Vorschrift oder jedenfalls im Einzelfall die Feststellung eines Preismißbrauchs ausschließt, hat das Gericht zwar dahingestellt gelassen, weil es darauf für seine Entscheidung nicht ankam. Es hat aber dazu ausgeführt, es komme „insbesondere angesichts des Wortlauts des § 103 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 GWB ausschließlich auf das Vorliegen einer durch Verträge gemäß § 103 Abs. 1 verursachten Freistellung und nicht auf das Bestehen eines Substitutionswettbewerbs und die von ihm auf die Preisgestaltung des Unternehmens ausgehenden Wirkungen bzw. die Kausalität der Freistellung für das beanstandete Verhalten an. Denn schon die Freistellung von unmittelbarem Wettbewerb anderer Unternehmen schafft potentiell eine Mißbräuche ermöglichende Monopolstellung, die die Mißbrauchsaufsicht rechtfertigt“. Die Landeskartellbehörde hat gegen die beiden Entscheidungen des Oberlandesgerichts München Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof eingelegt, über die am Ende des Berichtszeitraums noch nicht entschieden war.

Baugewerbe (45)

1. Bauhauptgewerbe

Die Privatisierung der Bauindustriebetriebe in den neuen Bundesländern ist größtenteils abgeschlossen worden. Lediglich einige Käufe durch ausländische Unternehmen führten zu Weiterveräußerungen, weil entweder die erworbenen Unternehmen die erhofften Marktpositionen nicht erreichten oder die Erwer-

ber selbst durch die Zukäufe in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerieten (insbesondere Maculan, Stuaag).

Über den Untersagungsbeschluß des Bundeskartellamtes vom 24. Januar 1995 in der Sache Hochtief AG/Philipp Holzmann AG (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 110 WuW/E BKartA 2729) hat das Kammergericht noch nicht entschieden. Die umfangreiche Beschwerdebegründung, deren Überprüfung weitere Ermittlungen durch das Bundeskartellamt erforderlich machten, sowie die erneute Stellungnahme der Beschwerdeführerin haben zu zeitlichen Verzögerungen geführt, so daß eine Entscheidung des Kammergerichts im Berichtszeitraum noch nicht ergehen konnte. Die Hochtief AG hat nach der Untersagung (im April 1995) ihre Beteiligung an der Philipp Holzmann AG von 20 % auf 24,9 % erhöht und wenig später (im Mai 1995) ein weiteres Aktienpaket über 10 % der Gesellschaftsanteile an Philipp Holzmann erworben, wobei die Stimmrechte von der Commerzbank wahrgenommen werden. Das Bundeskartellamt sieht im ersten Fall einen Zusammenschluß im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 6 GWB und hat ein entsprechendes Untersagungsverfahren eingeleitet. Im zweiten Fall sieht es einen Verstoß gegen gesetzliche Vollzugsverbote und hat daher gegen die Vertragsbeteiligten ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Nachdem im Verhandlungsweg erreicht werden konnte, die wettbewerbliche Unabhängigkeit der Philipp Holzmanns AG bis zu einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung zu wahren, hat das Bundeskartellamt die beiden eingeleiteten Verfahren zunächst ruhen lassen.

Der Vermögenserwerb (§ 23 Abs. 2 Nr. 1) von vier Gleisbaubetrieben und einem Ingenieurbetrieb (EIBB), der durch den Verkauf der Deutsche Bahn AG (DB) an die Deutsche Gleis- und Tiefbau GmbH (DGT) Anfang 1995 vollzogen wurde (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 110), ist nach Fristverlängerung nicht untersagt worden. An der DGT ist das mittelständische Unternehmen Knappe Gleissanierungs GmbH + Co. mit 80 % sowie die DB mit 20 % beteiligt. Das Marktvolumen für den Markt Eisenbahnoberbau/Gleisbau mußte in einer umfangreichen Befragung aller Marktteilnehmer ermittelt werden. Trotz des erheblichen Marktanteilsvorsprungs der DGT vor den nächsten, meist mittelständischen Wettbewerbern war von der Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung nicht auszugehen. Von Bedeutung war die Tatsache, daß das ursprüngliche Vorhaben, Philipp Holzmann und Hochtief als paritätische Gesellschafter der DGT aufzunehmen (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 110f.), aufgegeben wurde. Die Privatisierung der Gleisbaubetriebe soll nunmehr von Knappe allein durchgeführt werden.

Mit dem Verkauf der Gleisbaubetriebe an DGT sind umfangreiche Auftragszusagen seitens der DB verbunden. Falls diese sich als undurchführbar erweisen sollten, ist die Rückabwicklung des Verkaufs von der DB vorsorglich als Zusammenschlußvorhaben angemeldet und ebenfalls nicht untersagt worden.

Die Strabag AG hat den Erwerb der österreichischen Stuaag AG durch ihr Tochterunternehmen Strabag

Österreich beim Bundeskartellamt angezeigt. Die Stuaag AG ist über verschiedene Tochterunternehmen auf dem inländischen Baumarkt tätig, schwerpunktmäßig in den neuen Bundesländern. Der Zusammenschluß war zunächst in Brüssel nach der Fusionskontrollverordnung angemeldet worden. Das Bundeskartellamt hat daraufhin einen Verweisungsantrag nach Artikel 9 Abs. 2 FKVO gestellt, weil auf einigen Regionalmärkten im Inland, auf denen sowohl Stuaag-Tochterunternehmen als auch die Strabag-Tochter Deutag AG Asphalt-Mischwerke betreiben, marktbeherrschende Stellungen entstanden wären. Über den Verweisungsantrag mußte nicht entschieden werden, weil die Kommission den Zusammenschluß als kooperatives Gemeinschaftsunternehmen eingestuft und den Antrag weiter im Verfahren nach der Verordnung Nr. 17 geprüft hat. Es ist mit einem comfort letter nach Artikel 85 Abs. 3 EGV abgeschlossen worden. Hierdurch wird die uneingeschränkte Anwendung nationalen Rechts durch das Bundeskartellamt nicht berührt.

2. Baunebengewerbe

Bei neun Unternehmen des Rohrleitungsbaus und der Rohrsanierung wurden Ende 1996 in mehreren Bundesländern mit Unterstützung der jeweiligen Landeskriminalämter Firmendurchsuchungen wegen des Verdachtes der Durchführung von Submissionsabsprachen vorgenommen. Den Ermittlungen lagen konkrete Hinweise von Eingebnern zugrunde. Es wurde umfangreiches Beweismaterial sichergestellt. Die Auswertungen dauern noch an.

Auf dem Teilmarkt Kraftwerksisolationen hat die zum französischen SGE-Konzern gehörende G+H Montage zusammen mit der Rheinhold & Mahla AG die BSB Isoliertechnik GmbH in Oberhausen gegründet und von der zum Babcock-Konzern gehörenden Karrena GmbH den Betriebsteil Isoliertechnik erworben. Im Rahmen der fusionskontrollrechtlichen Prüfung haben sich keine Bedenken gegen den Zusammenschluß ergeben. Die Prüfung nach § 1 GWB dauert noch an.

Das gegen südwestdeutsche Unternehmen der Klima- und Lüftungstechnik eingeleitete Kartellordnungswidrigkeitenverfahren (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 111) wegen der Durchführung von Preisabsprachen bei 79 Ausschreibungen wurde mit der Verhängung von Geldbußen gegen 10 kleinere und mittlere Unternehmen sowie gegen 12 Personen mit einer Gesamtbußgeldsumme von DM 670 000,- abgeschlossen. Die Bußgeldbescheide wurden rechtskräftig. In einem Fall wurde das Verfahren wegen Konkurses eingestellt.

Das wegen Betruges und Untreue in ein Strafverfahren übergeleitete Kartellordnungswidrigkeitenverfahren gegen ein Ingenieurbüro für Heizungs-, Klima- und Lüftungstechnik (zuletzt: Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 30 und 111) wurde im Berichtszeitraum beim Landgericht Köln in der Weise abgeschlossen, daß gegen drei persönlich Betroffene das Verfahren nach § 153 a StPO gegen Zahlung von Geldbeträgen eingestellt wurde, während das Verfahren gegen das Unternehmen ohne Festsetzung ei-

nes Geldbetrages nach § 47 Abs. 2 OWiG eingestellt wurde. Das Bundeskartellamt hatte wegen der Beteiligung des Ingenieurbüros an Submissionsabsprachen allein gegen das Unternehmen eine Geldbuße von DM 950 000,- verhängt.

Handelsvermittlung und Großhandel (51)

1. Lebensmittelgroßhandel

Die SPAR AG hat von der zum Metro-Konzern gehörenden Joh. Contzen GmbH deren Kundenliste und einige Sachanlagen übernommen, die dem Großhandel mit Lebensmitteln mit im wesentlichen kleineren selbständigen Einzelhändlern und mit der Frigena GmbH (ehemals Konsum-Ostthüringen) dienen. Betroffen sind die südlichen neuen Bundesländer, in geringem Umfang auch Berlin und Brandenburg sowie die Regionen Hannover, Celle, Göttingen, Braunschweig, westliches Nordrhein-Westfalen. Abgesehen von Ostthüringen liegen die für die SPAR AG maximal erreichbaren zusätzlichen Marktanteile in den Regionen unter 1%. In Ostthüringen können Marktanteile zwischen 4 und 5% erreicht werden. Die Marktanteile der selbständigen Einzelhändler, die zukünftig von der SPAR AG beliefert werden sollen, sind der SPAR AG nicht direkt zuzurechnen. Sie können sich auf die Stellung der SPAR AG im Einzelhandel nur indirekt auswirken, indem Marktpositionen in den genannten Regionen von befreundeten Abnehmern statt von freien Wettbewerbern besetzt sind. Bei Marktanteilen von unter 1% sind von diesen indirekten Auswirkungen keine spürbaren Folgen für den Wettbewerb auf den betroffenen Märkten zu erwarten. In Ostthüringen ist die SPAR AG selbst nicht bzw. nur im sehr geringen Umfang vertreten, so daß auch hier die Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung der Spar AG im Lebensmittel Einzelhandel nicht zu erwarten ist.

Innerhalb der Edeka-Gruppe vollzieht sich eine Umstrukturierung: Die 12 Großhandlungen der Edeka, an denen die Edeka Zentrale mit jeweils 50% beteiligt ist (die restlichen 50% werden jeweils von den örtlichen Genossenschaften gehalten), werden in drei Kooperations-Gruppen (Nord, Mitte, Süd) zusammengefaßt. Damit soll eine bessere Harmonisierung der Vertriebskonzepte, der regionalen Sortimente sowie der Administration einschließlich des Warenwirtschaftssystems erreicht werden und zugleich die bisher sehr unterschiedliche Bedeutung der einzelnen Großhandlungen auf der Gruppenebene ausgeglichener gestaltet werden. Die Gründung der Edeka Kooperationsgesellschaft Bayern-Sachsen-Thüringen und der Edeka Handelsgesellschaft West sind durch die kartellrechtliche Prüfung gegangen und blieben unbeanstandet. Durch die teilweise Zusammenfassung des Wareneinkaufs ist die Entstehung von Nachfragemacht bis zur Marktbeherrschung nicht zu erwarten. Die kooperativen Aspekte der beiden Unternehmensgründungen fallen in den Bereich § 5c und sind damit von der Anwendung des § 1 ausgenommen.

Das Bundeskartellamt hat im Rahmen einer Überprüfung einzelner überregional bedeutsamer Melde-

und Notierungsverfahren für landwirtschaftliche Erzeugnisse nicht amtlicher Gremien auch die Meldesysteme des Vereins der Weser-Ems Eierpackstellen e.V. und der Norddeutschen Eiernotierung – ZMP – auf ihre Vereinbarkeit mit dem Kartellverbot und mit dem Abstimmungs- bzw. Empfehlungsverbot geprüft. Bei der kartellrechtlichen Beurteilung von Marktinformationsverfahren geht das Bundeskartellamt im wesentlichen von folgenden Kriterien aus:

- Zur Aufrechterhaltung des Geheimwettbewerbs soll die Preisfeststellung durch einen mit den Marktverhältnissen vertrauten „neutralen Dritten“ erfolgen. Die zur Preisfeststellung erforderlichen Preisangaben sollen so vorgenommen werden, daß nur dem neutralen Dritten bekannt wird, von wem die einzelnen Preisdaten stammen.
- Der Kreis der am Meldeverfahren beteiligten Unternehmen sollte möglichst groß gehalten werden, um Identifizierungen und damit der Gefahr von Preisabsprachen vorzubeugen. Zur Vermeidung einer Identifizierung sollte eine Veröffentlichung der Preisnotierung ausgesetzt werden, wenn ein bestimmter Mindestumsatz in der jeweiligen Warengruppe nicht erreicht wird.
- Die Notierung muß uneingeschränkt die tatsächliche Marktlage wiedergeben und dem Grundsatz der Preiswahrheit und -klarheit entsprechen. Die Feststellung der Preise darf daher nur die bis zum Notierungszeitpunkt tatsächlich abgeschlossenen Geschäfte unter Berücksichtigung aller relevanten Preisbestandteile umfassen.
- Die Richtigkeit der Preismeldungen muß anhand aufbewahrter Geschäftsunterlagen nachprüfbar sein. Auf Verlangen der Notierungskommission haben die Meldebetriebe ihre Angaben nachzuweisen.
- Alle im Rahmen der Notierung veröffentlichten Preise sollen als „Von-bis-Preise“ festgestellt werden. In Einzelfällen können die Preisangaben auch durch die Angaben eines medianen Mittelwertes ergänzt werden.

Die Prüfung beider Melde- und Notierungssysteme für Eier hat zu einzelnen Beanstandungen hinsichtlich der Meldebedingungen, der Preisfindungsmodalitäten und gegenüber der Veröffentlichung von Durchschnittspreisen geführt. Die Norddeutsche Eiernotierung – ZMP – hat daraufhin ihr Melde- und Notierungsverfahren bereits weitgehend den geschilderten Anforderungen angepaßt. Der Verein der Weser-Ems Eierpackstellen e.V. hat die kartellrechtskonforme Umstellung des Systems für die Jahreswende 1996/97 angekündigt.

Die Dole Food Company, Inc., Westlake Village, Kalifornien, hat über ein inländisches Tochterunternehmen sämtliche Anteile an der Fruchtgroßhandlung Paul Kempowski & Co. KG, Lübeck, erworben. Dole ist ein bedeutender Erzeuger und Exporteur hauptsächlich von Bananen, aber auch von Ananas und Grapefruit. Sein mengenmäßiger Anteil am Vertrieb von Bananen in Deutschland beträgt knapp 15%. Kempowski ist bundesweit im Fruchtgroßhandel tätig. Dabei kauft das Unternehmen auch Bananen

von Importeuren ein und verkauft sie nach Reifung an den Einzelhandel. Das Vorhaben wurde nicht untersagt, da es nicht zur Entstärkung oder Verstärkung einer überragenden Marktstellung führt. Beide Unternehmen sind auf verschiedenen Marktstufen tätig, so daß es nicht zu Marktanteilsadditionen kommt. Die Marktstellung Kempowskis als Fruchtgroßhändler wird durch den direkten Zugang zu Einfuhrbananen bei dem verhältnismäßig geringen Anteil des Unternehmens von 146 Mio. DM am schätzungsweise 10 Mrd. DM großen Markt des Obst- und Gemüsegroßhandels in Deutschland nicht wesentlich verstärkt. Ebenso läßt sich angesichts des geringen Marktanteils bei Bananen und des lediglich geringfügig verbesserten Zugangs der Dole-Gruppe zu den Absatzmärkten in Deutschland die Entstehung oder Verstärkung einer überragenden Marktstellung ausschließen.

2. Tabakwarengroßhandel

Die Tobaccoland Großhandelsgesellschaft mbH & Co. KG, Mönchengladbach, an der das österreichische Staatsunternehmen Austria Tabakwerke AG (konsolidierter Jahresumsatz 7,4 Mrd. DM einschließlich Tabaksteuer) seit dem 1. Januar 1995 eine Mehrheitsbeteiligung hält, hat im Berichtszeitraum durch den Erwerb meist mittelständischer Tabakwarengroßhändler ihre bundesweite Präsenz ausgeweitet. Neben dem Großhandel mit Tabakwaren und Raucherzubehör einschließlich der Belieferung von Großkunden für eigene und fremde Rechnung (Systemgeschäft) betreibt Tobaccoland den Zigaretteinzelhandel mit Automaten und setzt insgesamt knapp 5 Mrd. DM einschließlich Tabaksteuer um. Im Großhandel erzielte das Unternehmen in einigen Regionen Marktanteile zwischen 25 und 30%, so in seiner Stammregion, dem Rhein-Ruhrgebiet sowie in dem Großraum Mannheim, Ludwigshafen, Heidelberg sowie in Teilen der neuen Bundesländer und Berlin. In dem mit 37 Mrd. DM errechneten Marktvolumen des Großhandels mit Zigaretten ausschließlich Tabaksteuer sind allerdings die nicht beträchtlichen Direktlieferungen der Hersteller an Großkunden enthalten. Obwohl Tobaccoland inzwischen zum umsatzstärksten deutschen Tabakwarengroßhändler aufgestiegen ist, wurden die Zusammenschlüsse nicht untersagt. Wegen der besonderen Situation auf dem Zigarettenmarkt, der auf der einen Seite durch die mächtige Wirtschaftskraft der führenden meist international operierenden Hersteller und auf der anderen Seite durch umsatzstarke Direktbezieher, wie die führenden Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels geprägt wird, bleibt dem Großhandel nur ein geringer Wettbewerbsspielraum, der noch durch die tabaksteuerrechtliche Preisbindung des Endverbraucherpreises beschränkt wird. Marktzutrittsschranken sind praktisch nicht vorhanden, was auch eine Vielzahl meist kleiner und mittlerer Tabakwarengroßhändler erklärt. Eine Verstärkung der Marktstellung der Austria AG durch einen verbesserten Zugang zum deutschen Zigarettenmarkt ist angesichts des geringen Marktanteils (unter 1%) zu vernachlässigen.

3. Elektrogroßhandel

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb sämtlicher Anteile an der J. Fröschl & Co., Augsburg („Fröschl Augsburg“), durch die mehrheitlich zur niederländischen Hagemeyer N.V., Naarden, gehörende J. Fröschl & Co., München („Fröschl München“), nicht untersagt. Das vor dem Einstieg der Hagemeyer-Gruppe im Jahre 1992 (Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 94) im Besitz der Familien Fröschl stehende Elektro-Handelsunternehmen war bei der Übernahme aufgeteilt worden; Fröschl München und Fröschl Regensburg waren an Hagemeyer veräußert, Fröschl Augsburg vom Familien-Gesellschafterkreis weitergeführt worden. Die niederländische Hagemeyer-Gruppe, die ihrerseits mehrheitlich zu dem Mischkonzern First Pacific Company Ltd., Hongkong, gehört, ist ein weltweit tätiges Handelsunternehmen, das im Jahre 1994 Gesamtumsätze von umgerechnet 4,2 Mrd. DM erzielte, wovon rund 1 Mrd. DM auf den Bereich „elektrotechnische Produkte“ entfielen. Auf diesem Sektor ist die Hagemeyer-Gruppe insbesondere in Großbritannien und den Niederlanden tätig, in Deutschland nur über die Beteiligung an Fröschl München. Fröschl München, die auf die Fröschl Regensburg verschmolzen wurde, und Fröschl Augsburg sind im Groß- und Einzelhandel mit Schwerpunkt im süddeutschen Raum tätig. Im Einzelhandel vertreiben beide Unternehmen vor allem Produkte der Unterhaltungselektronik sowie elektrische Haushaltsgeräte, im Großhandel darüber hinaus elektrisches Installationsmaterial, Kabel und Leitungen. Ihre jeweiligen Vertriebsgebiete mit ihren Niederlassungen waren vor der Aufteilung räumlich klar gegeneinander abgegrenzt. Fröschl München, zu rund 80 % im Großhandel tätig, ist in Bayern das führende regionale Elektro-Großhandelsunternehmen. Mit einer Reihe von Niederlassungen ist Fröschl München inzwischen über ihre Großhandelsgesellschaft Zieshenne & Appel auch in die neuen Bundesländer und nach Berlin expandiert. Das Vertriebsgebiet von Fröschl Augsburg grenzt im Westen an das von Fröschl München an. Zu regionalen Überschneidungen – und damit zu Marktanteilsadditionen – kommt es durch den Zusammenschluß wegen der früheren Trennung der Vertriebsgebiete nur in geringem Umfang. Die Übernahme von Fröschl Augsburg durch Fröschl München war auf den Märkten für Konsumgüter sowohl im Einzelhandel als auch im Großhandel auf allen Regionalmärkten wettbewerblich unbedenklich. Die Wettbewerbssituation auf diesen Konsumgütermärkten ist insbesondere durch das schnelle Vordringen von preisaggressiven Wettbewerbern – wie zum Beispiel die zum Metro-Konzern gehörende Media-Saturn-Gruppe – gekennzeichnet. Das Erreichen einer marktbeherrschenden Stellung durch den Zusammenschluß war auszuschließen. Dies gilt auch für die vorgelagerten Märkte. Beim Großhandel für elektrisches Installationsmaterial, Kabel und Leitungen verfügt Fröschl München auf allen Regionalmärkten in Bayern über beachtliche Marktstellungen mit Marktanteilen, die auf einigen Märkten die kritische Grenze der Marktbeherrschungsvermutung erreichten oder sie überstiegen. Die Marktanteile von Fröschl Augsburg, deren Geschäftstätigkeit nur zu rund 50 % auf den Großhandel

entfällt, liegen zum Teil weit unterhalb dieser Schwelle. Eine marktbeherrschende Stellung von Fröschl München lag trotz ihrer Marktanteile jedoch nicht vor, da sowohl Fröschl München als auch Fröschl Augsburg auf allen Regionalmärkten wesentlichem Wettbewerb ausgesetzt sind. Denn neben weiteren starken regionalen Wettbewerbern sind insbesondere der Elektrogroßhandel von Siemens sowie die OTRA Deutschland – vormals TUD/Ditta-Gruppe, die über die niederländische OTRA N.V. zur französischen Sonepar-Gruppe gehört – leistungsfähige und ressourcenstarke Wettbewerber auf allen betroffenen Regionalmärkten. Die übrigen deutschen Tochtergesellschaften der Hagemeyer-Gruppe, die überwiegend aus Fernost importierte Konsumgüter in Deutschland vertreiben, sind auf anderen sachlichen und räumlichen Märkten tätig, so daß es hier weder zu Marktanteilsadditionen noch zu anderen Überschneidungen kommt. Auch unter Berücksichtigung aller horizontalen und vertikalen Auswirkungen des Zusammenschlusses war die Entstehung von Marktbeherrschung mit wettbewerblich nicht kontrollierten Handlungsspielräumen der erwerbenden Unternehmen nicht zu erwarten.

J. Fröschl & Co. GmbH & Co. München hat ferner eine Mehrheitsbeteiligung an den Unternehmen der Heim-Gruppe erworben. Die Heim-Gruppe betreibt Elektro-Großhandlungen, insbesondere den Handel mit Elektro- und Installationsmaterialien in Mannheim, Weinheim, Heidelberg, Dresden und Viernheim. Im Geschäftsjahr 1994 wurden von der Heim-Gruppe 42,7 Mio. DM umgesetzt. Im Gebiet Rhein-Neckar-Odenwald erreicht die Heim-Gruppe einen Marktanteil von 6,2 %. Fröschl ist auf diesem Markt nicht vertreten, so daß es zu keinen Marktanteilsadditionen kommt. Im Großraum Dresden erreichen Fröschl mit Zieshenne & Appel und die Heim-Niederlassung einen addierten Marktanteil von 21,4 %. Es existieren jedoch starke Wettbewerber wie Uni Elektro, Siemens und die OTRA-Gruppe. Eine Vielzahl von Beschaffungsalternativen sprechen gegen die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung. Der Zusammenschluß ist nicht untersagt worden.

4. Großhandel mit medizinischen Artikeln

Das Bundeskartellamt hat der Anmeldung einer Mittelstandsvereinbarung von fünf Großhändlern für ärztliches Verbrauchsmaterial und medizinisch technische Geräte nach § 5b nicht widersprochen*). Gegenstand des Mittelstandskartells, das die Firmenbezeichnung „Doctor's Shop, der Fachhandel für medizinische Qualitätsprodukte GmbH & Co. KG“ trägt, ist die Zusammenfassung des Einkaufs, der Lagerhaltung und der Distribution der beteiligten Unternehmen sowie die gemeinschaftliche Herstellung von Marketingmaterial. Der Vertrag verpflichtet die Mitglieder u. a., mindestens 80 % ihres Bedarfs über das Kartell zu decken und die Verkaufskataloge des Doctor's Shop zu benutzen. Ein zwischen dem Kartell und der Transomed Logistik GmbH bestehender Lager- und Dienstleistungsvertrag gibt den Kartellmitgliedern ferner die Möglichkeit, die Lagerhal-

*) vgl. Bundesanzeiger Nr. 203 vom 27. Oktober 1995.

tung, Warenbeschaffung, Fakturierung, Lagerfinanzierung und die Etikettierung auf den Logistikpartner zu übertragen. Die Kooperation dient in ihrer Gesamtheit der Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge zur Förderung der Leistungsfähigkeit der beteiligten kleinen und mittelständischen Unternehmen. Diese stehen mit rund 750 Anbietern im Wettbewerb, worunter sich zahlreiche umsatz- und ressourcenstarke direkt vermarktende Hersteller sowie Fachversender und Großhändler befinden. Der Wettbewerb auf dem Markt für Großhandelsleistungen beim Absatz von ärztlichem Verbrauchsmaterial und medizinisch technischen Geräten wird durch das Kartell mit einem Marktanteil von rund 1% nur geringfügig berührt.

5. Landhandel

Die Untersagung des Zusammenschlußvorhabens zwischen der Raiffeisen Hauptgenossenschaft Nord AG, Hannover (RHG Hannover), und der Raiffeisen Hauptgenossenschaft Nord AG, Kiel (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 119), wurde auf die Beschwerde der RHG Hannover durch das Kammergericht aufgehoben. Auf die Rechtsbeschwerde des Bundeskartellamtes hin hat nun der Bundesgerichtshof durch Beschluß vom 19. Dezember 1995 (WuW/E BGH 3037) die Entscheidung des Kammergerichtes aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Kammergericht zurückverwiesen. Zu der Frage, ob auf Grund der Besonderheiten der genossenschaftlichen Zusammenarbeit Hauptgenossenschaften mit ihren sie tragenden Primärgenossenschaften eine „wirtschaftliche und wettbewerbliche Einheit“ bilden, deren Marktanteile und Ressourcen nur zusammengefaßt gemessen werden können, hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, auszugehen sei hierbei von einer nach § 22 Abs. 1 gebotenen Gesamtbetrachtung. Das für die Annahme einer überragenden Marktstellung genannte Kriterium der Verflechtung im materiellen Sinn umfasse nicht nur die gesellschaftsrechtliche Beherrschung und den Konzernverbund, sondern auch jede andere wirtschaftliche, rechtliche oder personelle Beziehung zwischen Unternehmen, ohne daß es darauf ankomme, ob das eine Unternehmen das andere beherrschen kann. Nur die Erfüllung der formalen Kriterien der Verbundklausel bei der umfassenden Bewertung der Marktstellung des betroffenen Unternehmens zu berücksichtigen, würde die Analyse sämtlicher marktrelevanter Faktoren sinnwidrig beschränken. Die Annahme einer Verflechtung erfordere weder die Ausübung von Leitungsmacht noch komme es darauf an, ob die beteiligten Unternehmen als „wettbewerbliche Einheit“ angesehen werden können, also am Markt „wie ein Unternehmen“ auftreten. Die RHG Hannover läßt das Verfahren zur Zeit ruhen.

Das Bundeskartellamt ist bei seiner, insoweit vom Bundesgerichtshof bestätigten Linie geblieben, die quasi innergenossenschaftlichen Zusammenschlüsse zwischen Hauptgenossenschaften und ihren Primärgenossenschaften als wettbewerblich unproblematisch zu beurteilen, da sie die wettbewerbliche Stellung der Genossenschaften im jeweiligen relevanten Markt nicht verändern. Oft übertragen örtliche Raiff-

eisenbanken und Volksbanken ihre zu kleinen und deshalb unrentablen Warengeschäfte auf ihre als Warenzentralen ohnehin schon für das gesamte relevante Marktgebiet tätigen Hauptgenossenschaften und bleiben selber nur noch mit dem Bank- und Finanzgeschäft vor Ort tätig. Der sich durch diese Zusammenschlüsse vollziehende Strukturwandel in der genossenschaftlich organisierten Landwirtschaft hatte seinen Schwerpunkt in Süddeutschland. Viermal meldete die BayWa AG, München, und je zwei- bzw. einmal zeigten die WLZ Raiffeisen, Stuttgart, die RHG Frankfurt und die RWZ Kurhessen-Thüringen, Kassel, solche Übernahmen an. Diese Zusammenschlüsse wurden nicht untersagt.

6. Großhandel mit Düngemitteln

Der Konzentrationprozeß auf der Großhandelsstufe für Agrarchemikalien (Düngemittel und Pflanzenschutzmittel) ist im Berichtszeitraum weiter fortgeschritten. Nachdem bereits 1993 durch Zusammenlegen der Aktivitäten der Werhahn-Gruppe, der Firma Wilhelm E.H. Biesterfeld und der Heinrich Linssen GmbH & Co. KG die neue Biesterfeld Scheibler Linsen GmbH (BSL), Hamburg, entstanden war, erwarb die BSL 1995 die Haniel Agrarhandel GmbH, München. BSL stärkte damit ihre Position als umsatzstärkstes Unternehmen aus der Gruppe der privaten Großhändler. Die Fusion stieß auf keine kartellrechtlichen Bedenken, da BSL vorwiegend in West- und Norddeutschland, Haniel Agrarhandel vor allem in Süddeutschland tätig war. Auf den regional abzugrenzenden Märkten herrscht weiterhin Wettbewerb. Nach wie vor haben die regionalen Zentralen der Raiffeisengenossenschaften starke Marktstellungen. Daneben treten die privaten Großhändler wie auch Vereinigungen privater Landwaren-Kaufleute als Großhändler für Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf.

Einzelhandel (52)

1. Lebensmittel

Die REWE Zentral AG hat über eine Beteiligungsgesellschaft eine 50%-Beteiligung an 22 PETZ-Märkten erworben, die von Familiengesellschaften geführt wurden, die bereits mit der REWE verbunden waren und von dieser auch beliefert wurden. 17 dieser Märkte befinden sich im Raum Westerwald-Siegeland, die übrigen in Sachsen-Anhalt. Während der Zusammenschluß wettbewerbsrechtlich in Sachsen-Anhalt unbedenklich war, da die REWE nur mit zwei Penny-Märkten in Pirna vertreten war, kam es in dem westdeutschen Raum zu teilweise beträchtlichen Marktanteilsadditionen. Das Bundeskartellamt teilte das westdeutsche Verbreitungsgebiet der PETZ-Märkte, das sich über die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen erstreckt, trotz ihrer räumlichen Nähe wegen der besonderen landschaftlichen Struktur des Gebiets in elf Regionalmärkte ein. Die teils beträchtlichen Marktanteilsadditionen blieben jedoch stets unter der Vermutungsschwelle des § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1. Das Bundeskartellamt gab das Vorhaben frei, nachdem

die REWE die Anmeldung der Übernahme von weiteren zwei PETZ-Standorten, auf die die Oligopolvermutung des § 23a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zutraf, zurückgenommen hatte.

Die REWE Zentral AG hat nach einem Durchgangserwerb über die REWE Dortmund Großhandel e. G. (REWE-Dortmund) zwölf von 18 Garant-Märkten der Brülle & Schmeltzer GmbH & Co. KG, Lippstadt, erworben. Das Vorhaben, das Standorte im Raum Paderborn/Lippstadt, Bad Driburg sowie in Aschersleben (Sachsen-Anhalt) betraf, wurde freigegeben, da in keinem Fall die Entstehung oder Verstärkung einer überragenden Marktstellung durch den Zusammenschluß zu erwarten war. Das galt auch für die restlichen sechs Standorte von Brülle & Schmeltzer, die bei der REWE Dortmund verblieben und die bisher auch schon von ihr beliefert wurden. Die Märkte liegen sämtlich im Kreis Soest, wo die REWE bislang keine Einzelhandelsumsätze erzielte.

Die zum REWE Konzern gehörende R-Kauf-Märkte GmbH Lehrte hat mit der Konsumgenossenschaft Quedlinburg ein Gemeinschaftsunternehmen zur gemeinsamen Führung der Einzelhandelsgeschäfte beider Gesellschaften gegründet. Die KG Quedlinburg ist zwischenzeitlich aus dem Gemeinschaftsunternehmen zugunsten der REWE Lehrte ausgeschieden. Die OHG Fegro/Selgros hat einen C + C-Markt in Cottbus von C + C-Schaper mbH & Co. und die REWE-Wibu Handelsgesellschaft für Großverbraucher mbH das Vermögen der Franke + Panzer GmbH & Co. erworben. Ferner erwarb die zur REWE-Gruppe gehörende REWE Dortmund eine Minderheitsbeteiligung an der Udo Täubrich Betreuungs GmbH. Die genannten Fälle sind nicht untersagt worden.

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung der NHH Norddeutsche Handholding GmbH, Hamburg, an der SPAR Handels AG (SPAR), Schenefeld, nicht untersagt. Der Mehrheitserwerb erfolgte im Rahmen der Umstrukturierung des Aktionärskreises und der Besitzverhältnisse an der SPAR, teilweise indirekt über die Norddeutsche SPAR Beteiligungs AG, Frankfurt/Main. An der NHH sind als Gesellschafter mit größeren Aktienpaketen der bisherige Großaktionär der SPAR und Aufsichtsratsvorsitzende Bernhard Schmidt, der NHH-Geschäftsführer Klaus Peter Schneidewind sowie die WCM Beteiligungs- und Grundbesitz AG, Frankfurt/Main, beteiligt. Durch diese Änderung der Besitzverhältnisse an der SPAR ist die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung nicht zu erwarten.

Nachdem die SPAR zunächst in den Städten Aurich und Jever „Continent“ SB-Warenhäuser übernommen hatte, erwarb SPAR von der Promohypermarkt-Gruppe auch das gesamte übrige unter der Bezeichnung „Continent“ betriebene Warenhausgeschäft. Die Promohypermarkt-Gruppe (Umsatz im Jahr 1995: 1,9 Mrd. DM) ist ein Tochterunternehmen der französischen Einzelhandelsgruppe Promodès, das in Deutschland an 36 Standorten SB-Warenhäuser betrieb.

Vom Zusammenschlußvorhaben betroffen waren primär die Märkte für Lebensmittel-Einzelhandel in

27 Regionen (insbesondere in den Bundesländern Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg). Auf den Regionalmärkten Salzgitter, Braunschweig, Wolfsburg, Nordenham, Norden und Emden wird zwar SPAR nach dem Zusammenschluß die Marktführerschaft übernehmen und/oder zusammen mit den beiden nächstgrößeren Wettbewerbern Marktanteile von mehr als 50 % besitzen. Dieser Umstand läßt jedoch nicht die Entstehung bzw. die Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung erwarten. Die Oligopolvermutung des § 23 Abs. 2 Nr. 1 GWB ist widerlegt. An den relevanten Standorten sind in den letzten Jahren die Umsätze der Continent-Märkte mit Food-Produkten überwiegend stagnierend, zum Teil rückläufig und marktanteils- bzw. ressourcenstarke Wettbewerber (Aldi, REWE, Metro u. a.) vertreten. Die Konstellation der drei führenden Unternehmen in diesen Märkten wiederholt sich in den angrenzenden Regionalmärkten nicht. In den übrigen Regionen wird der Marktanteil von SPAR unter Einbeziehung des „Continent“-Geschäfts unter 15 % liegen. In einer Reihe von Fällen war SPAR an den „Continent“-Standorten bislang nicht im Einzelhandel vertreten, so daß sich keine Marktanteilsadditionen ergaben. Das Verfahren ist ohne Untersagung abgeschlossen worden.

Die SPAR hat von der zum Metro-Konzern gehörenden Bolle AG 66 im wesentlichen in Berlin gelegene Ladengeschäfte mit einem Umsatz von gut 320 Mio. DM erworben. Metro bleibt in Berlin mit einer Vielzahl von Geschäften (Umsatz ca. 750 Mio. DM) im Lebensmitteleinzelhandel tätig, gibt allerdings mit dem Zusammenschluß die Vertriebspartie Supermarkt auf und konzentriert sich auf den kleinflächigen Discount (TIP) und die Großflächen (extra-Verbrauchermarkt, real-SB-Warenhaus). SPAR selbst ist im Berliner Raum mit 5 Eurospar-Märkten und über die Belieferung selbständiger SPAR-Einzelhändler tätig (Umsatz Eurospar rund 55 Mio. DM). Durch den Zusammenschluß steigt der Marktanteil von SPAR im Berliner Raum von knapp 1 % auf knapp 4 %. Auch auf den 5 außerhalb Berlins untersuchten Märkte (Seelow, Strausberg, Fürstenwalde, Beeskow und Frankfurt/Oder) erreicht SPAR keine Marktanteile über 15 %. Angesichts der niedrigen Marktanteile von SPAR und den am Stadtrand von Berlin entstandenen bzw. im Bau befindlichen Großflächen/ Einkaufszentren (zum Beispiel in Dallgow, Rangsdorf, Hellersdorf, Eiche, Biesdorf-Süd, Werder, Lichtenberg, Vogelsdorf, Goosen, Oranienburg, Drewitz) ist die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung ausgeschlossen.

Das Bundeskartellamt hat auch die Übernahme von 12 Super- und Verbrauchermärkten der Claus Kling Söhne GmbH & Co., Pirmasens, durch die Spar AG nicht untersagt. Diese Märkte, die von Kling bereits als „Eurospar“-Märkte betrieben und von Spar beliefert worden waren, liegen im Gebiet der Food-Märkte Pirmasens und Kaiserslautern. Auf beiden Märkten ist eine hinreichende Zahl großer und leistungsstarker Anbieter des Lebensmittelhandels als Wettbewerber vertreten. Insbesondere die Markant-Südwest Handels AG (vormals die aus REWE Süd-

west hervorgegangene Südwestkauf Handels AG, Pirmasens) ist mit Super- und Verbrauchermärkten in beiden Regionalmärkten ein starker Wettbewerber. Angesichts der Marktstruktur und der Wettbewerbssituation auf beiden betroffenen Märkten war das Erreichen einer marktbeherrschenden Stellung durch die Übernahme auszuschließen.

Die SPAR Handels AG und die Sügro Deutschland Handelsgesellschaft mbH & Co. KG, die Zentrale von 18 regionalen Sügro-Gesellschaften, die aneinander wechselseitig beteiligt sind, hatten das Vorhaben angemeldet, ein Gemeinschaftsunternehmen Shoptrading International GmbH & Co. KG mit paritätischer Beteiligung zu gründen. Das Unternehmen sollte insbesondere Tankstellenshops, Kioske und sogenannte Convenience-Shops mit einem Teilsortiment von Lebensmitteln, insbesondere vorgefertigten und Fertiggerichten, Süß- und Backwaren, alkoholischen und Erfrischungsgetränken sowie Tabakwaren mit eigener Logistik bundesweit beliefern. Das Vorhaben wurde freigegeben, da das Bundeskartellamt nach den Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Belieferung mit Convenienceartikeln dem einheitlichen Markt des Großhandels mit Food-Artikeln zurechnete. Damit war das Entstehen oder die Verstärkung einer übertragenden Marktstellung durch den Zusammenschluß auszuschließen. Die Zusammenarbeit wurde inzwischen wieder eingestellt, da die Sügro-Gruppe von der Lekkerland-Gruppe, dem bedeutendsten Wettbewerber im Convenience-Bereich, übernommen worden ist.

Die Lidl & Schwarz-Gruppe (L+S), Neckarsulm, die die Märkte in den neuen Bundesländern im wesentlichen durch internes Wachstum erschlossen hat und hier mit „Kaufland“-SB-Warenhäusern inzwischen einer der größten Betreiber von Großflächen geworden ist, hat mit mehreren Zusammenschlüssen insgesamt 14 SB-Warenhäuser von westdeutschen Handelsunternehmen übernommen. Angesichts der sich jetzt abzeichnenden Überkapazitäten in Ostdeutschland handelt es sich dabei zum größten Teil um Standorte, die im Rahmen des Rückzugs westdeutscher Handelsunternehmen aus Ostdeutschland abgegeben wurden. Von den 14 übernommenen SB-Warenhäusern, deren Gesamtumsätze zu rund 70 % auf Food-Artikel entfallen, liegen sieben in Sachsen und drei in Thüringen, die restlichen in den übrigen neuen Bundesländern. Im einzelnen wurden sechs „Plaza“-SB-Warenhäuser von der Konsumgenossenschaft Dortmund-Kassel e.G., fünf „Komm“-SB-Warenhäuser von der Kathreiner AG, zwei „Plaza“-SB-Warenhäuser von der Coop Schleswig-Holstein e.G. sowie ein SB-Warenhaus von der Metro-Gruppe erworben. Obwohl die L + S-Gruppe auf einer Reihe der betroffenen Regionalmärkte bereits mit Kaufland-SB-Warenhäusern und Lidl-Discountmärkten vertreten war und zum Teil auch bereits über beachtliche Marktanteile auf diesen Foodmärkten verfügte, erreichten die Marktanteile durch die vorliegenden Übernahmen jedoch in keinem Fall die Marktbeherrschungsschwelle, sondern blieben zum größten Teil weit darunter. Überdies traf L + S auf allen betroffenen Regionalmärkten auf eine Reihe leistungsstarker

Wettbewerber, darunter in der Regel alle großen Anbieter des Lebensmittelhandels, wie REWE, die Metro-Gruppe, Tengelmann, Edeka und SPAR. Angesichts der Marktstrukturen sowie der Größe und Potenz der Wettbewerber auf allen von den Übernahmen betroffenen regionalen Foodmärkten war die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung der L + S-Gruppe nicht zu erwarten.

Ebenso hat das Bundeskartellamt die Übernahme von drei Hertie-Warenhäusern in Rottweil, Eriskirch und Neckarsulm durch die L+S-Gruppe nicht untersagt. Es handelt sich dabei um kleinere Hertie-Häuser, deren Verkaufsflächen jeweils zwischen 7 000 und 8 500 m² liegen. Von der Gesamtfläche entfallen ca. 20 % auf Food-Flächen, die aufgrund langfristiger Mietverträge mit der Tengelmann-Gruppe von dieser weiter betrieben werden. Da Tengelmann Wettbewerbschutz eingeräumt worden war, kann L+S für die Laufzeit der Mietverträge in den drei Häusern keine Food-Umsätze tätigen, sondern diese nur als reine Nonfood-Märkte betreiben. In bezug auf den Nonfood-Bereich der drei Hertie-Häuser, bei dem Textilien mit rund 40 % den jeweils höchsten Anteil haben, ist angesichts der Präsenz des Fachhandels und einer Reihe von Kaufhaus-Wettbewerbern auf allen drei räumlichen Märkten das Erreichen einer marktbeherrschenden Stellung von L+S auszuschließen. Wegen der Bedeutung von L+S auf den Märkten des Lebensmitteleinzelhandels – rund 85 % der Gesamtumsätze der L+S-Gruppe in Deutschland entfallen auf Food – und der Möglichkeit von L+S, die derzeit von Tengelmann betriebenen Lebensmittelabteilungen später ohne erneute fusionsrechtliche Prüfung übernehmen zu können, sind daher auch die möglichen wettbewerblichen Auswirkungen der Übernahme auf den Lebensmitteleinzelhandel in den drei Regionalmärkten überprüft worden. Trotz beachtlicher Marktanteile der L+S-Gruppe auf dem Food-Markt Neckarsulm, dem Stammgebiet von L + S, und dem Markt Rottweil ist auch hier das Erreichen einer marktbeherrschenden Stellung der L+S-Gruppe, allein oder im Oligopol, nicht zu erwarten. Die Marktanteile liegen deutlich unterhalb der kritischen Schwelle der Marktbeherrschungsvermutung. Zudem sind auf allen betroffenen Märkten neben regional starken Wettbewerbern auch die großen überregional tätigen Anbieter des Lebensmittelhandels als Wettbewerber vertreten.

Die zu der Tengelmann Warenhandelsgesellschaft, Mühlheim, gehörende Kaiser's Kaffee-Geschäft AG hat von der zur Metro gehörenden DSBK 142 Schätzlein-Filialen mit einem Food-Umsatz von 548 Mio. DM erworben. Mit Umsätzen von gut 60 Mrd. DM ist Metro das mit Abstand führende Konsumgüter-Handelsunternehmen vor REWE, Edeka, Aldi und Tengelmann (Inlandsumsatz 25 Mrd. DM). An den Food-Umsätzen gemessen sind die führenden Unternehmen REWE, Edeka, Aldi, Metro und Tengelmann. Die zu erwerbenden Schätzlein-Filialen liegen im Westen von Nordrhein-Westfalen. In diesem Gebiet wohnen 10,3 Mio. Einwohner mit einer rechnerischen Food-Kaufkraft von 28,6 Mrd. DM. Die in dieser Region tätigen Lebensmittelhandelsunternehmen

haben auf Anfrage insgesamt einen Food-Umsatz von 28,2 Mrd. DM angegeben. In dem Gesamtgebiet erzielen Tengelmann 12 %, Schätzlein 2 % und Metro 9 % Marktanteil. Marktführer ist mit Abstand Aldi. REWE und Metro teilen sich vor dem Zusammenschluß Rang 3. Durch den Verkauf von Schätzlein rutscht Metro mit geringem Abstand (ca. 2-Prozentpunkte) auf Rang 5. Die Schwellenwerte der Oligopolvermutung werden nicht erreicht. Weder haben die drei führenden Unternehmen insgesamt 50 % oder mehr Marktanteil, noch erreicht Tengelmann mit Schätzlein den Schwellenwert von 15 % Marktanteil. Der Marktanteil der führenden Unternehmen insgesamt wird durch den Zusammenschluß praktisch nicht verändert. Es findet lediglich ein Austausch von Marktanteilen zwischen zwei der führenden Unternehmen statt. Dies gilt im wesentlichen auch für die elf eingehend untersuchten regionalen Märkte. In Essen, Borken, Kleve und Wesel liegen die Marktanteile der jeweils führenden Unternehmen unter der Vermutungsschwelle von 50 %. Tengelmann erreicht maximal Rang 2. Die führende Position hat jeweils Aldi inne. Auffällig ist, daß in den weniger dicht besiedelten Gebieten Borken, Kleve und Wesel mit Allkauf, Klaas + Kock sowie SPAR Anbieter auf den vorderen Rängen liegen, die weder im Gesamtgebiet noch bundesweit zu den führenden fünf Anbietern gehören. In Köln und Wuppertal liegt der Marktanteil von Tengelmann nach dem Zusammenschluß unter 15 %, so daß die Oligopolvermutungen, obwohl erfüllt, gegen Tengelmann nicht anwendbar sind. In Krefeld, Mönchengladbach und Koblenz erreichen die jeweils führenden drei Anbieter mehr als 50 % Marktanteil und Tengelmann mehr als 15 %. Die führenden Unternehmen sind jeweils Aldi, Tengelmann und Metro, die durch den Zusammenschluß lediglich die Rangplätze tauschen. Der Marktanteil der führenden Unternehmen von ca. 55 % wird durch den Zusammenschluß nicht verändert, da lediglich ein Wechsel zwischen Metro und Tengelmann stattfindet. Insofern wird die Marktposition der führenden Unternehmen nicht verstärkt. Auch das Größenverhältnis der führenden Unternehmen untereinander verändert sich nicht wesentlich. In dieser Situation ist eine nachhaltige Verschlechterung der Angebotsstruktur, die zu einer Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung führen könnte, nicht zu erwarten. In Bonn und Düsseldorf sind die führenden drei Unternehmen jeweils Aldi, REWE und Tengelmann. Auf Rang 4 liegt jeweils Metro, Rang 5 haben Allkauf (Düsseldorf) bzw. Lidl + Schwarz (Bonn) inne. Vor und nach dem Zusammenschluß sind sowohl die Vermutungen für die führenden drei als auch für die führenden fünf Unternehmen erfüllt. Die Marktposition der führenden fünf Unternehmen ändert sich durch den Zusammenschluß nicht. Angesichts dieser Angebotsstruktur ist eine nachhaltige Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen durch die relativ geringe Verstärkung der führenden drei Unternehmen (Marktanteilszuwachs unter 1 %) nicht festzustellen. Die Verstärkung einer marktbeherrschenden Position der drei führenden Unternehmen ist daher nicht zu erwarten. Dies auch vor dem Hintergrund, daß den drei führenden Unternehmen mit Metro, Spar, Edeka, Lidl + Schwarz, Karstadt, REWE Dortmund, Promohypermarkt und Edeka bun-

desweit und in der untersuchten Region wichtige Wettbewerber gegenüberstehen.

Die zum Metrokonzern gehörende Deutsche SB-Kauf hat im Berichtszeitraum ihrerseits mehrere Verbrauchermärkte übernommen, und zwar von der Stolz Warenhandelsgesellschaft mbH einen Verbrauchermarkt in Erfstadt, von der Merkel Warenhandelsgesellschaft mbH je einen Verbrauchermarkt in Goldbach, Waltershausen, Ohrdruf und Sonsbek und von der Aktiv-Markt Funk GmbH einen Verbrauchermarkt in Drochtersen. Abgesehen von Drochtersen lagen die Marktanteile von Metro nach den Zusammenschlüssen jeweils deutlich unter 15 %. In Drochtersen, wo mit Lidl + Schwarz, Edeka/AVA und REWE wesentliche Wettbewerber tätig sind, lagen sie zwischen 15 und 20 %. Die Zusammenschlüsse sind nicht untersagt worden.

Edeka Genossenschaften haben in drei Fällen eine große Anzahl von Filialen in Sachsen-Anhalt, Berlin/Brandenburg und Bayern übernommen. Der wirtschaftlich bedeutungsvollste Fall war dabei die Übernahme einer Mehrheitsbeteiligung an der Otto Reichelt AG durch die Edeka Minden-Hannover e.G. Die Otto Reichelt AG erzielte im Lebensmittel-Einzelhandel Umsätze von ca. 1,5 Mrd. DM (überwiegend in Berlin), daneben auch in Sachsen-Anhalt. Edeka war bislang im Berliner Lebensmittel-Einzelhandel nur schwach vertreten, so daß sich hier nur geringe konzentrierte Effekte bei Marktanteilen um 15 % ergaben. Weiter erwarb die Edeka Nordbayern e.G. alle 53 Filialen der Kondi Discount Warenhandelsgesellschaft mbH, Spickendorf (bei Halle), die sich bis auf wenige Ausnahmen in Sachsen-Anhalt befinden. Edeka Chiemgau übernahm in Oberbayern eine Reihe von Einzelhandelsgeschäften der Bernd Nickel GmbH. Die Edeka-Genossenschaften Minden-Hannover und Nordbayern und die dahinter stehenden Handelsgesellschaften konnten ihre Positionen auf den betroffenen Märkten in Sachsen-Anhalt/Sachsen verbessern. Aufgrund der großen Zahl leistungsfähiger Wettbewerber, insbesondere auf dem Regionalmarkt Halle, stand die Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen jedoch nicht zu befürchten. Bei gleicher Bewertung der Marktsituation im deutsch-österreichischen Grenzgebiet wurde auch die Übernahme der Bernd Nickel GmbH durch Edeka Chiemgau freigegeben. Die Edeka Handelsgesellschaft Duisburg mbH hat von der Götzen Lebensmittelhandelsgesellschaft 27 Supermärkte im Raum Oberhausen, Duisburg, Krefeld übernommen. Auf keinem der vom Zusammenschlußvorhaben betroffenen Märkte für den Einzelhandel mit Lebensmitteln wird ein Marktanteil von mehr als 10 % erreicht. Die Entstehung oder Verstärkung von Marktbeherrschung war in diesen, wie in allen anderen vorgenannten Fällen auszuschließen.

2. Bekleidung

Die Wünsche AG, ein Mischkonzern mit einem Konzernumsatz von 1,34 Mrd. DM, hat den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an einer Gruppe von drei Familienunternehmen (Jansen Textil GmbH, Nettotex Textil GmbH & Co., Nettotex Textilverwaltungs

GmbH) angezeigt, die den Großhandel mit Textilien, insbesondere Bekleidung, betreiben. Wünsche war bislang nicht im Textileinzelhandel tätig. Da es nicht zu Marktanteilsadditionen kam, wurde der Zusammenschluß nicht untersagt. Ebenfalls freigegeben wurde der Erwerb von 22 Filialen der aus den Konkurs der Hettlage-Gruppe stammenden Filialkette „That's Me“ in Nord- und Westdeutschland durch die zur Wünsche AG gehörende Jean Pascale AG, die den Einzelhandel mit modischer Bekleidung bundesweit betreibt. Da Jean Pascale mit einem Jahresumsatz von 350 Mio. DM erst an 35. Stelle in der Rangliste der Textileinzelhändler in der Bundesrepublik steht und an sieben Standorten, an denen es zu Marktanteilsadditionen kam, ein Marktanteil von 6% nicht überschritten wurde, war das Entstehen oder die Verstärkung einer überragenden Stellung auf dem Textileinzelhandelsmarkt nicht zu erwarten.

Die Quelle Schickedanz AG & Co. hat an der Mercatura Holding GmbH eine Minderheitsbeteiligung von 45% der Anteile zusammen mit der Option, die Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung zu erhöhen, erworben. Zur Mercatura-Gruppe gehören zahlreiche Unternehmen im In- und Ausland, darunter in Frankreich, den Niederlanden, Österreich, Schweiz, Italien, und Großbritannien, die sich hauptsächlich mit dem Vertrieb von Berufsbekleidung befassen, in geringem Umfang auch mit Schuhhandel und verschiedenen Dienstleistungen. Quelle vertreibt in geringem Umfang ebenfalls Berufsbekleidung im Versandwege. Es war von einem besonderen Markt für Berufsbekleidung auszugehen, der einerseits von der normalen Oberbekleidung wie andererseits von der Sportbekleidung abzugrenzen ist, obwohl die Übergänge in Randbereichen (Freizeitkleidung, sportliche Alltagsbekleidung) fließend sind. Das Vorhaben wurde freigegeben, weil der Inlandsumsatz der beteiligten Unternehmen mit 80 Mio. DM nur 2,7% vom Marktvolumen zu Einzelhandelsverkaufspreisen in Deutschland ausmacht.

Der von der Peek & Cloppenburg KG angezeigte Erwerb eines Filialbetriebes der Konen Bekleidungs-haus KG, in Saarbrücken durch ihr Tochterunternehmen Anson's Herrenhaus KG ist nicht untersagt worden. In der von dem Zusammenschluß betroffenen Region Saarbrücken/Saarlouis und Völklingen wird Peek & Cloppenburg mit etwa 18% Marktanteil durch mehrere große und zahlreiche mittelständische Wettbewerber kontrolliert, so daß das Entstehen oder die Verstärkung einer überragenden Marktstellung auszuschließen ist.

Die zur Metro-Gruppe gehörende Kaufhof Holding AG hat ihre Mehrheitsbeteiligung an der Friedrich Wenz GmbH & Co. an die mehrheitlich in Familienbesitz befindliche Robert Klingel GmbH & Co. übertragen. Klingel und Wenz betreiben beide den Versandhandel mit Textilien, Schmuck und Geschenken; Klingel unterhält daneben acht stationäre Verkaufsstellen. Bei einem Gesamtumsatz von Klingel von 1,67 Mrd. DM beträgt der Textilanteil 1,1 Mrd. DM. Bei Wenz beträgt dieses Verhältnis 370 Mio. von 622 Mio. DM. Durch den Zusammenschluß rückt

Klingel mit einem Marktanteil von nur 1,8% am deutschen Textileinzelhandelsmarkt von der 9. auf die 7. Rangstelle der führenden Unternehmen. Das Vorhaben wurde freigegeben.

3. Schuhe

Die französische Chaussure André S.A. und die britische Sears plc., in ihren jeweiligen Heimatländern führende Anbieter von Schuhen, Lederwaren und Bekleidung, haben ihre im Jahre 1991 zusammengefaßten Aktivitäten im Schuheinzelhandel in Deutschland beendet. Das zu diesem Zweck gegründete Gemeinschaftsunternehmen Sears André Retail Group BV wurde auf Sears übertragen. Gleichzeitig wurden die André-Aktivitäten ausgegliedert und auf eine neugegründete deutsche Tochter von André France übertragen. Die Zusammenschlüsse wurden nicht untersagt.

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der Metro Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG, über ihr Tochterunternehmen Reno Versandhandel GmbH (Reno) eine Mehrheitsbeteiligung an der in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindlichen Mayer Schuh GmbH zu erwerben, nicht untersagt. Auf dem noch weitgehend gering konzentrierten Schuhhandelsmarkt ist Reno der einzige große Anbieter, der zu einem ressourcenstarken Konzern gehört. Der Zusammenschluß führte auf 53 regionalen Märkten zu Marktanteilsadditionen, die an fünf Standorten zu Marktanteilen von 20–23% führten. Da die Oligopolvermutung des § 23 a Abs. 2 nicht eingriff und trotz eines zu erwartenden Umsatzes von 1 Mrd. DM nur ein bundesweiter Einzelhandelsmarktanteil von 5,5% erreicht wurde, war das Entstehen oder die Verstärkung einer überragenden Marktstellung durch das Vorhaben auszuschließen.

Die Millenium Images Ltd., ein Tochterunternehmen der britischen FACIA Ltd., die in Großbritannien in etwa 1 000 Spezialgeschäften Schuhe sowie Socken, Taschen u. ä. anbietet, hat von der International Footwear Investment BV, Amsterdam, die Anteile an der Bata GmbH erworben. Bata ist ein Schuheinzelhandelsunternehmen, das bundesweit in ca. 100 Filialen 110 Mio. DM umsetzt. Es gehört damit nicht zu den führenden zehn Unternehmen der Branche. Da die Erwerberin auf dem deutschen Markt bisher nicht tätig war, konnte das Entstehen oder die Verstärkung einer überragenden Marktstellung durch den Zusammenschluß ausgeschlossen werden.

4. Möbel

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der Möbel Walther AG (Walther), eine Mehrheitsbeteiligung an der Möbel Mutschler GmbH & Co. KG (Mutschler) zu erwerben, nicht untersagt. Durch den Zusammenschluß stößt Walther in die Gruppe der fünf führenden Möbelanbieter in der Bundesrepublik vor, die jeweils mehr als 1 Mrd. DM jährlich umsetzen. Da es an den 18 Standorten Walthers in der Bundesrepublik nicht zu regionalen Überschneidungen mit den Möbelhäusern von Mutschler in Neu-Ulm und Leonberg kommt und bundesweit ein Marktanteil von nur

2,5% erreicht wird, war das Entstehen oder die Verstärkung einer überragenden Marktstellung durch den Zusammenschluß nicht zu erwarten.

5. Haushaltsgeräte und Unterhaltungselektronik

Die Quelle Schickedanz AG & Co. (Quelle) hat von der Neckermann Versand AG vier Verkaufshäuser in Berlin, Hamburg, Lingen und Memmingen übernommen, von denen die Standorte Lingen und Memmingen zum Jahresende 1995 geschlossen werden sollten. In den übernommenen Filialen wird der stationäre Einzelhandel mit Haushaltselektrogeräten und Unterhaltungselektronik betrieben. Da die Marktanteile von Quelle auf dem relevanten Markt an beiden verbliebenen Standorten die 5%-Marke nicht übersteigen, waren die Untersagungs Voraussetzungen von § 24 Abs. 1 nicht gegeben.

Das Bundeskartellamt hat die weitere Herausgabe des für den deutschen Markt bestimmten „eurindex-Kalkulationsleitfaden Unterhaltungselektronik“ durch die eurindex AG, Basel/Schweiz, als Verstoß gegen das Empfehlungsverbot des § 38 Abs. 1 Nr. 11 abgemahnt und der eurindex AG für den Fall des weiteren Vertriebs von Preislisten auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eine Untersagungsverfügung angekündigt. Der „eurindex-Kalkulationsleitfaden“ war mit dem Ziel der Akquisition von Abonnenten für die geplanten vierteljährlichen Bände an 10 000 Fachhändler für Unterhaltungselektronik versandt worden. Er enthielt eine Aufstellung von über 3 000 Markenprodukten der Unterhaltungselektronik – dem gesamten Kernsortiment –, die alphabetisch geordnet und jeweils mit einem „Verkaufspreis in DM“ (im ersten Band mit einem sog. „Marktwert-Index in DM“) versehen waren und einen kurzen Anhang mit betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für die Preiskalkulation. Das Bundeskartellamt wertete diese als „eurindex-Kalkulationsleitfaden“ veröffentlichten umfangreichen Preislisten als verbotene Empfehlungen, mit denen die Einhaltung bestimmter (Mindest-)Verkaufspreise nahegelegt werden sollte. Zudem war festzustellen, daß die veröffentlichten Preise zum Teil Abweichungen zu den unverbindlichen Hersteller-Preiseempfehlungen aufwiesen und diese sowohl über- als auch unterschritten. Das Bundeskartellamt hat der eurindex AG in seiner Abmahnung eingehend die kartellrechtliche Beurteilung des Vertriebs von Preislisten in Deutschland dargelegt und gleichzeitig die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Mittelstandsempfehlung des § 38 Abs. 2 Nr. 1 wegen fehlender materieller und formeller Voraussetzungen für das eurindex-Modell verneint. Die deutschen Mitglieder eines für das ursprünglich geplante Mittelstandsmodell bereits vorgesehenen „Preiskalkulationsausschusses“ wurden umgehend über die Abmahnung informiert. Nachdem die eurindex AG in der zweiten Ausgabe des „Kalkulationsleitfadens“ zudem eine Reihe von Markenherstellern als Inserenten und Sponsoren hatte gewinnen können, hat das Bundeskartellamt auch die beiden Zentralverbände der betroffenen Branche, den Zentralverband Elektrotechnik- und Elektroindustrie – ZVEI – sowie den Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerker – ZVEH –

über die kartellrechtliche Beurteilung der eurindex-Bände und die Abmahnung informiert. Die Herausgabe der eurindex-Bände ist eingestellt worden.

6. Baumärkte

Das Vorhaben der Metro-Tochter ASKO Deutsche Kaufhaus AG, sämtliche Anteile an der SPAR Bau- und Heimwerkermärkte GmbH zu erwerben, ist nicht untersagt worden. Von dem Zusammenschluß sind 32 SPAR-Baumärkte mit einem Umsatz von 322 Mio. DM betroffen. Die SPAR-Baumärkte liegen nahezu ausschließlich in Nord- und West-Deutschland. Lediglich drei Märkte liegen in Ost-Deutschland (Weißwasser, Wolfen, Schwedt) und zwei in Süd-Deutschland (Leingarten, Mühlendorf). ASKO betreibt über das gesamte Bundesgebiet (Ost und West) verteilt 173 Praktiker Baumärkte mit einem Umsatz von 3 823 Mio. DM. Daneben werden auch in anderen Metro-Großflächen (Kaufhof, extra-VM, real-SBW) Baumarktartikel vertrieben, allerdings in deutlich geringerem Umfang. Der von dem Zusammenschluß sachlich betroffene Markt ist der Markt für die Waren, die typischerweise in einem Baumarkt geführt werden. Zum relevanten Markt gehören demnach Eisenwaren, Werkzeuge, Sanitärartikel (Installation, Keramik), Heizungsbedarf, Bauelemente, Fliesen, Holz, Farben, Lacke, Tapeten, Teppiche und sonstige Bodenbeläge, Lampen/Leuchten, Elektroinstallation sowie Autozubehör. Das bundesweite Marktvolumen für diese Artikel beträgt 84 Mrd. DM. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Ausgabe von 1 042 DM pro Jahr. Für die räumliche Marktabgrenzung ist im Baumarktbereich ein Einzugsgebiet von etwa 35 km zugrunde zulegen. Die 32 SPAR-Baumärkte sind danach 23 räumlichen Märkten zuzuordnen. Abgesehen von Schwedt liegen die Marktanteile von Metro und SPAR nach dem Zusammenschluß auf diesen Märkten unter 10%, überwiegend unter 5%. In Schwedt, dem mit einem Kaufkraftvolumen von 100 Mio. DM kleinsten räumlichen Markt, werden knapp 15% Marktanteil erreicht. In dem an Polen angrenzenden Markt Schwedt ist ein erheblicher Kaufkraftzufluß aus Polen zu berücksichtigen, der das rechnerische Marktvolumen erhöht, was zu deutlich niedrigeren Marktanteilen führt. Unabhängig davon ist die Entstehung einer überragenden Marktstellung auch bei einem Marktanteil von unter 15% auszuschließen. Das Zusammenschlußvorhaben betrifft keinen der räumlichen Märkte, die in dem 1991 geprüften Zusammenschluß Metro/ASKO wettbewerblich kritisch beurteilt worden sind. Seinerzeit waren für die räumlichen Märkte Wiesbaden/Main, Offenburg, Heidelberg, Ludwigshafen, Kaiserslautern, Rastatt, Würzburg, Bayreuth, Straubing, Rosenheim, Ingolstadt und Landshut überragende Marktstellungen festgestellt worden. Diese Feststellungen waren auf die Vermutung des § 23a Abs. 1 – Eindringensvermutung – gestützt worden, da 1991 bundesweit und auf den betroffenen Regionalmärkten mehr als zwei Drittel des Umsatzes auf Mittelständler entfielen. Nach dem Stand 1994 (letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr für den hier zu prüfenden Zusammenschluß) ist die Eindringensvermutung nicht mehr anzuwenden.

Die OBI Heimwerkermarkt AG (OBI) hat im Berichtszeitraum neun Zusammenschlüsse im Baumarktbereich vollzogen. In acht Fällen handelt es sich dabei um Neugründungen oder die Aufnahme neuer Gesellschafter von/in Baumarkt-Betreiberunternehmen, an denen OBI jeweils mehrheitlich beteiligt ist. Die Minderheitsgesellschafter fungieren teils als Franchisenehmer, teils halten sie nur Kapitalanlagen. Nach den Zusammenschlüssen liegen die zu erwartenden Marktanteile überwiegend bei 5%. In zwei Fällen lagen sie unter 10% (Minden) bzw. unter 15% (Mayen/Koblenz). Desweiteren hat OBI zusammen mit der Bausparkasse Schwäbisch Hall und dem Fertighausunternehmen BIEN-Haus AG (BIEN) drittelparitätisch die BOS Aktivhaus Vertriebs GmbH gegründet. Diese vertreibt Fertig-, Ausbau- sowie Selbstbauhäuser, Ausbaumaterialien und bietet Baufinanzierung und Grundstücksnachweise an. Im Fertighausbereich ist BIEN mit einem Umsatz von 150 Mio. DM der achtgrößte Anbieter. Marktführer ist die Kampa AG mit ca. 380 Mio. DM Umsatz. Die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung war daher nicht zu erwarten, zumal im Fertighaus-/Ausbauhaus-Bereich ein genereller Trend zu beobachten ist, alle damit in Verbindung stehenden Leistungen aus einer Hand anzubieten.

7. Gartengeräte

Das Bundeskartellamt hat das gesamte Vertragswerk zwischen der Sabo Maschinenfabrik GmbH (Sabo), Gummersbach (John Deere-Konzern) und „ihrem“ herstellergestützten Mittelstandskreis, der Sabo-Vertragspartnergemeinschaft 2000, einer kartellrechtlichen Prüfung unterzogen. Anlaß dazu war der Ausschluß eines Fachhändlers für Eisenwaren und Gartengeräte aus der „Sabo-Vertragspartnergemeinschaft 2000“, der mit einer gleichzeitigen Liefer Sperre durch die Sabo Maschinenfabrik verbunden war. Dabei zeigte sich, daß die Sabo Maschinenfabrik Hersteller-Preisempfehlungen aussprach, die der Sabo-Mittelstandsvereinigung für die dann von ihr als Mittelstandsempfehlungen ausgesprochenen Preisempfehlungen als Grundlage dienen sollten. Diese von der Sabo-Vertragspartnergemeinschaft an ihre Mitglieder gerichteten Preisempfehlungen stellten sich als Preislisten mit einem bestimmten prozentualen Abschlag von der Hersteller-Preisempfehlung dar. In den Verträgen fanden sich überdies Bestimmungen, die die Mitglieder der Mittelstandsvereinigung – die Sabo-Fachhändler – zur Einhaltung dieser Preisempfehlungen verpflichten sollten. Das Bundeskartellamt hat wiederholt (so in den Tätigkeitsberichten 1985/86 und 1987/88, jeweils S. 26f.) darauf hingewiesen, daß es derartige „herstellergestützte“ Mittelstandsempfehlungen, die nicht nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 legalisiert werden können, kritisch beurteilt. Gleichwohl toleriert es sie unter bestimmten Voraussetzungen, soweit sie geeignet sind, dem Nachteilsausgleich kleiner und mittlerer Unternehmen gegenüber großbetrieblichen Unternehmensformen zu dienen und soweit sie im übrigen die Anforderungen der Mittelstandsempfehlung des § 38 Abs. 2 Nr. 1 – Unverbindlichkeit gegenüber den Empfehlungsempfängern und Ausschluß von Druckenwendung bei ih-

rer Durchsetzung – erfüllen. Von einer Tolerierung hat das Bundeskartellamt jedoch ausdrücklich solche Mittelstandsempfehlungen ausgeschlossen, bei denen ein Hersteller in die Preisbildung „seiner“ Mittelstandsvereinigung eingreift, um mit ihrer Hilfe seine eigenen Preisvorstellungen auf dem Markt durchzusetzen (Tätigkeitsbericht 1987/88, S. 27). Eine Reihe von Bestimmungen in dem Sabo-Vertragswerk haben in ihrem Zusammenwirken diese Anforderungen nicht oder nicht hinreichend erfüllt mit der Folge, daß Sabo die Möglichkeit hatte, seine Hersteller-Preisvorstellungen in die Preisempfehlungen des Mittelstandskreises einzubringen. Zudem konnte Sabo durch Liefer Sperren im Rahmen seines selektiven Vertriebssystems auf die Einhaltung dieser Preise hinwirken. Darüber hinaus war auch eine Druckausübung auf die Sabo-Fachhändler durch die Mittelstandsvereinigung aufgrund nicht eindeutiger, auslegbarer Bestimmungen in den Verträgen möglich. Die Liefer Sperre durch Sabo wegen Nichteinhaltens der unverbindlichen Preisempfehlung und die Druckausübung zu ihrer Einhaltung konnten im konkreten Einzelfall nicht nachgewiesen werden. Das Bundeskartellamt hat jedoch die Änderungen aller Bestimmungen in dem gesamten Sabo-Vertragswerk erwirkt, die die aufgezeigten Mißbrauchsmöglichkeiten zuließen. Durch die Änderungen wurde insbesondere klargestellt, daß jede Einflußnahme der Sabo auf die Willensbildung der Mittelstandsvereinigung bei der Erstellung unverbindlicher Preisempfehlungen sowie jede Druckausübung zur Einhaltung dieser Preisempfehlungen durch die Sabo Maschinenfabrik oder durch die Sabo-Mittelstandsvereinigung unzulässig ist. Alle Bestimmungen, die bisher als „Berücksichtigung“ bestimmter Preise ausgelegt werden konnten, wurden ersatzlos gestrichen. Die unverbindliche Hersteller-Preisempfehlung von Sabo wurde aufgehoben.

8. Büro-Facheinzelhandel

Das Bundeskartellamt hatte im Berichtszeitraum eine Reihe von Zusammenschlüssen zu prüfen, die im Zuge eines tiefgreifenden, schnellen Strukturwandels auf dem deutschen Markt für gewerblichen Bürobedarf – Büroverbrauchsmaterial, Büroeinrichtung, Bürokommunikation – erfolgten und bei dem allein im letzten Jahr sechs international tätige Handelsgruppen für Bürobedarf in den deutschen Markt eingetreten sind. Neben dem erfolgreichen Markteintritt des US-amerikanischen Büro-Versandhandelsunternehmens Viking Direkt durch Gründung einer deutschen Tochtergesellschaft und einem weiteren Einstieg in den deutschen Büro-Versandhandel durch die US-amerikanische Bürofachhandelsgruppe Boise Cascade Office Corp. (Gemeinschaftsunternehmen mit Otto-Versand) erfolgte der Markteintritt weiterer international tätiger Büro-Fachhandelsgruppen vor allem durch die Übernahme von Unternehmen des bisher weitgehend mittelständisch strukturierten traditionellen Bürofachhandels. Bei den Erwerbern handelt es sich um die internationale tätigen Bürofachhandelsgruppen Corporate Express, Inc./USA, Guilbert S.A./Frankreich, Lyréco S.A. (Gaspard)/Frankreich und die Koninklijke Ahrend N.V./Niederlande;

die erworbenen Unternehmen sind überwiegend kleine und mittelgroße Bürofachhändler. Auch die in Deutschland bereits seit 1990 tätige US-amerikanische BT Office Products-Gruppe, die mehrheitlich im Besitz des niederländischen Konzerns Koninklijke KNP Bührmann-Tetterode steht, hat im Zuge ihrer Expansion von Süddeutschland über das Rhein-Main-Gebiet hinaus drei weitere regionale Bürofachhändler übernommen. In den Fällen der Übernahme in der – im Vergleich zum Ausland – stark zersplitterten Branche der deutschen Bürofachhändler hat das Bundeskartellamt nur eine begrenzte Möglichkeit der wettbewerblichen Kontrolle. Zum einen haben auch große deutsche Bürofachhändler – ebenso wie zum Teil auch die erwerbenden Handelsgruppen – im Vergleich zu anderen Handelsmärkten relativ niedrige Umsätze, zum anderen werden diese als Handelsumsätze für die kartellrechtliche Prüfung nur zu 75 % in Ansatz gebracht. Die meisten der durch die Übernahmen von Bürofachhändlern erfolgten Zusammenschlüsse – insgesamt 15 – unterlagen nicht der präventiven Kontrolle und konnten vollzogen werden; in vier Fällen lagen Anschlußfälle vor, die einer materiellen Kontrolle entzogen sind, und in einem Fall, bei dem vor zwei Jahren einer der größten deutschen Bürofachhändler mit einer Reihe von Niederlassungen erworben worden war, bestand keine Anzeigepflicht für den Zusammenschluß. Nur die BT Office Products-Gruppe (vorm. Hartmann & Cie. bzw. Bierbrauer & Nagel) unterliegt bisher wegen ihrer Zugehörigkeit zum niederländischen KNP BT-Konzern der Pflicht zu einer präventiven Kontrolle der Zusammenschlußvorhaben. In allen bisher geprüften Fällen war jedoch auch bei Berücksichtigung der Ressourcen der Erwerber das Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung durch einen Zusammenschluß nicht zu erwarten. Auf allen Regionalmärkten lagen die Marktanteile der Beteiligten zum Teil deutlich unter der Schwelle der Marktbeherrschungsvermutung, und zudem gab es eine Reihe weiterer, zum Teil auch überregional tätiger Bürofachhändler mit beachtlichen Marktpositionen und hoher Fachkompetenz. Auch die Voraussetzungen für die Eindringensvermutung des § 23a Abs. 1 Nr. 1a waren nicht gegeben. Auf dem gesamten Markt der Büroversorgung für gewerbliche Verbraucher herrscht starker Wettbewerb. Dieser wird durch die neuen preisaggressiven Vertriebsformen – Bürofachmärkte, wie z. B. die expandierende, zur US-amerikanischen Büro-Fachmarktkette Staples gehörende Maxi Papier Markt, Hamburg, sowie auch die Büro-Versandhandelsunternehmen, neben Schäfer Shop und Printus vor allem der preisaggressive Direkt-Versender Viking – noch weiter verschärft. Da sowohl die Büro-Fachmärkte als auch die Büro-Versandhändler zunehmend auch Serviceleistungen übernehmen, sind sie in der Lage, weiter in den Konkurrenzbereich des traditionellen Bürofachhandels einzudringen und so den Wettbewerb noch weiter zu verschärfen.

9. Schmuck

Die Christ Holding GmbH (Christ) hat das Vorhaben angemeldet, ihre paritätische Beteiligung an der Gold Maier Schmuck und Uhren Handelsgesellschaft

mbH (Gold Maier) durch den Erwerb von weiteren 50 % Anteilen von der ASKO Deutsche Kaufhaus AG (ASKO) auf 100 % zu erhöhen. Gold Maier war eine Gemeinschaftsgründung von Christ und ASKO, die Christ in den ASKO-Großflächen durch ein shop-in-shop-System ein Schmuckangebot im Niedrigpreissegment ermöglichte. Die Betriebsform wurde gewählt, um ASKO nicht nur über Miete und Umsatzbeteiligung, sondern auch über eine gewisse Gewinnbeteiligung am Ergebnis der Gold Maier-Läden partizipieren zu lassen. Christ gehört jetzt zur Douglas-Gruppe, ASKO zur Metro-Gruppe. Bei der Prüfung der Übernahme von Christ durch Douglas im Jahre 1994 (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 115) waren die Gold Maier-Läden bereits Christ zugeordnet worden. An zwei der seinerzeit als kritisch betrachteten Standorte, Hamburg und Saarbrücken, befinden sich auch Gold Maier-Läden. Es ist nicht zu erwarten, daß durch den Verlust der Einflußmöglichkeit von Metro/ASKO auf Gold Maier, die bisher auch nur theoretisch bestand, an diesen beiden Standorten eine überragende Marktstellung im Niedrigpreissegment entsteht, zumal die Umsätze der Gold Maier-Standorte hier nur unter 1 Mio. DM (Hamburg) oder geringfügig darüber liegen.

Landverkehr (60)

Eisenbahnverkehr

Im Containerverkehr zwischen Bremerhaven und Hamburg konnte nach Einschreiten des Bundeskartellamtes ein weiteres Eisenbahnunternehmen den Transportbetrieb aufnehmen. Die Nichtzulassung der Eisenbahnen- und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser-GmbH (EVB), Zeven zum Schienennetz der Hamburger Hafenbahn wertete das Bundeskartellamt als Verstoß gegen § 26 Abs. 2 und Artikel 86 EGV. Die EVB wollte ein Container-Shuttle zwischen den Seehäfen von Bremerhaven und Hamburg unter Nutzung des Schienennetzes der Hamburger Hafenbahn, das überwiegend von der DB-Tochter „Transfracht“ für Container-Verkehre genutzt wird, einrichten. Noch vor Erlass einer entsprechenden Verfügung des Bundeskartellamtes wurde der EVB die Nutzung der Gleise der Hamburger Hafenbahn durch die Hamburger Wirtschaftsbehörde gestattet. Demzufolge wurde das Verfahren eingestellt.

Die Weigerung der Deutsche Bahn AG (DB), beim Vertrieb von Bahnfahrscheinen mit dem Computer-Reservierungssystem (CRS) SABRE zusammenzuarbeiten, stellt eine unbillige Behinderung im Wettbewerb da. Daher hat das Bundeskartellamt ein Verwaltungsverfahren nach § 26 Abs. 2 gegen die Deutsche Bahn eingeleitet. Computerunterstützte Reservierungssysteme entstanden ursprünglich als Vertriebsinstrument für Fluggesellschaften, werden aber zunehmend auch von Eisenbahnunternehmen genutzt. Diese Systeme ermöglichen Reisebüros, Platzreservierungen, Flugschein- und Fahrscheinausstellungen unmittelbar über PC vorzunehmen. Auf dem deutschen Markt für CRS-Dienstleistungen hat die START-Gruppe einen Marktanteil von 90 %. Die Reservierungssysteme von SABRE, Galileo und

Worldspan teilen sich den verbleibenden Anteil von 10 %. Ein weitgehender Marktzutritt SABREs zum deutschen Markt ist insbesondere dadurch erschwert, daß Bahnbuchungen nur im START-System möglich sind. In Frankreich, Belgien und Großbritannien wird das SABRE-System von den dortigen Eisenbahnunternehmen bereits als Vertriebsinstrument genutzt. Auch in Deutschland werden die großen Reisebüroketten mit DB-Vertriebslizenz ein konkurrierendes CRS-Dienstleistungsangebot erst dann als vollwertig akzeptieren, wenn der Baustein zur Durchführung des DB-Fahrscheinverkaufs integriert ist. SABRE ist weltweit in 26 000 Reisebüros mit rund 100 000 PC-Endgeräten vertreten, von denen aus zukünftig DB-Dienstleistungen vermarktet werden könnten. Das Verfahren beim Bundeskartellamt wurde eingestellt, nachdem der Vorstand der DB SABRE gegenüber sein Einverständnis zur Vertriebskooperation erklärt hat.

Die DB, NS Cargo N.V., Utrecht/Niederlande, eine Tochtergesellschaft der Niederländischen Bahn, und CSX Corporation, Richmond/USA, (ein Konzern von Transportunternehmen mit eigenem Eisenbahnunternehmen) haben das Gemeinschaftsunternehmen NDX Intermodal B.V. (NDX), Rotterdam/Niederlande, gegründet. Unternehmensgegenstand des Gemeinschaftsunternehmens ist die Erbringung von Tür-zu-Tür-Transportleistungen mit Seecontainern und kontinentalen Frachteinheiten im grenzüberschreitenden Verkehr in Gesamt-Europa bis hin zu den GUS-Staaten ohne Festlegung auf den Schienenweg. Vom Zusammenschlußvorhaben betroffen ist der Markt für maritime und internationale Containerspedition. Die Entstehung bzw. Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung ist nicht zu erwarten, da die Gründungsunternehmen von NDX in dessen Geschäftsfeld bislang nur geringe Marktanteile hatten und die Schiene im Verkehrsträger-Wettbewerb bei diesen Relationen aus Infrastrukturgründen (noch) unbedeutend ist. Von belgischen und niederländischen Seehäfen aus werden Seecontainer überwiegend per LKW transportiert. Das Verfahren ist daher ohne Untersägung abgeschlossen worden.

Der Preussag-Konzern hat sein Engagement auf den Dienstleistungsmärkten für Verkehre und Logistik insbesondere über seine Tochtergesellschaft VTG Vereinigte Tanklager- und Transportmittel GmbH (VTG) fortgesetzt. Mit der Übernahme sämtlicher Geschäftsanteile der ITG Transportmittel GmbH und der IBEG Ingenieurbüro für technische Entwicklung GmbH, beide Düsseldorf, erwarb die VTG insgesamt 949 Kesselwagen zu ihren rund 10080 Kessel- und Schüttwagen hinzu, die sie mietweise insbesondere an die Mineralölwirtschaft und an die chemische Industrie überläßt. Es ist jedoch nicht zu erwarten, daß hierdurch eine marktbeherrschende Stellung entsteht, da zum einen starker Preiswettbewerb zwischen Schiene, Straße und Schiff besteht und zum anderen seit der politischen Öffnung des Ostens erhebliche Kapazitäten an Kessel- und Schüttgüterwagen auf den Markt drängen, der ohnehin von Kapazitätsüberhängen gezeichnet ist. Vergleichbare Marktanteile halten die Wettbewerber EVA Eisenbahnverkehrsmittel GmbH und KVG Kesselwagenvermietgesellschaft mbH.

Die Deutsche Bahn AG (DB) betätigt sich zunehmend auf dem Gebiet der touristischen Sonderfahrten, sowohl durch den 1995 eingeführten „TouristikZug“ als auch durch andere Sonderzüge. Damit tritt sie in Konkurrenz zu sogenannten Privatwagen-Einstellern, die mit eigenen Wagen aber mit DB-Lokomotiven und auf dem Schienennetz der DB ebenfalls Sonderzüge für touristische Fahrten anbieten. Das Bundeskartellamt prüft zur Zeit aufgrund von Beschwerden von Privatwagen-Einstellern die Preisgestaltung der DB für eigene Sonderzüge einerseits und für Trassennutzung und Traktion für Privatwagen-Einsteller andererseits. Die Beschwerdeführer machen geltend, daß sie für Trasse und Traktion bereits mehr bezahlen müßten, als die DB ihren eigenen Endabnehmern für komplette Sonderzüge berechne. Eine solche Preispolitik könnte eine Diskriminierung bzw. Behinderung der Privatwagen-Einsteller gemäß §§ 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, 26 Abs. 2 und damit einen Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung darstellen. DB ist jedenfalls als alleinige Besitzerin des Schienennetzes, dessen Benutzung für jede Sonderzugfahrt innerhalb Deutschlands unabdingbar ist, marktbeherrschend. Derzeit besteht auch auf dem Markt für Traktionsleistung (noch) eine überragende Marktstellung der DB. Für die Zukunft wäre eine Verringerung der Abhängigkeit der Privatwagen-Einsteller von der DB anzustreben. Dies könnte dadurch geschehen, daß die Privatwagen-Einsteller sich eigene Lokomotiven anschaffen und dann wenigstens auf dem Gebiet der Traktion nicht mehr auf die DB angewiesen wären.

Schifffahrt (61)

Die Hamburger Hafen- und Lagerhaus AG (HHLA) hat ihre Stellung in der Hamburger Seeverkehrswirtschaft weiter ausgebaut. Durch den Erwerb der CELLPAP Terminal Hamburg Umschlags- und Transport GmbH, Hamburg (CELLPAP) erreicht die HHLA zwar auf dem Markt für den Umschlag und die Lagerung von Papier, Pappe und Zellstoff im Hamburger Hafen hohe Anteile; das Vorhaben war jedoch aufgrund der Konkurrenzsituation zu den übrigen deutschen, belgischen und niederländischen Seehäfen freizugeben. Aus den gleichen Gründen wurde der Erwerb des Container-Terminals Tollerort der Gerd-Buss-Gruppe (nebst Container- und Reparatur-Service) im Hamburger Hafen durch die HHLA nicht untersagt. Durch den Zusammenschluß reduziert sich zwar die Zahl der Wettbewerber auf dem Markt für Containerdienstleistungen im Hamburger Hafen im wesentlichen auf zwei Unternehmen, nämlich Euro-Kai und HHLA; ihr Verhalten wird jedoch stark durch den Wettbewerbsdruck seitens der übrigen Häfen der Hamburg-Antwerpen-Range kontrolliert.

Luftfahrt (62)

Das Bundeskartellamt hat aufgrund von Beschwerden die Preisgestaltung der Deutsche Lufthansa AG (DLH) auf der Strecke Berlin-Frankfurt geprüft. Auf dieser Strecke fordert DLH deutlich höhere Flugpreise als auf anderen vergleichbaren innerdeutschen

Strecken, z. B. Berlin–München. Auf der Strecke Berlin–Frankfurt ist DLH einziger Anbieter. Die Strecke Berlin–München wird auch von dem Wettbewerber Deutsche BA befliegen. Jedenfalls für die Zwecke der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen geht das Bundeskartellamt davon aus, daß der Verkehr auf einer bestimmten Luftverkehrsstrecke einen eigenständigen Markt darstellt. Andere Flugstrecken (wegen der unterschiedlichen Zielorte) und andere Verkehrsmittel (längere Dauer der Reise, unterschiedlicher Komfort) sind für die Flugreisenden auf der betroffenen Strecke keine austauschbaren Alternativen. DLH ist deshalb auf der Strecke Berlin–Frankfurt marktbeherrschend. Die geforderten höheren Preise von DLH auf dieser Strecke im Gegensatz zu den auch von Wettbewerbern befliegenen Strecken stellen einen Mißbrauch der marktbeherrschenden Stellung im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 GWB dar, sofern der Unterschied nicht sachlich gerechtfertigt ist. DLH macht insbesondere höhere Kosten auf der Strecke Berlin–Frankfurt als Grund für den Preisunterschied geltend. Sie beruft sich ferner darauf, daß auf den innerdeutschen Strecken durchweg Verluste erzielt würden. Die Prüfung der DLH-Unterlagen durch das Bundeskartellamt hat ergeben, daß strukturelle Kostenunterschiede zwischen den Strecken Berlin–Frankfurt und Berlin–München (zum Beispiel Flughafengebühren) nur in geringerem Umfang vorliegen. Eine sachliche Rechtfertigung der Preisunterschiede kann daraus nicht abgeleitet werden. Bezüglich der von DLH vorgebrachten Verlustsituation auf den innerdeutschen Strecken vertritt das Bundeskartellamt die Auffassung, daß diese eine Verfügung nach § 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 5 nicht generell ausschließt, da es für marktbeherrschende Unternehmen ebenso wie für im Wettbewerb stehende Unternehmen keinen Anspruch auf Kostendeckung gibt. Hinzu kommt, daß DLH insgesamt Gewinne erzielt und in der internen Kosten- und Ertragsrechnung nur für die innerdeutschen Strecken Verluste ausweist. Unter anderem darin unterscheidet sich das vorliegende Verfahren von dem Fall „Stadtgaspreise“, in dem das Gericht insgesamt erzielte Verluste als Rechtfertigung für überhöhte Preise akzeptiert hat. DLH ist im Januar 1997 abgemahnt und aufgefordert worden, den beanstandeten Mißbrauch abzustellen. Nachdem sie dazu nicht weiter Stellung nahm, hat das Bundeskartellamt im Februar 1997 der DLH untersagt, auf der Strecke Berlin–Frankfurt pro einfachem Flug Entgelte zu fordern, die um mehr als 10,- DM über denen liegen, die sie selbst auf der Strecke Berlin–München von vergleichbaren Abnehmern fordert. Die DLH hat aufgrund dieser Entscheidung Beschwerde beim Kammergericht in Berlin eingelegt.

Die Beteiligung von Austrian Airlines an der Sabena Swissair Service Line Flight Tele Sales GmbH, einem Gemeinschaftsunternehmen von Swissair und Sabena, wurde nicht untersagt. Aufgabe des Gemeinschaftsunternehmens ist die Zentralreservierung im Passagiergeschäft ausschließlich auf dem deutschen Markt; Ticketverkäufe sollen jedoch weiterhin ganz überwiegend über die Stadtbüros der Fluggesellschaften erfolgen. Das Bundeskartellamt war für die Prüfung dieses Zusammenschlusses zuständig, ob-

wohl die Umsatzschwellen der europäischen Fusionskontroll-Verordnung überschritten wurden, da es sich um ein kooperatives Gemeinschaftsunternehmen handelt, das keinen Zusammenschluß im Sinne der europäischen Fusionskontroll-Verordnung darstellt. Der Beitritt von Austrian Airlines zu dem im Zuge der Fusion Swissair/Sabena gegründeten Gemeinschaftsunternehmen bewirkt nur eine geringfügige Steigerung der Intensität der langjährigen Zusammenarbeit der drei beteiligten Luftfahrtunternehmen. Sie stehen auf dem vom Zusammenschluß betroffenen Markt für Linienflugverkehr zwischen Deutschland und dem europäischen Ausland außerdem im Wettbewerb mit der marktstarken Deutschen Lufthansa. Es war deshalb nicht zu erwarten, daß durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung entsteht. Die kooperativen Aspekte des Gemeinschaftsunternehmens (Artikel 85 EGV) werden von der Kommission im Rahmen ihrer Prüfung mehrerer Luftverkehrsallianzen mitbehandelt.

Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr, Verkehrsvermittlung (63)

1. Spedition und Lagerei

Bereits seit den Anfängen der Europäischen Gemeinschaft vereinbart die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) mit den Verbänden der Lagerwirtschaft einheitliche Entgelte über Lagerleistungen für Interventionsgetreide. Das Bundeskartellamt bewertet dieses Verfahren als eindeutigen Verstoß sowohl gegen § 1 hinsichtlich der beteiligten Verbände der Lagerwirtschaft als auch gegen § 25 Abs. 2 (Verbot der Veranlassung zu einem nach dem GWB unzulässigen Verhalten durch die Anwendung von Druckmitteln). Da sich die BLE jedoch nach eigenen Angaben und nach Aussage des Bundeslandwirtschaftsministeriums im Begriff befindet, das Verfahren bis spätestens zum Getreidewirtschaftsjahr 1997/98 auf ein öffentliches Ausschreibungsverfahren nach der VOL/A umzustellen, wurde der BLE die Beurteilung des Bundeskartellamtes lediglich mitgeteilt und zunächst davon abgesehen, das beanstandete Verhalten zu untersagen.

Die DMS International Deutsche Möbelspedition, Bonn, hat gemäß § 27 Abs. 1 einen Antrag auf Aufnahme in die GIM Gruppe Internationaler Möbelspediteure e.V. (GIM), Hattersheim, gestellt. Die GIM ist der nationale Verband international tätiger Möbelspediteure und der einzige Zugang zu ihrem Äquivalent auf internationaler Ebene, der Fédération Internationale des Déménageurs Internationaux (FIDI). Sowohl GIM als auch FIDI bieten international tätigen Möbelspediteuren erhebliche Vorteile, wie zum Beispiel Informationsdienste über gesetzliche Regelungen in einzelnen Staaten, internationale Kongresse und Veranstaltungen sowie einen Ausfallfonds für Mitglieder mit Liquiditätsschwierigkeiten. Insbesondere das Reziprozitätsprinzip, also die (ungeschriebene) Verpflichtung der Mitglieder, Aufträge nur an Mitglieder zu vergeben, stellt einen erheblichen Wettbewerbsvorteil gegenüber Nicht-FIDI-Mitgliedern wie der DMS International dar. Das

Bundeskartellamt hat daher die Aufnahme der DMS International in die GIM angeordnet.

2. Touristik

Die Lufthansa-Tochter Condor Flugdienst GmbH (Condor), Frankfurt, hat sämtliche Geschäftsanteile an den Unternehmen Fischer Reisen GmbH, Hamburg und Düsseldorf, übernommen. Fischer Reisen veranstaltet vor allem Flugpauschalreisen nach Spanien und Griechenland und ist auch in der Reisevermittlung tätig. Mit dem Zusammenschluß möchte Condor vor allem das eigene Charterfluggeschäft absichern. Diesem Ziel dienten auch die ebenfalls im Berichtszeitraum erfolgte Aufstockung der Beteiligung am DER auf über 25 % und die Beteiligung an dem Veranstalter Air Marin in Höhe von 25 % sowie der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Kreuzer Touristik GmbH, München. Condor war als Charterfluggesellschaft durch die Neuordnung der TUI und den Beitritt des gewichtigen Gesellschafters WestLB im Verhältnis zur LTU in dem Bereich Pauschalflugreisen in eine schlechtere Position geraten. Durch die Verbindung mit Pauschalflugreiseveranstaltern verbessert sie ihre Absatzmöglichkeiten von Flugsitzplätzen. Als Folge der Zusammenschlüsse entstehen weder auf dem Veranstaltermarkt noch auf dem Markt für Charterflüge marktbeherrschende Stellungen, weil die führenden Reiseveranstalter immer noch deutlich höhere Marktanteile als die zusammengefaßten Condor-Beteiligungen auf sich vereinen und konkurrierende Charterfluggesellschaften wie HapagLloyd und LTU ebenfalls wesentliche Beteiligungen an namhaften Reiseveranstaltern halten. Die Zusammenschlüsse wurden nicht untersagt.

Die Beschwerden der Veranstalter TUI und NUR gegen die Untersagung wettbewerbsbeschränkender Exklusivitätsvereinbarungen in Hotelverträgen mit spanischen Hoteliers (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 117f.) hat das Kammergericht überwiegend zurückgewiesen. Die Exklusivitätsvereinbarungen dieser Veranstalter verstoßen, soweit sie einzelne Wettbewerber gezielt aus von TUI oder NUR belegten Häusern ausschließen oder den Kreis der Mitwettbewerber beschränken, nach Auffassung des Kammergerichts gegen Artikel 85 Abs. 1 EGV, weil sie eine Einschränkung und Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des gemeinsamen Marktes bezwecken und geeignet sind, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Mit derartigen Vereinbarungen hatten TUI und NUR insbesondere preisaktive Wettbewerber wie ALLTOURS Flugreisen GmbH aus von ihnen belegten Häusern ausgeschlossen, um sich dem Preiswettbewerb mit diesen Veranstaltern bei der Vermarktung der Betten im Inland zu entziehen. Die Zuständigkeit des Bundeskartellamtes zur Anwendung des Artikel 85 EGV folgt nach Auffassung des Kammergerichts aus Artikel 9 Abs. 3 Verordnung Nr. 17 in Verbindung mit § 47. Danach kann das Bundeskartellamt Vereinbarungen, die gemäß Artikel 85 Abs. 1 EGV verboten sind, untersagen (§ 47 Abs. 2 Satz 2). Die verfassungsrechtlichen Bedenken der Beschwerdeführerinnen gegen diese Eingriffsbefugnisse des Bundeskartellamtes sind nach Ansicht des Kammergerichtes unbegründet,

weil die Anwendung des Artikel 85 Abs. 1 EGV mittels deutschen Verfahrensrechts nicht zu greifbaren Benachteiligungen der Beschwerdeführerinnen führt. Das Bundeskartellamt konnte hier auch deshalb europäisches Wettbewerbsrecht anwenden, weil die EG-Kommission und die spanischen Wettbewerbsbehörden von eigenen Eingriffsbefugnissen keinen Gebrauch machten und sich die beanstandeten Vereinbarungen spürbar im Inland auswirkten. In seine Feststellungen zur Spürbarkeit hat das Kammergericht die Exklusivitätsvereinbarungen von TUI und NUR in ihrer Gesamtheit berücksichtigt sowie die Exklusivitätsvereinbarungen weiterer deutscher Veranstalter, die die Einstellung ihrer Exklusivitätspraxis vom Ausgang des Verfahrens gegen die Beschwerdeführerinnen abhängig gemacht haben, und Bindungen von Hoteliers in weiteren Mitgliedstaaten einbezogen. Derartige Vertragsklauseln beschränken nach Auffassung des Kammergerichts die Nachfragemöglichkeiten dritter deutscher Reiseveranstalter beim Einkauf von Hotelbetten sowie den Preiswettbewerb auf dem Markt für Pauschalreisen in die spanischen Urlaubsziele der Balearen und Kanaren sowie in weiteren Zielgebieten der Europäischen Union. Diese Beschränkungen ließen sich auch nicht mit den von den Beschwerdeführerinnen vorgetragenen unternehmerischen Zielsetzungen rechtfertigen. Aufgehoben wurde lediglich die Untersagung von Vereinbarungen, die den Hotelier zur Benennung der Mitwettbewerber verpflichten, ohne ihn in der Wahl seiner Vertragspartner zu beschränken. Beide Veranstalter haben gegen die Entscheidung des Kammergerichts Rechtsbeschwerden eingelegt, über die der Bundesgerichtshof noch nicht entschieden hat.

Den Erwerb von Mehrheitsbeteiligungen an der Hanseatic Tours Reisedienst GmbH und an der Hanseatic Cruises, beide Hamburg, durch die Hapag-Lloyd Seetouristik (Cruises) GmbH, einer Tochter der Hapag-Lloyd AG, hat das Bundeskartellamt nicht untersagt. Auf dem Markt für Hochsee-Kreuzfahrten auf Passagierschiffen werden die beteiligten Unternehmen nach dem Zusammenschluß zum umsatzstärksten Anbieter, bleiben jedoch mit einem Anteil von etwa 25 % noch unter der Schwelle der Marktbeherrschungsvermutung. Wettbewerber sind Phoenix Reisen, Seetours (TUI) und Deilmann mit Anteilen zwischen 10 und 20 %. Die Marktzutrittschranken für ausländische Anbieter sind für Kreuzfahrten, bei denen die Hin- und Rückreise mit dem Flugzeug erfolgt, relativ niedrig; zugleich ist wegen eines weltweiten Überangebots an Kreuzfahrtschiffen mit einem verstärkten Angebot auch ausländischer Anbieter auf dem deutschen Markt zu rechnen. Auf dem Markt für Flußreisen halten die Zusammenschlußbeteiligten einen Anteil von unter 10 %. Die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung war als Folge des Zusammenschlusses auf keinem der beiden Märkte zu erwarten.

Die REWE Zentralfinanz e.G. (REWE), Köln, hat sämtliche Geschäftsanteile der ITS Länderreisedienste GmbH (ITS), Köln, sowie der Reisebüro Horten GmbH von der im Mehrheitsbesitz der Metro-Gruppe stehenden Kaufhof Holding AG, Köln, übernommen. REWE betreibt über die 100%ige Tochter

Atlas Reisen GmbH, Köln, Reisebüros in ganz Deutschland. 1994 wurden mit der Vermittlung von Reisen im privat-touristischen Segment Vermittlungsumsätze in Höhe von rund 650 Mio. DM in 284 Reisebüros erzielt. Im Veranstaltergeschäft war die Erwerblerin bisher nicht tätig. ITS ist sowohl als Reiseveranstalter als auch im Vertrieb über Reisebüros in der gesamten Bundesrepublik vertreten. Die Auslandsbeteiligungen der ITS Holland International und Sun International werden nicht übernommen. Im Veranstalterbereich erwirtschaftete ITS ca. 983 Mio. DM, in dem Reisebürobereich Gesamtumsatzerlöse in Höhe von rund 585 Mio. DM. Die Reisebüro Horten GmbH betreibt nur das Reisebürogeschäft und erwirtschaftete hier 1994 mit 41 Reisebüros Vermittlungsumsätze in Höhe von 105 Mio. DM. Auf dem Markt der Reisebüros bewirkt der Zusammenschluß Marktanteilsadditionen auf 48 Regionalmärkten. Angesichts der noch weitgehend polypolistischen Struktur der Reisevermittlungsmärkte waren jedoch in keinem Fall Marktanteile zu verzeichnen, die die Schwelle von einem Drittel erreichen. Die addierten Marktanteile bewegen sich vielmehr größtenteils unterhalb von 10%, nur in einzelnen Fällen werden Marktanteile von 20% erreicht. Dabei handelt es sich allerdings um Bagatellmärkte mit Marktvolumina von weniger als 10 Mio. DM. Bei einer Gesamtbetrachtung des deutschen Reisevermittlungsmarktes zeigt sich, daß die Atlas Reisen GmbH durch den Zuwachs von 278 Vertriebsstellen mit insgesamt 562 Standorten zwar über die größte Vertriebsorganisation unter den Reisebüroketten verfügen wird. Mit addierten Anteilen von etwa 3,9% am Gesamtmarktvolumen bleibt das Unternehmen jedoch hinter größeren Wettbewerbern wie dem DER, Karstadt und Hapag-Lloyd (jeweils um 6%) zurück. Bezogen auf das Segment der privat-touristischen Reisevermittlung wird die Atlas Reisen GmbH mit Karstadt gleichziehen. Fusionskontrollrechtliche Bedenken bestehen auch nicht, soweit es um die Auswirkungen des Zusammenschlußvorhabens auf die Märkte für die Veranstaltung von Reisen geht, da es hier nicht zu Marktanteilsadditionen kommen wird. Im wichtigsten Veranstaltungssegment, dem Markt für Pauschalflüge, wurden von ITS Umsatzerlöse in Höhe von 788 Mio. DM erzielt. Das Unternehmen rangiert damit hinter TUI, NUR und LTU mit ca. 6% Marktanteil auf Platz 4 der Rangliste deutscher Pauschalflugveranstalter. Der Zusammenschluß ist nicht untersagt worden.

3. Computerreservierungssysteme

Die Amadeus Global Travel Distribution S.A. hat den Erwerb von 50% der Anteile an der START Informatik GmbH angemeldet. Die restlichen 50% verbleiben bei dem bisherigen Alleingesellschafter, der START Holding GmbH. Gesellschafter von Amadeus sind Lufthansa, Air France, Iberia und Continental Airlines. Hintergrund der Umstrukturierung ist eine Umstellung des Vertriebs der von START angebotenen Dienstleistungen, der im Ausland in Zukunft nicht mehr von START selbst, sondern nur noch von Amadeus durchgeführt werden soll. Die Marktstellung von START und Amadeus im Inland ändert sich

durch den Zusammenschluß nicht; er wurde deshalb freigegeben.

Die Deutsche Lufthansa AG, Köln, hat über ihre Tochter Lufthansa Commercial Holding GmbH die bisher von der Touristik Union International GmbH & Co. KG gehaltenen Anteile an der START Holding GmbH, Frankfurt, in Höhe von 33,3% übernommen und damit ihre bisherige Beteiligung an START von einem Drittel auf zwei Drittel erhöht. Das restliche Drittel der Anteile hält weiterhin die Deutsche Bahn AG. START ist das bedeutendste nationale Reservierungssystem, an das 90% aller Reisebüros in Deutschland angeschlossen sind und das der elektronischen Abfrage und Buchung der Leistungen der Bahn, vieler Pauschalreiseveranstalter und Hotelketten dient. Auch die im Computerreservierungssystem Amadeus angebotenen Flugleistungen von Luftfahrtunternehmen sind über die START-Tochter START AMADEUS Vertriebs-GmbH, Frankfurt, verfügbar. Angeboten werden daneben auch noch Zusatzleistungen wie zum Beispiel Back-office-Produkte für Reisebüros. Der Anteilserwerb führt zwar zu einer wesentlichen Verstärkung der zwischen Lufthansa und START bereits bestehenden Unternehmensverbindung. Eine Verstärkung der Stellung von START auf dem Markt für Computerreservierungssysteme war mit dem Zusammenschluß jedoch nicht verbunden, weil mit dem Ausscheiden von TUI aus dem Gesellschafterkreis der größte Anbieter von Reiseleistungen hinsichtlich seiner Nachfrage nach CRS-Dienstleistungen unabhängiger und damit anderen CRS-Systemen leichter zugänglich wurde. Das Vorhaben wurde deshalb nicht untersagt.

4. Schiffsmakler

Unverbindliche Preisempfehlungen von Spediteurverbänden sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 vom generellen Empfehlungsverbot ausgenommen. Diese noch bestehende Ausnahmeregelung des deutschen Wettbewerbsrechts geht ins Leere, wenn bestimmte Verbands-Preisempfehlungen nach den Maßstäben des europäischen Kartellrechts unzulässig sind. Der Zentralverband Deutscher Schiffsmakler (ZVDS) hat auf die Herausgabe neuer Preisempfehlungen verzichtet, nachdem das Bundeskartellamt eine Untersagung der neuen Preisempfehlungen im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht des § 104 angekündigt hatte. Preisempfehlungen nationaler Schiffsmaklerverbände verstoßen nach Feststellung der EU-Kommission sowie französischer und niederländischer Wettbewerbsinstanzen gegen EU-Kartellrecht. Das Bundeskartellamt hat sich dieser Bewertung hinsichtlich der ZVDS-Preisempfehlung angeschlossen und sieht in der Herausgabe von Verbands-Preisempfehlungen, die gegen Artikel 85 EGV verstoßen, einen Mißbrauchsfall i. S. von § 104 Abs. 1 Nr. 1.

Nachrichtenübermittlung (64)

Das am 1. August 1996 in Kraft getretene Telekommunikationsgesetz (TKG) schafft den Ordnungsrahmen für den Übergang von den überkommenen

Monopolstrukturen zur Entwicklung einer Wettbewerbswirtschaft auf dem Gebiet der Telekommunikation. Zweck des Gesetzes ist es, die staatlichen Rahmenbedingungen so zu gestalten, daß chancenreicher Wettbewerb sichergestellt und ein funktionsfähiger Wettbewerb gefördert wird. Das Gesetz sieht zwar eine Lizenzpflicht für den Betrieb von Übertragungswegen und für öffentliche Telefondienste vor. Lizenzen sind jedoch nur zu versagen, wenn die erforderliche Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit oder Fachkunde fehlt. Mit dieser wettbewerblich positiven Regelung ist sichergestellt, daß der Marktzugang für alle Interessierten offen ist und auch solche Unternehmen als Anbieter tätig werden können, die nur auf regionaler Ebene oder in einzelnen Marktsegmenten operieren wollen. Nur wenn Frequenzen in nicht ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen (§ 10 TKG), kann die Anzahl der Lizenzen beschränkt werden. Die verfügbaren Lizenzen können dann versteigert werden (§ 11 TKG). Bei Inkrafttreten des TKG hat der Bundesminister für Post und Telekommunikation – gemäß seiner gegenüber der EU-Kommission eingegangenen Verpflichtung²¹⁾ – die bestehenden Netzinfrastrukturen der Energieversorger, der Deutsche Bahn AG und anderer Netzbetreiber (alternative Netze) für das Angebot bereits liberalisierter Telekommunikationsdienste freigegeben. Mit der Aufhebung der staatlichen Monopolgarantie für den Sprachtelefondienst im Festnetz am 1. Januar 1998 werden dann alle Telekommunikationsmärkte liberalisiert sein. Dadurch entsteht allerdings nicht automatisch funktionsfähiger Wettbewerb. Angesichts der faktischen marktbeherrschenden Stellung des ehemaligen gesetzlichen Monopolanbieters Deutsche Telekom AG wird sich funktionsfähiger Wettbewerb erst allmählich entwickeln können. Für die Schaffung neuer Wettbewerbsstrukturen ist die im TKG angelegte asymmetrische Regulierung erforderlich. Kernpunkte einer solchen, das GWB ergänzenden Regulierung sind die Verpflichtung zur Gewährung von Netzzugang und Netzzusammenschaltung sowie die Preisregulierung. Marktbeherrschende Betreiber von Telekommunikationsnetzen sind nach § 35 TKG verpflichtet, anderen Nutzern Netzzugang zu ermöglichen. Der Durchsetzung der Netzzugangs- und Netzzusammenschaltungspflicht gegenüber der Deutschen Telekom kommt gerade in der Anfangsphase der Regulierung überragende Bedeutung zu. Denn nur die Deutsche Telekom verfügt über den lokalen Netzzugang zum Endkunden („letzte Meile“). Angesichts der Engpaßsituation, die nur durch große Investitionen der neuen Wettbewerber langfristig überwunden werden kann, ist die Netzzugangs- und Netzzusammenschaltungspflicht unerläßliche Regulierungsvoraussetzung. Die Frage, ob die DECT/De (Digital European Cordless Telecommunication) Technologie technisch und unter Rentabilitäts Gesichtspunkten in der Lage sein wird, den Zugang zum Endkunden unter Verzicht auf das Festnetz der Telekom durch drahtlose Übertragung zu ermöglichen, muß als noch offen angesehen wer-

den. Sollte sich diese Technik als effektiv erweisen, können bei der Vergabe der knappen DECT-Frequenzen nach § 11 Abs. 3 TKG Unternehmen aus Wettbewerbsgründen von der Vergabe mit Zustimmung des Bundeskartellamtes ausgeschlossen werden. Das Bundeskartellamt wird diese Möglichkeit nutzen, um sicherzustellen, daß neu in den Markt eintretende Wettbewerber DECT-Lizenzen erhalten und die Telekom daran gehindert wird, durch eigene DECT-Lizenzen den Marktzugang für neue Wettbewerber zu blockieren. Marktbeherrschende Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen unterliegen einer Regulierung ihrer Entgelte durch die Regulierungsbehörde (§§ 24f. TKG). Dabei sieht das Gesetz für Anbieter von Übertragungswegen und Sprachtelefondienst (ausgenommen Mobil- und Satellitenfunk) eine Genehmigung vor Markteinführung der Entgelte (§ 25 Abs. 1 TKG), im übrigen eine nachträgliche Regulierung (§ 25 Abs. 2 TKG) vor. Kriterium für die Entgeltregulierung sind die „Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung“. Die Entgelte dürfen keine Aufschläge enthalten, die nur aufgrund der marktbeherrschenden Stellung eines Anbieters durchsetzbar sind. Ferner dürfen sie keine die Wettbewerbsmöglichkeiten der Konkurrenten beschränkende Abschlüsse enthalten. Eine diskriminierende Preisgestaltung ist unzulässig. Die Regulierungsbehörde ist befugt, die Entgeltregulierung im Wege der price-cap-Methode durchzuführen (§ 27 TKG), die im Vergleich zur Einzelpreisregulierung mit geringem Aufwand durchführbar ist und den betroffenen Lizenznehmern eine größere Planungssicherheit bietet. Der Anwendungsbereich des TKG – insbesondere die Regelungen zum Netzzugang und zur Netzzusammenschaltung, zur Preisregulierung und der besonderen Mißbrauchsaufsicht (§ 33 TKG) – überschneidet sich mit dem Anwendungsbereich der §§ 22 und 26. Zwar bestimmt § 2 Abs. 3 TKG, daß die Vorschriften des GWB unberührt bleiben. Jedoch stellt die Begründung zum Entwurf des TKG fest (BT-Drucksache 13/3609, S. 36), § 2 Abs. 3 TKG „unterstreicht das Verhältnis der sektoralen spezifischen Verhaltensaufsicht im Bereich der Telekommunikation als Spezialgesetz gegenüber dem allgemeinen Wettbewerbsrecht und insbesondere gegenüber dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, das subsidiär immer dann Anwendung findet, wenn keine Spezialregelung getroffen ist.“ Über die Zusammenarbeit zwischen der Regulierungsbehörde und dem Bundeskartellamt bestimmt § 82 TKG, daß die Regulierungsbehörde bei der sachlichen und räumlichen Marktabgrenzung sowie bei der Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung das Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt herstellen und bei Maßnahmen im Bereich der Regulierung marktbeherrschender Unternehmen (Entgelt- und Netzzugangsregulierung sowie besondere Mißbrauchsaufsicht), dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme geben muß. Umgekehrt gibt das Bundeskartellamt der Regulierungsbehörde in Verfahren nach den §§ 22 und 26 Abs. 2 Gelegenheit zur Stellungnahme. Bei einem Vergleich der Unberührtheitsklausel in § 2 Abs. 3 TKG, die eine parallele Anwendung von TKG und GWB vorsieht, und der davon abweichenden Begründung, die einen spezialgesetzlichen Anwendungsvorrang des TKG feststellt, muß

²¹⁾ Die Verpflichtung wurde als Voraussetzung für die Zustimmung zu der Unternehmenskooperation zwischen der Deutschen Telekom und France Télécom im Falle Atlas/Global One übernommen.

man zu dem Ergebnis kommen, daß von einer eindeutigen Abgrenzung der Aufgaben der Telekommunikations-Regulierungsbehörde und dem Bundeskartellamt nicht gesprochen werden kann. Allerdings wird das Bundeskartellamt zu berücksichtigen haben, daß die Regulierung marktbeherrschender Unternehmen im TKG bewußt als sektorspezifische Wettbewerbsaufsicht ausgestaltet worden ist. Der Gesetzgeber hielt dies für erforderlich, weil er davon ausging, daß die bestehenden wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des GWB auf bereits wettbewerblich strukturierte Märkte zugeschnitten und für die Öffnung eines traditionell monopolistisch geprägten Marktes für den Wettbewerb unzureichend seien (Begründung S. 34). Die Notwendigkeit einer das GWB ergänzenden – vorübergehenden – Gesetzgebung wird vom Bundeskartellamt anerkannt. Die Schaffung einer eigenständigen Regulierungsbehörde begründet jedoch trotz der in § 82 TKG geregelten Zusammenarbeit zwischen Regulierungsbehörde und Bundeskartellamt die Gefahr einer dauerhaften Sektoralisierung der Wettbewerbsaufsicht in der Telekommunikation. Die Gefahr einer unterschiedlichen Entwicklung der allgemeinen Wettbewerbsaufsicht durch das Bundeskartellamt und der sektorspezifischen Aufsicht durch die Regulierungsbehörde wird noch verstärkt durch die unterschiedlichen Rechtsmittelverfahren. Das TKG eröffnet für die gerichtliche Kontrolle der wettbewerblichen Entscheidungen der Regulierungsbehörde den Weg zu den Verwaltungsgerichten, während Entscheidungen der Kartellbehörden von den Kartellsenaten bei den Oberlandesgerichten und beim Bundesgerichtshof überprüft werden.

Die Regulierungsbehörde, deren Funktionen bis zum 31. Dezember 1997 noch vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation wahrgenommen werden, hat im Herbst 1996 erstmals Wettbewerbern der Telekom Lizenzen für den Betrieb privater Telefonnetze erteilt. Neben drei Lizenzen zum Betreiben lokaler und regionaler Netze wurde an die Vebacom GmbH – ein Gemeinschaftsunternehmen der VEBA AG und des britischen Unternehmens Cable & Wireless – eine bundesweite Netzlizenz erteilt. Damit wurde auch die Grundlage für den Marktzutritt der Vebacom, Bereich Sprachtelefonie, geschaffen, wenn dieser am 1. Januar 1998 liberalisiert wird. Hatten die potentiellen Wettbewerber im Markt für Sprachtelefon im Festnetz zunächst hauptsächlich auf den Marktzutritt über Mietleitungen der Telekom gesetzt, so hat sich inzwischen die Erkenntnis durchgesetzt, daß der Telekom im Massengeschäft des Sprachtelefondienstes nur mit einem weitgehend eigenen Netz wirksam Konkurrenz gemacht werden kann. Der Aufbau flächendeckender Parallelnetze zum Netz der Telekom wird möglich durch Vereinbarungen über die Nutzung bestehender Teilnetze sowie vor allem durch die Bildung von Gemeinschaftsunternehmen zwischen Inhabern von Teilnetzen oder Dritten. So haben sich die Deutsche Bahn AG (DB) und Mannesmann gemeinsam an der DBKom beteiligt, deren Ziel es ist, Telekommunikationsdienstleistungen – einschließlich Sprachtelefondienst ab 1. Januar 1998 – anzubieten. Durch die Nutzung des bestehenden Telekommunikationsnetzes der DB und durch

die Nutzung der Schienentrassen, Bahnanlagen und Bahnstromtrassen für die Errichtung von Übertragungswegen wird es den Unternehmen möglich sein, ein überregionales Netz aufzubauen. Das Gemeinschaftsunternehmen ist von der EU-Kommission freigegeben worden (Fall Nr. IV/M.827-DBKom).

Die EU-Kommission hat im Juli 1996 die beiden strukturell kooperativen Gemeinschaftsunternehmen Atlas und Global One (vormals Phoenix, Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 133) vom Kartellverbot des Artikels 85 Abs. 1 EGV freigestellt. Die Dauer der Freistellung beträgt für Atlas fünf Jahre und für Global One/Phoenix sieben Jahre. Durch das Unternehmen Atlas erbringen die Deutsche Telekom und France Télécom liberalisierte Kommunikationsdienste – insbesondere Datendienste – sowohl auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene gemeinsam. Über Atlas beteiligen sich auch die Deutsche Telekom und France Télécom an dem von Atlas und seinem amerikanischen Partner Sprint gegründeten Gemeinschaftsunternehmen Global One/Phoenix. Deutsche Telekom, France Télécom und Sprint bieten über Global One/Phoenix weltweit Telekommunikationsdienste gemeinsam an. Dazu gehören neben den von Atlas erbrachten Diensten Telefonkartendienste für Reisende und Telekommunikationsdienste für andere Fernmeldeunternehmen. Insbesondere deutsche und französische Nachfrager nach Telekommunikationsdiensten verlieren durch die Zusammenarbeit von Deutsche Telekom und France Télécom wettbewerbliche Alternativen, da sowohl die Deutsche Telekom als auch France Télécom potentielle Wettbewerber im Heimatmarkt des Partners waren. Als finanzstarke Unternehmen, die in ihren Heimatmärkten aufgrund bisheriger gesetzlicher Monopole marktbeherrschend sind, wären sie als erste in der Lage gewesen, im Nachbarland den Wettbewerb zum dortigen Marktführer aufzunehmen. Die Kommission hofft, daß sich nach der für 1998 geplanten vollständigen Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte Wettbewerb entwickelt. Um dieses Ziel nicht durch die freigestellte Zusammenarbeit zu gefährden, bindet die Entscheidung die Freistellung an eine Reihe von Bedingungen und Auflagen. Die Freistellung wird erst wirksam, wenn in Deutschland und Frankreich mindestens jeweils zwei Lizenzen an Betreiber alternativer Kommunikationsnetze erteilt worden sind. Die Einbringung der öffentlichen paketvermittelten Datennetze von der Deutschen Telekom und France Télécom in das Unternehmen Atlas darf erst mit der vollständigen Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte in Deutschland und Frankreich – voraussichtlich frühestens 1998 – erfolgen. Wettbewerbern muß ein diskriminierungsfreier Zugang zu den paketvermittelten Datennetzen gewährt werden. Die Beteiligten dürfen ihre Datendienste nicht quersubventionieren. Ferner muß France Télécom sein in Deutschland bereits als Wettbewerber tätiges Konzernunternehmen, Info AG, veräußern, um die Info AG als Wettbewerber zu Atlas zu erhalten. Die Freistellung wurde schließlich von der Zusage der deutschen und der französischen Regierung abhängig gemacht, die alternativen Netze für die Erbringung liberalisierter Dienste bis Mitte 1996 zu öffnen.

Im Juni 1996 hat die Deutsche Telekom die Gründung der Gemeinschaftsunternehmen Atlas und Global One/Phoenix als Zusammenschlußvorhaben (§ 23 Abs. 2 Nr. 2) im Rahmen der inländischen Fusionskontrolle nach § 24a angemeldet. Durch die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens Atlas wird die marktbeherrschende Stellung der Deutschen Telekom auf dem inländischen Markt für paketvermittelte Datenübertragungsdienste gestärkt. Auf diesem Markt hat die Deutsche Telekom bei einem Marktanteil von über 80% eine beherrschende Stellung. Der Marktanteil des nächstgrößeren Anbieters liegt unter 10%. France Télécom war mit ihrer Tochter Info AG drittgrößter Anbieter mit einem Marktanteil von unter 5%. Die Anteile der wenigen weiteren Anbieter liegen unter 2,5%. Darüber hinaus ist die Deutsche Telekom als Anbieter öffentlicher Übertragungswege im Festnetz marktbeherrschend. Damit sind die übrigen Anbieter paketvermittelter Datenübertragungsdienste hinsichtlich eines erheblichen Teils ihrer Kosten von der Deutschen Telekom abhängig. Daran hat sich durch die Freigabe der alternativen Netze Mitte 1996 nichts wesentliches geändert, da wegen der erforderlichen hohen Investitionen kein Wettbewerber ein auch nur annähernd dichtes und vielfältiges terrestrisches Netz in absehbarer Zeit errichten kann und alle Betreiber zur Überbrückung der „letzten Meile“ bisher auf die Deutsche Telekom angewiesen sind. Das Gemeinschaftsunternehmen Atlas beseitigt gegenwärtigen und zukünftigen Wettbewerb zwischen Deutscher Telekom und France Télécom sowohl in Deutschland als auch europaweit. Die schon bestehende marktbeherrschende Stellung der Deutschen Telekom wird daher durch Atlas verstärkt. Der Zusammenschluß erfüllt damit die Untersagungs Voraussetzungen. Das gilt auch für den weiter angemeldeten Zusammenschluß Global One/Phoenix. Der Gemeinschaftsunternehmensvertrag Global One sieht vor, daß der Partner Sprint, der bisher über eine Tochter im inländischen Markt für Datenübertragungsdienste tätig war, als Wettbewerber in Deutschland und Frankreich ausscheidet. Durch den Wettbewerbsverzicht von Sprint und die Übertragung des Datengeschäfts der Sprint-Tochter auf die Deutsche Telekom wird die marktbeherrschende Stellung der Deutschen Telekom abgesichert und damit weiter verstärkt. Nach deutschem Fusionskontrollrecht wären demnach die Zusammenschlüsse zu untersagen gewesen. Eine solche Entscheidung hätte allerdings im Widerspruch zu den Freistellungsentscheidungen der Kommission gestanden. Zum Rangverhältnis zwischen europäischen und nationalen Wettbewerbsordnungen hat der Europäische Gerichtshof bereits 1969 festgestellt (Urteil vom 13. Februar 1969, WuW/E EWG/MUV 490, 492 – „Farbenhersteller“), daß europäisches und nationales Wettbewerbsrecht zwar grundsätzlich nebeneinander gelten und auf dieselben Sachverhalte Anwendung finden können. Im Konfliktfall dürfe jedoch die Anwendung des nationalen Rechts die Anwendung des Gemeinschaftsrechts nicht beeinträchtigen. Dies gilt nach Auffassung des Bundeskartellamtes auch dann, wenn – wie hier – eine Wettbewerbsbeschränkung nach europäischem Recht unter Artikel 85 EGV und nach deutschem Recht in die Fusionskontrolle nach §§ 23 ff. fällt. Hat die Kommission

ein Gemeinschaftsunternehmen nach Artikel 85 Abs. 3 EGV freigestellt, so tritt ein den Vorrang des europäischen Rechts auslösender Konflikt unabhängig davon ein, ob die Wettbewerbsbeschränkung aufgrund nationalen Rechts nach § 1 als Kartell unwirksam ist oder nach § 24 Abs. 2 als Zusammenschluß zu untersagen ist. Mithin war die Anwendung der deutschen Fusionskontrolle auf die Zusammenschlüsse Atlas und Global One/Phoenix ausgeschlossen.

Nachdem die Kommission 1994 die Gründung der MSG Media Service GmbH (MSG) durch die Bertelsmann AG (Bertelsmann), die Deutsche Telekom und die zur Kirch-Gruppe (Kirch) gehörende Taurus Beteiligungs GmbH gemäß Artikel 2 FKVO als unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt hat (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 136), ist die Gründung von zwei Gemeinschaftsunternehmen beim Bundeskartellamt angemeldet worden, deren Gegenstand – wie bei der MSG – Dienstleistungen für digitales, entgeltfinanziertes Fernsehen (Pay-TV) sind. Die Nachfolgegesellschaft der MSG, die MMBG Multimedia-Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG (MMBG), wurde, um einen diskriminierungsfreien Zugang zum digitalen Pay-TV zu gewährleisten, auf eine gegenüber der MSG erheblich breitere Gesellschafterbasis gestellt; Kirch ist aber im Gegensatz zur MSG an der MMBG nicht beteiligt. Größter Anteilseigner ist nach dem Stand Ende Juli 1996 mit 27% der Anteile die Telekom, die außerdem 18,5% für mögliche weitere Netzanbieter treuhänderisch verwaltet. Bertelsmann und die CLT halten je 11%, RTL, Canal Plus, ARD und ZDF sowie die Daimler-Benz-Tochter debis verfügen über je 5,5%; weitere 5% sind für einen Diensteanbieterpool kleinerer Programmanbieter reserviert. Die MMBG soll im deutschen Sprachraum Infrastrukturdienste für Pay-TV und andere Kommunikationsdienste anbieten, d. h. das Decoder- und Zugangskontrollsystem betreiben, jedoch nicht die Abonnentenverwaltung übernehmen. Die MMBG beabsichtigt, unter der Bezeichnung mediabox Decoder nach dem von Canal Plus und Bertelsmann entwickelten Seca-Standard anzubieten. Etwa gleichzeitig mit der Gründung der MMBG haben die Vebacom GmbH (Vebacom) und die Metro Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG (Metro) die Primus Digital-TV GmbH & Co. KG (Primus Digital-TV), an der beide Gesellschafter paritätisch beteiligt sind, beim Bundeskartellamt angemeldet. Das Gemeinschaftsunternehmen soll – wie die MMBG – für Pay-TV und andere Kommunikationsdienste technische Infrastrukturdienste (Betrieb des Decoder- und Zugangskontrollsystems) einschließlich Abonnentenverwaltung anbieten. Primus Digital-TV vertreibt den sogenannten dBox-Decoder, der nach dem Beta/Irdeto-System von der Irdeto B.V. gemeinsam mit der Kirch-Gruppe entwickelt worden ist und den das Gemeinschaftsunternehmen auch von Kirch beziehen soll. Der Gesellschaftsvertrag von Primus Digital-TV schließt die Beteiligung von Programmanbietern aus dem deutschsprachigen Raum an dem Unternehmen aus. Bei der Prüfung der beiden nach § 24a angemeldeten Vorhaben hat das Bundeskartellamt insbesondere darauf geachtet, daß der Zugang zu dem erst entstehenden Markt für technische und administrati-

ve Dienstleistungen für Pay-TV allen Programmanbietern offensteht und eine Vermachtung des Marktes zugunsten einzelner Programmanbieter verhindert wird. Mit der MMBG und der Primus Digital-TV wollen in der Entwicklungsphase des Marktes zwei Anbieter mit konkurrierenden technischen Systemen in Wettbewerb treten. Zwar ist es möglich, daß sich mittelfristig nur einer dieser Anbieter am Markt behaupten wird. Da die von der MMBG präferierte Mediabox und die von Primus Digital-TV eingesetzte dBox technisch bisher nicht kompatibel sind, ist es zweifelhaft, ob die Fernsehzuschauer bereit sein werden, verschiedene Decoder zu kaufen oder zu mieten, um die von ihnen gewünschten Programme empfangen zu können. Wenn sich am Ende nur eines der beiden Systeme als technischer Standard durchsetzen sollte, wäre dies allerdings keine Folge einer bereits durch die Gründung der MMBG oder der Primus Digital-TV bewirkten Abschottung des Marktes. Da durch die Gründung von MMBG und Primus Digital-TV Wettbewerb entstehen wird, wird keiner der beiden Zusammenschlüsse das Entstehen einer beherrschenden Stellung auf dem Markt für technische und administrative Dienstleistungen für Pay-TV zur Folge haben. Bislang hat jedoch die MMBG ihre Tätigkeit noch nicht aufgenommen, da Bertelsmann als Hauptkunde der MMBG seine Absicht, digitale Pay-TV-Programme anzubieten, noch nicht realisiert hat. Auch auf dem Markt für Pay-TV wird weder durch die Gründung der MMBG noch durch die Gründung von Primus Digital-TV eine marktbeherrschende Stellung entstehen. Durch Einflußnahme auf die Geschäftspolitik der MMBG könnte Bertelsmann seine Position als potentieller Pay-TV-Programmanbieter nur dann absichern, wenn die MMBG auf ihrem eigenen Markt – dem der technischen und administrativen Vertriebsdienstleistungen – marktbeherrschend würde und Bertelsmann diese Position zur Stärkung der eigenen Stellung als Programmanbieter nutzen könnte. Infolge des zu erwartenden Wettbewerbs zwischen MMBG und Primus Digital-TV wird aber die MMBG, wie ausgeführt, keine marktbeherrschende Stellung erlangen. Aus denselben Gründen wird auch die Kirch-Gruppe als Pay-TV-Programmanbieter durch die Gründung von Primus Digital-TV nicht wesentlich gestärkt. Zwar wird dieses Unternehmen zunächst von der Kirch-Gruppe die benötigten Decoder beziehen, so daß von einem bestehenden faktischen Einfluß der Kirch-Gruppe auf Primus Digital-TV ausgegangen werden kann. Infolge des zu erwartenden Wettbewerbs durch die MMBG wird aber die Primus Digital-TV keine beherrschende Position als Anbieter technischer und administrativer Dienstleistungen erlangen. Die Kirch-Gruppe wird daher nicht in der Lage sein, über Primus Digital-TV andere Pay-TV-Programmanbieter beim Marktzugang zu behindern. Auch im Hinblick auf die Beteiligung der Telekom an der MMBG ist der Zusammenschluß nicht bedenklich. Als Betreiberin von Fernsehkabelnetzen ist die Telekom zwar marktbeherrschend. Die Erlangung einer marktbeherrschenden Stellung der MMBG auf dem Markt für technische und administrative Dienstleistungen könnte zu einer Absicherung der marktbeherrschenden Stellung der Telekom auf dem Markt für Kabelnetze führen. Wegen des zu erwartenden Systemwettbewerbs zwi-

schen der MMBG und Primus Digital-TV auf dem Markt für technische und administrative Vertriebsdienstleistungen kann jedoch nicht erwartet werden, daß die Gründung der MMBG die marktbeherrschende Stellung der Telekom auf dem Markt der Kabelnetze verstärken wird. Die angemeldeten Vorhaben sind nicht untersagt worden.

Die Vebacom beabsichtigte, die freie Kapazität des Berliner Kabelnetzes für die Durchleitung von digitalen Fernseh- und Hörfunkprogrammen sowie für die Einspeisung ergänzender digitaler Datendienste zu nutzen. Dabei ist Vebacom als Service-Provider aufgetreten, der selbst keine Programme anbietet, jedoch für Anbieter digitaler und verschlüsselter Programme alle erforderlichen Dienstleistungen übernimmt, damit deren Programme von den Kabelnetzkunden empfangen werden können. Zu den Leistungen gehörten die technische Aufbereitung der Programme zur Einspeisung in das Kabelnetz (Multiplexing), die Heranführung und die Verschlüsselung der einzuspeisenden Signale, die Bereitstellung der Decoder bei den Kunden, die Kundenverwaltung sowie die Abrechnung der von den Kunden in Anspruch genommenen Programmleistungen. Die Vebacom beabsichtigte, im Frühjahr 1996 die Einspeisung digitaler Fernseh- und Rundfunkprogramme in das Breitbandkabelnetz Berlin aufzunehmen, und zwar zunächst im Rahmen eines von der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) beschlossenen Pilotprojekts. Das Projekt sollte unter anderem zu einheitlichen Standards in der Decodertechnik beitragen. Vebacom hat die Telekom als Eigentümerin und Betreiberin des Kabelnetzes Berlin um ein Angebot zur Signaleinspeisung im Rahmen des Berliner Projekts gebeten, das die Telekom jedoch ablehnte. Zur Begründung gab die Telekom an, daß Service-Provider, die Programmanbietern Dienstleistungen zur Verschlüsselung der Programme, Modulation und Multiplexing anbieten wollen, keinen Zugang zum Kabelnetz erhielten. Die Telekom erklärte, sie sei selbst auf die Erbringung dieser technischen Dienstleistungen angewiesen, da für sie sonst nur die nicht kostendeckende Transportleistung im Kabelnetz übrigbliebe. Die Telekom ist nach Auffassung des Bundeskartellamtes als Betreiberin des Kabelnetzes Berlin ein marktbeherrschendes Unternehmen gemäß § 22 Abs. 1, da andere flächendeckende Kabelnetze zum Transport von Datensignalen nicht vorhanden sind. In dieser Position behindert sie gemäß § 26 Abs. 2 die Vebacom in einem Geschäftsverkehr, der gleichartigen Unternehmen üblicherweise zugänglich ist. Die Inanspruchnahme von Leistungen eines Kabelnetzbetreibers zur Einspeisung von Programmen in das Kabelnetz steht allen Programmanbietern im Rahmen der Kapazitäten sowie der Zulassung durch die Landesmedienanstalt offen. Die Vebacom als Service-Provider ist im Verhältnis zum Kabelnetzanbieter ein mit Programmanbietern gleichartiges Unternehmen, da sie wie die Programmanbieter die Einspeisung und den Transport von Programmdateien nachfragt. Durch die Verweigerung der nachgefragten Leistungen wird die Vebacom von der Telekom unbillig behindert. Bei einer an der Freiheit des Wettbewerbs orientierten Interessenabwägung muß das Verhalten der Telekom als nicht

gerechtfertigt angesehen werden. Denn sie hindert Unternehmen, die, wie sie, technische Dienstleistungen für Anbieter digitaler Pay-TV-Programme erbringen wollen, am Zugang zum Kabelnetz und schaltet sie damit als Wettbewerber aus. Aufgrund des Eingreifens des Bundeskartellamts hat die Telekom ihr behinderndes Verhalten aufgegeben. Sie hat jedoch gefordert, daß die in ihrem Kabelnetz verbreiteten Fernseh- und Rundfunkprogramme von den Endverbrauchern mit Hilfe der auf dem Markt befindlichen Decodersysteme empfangen werden können, auch wenn die Decoder mit unterschiedlichen Entschlüsselungssystemen arbeiten. Dies sei technisch durch das Simulcrypt-Verfahren erreichbar. Dabei werden durch Ausstrahlung eines zusätzlichen digitalen Signals die beiden unterschiedlichen Entschlüsselungssysteme – das Seca- und das Beta/Irdeto-System – in die Lage versetzt, die mit dem jeweils anderen Verschlüsselungssystem ausgestatteten Programme zu empfangen. Das Bundeskartellamt sah die Forderung der Telekom, bei der Einspeisung von Programmsignalen in ihr Kabelnetz das Simulcrypt-Verfahren anzuwenden, als gerechtfertigt an, soweit das Simulcrypt-Verfahren tatsächlich bereits technisch verfügbar und die Einführung des Verfahrens Vebacom wirtschaftlich zumutbar sei. Die Telekom hat ein berechtigtes Interesse daran, daß die in ihrem Kabelnetz übertragenen Programme mit allen Decodern empfangen werden können, um die Programmübertragung durch das Kabelnetz für die Verbraucher attraktiv zu halten. Die Vebacom hat letztlich von ihrem Vorhaben Abstand genommen, da angesichts der nur zögerlichen Einführung digitaler Pay-TV-Programme eine ausreichende Nachfrage für die von ihr angebotenen Dienste offenbar in absehbarer Zeit nicht vorhanden ist.

Das Bundeskartellamt hat ein Verfahren gegen die Deutsche Telekom wegen der Behinderung des Wettbewerbers Tele-Info Verlag GmbH bei der Herausgabe eines elektronischen Telefonauskunftsdienstes im Datenbankdienst T-Online eingeleitet. Die Deutsche Telekom ist Betreiberin des Dienstes T-Online (früher BTX bzw. Datex-J). Ihre Tochtergesellschaft DeTeMedien GmbH bietet dort unter der Bezeichnung „Elektronisches Telefonbuch“ (ETB) einen Telefonauskunftsdienst an, der mit dem Auskunftsdienst des Tele-Info Verlages in Wettbewerb steht. Die Deutsche Telekom hatte das System der Heranführung der Nutzer an die Angebote im T-Online-Dienst so ausgestaltet, daß der Auskunftsdienst der DeTeMedien über angebotsbezogene (anbieterneutrale) Suchworte lokalisiert werden konnte, während das entsprechende Angebot des Tele-Info Verlages nur von Nutzern aufgefunden werden konnte, denen dieser Verlag als Anbieter namentlich bekannt war. Das Bundeskartellamt hat darin eine gegen § 26 Abs. 2 verstoßende unbillige Behinderung des Tele-Info Verlages gesehen. Es hat die Deutsche Telekom als Anbieterin von Online-Diensten als marktbeherrschend angesehen, weil zum damaligen Zeitpunkt auf dem deutschen Markt lediglich das US-Unternehmen CompuServe als Wettbewerber mit einer deutlich geringeren Teilnehmerzahl tätig war und das Angebot des Internet inhaltlich und preislich noch auf andere Bedürfnisse und Möglichkeiten (vor

allem von wissenschaftlichen Einrichtungen und Unternehmen) ausgerichtet war. Ein die Behinderung rechtfertigendes Interesse der Deutschen Telekom wurde nicht darin gesehen, daß – nach dem Vortrag der Deutschen Telekom – der Tele-Info Verlag bei seinem Angebot Daten verwertet habe, die er unter Verstoß gegen Urheberrecht durch das Abscannen von Telefonbüchern der DeTeMedien gewonnen habe. Ob ein solcher Verstoß vorliegt, ist durch die zuständigen Gerichte zu klären, kann aber nicht als Rechtfertigung dafür dienen, den Tele-Info Verlag in der Zwischenzeit quasi „auf Verdacht“ in seinen wettbewerblichen Betätigungsmöglichkeiten zu behindern. Auch das Interesse der Deutschen Telekom an einer übersichtlichen Darstellung des Gesamtangebots von T-Online darf nicht durch ein System der Nutzerführung gefördert werden, das dem Nutzer bestimmte Angebote vollständig vorenthält. Aufgrund der Bedenken des Bundeskartellamtes hat die Deutsche Telekom das System der Heranführung der Nutzer an das Angebot des Tele-Info Verlages in T-Online geändert.

Mit dem Urteil vom 19. März 1996 (Pay-TV-Durchleitung) hat sich der Bundesgerichtshof zu der Frage geäußert, ob der Inhaber eines Kabelnetzes gegenüber Rundfunk- und Fernsehprogrammanbietern zur unentgeltlichen Durchleitung der Programme an die Empfänger verpflichtet ist. Die Klägerinnen betreiben in Mehrfamilienhäusern und Wohnsiedlungen Gemeinschaftsanlagen zur Übertragung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen, für deren Nutzung die Wohnungsinhaber ein Entgelt bezahlen müssen. Dagegen verlangen sie von den Programmanbietern für die Einspeisung von Programmen in ihre Netze grundsätzlich kein Entgelt. Sie fordern allein von dem beklagten Pay-TV-Programmanbieter Premiere, der sein Programm im wesentlichen über Abonnementgebühren finanziert, eine Vergütung. Im Hinblick auf den Antrag der Klägerinnen, festzustellen, daß die Klägerinnen nur gegen Entgelt verpflichtet seien, das Pay-TV-Programm von Premiere durch ihr Netz zu leiten, setzt sich der Bundesgerichtshof mit der Frage auseinander, ob Premiere aufgrund von § 35 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 ein Anspruch auf unentgeltliche Durchleitung zusteht. Das Gericht stellt fest, daß die Klägerinnen auf dem Markt für die Durchleitung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen mittels Kabeln marktbeherrschend sind, weil im Bereich der von ihnen betriebenen Gemeinschaftsantennenanlagen praktisch kein von Anbietern anderer Durchleitungsmöglichkeiten ausgehender Wettbewerb besteht. Fernsehprogrammanbieter, die, wie Premiere, ein von den Endverbrauchern finanziertes Programm verschlüsselt anbieten, und andere Programmanbieter seien gleichartige Unternehmen, da Premiere ebenso wie die anderen Programmanbieter ein für Endverbraucher bestimmtes Fernsehprogramm anbieten. Daß das Programm von Premiere verschlüsselt sei, sei unerheblich. Da die Klägerinnen bisher allein Premiere eine unentgeltliche Durchleitung des Programms durch ihre Kabelnetze verwehrt, behandelten sie Premiere gegenüber anderen gleichartigen Anbietern unterschiedlich. Im Rahmen der erforderlichen Interessenabwägung sei von dem Grundsatz auszugehen, daß eine unentgeltliche Abgabe von Leistungen im geschäftlichen Verkehr die

Ausnahme sei und ihre Erbringung daher in der Regel nicht erwartet werden könne. Das Vergütungsverlangen der Klägerinnen sei auch nicht schon deshalb mit § 26 Abs. 2 unvereinbar, weil sie bereits von den Nutzern der Anlage eine Vergütung erhielten. Ein allgemeines Verbot, für die Herbeiführung des gleichen Leistungserfolges von mehreren ein Entgelt zu fordern, kenne die Rechtsordnung nicht. Auch aus dem Grundrecht der Informations- und Meinungsfreiheit (Artikel 5 GG, Artikel 10 Europäische Menschenrechtskonvention [EMRK]) sei eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Verbreitung der Programme grundsätzlich nicht herzuleiten. Im Rahmen der Interessenabwägung seien Art und Ausmaß der unterschiedlichen Behandlung maßgebend. Deren Zulässigkeit richte sich insbesondere danach, ob die relative Schlechterbehandlung der betroffenen Unternehmen als ein wettbewerbskonformer, durch das jeweilige Angebot im Einzelfall bestimmter Interessenausgleich erscheint oder auf Willkür oder Überlegungen und Absichten beruht, die wirtschaftlichem oder unternehmerischem Handeln fremd sind. Daneben sei jedoch zu beachten, daß die Unternehmen auf der Marktgegenseite nicht durch die Ausübung der Macht des marktbeherrschenden Unternehmens in ihrer Wettbewerbsfähigkeit untereinander beeinträchtigt werden dürften. Das Gericht stellt fest, daß es nicht unsachlich sei, wenn die Klägerinnen von Premiere ein zusätzliches Entgelt verlangten. Auch greife der Gesichtspunkt der Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Programmanbieter untereinander nicht entscheidend durch, da sich das Programm von Premiere in seiner Finanzierung (Pay-TV) grundlegend von den Programmen der anderen Anbieter unterscheidet. Der Bundesgerichtshof hat die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen, da weiter festzustellen war, ob die Landesmediengesetze die Klägerinnen zur unentgeltlichen Durchleitung des Programmes von Premiere entweder schlechthin oder jedenfalls solange verpflichten, als die Klägerinnen andere Programme unentgeltlich durchleiten.

Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation (BMPT) beabsichtigt, eine weitere Lizenz für den Betrieb von Übertragungswegen zum Angebot von Mobilfunkdienstleistungen zu vergeben (E 2-Lizenz). Die Vergabe der Lizenz soll in einem Ausschreibungsverfahren nach § 11 Abs. 2 Satz 2 TKG erfolgen. Auf dem Netzbetreiber-Markt für Mobilfunk sind aufgrund teilweise schon vor längerer Zeit erteilter Lizenzen die DeTeMobil (100%ige Tochter der Deutschen Telekom AG), die zum Mannesmann-Konzern gehörende Mannesmann Mobilfunk und die E-Plus Mobilfunk GmbH (ein Gemeinschaftsunternehmen mit Beteiligung von Vebacom und Thyssen) tätig. Der deutsche Mobilfunkmarkt ist durch eine annähernd gleichstarke Position der beiden zeitlich zuerst lizenzierten Anbieter DeTeMobil und Mannesmann Mobilfunk gekennzeichnet. Der Preiswettbewerb in dem Markt war bislang wenig ausgeprägt. Allerdings hat im Herbst 1996 DeTeMobil ihre Preise gesenkt, worauf die übrigen zwei Anbieter ebenfalls mit Preissenkungen reagiert haben. Das Preisniveau ist in Deutschland verglichen mit ausländischen Mobilfunkmärkten jedoch immer noch hoch. In dieser Situation kann ein neu in den Markt eintretendes

finanzstarkes Unternehmen für eine Intensivierung des Wettbewerbs sorgen. Das Bundeskartellamt begrüßt daher die erfolgte Ausschreibung. Im Februar 1997 hat das BMPT die E2-Lizenz an das Konsortium VIAG AG und British Telecom vergeben.

In einem Gutachten, das das Bundeskartellamt im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht des Bundesministers für Post- und Telekommunikation und des Bundesministers für Wirtschaft erstellt hat, wurde festgestellt, daß das Preisverhalten der Deutsche Post AG im Frachtbereich durch eine anhaltende spürbare Kostenunterdeckung die Wettbewerbsmöglichkeiten der privaten Paketdienste beeinträchtigt. Der Frachtbereich der Post ist seit vielen Jahren defizitär. Dies wird sich nach Post-Prognosen zumindest für einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren fortsetzen. Die Beeinträchtigung der Paketdienste liegt zum einen darin, daß das nicht kostendeckende Preisniveau den Marktzutritt insbesondere im Marktsegment des Versandhandels, erschwert. Zum anderen unterbietet die Post die Privaten außerhalb des Versandhandelsgeschäfts mit Preisen, zu denen selbst durchrationalisierte Unternehmen nicht mehr kostendeckend arbeiten können. Zwar gehören Preisunterbietungen und vorübergehende Angebote zu nicht kostendeckenden Preisen zum wettbewerblichen Alltag. Hier hat sich jedoch zumindest im Versandhandelsgeschäft das nichtkostendeckende Dienstleistungsangebot der Post dauerhaft institutionalisiert und wirkt damit objektiv wettbewerbsverzerrend. Zwar kann die Absicht der Post, über Sanierungsmaßnahmen im Frachtbereich schnellstmöglich zur vollen Kostendeckung zu gelangen, unterstellt werden. Ist jedoch innerhalb eines prognostizierbaren Zeitraumes die volle Kostendeckung nicht nachweisbar erreicht, fehlt es an der sachlichen Rechtfertigung für die Beeinträchtigung der Paketdienste. Die vorgelegten Post-Prognosen zur Entwicklung von Kosten und Erlösen im Frachtbereich konnten nicht belegen, daß zumindest mittelfristig Vollkostendeckung zu erwarten ist.

Der Kooperation von vier regionalen Nachtexpress-Termindiensten mit der NET Nachtexpress Termindienst GmbH wurde nicht widersprochen. Das NET-Expressgut-System erbringt vorzugsweise Nacht- und Tagesexpressdienstleistungen für den Transport von Expressgütern. Die Kooperationspartner sammeln und verteilen Expressgüter innerhalb eines festgelegten Vertragsgebiets. Die das System führende NET Nachtexpress Termindienst GmbH organisiert die überregionalen Transporte zwischen den einzelnen Gebieten. Ganz überwiegend werden Ersatzteile für die Automobilbranche, die Landtechnik und den Maschinenbau zugestellt. Die an NET Nachtexpress Termindienst GmbH beteiligte niederländische PTT Post ist in Deutschland eher im Bereich der Kurierdienste tätig. Die Marktanteile der Kooperation liegen unter 10%.

Kreditgewerbe (65)

1. Kreditkarten, Zahlungskarten

Im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Bahncard im Rahmen der zwischen Deutsche Bahn

AG und Citibank vereinbarten „Cobranding“-Kooperation (Tätigkeitsbericht 1993/94 S. 137) hat das Bundeskartellamt aufgrund von Verbraucherbeschwerden geprüft, ob in einer zwingenden Kopplung der Bahncard-Funktion mit der VISA-Kreditkartenfunktion der Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne des § 22 Abs. 4 durch die Deutsche Bahn AG liegen könnte. Nachdem jedoch klaggestellt worden war, daß die Deutsche Bahn AG auch eine reine Bahncard („Bahncard pur“) ohne Zahlungs- und Kreditkartenfunktion herausgeben wird, ist das Verfahren ohne abschließende Entscheidung dieser Frage eingestellt worden.

Den von den regionalen Sparkassenorganisationen und vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband nach § 102 angemeldeten, zum Teil voneinander abweichenden VISA-Kundenbedingungen ist nicht widersprochen worden. Diese Bedingungen dienen der Orientierung derjenigen in den Verbänden zusammengeschlossenen Sparkassen, die Eigenemittenten der VISA-Kreditkarte sind. Das Bundeskartellamt hat es als Verbesserung der Bedarfsbefriedigung angesehen, daß den Kunden der Sparkassen neben der bisher ausschließlich angebotenen Eurocard auch die VISA-Karte als Alternative angeboten wird. Der Einwand von Verbraucherverbänden gegen die in den angemeldeten Bedingungen vorgesehene Umrechnungsgebühr für Umsätze in Fremdwährungen reichte in Anbetracht der dazu noch nicht abgeschlossenen Zivilrechtsverfahren für einen Widerspruch nicht aus. Sollten diese Verfahren zur Feststellung der Unvereinbarkeit dieser Gebühr mit dem AGB-Gesetz führen und die Gebührenregelung in den Bedingungen nicht umgehend angepaßt werden, läge ein Mißbrauch nach § 102 Absatz 4 Satz 1 vor, gegen den das Bundeskartellamt einschreiten würde.

Die im Zentralen Kreditausschuß zusammengeschlossenen Spitzenverbände des deutschen Kreditgewerbes haben eine elektronische Geldbörse („GeldKarte“) eingeführt. Sie soll vorwiegend in den Bereichen eingesetzt werden, in denen bisher mit Hartgeld bezahlt wurde oder eine Transaktionsabwicklung über das electronic-cash-System wegen der dort erforderlichen on-line-Autorisierung technisch oder wirtschaftlich nicht in Betracht kommt. Die ec-Karte sowie von den Kreditinstituten herausgegebene sonstige Karten (Kundenkarten) können mit der GeldKarten-Funktion ausgestattet werden. Die Kreditwirtschaft hat dazu ein Regelungswerk entwickelt, das aus der „Vereinbarung über das institutsübergreifende System GeldKarte“, den „Bedingungen für die Teilnahme am System GeldKarte“ und den ergänzten „Bedingungen für die Verwendung der ec-Karte“ besteht (Bekanntmachung v. 19. Juli 1996 Nr. 53/96 BAnz v. 31. Juli 1996, Nr. 141, S. 8680). Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken hat durch eine gleichzeitig mit dem GeldKarte-Regelwerk angemeldete Änderung seiner Sonderbedingungen für die „BANKCARD online“ die Kundenkarte der Genossenschaftsbanken in ihrer Einsatzbreite – mit Ausnahme der Garantiefunktion für den eurocheque – der ec-Karte angepaßt. Die „BANKCARD online“ ist

damit auch als GeldKarte zu nutzen. Das Bundeskartellamt hat diesen nach § 102 angemeldeten Regelwerken nicht widersprochen, weil sie die Leistungsfähigkeit der beteiligten Unternehmen heben und dadurch die Befriedigung des Bedarfs verbessern. Als Ergebnis eines Feldversuchs in Ravensburg/Weingarten wurde die von den Händlern an das kartenemittierende Institut zu zahlende Mindestgebühr von 5 Pfennigen auf 2 Pfennige herabgesetzt. Die Gebühr beträgt im übrigen 0,3% des Umsatzes. Damit ist sie im Vergleich zu den Gebühren der anderen elektronischen Geldbörsen, die sich derzeit in der Planungs- oder Testphase befinden, relativ gering. Der Aufwand der vom Handel geforderten einzelvertraglichen Vereinbarungen zwischen jedem beteiligten Kreditinstitut und jedem beteiligten Händler, verbunden mit der EDV-technischen Berücksichtigung unterschiedlicher Entgelte im Rahmen des Zahlungsverkehrs-Clearings hätte zur Folge, daß sich die Gesamtkosten für die Einführung des Systems unverhältnismäßig erhöhen würden. Die Einführung der GeldKarte erspart den Karteninhabern das Vorhalten von passendem Münzgeld, beschleunigt den Zahlungsvorgang und reduziert die Kosten des Bargeld-Handlings für die Kreditinstitute und den Handel. Für Automatenaufsteller verringern sich die Risiken des Automatenbruchs. Im Vergleich zum electronic cash-Verfahren, für das die GeldKarte bei größeren Beträgen eine Alternative darstellt, tritt schon wegen der geringeren Mindestgebühr eine Kostenreduzierung ein. Zudem lassen sich die Chipkarten nach und nach mit bestimmten Zusatzfunktionen ausrüsten, wie z. B. für den Handel interessante Loyalty-Programme, die die Karte möglicherweise auch für den Lebensmitteleinzelhandel attraktiv machen. Das im GeldKarte-Regelungswerk enthaltene Preisaufschlagsverbot ist vom Bundeskartellamt nicht beanstandet worden. Schon beim ec-System hat es das Bundeskartellamt als gerechtfertigt angesehen, die elektronische Zahlung mit einer reinen Debitkarte wegen ihrer besonderen Nähe zur Barzahlung mit dieser gleichzubehandeln (Tätigkeitsbericht 1989/90, Seite 115). Die Nähe zur Barzahlung ist bei der GeldKarte insbesondere wegen des anonymisierten Zahlungsvorgangs noch offenkundiger als bei der Zahlung mit electronic cash.

2. Direktvertrieb der Banken

Den von der Sparkassenorganisation angemeldeten Regelwerken zur Einführung eines Direktvertriebsystems (S-direkt) ist nicht widersprochen worden. Mit S-direkt soll dem Kunden die Möglichkeit gegeben werden, neben der Abwicklung seiner Bankgeschäfte in der Geschäftsstelle bestimmte Bankgeschäfte über institutsübergreifende Serviceeinrichtungen der Sparkassen rund um die Uhr abzuwickeln. Bereits bestehende Kontoverbindungen werden für die Nutzung über das Vertriebssystem freigeschaltet. Produkte aus dem Passivanlagegeschäft, insbesondere Spareinlagen und Sichteinlagen, sowie das Wertpapiergeschäft sind in den Direktvertrieb einbezogen. In den Haftungsregelungen der angemeldeten Regelwerke konnten zunächst keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen Miß-

brauch festgestellt werden. Das Bundeskartellamt wird jedoch die praktische Handhabung dieser Regelungen unter diesem Aspekt weiter beobachten.

Versicherungsgewerbe (66)

1. Allgemein

Mit der Deregulierung im Bereich des Massengeschäftes (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 140) wurde im Juli 1994 der letzte Schritt zur Öffnung der Versicherungswirtschaft vollzogen. Die Auswirkungen auf die Gestaltung der Versicherungsprodukte haben sich jedoch bislang in Grenzen gehalten. Am spektakulärsten waren die Veränderungen in der Kfz-Haftpflichtversicherung. Hier haben die Versicherer den Freiraum zur Entwicklung eines typbezogenen Tarifs genutzt. Dazu hat der Verband der Schadensversicherer (VdS) den Schadensbedarf für PKW unter Verwendung des Risikomerkmals Fahrzeugtyp beschrieben und als Studie im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3932/92 der Kommission vom 21. Dezember 1992 über die Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 EWG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Bereich der Versicherungswirtschaft nach § 102 angemeldet. Ferner wird eine Vielzahl von Tarifen angeboten, die an sogenannte weiche Tarifmerkmale anknüpfen. Zwar hat es zahlreiche Meldungen zur Aufnahme der Dienstleistungstätigkeit beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) sowohl in der Lebens-, wie in der Kranken- und der Schaden- und Unfallversicherung gegeben. Die Auswirkungen auf das Angebot wie auf den Wettbewerb sind jedoch weitaus geringer als in der Kfz-Haftpflichtversicherung. Eine deutliche Zunahme der Unternehmenskonzentration ist in der Versicherungswirtschaft nicht zu verzeichnen. Am stärksten betroffen war der Bereich der Rückversicherung. So hat die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, München, mit der American Re Corporation, Princeton, einen führenden US-Rückversicherer übernommen, und mehrere große inländische Rückversicherer sind ganz (Frankona Rückversicherungs AG, Kölnische Rückversicherungs Gesellschaft AG) oder zum Teil (Aachener Rückversicherungs Gesellschaft AG) von US-Rückversicherern aus der internationalen Spitzengruppe übernommen worden.

Am 1. April 1993 ist die Gruppenfreistellungsverordnung für das Versicherungswesen (GVO) in Kraft getreten. Nunmehr liegen Erfahrungen im Umgang mit dieser Gruppenfreistellungsverordnung in größerem Umfang vor. Es obliegt den Versicherungsunternehmen und ihren Verbänden, ihre Verträge über Mit- oder Mitrückversicherungsgemeinschaften und ihre Empfehlungen eigenständig auf die Vereinbarkeit mit der GVO zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. In einigen wenigen Fällen ist das Bundeskartellamt davon unterrichtet worden, daß Mitversicherungsgemeinschaften aufgelöst werden oder Empfehlungen nicht weiter ausgesprochen werden sollen. Änderungen, die ausschließlich der Anpassung an die GVO dienen, wie etwa der Verzicht, Lei-

stungen betragsmäßig zu fixieren, oder das Einfügen von Öffnungsklauseln, werden regelmäßig die Beurteilung der verbleibenden Abreden nicht berühren; sie bedürfen keiner Anmeldung nach § 102. Gleiches gilt für Anpassungen an eine veränderte Rechtslage oder an die höchstrichterliche Rechtsprechung. Dies gilt allerdings wiederum nur dann, wenn die Unternehmen oder Verbände keine Wahl zwischen verschiedenen Anpassungsalternativen haben. In allen anderen Fällen bedürfen Wettbewerbsbeschränkungen auch dann, wenn sie aus der Sicht der Beteiligten GVO-konform sind, der Anmeldung und Freistellung nach § 102 GWB (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 140f.). Die Prüfung des Bundeskartellamtes beschränkt sich hier darauf, ob die Grenzen der GVO tatsächlich eingehalten werden. Bei einer Anmeldung nach § 102, bei der sich der Anmelder auf die GVO beruft, ohne sicher zu sein, daß auf sein Vorhaben EU-Recht überhaupt anwendbar ist, empfiehlt es sich, das Vorhaben entsprechend § 102 Abs. 1 Ziff. 2 zu begründen. Anderenfalls läuft der Anmelder Gefahr, daß die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 102 nicht innerhalb der Dreimonatsfrist festgestellt werden können.

In der Praxis des Bundeskartellamtes hat sich der Begriff der Studie nach Titel II Artikel 2 lit. b GVO als besonders problematisch erwiesen. Es mag naheliegen, jene Tarifempfehlungen, die nicht mehr unter den eher restriktiv gefaßten Begriff der „Berechnung und Bekanntgabe der Durchschnittskosten für die Deckung der Risiken (Nettoprämien)“ fallen, nun als „Studien“ zu veröffentlichen. Die GVO erlaubt es, Studien über die wahrscheinlichen Auswirkungen allgemeiner, außerhalb des Einflussesbereichs der beteiligten Unternehmen liegender Umstände auf die Häufigkeit oder den Umfang von Schadensfällen oder den Ertrag von verschiedenen Anlageformen durchzuführen und ihre Ergebnisse bekanntzugeben. Bislang sind nur Studien über die Häufigkeit oder den Umfang von Schadensfällen angemeldet worden. Studien im Sinne der GVO müssen zur Ermittlung der Fakten die mit vertretbarem Aufwand zugänglichen Erkenntnisquellen ausschöpfen. Der Auswertung sind anerkannte, wissenschaftlich abgesicherte Methoden, wie z. B. versicherungsmathematische Modelle, zugrunde zu legen. Die Studien müssen nachvollziehbar sein. Dazu sollten insbesondere die Methoden in der Studie erläutert werden und die Erkenntnisquellen nachprüfbar sein. Subjektive Schätzungen sind nicht zulässig, insbesondere auch nicht in der Form eines Mittelwertes von Sachverständigenäußerungen. Grundsätzlich sollten die Daten den Adressaten möglichst umfassend und ursprünglich zur Verfügung gestellt werden. So veröffentlicht der VdS bei seinen Empfehlungen zur Kraftfahrzeugversicherung die Schadensbedarfsindizes sämtlicher 450 Kfz-Zulassungsbezirke. Zwar werden zusätzlich Klassen gebildet. Dabei beschränkt sich der Verband aber auf die Vorgabe, daß 95 % der Risiken der richtigen Klasse zugeordnet werden und daß höchstens 5 % der Risiken von der richtigen Klasse um maximal eine Nachbarklasse abweichen.

Kündigungsklauseln für Mit- und Mitrückversicherungsgemeinschaften, die den Austritt nur zum Jah-

resende ermöglichen, wären nach Titel IV Artikel 11 Nr. 1 lit. b, GVO unzulässig, wenn dadurch die Kündigungsfrist mehr als sechs Monate beträgt. Wenn hierdurch jedoch die ordnungsgemäße Auseinandersetzung zwischen der Gemeinschaft und dem auscheidenden Unternehmen unzumutbar erschwert würde, beanstandet das Bundeskartellamt im Einklang mit der EG-Kommission derartige Klauseln nicht.

2. Sachversicherungen

In der industriellen Feuerversicherung entwickelt sich der Markt zu stärker differenzierten Angeboten. So werden neben der Allianz weitere große Feuerversicherer eigenständig entwickelte Tarife anwenden. Der VdS hat seine Netto-Prämienrichtlinien in zwei Schritten überarbeitet. Zuerst hat er eine Nettoprämienempfehlung nach § 102 angemeldet. Dieses Vorhaben basierte auf dem nach statistischen Methoden bearbeiteten Schadensbedarf, der entsprechend dem Zu- und Abschlagsystem des Allgemeinen Teils der alten Netto-Prämienrichtlinien-Empfehlung verändert worden war. Gegen diese Veränderungen hat das Bundeskartellamt Bedenken geltend gemacht, da sie zum einen für Dritte nicht nachvollziehbar sind und zum anderen mit dem Allgemeinen Teil verknüpft sind. Dieser wird zwar vom VdS nach dessen Bekunden nicht mehr empfohlen, was im Hinblick auf die GVO, die die Bildung von Risikogruppen im Rahmen von Netto-Prämienempfehlungen nicht erlaubt, auch nicht mehr zulässig wäre. Gleichwohl wäre durch die Empfehlung der „aktualisierten Netto-Prämien“ implizit seine Anwendung erneut empfohlen bzw. die ursprüngliche Empfehlung bekräftigt worden. Der VdS hat seine Empfehlung auf die Veröffentlichung „Unverbindlicher Nettobedarfssätze“ beschränkt. Dieser Empfehlung ist nicht widersprochen worden. Hingegen hat das Bundeskartellamt dem VdS für die von ihm unterbreitete Überarbeitung des „Allgemeinen Teils der Netto-Prämienrichtlinien“ einen Widerspruch in Aussicht gestellt. Die Ausarbeitung sollte als Studie im Sinne der GVO über „die risikorelevanten Faktoren in der Industrie-, Feuer- und Feuerbetriebsunterbrechungs-Versicherung“ den Mitgliedern unverbindlich empfohlen werden. Die Auswahl und Bewertung der Zu- und Abschläge beruht dabei laut VdS auf dem Erfahrungsschatz von Schadensverhütungsingenieuren der Erst- und Rückversicherer sowie der Versicherungsnehmerkreise. Soweit der Verband vorträgt, zum Teil seien sie durch Berechnungen und Analysen der Versicherungsmathematiker sowie durch Stichprobenuntersuchungen abgesichert, sind diese weder Teil der „Studie“ noch als Anlage beigefügt noch anderweitig nachgewiesen und damit zugänglich gemacht worden. Die Herausgabe der „Studie“ wäre danach nicht von der Freistellung durch die GVO gedeckt. Eine Empfehlung der Studie verstieße gegen Artikel 85 Abs. 1 EGV; eine Freistellung nach deutschem Recht scheidet danach aus. Im übrigen wären auch die Freistellungsvoraussetzungen des § 102 Abs. 1 nicht erfüllt. Die „Studie“ läßt weder erkennen, inwiefern sie die Leistungsfähigkeit der Empfehlungsempfänger hebt oder erhält, noch daß

sie die Befriedigung des Bedarfs verbessert. Ein angemessenes Verhältnis des zu erwartenden Erfolges mit der damit verbundenen erheblichen, weil alle Feuerversicherer betreffenden, Wettbewerbsbeschränkung ist nicht ersichtlich. Auf eine Begründung, wie sie § 102 Abs. 1 Satz 2 verlangt, hatte der VdS im übrigen verzichtet. Der VdS hat klargestellt, daß eine förmliche Anmeldung nach § 102 nicht beabsichtigt gewesen sei und wird sein Anliegen der EG-Kommission vortragen.

3. Kfz-Versicherungen

Ende 1994 hat das Bundeskartellamt ein Verfahren nach § 37a Abs. 1 in Verbindung mit § 1 wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Kartellverbot gegen etwa 60 Haftpflichtversicherer eingeleitet (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 141). Die Ermittlungen haben ergeben, daß die Versicherungsunternehmen ihre Nachfrage nach dem Abschluß bilateraler Verträge mit Autovermietern für das Unfallersatzgeschäft über die hierzu von sechs Versicherungsunternehmen eigens gegründete carpartner Autovermietung GmbH (carpartner) bündeln und die Ausweichmöglichkeiten der Marktgegenseite beschränken. Mit Beschluß vom 7. Juli 1995 hat das Bundeskartellamt unter anderem die Durchführung des Gesellschaftsvertrages von carpartner und der mit den Gesellschaftern abgeschlossenen Kooperationsverträge wegen Verstoßes gegen § 1 und Artikel 85 Abs. 1 EGV untersagt (WuW/E BKartA 2795 ff.). Das Kammergericht hat mit Beschluß vom 29. Mai 1996 die dagegen eingelegte Beschwerde zurückgewiesen (WuW/E OLG 5677). Es folgt dem Bundeskartellamt darin, daß die carpartner-Gesellschafter als Nachfrager miteinander im Wettbewerb stehen. Jedenfalls bei der Schadensregulierung und insbesondere durch den Abschluß von Regulierungsabkommen als Verträgen über gewerbliche Leistungen würden die Versicherer in unmittelbare Rechtsbeziehungen zu den Autovermietern treten. Zwar könne der Vermieter bei der Regulierung des einzelnen Schadensfalles nicht von einer Versicherung auf die andere ausweichen, wohl aber bestünden beim Abschluß von Regulierungsabkommen für ihn durchaus Auswahlchancen. Mit der Gründung von carpartner hätten sich die beteiligten Versicherer ein Instrument geschaffen, um den zwischen ihnen bestehenden Nachfragewettbewerb zu beschränken, wie sich aus der Vertragsvorgeschichte mit hinreichender Deutlichkeit erschließe. Bei carpartner handele es sich um keine selbständige Planungseinheit. Das Marktverhalten des Unternehmens sei nicht von Renditeinteressen, sondern von der Rücksichtnahme auf die Belange der Gesellschafter geprägt, denen an einem niedrigen Referenzpreis gelegen sei. Damit entspreche das carpartner-Modell zwar nicht exakt den Konstruktionen, die schon bisher als unzulässige Nachfragekartelle behandelt wurden – das Kammergericht verweist hierzu auf seine HFGE- und Selex-Tania-Entscheidungen –, in seiner Wirkung komme es ihnen aber sehr nahe. Da somit eine Wettbewerbsbeschränkung „inter partes“ vorliege, könne es dahinstehen, ob § 1 hier auch wegen einer Beeinträchti-

gung der wettbewerblichen Handlungsfreiheit Dritter verletzt werde.

Die von carpartner ausgehende Wettbewerbsbeschränkung sei auch geeignet, die Marktverhältnisse spürbar zu beeinflussen. Dies gehe schon aus der Marktbedeutung der carpartner-Gesellschafter – auf sie entfallen etwa 20 % des Prämienaufkommens – hervor. Da auch zahlreiche andere Versicherer deren Beispiel gefolgt seien, indem sie eine Regulierung oberhalb der carpartner-Preise ablehnten, gingen die den Autovermietern drohenden Nachteile sogar über die Einbußen hinaus, die sich bei der Regulierung mit den carpartner-Gesellschaften ergeben.

Für das Kammergericht fällt carpartner schließlich auch nicht aus anderen Gründen aus dem Verbotsbereich des § 1. So zielt carpartner nicht auf die Verhinderung rechtswidrigen Wettbewerbs ab. Selbst wenn bilaterale Regulierungsabkommen gegen § 15 verstoßen würden, so diene carpartner jedenfalls nicht ihrer Verhinderung, sondern nur einer Beeinflussung ihrer Modalitäten. Unbeachtlich sei auch der preisdämpfende Effekt, denn Nützlichkeits- und Gegengewichtsüberlegungen fänden, im Rahmen von § 1 keine Berücksichtigung.

Zweifel hat das Kammergericht daran, daß auch eine Verletzung von Artikel 85 Abs. 1 EGV vorliegt. So erscheint es dem Kammergericht einmal zweifelhaft, ob sich die Wettbewerbsbeschränkung auf den zwischenstaatlichen Dienstleistungsverkehr im Versicherungssektor auswirkt. Zum anderen lasse sich nicht zuverlässig beurteilen, ob eine spürbare (Hervorhebung im Original) Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels zu befürchten ist. Letztlich bedürfe es insoweit jedoch keiner abschließenden Erörterung, weil die europarechtliche Beurteilung nicht entscheidungserheblich sei. Gegen die Entscheidung des Kammergerichts ist Rechtsbeschwerde eingelegt worden.

4. Krankenversicherung

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der Münchener Rückversicherungs-AG (Münchener Rück), 51 % der Anteile an der Deutsche Krankenversicherung AG (DKV), Köln, von der Allianz AG, München, zu erwerben, sowie das Vorhaben der Allianz AG, 25,7 % der Anteile an der Vereinte Krankenversicherung AG (VKA), München, von der Münchener Rück zu übernehmen, nicht untersagt. Die restlichen Anteile an der DKV wurden bereits von der Münchener Rück direkt (10 %) und indirekt über die von ihr beherrschte Hamburg-Mannheimer-Versicherung AG (39 %) gehalten. Die restlichen Anteile der VKA hielt unmittelbar und mittelbar die Vereinte Holding AG. Gleichzeitig mit der Freigabe der Zusammenschlüsse durch das Bundeskartellamt hat die EG-Kommission das Vorhaben der Allianz AG, sämtliche Anteile der Vereinte Holding AG von der Schweizerischen Rückversicherungs-Gesellschaft zu erwerben, mit dem Gemeinsamen Markt für vereinbar erklärt. Die Zusammenschlüsse Münchener Rück/DKV und Allianz/VKA wirken sich auf dem Markt der privaten Krankenversicherung aus. DKV und VKA sind die beiden führenden Unternehmen auf dem deutschen Markt

mit Marktanteilen im Jahre 1995 von 15,2 bzw. 13,3 %. Die Marktstellung der DKV wird durch den Zusammenschluß mit der Münchener Rück nicht verstärkt, da die Allianz AG aus dem Unternehmen ausscheidet. Die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung der VKA durch den Zusammenschluß mit Allianz ist angesichts des seit einigen Jahren rückläufigen Marktanteils der VKA, ihres vergleichsweise schlechten Abschneidens im Neugeschäft und der Vielzahl der Marktzutritte in den letzten Jahren nicht zu erwarten. Die genannten Strukturmerkmale schließen auch die Annahme eines marktbeherrschenden Oligopols VKA/DKV – die Allianz AG und die Münchener Rück sind wechselseitig mit jeweils 25 % aneinander beteiligt – aus. Die Anwendung der kartellrechtlichen Verbundklausel auf die Konzerne Allianz und Münchener Rück kam wegen des in den letzten Jahren erfolgten Abbaus von Verflechtungen nicht in Betracht.

Datenverarbeitung und Datenbanken (72)

1. EDV-Software

Der harte Wettbewerb in dieser Branche hat im Berichtszeitraum nicht nachgelassen und führte weiterhin zu Preissenkungen und Leistungsverbesserungen. Eine Veränderung der Anbieterstruktur erfolgte durch zahlreiche Zusammenschlüsse von Unternehmen, deren Schwerpunkt häufig im Ausland, insbesondere den USA, lag, z. B. die Übernahme der Intuit Inc. durch die Microsoft Corp., der Cray Business Systems Division durch die Sun Microsystems Inc. sowie der Legent Corp. und der Cheyenne Software Inc. durch die Computer Associates International Inc. Diese Zusammenschlüsse hatten im Inland keine wesentlichen Auswirkungen und wurden nicht untersagt. Das gleiche gilt im Ergebnis auch für die Übernahme der Lotus Development Corp. durch IBM. Lotus ist ein renommierter Anbieter von Anwendungs- und Kommunikationssoftware, insbesondere von Desktop-Anwendungen und Programmen, die die gleichzeitige Nutzung von Daten von unterschiedlichen Standorten aus ermöglichen (Groupware). Bei einem Marktvolumen von über zwei Milliarden DM im Bereich der PC-Anwendungssoftware kommen die beteiligten Unternehmen im Inland auf einen Marktanteil von zusammen weniger als zehn Prozent. Führender Anbieter in diesem Bereich mit einem deutlich höheren Marktanteil ist Microsoft. Im Bereich der Groupware besitzt Lotus eine herausragende Stellung. Mit dem Produkt „Lotus Notes“ ist es möglich, Computer aller Art, selbst mit ganz unterschiedlichen Plattformen, zu vernetzen. Da IBM über kein vergleichbares Produkt verfügt, führte der Zusammenschluß zu keiner Addition von Marktanteilen. Auch die Finanz- und Marketingkraft von IBM gaben keine ausschlaggebenden Hinweise auf die Entstehung einer überragenden Marktstellung, weil es sich bei Groupware um eine Produktgruppe handelt, die erst am Anfang ihrer Entwicklung steht und es weitere finanzstarke Wettbewerber gibt, die ebenfalls an deren Entwicklung arbeiten. Durch die von Lotus hergestellten Anwendungsprogramme wird das Angebot von IBM bei den Betriebssystemen zwar

verbessert. Auf diesem Markt besitzt jedoch Microsoft sowohl national als auch international eine herausragende Position. Letztlich bestanden auch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, daß IBM's Stellung auf dem Hardwaremarkt durch die Verbindung mit Lotus in einer Weise gestärkt wird, daß das Unternehmen dadurch eine überragende Marktstellung erlangt. Auf diesem Markt herrscht lebhafter Wettbewerb, der zu einer ständigen Verschiebung von Marktanteilen und Positionen führt. Der Zusammenschluß führt zu keiner Änderung dieser Situation.

2. Outsourcing

Das Bundeskartellamt hat in letzter Zeit wiederholt Zusammenschlüsse geprüft, die in materieller Hinsicht die Ausgliederung unternehmenseigener Datenverarbeitungsleistungen und ihre Übertragung auf Fremdfirmen zum Gegenstand hatten (Outsourcing). Teilweise geschah das in der Form, daß dazu Unternehmen neu gegründet, auf diese die Datenverarbeitungsdienstleistungen übertragen und anschließend die Unternehmensanteile insgesamt oder teilweise auf das fremde Dienstleistungsunternehmen übertragen wurden; in anderen Fällen wurden die Datenverarbeitungsleistungen und damit in Zusammenhang stehende Betriebsmittel (EDV-Anlagen einschließlich Software, Personal und gelegentlich Mietverträge für Gebäude) unmittelbar übertragen. In den letztgenannten Fällen liegt grundsätzlich der Erwerb eines wesentlichen Vermögensteils im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 vor. Für das Bundeskartellamt stellte sich die Frage, ob auch Fälle, die dem Erwerber einen gemessen an der Größenordnung des Marktes für Datenverarbeitungs-Dienstleistungen nur unbedeutenden Marktanteilszuwachs verschaffen, unter den Zusammenschlußtatbestand fallen. Die Übernahme rechtlich unselbständiger, bislang unternehmensintern genutzter Betriebsmittel, kann einen Zusammenschluß nach dieser Vorschrift darstellen, wenn es sich um die Zusammenfassung von persönlichen und sachlichen Mitteln handelt, die als einheitlicher Teil vom übrigen Vermögen des Veräußerers abtrennbar ist, und der Übergang des Vermögensteils die Stellung des Erwerbers auf dem relevanten Markt spürbar stärkt. Das Marktvolumen für Datenverarbeitungs-Dienstleistungen beträgt mehr als 3 Mrd. DM. Nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes ist für ein auf Datenverarbeitungs-Dienstleistungen spezialisiertes Unternehmen ein Umsatz von mindestens 10 Mio. DM jährlich erforderlich, um am Markt wettbewerbsfähig zu sein. Da der Markt außerdem nur geringe Zutrittsschranken aufweist, bedeutet das, daß im Einzelfall der Erwerb von Betriebsmitteln, der mit einem Umsatzerwerb von weniger als 10 Mio. DM verbunden ist, dem Erwerber keine spürbare Verstärkung seiner Marktstellung verschafft. Das gilt um so mehr, als der Erwerber die erworbenen Ressourcen wegen deren Ausrichtung auf das Unternehmen des Veräußerers im allgemeinen nicht zur Grundlage einer weiteren Marktexpansion machen kann. Das Bundeskartellamt wird daher einen Zusammenschluß nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 generell verneinen, wenn in diesen Fällen der mit dem Vermögenserwerb verbundene Umsatzerwerb

unter 10 Mio. DM jährlich liegt. Damit fallen diese Fälle nicht mehr unter die Fusionskontrolle.

3. Online-Dienste

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der Bertelsmann AG (Bertelsmann), Gütersloh, und der America Online Inc. (AOL), Vienna, USA, ein paritätisches Gemeinschaftsunternehmen zum Betrieb eines entgeltlichen Online-Service in Deutschland zu gründen, nicht untersagt. AOL betreibt in den USA einen verbraucherorientierten Online-Dienst und war in der Bundesrepublik Deutschland bisher nicht tätig. Der Zusammenschluß läßt weder auf dem Markt für verbraucherorientierte Online-Dienste noch auf dem vorgelagerten Markt für die Beschaffung von Inhalten für solche Online-Dienste die Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen erwarten. Der jeweiligen Marktgegenseite, Nutzern wie auch Verlagen, die Inhalte anbieten (content-provider), stehen neben dem angemeldeten Gemeinschaftsunternehmen Online-Dienste anderer ressourcenstarker Unternehmen, wie zum Beispiel der Telekom und CompuServe zur Wahl.

4. CD-ROM

Das Kammergericht hat die Verfügung des Bundeskartellamtes, die die Preisbindung für CD-ROM-Erzeugnisse für unzulässig erklärte (vgl. Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 98), bestätigt (WuW/E OLG 5450). Das Gericht begründet seine Entscheidung damit, daß der Gesetzgeber mit der Ausnahmenvorschrift des § 16 ein ausschließlich kulturpolitisches Anliegen verfolgt hat. Trotz mehrfacher Novellierungen des Gesetzes ist das Tatbestandsmerkmal „Verlagserzeugnisse“ unberührt geblieben. Es umfaßt nur Presseerzeugnisse, Werke der Literatur, der Tonkunst, Kunst und Fotografie, die durch ein grafisches oder fotomechanisches Verfahren vervielfältigt sind, wie Bücher, Zeitschriften, Musikalien, Kunstblätter, Atlanten, Landkarten, Globen und entsprechend hergestellte Lehrmittel. CD-ROM-Produkte gehören nicht zu diesen Erzeugnissen, weil sie eine andere und weiterreichende Nutzungsmöglichkeit bieten. Die Anwendungsschwerpunkte der CD-ROM liegen in der Bereitstellung von umfangreichen Datenbanken und Referenzwerken zur Abfrage auf Personal-Computern. Auch handelt es sich bei ihnen nicht um preisbindungsfähige Buchsubstitute. Weder die Nutzungsmöglichkeit und die Vertriebsmethode weisen einen die Gleichsetzung gebietenden Grad an Ähnlichkeit mit dem Buch auf. Das Kammergericht verweist in diesem Zusammenhang darauf, daß CD-ROM-Produkte für sich allein nicht lesbar sind, sondern daß es für den Zugang zu den gespeicherten Daten des Einsatzes eines PC mit CD-ROM-Laufwerk bedarf. Noch schwerwiegender sind jedoch die Unterschiede, die sich aus den inhaltlichen Besonderheiten der CD-ROM ergeben, vor allem der Umstand, daß sie geeignet sind, multimediale Inhalte zu vermitteln. Selbst wenn sie ausschließlich Text enthalten, ist ihr Gebrauchswert als Nachschlagewerk im Vergleich zu herkömmlichen Printmedien in einer Weise gesteigert, daß es geboten ist, sie als ein quali-

tativ andersartiges Erzeugnis einzustufen. Auch in der Vertriebsgestaltung bestehen erhebliche Unterschiede. Letztlich verwirft das Kammergericht die Argumentation, daß es sich bei CD-ROM-Erzeugnissen um Kombinationsprodukte handelt, die ein Übergewicht bei dem preisbindungsfähigen Textteil enthalten. Diese Ansicht laufe auf eine unnatürliche Spaltung hinaus. Vielmehr sind sie als mediale Einheit von gespeicherten Daten und Erschließungssoftware anzusehen, die sich aufgrund der Zusammenfügung von beidem als ein geschlossenes Ganzes und dadurch erleichterter Praktikabilität darbieten. Auf die Rechtsbeschwerde des betroffenen Verlags hin hat der Bundesgerichtshof im März 1997 die Entscheidung des Kammergerichts aufgehoben.

Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung (90)

1. Allgemeines

Nicht nur die Konzentration in der Entsorgungswirtschaft (S. 13), sondern auch die im neuen Abfallrecht angelegte Vergemeinschaftung der Nachfrage bei einer gleichzeitigen Erweiterung des Spektrums der nachgefragten Leistungen können insbesondere für mittelständische Entsorgungsunternehmen zu wettbewerblichen Problemen führen. Eine Möglichkeit des Nachteilsausgleichs gegenüber Großunternehmen liegt in der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit. So ist Anfang 1996 die Logex System GmbH für Entsorgungslösungen & Co. KG (Logex), Ingolstadt, als Mittelstandskartell nach § 5b freigestellt worden. Die 29 in Bayern und Baden-Württemberg tätigen kleinen und mittleren Entsorgungsunternehmen werden zunächst in den Bereichen Elektronikschrottreycling, Automobil-/Automobilkomponentenrecycling, Werkstattentsorgung, Kunststoffrecycling und bei der Durchführung flächendeckender Entsorgungslösungen für überregionale Auftraggeber zusammenarbeiten. Dabei nehmen die Beteiligten die Akquisition, Abwicklung und die Koordination der überregionalen Entsorgungsaufträge über die Logex gemeinsam wahr. Jeder Systempartner erbringt die im Rahmen der Kooperation erforderlichen Dienstleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Die Kooperation ermöglicht es den beteiligten Unternehmen, ihre im Vergleich zu den Großunternehmen der Branche bestehenden großenbedingten Nachteile durch Rationalisierung zu verringern und so ihre Leistungsfähigkeit zu steigern. Nachdem Auftraggeber zunehmend bundesweite Entsorgungsleistungen nachfragen, die grundsätzlich nur von Großunternehmen erbracht werden können, initiierte die Logex die Gründung der ZENTEK Gesellschaft für Kreislaufwirtschaftssysteme in Deutschland mbH & Co. KG (Zentek), Ingolstadt, als inzwischen ebenfalls freigestelltes Mittelstandskartell nach § 5b. Gesellschafter der Zentek sind neben der Logex die nordrhein-westfälischen Entsorgungsunternehmen Schönackers GmbH & Co. KG, Kempen, Stratmann Städtereinigung GmbH & Co. KG, Bestwig, und Tönsmeier Entsorgungswirtschaft GmbH & Co. KG, Porta Westfalica, sowie die Firmen Karl Nehlsen GmbH & Co. KG, Bremen, und

Jakob Becker GmbH & Co. KG, Mehlingen/Rheinland-Pfalz. Ziel der Kooperation ist die bundesweite, flächendeckende Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) von gebrauchten Erzeugnissen einschließlich der damit zusammenhängenden Dienstleistungen, wie der Sammlung, des Umschlags, der Lagerung, der Behandlung und der Vermarktung in Deutschland. Dabei soll die Zentek die Akquisition, Steuerung und Abwicklung flächendeckender Entsorgungsaufträge übernehmen; die einzelnen Systempartner sollen für die operative Umsetzung in einer bestimmten Region verantwortlich sein. Die Kooperation ermöglicht es den Beteiligten, durch eine Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit als zusätzlicher Anbieter bundesweit ausgeschriebener Entsorgungsleistungen aufzutreten.

Dagegen bedarf es nach Auffassung des Bundeskartellamtes keiner umfassenden Kooperation der wesentlichen deutschen Entsorgungsunternehmen, um Leistungen zur Entsorgung von Transport- und Verkaufsverpackungen in Industrie und Großgewerbe anzubieten. Dies gilt selbst dann, wenn man im Hinblick auf die Ausgestaltung der Verpackungsverordnung ein bundesweites Leistungsangebot für erforderlich hielte. Dementsprechend hat das Bundeskartellamt kartellrechtliche Bedenken nach § 1 gegen die Struktur und Tätigkeit der INTERSEROH AG geltend gemacht. Dem Gesellschafterkreis gehören insgesamt rund 190 Entsorgungsunternehmen an; der Aufsichtsrat als Lenkungsorgan der Gesellschaft ist maßgeblich mit Vertretern der bedeutendsten deutschen Entsorgungsunternehmen besetzt. Tätigkeitsschwerpunkt der INTERSEROH AG ist der Abschluß sogenannter Branchenverträge, in denen den Herstellern einzelner Branchen gegen entsprechende Vergütung die Entsorgung der von ihnen in Verkehr gebrachten Transport- und großgewerblichen Verkaufsverpackungen versprochen wird. Während die INTERSEROH AG im wesentlichen ihre Gesellschafter mit dem Sammeln und Sortieren der Verpackungen beauftragt, wird die Vermarktung der gesammelten Materialfraktionen überwiegend von ihr selbst durchgeführt.

Nach Auffassung des Bundeskartellamtes bewirkt die Zusammenarbeit in der INTERSEROH AG eine Beschränkung des Anbieterwettbewerbs für Entsorgungs- und Verwertungsdienstleistungen. Den vorliegenden Informationen zufolge reicht das Spektrum der Wettbewerbsbeschränkungen von der Vereinheitlichung des Entsorgungs- und Vermarktungskonzeptes bis hin zu einer Vereinheitlichung der Entsorgungspreise und Absprachen im Hinblick auf Kunden und Entsorgungsgebiete. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

2. Duales System

In § 9 Abs. 2 der Verpackungsverordnung ist eine bestimmte Quote festgelegt (72%), bei deren Unterschreiten Getränke in Einwegverpackungen einer Pfandpflicht unterworfen werden (sogenannte Mehrwegquote). Diese Regelung soll gewährleisten, daß die bestehenden Mehrwegsysteme für Getränke nicht über die Einrichtung dualer Systeme destabilisiert werden.

siert werden. Nach einem erheblichen Anstieg des Absatzes an Dosenbier zeichnete sich im Herbst 1995 die Möglichkeit einer Unterschreitung der Mehrwegquote ab, woraufhin Getränkeindustrie und Handel der Bundesregierung ein „Sofortmaßnahmenprogramm zur Stützung der Mehrwegquote“ vorlegten. Zu diesem Programm gehörte eine gemeinschaftliche „Anhebung der Abgabepreise auf Getränkedosen an den Verbraucher in Höhe von 10 Pfennig“. Mit dem Mehrerlös sollten Maßnahmen zur Stützung der Mehrwegquote und Dosen-Sammelaktionen in Grünanlagen und bei Großveranstaltungen finanziert werden. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes handelte es sich bei der geplanten Preisanhebung um eine gegen § 1 verstoßende Preisabsprache, deren Praktizierung als Ordnungswidrigkeit zu ahnden wäre. Das Vorhaben, privatrechtlich Abgaben zur Erledigung öffentlicher Aufgaben zu erheben, wurde daraufhin aufgegeben. Danach haben Unternehmen der Getränkeindustrie und des Handels einen kartellrechtlich unbedenklichen „Anti-Littering-Verein“ gegründet.

3. Sonderabfall

Aufgrund der rückläufigen Abfallmengen und der unbefriedigenden Erlössituation war die Branche der Sonderabfallentsorgung im Berichtszeitraum zwar durch weitere Konzentrationsvorgänge gekennzeichnet; Zusammenschlüsse mit erheblichem wirtschaftlichem und wettbewerblichem Gewicht blieben jedoch die Ausnahme.

Als wettbewerblich problematisch stellte sich das Vorhaben der Ruhrkohle Umwelt GmbH (RUG) und der VEBA Kraftwerke Ruhr AG (VKR) dar, wesentliche Entsorgungsaktivitäten auf ein Gemeinschaftsunternehmen zu übertragen. Die fusionsrechtlichen Bedenken betrafen den Bereich der Entsorgung flüssiger Sonderabfälle, die vor ihrer endgültigen Beseitigung oder Verwertung einer weitestmöglichen Schadstoffbeseitigung durch chemische und physikalische Prozesse in einer „CP-Behandlungsanlage“ bedürfen. Auf diesem Markt verfügte die RUG im Bundesland Baden-Württemberg, das aufgrund der erheblichen Transportkosten und der bestehenden Andienungspflichten als eigenständiger räumlich relevanter Markt anzusehen ist, schon vor dem Zusammenschluß über einen Marktanteil von weit über 50%. Nicht nur die erheblichen Marktanteilsvorsprünge vor den nachfolgenden, überwiegend mittelständischen Wettbewerbern, sondern auch die Ressourcenvorteile der RUG sprachen für das Bestehen einer marktbeherrschenden Stellung. Der Zusammenschluß hätte in der angemeldeten Form zu einer Verstärkung dieser marktbeherrschenden Stellung geführt, da die VKR ihre Beteiligung von 50% an der Betreiberin des größten Tanklagers für flüssige Sonderabfälle in Baden-Württemberg in das Gemeinschaftsunternehmen einbringen wollte. Dieses Tanklager nimmt auch solche Sonderabfälle auf, die einer anschließenden Verbringung in eine CP-Behandlungsanlage bedürfen. Der RUG, die selbst nur über vergleichsweise geringe Tanklagerkapazitäten in Baden-Württemberg verfügt, wäre ein erhebliches zusätzliches Wettbewerbspotential, ver-

bunden mit einem verbesserten Zugang zu den Abfallerzeugern und den Verwertungswegen für flüssige Sonderabfälle insgesamt zugewachsen. Der Zusammenschluß hätte zudem zu einem erheblichen Zuwachs an Finanzkraft über die das Gemeinschaftsunternehmen mitbeherrschende VEBA AG und damit zu weiteren Abschreckungseffekten auf die Wettbewerber in Baden-Württemberg geführt. Zur Abwendung einer Untersagung haben die Beteiligten die Anmeldung unter anderem dahingehend modifiziert, daß die Beteiligung der VEBA AG an dem Tanklager aus der Anmeldung des Zusammenschlußvorhabens herausgenommen wurde, um sie zum Zwecke der Weiterveräußerung an einen Dritten an die Warburg-Bank zu verkaufen. Weiterhin wird die VKR im Hinblick auf das Gemeinschaftsunternehmen auf alle wesentlichen Mitspracherechte bei unternehmensstrategischen Entscheidungen verzichtet. Ein signifikanter Finanzkraftzuwachs im Sinne einer Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der RUG war daher nicht mehr zu erwarten. Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben in der modifizierten Form freigegeben.

Besonders starke Hemmnisse bei der Entwicklung wettbewerblicher Entsorgungsstrukturen im Sonderabfallbereich resultieren aus den mehr oder weniger umfassenden Andienungs- und Überlassungspflichten in einzelnen Bundesländern. Die weitgehende Aufrechterhaltung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsmonopols im Bereich Sonderabfall steht in deutlichem Widerspruch zu der Grundausrichtung des KrW/AbfG, nach der die Pflichtenkreise vorrangig den Erzeugern oder Besitzern von Abfällen im Sinne des Verursachungsprinzips zugeordnet werden sollen.

Zusätzliche wettbewerbliche Defizite erwachsen aus der Gründung der Sonderabfallgesellschaften auf Landesebene unter Beteiligung von privaten Entsorgungsunternehmen. Dabei steht das Problem der Marktabschottung und der Verhaltensabstimmung zwischen den privaten Gesellschaftern im Vordergrund. In der jüngeren Vergangenheit ist es zur Gründung von zwei gemischtwirtschaftlichen Sonderabfallgesellschaften gekommen.

Der erste Fall betraf die Neuerrichtung der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM), der die dort anfallenden Sonderabfälle grundsätzlich anzudienen sind, und die dann die Zuweisung zur Entsorgung vorzunehmen hat. Zum Gesellschafterkreis gehören neben dem Land (51%) Großunternehmen der Entsorgungsbranche mit 25,1% und mittelständische Entsorger mit 23,9% der Anteile. Dem Land Rheinland-Pfalz steht im Konfliktfall hinsichtlich der wettbewerblich bedeutsamen Entscheidungen ein Letztentscheidungsrecht zu. Im Rahmen des Verfahrens beim Bundeskartellamt ist sichergestellt worden, daß die Beteiligung an der SAM weiteren Interessenten offensteht und daß die Preise, die von der Abfallgesellschaft im Zusammenhang mit der Abfallzuweisung vereinbart werden, den mittelbaren privaten Gesellschaftern nicht bekannt gemacht werden. Diese Regelungen sollen der Errichtung eines „closed shop“ mit einer quotierten Auftragsvergabe entgegenwirken.

Die Errichtung der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin (SBB) ist nach den gleichen Kriterien überprüft worden. Die Bundesländer Berlin und Brandenburg halten jeweils 25 % der Anteile. Die übrigen Anteile werden jeweils zur Hälfte von zwei Gesellschaften bürgerlichen Rechts gehalten, die in dem einen Fall von Abfallerzeugern, im anderen Fall von Abfallentsorgern getragen werden.

Der Gesellschaftsvertrag der Entsorger-GbR enthält eine Öffnungsklausel für Entsorgungsunternehmen, die eine Tätigkeit in Berlin oder Brandenburg nachweisen. Für den Fall einer Ablehnung der Aufnahmeanträge von Entsorgungsunternehmen aus anderen Bundesländern hat sich das Bundeskartellamt die Einleitung eines Verfahrens nach § 26 Abs. 2 vorbehalten.

Kultur, Sport, Unterhaltung (92)

1. Fernsehen

Die PRO SIEBEN Television GmbH, München, ist im November 1995 in die PRO SIEBEN Television AG umgewandelt worden. Noch vor ihrer Umwandlung in eine Aktiengesellschaft hat die PRO SIEBEN Television GmbH ihren bisherigen Anteil von 45 % an der KABEL 1 Fernsehen GmbH, München, auf 100 % erhöht. Veräußerer der restlichen Anteile von KABEL 1 waren die Tefi Handels AG (45 %), ein Tochterunternehmen der Metro-Handelsgruppe, und der Geschäftsführer von PRO SIEBEN, Dr. Kofler (10 %). Nach der Umwandlung hat sich die REWE-Handelsgruppe mit 40 % am stimmberechtigten Kapital der PRO SIEBEN Television AG beteiligt. Die restlichen Anteile werden von Herrn Thomas Kirch (24,5 %) und einem Bankenconsortium aus BHF-Bank und Hypo-Bank (35,5 %) gehalten. Der Erwerb der restlichen Anteile an KABEL 1 durch die PRO SIEBEN Television GmbH wie auch der Anteilserwerb der REWE-Gruppe an der PRO SIEBEN Television AG sind vom Bundeskartellamt nicht untersagt worden, da marktbeherrschende Stellungen weder begründet noch verstärkt wurden. Auf dem Fernsehwerbemarkt hielt PRO SIEBEN 1994 gemeinsam mit KABEL 1 hinter dem Marktführer RTL (33 %) und SAT 1 (28 %) einen Anteil von 21 % vor ZDF (6 %), ARD (5 %), RTL 2 (4 %) und sonstigen (3 %). Die sich rechnerisch ergebende Oligopolvermutung konnte angesichts des wesentlichen Binnenwettbewerbs auf dem Fernsehwerbemarkt als widerlegt angesehen werden. Durch den Anteilserwerb der REWE-Gruppe erfährt die Marktstellung der PRO SIEBEN-Gruppe keine grundlegende Veränderung, da die REWE-Gruppe bislang auf diesem Markt nicht tätig war und etwaige Ressourcenaspekte angesichts der Existenz ebenfalls finanzstarker privater Wettbewerber außer Betracht bleiben konnten. Die REWE-Gruppe selbst hat zwar auf einigen regionalen Märkten des Lebensmittelhandels starke Stellungen, die jedoch durch den Zusammenschluß mit dem Fernsehsender PRO SIEBEN nicht verstärkt werden.

Das Bundeskartellamt hat die gemeinsame Gründung der TM 3 Fernsehen GmbH & Co. KG, München, durch den Heinrich Bauer Verlag und die Tele-

München Fernsehen GmbH & Co. Medienbeteiligungs KG nicht untersagt. Der Heinrich Bauer Verlag betätigt sich im wesentlichen im Bereich der Printmedien und hält daneben – ebenso wie die vom Gesellschafterstamm Dr. Kloiber und dem amerikanischen Medienkonzern Capital Cities/ABC Inc. gemeinsam beherrschte Tele-Medien KG – eine Minderheitsbeteiligung an RTL 2. TM 3 sendet ein überwiegend auf Frauen ausgerichtete Spartenprogramm. Angesichts der geringen Marktanteile der Zusammenschlußbeteiligten und der Existenz weitaus stärkerer Wettbewerber war weder auf dem Markt der Fernsehwerbung noch auf dem der Filmrechte die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung zu erwarten.

2. Sport-Verwertungsrechte

Die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten und das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) haben das Gemeinschaftsunternehmen „SMA Sportrechte und Marketing Agentur GmbH“ (SMA) gegründet. Die SMA wird sich mit dem Erwerb und der Vermarktung von Fernsehsenderechten an Sportereignissen im In- und Ausland befassen. Betroffen ist der Markt für Fernsehsenderechte an Sportveranstaltungen auf Agenturebene. Während ca. 40 % der Rechte von deren Inhabern direkt an die Fernsehveranstalter vergeben werden, werden die restlichen ca. 60 % durch zwischengeschaltete Agenturen vermarktet. Hier sind neben einigen ausländischen Anbietern vor allem die zum Bertelsmann-Konzern gehörige Ufa-Film- und Fernseh-GmbH (Ufa) sowie die gemeinsam von der Kirch-Gruppe und vom Axel Springer Verlag beherrschte Internationale Sportrechteverwertungsgesellschaft mbH (ISPR) tätig. Der Zusammenschluß führte nicht zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung, da die ARD-Anstalten und das ZDF bislang nicht auf dem Markt für Sportfernsehrechte auf Agenturebene tätig waren und der geschätzte künftige Marktanteil der SMA hinter den Anteilen der marktführenden Ufa und ISPR liegt. Aufgrund der auktionsähnlichen Vergabe von Sportsenderechten sind die Marktanteile allerdings stark schwankend. Die Vermutung eines marktbeherrschenden Oligopols war aufgrund des bislang zwischen Ufa und ISPR herrschenden wirksamen Wettbewerbs, der sich auch im Verhältnis von SMA zu diesen beiden Unternehmen fortsetzen dürfte, als widerlegt anzusehen. Der gemeinsame Rechteeinkauf im Rahmen des Gemeinschaftsunternehmens berührt zwar auch § 1. Das Bundeskartellamt hat jedoch im Rahmen seines Aufgreifermessens das Vorhaben nicht nach § 1 untersagt, da es zum Marktzutritt eines neuen Wettbewerbers und insoweit zur Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen führt. In der gegenwärtigen Phase der Marktentwicklung fragen die Rechteinhaber zunehmend ein Gesamtkonzept für die Vermarktung der jeweiligen Sportveranstaltung nach. Die Fähigkeit, solche zusätzlichen Agenturleistungen wie Sponsoring oder Merchandising zu erbringen, eröffnet häufig erst den Zugang zu dem Rechteerwerb. Um die oft erheb-

lichen Investitionen in Sportsenderechte zu refinanzieren, müssen sich die Fernsehveranstalter daher zunehmend den Sportrechteagenturen bedienen. Das Gemeinschaftsunternehmen ermöglicht den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine gegenüber den privaten Fernsehveranstaltern, die mit den beiden bedeutendsten Sportrechteagenturen Ufa und ISPR verflochten sind, gleichwertige Teilnahme am Wettbewerb um den Erwerb und die Vermarktung von Sportsenderechten.

Das Kammergericht hat die Beschwerden des Deutschen Fußballbundes (DFB) sowie der beiden Sportrechteagenturen Ufa und ISPR gegen die Beschlüsse des Bundeskartellamtes vom 2. September 1994 (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 125) mit Beschluß vom 8. November 1995 zurückgewiesen. Das Bundeskartellamt hatte dem DFB die zentrale Vermarktung der Fernsehübertragungsrechte an den Europapokalheimspielen deutscher Fußballvereine untersagt und einem Antrag des DFB, die zentrale Vermarktung als Rationalisierungskartell nach § 5 Abs. 2 und 3 zu legalisieren, nicht entsprochen. Das Kammergericht geht in Übereinstimmung mit dem Bundeskartellamt davon aus, daß die Vereine Alleinveranstalter ihrer Heimspiele und als solche originäre Inhaber der Fernsehübertragungsrechte sind. Durch die beanstandeten Bestimmungen des DFB-Regelwerks werde der Preis- und Konditionenwettbewerb hinsichtlich der Übertragungsrechte an den Europapokalheimspielen deutscher Vereine ausgeschlossen. Angesichts der herausragenden Stellung von Europapokalspielen unter den Sportveranstaltungen, die sich aus den hohen Einschaltquoten bei Übertragungen ablesen lasse, sei die zentrale Vermarktung auch geeignet, die Verhältnisse auf dem Markt für die Übertragungen von Sportveranstaltungen im Fernsehen spürbar zu beeinflussen. Die zentrale Vergabepaxis sei auch nicht nach § 5 Abs. 2 und 3 freistellungsfähig. Die aufgrund der zentralen Vermarktung erreichbaren Einsparungen auf Seiten der Vereine seien nicht geeignet, ihre Leistungsfähigkeit oder Wirtschaftlichkeit wesentlich zu heben. Soweit die gegenwärtige Vergabepaxis den Vereinen Mehreinnahmen verschaffe, liege lediglich ein kartellbedingter Vorteil vor. Die Befriedigung des Bedarfs werde nicht verbessert, da den Nachfragern infolge der Zentralisierung nur ein einziger Anbieter gegenüberstehe. Ebenso fehle es an einem angemessenen Verhältnis zwischen den Rationalisierungserfolgen und der damit verbundenen Wettbewerbsbeschränkung. Ein Allgemeininteresse an der Rationalisierung sei nicht erkennbar; insbesondere gefährde eine individuelle Vermarktung weder den Bestand der Europapokalwettbewerbe noch den der deutschen Lizenzligen. Gegen die Entscheidung des Kammergericht haben der DFB sowie Ufa und ISPR Rechtsbeschwerde eingelegt, über die der BGH bislang noch nicht entschieden hat.

3. Filmtheater

Das Bundeskartellamt hat der IMAX Corporation (IMAX), Toronto, Kanada, nach §§ 37a Abs. 2, 6 Abs. 2 untersagt, die Big Screen Cinema Projektionsgesellschaft mbH (Big Screen), München, gegenüber

der Sony Corporation of America (Sony), New York, USA, bei der Belieferung mit zweidimensionalen (2 D) Großbildfilmprojektionssystemen auf dem räumlichen Markt Berlin unterschiedlich zu behandeln. IMAX hat sich auf Begehren von Sony verpflichtet, dieses Unternehmen für eine Dauer von drei Jahren für den Berliner Raum ausschließlich mit Großbildfilmprojektionssystemen zu beliefern und weigert sich, auch Big Screen mit solchen Projektionssystemen auszurüsten. Big Screen beabsichtigt, im debis-Komplex am Potsdamer Platz in Berlin im Jahre 1998 ein IMAX Großbildfilmtheater zu eröffnen. Sony plant die Eröffnung eines 3 D IMAX Großbildfilmtheaters, in dem neben 2 D auch dreidimensionale (3 D) Filmvorführungen veranstaltet werden können, ebenfalls am Potsdamer Platz im Sony Center im Jahr 2000. Großbildfilmtheater vermitteln dem Zuschauer unter anderem durch ihre Leinwandgröße von ca. 19 m mal ca. 26 m den Eindruck, mitten im Filmgeschehen zu sein. Sie zeigen besondere Großbildformatfilme mit dokumentarischen Inhalten und einer Laufzeit von ca. 30 bis 45 Minuten. Die Filmvorführräume müssen besonderen baulichen Anforderungen genügen und erstrecken sich in der Höhe über drei Stockwerke. Die Bauplanungen und Ausführungen sind im Sony Center und im debis-Komplex soweit fortgeschritten, daß eine Umwidmung der für die Großbildfilmtheater vorgesehenen Bauten jeweils Kosten in zweistelliger Millionenhöhe verursachen würde. Big Screen, die mit debis einen Mietvertrag abgeschlossen hat, ginge im Falle der Nichtbelieferung mit einem IMAX-Projektionssystem mit hoher Wahrscheinlichkeit in Konkurs. IMAX ist bei Großbildfilmprojektionssystemen mit einem Marktanteil von 100 % im Inland und in Europa marktbeherrschend (§ 22 Abs. 1 Nr. 2). Das Unternehmen ist auch Normadressatin des § 26 Abs. 2 Satz 2. Für Big Screen bestehen keine ausreichenden und zumutbaren Möglichkeiten, auf andere Unternehmen auszuweichen. Die Interessenabwägung hat ergeben, daß die unterschiedliche Behandlung von Big Screen keinen sachlich gerechtfertigten Grund im Sinne von § 26 Abs. 2 hat. In Berlin können zwei IMAX Großbildfilmtheater (IMAX Filmtheater) mit im Wettbewerb üblichen Renditen bestehen. Dies ergibt sich aus der Existenz jeweils eines solchen Filmtheaters in den nur 37 km voneinander entfernt gelegenen Städten Speyer und Sinsheim sowie aus zahlreichen ausländischen Vergleichsmärkten, in denen jeweils zwei IMAX Filmtheater in einer Stadt betrieben werden. Das Interesse von Sony, durch die Ausschließlichkeitsregelung höhere als im Wettbewerb erzielbare Renditen zu erreichen, ist nicht abwägungsfähig. Dem von IMAX geltend gemachten eigenen Interesse an der ausschließlichen Belieferung von Sony in Berlin unter dem Gesichtspunkt, den guten Ruf der Marke IMAX nicht durch die Unwirtschaftlichkeit von IMAX Filmtheatern zu gefährden, kommt nach den eigenen Verhaltensmaßstäben von IMAX kein ausschlaggebendes Gewicht zu. IMAX beliefert auf zahlreichen mit Berlin vergleichbaren räumlichen Märkten zwei Großbildfilmtheater mit Projektionssystemen. Ein Unternehmensvertreter von IMAX hat gegenüber dem Bundeskartellamt die Belieferung von Big Screen mit einem 2 D IMAX-Projektionssystem bereits zugesagt und diese Zusage auf Wunsch

von Sony wieder zurückgenommen. Da sich die Untersagungsverfügung nur auf 2 D Projektionssysteme erstreckt und Sony ein Filmtheater mit einem 3 D Projektionssystem betreiben wird, mit dem neben 2 D Filmvorführungen zusätzlich auch 3 D Vorführungen mit einem anderen Filmrepertoire veranstaltet werden können, verbleibt Sony ohnehin ein Wettbewerbsvorteil. Dem Interesse von Big Screen kommt unter Berücksichtigung der auf die Erhaltung der Freiheit des Wettbewerbers gerichteten Zielsetzung des GWB ein überwiegendes Gewicht zu, weil das Unternehmen im Falle der Nichtbelieferung auf Dauer am Marktzutritt gehindert wäre und Sony zumindest längerfristig eine Alleinstellung auf dem Markt erhielte. Das Bundeskartellamt hat die sofortige Vollziehung der Untersagungsverfügung nach § 63a insoweit angeordnet, als IMAX auch unter der Voraussetzung die Belieferung verweigert, daß Big Screen sich verpflichtet, den Betrieb des Filmtheaters wieder einzustellen, falls die Untersagungsverfügung rechtskräftig aufgehoben wird oder beim Start des Sony-Filmtheaters noch keine rechtskräftige Entscheidung vorliegt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im Hinblick auf die ca. zweijährige Lieferfrist und die von IMAX zu erteilenden baulichen Vorgaben erforderlich, um Big Screen die Möglichkeit wirksamen Rechtsschutzes aufrechtzuerhalten. IMAX und Sony, die sich zu dem Verfahren hat beiladen lassen, haben gegen die Untersagungsverfügung Beschwerde eingelegt und nach § 63a Abs. 3 den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gestellt.

Mit Beschluß vom 7. Februar 1997 hat das Kammergericht, Berlin, die Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerden zurückgewiesen. Das Interesse von Big Screen überwiege das der Betroffenen, der Ausgang des Beschwerdeverfahrens habe unter den an sie geknüpften Voraussetzungen keine gravierende Belastung für die Betroffenen zur Folge.

4. Wett-, Toto- und Lotteriewesen

Das Bundeskartellamt hat mit Beschluß vom 22. November 1995 (WuW/E BKartA 2849) nach § 37a Abs. 1 in Verbindung mit § 1 den Mitgliedern des Deutschen Lotto- und Totoblocks die Durchführung eines Beschlusses vom 30. Mai 1995 insoweit untersagt, als danach gewerblich organisierten Spielgemeinschaften sowie deren gemeinsam spielenden

Mitgliedern die Spielteilnahme nicht mehr gestattet wird. Die gegen diese Entscheidung von einer Mehrheit des Blocks eingelegten Beschwerden hat das Kammergericht mit Beschluß vom 11. Dezember 1996, Kart 1/96, zurückgewiesen. Dem Deutschen Lotto- und Totoblock gehören die Lotterieveranstalter der 16 Bundesländer an, die für das jeweilige Land nach dessen landesgesetzlichen Regelungen Lotterien und Sportwetten durchführen. Um bundesweit eine möglichst einheitliche Spielpraxis zu ermöglichen, haben sich die Veranstalter der alten Bundesländer bereits 1960 zum Deutschen Lotto- und Totoblock zusammengeschlossen. Gewerbliche Organisatoren von Spielgemeinschaften, deren Tätigkeit durch den Blockbeschluß vom 30. Mai 1995 künftig unterbunden werden soll, werben für die Spielveranstaltungen des Deutschen Lotto- und Totoblocks bundesweit um Spielinteressenten, entwickeln durch Zusammenstellung bestimmter Zahlenkombinationen Einsatzpläne und vermitteln den Mitgliedern Spielverträge mit den Lotterieveranstaltern. Nach der bereits bei der Prüfung der kartellrechtlichen Zulässigkeit der Gründung des Blocks vom Bundeskartellamt vertretenen Rechtsauffassung werden die Bundesländer und die von ihnen getragenen Sondervermögen, Anstalten und Kapitalgesellschaften, soweit sie Lotterien veranstalten und durchführen, als Unternehmen im Sinne des GWB tätig. Daß sie damit auch zur Ordnung („Kanalisierung“) des Glücksspielwesens beitragen, schließt die Anwendung des GWB auf ihre durch privatrechtliche Rechtsbeziehungen zu den Spielern gekennzeichnete Tätigkeit nicht aus. Die Anwendbarkeit des § 1 auf den Blockbeschluß kann nach Auffassung des Bundeskartellamtes auch nicht mit dem Argument verneint werden, in der gewerblichen Organisation von Spielgemeinschaften liege ein nach § 286 StGB oder Landesrecht strafbares Verhalten.

Denn entgegen der Behauptung der Blockmehrheit ist diese Tätigkeit, soweit sie sich auf zugelassene Lotterien bezieht, keine davon zu unterscheidende gesonderte Veranstaltung. Zwischen den einzelnen Veranstaltern besteht trotz ihrer sich aus der „Lotteriohoheit“ der Ländern ergebenden Begrenzung ihrer Tätigkeit auf das Gebiet des jeweiligen Landes auch ein beschränkbarer Wettbewerb in der Form unterschiedlicher Konditionen (Spielgebühren) sowie Werbe- und Absatzförderungsmaßnahmen (Sonderauslosungen, Systemspiele). Die schriftliche Begründung der Entscheidung des Kammergerichts lag am Ende des Berichtszeitraums noch nicht vor.

Dritter Abschnitt

Geschäftsübersicht

Teil I: Tabellen zur Fusionskontrolle

**1.1 Beim Bundeskartellamt nach § 23
angezeigte vollzogene Zusammenschlüsse
1973–1996**

Jahr	Zusammenschlüsse
1973	34
1974	294
1975	445
1976	453
1977	554
1978	558
1979	602
1980	635
1981	618
1982	603
1983	506
1984	575
1985	709
1986	802
1987	887
1988	1 159
1989	1 414
1990	1 548
1991	2 007
1992	1 743
1993	1 514
1994	1 564
1995	1 530
1996	1 434
Gesamt 1973–1996	22 188

Anmerkung:

Die Tabellen 1.1 und 1.2 sowie die Tabellen 4ff. beziehen sich auf die angezeigten vollzogenen Zusammenschlüsse. Die angezeigten vollzogenen Zusammenschlüsse werden vom Bundeskartellamt im Bundesanzeiger veröffentlicht (Fundstellen siehe Tabelle 1.1 a). Für die Interpretation der Zahlen sind die zeitlichen Abstände zu beachten, die zwischen dem Zeitpunkt, zu dem sich Unternehmen zu einem Zusammenschluß entschließen, dem Zeitpunkt der Anmeldung eines Vorhabens beim Bundeskartellamt, dem Zeitpunkt des tatsächlichen Vollzuges, dem Zeitpunkt der Anzeige des Vollzuges und der Bekanntmachung im Bundesanzeiger liegen können. Die Zeit zwischen tatsächlichem Vollzug und Bekanntmachung und damit der statistischen Erfassung eines Falles dürfte im Durchschnitt 3–6 Monate betragen.

1.1 a Bekanntmachungen angezeigter Zusammenschlüsse

1995

Für den Monat	Bekanntmachung des BKartA	BAnz-Nr.	BAnz	
			Datum	Seite
1/1995	15/1995 vom 15. 3. 1995	71/95	11. 4. 1995	4287– 4291
2/1995	18/1995 vom 27. 3. 1995	74/95	19. 4. 1995	4469– 4475
3/1995	23/1995 vom 18. 4. 1995	87/95	9. 5. 1995	5176– 5183
4/1995	29/1995 vom 15. 5. 1995	102/95	1. 6. 1995	6046– 6050
5/1995	33/1995 vom 9. 6. 1995	121/95	1. 7. 1995	7114– 7119
6/1995	41/1995 vom 27. 7. 1995	150/95	11. 8. 1995	8843– 8850
7/1995	47/1995 vom 23. 8. 1995	168/95 195/95	6. 9. 1995 17. 10. 1995	10131–10139 11078
8/1995	55/1995 vom 23. 9. 1995	200/95	24. 10. 1995	11205–11213
9/1995	57/1995 vom 9. 10. 1995	202/95	26. 10. 1995	11298–11302
10/1995	69/1995 vom 21. 11. 1995	226/95	1. 12. 1995	12125–12131
11/1995	74/1995 vom 15. 12. 1995	5/96	9. 1. 1996	155– 162
12/1995	13/1996 vom 14. 2. 1996	46/96	6. 3. 1996	2401– 2412

1996

Für den Monat	Bekanntmachung des BKartA	BAnz-Nr.	BAnz	
			Datum	Seite
1/1996	17/1996 vom 26. 2. 1996	50/96	12. 3. 1996	2651– 5653
2/1996	20/1996 vom 19. 3. 1996	72/96	16. 4. 1996	4501– 4506
3/1996	25/1996 vom 16. 4. 1996	86/96	8. 5. 1996	5266– 5272
4/1996	31/1996 vom 14. 5. 1996	105/96	11. 6. 1996	6363– 6366
5/1996	42/1996 vom 19. 6. 1996	129/96	13. 7. 1996	7943– 7949
6/1996	55/1996 vom 24. 7. 1996	150/96	13. 8. 1996	9137– 9144
7/1996	64/1996 vom 20. 8. 1996	167/96	5. 9. 1996	10344–10353
8/1996	71/1996 vom 2. 10. 1996	199/96	23. 10. 1996	11605–11611
9/1996	75/1996 vom 30. 10. 1996	218/96	21. 11. 1996	12191–12196
10/1996	80/1996 vom 2. 12. 1996	239/96	20. 12. 1996	13127–13133
11/1996	87/1996 vom 30. 12. 1996	15/97	23. 1. 1997	594– 599
12/1996	13/1997 vom 11. 2. 1997	43/97	4. 3. 1997	2380– 2390

1.2 Angezeigte vollzogene Zusammenschlüsse 1995 und 1996 nach Kontrollpflicht

Zusammenschlüsse	1995	1996	nachrichtlich 1973-1996
1. nicht kontrollpflichtig nach § 24 Abs. 8	165	148	4 420
davon:			
Nr. 1 Gesamtumsatz unter 500 Mio. DM ¹⁾	–	–	629
Nr. 2 Anschlußfälle	153	138	3 617
Nr. 3 Bagatellmarktfälle	12	10	174
2. nachträglich kontrollpflichtig	276	280	5 292
3. nach präventiver Kontrolle	1 089	1 006	12 476
Gesamt (1. + 2. + 3.)	1 530	1 434	22 188

¹⁾ Die Anzeigepflicht für diese Fallkategorie (Marktanteil über 20 %) wurde durch die 5. Kartellgesetznovelle 1990 aufgehoben.

2. Beim Bundeskartellamt eingegangene Anmeldungen von Zusammenschlußvorhaben 1995 und 1996

Eingegangene Anmeldungen nach § 24 a ...	1995	1996	nachrichtlich 1973-1996
... zwingend Nr. 1	974	1 077	11 570
... zwingend Nr. 2	153	133	2 432
... zwingend Nr. 3	4	1	17
freiwillig	50	46	728
Gesamt ...	1 154	1 257	14 747
davon:			
– Erledigung vor Abschluß des präventiven Kontrollverfahrens	27	21	483
– durch Aufgabe des Vorhabens	23	20	333
– durch Vollzug vor Abschluß der Prüfung	4	1	35
– keine Kontrollpflicht	–	–	115
– Präventive Fusionskontrollverfahren	1 127	1 236	14 264
Gesamt ...	1 154	1 257	14 747

Anmerkung:

Die Tabellen 2 und 3 beziehen sich auf die Verfahren der materiellen Fusionskontrolle des Bundeskartellamtes. Dabei ist zwischen präventiven und nachträglichen Kontrollverfahren zu unterscheiden. Die Zahl der präventiven Kontrollverfahren ergibt sich aus Tabelle 2; die Zahl der nachträglichen Kontrollverfahren aus Tabelle 1.2, Zeile „2. nachträglich kontrollpflichtig“. Der Ausgang der Verfahren wird in Tabelle 3 nachgewiesen. Darüber hinaus lassen sich keine weiteren Beziehungen zwischen den Tabellen 2 und 3 einerseits und den übrigen Tabellen herstellen.

**3. Prüfung von kontrollpflichtigen Zusammenschlüssen
(„Prüfung nach § 24“)
1995 und 1996**

	1995	1996	nachrichtlich: 1973–1996
I. Nachträglich kontrollpflichtige Fälle:			
(1) Per 31. Dezember 1994 noch nicht abgeschlossene Fälle aus Vorperiode	209		
(2) Neue Fälle	276	280	5 071
(3) Abschluß ohne Untersagung	312	275	
(4) Untersagungen	–	3	
Per 31. Dezember 1996 noch nicht abgeschlossen		173	
[(1) + (2)] – [(3) + (4)]			
II. Präventiv kontrollpflichtige Fälle:			
(1) Per 31. Dezember 1994 noch nicht abgeschlossene Fälle aus Vorperiode	82		
(2) Neue Fälle	1 127	1 236	
(3) Abschluß ohne Untersagung	1 152	1 109	14 019
davon: mit Monatsbrief	878	917	11 058
(4) Untersagungen	4	–	65
Per 31. Dezember 1996 noch nicht abgeschlossen		180	
[(1) + (2)] – [(3) + (4)]			
III. Prüfungen nach § 24 insgesamt (I. + II.):			
(1) Per 31. Dezember 1994 noch nicht abgeschlossene Fälle aus Vorperiode	291		
(2) Neue Fälle	1 403	1 516	
(3) Abschluß ohne Untersagung	1 464	1 384	19 090
(4) Untersagungen	4	3	115 ¹⁾
Per 31. Dezember 1996 noch nicht abgeschlossen		355	
[(1) + (2)] – [(3) + (4)]			

¹⁾ Einschließlich von 4 Fällen, die ohne Anzeige bzw. Anmeldung untersagt wurden.

4. Angezeigte vollzogene Zusammenschlüsse
– Gesamtumsatz, Umsatz des erworbenen Unternehmens, Umsatz der Erwerber –
nach Größenklassen 1995, 1996

4.1 Gesamtumsatz aller jeweils beteiligten Unternehmen

Gesamtumsatz ¹⁾ aller jeweils beteiligten Unternehmen (in Mio. DM)	Zahl der Fälle			
	1995		1996	
		darunter Fälle mit Presseumsätzen		darunter Fälle mit Presseumsätzen
bis unter 500	4	0	0	0
bis unter 500 1 000	145	1	118	1
bis unter 1 000 2 000	145	4	127	4
bis unter 2 000 12 000	497	27	500	27
bis unter 12 000 und mehr	739	24	689	24
Gesamt	1 530	56	1 434	56

Anmerkungen:

Alle Umsätze (auch in allen folgenden Tabellen) sind „Umsätze im Sinn des GWB“ (§ 23) des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres vor dem Zusammenschluß; Handelsumsätze sind um ein Viertel gekürzt; bei Banken wird ein Zehntel der Bilanzsumme, bei Versicherungsunternehmen werden die Prämieinnahmen angesetzt; Umsätze mit Zeitungen und Zeitschriften („Presseumsätze“) sind mit dem Zwanzigfachen angesetzt.

In früheren Tätigkeitsberichten (bis 1989/90) wurden Presseumsätze allerdings – anders als in der jetzigen Auswertung – mit den Originalwerten angesetzt; daher wird die Zahl der Pressefälle in den einzelnen Umsatzklassen gesondert aufgeführt.

¹⁾ Bei Gemeinschaftsunternehmen einschließlich der bereits vor dem Zusammenschluß beteiligten Unternehmen.

4.2 Umsatz des erworbenen Unternehmens

Gesamtumsatz des erworbenen Unternehmens (in Mio. DM)	Zahl der Fälle			
	1995		1996	
		darunter Fälle mit Presseumsätzen		darunter Fälle mit Presseumsätzen
0 (Neugründung)	294	0	242	1
0				
bis unter 4	328	1	266	1
4				
bis unter 50	518	11	498	8
50				
bis unter 500	319	11	322	17
500				
bis unter 1 000	35	2	48	3
1 000				
bis unter 2 000	22	1	24	1
2 000				
bis unter 12 000	13	0	32	4
12 000				
und mehr	1	0	2	0
Gesamt	1 530	26	1 434	35

Anmerkungen:

Zur Umsatzberechnung siehe Anmerkung zu Tabelle 4.1.

Für jeden Zusammenschlußfall wird ein erworbenes Unternehmen gezählt. Daher stimmt die Zahl der Erworbenen automatisch mit der Zahl der Zusammenschlüsse überein. Werden in einem Zusammenschluß (einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang) Anteile oder Vermögenswerte mehrerer Unternehmen erworben, wird nach dem „Schwerpunktprinzip“ verfahren: Umsätze, Branchen- und Länderzuordnung erfolgt bei dem erworbenen Unternehmen, bei dem der Umsatzschwerpunkt liegt.

4.3 Gesamtumsatz des erwerbenden Unternehmens („Erwerber“)

Gesamtumsatz des erworbenen Unternehmens (in Mio. DM)	Zahl der Fälle			
	1995		1996	
		darunter Fälle mit Presseumsätzen		darunter Fälle mit Presseumsätzen
bis unter 0				
bis unter 4	83	0	66	0
bis unter 4				
bis unter 50	142	0	126	2
bis unter 50				
bis unter 500	159	4	154	2
bis unter 500				
bis unter 1 000	195	4	157	2
bis unter 1 000				
bis unter 2 000	177	6	159	6
bis unter 2 000				
bis unter 12 000	586	27	558	20
bis unter 12 000				
und mehr	821	22	745	64
Gesamt	2 163	63	1 965	96

Anmerkungen:

Zur Umsatzberechnung siehe Anmerkung zu Tabelle 4.1.

Die Zahl der Erwerber ist regelmäßig größer als die Zahl der Zusammenschlüsse, da mehrere Unternehmen gemeinsam Anteile an einem anderen Unternehmen erwerben können (Entstehung von Gemeinschaftsunternehmen!). Als Erwerber gezählt werden grundsätzlich die Konzernobergesellschaften („Konzernspitzen“). Dies gilt für den Umsatz sowie für die Branchen- und Länderzuordnung. Die Branchenzuordnung erfolgt nach dem „Schwerpunktprinzip“, die Länderzuordnung nach dem Sitz der Obergesellschaft.

Abweichend von diesem Grundsatz werden bei Erwerbem, die ihrerseits von mehr als einem Unternehmen abhängig sind („gespaltene Konzernspitze“), nicht die einzelnen Muttergesellschaften, sondern der Erwerber selbst gezählt.

5. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen

Anmerkungen:

Zur Zählung und Branchenzuordnung der erwerbenden und der erworbenen Unternehmen siehe Anmerkungen zu den Tabellen 4.2 und 4.3.

Die Fälle, in denen an einem Zusammenschluß mehrere Erwerber beteiligt sind, die aus unterschiedlichen Branchen stammen, sind in der letzten Zeile aufgeführt. Bei Unternehmen, die von inländischen Gebietskörperschaften (Bund, Länder oder Gemeinden) abhängig sind, erfolgt die Branchenzuordnung – wie in den bisher veröffentlichten Tätigkeitsberichten – nach dem Tätigkeitsschwerpunkt der „Unternehmens-Konzernspitze“. Diese statistische Zählung präjudiziert nicht die Auffassung des Bundeskartellamtes zu Fragen der Beherrschung oder der einheitlichen Leitung, die immer nur im Einzelfall entschieden werden können.

Umstellung der Branchenkennziffern ab 1995:

Grundlage der Branchenzuordnung ab 1995 ist

- das „Systematische Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1995 – G95“, welches im Zuge der Harmonisierung der Produktionsstatistiken in den Mitgliedsstaaten der EU [VO (EWG) Nr. 3429/91] am 1. 1. 95 in Kraft trat, und
- die „Klassifizierung der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ 93)“; dieses baut auf der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1) auf.

Die Tabelle 5 für die Jahre 1973–1994 ist daher nicht mit den Angaben für die Jahre 1995ff. vergleichbar, wird aber nachrichtlich nochmals abgedruckt.

Die mit dem Tätigkeitsbericht 1991/92 erstmals eingeführte eigene Branchenkennziffer für inländische Gebietskörperschaften (89) kommt nur in den Fällen zur Anwendung, in denen eine inländische Gebietskörperschaft selbst unmittelbar an einem Zusammenschluß beteiligt ist. In der Regel beteiligen sich Gebietskörperschaften nicht allein, sondern zusammen mit anderen Unternehmen an einem Zusammenschluß; daraus ergibt sich, daß die Mehrzahl der Fälle mit unmittelbarer Beteiligung der öffentlichen Hand in der letzten Zeile („Erwerber aus unterschiedlichen Branchen“) erfaßt ist.

schlüsse nach Branchen – 1996

Erworbenen																								Summe												
31	32	33	34	35	36	37	40	41	45	50	51	52	55	60	61	62	63	64	65	66	67	70	71	72	73	74	80	85	90	91	92	93				
																																			1	
																																			0	
																																			0	
		1		1						1		1					1																	14		
																																			1	
																																			0	
																											1								5	
					1																														1	
											1	7	1										1												55	
												16																							16	
												1																							8	
													1																						4	
						1																													1	
												2	1																						2	
																																			13	
						1											1	1					2			4	2					3	1	73		
		1						1		1		11	12				2						1		1	2					1			41		
	1		5	1							2	5	3		1																			84		
	1		1								1																								15	
			2	1							1	2	5	1				1						1			3							71		
	1		1		1					1		5					2	1						1	2	2								30		
	1											1													1										14	
	3	3	8	1	4							4				1							1	1			1							77		
						1						1														3									10	
	11	1	1									2													3	2								30		
		6										1													3								1	12		
	3		17									2																							29	
	1	1	1	18							1	2	1							2		2		2	1	1								41		
	2											1								1			2											14		
					2						1	1																							6	
																																			0	
	1	2					2	14	1	3		5					2	3					1		2	4						8		56		
																																			1	
							2				4													1			2						2		21	
												1																							1	
											1	29	10					2							1								1		51	
												5	34				2						1				2							45		
													1																						1	
															1			4									1								7	
																																			0	
																																				5
																										1										19
																																				7
																																				0
																																				1
																																				15
																																				0
																																				0
																																				0
																																				1
																																				24
																																				0
																																				9
																																				4
																																				0
																																				0
																																				0
																																				0
																																				0
																																				0
																																				0
																																				0
																																				0
																																				0
																																				0
																																				0
																																				0
																																				0
																																				0
																																				0
																																				0
																																				0
																																				0
																																				0
																																				0
																																				0

5.3 Angezeigte Zusammen

Branche des Erwerbers	Branche des																			
	21	22	24	25	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40		
21 Bergbauliche Erzeugnisse	17	5		12	3	16	4	5	11	44	6	2		9	3	4		32		
22 Mineralerzeugnisse u. Kohlenwasserstoffe	10	41		13		1			7	49	5			8	1	2		78		
24 Spalt- und Brutstoffe			2																	
25 Steine und Erden	1			477	1	3	1	1	5	10				3	3	5		22		
27 Eisen und Stahl	2	1		30	88	14	10	43	34	150	11	4	1	20	1	23		9		
28 NE-Metalle u. -Metallhalbzeug	7			5	6	50	4	6	3	13	1			13	4	15		32		
29 Gießereierzeugnisse								2		1	5		1			1				
30 Erz. d. Ziehereien u. Kaltwalzwerke									12		1	1		1	1		1			
31 Stahlbauerzeugnisse				2	1	1	3	3	19	51	2		1	5		1				
32 Maschinenbauerzeugnisse				3	1	3	4	10	11	539	28	1		65	19	32		16		
33 Landfahrzeuge						2	5	1	7	42	106			9	50	1	2	3		
34 Wasserfahrzeuge										20		16		1	1	2	1			
35 Luftfahrzeuge										23	2		14	6	1			5		
36 Elektrotechnische Erzeugnisse					1	4	1	5	10	90	17		2	435	20	12		7		
37 Feinmech. u. optische Erz.; Uhren										9	2			13	70	1		4		
38 Eisen-, Blech- u. Metallwaren					2					5				5	2	75	2	1		
39 Musikinstrumente, Spielwaren u. ä.										5				1	1	1	16			
40 Chemische Erzeugnisse	2	3		9	1	8	1	1	1	41	1		1	36	48	7	2	626		
50 Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte										3				3	2	1				
51 Feinkeramische Erzeugnisse				2		1				5				2		2		2		
52 Glas und Glaswaren				3			2			6	3			4	7			3		
53 Schnittholz, Sperrholz u. ä.				1					1					1		1				
54 Holzwaren										1						3	2			
55 Holzschliff, Zellst., Papier u. Pappe				1						4				3		3		8		
56 Papier- u. Pappwaren										1				1		3	1	5		
57 Druckerei-, Lichtpauserzeugnisse u. ä.																2	1			
58 Kunststoffherzeugnisse										6	1					1	1	4		
59 Gummi- und Asbestwaren					1					2	1				1	1		2		
61 Leder																				
62 Lederwaren u. Schuhe																		1		
63 Textilien							1			2	1					4		3		
64 Bekleidung																		3		
68 Erzeugnisse d. Ernährungsindustrie								1		1	16	2		6	3	6		49		
69 Tabakwaren										1						5	1	2		
70 Grundstückswesen u. Bauwirtschaft				61	1		1		4	12				1		1		1		
71 Handel u. Handelshilfsgewerbe		10		48	6	2		4	1	16				12	1	7	2	17		
74 Kulturelle Leistungen										3				2	3	1	2	1		
75 Filmwirtschaft																				
76 Sonstige Dienstleistungen		1		17	2	1	2	2	6	33	3	1	3	24	7	7	4	16		
78 Land- u. Forstw., Fischerei u. Jagd					1									1						
79 Verkehrs- und Fernmeldewesen									2	4	1			1		1	1	1		
80 Geld-, Bank- und Börsenwesen				22	3	4	1	4	4	61	16	3	2	44	7	19	2	10		
81 Versicherungen				1			1		1	2				4	2	3				
82 Wasser- und Energieversorgung		4		3	1			1	5	42	1	4		26	4			3		
89 Gebietskörperschaften (deutsch)						1				1	1				1					
99 Mehrere Wirtschaftsbereiche	21	13		266	23	39	15	32	47	229	57	11	22	114	28	38	2	100		
Gesamt	60	78	2	976	142	150	59	130	181	1547	269	43	56	922	241	293	40	1066		

schlüsse nach Branchen – 1973–1994

Erworbenen																							Summe				
50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	61	62	63	64	68	69	70	71	74	75	76	78	79	80	81	82		
	1		1	1	1	1		8	3			1		2		16	126			30		23	2		7	396	
5	2	1	1	1	1	2		19					1	4		14	732	2		80		67				49	1196
																											2
	3			1		3	2	13				2		1		20	36			26		6					645
5		1		1	1	4		15								16	118	1		49		28	1				681
	2	1	1	3		4		11								7	24			10		9					231
																											12
																					1						18
								1								5	9			3							107
8	1			3	2	4		9	1		1	2	1			2	72			24		2					864
10								5	2					3		2	83			42		5	1				381
																		2		8		5					56
1									3				1			2	6			5		1					70
36	1	3		3	1			12	8			4	4	2		33	58	19	2	53		5	2		2		852
2	1	5			1												19	1		5	1						134
1		1		3		1	1	11			1						5			5			1				122
2								2	1								3			2							34
5	3	2		1	5	5	2	50	3			5		36		4	128	7		23	5	5		1			1078
64									1							1	23			53		1					152
	15	1		2		3		1							1		11										48
2	1	59						3						1		1	40			7	1	1					144
		1	18	2	1	2		2								1	2										33
				26		6	1	6									4			1							50
1	2		1	1	58	21	3	11		1						1	15			8		14	1				157
		1			3	33	1	1									4			2							56
1							7									1											12
				1		1		35				2		1		1	2			1							57
								1	25			1				1	133			1							170
																											0
								1			6																16
		1		2		2		5	3			58	8														102
												4	1	15													26
1		3			1	3	1	2	1			5	2	591	3	4	127		1	31	23	23	4	1			911
	2	1		5		3		5			2	3	1	19	10	2	8			1				1			72
				2				3				1	7			166	6			35		1					303
	2	1	2	6	4	9		7	1		4	4	2	66		51	1744	3	1	89	11	25	20	3	1		2182
2					4	4	28									2	26	776	11	21		14					900
								1					1							3	19						24
10		6		6	2	3	1	3				2	6	2		37	48	14	1	447		28	12	1	1		759
								1						10			7					14					34
												6		2		2	47	4		45		254	3				374
13	2	4	2	7		7	6	16			1	9	6	42	2	159	104	7	2	266	4	13	346	14	3		1237
3								2				3		1		19	30			42		11	22	144			291
													1	1		44	93		2	117	2	35	1			316	706
																	2	2		2		3				2	15
28	9	22	7	13	22	13	14	41	5	1	2	9	6	72	1	282	497	77	6	762	15	255	82	28	188		3514
200	47	114	33	90	107	134	68	302	57	2	21	118	55	863	17	896	4415	916	45	2299	76	834	498	193	569		19224

6. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen des Erworbenen und Umsätzen
6.1 Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen des Erworbenen und Umsätzen
– alle Zusammenschlüsse – 1995

(1) Zahl der Fälle

(2) Übernommener Umsatz (Mio. DM)¹⁾

(3) In (1) enthaltene Zahl von Neugründungen ohne Umsatz

(4) In (1) enthaltene Zahl von horizontalen Zusammenschlüssen³⁾

Branche des Erworbenen	(1)	(2)	(3)	(4) ³⁾
01 Landwirtschaft u. gewerbliche Jagd	2	10	1	2
02 Forstwirtschaft	–			
05 Fischerei und Fischzucht	–			
10 Kohlenbergbau u. Torfgewinnung	3	3 163	1	1
11 Gewinnung v. Erdöl u. Erdgas u. Erbringung damit verbundener Dienstleistungen	2	141	0	2
12 Bergbau auf Uran- u. Thoriumerze	–			
13 Erzbergbau	2	138	0	2
14 Gewinnung von Steinen u. Erden, sonst. Bergbau	19	81	4	18
15 Ernährungsgewerbe	36	5 408	3	35
16 Tabakverarbeitung	1	5	0	0
17 Textilgewerbe	8	940	0	7
18 Bekleidungs-gewerbe	5	2 360	1	3
19 Ledergewerbe	–			
20 Holzgewerbe ohne Herstellung von Möbeln .	1	171	0	1
21 Papiergewerbe	16	1 382	2	16
22 Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- u. Datenträgern ²⁾	47	5 593	6	46
23 Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung u. Verarbeitung von Spalt- u. Brutstoffen	3	454	1	2
24 Chemische Industrie	73	16 035	4	68
25 Herstellung v. Gummi- u. Kunststoffwaren ..	28	2 382	3	26
26 Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung v. Steinen u. Erden	67	2 235	18	66
27 Metallerzeugung u. Bearbeitung	16	5 222	3	13
28 Herstellung von Metallerzeugnissen	24	1 197	0	23
29 Maschinenbau	109	16 284	13	100
30 Herstellung v. Büromaschinen, Daten- verarbeitungsgeräten u. -einrichtungen	9	4 109	0	8
31 Herstellung v. Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung u. ä. .	33	4 555	1	30
32 Rundfunk-, Fernseh- u. Nachrichtentechnik .	20	2 237	1	17
33 Medizin-, Meß-, Steuer- u. Regelungstechnik, Optik	41	3 289	4	39
34 Herstellung von Kraftwagen u. Kraftwagenteilen	25	3 679	4	20
35 Sonstiger Fahrzeugbau	9	37 828	2	7
36 Herstellung v. Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren u. sonst. Erzeugnissen	15	2 129	1	13
37 Recycling	47	484	21	47
40 Energieversorgung	123	5 874	43	118

noch 6. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen des Erworbenen und Umsätzen

6.1 Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen des Erworbenen und Umsätzen
– alle Zusammenschlüsse – 1995

(1) Zahl der Fälle

(2) Übernommener Umsatz (Mio DM)¹⁾

(3) In (1) enthaltene Zahl von Neugründungen ohne Umsatz

(4) In (1) enthaltene Zahl von horizontalen Zusammenschlüssen³⁾

Branche des Erworbenen	(1)	(2)	(3)	(4) ³⁾
41 Wasserversorgung	8	53	4	8
45 Baugewerbe	37	1 370	3	31
50 Kraftfahrzeughandel, Instandsetzung u. Reparatur von Kraftfahrzeugen, Tankstellen .	13	575	3	8
51 Handelsvermittlung u. Großhandel (ohne Kraftfahrzeughandel)	133	11 623	21	111
52 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen), Reparatur v. Gebrauchsgütern	82	7 894	10	69
55 Gastgewerbe	9	4 303	1	7
60 Landverkehr, Transport in Rohrfernleitungen	10	404	4	7
61 Schifffahrt	3	116	1	3
62 Luftfahrt	1	0	1	0
63 Hilfs- u. Nebentätigkeiten für den Verkehr, Verkehrsvermittlung	69	8 341	11	55
64 Nachrichtenübermittlung	14	449	5	10
65 Kreditgewerbe	27	19 416	4	24
66 Versicherungsgewerbe	28	16 749	4	28
67 Mit d. Kredit- u. Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten	10	73	5	8
70 Grundstücks- u. Wohnungswesen	66	780	21	24
71 Vermietung bewegl. Sachen ohne Bedienungspersonal	12	455	2	10
72 Datenverarbeitung u. Datenbanken	50	5 621	9	34
73 Forschung u. Entwicklung	3	49	0	3
74 Erbringung v. Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen	58	710	15	53
80 Erziehung u. Unterricht	3	12	1	1
85 Gesundheits-, Veterinär- u. Sozialwesen	–			
90 Abwasser- u. Abfallbeseitigung u. sonst. Entsorgung	89	1 416	31	87
91 Interessenvertretungen sowie kirchliche u. sonst. religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen u. Sport)	–			
92 Kultur, Sport u. Unterhaltung (einschl. Film, Hörfunk u. Fernsehen)	20	319	6	19
93 Erbringung v. sonst. Dienstleistungen	1	49	0	1
Gesamt	1 530	208 162	299	1 331

¹⁾ Zur Zählung und Erfassung der Umsätze siehe Anmerkungen zu den Tabellen 4.1 und 4.2.²⁾ Der übernommene Umsatz (im Sinne des GWB) ist durch die Rechenklausel für Pressezusammenschlüsse stark überhöht. Der übernommene Originalumsatz in Branche 22 beträgt 1 121 Mio. DM.³⁾ Der Ausweis horizontaler Zusammenschlüsse entspricht der Zählung in Tabelle 8; vgl. Anmerkung dort.

**6.2 Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen des Erworbenen und Umsätzen
– alle Zusammenschlüsse – 1996**

- (1) Zahl der Fälle
 (2) Übernommener Umsatz (Mio. DM) ¹⁾
 (3) In (1) enthaltene Zahl von Neugründungen ohne Umsatz
 (4) In (1) enthaltene Zahl von horizontalen Zusammenschlüssen ³⁾

Branche des Erworbenen	(1)	(2)	(3)	(4) ³⁾
01 Landwirtschaft u. gewerbliche Jagd	1	0	1	1
02 Forstwirtschaft	–	–	–	–
05 Fischerei und Fischzucht	1	54	0	1
10 Kohlenbergbau u. Torfgewinnung	–	–	–	–
11 Gewinnung v. Erdöl u. Erdgas u. Erbringung damit verbundener Dienstleistungen	1	3	0	1
12 Bergbau auf Uran- u. Thoriumerze	–	–	–	–
13 Erzbergbau	–	–	–	–
14 Gewinnung von Steinen u. Erden, sonst. Bergbau	15	476	2	15
15 Ernährungsgewerbe	45	8 080	4	39
16 Tabakverarbeitung	–	–	–	–
17 Textilgewerbe	6	296	2	5
18 Bekleidungs-gewerbe	4	817	0	4
19 Ledergewerbe	1	75	0	1
20 Holzgewerbe ohne Herstellung von Möbeln .	2	50	1	1
21 Papiergewerbe	19	17 086	1	17
22 Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- u. Datenträgern ²⁾	63	21 096	7	61
23 Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung u. Verarbeitung von Spalt- u. Brutstoffen	4	83	1	4
24 Chemische Industrie	82	11 700	7	79
25 Herstellung v. Gummi- u. Kunststoffwaren ..	32	2 687	1	28
26 Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung v. Steinen u. Erden	74	5 096	16	72
27 Metallerzeugung u. Bearbeitung	21	5 499	3	20
28 Herstellung von Metallerzeugnissen	15	1 051	0	13
29 Maschinenbau	109	12 980	10	102
30 Herstellung v. Büromaschinen, Daten- verarbeitungsgeräten u. -einrichtungen	11	10 825	1	11
31 Herstellung v. Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung u. ä. .	31	2 811	2	24
32 Rundfunk-, Fernseh- u. Nachrichtentechnik .	26	2 626	5	21
33 Medizin-, Meß-, Steuer- u. Regelungstechnik, Optik	45	5 497	5	42
34 Herstellung von Kraftwagen u. Kraftwagenteilen	23	8 196	0	22
35 Sonstiger Fahrzeugbau	12	2 418	2	9
36 Herstellung v. Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren u. sonst. Erzeugnissen	11	6 157	1	7
37 Recycling	28	100	14	26
40 Energieversorgung	46	14 239	20	46
41 Wasserversorgung	5	10	3	5
45 Baugewerbe	20	4 805	1	15

noch 6.2 Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen des Erworbenen und Umsätzen
– alle Zusammenschlüsse – 1996

(1) Zahl der Fälle

(2) Übernommener Umsatz (Mio DM)¹⁾

(3) In (1) enthaltene Zahl von Neugründungen ohne Umsatz

(4) In (1) enthaltene Zahl von horizontalen Zusammenschlüssen³⁾

Branche des Erworbenen	(1)	(2)	(3)	(4) ³⁾
50 Kraftfahrzeughandel, Instandsetzung u. Reparatur von Kraftfahrzeugen, Tankstellen .	12	132	4	7
51 Handelsvermittlung u. Großhandel (ohne Kraftfahrzeughandel)	138	25 478	14	101
52 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen), Reparatur v. Gebrauchsgütern	80	18 365	8	77
55 Gastgewerbe	5	4 628	1	2
60 Landverkehr, Transport in Rohrfernleitungen	2	35	0	2
61 Schifffahrt	4	5 982	1	2
62 Luftfahrt	1	7	0	1
63 Hilfs- u. Nebentätigkeiten für den Verkehr, Verkehrsvermittlung	51	4 844	9	41
64 Nachrichtenübermittlung	16	433	6	9
65 Kreditgewerbe	25	56 729	6	22
66 Versicherungsgewerbe	27	19 346	4	27
67 Mit d. Kredit- u. Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten	22	4 195	6	16
70 Grundstücks- u. Wohnungswesen	46	439	14	30
71 Vermietung bewegl. Sachen ohne Bedienungspersonal	11	2 537	1	10
72 Datenverarbeitung u. Datenbanken	58	4 373	12	43
73 Forschung u. Entwicklung	2	3	1	1
74 Erbringung v. Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen	88	15 937	12	68
80 Erziehung u. Unterricht	–	–	–	–
85 Gesundheits-, Veterinär- u. Sozialwesen	2	302	0	1
90 Abwasser- u. Abfallbeseitigung u. sonst. Entsorgung	58	1 660	27	51
91 Interessenvertretungen sowie kirchliche u. sonst. religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen u. Sport)	–	–	–	–
92 Kultur, Sport u. Unterhaltung (einschl. Film, Hörfunk u. Fernsehen)	28	22 940	10	26
93 Erbringung v. sonst. Dienstleistungen	5	127	2	5
Gesamt	1 434	333 305	248	1 234

¹⁾ Zur Zählung und Erfassung der Umsätze siehe Anmerkungen zu den Tabellen 4.1 und 4.2.

²⁾ Der übernommene Umsatz (im Sinne des GWB) ist durch die Rechenklauseel für Pressezusammenschlüsse stark überhöht. Der übernommene Originalumsatz in Branche 22 beträgt 2 161 Mio. DM.

³⁾ Der Ausweis horizontaler Zusammenschlüsse entspricht der Zählung in Tabelle 8; vgl. Anmerkung dort.

7. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Art des Zusammenschlußtatbestandes

	1995	1996	nachrichtlich: 1973 bis 1996
Vermögenserwerb	305	313	4 874
Anteilserwerb	688	673	10 643
<i>darunter: Mehrheitserwerb</i>	629	601	
Gemeinschaftsunternehmen	501	410	6 021
Vertragliche Verbindung	14	12	359
Personengleichheit	2	–	14
Sonstige Verbindung	19	20	258
Wettbewerblich erheblicher Einfluß	1	6	19
Gesamt	1 530	1 434	22 188

8. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Art der Diversifikation

	1995	1996	nachrichtlich: 1973 bis 1996
Horizontal	1 331	1 235	16 852
<i>davon: ohne Produktausweitung</i>	350	288	11 777
<i>mit Produktausweitung</i>	981	947	5 075
Vertikal	55	78	2 037
Konglomerat	144	121	3 299
Gesamt	1 530	1 434	22 188

Ein horizontaler Zusammenschluß ohne Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen auf den gleichen Märkten tätig ist wie der Erwerber (Beispiel: Brauerei erwirbt Brauerei).

Ein horizontaler Zusammenschluß mit Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen und der Erwerber auf benachbarten Märkten des gleichen Wirtschaftsbereichs tätig ist (Beispiel: Brauerei erwirbt Fruchtsaftfabrik).

Ein vertikaler Zusammenschluß liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen im Verhältnis zum Erwerber auf vor- oder nachgelagerten Produktstufen tätig ist (Beispiel: Brauerei erwirbt Getränkegroßhandel).

Anders als in Tabelle 5 wird hier auf die Tätigkeit des unmittelbaren Erwerbers abgestellt, so daß die Tabelle 8 mehr horizontale Zusammenschlüsse ausweist als die Diagonalen in den Tabellen 5.1–5.3.

Beispiel: „VEBA-Glas erwirbt einen Glasproduzenten“ wäre ein horizontaler Zusammenschluß in Tabelle 8, würde aber in Tabelle 5 im Feld (22; 52) ausgewiesen.

9.1 Angezeigte Zusammenschlüsse – 1995, 1996
Erworbene Unternehmen in geographischer
Gliederung

Land/Region	1995	1996
A Österreich	11	14
B Belgien	3	6
BERM Bermuda	1	–
BS Bahamas	1	–
BR Brasilien	–	1
CDN Kanada	2	2
CH Schweiz	15	23
CY Zypern	1	1
CZ Tschechische Republik	3	1
D Deutschland	1 322	1 182
DK Dänemark	4	5
E Spanien	1	2
ET Ägypten	–	1
F Frankreich	20	24
FIN Finnland	1	5
FL Fürstentum Liechtenstein	1	1
GB Großbritannien	26	25
GR Griechenland	–	1
H Ungarn	2	–
HK Hongkong	1	1
HR Kroatien	1	1
I Italien	13	17
IL Israel	1	1
IND Indien	–	2
IRL Irland	1	1
J Japan	1	1
L Luxemburg	3	1
N Norwegen	1	1
NL Niederlande	28	23
P Portugal	–	1
PL Polen	1	3
RO Rumänien	1	–
RUS Russische Föderation (Rußland)	1	1
S Schweden	5	7
SK Slowakei	3	–
SLO Slowenien	1	–
TR Türkei	2	–
USA USA	51	79
VRC China – Volksrepublik	1	–
Gesamt	1 530	1 434

Anmerkung:

Die Bezeichnungen der Länder/Regionen dienen lediglich der geographischen Orientierung und besagen nichts über den staats- oder völkerrechtlichen Status einzelner Gebiete.

Zur Zählung siehe Anmerkung zu Tabelle 4.2.

Ab 1995 entfällt die Aufteilung in Deutschland-West und Deutschland-Ost. Bei der Interpretation der Tabelle 9.1 ist zu beachten: Zusammenschlüsse im Ausland (d. h. Sitz des erworbenen Unternehmens außerhalb Deutschlands) werden nur erfaßt, wenn der Zusammenschluß eine Inlandswirkung (§ 98 Abs. 2) hat.

9.2 Angezeigte Zusammenschlüsse – 1995, 1996
Erwerber in geographischer Gliederung

Land/Region	1995	1996
A Österreich	25	35
AUS Australien	9	3
B Belgien	14	12
BRN Bahrain	1	–
CAY Cayman Islands	1	–
CDN Kanada	8	6
CH Schweiz	33	45
CY Zypern	–	1
CZ Tschechische Republik	1	1
D Deutschland	1 600	1 298
DK Dänemark	5	15
E Spanien	1	1
ET Ägypten	–	1
F Frankreich	67	90
FIN Finnland	1	13
GB Großbritannien	72	72
GR Griechenland	1	–
GRÖ Grönland	–	1
H Ungarn	1	–
HK Hongkong	6	4
HR Kroatien	1	–
I Italien	8	15
IL Israel	1	2
IND Indien	–	2
IRL Irland	5	2
IS Island	–	1
J Japan	12	15
KWT Kuwait	3	1
L Luxemburg	7	–
MAL Malaysia	–	1
MEX Mexiko	2	–
N Norwegen	2	4
NA Niederländische Antillen	5	4
NL Niederlande	57	42
PL Polen	1	–
RI Republik Indonesien	1	–
ROK Südkorea	3	1
RUS Russische Föderation (Rußland)	3	–
S Schweden	10	24
SGP Singapur	–	1
SK Slowakei	2	–
TR Türkei	1	1
UA Ukraine	–	–
USA USA	189	248
VRC China – Volksrepublik	1	–
ZA Republik Südafrika	3	3
Gesamt	2 163	1 965

Anmerkung:

Die Bezeichnungen der Länder und Regionen dienen lediglich der geographischen Orientierung und besagen nichts über den staats- oder völkerrechtlichen Status einzelner Gebiete.

Zur Zählung vergleiche Anmerkung zu Tabelle 4.3.

Teil II: Übersichten zu weiteren Verfahren

1. Bußgeldverfahren und Untersagungsverfahren nach § 37 a Abs. 1 und 2 GWB

1.1. beim Bundeskartellamt

Rechtsgrundlage		Zahl der Verfahren		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren						an- hängige Ver- fahren am 31. 12.
		an- hängige Ver- fahren am 1. 1.	neue Ver- fahren	insgesamt erledigt	Art des Verfahrensabschlusses					
					Bußgeld- bescheid	Ab- schluß nach § 37 a ¹⁾	Einstellung		Abgabe an andere Behörden	
		nach Auf- gabe des beanstan- deten Ver- haltens	aus anderen Gründen							
§ 1	1995	76	25	52	4	2	17	29	–	49
	1996	49	23	41	4	–	13	24	–	31
§ 15	1995	2	4	5	1	–	3	1	–	1
	1996	1	1	1	–	–	–	1	–	1
§ 20 Abs. 1	1995	2	5	5	–	–	–	5	–	2
	1996	2	–	1	–	–	–	1	–	1
§ 21	1995	–	1	1	–	–	1	–	–	–
	1996	–	–	–	–	–	–	–	–	–
§ 25 Abs. 1	1995	1	1	2	–	–	2	–	–	–
	1996	–	–	–	–	–	–	–	–	–
§ 25 Abs. 2 und 3	1995	1	2	2	1	–	1	–	–	1
	1996	1	4	5	–	–	–	5	–	–
§ 26 Abs. 1	1995	4	4	6	–	1	1	4	–	2
	1996	2	3	4	–	–	2	2	–	1
§ 26 Abs. 2	1995	32	8	25	–	–	2	23	–	15
	1996	15	10	16	–	1	3	12	–	9
§ 26 Abs. 4	1995	–	1	1	–	–	–	1	–	–
	1996	–	–	–	–	–	–	–	–	–
§ 38 Abs. 1 Nr. 11	1995	5	2	5	–	–	1	4	–	2
	1996	2	1	2	–	–	1	1	–	1
§ 38 Abs. 1 Nr. 12	1995	5	10	14	4	–	5	5	–	1
	1996	1	3	4	–	–	2	2	–	–
§ 39 Abs. 1 Nr. 1	1995	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	1996	–	1	1	1	–	–	–	–	–
§ 39 Abs. 1 Nr. 2	1995	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	1996	–	1	1	–	–	–	1	–	–
Art. 85 Abs. 1 EGV	1995	–	1	1	–	1	–	–	–	–
	1996	–	1	1	–	1	–	–	–	–
Gesamt	1995	128	64	119	10	4	33	72	–	73
	1996	73	48	77	5	2	21	49	–	44

¹⁾ Im Berichtszeitraum befanden sich sechs Verfügungen (§§ 1, 26 Abs. 2 und Art. 85 Abs. 1 EGV) in Rechtsmittelverfahren. Drei Verfügungen wurden aufgehoben. Drei Verfahren sind noch anhängig.

1.2. bei den Landeskartellbehörden

Rechtsgrundlage	Zahl der Verfahren		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren							an- hängige Ver- fahren am 31. 12.
			insgesamt erledigt	Art des Verfahrensabschlusses				Abgabe an andere Behörden		
	Bußgeld- bescheid	Ab- schluß nach § 37 a ¹⁾		Einstellung						
				nach Auf- gabe des beanstan- deten Ver- haltens	aus anderen Gründen					
§ 1	1995	263	245	266	63	–	20	163	20	242
	1996	242	150	245	35	–	19	151	40	147
§ 15	1995	4	–	4	–	–	2	2	–	–
	1996	–	5	4	–	–	1	3	–	1
§ 25 Abs. 1	1995	4	1	3	–	–	–	3	–	2
	1996	2	9	4	2	–	–	2	–	7
§ 25 Abs. 2 und 3	1995	11	5	13	3	–	–	10	–	3
	1996	3	3	3	–	–	1	2	–	3
§ 26 Abs. 1	1995	19	16	34	11	–	16	7	–	1
	1996	1	10	6	–	–	–	5	1	5
§ 26 Abs. 2	1995	74	113	141	2	2	18	117	2	46
	1996	46	96	94	–	–	12	77	5	48
§ 26 Abs. 3	1995	–	3	3	–	–	–	3	–	–
	1996	–	–	–	–	–	–	–	–	–
§ 26 Abs. 4	1995	–	3	2	–	–	–	2	–	1
	1996	1	15	12	–	–	–	11	1	4
§ 38 Abs. 1 Nr. 11	1995	3	1	4	–	–	–	4	–	–
	1996	–	4	2	–	–	1	1	–	2
§ 38 Abs. 1 Nr. 12	1995	1	3	4	1	–	–	3	–	–
	1996	–	–	–	–	–	–	–	–	–
§ 100 Abs. 1 Satz 3	1995	1	10	11	–	–	–	11	–	–
	1996	–	3	3	–	–	–	3	–	–
§ 103 Abs. 2	1995	12	80	87	–	–	–	87	–	5
	1996	5	50	42	–	–	–	42	–	13
Gesamt	1995	392	480	572	80	2	56	412	22	300
	1996	300	345	415	37	–	34	297	47	230

¹⁾ Im Berichtszeitraum befanden sich drei Verfügungen (§§ 25 Abs. 2 und 3; 26 Abs. 2) in Rechtsmittelverfahren. Zwei Verfügungen wurden aufgehoben. Ein Verfahren ist noch anhängig.

2. Mißbrauchsverfahren

2.1. beim Bundeskartellamt

Rechtsgrundlage		Zahl der Verfahren		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren					an- hängige Ver- fahren am 31. 12.
		anhängige Verfahren am 1. 1.	neue Verfahren	insgesamt erledigt	Ver- fügung ¹⁾	Art des Verfahrensabschlusses			
						nach Aufgabe des bean- standeten Mißbrauchs	aus anderen Gründen	Abgabe an andere Behörden	
§ 11	1995 1996	1 1	- -	- -	- -	- -	- -	- -	1 1
§ 12	1995 1996	7 7	- -	- 3	- -	- -	- 3	- -	7 4
§ 17	1995 1996	1 1	- 1	- 2	- -	- -	- 2	- -	1 -
§ 18	1995 1996	3 4	1 -	- 1	- -	- -	- 1	- -	4 3
§ 22	1995 1996	17 15	12 12	14 7	- -	2 2	9 5	3 -	15 20
§ 38 Abs. 3	1995 1996	1 -	- -	1 -	- -	- -	1 -	- -	- -
§ 38 a Abs. 3	1995 1996	1 2	1 11	- 2	- -	- 1	- 1	- -	2 11
§ 102 Abs. 4	1995 1996	2 2	- -	- 1	- -	- -	- 1	- -	2 1
§ 103 Abs. 5	1995 1996	8 7	5 1	6 4	4 -	1 -	1 4	- -	7 4
§ 104 i.V.m. § 99 Abs. 2	1995 1996	- -	1 -	1 -	- -	- -	1 -	- -	- -
Art. 85 Abs. 1 EGV	1995 1996	- -	1 -	1 -	1 -	- -	- -	- -	- -
Gesamt	1995 1996	41 39	21 25	23 20	5 -	3 3	12 17	3 -	39 44

¹⁾ Im Berichtszeitraum befanden sich fünf Verfügungen (§§ 18, 22, 103 Abs. 5 und Art. 85 Abs. 1 EGV) in Rechtsmittelverfahren. Eine Verfügung wurde bestätigt, eine aufgehoben. Drei Verfahren sind noch anhängig.

2.2. bei den Landeskartellbehörden

Rechtsgrundlage	Zahl der Verfahren		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren						an- hängige Ver- fahren am 31. 12.
			insgesamt erledigt	Art des Verfahrensabschlusses			Abgabe an andere Behörden		
	Ver- fügung ¹⁾	Einstellung							
		nach Aufgabe des bean- standeten Mißbrauchs		aus anderen Gründen					
anhängige Verfahren am 1. 1.	neue Verfahren								
§ 12	1995	2	–	1	1	–	–	–	1
	1996	1	4	2	–	1	–	1	3
§ 18	1995	3	3	5	–	1	4	–	1
	1996	1	8	8	–	1	6	1	1
§ 22	1995	37	48	69	–	3	63	3	16
	1996	16	155	137	–	3	128	6	34
§ 38 Abs. 3	1995	–	–	–	–	–	–	–	–
	1996	–	1	1	–	–	1	–	–
§ 102 Abs. 4	1995	2	–	2	–	–	2	–	–
	1996	–	2	–	–	–	–	–	2
§ 103 Abs. 5	1995	125	197	211	–	44	163	4	111
	1996	111	134	137	1	18	116	2	108
§ 104 i.V.m. § 99 Abs. 2	1995	–	4	2	–	1	1	–	2
	1996	2	–	1	–	–	1	–	1
Gesamt	1995	169	252	290	1	49	233	7	131
	1996	131	304	286	1	23	252	10	149

¹⁾ Im Berichtszeitraum befanden sich insgesamt 18 Verfügungen in Rechtsmittelverfahren (§§ 12, 22, 103 Abs. 5). Acht Verfügungen wurden aufgehoben, eine Verfügung bestätigt, ein Verfahren durch Vergleich beendet. Acht Verfahren sind noch anhängig.

3. Legalisierung von Kartellen

3.1. beim Bundeskartellamt

Kartellamt	Zahl der Anträge und Anmeldungen		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren					an- hängige Ver- fahren am 31. 12.	
			insgesamt erledigt	Art des Verfahrensabschlusses			Abgabe an andere Behörden		
	an- hängige Ver- fahren am 1. 1.	neue Anträge/ An- meldungen		wirksam geworden	Einstellung				
					zurück- genommene Anträge/ An- meldungen	Wider- spruch/ Erlaubnis abgelehnt			
§ 2	1995	-	-	-	-	-	-	-	-
	1996	-	2	2	2	-	-	-	-
§ 3	1995	-	-	-	-	-	-	-	-
	1996	-	1	1	1	-	-	-	-
§ 5 Abs. 1	1995	-	1	1	1	-	-	-	-
	1996	-	1	1	-	1	-	-	-
§ 5 Abs. 2	1995	-	1	1	-	1	-	-	-
	1996	-	-	-	-	-	-	-	-
§ 5 Abs. 2 und 3	1995	-	-	-	-	-	-	-	-
	1996	-	5	5	4	1	-	-	-
§ 5 a Abs. 1 Satz 1	1995	-	1	1	1	-	-	-	-
	1996	-	1	1	1	-	-	-	-
§ 5 b	1995	-	8	8	8	-	-	-	-
	1996	-	7	7	5	2	-	-	-
§ 6 Abs. 1	1995	-	1	1	-	-	-	1	-
	1996	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	1995	-	12	12	10	1	-	1	-
	1996	-	17	17	13	4	-	-	-

3.2. bei den Landeskartellbehörden

Kartellamt	Zahl der Anträge und Anmeldungen		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren					an- hängige Ver- fahren am 31. 12.	
			insgesamt erledigt	Art des Verfahrensabschlusses			Abgabe an andere Behörden		
	an- hängige Ver- fahren am 1. 1.	neue Anträge/ An- meldungen		wirksam geworden	Einstellung				
					zurück- genommene Anträge/ An- meldungen	Wider- spruch/ Erlaubnis abgelehnt			
§ 2	1995	2	1	3	2	–	–	1	–
	1996	–	1	1	1	–	–	–	–
§ 5 Abs. 2 und 3	1995	1	5	2	1	1	–	–	4
	1996	4	1	4	4	–	–	–	1
§ 5 a Abs. 1 Satz 1	1995	–	1	1	–	–	–	1	–
	1996	–	–	–	–	–	–	–	–
§ 5 b	1995	2	6	7	4	2	1	–	1
	1996	1	3	1	1	–	–	–	3
Gesamt	1995	5	13	13	7	3	1	2	5
	1996	5	5	6	6	–	–	–	4

**4. Angemeldete, Beantragte und in Kraft befindliche Kartelle
(außer Exportkartelle nach § 6 Abs. 1 GWB)**

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd (01, 02, 05) (alt: 78)				
Rationalisierungskartell für die Vermarktung von Speisezwiebeln	§ 5 b	A	1988 S. 2603	B2-785100-Ib-101/87
„Marktgemeinschaft Erdäpfel – Kartoffeln aus Sachsen“	§ 5 b	A	1995 S. 10459 + 12207	B2-01121-A-60/95
Fruchthandelsverband Nord e. V. – Hessen –	§ 5 c	A		B2-785500-Ic-15/92
Genossenschaft der Friedhofsgärtner e. V. – Rheinland-Pfalz –	§ 2	A	1994 S. 9331	Hessen IIIa1-25-9303-02
Rheinland-Pfälzische Friedhofsgärtner	§ 2	A	1995 S. 4476	Rheinland-Pfalz 8025-41.1212
Steine und Erden, Asbest, Schleifmittel (14) (alt: 25)				
NSC Natursteincenter	§ 5 b	A	1994 S. 8068 + 11368	B1-251000-Ib-135/94
Perlite Dämmstoff GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	Nr. 38 25. Februar 1976	B1-251100-Ib-140/75
Nordhessische Basalt-Union GmbH	§ 5 b	A	1985 S. 4955	B1-251100-Ib-129/84
Hersteller von bituminösem Mischgut	§ 5 b	A	1986 S. 8442	B1-251100-Ib-113/85
FSK Frankenschotter Verkaufskontor GmbH	§ 5 b	A	1992 S. 3602	B1-251120-Ib-23/86 78/92
Jura Kalksteinunion GbR	§ 5 b	A	Nr. 38 23. Februar 1978	B1-251120-Ib-64/86
Mineralbaustoff-Kontor- Tauberbischofsheim GmbH & Co. Vertriebs KG	§ 5 b	A	Nr. 21 31. Januar 1978	B1-251122-Ib-29/77
Mittelweser-Kies-Vertriebs GmbH	§ 5 b	A	1990 S. 5653 1996 S. 2412	B1-251600-Ib-(30/86) 109/90
Weser-Kies-Kooperation GmbH	§ 5 b	A	1989 S. 1947	B1-251600-Ib-134/88
Sand- und Kies-Vertriebs GmbH	§ 5 b	A	1990 S. 93	B1-210-Ib-122/89
Kies-Verkaufskontor Holstein GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	Nr. 208 3. November 1976	B1-251610-Ib-163/75
Kieskontor-Untermain GmbH & Co. Vertriebs KG	§ 5 b	A	1983 S. 5971	B1-251610-Ib-181/75 165/76

*) P = Prüfung

E = durch Erlaubnis wirksam geworden; ein Datum gibt den Ablauf der Kartellerlaubnis an

A = durch Anmeldung wirksam geworden

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
SW Kies GmbH & Co. KG – Süd-Westdeutsche Kieshandelsgesellschaft –	5b	A	Nr. 228 6. Dezember 1980	B1-251610-Ib-56/79
KLB-Klimaleichtblock GmbH	§ 5b	A	1991 S. 573	B1-251995-Ib-198/75 168/90
BBU – Rheinische Bimsbaustoff-Union GmbH –	§ 5b	A	1988 S. 247	B1-251995-Ib-85/87
BISOTHERM-Baustoff- Vertriebsges. mbH	§ 5b	A	1986 S. 1469	B1-251995-Ib-13/86
Asphalt-Mischwerke Main-Saale	§ 5b	A	1995 S. 3926 1996 S. 7511 + 10398	B1-252300-Ib-52/89 B1-14501-Ib-51/95 B1-26821-Ib-76/96
Rationalisierungskartell für Projektierung und Vertrieb von Natursteinfassaden	§ 5b	A	1990 S. 3299	B1-252700-Ib-164/89
Melaphyr-Union GmbH i. Gr.	§ 5b	A	1992 S. 7142	B1-252700-Ib-75/92
Hersteller von Pflastersteinen, Garten- und Landschafts- bauelementen aus Beton	§ 5b	A	1992 S. 7359	B1-252711-Ib-49/92
Konditionenkartell westfälischer Zementwerke	§ 2	A	Nr. 52 17. März 1982	B1-253100-B-408/68 B2-171/77
SAKRET Trockenbaustoffe GmbH & Co. KG	§ 5b	A	Nr. 237 21. Dezember 1982	B1-253500-Ib-122/82
Ziegel-Verkaufskontor Rhein-Main ZVK Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG	§ 5b	A	Nr. 52 15. März 1978	B1-254110-Ib-157/76
Verkaufsgemeinschaft Deutscher Steinzeugwerke GbR	§ 5 Abs. 2 und 3	E	1993 + 1995 S. 738 + 496	B1-254500-J-5/87 178/89
Verkaufsgesellschaft Mittelhessischer Betonwerke mbH	§ 5b	A	1983 S. 7039	B1-254500-Ib-16/83
Beton-Vertriebs-Ost GmbH	§ 5b	A	1985 S. 6017	B1-255000-Ib-7/85
Kalksandstein-Vertriebsgesell- schaft Münster-Osnabrück mbH & Co. KG	§ 5b	A	1984 S. 8592	B1-255100-Ib-27/76
Kalksandstein-Vertriebs-Ges. mbH & Co. KG.	§ 5b	A	Nr. 171 13. September 1977	B1-255100-Ib-67/76
Kalksandsteinwerke Thörl & Mayer GmbH & Co.	§ 5b	A	Nr. 210 5. November 1976	B1-255100-Ib-93/76
Süderelbe-Baustoff GmbH & Co. KG	§ 5b	A	1993 S. 10134	B1-255100-Ib-152/80
Gesellschaft für Bauelemente mbH & Co. KG „Bremer Kalksandstein-Kartell“	§ 5b	A	Nr. 22 2. Februar 1977	B1-255100-Ib-146/76 59/85
megalith Baustoffwerke Verkauf GmbH	§ 5b	A	1994 S. 4377 + 11752 1995 S. 1297 1996 S. 441	B1-255100-Ib-3/94

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Hersteller von Stahlbetonfertigteilen	§ 5 b	A	Nr. 171 12. September 1979	B1-255400-Ib-176/77
Hersteller von Bimsbaustein-Produkten	§ 5 b	A	1990 S. 2488	B1-255410-IB-13/90
Sturzvertrieb Norddeutschland GmbH	§ 5 b	A	Nr. 32 15. Februar 1980	B1-255465-Ib-153/79
Vereinigte Holzspanbetonwerke ISOTEX-DURISOL GmbH	§ 5 b	A	Nr. 73 18. April 1978	B1-255497-Ib-86/77
Beton-Vertriebs-Union & Gesellschaft für rationalisierten Vertrieb GmbH	§ 5 b	A	Nr. 142 3. August 1977	B1-255700-Ib-91/76
Betonsteinvertrieb Nord GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	Nr. 218 21. November 1981	B1-255700-Ib-84/80
Hersteller von Fertigschachtunterteilen aus Beton	§ 5 b	A	1987 S. 12889	B1-255700-Ib-39/86
Beton-Rohr-Vertrieb GmbH	§ 5 b	A	1985 S. 7759	B1-255711-Ib-45/84
Leichtbauplatten-Vertriebsgesellschaft Stuttgart mbH (LVS)	§ 5 b	A	1989 S. 595	B1-256410-Ib-130/74 68/88
Marktgemeinschaft Leichtbauplatten	§ 2	A	1990 S. 6290	B1-256410-B-39/74 B2-163/80
Hersteller von Schleifmitteln	§ 5 b	A	1992 S. 8396	B1-258000-Ib-15/92
Hersteller von Schleifscheiben und Schleifkörpern	§ 3	A	1989 S. 430	B1-148100-C-29/83
Rationalisierungskartell Bayerische Düngekalk-Ges. mbH (BDG)	§ 5 Abs. 2 und 3	E/ 31. Dezember 1997	1995 S. 368 1996 S. 4310	B3-253200-IZ-80/94
Walhalla-Kalk Entwicklungs- und Vertriebsges. mbH	§ 5 Abs. 2 und 3	30. Juni 2000	1995 S. 6865	B1-26521-J-112/95
Rationalisierungskartell für den Vertrieb von Kies und Sand	§ 5 b	A	1995 S. 12956 1996 S. 2412 + 3311	B1-14211-Ib-271/95
Betonsteinvertrieb Westdeutschland GbR	§ 5 b	A	1996 S. 9144 + 12160	B1-26611-Ib-128/96
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>				
<i>– Baden-Württemberg –</i>				
Konditionenvereinbarung von Moränekieswerken	§ 2	A	Nr. 151 9. August 1960	Baden-Württemberg 3732.2-M1370
Konditionenkartell von Unternehmen der Transportbetonindustrie	§ 2	A	Nr. 159 29. August 1975	Baden-Württemberg IV 3732.60/18
Haller Kalkstein GmbH & Co. Vertriebs KG	§ 5 b	A	Nr. 60 30. März 1978	Baden-Württemberg IV 3732.2/232
Beton- und Pflasterstein GmbH	§ 5 b	A	1995 S. 9554	Baden-Württemberg I-4453.21/6
Schotter Vertrieb Reutlinger Alb (SVR)	§ 5 b	A	1995 S. 4715	Baden-Württemberg I-4453.21/5

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
KBZ Kehler Betonzentrale GmbH & Co.	§ 5 b	A	Nr. 11 17. Januar 1980	Baden-Württemberg IV 3732.60-49
Schotterunion Stuttgart SUS Vertriebs-GmbH	§ 5 b	A	Nr. 49 12. März 1981	Baden-Württemberg IV 3732.2-237
Kalkstein Vertriebs Ges. m.b.H.	§ 5 b	A	Nr. 109 19. Juni 1982	Baden-Württemberg IV 3732.2/242
FEDU Fertigdecken-Vertriebsunion GmbH	§ 5 b	A	1991 S. 1807	Baden-Württemberg I 3732.2/250
BEG Betonwaren-Einkaufs- und Vertriebsgesellschaft mbH	§ 5 b	A	1993 S. 5033	Baden-Württemberg I-4453.21/2
– Bayern –				
Kooperationskartell Kalksandstein-Mainfranken GmbH (KFG)	§ 5 b	A	1993 S. 4018	Bayern 5552e-W/1 d-16718
Kooperationskartell KVG Neumarkt i. d. Opf.	§ 5 b	A	Nr. 9 15. Januar 1976	Bayern 5552e-VI/6b-53152/76
Ziegelverkaufskontor München GmbH (ZVK)	§ 5 b	A	1988 S. 4514	Bayern 5552e-W/2d-39832
Sand- und Kieskontor GmbH Bamberg (SKK)	§ 5 b	A	1989 S. 2428	Bayern 5552e-W/2d-19043
Ziegelverkaufsstelle Landshut-Regensburg GmbH (ZVS)	§ 5 b	A	1984 S. 12141	Bayern 5552e2-VI/6b-34030/77
Hersteller von Kalksandsteinen und Mauerziegeln (Kooperationskartell KAN Schwaig)	§ 5 b	A	1984 S. 2854	Bayern 5552e2-IV/6b-73699/78
Kooperationskartell BE Betonvertrieb GmbH – Kempten	§ 5 b	A	1988 S. 4958	Bayern 5552e-W/2d-60239/88
Bayerische Deckenvertriebs-GmbH (BDV)	§ 5 b	A	1995 S. 10499	Bayern 5552e-W/1d-43410
Kooperationskartell „TBV“ Transportbeton Vertriebsges. mbH in Niederbayern	§ 5 b	A	1993 S. 5033	Bayern 5552e-W/1d-15071
– Niedersachsen –				
Rationalisierungskartell zwischen drei Kalksandsteinwerken im Raum Braunschweig	§ 5 b	A	Nr. 1 3. Januar 1978	Niedersachsen 322-50.58/18
KVN Kalksandstein-Vertrieb GmbH & Co. Silikatbaustoff KG	§ 5 b	A	1984 S. 3342	Niedersachsen 32.2-50.58/19
– Nordrhein-Westfalen –				
Ruhrkalksandstein Handelsgesellschaft mbH & Co. KG	§ 5 b	A	1988 S. 4095	Nordrhein-Westfalen 412-73-15 (237/78) (135/91)
OTBV mbH	§ 5 b	A	1983 S. 9124	Nordrhein-Westfalen I/D2-73-15 (224/82)
Warsteiner Kalkstein-Union	§ 5 b	A	1984 S. 12820	Nordrhein-Westfalen I/D2-73-15 (54/84)
Briloner Kalkstein- und Baustoff GbR	§ 5 b	A	1988 S. 1098	Nordrhein-Westfalen 412-73-15 (78/84)

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Beton-Vertrieb e.G. – Rheinland-Pfalz –	§ 5 b	A	Nr. 80 28. April 1994	Nordrhein-Westfalen I/D3-73-15 (135/92)
Kärlicher Ton- und Schamotte- werke Mannheim & Co. KG und Thonwerke Ludwig KG – Schleswig-Holstein –	§ 5 b	A	Nr. 115 25. Juni 1977	Rheinland-Pfalz I/4-422521-2293/76
Firmen Thyssen, Siemens, Schröder, Neuenschwander Nachfolger und Gebr. Hansen	§ 5 b	A	Nr. 18 26. Januar 1980	Schleswig-Holstein VII200a-J4-2530(30)
Ernährungsgewerbe (15) (alt: 68)				
Rationalisierungskartell von Feinkostherstellern	§ 5 b	A	1988 S. 561	B2-680000-Ib-68/87
Konditionenverband Norddeutscher Mühlen	§ 2	A	1987 S. 4845	B2-681100-B-300/72 16/81
Konditionenverband Westdeutscher Mühlen	§ 2	A	1987 S. 4845	B2-681100-B-301/72 16/81
Konditionenverband Südwestdeutscher Mühlen	§ 2	A	1987 S. 4845	B2-681100-B-302/72 16/81
Konditionenkartell Bayerischer Handelsmühlen	§ 2	A	1987 S. 4845	B2-681100-B-303/72 16/81
Hiesgen-Brot GmbH & Co. KG und Kronenbrot KG Franz Mainz	§ 5 b	A	1988 S. 1674	B2-681800-Ib-95/87
Konditionenvereinigung der Deutschen Süßwarenindustrie e. V.	§ 2	A	Nr. 157 26. August 1982	B2-682700-B-209/69 68/80
Konditionenvereinigung der Deutschen Eiskreminindustrie e. V.	§ 2	A	Nr. 134 24. Juli 1974	B2-682793-B-83/74 113/78
Hersteller von Sauermilchkäse	§ 5 b	A	1990 S. 247	B2-683265-Ib-86/89
Rationalisierungskartell in der Molkereiwirtschaft (Eifelperle/May-Werke)	§ 5 Abs. 2 und 3	E/ 11. Juni 2003	1993 S. 6214	B2-683200-J-115/92
Deutsche Altstadt-Alt-Cooperation (DAAC)	§ 5 b	A	Nr. 127 15. Juli 1982	B3-687100-Ib-81/80 B2-44/79
Rationalisierungskartell Mittelständischer Brauereien – „tut gut“ Malztrunk –	§ 5 b	A	Nr. 209 8. November 1974	B2-687100-Ib-88/84
Brauerei Jacob Stauder und Brauerei Diebels KG	§ 5 b	A	1986 S. 13165	B2-687100-Ib-4/85
Kooperation mittelständischer Brauereien bei Herstellung und Vertrieb alkoholfreien Bieres unter einer gemeinsamen Marke (Arnegger alkoholfrei)	§ 5 b	A	1988 S. 2831	B2-687110-Ib-16/88 B2-55/92
Kooperation über Weinerfassung und -vermarktung „Weinforum Rheinhessen“	§ 5 b	A	1992 S. 4707	B2-687700-Ib-28/90
Normen- und Typenkartell für Einheitskunststoffkästen für Weinflaschen	§ 5 Abs. 1	A	1994 S. 10004	B2-687710-E-40/91 B2-115/94

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Bad Vilbeler UrQuelle Mineralbrunnen GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	1984 S. 12483	B2-687900-Ib-94/78 122/84
Kooperation über den Vertrieb des Malzgetränks „VITAMALZ“	§ 5 b	A	1991 S. 5806	B2-687900-Ib-150/89
Spezi-Markengetränkeverband	§ 5 b	A	1986 S. 15573	B2-687900-Ib-165/85
Genossenschaft Deutscher Brunnen (Brunnen-Einheitsflasche)	§ 5 Abs. 2	E	1988 S. 2483	B2-687910-H-70/84
Genossenschaft Deutscher Brunnen (1,25 l-Brunnen-Einheitsmehrwegflasche und hellbraune Brunnen-Einheitskunststoffkästen für sechs Flaschen)	§ 5 Abs. 1	A	1990 S. 5708	B2-687910-E-115/89
Genossenschaft Deutscher Brunnen (0,5 l-Brunnen-Einheitsmehrwegflaschen in Weißglas mit Außenschraubgewinde)	§ 5 Abs. 1	A	1991 S. 89	B2-687910-E-146/90
Genossenschaft Deutsche Brunnen (0,1 l-Brunneneinheitsflaschen aus PET und dazugehörige Kunststoffkästen)	§ 5 Abs. 1	A	1997 S. 108	B2-25221-E-116/95
Württembergisch-Fränkische Putenerzeuger	§ 5 c	A		B2-685318-Ic-162/92
Gemeinsamer Einkauf Coca-Cola-CCE	§ 5 c	A		B2-687900-Ic-209/92
Zöliakie-Center Drei-Pauly/Sibylle-Diät GdbR	§ 3	A	1997 S. 547	B2-15881-C-122/96
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>				
– Baden-Württemberg –				
Rationalisierungskartell von Herstellern von Mineralwasser-Erfrischungsgetränken	§ 5 b	A	Nr. 1 3. Januar 1976	Baden-Württemberg IV 3721.44/60
Rationalisierungskartell von zwei Getränke-Vertrieben über die Errichtung einer Getränke-abfüllanlage	§ 5 b	A	Nr. 16 24. Januar 1981	Baden-Württemberg IV 3721.5/3
– Bayern –				
Konditionenkartell der bayerischen Brauwirtschaft und der bayerischen Erfrischungsgetränke- und Mineralbrunnenindustrie über die Erhebung von Barpfand auf Mehrwegpackungen	§ 2	A	1985 S. 7846	Bayern 5552e2-VI/6b-58029/76
Rieser Weizenbier GmbH	§ 5 b	A	1988 S. 3982	Bayern 5552e-W/2b-34724
– Bremen –				
Kooperationsvereinbarung zwischen den Firmen Beckröge und Dökel über den Vertrieb des Getränkegroß- und Einzelhandels	§ 5 b	A	Nr. 64 1. April 1980	Bremen 701-42-10/16

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
– Niedersachsen –				
Konditionenkartell der in Niedersachsen Bier vertreibenden Brauereien	§ 2	A	Nr. 182 27. September 1979	Niedersachsen 322-50.12/10
Spezialisierungskartell zwischen dem Molkereiverband für Ostfriesland e.G. und vier privaten Molkereien	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 58 22. März 1980	Niedersachsen 322-50.19/20
– Nordrhein-Westfalen –				
Konditionenkartell der Brauwirtschaft	§ 2	A	Nr. 68 7. April 1976	Nordrh.-Westfalen I/D-3-72-01
Kölner Konditionenkartell für Faß-Kleingebinde	§ 2	A	1987 S. 9162	Nordrh.-Westfalen 412-72-01-(192/84)
Spezialisierungskartell zwischen der König-Brauerei GmbH & Co. KG, Duisburg, und der Privatbrauerei Gebr. Gatzweiler GmbH & Co., Düsseldorf	§ 5 a	A	1991 S. 7039	Nordrh.-Westfalen 412-72-01-(16/91)
Textilien (17) (alt: 63)				
Interessengemeinschaft Textilohnveredelung	§ 2	A	1986 S. 1753	B2-630200-B-348/64 201/80
Stoffdruck-Konvention	§ 2	A	1985 S. 8007	B2-630500-B-86/60 36/78
Übereinkunft der Kammgarn- spinner	§ 2	A	Nr. 104 4. Juni 1959	B2-631600-16/59 178/80
Konditionenkartell der Hersteller von Watte-Vliesen aus synthetischen Fasern	§ 2	A	Nr. 65 3. April 1981	B2-631877-B-114/78 B-133/80
Konditionenkartell Garne (Natur- und Chemiefasergarne) e.V.	§ 2	A	1985 S. 830	B2-632000-B-408/58 208/78
Zusatzkartell zum Konditionen- kartell Garne (Natur- und Chemie- fasergarne) e.V.	§ 2	A	Nr. 46 7. März 1973	B2-632000-B-252/60 207/80
Konvention der Deutschen Seidenstoff- und Samtfabrikanten	§ 2	A	1985 S. 8007	B2-637200-B-134/59 198/80
Deutsche Tuch- und Kleiderstoff- konvention	§ 2	A	1986 S. 4742	B2-637200-B-144/59 129/79
Konvention der Baumwollweberei und verwandter Industriezweige e.V.	§ 2	A	1985 S. 8006	B2-637200-B-130/80 -149/89 -147/91 -23/92
Verband Deutscher Krawatten- stoffwebereien	§ 2	A	1985 S. 8007	B2-637280-B-260/58 90/76
Konvention Deutscher Futterstoff- webereien	§ 2	A	1985 S. 8007	B2-637500-B-133/59 199/80
Hersteller von Decken	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 110 16. Juni 1996	B2-638300-Ia-97/66 168/80
Konvention der deutschen Heimtextilien-Industrie e.V. (Konditionenkartell für Möbelstoffe)	§ 2	A	1986 S. 15359	B2-639410-B-122/81

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e.V. (Rabattkartell für die Lieferung von Möbelstoffmustern)	§ 3	A	Nr. 106 6. Juni 1962	B2-638410-C-71/81
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e.V. (Konditionenkartell für Dekorationsstoffe)	§ 2	A	1986 S. 15359	B2-638470-B-60/81
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e.V. (Rabattkartell für Mustermaterial-Lieferungen von Teppich- und Textilmöbeln)	§ 3	A	1987 S. 6660	B2-638600-C-49/77
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e.V. (Konditionenkartell für Teppichboden-Mustermaterial-Lieferungen)	§ 2	A	1987 S. 15019	B2-638600-B-76/77
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e.V. (Konditionenkartell für Teppich-erzeugnisse)	§ 2	A	1994 S. 4006 + 11534	B2-638600-B-164/60 -84/79 -91/93 -109/94
Konvention der Deutschen Maschen-Industrie	§ 2	A	1985 S. 14490	B2-639000-B-248/59 192/80
Bekleidung (18) (alt: 64)				
Kartellvereinigung Bekleidungsindustrie	§ 2	A	1986 S. 1274	B2-640000-B-13/60 125/80
Fachkartell Oberbekleidungsindustrie DOBHAKA	§ 2	A	1986 S. 1274	B2-641000-B-275/73 173/83, 91/87
Kartellverband Berufs- und Sportbekleidungsindustrie	§ 2	A	1986 S. 1274	B2-641400-B-14/60 171/78
Fachkartell der Wäsche- und Hausbekleidungs-Industrie	§ 2	A	1986 S. 1274	B2-642000-B-21/60 95/79
Wirtschaftliche Vereinigung Deutscher Krawattenfabrikanten e.V.	§ 2	A	1986 S. 1274	B2-645100-B-19/60 96/79
Fachkartell Hosenträger- und Gürtelindustrie	§ 2	A	1986 S. 1274	B2-645400-B-18/60 93/79
Konvention der deutschen Heimtextilien-Industrie e.V. (Konditionenkartell für Steppdecken)	§ 2	A	1995 S. 11723	B2-648700-B-132/94
Leder und Lederwaren (19) (alt: 62)				
Konditionenkartell der Deutschen Schuhindustrie	§ 2	A	1995 S. 12207 1996 S. 1810 1997 S. 1453	B2-19301-B-53/96
Papiergewerbe (21) (alt: 55 + 56)				
Rationalisierungskartell der Tapetenhersteller und -händler	§ 5 Abs. 2	E	Nr. 88 15. Mai 1975	B3-561100-H-260/69 B1-231/77 B6-16/86 B5-76/87 B10-11/90

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Interessengemeinschaft der Deutschen Tapetenfabrikanten	§ 3	A	Nr. 212 11. November 1981	B3-561100-C-234/58 B2-165/77 B3-44/81 B6-118/86 B5-47/88
Hersteller von Papierwaren	§ 5 b	A	Nr. 52 17. März 1981	B1-563170-Ib-89/80 B644/85 B5-185/87 B10-24/90
Hersteller von Verpackungsmaterial	§ 5 b	A	1995 S. 10851 + 12492	B3-565000-Ib-72/75 B6-119/86 B5-48/88 B10-8/90
Verlags- und Druckerzeugnisse, Vervielfältigung (22) (alt: 57)				
Verlagsgemeinschaft Verlag Papeterie GmbH & Jaekel Verlag	§ 5 b	A	1991 S. 920	B6-571750-Ib-101/90
Unterrichtswerk English Live	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	1996 S. 11262 1997 S. 5	B6-22111-Ia-79/95
Mineralölerzeugnisse (23) (alt: 22)				
Kooperationsvereinbarung für Heißbitumen und Kaltvergußmasse SZ	§ 5 a	A	1988 S. 402	B10-227300-Ib-1153/87 53/87
Chemische Erzeugnisse (24) (alt: 40)				
Konditionenverband der Hersteller von flüssiger Kohlensäure	§ 2	A	Nr. 211 9. November 1978	B3-412951-B-130/62 B2-127/78
Konditionenkartell der Schienenfahrzeug- und Lackindustrie	§ 2	A	Nr. 181 26. September 1978	B2-464100-B-140/77 150/78
Kooperationsvertrag für den Handel mit Reagenzien	§ 5 b	A	1992 S. 1164	B3-493700-Ib-83/91
Konditionenkartell für die Belieferung von Friseuren	§ 2	A	Nr. 118 29. Juni 1976	B3-497600-B-138/59 B2-94/81
Kooperationsvertrag in der Wachsproduktion	§ 5 b	A	1993 S. 9725	B3-429500-Ib-77/93
Gummi- und Kunststoffwaren (25) (alt: 58)				
Hersteller von Tischbelägen	§ 3	A	Nr. 200 25. Oktober 1969	B3-581000-C-62/69
Hersteller von Tischbelägen	§ 5 Abs. 1	A	Nr. 200 25. Oktober 1969	B5-581000-E-63/69
Genossenschaft Deutscher Brunnen eG	§ 5 Abs. 1	A	1993 S. 1410	B2-584200-E-149/92
Gemeinschaft der Lieferanten von Wasch- und Pflegemitteln für die graphische Industrie	§ 2	A	1994 S. 7803	B2-584350-B-85/89 -122/92
Schoeller Plast-WERIT Vertriebs- und Service GmbH	§ 5 b	A	1989 S. 3484	B3-584700-Ib-48/89

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Fachverband Wärmedämm- Verbundsysteme e.V.	§ 2	A	1994 S. 4378	B2-581800-B-21/92
GbR Rationalisierungs-Pool Brauwirtschaft	§ 5 Abs. 1	A	1994 S. 7354 1995 S. 5486-87	B2-584711-E-41/94 (B2-25220-E-51/95)
Glasgewerbe, Keramik (26)				
Rationalisierungsgesellschaft Stahlbetonrohre GbR	§ 5b	A	1995 S. 10540 + 6568 1996 S. 6707	B1-26611-Ib-41/95
Handelsgesellschaft Beton- und Stahlbetonrohre mbH	§ 5 Abs. 2 und 3	E	1996 S. 11666	B1-266100-Ib-27/90
Beton- und Stahlbetonrohrtrieb NRW GbR mbH	§ 5b	A	1995 S. 11488 1996 S. 1168	B1-26611-Ib-176/95
Eisen- und Stahlerzeugung, Gießerei (27) (alt: 27, 28, 29)				
Rabatt- und Konditionen- vereinigung für Straßenkanalguß	§§ 2 und 3	A	1993 S. 1861	B1-291200-D-186/65 B3-77/80 B5-33/83 B5-150/92
Rabatt- und Konditionen- vereinigung für Haus- und Hofkanalguß	§§ 2 und 3	A	1985 S. 1238	B1-291200-D-187/65 B3-142/80 B5-34/83
ako-Rohre-Systeme-Technologien GmbH & Co. KG	§ 5 Abs. 2 und 3	E/ 31. Juli 1998	1993 S. 9239	B5-291200-J-36/93
Metallerzeugnisse, Eisen-, Blech-, Metallwaren (28) (alt: 30, 31, 38)				
Konditionenkartell der Draht- industrie über die Erhebung von Barpfand für Ablaufvorrichtungen	§ 2	A	1990 S. 4459	B2-301700-B-46/87 58/90
Konditionenkartell für Fahr- bahnübergänge und Lager für Bauwerke	§ 2	A	1995 S. 1297	B2-311200-B-15/81 130/81 121/84 56/90 23/95 B1-45216-B-23/95
Spezialisierungs-Gemeinschaft Rohr- und Montagewerkzeuge	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 111 21. Juni 1977	B5-382000-Ia-281/68 32/77
Kooperationsvereinbarung von Herstellern von Hartmetall- und Hochleistungsschnellstahl- Sonderwerkzeugen	§ 5b	A	1992 S. 2218	B5-382200-Ib-206/91
Rationalisierungskartell für Präzisionsfeilen und WS-Stichel	§ 5b Abs. 2 und 3	E	1994 S. 2130	B5-382859-I-80/93

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Maschinenbau (29) (alt: 32)				
Fertigung von Bohr- und Sägestraßen für Walzprofile	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	1983 S. 3393	B5-321100-Ia-48/82 B4-166/82
Spezialisierungskartell für Laser-Materialbearbeitungssysteme	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	1989 S. 1527	B4-321100-Ia-94/88
Spezialisierungskartell für Drehmaschinen	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 189 10. Oktober 1975	B5-321120-Ia-197/74 B4-180/86
Spezialisierungskartell für Tiefbohrmaschinen	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 124 10. Juli 1974	B5-321148-Ia-222/73 B4-178/86
Hersteller von Rundschleifmaschinen für die Metallverarbeitung	§ 5 b	A	1985 S. 4540	B4-321170-Ib-97/84
Liebherr-Verzahntechnik GmbH und Schiess AG	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	1986 S. 1035	B4-321180-Ia-96/85
Hersteller von Metallpulverpressen	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 99 29. Mai 1982	B5-321220-Ia-58/76 B4-152/86
Hersteller von Drahricht- und Abschneidemaschinen	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 171 16. September 1970	B5-321259-Ia-66/70 B4-174/86
Spezialisierungskartell für Industrieöfen	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 171 13. September 1977	B5-321400-Ia-158/76 B4-177/86
Spezialisierungskartell für Materialprüfmaschinen	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	1991 S. 7884	B4-321600-Ia-138/91
Rationalisierungskartell für Sägenfräser	§ 5 b	A	1989 S. 2495	B4-321894-Ib-19/89
Hersteller von thermischen Großküchengeräten und gewerblichen Geschirrspülmaschinen	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	1985 S. 7227	B4-324620-Ia-14/85
Hersteller von Wellpappenverarbeitungsmaschinen	§ 5 b	A	1983 S. 9488	B5-326100-Ib-74/82 B4-40/87
Vereinigte Armaturen-Gesellschaft mbH (VAG)	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 131 19. Juli 1974	B5-327200-Ia-21/66 B4-25/84
Hersteller von Armaturen	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 171 16. September 1970	B5-327200-Ia-54/70 B4-93/85
Hersteller von Ableitern	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 188 9. Oktober 1969	B5-327254-Ia-138/69 B4-144/86
Hersteller von Traktoren-Getrieben	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 236 17. Dezember 1977	B5-327600-Ia-57/77 B4-72/84
Hersteller von Wälzlagern	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 164 2. September 1977	B5-327700-Ia-40/77 B4-95/85

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Geräte der Elektrizitätserzeugung und -verteilung (31) (alt: 36)				
Hersteller von Elektromotoren	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 4 8. Januar 1971	B4-361150-Ia-135/70 53/80 B7-120/86
Berliner Glasfaserkabel GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	1986 S. 13355	B7-362600-Ib-55/86
Fernmeldekabel-Gemeinschaft/ Mittelstand	§ 5 b	A	1987 S. 8114 1995 S. 11326 1996 S. 947	B7-362620-Ib-30/87
Hersteller von Preßverbindern und Preßkabelschuhen	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 155 20. April 1977	B4-362800-Ia-52/67 66/76 B7-119/86
Mittelstandsvereinigung Telefon (MVT)	§ 5 b	A	1989 S. 2922	B7-365000-Ib-6/89
Spezialisierungskartellvertrag über die Zusammenarbeit bei Entwick- lung, Produktion und Vertrieb eines europaweiten, digitalen, zellularen, grenzüberschreitend nutzbaren Funkkommunikations- systems	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	1988 S. 4910	B7-365300-Ia-85/88
Blaupunkt-Werke GmbH und Grundig AG	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	1990 S. 1321	B7-366140-Ia-3/86 103/89
Hersteller von Vermessungs- instrumenten	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 112 24. Juni 1982	B4-367200-Ia-65/81 B7-129/86
Spezialisierungskartell bei der Herstellung von Haushalts- Großgeräten	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	1993 S. 8421	B7-363900-99/92
Medizin-, Meß-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik, Uhren (33) (alt: 37)				
Spezialisierungskartell für Bio-Fermenter	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	1991 S. 1528	B4-375500-Ia-213/90
Spezialisierungskartell für biotechnische Gesamtanlagen und Apparate bzw. Geräte	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	1992 S. 7422	B4-375500-Ia-61/92
Nord Süd Medizintechnische Handelsgesellschaft mbH	§ 5 b	A	Nr. 23 4. Februar 1981	B4-376000-Ib-32/80
Hersteller von Uhren	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 217 21. November 1970	B5-377300-Ia-69/70 B4-172/86
Spezialisierungskartell für korrelatoroptische Sensoren	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	1996 S. 8167 1997 S. 5 + 2505	B4-33204-Ia-81/96

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Straßenfahrzeuge (34) (alt:33)				
Hersteller auf dem Gebiet der Entwicklung von Airbag-Komponenten	§ 5 Abs. 1	A	1993 S. 770	B5-333711-A-74/91
Hersteller eines geländegängigen Mehrzweckfahrzeuges (Gelände-PKW)	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 10 16. Januar 1982	B5-331300-Ia-159/76 (B7-176/77)
Hersteller von Lastkraftwagen	§ 5 Abs. 2 und 3	E/ 31. Dezember 1998	1985 S. 3842	B7-331300-J-137/77 184/84 B5-202/87
Hersteller von Auspuffanlagen	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 133 23. Juli 1981	B5-333790-Ia-101/80 (B7-85/82)
Schiffe, Schienenfahrzeuge, Luft- und Raumfahrzeuge (35) (alt: 34 + 35)				
Hersteller von U-Booten	§ 6 Abs. 2	E	1992 S. 1164	B5-340000-K-65/90
Hersteller von Marine-Überwasserkampfschiffen	§ 6 Abs. 2	E	1992 S. 1164	B5-340000-K-66/90
Möbel, Schmuck, Musikinstrumente, Spielwaren, Sportgeräte (36) (alt: 54)				
Konditionen- und Rabattverein Schulmöbel e.V.	§§ 2 und 3	A	Nr. 234 11. Dezember 1976	B3-542540-D-258/64 97/76 B1-109/86
Recycling (37)				
Entsorgung von Reststoffen PCB-haltiger Transformatoren und Geräte (Siemens/ABB)	§ 5 a Abs. 1 S. 1	A	1995 S. 11570	B10-37205-Ia-167/95
Baugewerbe und Grundstücks- wesen (45 + 70) (alt: 70)				
Landesverband Bayerischer Bauinnungen	§ 5 b	A	1989 S. 5612	B1-701000-Ib-101/89
Baumeister-Haus GmbH	§ 5 b	A	1993 S. 6980 1996 S. 681 + 5379	B1-701100-Ib-184/77 jetzt B1-45200-I-295/95
Rhein-Ruhr-Gleisbau GmbH	§ 5 b	A	Nr. 21 2. Februar 1982	B1-701220-Ib-132/81
Stuttgarter Eisenbahnbau GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	Nr. 228 8. Dezember 1982	B1-701220-Ib-169/81
Gleibauma GmbH	§ 5 b	A	Nr. 235 17. Dezember 1982	B1-701220-Ib-170/81
Gleisbau-Union GmbH & Co.	§ 5 b	A	Nr. 140 3. August 1982	B1-701220-Ib-174/81
Kölnleis Gleisbau GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	Nr. 152 19. August 1982	B1-701220-Ib-20/82

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Rationalisierungskartell Baustellenlogistik Potsdamer Platz GmbH	§ 5 Abs. 2 und 3	E	1994 S. 3267	B1-700070-I-163/93
Mittelstandkartell Vereinigte Bauunternehmungen GmbH, Stockdorf (VBU)	§ 5 b	A	1994 S. 808	B1-701000-Ib-268/93
Handwerkerkooperation Südwestsachsen GbR i. G.	§ 5 a	A	1996 S. 812 + 5379	B1-45000-Ib-296/95
Bau- und Handwerksmeister- Zentrale Eifel-Mosel-Hunsrück	§ 5 b	A	1996 S. 12623	B1-45000-Ib-211/96
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>				
<i>- Bayern -</i>				
Konditionenkartell VOB Nord-Oberpfalz e. V.	§ 2	A	1996 S. 11183	Bayern 5552a-W/1d-35785/96
VOB-Konditionenkartell Bayern e. V.	§ 2	A	1986 S. 15900	Bayern 5552a-IV/6b-57287/84
<i>- Schleswig-Holstein -</i>				
„bau mit“ Gesellschaft für kooperatives Bauen GmbH	§ 5 b	A	Nr. 58 22. März 1980	Schleswig-Holstein VII200a-J4-7000(30)
Handel, Handelsvermittlung, Groß- und Einzelhandel (50 bis 52) (alt: 71)				
HOMETREND-Kooperation von Raumausstattungsgrößhändlern	§ 5 b	A	1988 S. 4489	B2-711063-Ib-120/87
ZentRa-Garantiegemeinschaft e. V.	§ 2	A	Nr. 101 1. Juni 1979	B5-712037-B-70/67 B2-18/78
FLEUROOP-Vereinigung	§ 5 Abs. 2 und 3	E/ 30. Juni 1999	1992 S. 2218	B2-712078-J-9/79 B9-15/88 -20/89 -12/90
Mediaagenturen	§ 5 b	A	1992 S. 5541	B6-716400-Ib-51/92
Nordtextil-Einkaufs GmbH	§ 5 c	A		B9-712063-Ic-5/91
Rahmenvereinbarung der HTH, Handel mit Lüftungs- und Klimatechnik	§ 5 c	A		B4-711032-Ic-26/92
Großeinkauf Europa-Möbel	§ 5 c	A		B9-712054-Ic-52/92
Dt. Good year, Einkaufs- kooperation von Reifenhändlern	§ 5 c	A		B3-711059-Ic-11/93
Intersport	§ 5 c	A		B9-712062-Ic-32/93
Vereinigte Auskunfteien Bürgel (VAB)	§ 5 b	A	1984 S. 917	B4-716800-Ib-7/84 B10-42/90
Veranstalter von Studienreisen	§ 5 b	A	1992 S. 2628	B9-717100-Ib-36/92
Doctor's Shop der Fachhandel für medizinische Qualitätsprodukte GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	1995 S. 11326	B4-51462-Ib-94/95

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Rationalisierungskartell Handelsgesellschaft Beton- und Stahlbetonrohre GmbH	§ 5 Abs. 2 und 3	A	1996 S. 6707	B1-26611-I-27/96
Pfandgeld-Gemeinschaft des Chemiehandels für Mehrweg- Chemieverpackungen	§ 2	A	1994 S. 11614, 11647 1997 S. 1803	B2-51551-B-26/96
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>				
– Bremen –				
Kooperationsvereinbarung von fünf Firmen des Augenoptiker- Einzelhandels in Bremerhaven	§ 5b	A	Nr. 187 7. Oktober 1982	Bremen 701-41-05/44
– Bayern –				
Kooperationskartell Münchner Ford-Händler (FTZ-Transporter- Zentrum GmbH)	§ 5b	A	1993 S. 5565	Bayern 5552e-W/1d-16779
– Niedersachsen –				
HANSA-Handelskontor Arbeitsgemeinschaft des Landeshandels	§ 5b	A	1991 S. 524	Niedersachsen 32.2-50.15/12
Verkehr und Nachrichtenüber- mittlung (Spedition, Touristik) (60 bis 64) (alt: 79)				
Systemgut Logistik Service GmbH	§ 5 Abs. 2 und 3	E/ 20. April 1997	1993 S. 870	B6-796000-Ib-151/85 B5-796000-J-40/87 B9-796000-J-35/92
UTS Umzugs- und Transport- systeme GmbH & Co. KG	§ 5b	A	1986 S. 11722	B9-168/95
German Parcel Paket-Logistik GmbH	§ 5b	A	1992 S. 2218	B5-79f6100-Ib-220/88 194/89 B9-796100-Ib-38/92
CODIS	§ 5b	A	1994 S. 7458	B9-796100-Ib-17/94
Cargo Line GmbH	§ 5b	A	1994 S. 8836 + 10956	B9-796300-A-24/94
Deutsche Möbelspedition GmbH & Co. System Transport	§ 5b	A	1993 S. 9702	B3-796300-Ib-122/82 B6-44/84 B5-51/87 B9-43/92
Pinguin-Frischfracht-System- Zentrale GmbH	§ 5b	A	1987 S. 13845	B6-796300-Ib-74/86 B5-57/87 B9-43/92
conFern-Möbeltransportbetriebe GmbH & Co. KG	§ 5b	A	1993 S. 9702 1996 S. 13134	B9-796300-Ib-20/80 B3-57/87 B6-55/84 B5-42/87 B9-30/92
COMTRANS Comfort Möbel- transportgesellschaft mbH.	§ 5b	A	1990 S. 1084	B9-169/95

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Artmobil Kunstspedition GmbH	§ 5 b	A	1993 S. 9702 1994 S. 5426 1996 S. 5834	B5-796300-Ib-156/89 B9-796300-Ib-40/92
IDS-ONE DAY	§ 5 b	A	1991 S. 4054	B5-796300-Ib-53/89
German Network Kurier-Logistik- service GmbH	§ 5 b	A	1993 S. 9592	B9-797000-Ib-15/93
DMS Deutsche Möbelspedition GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	1993 S. 9702	B9-63401-Ib-70/92 (B5-52/87)
PRIME-MOVERS INT. K. JESCHKE GmbH – INTERNATIONALE UMZÜGE	§ 5 b	A	1995 S. 11487 1996 S. 681	B9-63401-Ib-112/95
EUROUMZUG e. V.	§ 5 b	A	1996 S. 6525 + 9638	B9-63401-Ib-55/96
NET-Expressgut-System	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	1996 S. 10832 + 13072	B9-64115-Ia-105/96
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>				
<i>– Baden Württemberg –</i>				
Ludwigsburger Abschlepp- und Bergungsgemeinschaft	§ 5 b	A	1984 S. 1631	Baden-Württemberg IV 3776/92
Rationalisierungskartell für den Verkehr mit Mietwagen	§ 5 b	A	1986 S. 11207	Baden-Württemberg IV 3776/123
<i>– Hamburg –</i>				
City-Express	§ 5 b	A	Nr. 132 22. Juli 1981	Hamburg HW/D2b/ 702.135-107/20
Verein der Fahrer der Funkpiloten e. V.	§ 5 b	A	1994 S. 2581	Hamburg HW/D2b/ 702.135-107/20(1)
Vereinigung selbständiger Bike-Kuriere e. V.	§ 5 b	A	1994 S. 11575	Hamburg HW/D2b/ 702.135-107/20(6)
Verein selbständiger Profi- Kuriere e. V.	§ 5 b	A	1995 S. 12076	Hamburg HW/D2b/ 702.135-107/20(7)
Vereinigung selbständiger Kurierunternehmer „DER KURIER GMBH“ e. V.	§ 5 b	A	1995 S. 9474	Hamburg HW/D2b/ 702.135-107/20(8)
<i>– Hessen –</i>				
Abschlepp-Arbeits-Gemeinschaft GbR (A.A.G.)	§ 5 Abs. 2 und 3	E/ 31. Dezem- ber 1997	1995 S. 687	Hessen IIIa1-25-6320-01
Funkboten-Kurierdienst	§ 5 b	A	1996 S. 4234	Hessen IIIa1-25-6412-01

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Blitz-Kurier-Service	§ 5 b	A	1996 S. 813	Hessen IIIa1-25-6412-02
Funk-Kurier GmbH	§ 5 b	A	1987 S. 7650	Hessen IIIa1-25-6412-03
Funk-Express-Ziegler GmbH	§ 5 b	A	1987 S. 10040	Hessen IIIa1-25-6412-04
Die Flitzer	§ 5 b	A	1989 S. 5311	Hessen IIIa1-25-6412-05
Eilkurier-Service GmbH	§ 5 b	A	1989 S. 5187	Hessen IIIa1-25-6412-06
Königs-Kurier-Service	§ 5 b	A	1995 S. 6497	Hessen IIIa1-25-6412-07
acs advertising courier service	§ 5 b	A	1987 S. 7650	Hessen IIIa1-25-6412-08
KTG Kurier-Team GmbH	§ 5 b	A	1988 S. 832	Hessen IIIa1-25-6412-09
Gießener Funk-Taxen-Dienst e. G.	§ 5 Abs. 2 und 3	E/ 1. Februar 1999	1996 S. 3312	Hessen IIIa1-25-6022-02
Kurierdienst Wilde OHG, Ffm.	§ 5 b	P		IIIa1-25-6412-11
Sprint Kurier Service	§ 5 b	P		IIIa1-25-6412-12
– Niedersachsen –				
Hans Reiter & Partner GbR Göttinger Abschlepp-Zentrale	§ 5 b	A	1986 S. 9490	Niedersachsen 32.2.50.10/10
– Sachsen –				
Abschlepp-Arbeitsgemeinschaft AAG (GbR), Leipzig	§ 5 Abs. 2 und 3	E	1993 S. 874 1994 S. 11904 1995 S. 883	Dresden/Sachsen 26.4451.2
– Nordrhein-Westfalen –				
Interessengemeinschaft Containerdienste	§ 2	A	1995 S. 10311 + 12665	Nordrhein-Westfalen 412-75-51(45/95)
Kreditgewerbe (65) (alt: 80)				
Konditionenkartell des Pfandkreditgewerbes	§ 2	A	Nr. 164 2. September 1977	B4-809000-B-225/64 B1-147/77 B2-164/80
Erbringung von Dienst- leistungen für Unternehmen (Freie Berufe) (74) (alt: 77)				
InTra – 1. Fachübersetzer- genossenschaft eG.	§ 5 b	A	1989 S. 2811	B3-774000-Ib-189/74 B4-39/81
DELAB-Laborärzte	§ 5 c	A		B10-773100-Ic-62/91
<i>bei den Kartellbehörden</i>				
– Baden-Württemberg –				
Rationalisierungskartell von Stuttgarter Fahrschulen	§ 5 Abs. 2 und 3	E/ 24. Fe- bruar 2001	1996 S. 402 + 2654	Baden-Württemberg I 4452.43/17

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern im Landkreis Ravensburg	§ 5 Abs. 2 und 3	E/ 20. Fe- bruar 1998	1992 S. 3908	Baden-Württemberg I 3792.70/150
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Hohenlohe-Kreis	§ 5 Abs. 2 und 3	E/ 31. Juli 1998	1993 S. 7785	Baden-Württemberg I 4452.43/14
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Ortenau-Kreis	§ 5 Abs. 2 und 3	E/ 8. Oktober 1998	1993 S. 10031	Baden-Württemberg I 4452.43/16
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Landkreis Emmendingen	§ 5 Abs. 2 und 3	E/14. No- vember 1998	1993 S. 11029	Baden-Württemberg I 4452.43/21
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Landkreis Tuttlingen	§ 5 Abs. 2 und 3	E/ 7. Januar 1999	1994 S. 673	Baden-Württemberg I 4452.43/22
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Land- kreis Breisgau-Hochschwarzwald und dem Stadtkreis Freiburg im Breisgau	§ 5 Abs. 2 und 3	E/ 15. Januar 1999	1994 S. 1250	Baden-Württemberg I 4452.43/24
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Landkreis Heidenheim	§ 5 Abs. 2 und 3	E/ 6. Juni 1999	1994 S. 6769	Baden-Württemberg I 4452.43/30
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus Pforzheim und dem Enzkreis	§ 5 Abs. 2 und 3	E/ 5. Dezem- ber 1999	1994 S. 11115 + 12450	Baden-Württemberg I 4452.43/2
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Landkreis Sigmaringen	§ 5 Abs. 2 und 3	E/ 29. April 2000	1996 S. 5614	Baden-Württemberg I 4452.43/5
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus Karlsruhe	§ 5 Abs. 2 und 3	E/ 29. April 2000	1995 S. 3926 + 5392	Baden-Württemberg I 4452.43/6
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Rhein-Neckar-Kreis	§ 5 Abs. 2 und 3	E/ 10. Dezem- ber 2000	1995 S. 12696	Baden-Württemberg I 4452.43/7
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus Baden-Baden und dem Landkreis Rastatt	§ 5 Abs. 2 und 3	E/ 6. März 2000	1995 S. 3846	Baden-Württemberg I 4452.43/4
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Rems-Murr-Kreis	§ 5 Abs. 2 und 3	E/ 16. Juli 1999	1994 S. 8074	Baden-Württemberg I 4452.43/32
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Landkreis Waldshut	§ 5 Abs. 2 und 3	E/ 16. Juli 2000	1995 S. 8594	Baden-Württemberg I 4452.43/8
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus Ulm und dem Alb-Donau-Kreis	§ 5 Abs. 2 und 3	E/ 20. No- vember 2000	1995 S. 10981 + 12154	Baden-Württemberg I 4452.43/9
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Main-Tauber-Kreis	§ 5 Abs. 2 und 3	E/ 17. Fe- bruar 2001	1996 S. 812 + 2654	Baden-Württemberg I 4452.43/11
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Landkreis Reutlingen	§ 5 Abs. 2 und 3	E/ 8. März 2001	1996 S. 1216 + 3123	Baden-Württemberg I 4452.43/12

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Landkreis Schwäbisch-Hall	§ 5 Abs. 2 und 3	E/ 27. Okto- ber 2001	1996 S. 11927	Baden-Württemberg I 4452.43/19
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus Stuttgart (FaP-Kartell II)	§ 5 Abs. 2 und 3	E/ 17. Dezem- ber 1998	1994 S. 36	Baden-Württemberg I 4452.43/23
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus der Stadt und dem Landkreis Heilbronn	§ 5 Abs. 2 und 3	E/ 8. Mai 1997	1994 S. 2131 + 5734	Baden-Württemberg I 4452.43/29
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Landkreis Ludwigsburg	§ 5 Abs. 2 und 3	E/ 10. Juli 2000	1995 S. 8370	Baden-Württemberg I 4452.43/37
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern im Zollernalbkreis	§ 5 Abs. 2 und 3	E/ 12. März 2001	1996 S. 1124 + 3123	Baden-Württemberg I 4452.43/39
Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen (90)				
Recycling Service Union GmbH	§ 5 Abs. 2 und 3	E/ 13. März 2002	1995 S. 12992 1996 S. 7194	B10-90003-A-181/95
ZENTEK Gesellschaft für Kreislaufwirtschaftssysteme	§ 5 b	A	1996 S. 9926	B10-90003-IBZ-81/96
Kultur, Sport, Unterhaltung (92) (alt: 74/75)				
Schlütersche Verlagsanstalt und Verlagsanstalt Handwerk	§ 5 b	A	Nr. 155 19. August 1976	B4-745100-Ib-184/75 Bb-122/86
Verlag H. Schneider GmbH & Co. und Amphora Verlag Bräuel	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	1988 S. 52	B6-745100-Ia-18/87
Verlag für Apothekenwerbung Gebr. Storck GmbH und Verlag H. Schneider GmbH & Co. (Senioren-Magazin)	§ 5 a Abs. 1 Satz 2	A	1988 S. 3695	B6-745100-Ia-39/88
Lukullus Verlag GmbH & Co. KG, Bägeno Verlag GmbH & Co. KG und Werberuf GmbH	§ 5 a	A	1990 S. 618	B6-745100-Ib-112/89
Konditionenkartell amerikanischer Filmverleihunternehmen	§ 2	A	Nr. 60 26. März 1977	B4-757000-B-140/75 B2-166/80
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>				
<i>– Baden-Württemberg –</i>				
Spezialisierungskartell von Zeitungsverlegern; Südwestpresse GmbH	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 217 21. November 1970	Baden-Württemberg IV3788.6-S-1109
<i>– Hessen –</i>				
Rationalisierungsgemeinschaft Gießener Tageszeitungen	§ 5 Abs. 2 und 3	E/ 31. Dezem- ber 1997	1992 S. 8369 1995 S. 223 1996 S. 1886	IIIa1-25-7451-26

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
– Nordrhein-Westfalen –				
Rheinisch-Bergische Zeitungsvertrieb GmbH & Co. KG und Rheinisch-Bergische Druckerei GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	Nr. 22 2. Februar 1977	Nordrhein-Westfalen I/D3-73-94
Prisma Verlag GmbH & Co. KG	§ 5 b	A	1991 S. 3942	Nordrhein-Westfalen 412-73-96/9/91
Sonstige Dienstleistungen (93) (alt: 76)				
Spezialisierungskartell für Recycling-Systeme	§ 5 a Abs. 1 Satz 1	A	1991 S. 282	B4-757000-Ia-219/90
Kooperation mittelständischer Textilpflege-Unternehmen bei Leasing und Pflege von Textilien und Berufskleidung	§ 5 b	A	1992 S. 8523	B2-766000-Ib-135/81 -113/91
Rationalisierungskartell für Betonpumpenleistungen	§ 5 b	A	1995 S. 11790	B10-766032-A-210/93
hogast Deutschland e. G. Einkaufskooperation	§ 5 c	A		B10-761000-Ic-18/91
Rationalisierungskartell Mittelstandsvereinigung Deutsche Heli Forst	§ 5 b	A	1993 S. 5031	B10-762500-Ib-21/93
Rationalisierungskartell LOGEX SYSTEM	§ 5 b	A	1995 S. 12525 1996 S. 1882	B10-763800-Ib-51/94
Handwerk (alle Klassifikationen) (alt: 72)				
Meisterbetriebe Bau + Ausbau Kreis Heidenheim	§ 5 b	A	1985 S. 3	B1-721100-Ib-101/84
Optic-Ring-Nord (ORN)	§ 5 b	A	1983 S. 11455	B4-721601-Ib-45/82
VOB-Konditionen-Kartell des Pfälzischen Handwerks e. V.	§ 2	A	1994 S. 8350 + 11536	B2-45000-B-142/93
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>				
– Baden-Württemberg –				
Arbeitskreis Stuttgarter Bauhandwerker	§ 5 b	A	1985 S. 9852	Baden-Württemberg IV 3732/2
Arbeitskreis der Bauhandwerker „Neckar-Enz“	§ 5 b	A	Nr. 199 23. Oktober 1982	Baden-Württemberg IV 3732/23
Arbeitskreis Freier Bauhandwerker „Neckar-Enz“	§ 5 b	A	Nr. 199 23. Oktober 1982	Baden-Württemberg IV 3732/30
Vereinigung Mannheimer Bauhandwerker	§ 5 b	A	1983 S. 9038	Baden-Württemberg IV 3732/35
„Bau und Ausbau“ – Meisterbetriebe Kreis Heidelberg	§ 5 b	A	1984 S. 6807	Baden-Württemberg IV 3732/38

Bezeichnung des Kartells	Kartellart	Sachstand *)	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Vereinigung Bauhandwerker-Ring Mühlacker und Umgebung	§ 5 b	A	1985 S. 8240	Baden-Württemberg IV 3732/48
Handwerksmeister-Zentrale „Bau und Ausbau“	§ 5 b	A	1986 S. 4143	Baden-Württemberg IV 3732/58
Meisterbetriebe „Bau + Ausbau“ Markgräflerland	§ 5 b	A	1986 S. 4452	Baden-Württemberg IV 3732/57
Fachgruppe örtlicher Bauhandwerker, Möglingen	§ 5 b	A	1986 S. 15470	Baden-Württemberg IV 3732/65
Filderstädter Handwerkerverbund	§ 5 b	A	1987 S. 13222	Baden-Württemberg IV 3732/68
VOB-Konditionenkartell Handwerkskammerbezirk Konstanz e. V.	§ 2	A	1989 S. 2552	Baden-Württemberg I 3708.12/9
Lassen-Baral-Kreuz-Tempo Therm-LBK Freiburg	§ 5 b	A	1995 S. 1756	Baden-Württemberg I 4452.33/10
– Bayern –				
Bauhandwerkerkreis München	§ 5 b	A	1985 S. 14591	Bayern 5552e-IV/6b-41374/84
– Niedersachsen –				
Arbeitskreis der Bauhandwerker „Lüneburger Heide“	§ 5 b	A	Nr. 27 10. Februar 1982	Niedersachsen 32.2-50.57/68
Bauhandwerker-Kooperation „Harzer Bauring GbR“	§ 5 b	A	1985 S. 793	Niedersachsen 32.2-50.57/128
– Nordrhein-Westfalen –				
Bauhandwerksmeister-Zentrale, Gelsenkirchen	§ 5 b	A	1983 S. 6896	Nordrhein-Westfalen I/D2-73-11 (344/82)
– Rheinland Pfalz –				
Arbeitskreis der Bauhandwerker Ludwigshafen	§ 5 b	A	Nr. 141 4. August 1981	Rheinland-Pfalz 824-42.7205-2121/81
– Sachsen –				
Kooperationskartell Bau Handwerksmeister – Vereinigung Oberlausitz	§ 5 b	A	1994 S. 3687	Sachsen 26.4451.2
Kooperationskartell „Bauhand- werker – Zentrale Oberelbe“	§ 5 b	A	1994 S. 1040 S. 5169	Sachsen 26.4451.2
Kooperationskartell „Bauhandwerksmeister – Zentrale Erzgebirge“	§ 5 b	A	1994 Nr. 67 9. April 1994	Sachsen 26.4451.2

5. Normen- und Typenempfehlungen
– Anmeldungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 –

Anmelder	Anwendungsgebiete	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Steine und Erden, Asbest, Schleifmittel (14) (alt: 25) Bundesverband der Deutschen Transportbetonindustrie e. V.	Verwendung von Transportbeton in „Regelkonsistenz“	1984, S. 1864	B1-253600-EO-110/83
Verein Deutscher Schleifmittelwerke e. V.	Schleifmittelkörnung	1984, S. 10003	B1-258000-O-91/84
Fachverband Elektrokorund- und Siliziumkarbid-Hersteller e. V. und Verein Deutscher Schleifmittelwerke e. V.	Korngrößenstandard	Nr. 27, 8. Februar 1973	B4-258000-EO-166/72 B1-111/86
Ernährungsgewerbe (15) (alt: 68) Deutsches Milchkontor GmbH	Verpackungsmaterial für Butter	Nr. 81, 28. April 1978	B2-683200-EO-203/77
Textilien (17) (alt: 63) Interessengemeinschaft Einheitliche Scheibenspulen für Seile und ähnliche Produkte	normierte Mehrwegscheibenspulen	Nr. 74, 21. April 1993	B2-655300-E-181/92
Holz und Holzwaren (20) (alt: 53) Verein Deutscher Holzeinfuhrhäuser e. V.	Maßberechnung von Hobelware (ab 1. Januar 1975)	Nr. 2, 4. Januar 1975	B3-532200-EO-201/74 B1-108/86
Verein Deutscher Holzeinfuhrhäuser e. V.	Sortierung von Profilholz (Fichte/Tanne und Kiefer)	Nr. 206, 4. November 1982	B3-532200-EO-68/76 B1-113/86
Arbeitsgemeinschaft „Die moderne Küche e. V.“	einheitliches Datenformat	Nr. 157, 26. August 1981	B2-542000-EO160/80 B1-114/86
Gesprächskreis Baustoffindustrie/Bundesverband d. Dt. Baustoffhandels e. V.	einheitliches Palettensystem	1995, S. 11929	B1-20401-Z-212/95
Papiergewerbe (21) (alt: 55 + 56) Verband der Wellpappen-Industrie e. V.	Einkaufsrichtlinien	Nr. 211, 9. November 1978	B1-565410-EO-25/78 B6-124/86 B5-24/88
Gummi- und Kunststoffwaren (25) (alt: 58) Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA)	Vereinheitlichung von Transportbehältern	1988, S. 3759	B3-584000-EO-57/88
Verband der chemischen Industrie e. V.	Beschaffung, Prüfung und Beurteilung von Packmitteln	1992, S. 1210	B3-584000-EO-34/91
Metallerzeugnisse, Eisen-, Blech-, Metallwaren (28) (alt: 30, 31, 38) Bundesverband Deutscher Eisenbahnen, Kraftverkehre und Seilbahnen e. V. (BDE)	Standard-Diesellokomotive	1991, S. 90	B5-317110-EO-109/75 144/90

Anmelder	Anwendungsgebiete	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V.	Schienenfahrzeuge des öffentlichen Personen-Nahschnellverkehrs	Nr. 141, 5. August 1970	B5-317410-EO-89/70
Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V.	Oberbau von Schienenwegen	Nr. 203, 26. Oktober 1972	B5-319920-EO-177/71 86/86
Rationalisierungsgemeinschaft Stahlblechverpackungen e. V.	Typenliste Ausgabe Okt. 1973	1985, S. 1906	B5-384300-EO-39/80
Maschinenbau (29) (alt: 32)			
Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V.	Fahrausweis-Automaten	Nr. 40, 26. Februar 1977	B5-316317-EO-125/76 B4-170/86
Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V.	Fahrausweis-Entwerter	Nr. 21, 31. Januar 1979	B5-326317-EO-71/78 B4-176/86
Geräte der Elektrizitätserzeugung und -verteilung (31) (alt: 36)			
Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA)	Liefervorschriften für die elektrische Ausrüstung von Maschinen, maschinellen Anlagen und Einrichtungen in der Automobilindustrie	1995, S. 3221	B7-367700-EO-156/91 (B7-360000-EBO-34/90 B2-360000-EBO-111/86) B7-368600-EO-196/94
Vereinigung Industrieller Kraftwirtschaft e. V.	explosionsgeschützte Drehstrom-Asynchronmotoren	Nr. 124, 7. Juli 1976	B4-361100-EO-91/75 B7-126/68
Rationalisierungsverband Kabel (RVK)	Starkstromkabel	1985, S. 13185	B7-362610-EO-116/85
Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. (ZVEI)	Beschallungsanlagen	1987, S. 2886	B7-366300-EO-47/86
Straßenfahrzeuge (34) (alt: 33)			
Bundesverband Deutscher Eisenbahnen e. V. (BDE)	Standard-Kleinbus	1983, S. 11723	B7-331500-EO-80/83 B5-29/88
Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V.	Standard-Linienbus	Nr. 231, 12. Dezember 1969	B2-331500-EBO-112/86
Schiffe, Schienenfahrzeuge, Luft- und Raumfahrzeuge (35) (alt: 34 + 35)			
Bundesverband der Deutschen Luftfahrt-, Raumfahrt- und Ausrüstungsindustrie e. V.	Qualitätssicherungs-forderungen	1984, S. 13995	B7-350000-EBO-26/82 B2-110/86
Datenverarbeitung, Datenbanken (72)			
Siemens AG, Siemens-Nixdorf Informationssysteme AG, Hewlett-Packard GmbH	Anwendung von „OpenCAM“	1995, S. 3221	B7-769600-EO-149/94
Kultur, Sport, Unterhaltung (92) (alt: 74, 75)			
Arbeitskreis „Angleichung der Zeitungsformate“	einheitliche Anwendung bestimmter Maße	Nr. 233, 29. November 1972	B4-745100-EO-176/72 B6-121/86

6. Konditionenempfehlungen
– Anmeldungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 GWB –

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd (01/02/05) (alt: 78)		
Deutscher Mälzerbund	Malz-Schlußschein	Nr. 138 27. Juli 1976
Bundesmarktverband für Vieh und Fleisch	Geschäftsbedingungen für den Verkehr mit Schlachtvieh auf Märkten	Nr. 5 9. Januar 1974
Arbeitsgemeinschaft Deutscher Schweineerzeuger e.V. (ADS)	Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Zuchtschweinen im Rahmen des BHZP	Nr. 107 15. Juni 1982
Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.	Konditionenempfehlung für die Vermarktung von Schlachtschweinen	1988, S. 4076
Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V., Bundesverband Deutscher Samenkaufler und Pflanzenzüchter e.V., Bundesverband Deutscher Saatguterzeuger e.V., Bundesverband der VO-Firmen e.V., Deutscher Raiffeisenverband e.V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferungs- bedingungen für Saatgut nach dem Saatgut- verkehrsgesetz mit Ausnahme von Pflanz- kartoffeln und Zuckerrübensaatgut	1987, S. 1582
Landesverband der Lohnunter- nehmer in Land- und Forstwirt- schaft Schleswig-Holstein e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lohnunternehmer-Dienstleistungen	Nr. 40 27. Februar 1981
Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V. und Verband Deutscher Rebenpflanz- guterzeuger e.V.	Lieferbedingungen für Rebenpflanzgut	1988, S. 51
Bundesarbeitsgemeinschaft Gartenbau	Geschäftsbedingungen beim Verkehr mit Obst und Gemüse	Nr. 42 1. März 1975
Bundesverband Garten- und Landschaftsbau e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	1990, S. 34
Bundesverband Garten-, Land- schafts- und Sportplatzbau e.V. und Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e.V.	Nachunternehmervertrag Dachbegrünungen	1992, S. 45
Zentralverband Gartenbau e.V.	Qualitätsmerkmale und Lieferbedingungen für Gemüsejungpflanzen	Nr. 195 18. Oktober 1975
Zentralverband Gartenbau e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Friedhofsgärtnerische Arbeiten	Nr. 211 9. November 1978
Dauergrabpflege-Gesellschaft Deutscher Friedhofsgärtner mbH	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Friedhofsgärtner für Dauergrabpflege	Nr. 230 9. Dezember 1977
bei den Landeskartellbehörden		
– Bayern –		
Landesmarktverband Vieh und Fleisch Bayern	Unverbindliche Empfehlung von Geschäfts- bedingungen des Landesmarktverbandes Vieh und Fleisch Bayern	Nr. 89 11. Mai 1977

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Bayerischer Gärtnerei-Verband e.V.	Empfehlung eines Überwinterungsvertrages für Kübelpflanzen	1990, S. 925
– Niedersachsen –		
Landwirtschaftskammer Hannover	Empfehlung „Allgemeiner Holzverkaufs- und Zahlungsbedingungen (AHZ)“	Nr. 197 10. Oktober 1979
– Nordrhein-Westfalen –		
Westfälischer Genossenschaftsverband e.V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für viehverwertende Genossenschaften	Nr. 48 11. März 1981
Steine und Erden, Asbest, Schleifmittel (14) (alt: 25)		
Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen der bayerischen Sand- und Kiesindustrie	1990, S. 133
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferverträge der Betriebe des Fliesen- und Plattenverlegewerbes	Nr. 123 9. Juli 1981
Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie e.V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Ziegelindustrie	Nr. 13 19. Januar 1979
Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie e.V.	„Dachziegel-Garantieschein“	1986, S. 6835
Verband der Deutschen Feuerfest-Industrie e.V.	Lieferbedingungen für feuerfeste Erzeugnisse – Inland –	1994, S. 6261
Bundesverband der Deutschen Beton- und Fertigteilindustrie (BDB) e.V.	Geschäftsbedingungen für die Beton- und Fertigteilindustrie	1994, S. 3886/3887
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferverträge des Betonfertigteil- und Betonsteingewerbes	Nr. 181 26. September 1979
Ernährungsgewerbe (15) (alt: 68)		
Deutscher Brauer-Bund e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen der deutschen Brauwirtschaft	Nr. 240 29. Dezember 1990 1993, S. 10134
Verband Deutscher Mineralbrunnen e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Mineralwasser, Mineralbrunnen-Erfrischungsgetränke	1995, S. 3926
Bundesverband der Deutschen Erfrischungsgetränke-Industrie e.V.	Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für die Erfrischungsgetränke-Industrie	1995, S. 4291
GbR Rationalisierungs-Pool Brauwirtschaft	Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen	1996, S. 9637
Deutscher Verband des Großhandels mit Ölen, Fetten und Ölhrohstoffen e.V. (GROFOR)	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für pflanzliche und tierische/see-tierische Öle, Fette und Fettsäuren	1997, S. 979
Deutscher Raiffeisenverband e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Winzergenossenschaften	1997, S. 1802
Textilien (17) (alt: 63)		
Industrieverband Reiß-Spinnstoffe, Textiles Reinigungs- und Poliermaterial e.V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Polierscheiben	1983, S. 3646

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Bekleidung (18) (alt: 64)		
Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e.V.	Allgemeine Verkaufsbedingungen für Erzeugnisse der Kunststoff- und Schwergewebekonfektion	1984, S. 10328
Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Planen	1994, S. 10044
Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e.V.	Allgemeine Mietbedingungen für Zelthallen und Zubehör, Ausgabe 1977; Basis reine Miete	1985, S. 830
Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e.V.	Allgemeine Mietbedingungen für Zelthallen und Zubehör, Ausgabe 1977; Basis schlüsselfertige Vermietung einschließlich aller Kosten	1985, S. 830
Bundesverband des Lohngewerbes e.V.	Allgemeine Verbandsbedingungen für Lohnaufträge im Bekleidungs-gewerbe	1992, S. 310
Lederwaren und Schuhe (19) (alt: 62)		
bei den Landeskartellbehörden		
– Mecklenburg-Vorpommern –		
Einzelhandelsverband		
– Mecklenburg-Vorpommern –	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gewährleistungsumfang im Handel mit Lederwaren und Schuhen	Nr. 234 12. Dezember 1992
Holz und Holzwaren (20) (alt: 53)		
Verband der Deutschen Holzwerkstoffindustrie e.V.	Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Holzwerkstoffindustrie	Nr. 46 7. März 1978
Vereinigung Deutscher Sägewerksverbände e.V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Sägeindustrie für den nichtkaufmännischen Geschäftsverkehr sowie für den kaufmännischen Geschäftsverkehr – Fassung 1987 –	1987, S. 7852
Studiengemeinschaft Holzleimbau e.V.	Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	1985, S. 1906
Verband der Büromöbelindustrie im Hauptverband der Deutschen Holzindustrie	Allgemeine Lieferungsbedingungen der Büromöbelindustrie	Nr. 171 15. September 1981
Fachverband der deutschen Schulmöbelindustrie e.V.	Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Einrichter naturwissenschaftlicher Unterrichtsräume (ENU)	Nr. 38 23. Februar 1978
Fachverband der Leisten- und Rahmenindustrie (Fachabteilung im Hauptverband der Deutschen Holzindustrie)	Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Möbelleistenindustrie	Nr. 15 23. Januar 1980
Verband der Korbwaren-, Korbmöbel- und Kinderwagenindustrie e.V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Korbwaren-, Korbmöbel- und Kinderwagenindustrie	Nr. 192 11. Oktober 1978
Bundesverband des Deutschen Möbel- und Einrichtungsfachhandels	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	1995, S. 6373
bei den Landeskartellbehörden		
– Bayern –		
Fachverband der bayerischen Säge- und Holzbearbeitungsindustrie und angeschlossener Betriebe e.V.	Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	Nr. 178 21. September 1978

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Papiergewerbe (21) (alt: 55 + 56)		
Verband Deutscher Papierfabriken e.V.	Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) für graphische Papiere und graphische Kartons zur drucktechnischen Anwendung	1984, S. 785
Bundesverband Papierrohstoffe e.V.	Geschäftsbedingungen der Altpapier erfassenden und Papierrohstoffe erzeugenden Betriebe	1983, S. 2984
Fachvereinigung der Deutschen Kartonagen-Industrie (FKI) e.V.	Liefer- und Zahlungsbedingungen der Kartonagen-Industrie	1983, S. 10359
Verband Deutscher Musterhersteller e.V.	Verkaufs- und Lieferungsbedingungen des Verbandes Deutscher Musterhersteller e.V.	1983, S. 7908
Fachverband für imprägnierte und beschichtete Papiere	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Hersteller von imprägnierten und beschichteten Papieren	1984, S. 9733
Verband der Briefumschlag- und Papierausstattungsfabriken e.V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Briefumschlag- und Papierausstattungs- fabriken	1983, S. 12313
Gemeinschaft Papiersackindustrie e.V.	Allgemeine Verkaufsbedingungen der Deutschen Papiersackindustrie	1994, S. 11700
Industrieverband Papier- und Plastikverpackung e.V.	Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Papier- und Plastikverpackungsindustrie	Nr. 204 27. Oktober 1979
Fachverband Faltschachtel- Industrie e.V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Faltschachtel-Industrie	1985, S. 14052
Fachvereinigung Hartpapierwaren und Rundgefäße (FHR)	Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Hersteller von Hartpapierwaren und Rundgefäßen	1985, S. 12379
Verlags- und Druckerzeugnisse, Vervielfältigungen (22) (alt: 57)		
Bundesverband Druck e.V.	Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungs- bedingungen der Druckindustrie	1993, S. 6447
Fachverband Buchherstellung und Druckverarbeitung e.V. (FBD)	Allgemeine Geschäftsbedingungen der druckverarbeitenden Industrie	1984, S. 2949
Mineralölverarbeitung (23) (alt: 22)		
Deutscher Verband Flüssiggas e.V. (DVFG)	Pfanderhebung für Druckgasflaschen (11-kg- und 33-kg-Flaschen)	1992, S. 8395
Chemische Industrie (24) (alt: 40)		
Verband der Mikrofilm- Fachbetriebe e.V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungs- bedingungen für Mikrofilm-Fachbetriebe	1983, S. 11412
Fachverband Klebstoffindustrie e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Klebstoffindustrie	1988, S. 699
Verband der Textilhilfsmittel-, Lederhilfsmittel-, Papierhilfsmittel-, Gerbstoff- und Waschrohstoff- Industrie e.V. (TEGEWA)	Allgemeine Lieferbedingungen für die Textilhilfsmittel-, Lederhilfsmittel-, Papier- hilfsmittel, Gerbstoff- und Waschrohstoff- Industrie für Inlandsgeschäfte im kauf- männischen Geschäftsverkehr	1993, S. 5487
Gummi- und Kunststoffwaren (25) (alt: 58)		
Gesamtverband kunststoff- verarbeitende Industrie e.V.	Verkaufsbedingungen der kunststoff- verarbeitenden Industrie für technische Teile	1985, S. 4673

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Gesamtverband kunststoff- verarbeitende Industrie e.V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der kunststoffverarbeitenden Industrie	Nr. 15 23. Januar 1980
Gesamtverband kunststoff- verarbeitende Industrie e.V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferungs- bedingungen der kunststoffverarbeitenden Industrie für Konsum-Kunststoffwaren	Nr. 216 16. November 1978
Gesamtverband kunststoff- verarbeitende Industrie e.V.	Ergänzende Allgemeine Lieferbedingungen – Qualitätssicherungsbedingungen – für technische Teile aus Kunststoff	1985, S. 4673
Bundes-Fachgemeinschaft Schwimmbad-Technik e.V. (BFST)	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für schwimmbadtechnische Erzeugnisse	1985, S. 4286
Verband der Chemischen Industrie e.V.	Rahmenbedingungen für die Überlassung von Leihpackmitteln	1995, S. 8593
Bundesverband des holz- und kunststoffverarbeitenden Hand- werks-Bundesinnungsverband für das Tischlerhandwerk	Empfehlung „Einkaufsbedingungen der Mitgliedsbetriebe des Bundesfachbeirats Fenster- und Fassadenbau“	1996, S. 8680
Glasgewerbe, Keramik (26) (alt: 51 + 52)		
Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fliese e.V.	Ergänzende Gewährleistungsbedingungen für Produkte mit dem Zeichen „Marken-Kera- mik Deutsche Fliese“	Nr. 65 3. April 1981
Verein der Glasindustrie e.V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen	Nr. 13 19. Januar 1979
Metallerzeugung und -bearbeitung, Gießereiindustrie (27) (alt: 27, 28, 29)		
Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie	Liefer- und Zahlungsbedingungen der Eisen- und Stahlindustrie Inland/Montanunion	1988, S. 5109
Deutscher Gießereiverband (DGV) e.V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungs- bedingungen für Gießereierzeugnisse (Ausgabe 1978)	1989, S. 21
Gesamtverband Deutscher Metallgießereien (G.D.M.)	Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Gießereierzeug- nisse aus Nichteisen-Metallen	Nr. 134 21. Juli 1978
Wirtschaftsvereinigung Ziehereien und Kaltwalzwerke e.V.	Allgemeine Liefer- und Zahlungs- bedingungen für Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	1988, S. 5416
Industrieverband Härtetechnik im Wirtschaftsverband Stahlverformung e.V.	Allgemeine Zahlungs- und Lieferungs- bedingungen für Lohnhärtereien	Nr. 55 19. März 1980
Wirtschaftsverband Eisen, Blech und Metall verarbeitende Industrie e.V. und der Wirtschafts- verband Stahlformung e.V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungs- bedingungen der EBM- und SV-Industrie für Industriegeschäfte im Inland	1997, S. 1410, 1411
Metallerzeugnisse, Eisen-, Blech-, Metallwaren (28) (alt: 30, 31, 38)		
Verband der Fenster- und Fassadenhersteller e.V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im Fenster- und Fassadenbau	Nr. 21 31. Januar 1980
Deutscher Stahlbau-Verband	Allgemeine Bedingungen für die Montage von Stahlkonstruktionen	1987, S. 4282
Deutscher Stahlbau-Verband (DSTV)	Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Stahlkonstruktionen im Inland	Nr. 80 29. April 1982

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Industrieverband Verkehrs- zeichen e.V.	Verkaufs- und Lieferbedingungen	Nr. 181 26. September 1979
Verband der Aluminium verarbeitenden Industrie e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Aluminiumfolien für technische Anwendungen und für Verpackungs- materialien aus Aluminiumfolien	1992, S. 4432
Verband der Deutschen Metall- schlauch- und Kompensatoren- Industrie e.V. (VMK)	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Metallschlauch- und Kompensatoren-Industrie	1983, S. 12047
Fachverband Tuben, Dosen und Fließpreßteile im Verband der Aluminium verarbeitenden Industrie e.V.	Allgemeine Technische Lieferbedingungen (ATL) für Verpackungsmaterial in Verbindung mit Speziellen Technischen Liefer- bedingungen (STL) für Druckgasdosen	Nr. 9 14. Januar 1977
Fachverband Dampfkessel-, Behälter- und Rohrleitungsbau e.V. (FDBR)	Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse des Dampfkessel-, Behälter- und Rohrleitungsbau	Nr. 65 3. April 1982
Verband öffentlicher Verkehrs- betriebe e.V. (VÖV)	Technische Lieferbedingungen für Schienen, Holzschwellen und Spannbetonschwellen	Nr. 49 11. März 1980
Maschinenbau (29) (alt: 32)		
Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA)	Allgemeine Bedingungen für Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte	1993, S. 6290
Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA)	„Sonderbedingungen für den übermäßigen Abrieb an Schnecke und Zylinder bei Einschneckenextrudern“	1992, S. 7830
Gesamtverband kunststoff- verarbeitende Industrie e.V. (GKV)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Herstellung von Werkzeugen (Formen) – (AGB-Formenbau)	1995, S. 5551
Bundesindustrieverband Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Sanitär- und andere haustechnische Anlagen	1992, S. 2628
BHKS Bundesvereinigung der Industrieverbände Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik e.V. – Technische Gebäudeausrüstung –	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Sanitär- und andere haustechnische Anlagen – Kurzfassung –	1992, S. 9320
Bundesindustrieverband Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik e.V. – Technische Gebäudeausrüstung –	Einkaufsbedingungen für Mitgliedsfirmen der dem BHKS angeschlossenen Landesverbände	Nr. 15 23. Januar 1980
Verband Deutscher Hersteller von Weichstoff-Kompensatoren e.V.	Bedingungen zur Gewährleistung und Haftung für Weichstoff-Kompensatoren	1986, S. 15107
Bundesverband der Baumaschinen- Baugeräte- und Industrie- maschinen-Firmen e.V.	Mietvertrag für Baumaschinen und -geräte für den kaufmännischen Geschäftsverkehr	Nr. 32, 15. Februar 1980
Hauptverband des Deutschen Baugewerbes und Zentralverband der Deutschen Bauindustrie	Mustermietvertrag für Baugeräte Kurz- und Langfassung	1992, S. 7142
Fachgemeinschaft Bau- und Baustoffmaschinen im Verein Deutscher Maschinenbauanstalten (VDMA) e.V.	Fachgemeinschaftsanhang für die Bau- und Baustoffmaschinen-Industrie zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte“ (kaufmännischer Geschäftsverkehr)	1993, S. 6290
Verband der deutschen feinmechanischen und optischen Industrie e.V.	Ergänzende Vertragsbedingungen zur VOL für die Gewerke Sterilisations- und Desinfektionsanlagen	1992, S. 9543

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Zentralverband der Mühlen- und Müllereimaschinenbauer e.V.	AGB des Mühlen- und Müllereimaschinenbaus für Lieferung und Montage	1984, S. 13270
Verband der Hersteller gewerblicher Geschirrspülmaschinen e.V. (VGG)	Mietvertrag für Dosiergeräte	Nr. 88, 10. Mai 1980
Fachgemeinschaft Fördertechnik im Verein Deutscher Maschinenbauanstalten (VDMA) e.V.	Allgemeine Bedingungen für die Herstellung, Lieferung und Montage von Aufzügen	Nr. 211 9. November 1978
Fachgemeinschaft Armaturen im Verein Deutscher Maschinenbauanstalten (VDMA e.V.)	Fachgemeinschaftsnachtrag zu den Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte (kaufmännischer Geschäftsverkehr) betr. Verwendung einer geänderten Fassung von Ziff. VII, 1 Abs. 1 bei der Lieferung von NE-Metallarmaturen, die im Hochbau Verwendung finden	Nr. 42, 1. März 1978
Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V.	Bedingungen für Reparaturen an Maschinen und Anlagen für Inlandsgeschäfte	1993, S. 6290
Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA)	Bedingungen des Maschinenbaus für die Entsendung von Montagepersonal im Inland	1988, S. 1477
Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA)	Bedingungen des Maschinenbaus für die Entsendung von Montagepersonal im Inland	1993, S. 6290
Geräte der Elektrizitätserzeugung und -verteilung (31) (alt: 36)		
Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e.V. (ZVEI)	Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie	1993, S. 5031 1996, S. 2250
Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)	Liefervorschriften für die elektrische Ausrüstung von Maschinen, maschinellen Anlagen und Einrichtungen in der Automobilindustrie	1991, S. 8183
Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e.V. (ZVEI) – Fachverband Galvanotechnik – Fachverband Lichtwerbung e.V.	Lieferbedingungen der Galvanotechnischen Industrie	Nr. 47, 8. März 1997
	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Fachverbandes Lichtwerbung e.V.	Nr. 204, 27. Oktober 1979 1996, S. 1167
Arbeitskreis Rundfunkempfangsantennen	Empfehlung eines Miet- und Betriebsvertrages sowie eines Wartungsvertrages für Gemeinschafts-Antennenanlagen und private Breitbandanlagen	1984, S. 13664
Verband der deutschen Leiterplattenindustrie	Qualitätssicherungsvereinbarung für Leiterplatten	1993, S. 3258
Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie (ZVEI) e.V.	Qualitätssicherungsvereinbarung für Erzeugnisse der Elektroindustrie	1995, S. 2398
Fachverband Elektronik Design e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leiterplatten-Design-Aufträge	1995, S. 11057
Medizin-, Meß-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik, Uhren (33) (alt: 37)		
Verband der deutschen feinmechanischen Industrie e.V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Meß- und Automatisierungstechnik	1990, S. 6374
Straßenfahrzeuge (34) (alt: 33)		
Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe e.V. (VÖV)	Lieferungsbedingungen für den Standard-Linienbus SL II	1984, S. 1217

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bezug von Produktionsmaterial und Ersatzteilen, die für das Automobil bestimmt sind	1995, S. 9889
Verband der Aufbau- und Geräteindustrie für Kommunalzwecke e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Nr. 197 21. Oktober 1982
Schiffe, Schienenfahrzeuge, Luft- und Raumfahrzeuge (35) (alt: 34 + 35)		
Deutscher Boots- und Schiffbauer-Verband	Geschäftsbedingungen für die Herstellung und den Verkauf von Bootsneubauten	Nr. 65 3. April 1981
Bundeswirtschaftsvereinigung Freizeitschiffahrt e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (Verkaufsbedingungen für Boote, Motoren und Ausrüstungen – VBMA 1981)	Nr. 12 20. Januar 1981
Bundeswirtschaftsvereinigung Freizeitschiffahrt e.V.	Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Booten, Bootsmotoren und Anhängern (Bootsreparaturbedingungen 1979)	Nr. 181 26. September 1979
Deutscher Boots- und Schiffbauerverband	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Umbau und die Reparatur von Booten	Nr. 100 2. Juni 1981
Bundesverband der Deutschen Luftfahrt-, Raumfahrt- und Ausrüstungsindustrie e.V. (BDLI)	Qualitätssicherungsforderungen für Lieferungen und Leistungen der Luft- und Raumfahrtindustrie	1984, S. 13995
Musikinstrumente, Spielwaren, Sportgeräte, Schmuck, Füllhalter u. ä. (36) (alt: 39)		
Fachabteilung Turngerätehersteller/ Turnhallenausstatter im Bundesverband der Sportartikel-Industrie e.V.	Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Turngerätehersteller/Turnhallenausstatter	1988, S. 488
Deutscher Verband der Spielwaren-Industrie e.V.	Einheitliche Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Spielwaren-Industrie	1995, S. 471
Bauwirtschaft und Grundstücks-wesen (45 + 70) (alt: 70)		
Bundesverband kommunaler Spitzenverbände	Kommunales Vertragsmuster – Gebäude – mit Allgemeinen Vertragsbedingungen – AVB – für freiberuflich Tätige	Nr. 214 17. November 1979
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.	Nachunternehmervertrag im Baugewerbe	1987, S. 4281
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.	Muster eines Vertrages für schlüsselfertiges Bauen (einschließlich Schiedsgerichtsvereinbarung)	1987, S. 14522
Deutscher Abbruchverband e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Abbrucharbeiten	1986, S. 813
Bundesverband der Deutschen Schrottwirtschaft e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Abbrucharbeiten	1985, S. 4157
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.	Muster für General- und für Nachunternehmerverträge bei der industriellen Errichtung schlüsselfertiger Bauten	1988, S. 3695
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.	Empfehlung zur Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen für den Spezialtiefbau	1991, S. 6580

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. und Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Feuerfest- und Schornsteinbauarbeiten im kaufmännischen Geschäftsverkehr (Inland) – Fassung 1984 –	1984, S. 7797 1997, S. 548
Gesamtverband der Wohnungswirtschaft e.V.	Empfehlung von Muster-Kaufverträgen für zu errichtende Eigenheime und Eigentumswohnungen	1991, S. 2716
Verband der Park- und Garagenhäuser e.V.	Parkhaus-Einstellbedingungen	Nr. 129 17. Juli 1981
Gesamtverband der Wohnungswirtschaft e.V.	Mustermietverträge	1990, S. 3865
Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen e.V.	Architektenvertrag gemeinnütziger Wohnungsunternehmen	Nr. 118 2. Juli 1981
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bereich Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz	1995, S. 4166
Bundesverband der Baumaschinen-, Baugeräte und Industriemaschinen Firmen e.V.	Empfehlung „Mietvertrag für Baumaschinen und Baugeräte“	1996 S. 8678 + 9667
Gesamtverband der Wohnungswirtschaft e.V. bei den Landeskartellbehörden – Baden-Württemberg–	Verwaltungsvertrag für Wohnungseigentum	1997, S. 1045
Gemeindetag Baden-Württemberg Landkreistag Baden-Württemberg Städtetag Baden-Württemberg	Konditionenempfehlung für die Vergabe von kommunalen Bauaufträgen im Hoch- und Tiefbau	1985, S. 3122
Handel, Handelsvermittlung, Groß- und Einzelhandel (50 bis 52) (alt: 71)		
Deutscher Raiffeisenverband e.V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für das Warengeschäft	1986, S. 1696
Großhandelsverband für Floristen- und Gärtnerbedarf e.V.	Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen	1986, S. 814
Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Nr. 125 8. Juli 1978
Bundesverband des Deutschen Baustoffhandels e.V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	1984, S. 1864
Bundesverband der Baumaschinen-, Baugeräte- und Industriemaschinen-Firmen e.V.	Händler-Vertrag für den Industrie- und Baumaschinenhandel	1992, S. 6655
Verband Deutscher Rundfunk- und Fernsehfachgroßhändler (VDRG) e.V.	Allgemeine Lieferungsbedingungen des Rundfunk-Fernseh-Fachgroßhandels	Nr. 218 23. November 1977
Bundesverband des Elektrogroßhandels (VEG) e.V.	Allgemeine Lieferbedingungen des Elektrogroßhandels	1990, S. 2229
Bundesverband des Sanitär-Fachhandels e.V. – VSI–	Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Sanitär-Fachhandel (VLZ-Sanitär)	1989, S. 5835
Großhandelszentralverband für Spielwaren und Geschenkartikel e.V.	Zahlungs- und Lieferungsbedingungen des Deutschen Spielwarengroßhandels	Nr. 13 19. Januar 1979

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Verband des Deutschen Chemikalien-Groß- und Außenhandels e.V.	Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für den Chemikalien-Groß- und Außenhandel	Nr. 122 8. Juli 1980
Drogen- und Chemikalienverein (VDC) e.V.	Geschäftsbedingungen der Vereinigung der am Drogen- und Chemikalien-Groß- und Außenhandel beteiligten Firmen (Drogen- und Chemikalienverein) e. V. (VDC) für Handelsgeschäfte	1989, S. 2110
Verein des Deutschen Einfuhr- großhandels von Harz, Terpentinöl und Lackrohstoffen (Harzverein) e.V. (HTL)	Geschäftsbedingungen des Vereins des Deutschen Einfuhrgroßhandels von Harz, Terpentinöl und Lackrohstoffen (Harzverein) e. V. (HTL) für Handelsgeschäfte nebst Muster einer Maklerschlußnote	1989, S. 2810
Bundesverband des Deutschen Farbengroßhandels e.V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	Nr. 177 20. September 1978
Bundesverband des Deutschen Flachglas-Großhandels e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen des Flachglas-Großhandels	Nr. 4 8. Januar 1980
Bundesverband des Deutschen Flachglas-Großhandels e.V.	Auszug aus den Allgemeinen Geschäfts- bedingungen für Lieferungen und Leistungen des Flachglas-Großhandels (zum Ausdruck auf Auftragsbestätigungen, Rechnungen, usw. empfohlen)	Nr. 4 8. Januar 1980
Verein Deutscher Holzeinfuhrhäuser e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Nr. 133 20. Juli 1979
Bundesverband Deutscher Holzhandel e.V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungs- bedingungen für den Holzhandel (ALZ)	1984, S. 1217
Bundesverband Deutscher Holzhandel e.V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungs- bedingungen für den Holzhandel (Kurzfassung)	1984, S. 1217
Bundesverband des Groß- und Außenhandels mit Molkereiprodukten e.V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des Groß- und Außenhandels mit Molkerei- produkten	1992, S. 4462
Zentralverband der genossen- schaftlichen Großhandels- und Dienstleistungs-Unternehmen e.V. (ZENTGENO)	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Fleischer-Einkaufsgenossenschaften	Nr. 202 28. Oktober 1982
Fachverband des Bier- und Getränkegroßhandels Baden- Württemberg, Landesverband des Bayerischen Getränkfachhandels, Verband des Bier- und Getränkfachgroßhandels Hessen, Verband des Getränkfachgroß- handels Norddeutschland, Fachverband des Bier- und Getränkegroßhandels Nordrhein-Westfalen, Fachverband des Bier- und Mineralwasser-Großhandels Pfalz, Fachverband Getränkegroßhandel Rheinland-Saar	Allgemeine Einkaufsbedingungen des Getränkefachgroßhandels	1995, S. 4292
Bundesverband der Deutschen Weinkommissionäre e.V.	Geschäftsbedingungen für den Kauf bzw. Verkauf von Trauben, Maische, Most und Wein	1990, S. 3038

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Verband des Deutschen Blumen-Groß- und Importhandels e.V.	Geschäftsbedingungen für den Kauf bzw. Verkauf von Trauben, Maische, Most und Wein	Nr. 189 10. Oktober 1975
Fachgruppe Zierfischgroßhandel im Zentralverband Zoologischer Fachgeschäfte Deutschlands e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Nr. 126 9. Juli 1976
Deutscher Raiffeisenverband e.V. und Zentralverband des Eier- und Geflügelgroßhandels e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Handeln mit Eiern	Nr. 227 6. Dezember 1977
Bundesverband Bürowirtschaft e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den bürowirtschaftlichen Fachhandel	1985, S. 1905
Arbeitskreis der Bauelemente-Fachbetriebe e.V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Bauelemente-Fachbranche	1985, S. 4796
Verein Deutscher Metallhändler e.V.	Allgemeine Vertragsbedingungen für Handel mit Nebenmetallen	1985, S. 1021
Hauptarbeitsgemeinschaft des Landmaschinen-Handels und -Handwerks e.V.	Bedingungen für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Landmaschinen und Schleppern (Reparaturbedingungen)	1991, S. 4261
Hauptarbeitsgemeinschaft des Landmaschinen-Handels und -Handwerks e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Bedarfsgegenständen	Nr. 231 10. Dezember 1981
Zentralverband des Kraftfahrzeuggewerbes (ZDK) e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge und Anhänger – Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen (Eigengeschäft) –	1991, S. 6475
Zentralverband des Kraftfahrzeuggewerbes (ZDK) e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge und Anhänger – Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen (Vermittlungsgeschäft) –	1991, S. 6475
Zentralverband des Kraftfahrzeuggewerbes (ZDK) e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gebrauchtwagen-Garantie	1991, S. 6475
Zentralverband des Kraftfahrzeuggewerbes (ZDK) e.V.	Vertragsmuster nebst Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermittlung des Verkaufs gebrauchter Kraftfahrzeuge	1988, S. 3758
Zentralverband des Kraftfahrzeuggewerbes (ZDK), Verband der Automobilindustrie (VDA), Verband der Importeure von Kraftfahrzeugen (VdIK)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von fabrikneuen Kraftfahrzeugen und Anhängern (Neuwagen-Verkaufsbedingungen)	1991, S. 4746
Verband des Deutschen Zweiradhandels e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Zweirad-Fahrzeugen	Nr. 177 20. September 1979
Deutscher Radio- und Fernseh-Fachverband e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Radio-Fernseh-Einzelhandel	1987, S. 12432
Bundesverband der Juweliere und Uhrmacher und Zentralverband für Uhren, Schmuck und Zeitmeßtechnik	Allgemeine Geschäftsbedingungen beim Verkauf von Uhren	Nr. 46 7. März 1978
Fachverband Surf-Handel e.V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des Surf-Fachhandels	1986, S. 11206
Bundesverband des Deutschen Möbelhandels e.V.	Konditionenempfehlung für den Möbelhandel	1986, S. 12302

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Bundesverband Kunstgewerbe, Geschenkartikel e.V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungs- bedingungen der Lieferanten von kunst- gewerblichen Artikeln, Geschenkartikeln und Wohndesign	1995, S. 6374
Verband der Technischen Händler e.V. (VTH)	Allgemeine Verkaufsbedingungen des technischen Handels	1993, S. 2682
Verband der Technischen Händler e.V. (VTH)	Allgemeine Einkaufsbedingungen des technischen Handels	1989, S. 3483
Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für alle Warenlieferungen und Dienstleistungen des Reifenhandels und Vulkaniseur-Handwerks	1990, S. 3574
Bundesverband des Deutschen Schuheinzelhandels e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen „Europäische Schuhkonvention“	Nr. 201 27. Oktober 1981
Verband Deutscher Sportfachhandel e.V. (vds)	Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Gewährleistung bei Sportartikeln, Sportschuhen und Sportbekleidung	1988, S. 2157
Zentralverband des Deutschen Getreide-, Futter- und Düngemittel- handels e.V.	Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Landhandel	1983, S. 2579
Fachverband Deutscher Floristen e.V. – Bundesverband – (FDF)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Blumengeschäfte	1989, S. 4321
Zentralausschuß der Werbe- wirtschaft e.V. (ZAW)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften	1992, S. 9764
Zentralausschuß der Werbe- wirtschaft e.V. (ZAW)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Plakatanschlag	1993, S. 7718
Zentralausschuß der Werbe- wirtschaft e.V. (ZAW)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Werbung in Filmtheatern	1993, S. 5336
Wirtschaftsverband Deutscher Werbeagenturen (WDW) e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbeagenturen	Nr. 151 16. August 1980
Verband Deutscher Makler für Grundbesitz und Finanzierungen e.V. (VDM)	Muster eines Verwaltervertrags und einer Verwaltervollmacht für Wohnungseigentum	1988, S. 1574
Bundesverband Deutscher Kunstversteigerer e.V.	Mängelhaftungsklauseln zu den Auftrags- und Versteigerungsbedingungen von Kunstversteigern	Nr. 113 25. Juni 1981
Arbeitskreis selbständiger Reisebüros e.V. (asr)	Agenturvertrag für die Vermittlung von Reisen	1989, S. 2079
Deutscher Reisebüro-Verband e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reiseverträge	1994, S. 6767
Deutscher Reisebüro-Verband e.V.	Hotelreservierungsvertrag nebst Allgemeinen Geschäftsbedingungen	1990, S. 2959
Reise-Ring Deutscher Autobus- unternehmungen e.V. International	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reiseverträge von Busunternehmen	1994, S. 10227
Reise-Ring Deutscher Autobus- unternehmungen e.V. International	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Hotelreservierungsverträge	1990, S. 1455
RDA-International Bustouristik Verband e.V., Frankfurt/M.	Geschäftsbedingungen für die Überlassung von Mietomnibussen Geschäftsbedingungen für die Beförderung mit Omnibussen	1992, S. 8499
Außenhandelsverband für Mineralöl e.V.	AFM-Terms für den Mineralölhandel – Standardbedingungen für Bargeldgeschäfte –	1984, S. 10928

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Bundesverband der Exporteure von Eisen- und Metallwaren e.V.	Allgemeine Einkaufsbedingungen der Exporteure von Eisen- und Metallwaren	Nr. 187 4. Oktober 1978
Vereinigung des Wollhandels e.V.	Allgemeine Lieferungsbedingungen des Wollhandels	1984, S. 5409
Bundesinnungsverband für das Deutsche Zweiradmechaniker- Handwerk und der Fahrrad- und Kraftrad-Gewerbeverband (FKG) e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen im Zweiradmechaniker-Handwerk und -Handel	1993, S. 6215
Bundesverband Deutscher Kunstversteigerer e.V.	Allgemeine Auftrags- und Versteigerungs- bedingungen für Kunstversteigerer	1993, S. 10346
Großhandelsverband Schreib-, Papierwaren und Bürobedarf e.V.	Allgemeine Verkaufs- und Liefer- bedingungen des Großhandels mit Schreib-, Papierwaren und Bürobedarf	1994, S. 4377
Verband der Lackindustrie e.V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungs- bedingungen der Lackindustrie	1995, S. 4950
Gesamtverband des Deutschen Brennstoff- und Mineralöl- handels e.V., Bonn	Empfehlung „temperatur-kompensierte Abrechnung von Dieselmotortreibstoff“	1996, S. 1809
Verband Deutscher Kühlhäuser e.V.	Allgemeine Bedingungen für Kühlhäuser	1996, S. 11078
bei den Landeskartellbehörden – Baden-Württemberg –		
Verband des Schuh-Einzelhandels Baden-Württemberg e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel	Nr. 209 9. November 1982
– Bayern –		
Landesverband des bayerischen Einzelhandels e.V.	Umfang der Gewährleistung für Neuwaren im Einzelhandel mit Foto- und Optikartikeln	Nr. 26 7. Februar 1980
Landesverband des bayerischen Einzelhandels e.V.	Reparaturbedingungen im Einzelhandel mit Foto- und Optikartikeln	Nr. 227 7. Dezember 1982
Landesverband des bayerischen Einzelhandels e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	Nr. 1 7. Januar 1992
– Berlin –		
Verband des Berliner Schuheinzelhandels e.V.	Allgemeine Bedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	1983, S. 4227
– Bremen –		
Fachverband Schuhe Bremen e.V. im Einzelhandelsverband Nordsee	Empfehlung „Allgemeine Bedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzel- handel mit Schuh- und Lederwaren“	1983, S. 11724
– Hamburg –		
Fachverband des Hamburger Einzelhandels e.V.	Allgemeine Bedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	1983, S. 6116
– Hessen –		
Landesverband des Hessischen Einzelhandels e.V.	Empfehlung „Allgemeine Bedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzel- handel mit Schuh- und Lederwaren“	1983, S. 12508

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
– Niedersachsen – Einzelhandelsverband Niedersachsen e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	1983, S. 2837
– Nordrhein-Westfalen – Westfälischer Genossenschafts- verband e.V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungs- bedingungen für das Warengeschäft	Nr. 85 8. Mai 1979
Einzelhandelsverband Nord- rhein e.V., Landesverband des Westfälisch-Lippischen Einzelhandels e.V.	Allgemeine Bedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	1983, S. 2949
– Rheinland-Pfalz – Landesverband Einzelhandel Rheinland-Pfalz e.V. Fachgruppe Schuhe	Empfehlung „Allgemeine Bedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzel- handel mit Schuh- und Lederwaren“	1983, S. 3080
– Saarland – Verband des Saarländischen Schuheinzelhandels e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	Nr. 217 23. November 1982
– Schleswig-Holstein – Einzelhandelsverband Schleswig-Holstein	Empfehlung „Allgemeine Geschäfts- bedingungen über den Umfang der Gewähr- leistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren“	Nr. 203 29. Oktober 1982
Gastgewerbe (55) IHA-Hotelverband Deutschland e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Hotelaufnahmevertrag	1996, S. 8679
Verkehr- und Verkehrs- vermittlung, Post- und Fernmelde- dienste (60 bis 64) (alt: 79)		
Bundesfachgruppe Schwertrans- porte und Kranarbeiten (BSK) im Bundesverband des Deutschen Güterfernverkehrs (BDF) e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK)	Nr. 69 11. April 1980
Arbeitsgemeinschaft Möbel- transport Bundesverband e.V.	Allgemeine Bedingungen für Umzugs- transporte von und nach Übersee	1995, S. 10950
Bundesverband der Kühlhäuser und Eisfabriken	Allgemeine Bedingungen für die Kaltlagerung	1984, S. 13916
Bundesverband Spedition und Lagerei e.V., Bundesverband der Deutschen Industrie, Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels, Deutscher Industrie- und Handelstag, Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels	Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen (ADSp)	1993, S. 952
Arbeitsgemeinschaft Möbeltrans- port Bundesverband e.V. (AMÖ)	Agentenvertrag für Möbelspeditions- leistungen bei Übersee-Umzügen von Ange- hörigen der US-Stationierungstreitkräften	Nr. 82 30. April 1980

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Arbeitsgemeinschaft Möbeltransport Bundesverband e.V.	Lagervertrag mit Allgemeinen Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransports	1995, S. 10949
VBA Verband der Bergungs- und Abschleppunternehmen Deutschlands e.V.	Bedingungen für das Bergen und Abschleppen von Kraftfahrzeugen und Anhängern	1991, S. 632
Bundesverband Deutscher Eisenbahnen (BDE)	Allgemeine Beförderungsbedingungen für Bergbahnen	Nr. 15 23. Januar 1980
Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e.V. (BDO)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Mietomnibusverkehr	1991, S. 6474
Bundesverband Deutscher Binnenschifffahrt e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen bei Tankschiff-Transportbedingungen (TTB)	1994, S. 4803/4804
bei den Landeskartellbehörden – Hamburg –		
Verein Hamburger Lagerhalter e.V., Verein Hamburgischer Quartiersleute von 1886 e.V.	Unverbindliche Empfehlung Hamburger Lagerungsbedingungen	1990, S. 4194
Verein Hamburger Stauer von 1886 e.V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen	1990, S. 4195
Verein selbständiger Ladungskontrollreue e.V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen	1990, S. 4196
Verein der Schiffsreinigungs-, Malerei- und Kesselreinigungs- betriebe e.V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen	1990, S. 5212
Vereinigung der Schiffszimmerer- und Ladungsbefestigungs- unternehmen e.V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen	1990, S. 5213
Unternehmensverband Hafen Hamburg e.V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen (Kaibetriebsordnung)	1993, S. 8678
Vereinigung der Wäge- und Kontrollfirmen e.V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen	1990, S. 6251
Hafenschifffahrtsverband Hamburg e.V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen für Hafenfracht- schifffahrtsunternehmen in Hamburg	1991, S. 243
Verein Hamburger Seehafenbetriebe e.V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen für Greiferbetriebe im Hamburger Hafen	1991, S. 2347
Hafenschifffahrtsverband Hamburg e.V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen für das Bugsieren von Fluß- und Hafenfahrzeugen im Gebiet des Hafens Hamburg	1991, S. 3618
Hafenschifffahrtsverband Hamburg e.V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen für das Vermieten von Schuten und Pontons im Gebiet des Hafens Hamburg	1991, S. 3619
Unternehmensverband Hafen Hamburg e.V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen der Kaiumschlags- unternehmen im Hamburger Hafen (Kaibetriebsordnung)	1993, S. 8678

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Vermietung beweglicher Sachen (71) Bundesverband der Baumaschinen-, Baugeräte und Industriemaschinen-Firmen e.V.	Empfehlung „Mietvertrag für Arbeitsbühnen“	1996, S. 9667
Dienstleistungen für Unternehmen (Freie Berufe) (74) (alt: 77) Vereinigung der unabhängigen freiberuflichen Versicherungs- und Wirtschaftsmathematiker e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mitglieder der Vereinigung der unabhängigen freiberuflichen Versicherungs- und Wirtschaftsmathematiker in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (IACA)	1983, S. 10253
Vereinigung der unabhängigen freiberuflichen Versicherungs- und Wirtschaftsmathematiker e.V.	Allgemeine Vergütungsgrundsätze für Mitglieder der Vereinigung der unabhängigen freiberuflichen Versicherungs- und Wirtschaftsmathematiker in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (IACA)	1983, S. 10253
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.	Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer	1990, S. 1753
Arbeitskreis Deutscher Marktforschungsinstitute e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Nr. 118 29. Juni 1978
Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erstattung von Gutachten durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige nebst Muster eines Vertrages zur Erstattung eines Gutachtens durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige	Nr. 36 21. Februar 1981
Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände – ABDA	Apothekenpachtvertrags-Muster	1988, S. 2483
Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) e.V.	Einheitliche Vordrucke beim Geltendmachen von Entschädigungen nach dem Zeugen- und Sachverständigen-Entschädigungsgesetz	1988, S. 2483
Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ)	Allgemeine Geschäftsbedingungen	1993, S. 3957
Commercial Composers Club e.V. (C.C.C.)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Komposition, Musikberatung, etc.	1993, S. 6214
Bundesverband Deutscher Unternehmensberater e.V.	Unternehmensberatungsvertrag nebst Zusatzvereinbarung und Allgemeinen Beratungsbedingungen	1992, S. 8957
Zentralverband der Auskunfteien und Detekteien e.V., jetzt: Bundesverband Deutscher Detektive (BDD)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Detektiv-Gewerbe und Muster eines Dienstleistungs-Vertrages	1986, S. 5248
Bundesarchitektenkammer	Bauvertragsmuster (Angebots- und Auftragschreiben; allgemeine, besondere und zusätzliche Vertragsbindungen) und Muster einer Abnahmebescheinigung	1995, S. 6861 ff.
Bundesarchitektenkammer	Muster eines Architekten-Vorplanungsvertrages und eines Einheits-Architektenvertrages für Gebäude und Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVA)	1994, S. 8512

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Bundesarchitektenkammer	Muster eines Architekten-Vorplanungsvertrages und eines Einheits-Architektenvertrages für Freianlagen und Gebäude und Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVA) – Landschaftsarchitektenverträge –	1994, S. 3525
Bundesarchitektenkammer	Muster eines Architekten-Vorplanungsvertrages und eines Einheits-Architektenvertrages für den raumbildenden Ausbau und Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVA) – Innenarchitektenverträge –	1985, S. 3525
Bund freischaffender Foto-Designer e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen der freischaffenden Foto-Designer (AGBFF)	1983, S. 11002
Vereinigung „Schulen in freier Trägerschaft“ Bundesverband Deutscher Privatschulen e.V.	Aufnahmebedingungen für Gymnasien in freier Trägerschaft (Halbtagschulen)	Nr. 237 18. Dezember 1981
Vereinigung „Schulen in freier Trägerschaft“ Bundesverband Deutscher Privatschulen e.V.	Aufnahmebedingungen für Internats- und Ganztagsgymnasien in freier Trägerschaft	Nr. 237 18. Dezember 1981
Vereinigung „Schulen in freier Trägerschaft“ Bundesverband Deutscher Privatschulen e.V.	Anmeldeformular mit angeschlossenen Aufnahmebedingungen für naturwissenschaftlich-technische Schulen/andere berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft	1983, S. 11060
Vereinigung „Schulen in freier Trägerschaft“ Bundesverband Deutscher Privatschulen e.V.	Anmeldeformular mit angeschlossenen Aufnahmebedingungen für die Erwachsenenbildung in freier Trägerschaft	1989, S. 5937
Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V., Bienenbüttel	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrschulen	1993, S. 2683
Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.	Empfehlung allgemeiner Geschäftsbedingungen	1995, S. 687
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	1995, S. 1297
bei den Landeskartellbehörden – Bayern –		
Landesverband Bayerischer Fahrlehrer e.V.	Unverbindliche Empfehlung von Geschäftsbedingungen für die Erteilung von Fahrschulunterricht	Nr. 43 1. März 1980
– Hessen –		
Landesinnungsverband für das Augenoptikerhandwerk in Hessen	Empfehlung von AGB für das Augenoptikerhandwerk	1996, S. 114
Kultur, Sport, Unterhaltung (92) (alt: 74 + 75)		
Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.	Einkaufsbedingungen der Verlage für Lieferungen und Leistungen	1995, S. 4292
Verein für Verkehrsordnung im Buchhandel e.V.	Verkehrsordnung im Buchhandel	1989, S. 4247
Verband Deutscher Werbefilmproduzenten e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Herstellung von Werbefilmen	1992, S. 8624
– Hessen –		
Landesinnungsverband für das Augenoptikerhandwerk in Hessen	Empfehlung von HGB für das Augenoptikerhandwerk	1996, S. 114

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Sonstige Dienstleistungen (93) (alt: 76)		
Deutscher Textilreinigungs- Verband e.V.	Lieferungsbedingungen des Deutschen Textilreinigungsgewerbes	Nr. 61 30. März 1982
Bundesverband des Deutschen Tankstellen- und Garagen- gewerbes e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Autowaschanlagen (Autowaschstraßen/ Portalwaschanlagen)	Nr. 177 20. September 1979
Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG)	Allgemeine Vertragsbedingungen für Krankenhausbehandlungs-Verträge	1996, S. 311
Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG)	Allgemeine Vertragsbedingungen für ambulante Operationsleistungen	1994, S. 1131
Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime e.V. (BPA)	Konditionen für Altenheimverträge	1990, S. 5881
Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime e.V. (BPA)	Konditionen für Pflegeheimverträge	1990, S. 5881
Deutscher Boots- und Schiffbauer- Verband	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Winterlager- und Sommer- liegeplätzen	Nr. 100 2. Juni 1981
Verband der Automobil- industrie e.V. (VDA)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Leasing von Neufahrzeugen zur privaten Nutzung	1994, S. 12144
IHA-Hotels Deutschland e.V. bei den Landeskartellbehörden – Bayern –	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen	1994, S. 1190
Bayerischer Hotel- und Gaststätten- verband e.V. – Nordrhein-Westfalen –	Berechnung ersparter Aufwendungen im Geschäftsverkehr zwischen Beherbergungs- betrieb und Gast	1984, S. 9666
Landesverband Gaststätten- und Hotelgewerbe NW e.V. – Baden-Württemberg –	Konditionenempfehlung ersparte Aufwendungen	1986, S. 3287
Gaststättenverband Baden-Württemberg	Konditionenempfehlung für die Berechnung ersparter Aufwendungen zwischen Beherbergungsbetrieb und Gast	1987, S. 1178
Handwerk (alle Klassifikationen) (alt: 72)		
Bauinnung München	Allgemeine Bedingungen für die Abrechnung von Akustik- und Trockenbauarbeiten	Nr. 151 16. August 1980
Zentralverband gewerblicher Verbundgruppen e.V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungs- bedingungen der Genossenschaften des Dachdeckerhandwerks	1992, S. 6326
Zentralverband der genossen- schaftlichen Großhandels- und Dienstleistungsunternehmen e.V. (ZENTGENO)	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungs- bedingungen der Maler-Einkaufsgenossen- schaften	1983, S. 2129
Bundesverband Metall – Vereinigung Deutscher Metall- handwerke –	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bauverträge mit dem Metallbauverband der Fachrichtung Konstruktionstechnik	1991, S. 7884/7885

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Bundesverband Metall – Vereinigung Deutscher Metall- handwerke –	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ma- schinenbau-, Werkzeugmacher-, Feinmecha- nik- und Dreherarbeiten	1994, S. 8068
Zentralverband Deutscher Mechanikerhandwerke	Empfehlung von Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	Nr. 231 18. Dezember 1979
Gesamtverband der Drahtflechter und Zaunbauer e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bau- schlosser- und Zaunarbeiten und für Material- lieferungen	Nr. 110 22. Juni 1982
Zentralverband des Kraftfahrzeug- handwerks (ZVK)	Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen und für Kosten- voranschläge (Kfz-Reparaturbedingungen)	1993, S. 10493
Bundesfachverband Wasserauf- bereitung (BFWA) e.V.	Konditionenempfehlung betreffend die Erbringung von Gewährleistungen für Anlagen zur Wasseraufbereitung	Nr. 114 24. Juni 1977
Zentralverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Gas- und Wasserinstallateur-, Zentral- heizungs- und Lüftungsbauer-, Klempner- und Kupferschmiedehandwerk	1994, S. 3886
Verband Deutscher Kälte-Klima- Fachleute e.V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungs- bedingungen	Nr. 228 6. Dezember 1980
Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Elektroinstallateur-Handwerk	1989, S. 1454
Verband der Aufbaufirmen für Fernmeldeanlagen (VAF) und Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Wartungsvertrag für Fernsprechnebenstellen- anlagen nebst allgemeinen Bedingungen hierzu	Nr. 238 20. Dezember 1980
Verband der Aufbaufirmen für Fernmeldeanlagen (VAF) und Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Wartungs- und Schutzvertrag für Fernsprech- nebenstellenanlagen nebst allgemeinen Bedingungen hierzu	Nr. 238 20. Dezember 1980
Verband der Aufbaufirmen für Fernmeldeanlagen (VAF) und Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Vertrag über die Vermietung und Einrichtung von Fernmeldeanlagen (mit/ohne Schutzver- trag) nebst allgemeinen Bedingungen hierzu	1987, S. 11474
Verband der Aufbaufirmen für Fernmeldeanlagen (VAF) und Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Lieferungs- und Montage- bedingungen für Fernmeldeanlagen	Nr. 89 13. Mai 1982
Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Elektrohandwerke zur Verwendung bei Ver- trägen mit Kaufleuten	1984, S. 1719
Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Elektromaschinenbauerhandwerk	1984, S. 11521
Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Radio- und Fernstehtechner-Handwerk und Radio- und Fernseh-Einzelhandel	1984, S. 11521
Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Bedingungen für eingeschränkte Gewährlei- stung bei Geräteelieferungen	Nr. 100 24. Mai 1976
Bundesinnungsverband der Galvaniseure	Allgemeine Geschäfts- und Liefer- bedingungen für Galvaniseur- und Metall- schleiferbetriebe	1995, S. 10204

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Zentralverband Parkett- und Fußbodentechnik (Bundesinnungsverband Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe)	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Parkettlegerhandwerks und des Bodenlegergewerbes	1983, S. 5972
Bundesverband des holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks (Bundesinnungsverband für das Tischlerhandwerk)	Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für das holz- und kunststoffverarbeitende Handwerk	1993, S. 9592
Zentralverband des Raumausstatterhandwerks (Bundesinnungsverband des Raumausstatter- und Sattlerhandwerks)	Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen für das Raumausstatterhandwerk	Nr. 133 23. Juli 1981
Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen – Bundesinnungsverband –	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Zahntechnikerhandwerks	Nr. 118 30. Juni 1977
Centralverband Deutscher Photographen	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Photographenhandwerks	1988, S. 5343
Bundesinnungsverband des Glaserhandwerks	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Glaser- und Fensterbauerhandwerk	1985, S. 1285
Bundesverband Druck e.V.	Geschäftsbedingungen für Aufträge über die Herstellung von Büchern	1987, S. 5502
Bund Deutscher Orgelbau- meister e.V. (BDO)	Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen	1983, S. 12356
Zentralverband des Deutschen Vulkaniseur-Handwerks – Bundesfachverband für Reifentechnik und -gewerbe –	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Vulkaniseur-Handwerk mit Reifentechnik und -gewerbe	Nr. 100 2. Juni 1981
Verband der Motoren-Instandsetzungsbetriebe e.V.	Empfehlung von Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	1994, S. 11699
bei den Landeskartellbehörden – Baden-Württemberg –		
Bundesinnungsverband des Buchbinderhandwerks Baden-Württemberg – Berlin –	Allgemeine Geschäftsbedingungen, unverbindliche Empfehlungen des Landesinnungsverbandes des Buchbinderhandwerks Baden-Württemberg	Nr. 221 27. November 1979
Galvaniseur- und Metallschleifer-Innung Berlin – Niedersachsen –	Allgemeine Bedingungen für Galvaniseur- und Metallschleifergeschäfte	1983, S. 2529
Landesinnungsverband des Niedersächsischen Maler- und Lackiererhandwerks	Vertragsbedingungen für die Ausführung von Maler- und Lackierarbeiten	1994, S. 10228

7. Anerkannte Wettbewerbsregeln nach § 28 Abs. 3 beim Bundeskartellamt

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Ernährungsgewerbe (15) (alt: 68)		
Markenverband	Nr. 113 22. Juni 1976	B2-680000-Y-154/75
Verband der Reformwaren-Hersteller (VRH) e. V.	Nr. 181 26. September 1978	B2-680000-Y-107/77
Bundesverband der Hersteller von Lebensmitteln für besondere Ernährungszwecke e. V.	1990 S. 5185	B2-680000-Y-120/77 107/90
Bundesverband der Deutschen Feinkostindustrie e. V.	Nr. 152 16. August 1978	B2-680000-Y-10/78
Verein Deutscher Reis- und Schälmmühlen e. V.	Nr. 224 30. November 1978	B2-681100-Y-98/78
Verband der Suppenindustrie e. V.	Nr. 211 9. November 1978	B2-681460-Y-98/77
Bundesverband der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie e. V.	Nr. 219 21. November 1978	B2-682500-Y-123/78
Verband der deutschen Sauerkonserven-Industrie e. V.	Nr. 224 30. November 1978	B2-682540-Y-89/78
Verband der deutschen Fruchtsaft-Industrie e. V.	Nr. 38 23. Februar 1979	B2-682550-Y-159/78
Bundesverband der Deutschen Süßwaren-Industrie e. V.	Nr. 27 8. Februar 1978	B2-682700-Y-87/77
Bundesverband der Deutschen Süßwaren-Industrie e. V.	Nr. 64 2. April 1974	B2-682793-Y-59/71 70/74
Milchindustrie-Verband e. V.	Nr. 147 10. August 1977	B2-683000-Y-139/76
Deutscher Kaffeeverband e. V. (Geschäftsverkehr mit der Gastronomie und den Gemein- schaftsverpflegungsbetrieben)	Nr. 159 25. August 1978	B2-686500-Y-104/77
Deutscher Kaffee-Verband e. V. (Kaffeeröstereien und Hersteller von Kaffee-Extrakten einschließlich der Vertriebsfirmen)	Nr. 239 21. Dezember 1979	B2-686500-Y-60/79
Deutscher Brauer-Bund e. V.	Nr. 52 15. März 1978	B2-687100-Y-137/76 101/84
Kölner Brauerei-Verband e. V.	1986 S. 1035	B2-687100-Y-55/85
Bundesvereinigung der Deutschen Hefeindustrie e. V.	Nr. 16 24. Januar 1968	B2-687350-Y-117/69 96/84
Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie e. V.	Nr. 142 2. August 1978	B2-687500-Y-126/77
Verband Deutscher Sektkellereien e. V.	Nr. 112 21. Juni 1979	B2-687725-Y-16/79
Verband Deutscher Mineralbrunnen e. V.	Nr. 107 15. Juni 1982	B2-687910-Y-19/86
Verband der Deutschen Essig-Industrie e. V.	Nr. 177 20. September 1979	B2-688210-Y-49/79
Verband der Deutschen Senfindustrie e. V.	Nr. 144 4. August 1979	B2-688230-Y-26/79
Fachverband der Gewürzindustrie e. V.	Nr. 112	B2-688270-Y-201/78

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Bundesverband der kartoffelverarbeitenden Industrie e.V.	Nr. 177 20. September 1979	B2-688300-Y-216/78
Industrieverband Heimtierbedarf (IVH) e.V.	1984 S. 13666	B3-688900-Y-32/84 B2-73/84
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
– Baden-Württemberg –		
Württembergischer Genossenschaftsverband	1985 S. 6017	Baden-Württemberg IV 3708.51/44
– Niedersachsen –		
Verband der Brauereien von Niedersachsen e.V.	Nr. 214 15. November 1963	Niedersachsen I/1 (PK)b-22.22
– Rheinland-Pfalz –		
Verband der Rheinisch-Pfälzischen Frischgetränke Industrie e.V.	Nr. 98 31. Mai 1967	Rheinland-Pfalz WiO VI/2-6879-432/66 und 421/67
– Saarland –		
Verband der Brauereien des Saarlandes e.V.	Nr. 58 24. März 1966	Saarland Ic4-564/65
Papiergewerbe (21) (alt: 55 + 56)		
Vereinigung Hygiene-Papiere im Verband Deutscher Papierfabriken e.V.	Nr. 216 16. November 1978	B1-568100-Y-160/78 B6-125/86 B5-30/88
Mineralölverarbeitung (23) (alt: 22)		
Mineralölwirtschaftsverband e.V.	1992 S. 5171	B8-221000-Y-9/91
Chemische Industrie (24) (alt: 40)		
Verband der Lackindustrie e.V.	Nr. 14 20. Januar 1967	B3-464100-Y-172/69
Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e.V.	1988 S. 4243	B3-470000-Y-65/71 83/77 32/81 24/82 104/86 28/87 109/87
Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e.V.	1993 S. 1675 1995 S. 11637 1996 S. 9925	B3-470000-Y-35/91 134/92 B3-2421-Y-107/95
Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e.V.	1986 S. 8653	B3-474700-Y-92/85
Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e.V.	Nr. 58 23. März 1978	B3-496000-Y-96/77
Bundesverband für Tiergesundheit e.V.	1994 S. 1851	B3-477000-Y-54/93

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Industrieverband Putz- und Pflegemittel e.V.	Nr. 10 14. Januar 1978	B3-496500-Y-103/77
Verband Forschender Arzneimittelhersteller e.V.	1996 S. 2786 + 9925	B3-24421-Y-23/96
Gummi- und Kunststoffwaren (25) (alt: 58)		
Gesamtverband der Kunststoffverarbeitenden Industrie e.V.	Nr. 96 27. Mai 1978	B3-580000-Y-126/77
Glasgewerbe, Keramik (26) (alt: 51 + 52)		
Industrieverband Keramische Fliesen + Platten e.V.	1995 S. 958 + 11603 1996 S. 8680	B1-517000-Y-315/94
Metallerzeugung und -bearbeitung, Gießereiindustrie (27) (alt: 27, 29, 30)		
Wirtschaftsvereinigung Ziehereien und Kaltwalzwerke	Nr. 34 17. Februar 1961	B5-300000-Y-23/61
Metallerzeugnisse, Eisen-, Blech-, Metallwaren (28) (alt: 30, 31, 38)		
Industrieverband Hausgeräte im Fachverband Metallwaren- und verwandte Industrien (FMI) e.V.	Nr. 93 18. Mai 1979	B5-384200-Y-68/77
Maschinenbau (29) (alt: 32)		
Verband der Deutschen Automaten-Industrie e.V.	Nr. 157 24. August 1966	B5-326300-Y-28/65 B4-23/88
Geräte der Elektrizitätserzeugung und -verteilung (31) (alt: 36)		
Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e.V. (ZVEI)	Nr. 232 12. Dezember 1978	B4-360000-Y-36/78 B7-127/86
Fachverband Elektroleuchten im Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e.V.	Nr. 221 28. November 1974	B4-364100-Y-15/73 B3-42/83 B7-124/86
International Association of Pacemaker Manufacturers	1984 S. 13490	B7-368190-Y-122/84
Medizin-, Meß-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik, Uhren (33) (alt: 37)		
Verband der Deutschen Photographischen Industrie e.V.	Nr. 167 6. September 1978	B4-372000-Y-148/77
Bauwirtschaft, Grundstückswesen (45 +70) (alt: 70)		
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.	Nr. 218 23. November 1966	B2-701000-Y-147/69 B1-106/86
Fachverband Hausschornsteinbau e.V.	Nr. 68 6. April 1974	B2-701100-Y-70/70 B1-41/84
Handel, Handelsstiftung, Groß- und Einzelhandel (50 bis 52) (alt: 71)		
Deutscher Verband Flüssiggas e.V.	Nr. 243 30. Dezember 1964	B1-711022-Y-127/69 B8-148/86

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Bundesverband des Deutschen Farbengroßhandels e.V.	Nr. 142 2. August 1979	B3-711046-Y-146/69
Fachverband des Deutschen Tapetenhandels e.V. (FDT)	Nr. 71 16. April 1971	B1-711056-Y-86/80 B6-126/86 B5-74/87
Bundesverband des Groß- und Außenhandels mit Molkereiprodukten e.V.	Nr. 239 21. Dezember 1979	B2-711068-Y-87/78
Bundesverband des Deutschen Bier- und Getränkefach- großhandels e.V.	Nr. 142 5. August 1982	B3-711086-Y-53/80 B2-115/79
Gesamtverband Büromaschinen, Büromöbel, Organisationsmittel e.V. und zwei weitere Verbände	Nr. 158 25. August 1966	B5-712050-Y-111/69
Bundesverband des Deutschen Wein- und Spirituosen- handels e.V.	Nr. 127 15. Juli 1982	B3-712068-Y-50/81 B2-145/84 B9-19/88
Arbeitsgemeinschaft Abonnentenwerbung e.V.	Nr. 235 17. Dezember 1982	B6-716400-Y-7/79 B4-135/86
Bundesverband Ring Deutscher Makler (RDM) e.V.	Nr. 178 24. September 1963	B3-716700-Y-164/69 B8-104/85
Verband Deutscher Makler für Grundbesitz und Finanzie- rungen e.V.	Nr. 96 27. Mai 1978	B3-716700-Y-42/77 B1-212/77
Vereinigungen der Kosmetischen Einfuhrfirmen e.V.	1984 S. 5796	B3-718049-Y-54/81
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
– Baden-Württemberg –		
Automaten-Verband Baden-Württemberg e.V.	Nr. 183 28. September 1978	Baden-Württemberg 3748.11/79
– Bayern –		
Bayerischer Automatenverband e.V.	Nr. 128 13. Juli 1978	Bayern 5557a4-IV/6b-37264
– Berlin –		
Verband Berliner Brennstoffhändler e.V.	Nr. 174 16. September 1977	Berlin III E-22-97/76
– Hamburg –		
Verband des Norddeutschen Automatengewerbes e.V.	1984 S. 6376	Hamburg WF 2/702.102-9/4
– Nordrhein-Westfalen –		
Verband Deutscher Fliesengeschäfte Landesverband Rheinland-Westfalen	Nr. 115 20. Juni 1962	Nordrhein-Westfalen I/C 2-73-16/8
Dienstleistungen für Unternehmen (Freie Berufe) (74)		
(alt: 77)		
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
– Baden-Württemberg –		
Fahrlehrerverband Baden-Württemberg e.V.	1987 S. 15345	Baden-Württemberg I3792.70 270/71

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
– Berlin – Fahrlehrerverband Berlin e.V.	Nr. 10 14. Januar 1978	Berlin III E-77-73/76
– Hamburg – Fahrlehrer-Verband Hamburg e.V.	Nr. 68 7. April 1966	Hamburg WF 2/702.102-9/4
– Hessen – Landesverband der hessischen Kraftfahrlehrer e.V.	Nr. 2 6. Januar 1976	Hessen Va 5-25-7795-03
– Niedersachsen – Verband der Kraftfahrlehrer e.V., Niedersachsen	Nr. 213 11. November 1967	Niedersachsen I/3a.22.22
– Nordrhein-Westfalen – Fahrlehrer-Verband Westfalen e.V., Recklinghausen Fahrlehrer-Verband Nordrhein e.V., Köln	1983 S. 7040 1983 S. 7040	Nordrhein-Westfalen I/D 2-75-17-(18/83) Nordrhein-Westfalen I/D 2-75-17-(19/83)
– Rheinland-Pfalz – Fahrlehrerverband Rheinland e.V. Verband der Fahrlehrer der Pfalz e.V.	Nr. 137 27. Juli 1977 Nr. 192 11. Oktober 1979	Rheinland-Pfalz I/4-427795-2529/76 Rheinland-Pfalz I/4-427795-793/78
– Saarland – Landesverband der Fahrlehrer Saar e.V.	Nr. 134 21. Juli 1979	Saarland A/4-22/78 (Kart.)
– Schleswig-Holstein – Fahrlehrer-Verband Schleswig-Holstein e.V.	Nr. 215 15. November 1978	Schleswig-Holstein VII/200a-J4-7795
Kultur, Sport, Unterhaltung (92) (alt: 74, 75) Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. Verband Deutscher Adreßbuchverleger e.V.	1994 S. 2434 Nr. 97 31. Mai 1975 1983 S. 6434	B6-745000-Y-10/86 B4-745100-Y-185/70 B6-181/77 B6-745100-Y-115/78
Handwerk (alle Klassifikationen) (alt: 72) <i>bei den Landeskartellbehörden</i> – Rheinland-Pfalz – Landesinnungsverband des Steinmetz- und Bildhauer- Handwerks Rheinland-Pfalz	Nr. 105 9. Juni 1972	Rheinland-Pfalz III/4-7211-1533/69 und 10/72

8. Verfahren zur Aufnahme in eine Wirtschafts- oder Berufsvereinigung

Kartellbehörde	Zahl der Anträge nach § 27		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren						an- hängige Ver- fahren am 31. 12.
	an- hängige Ver- fahren am 1. 1.	neue Anträge/ Anmel- dungen	ins- gesamt	Auf- nahme der Antrag- steller	Antrag zurück- genom- men	Antrag abge- lehnt/ Einstel- lung aus anderen Gründen	Ver- fügung der Kartell- behörde	Abgabe an andere Kartell- behör- den	
Bundeskartellamt									
1995	–	5	2	1	–	–	1		3
1996	3	–	3	1	1	1	–		1
Landeskartellbehörde									
1995	2	1	2			2			1
1996	1	–	1			1			–

Entscheidungen des Gerichts Erster Instanz

Datum der Entscheidung	Stichwort	Gegenstand der Entscheidung	Fundstelle: Bulletin des EuGH
12. 1. 1995	Viho Europe ././ Kommission RS T-102/92	Beschwerde – Zurückweisung – Kartelle – Konzerne – Art. 85 Abs. 1	1-95
24. 1. 1995	Ladbroke ././ Kommission RS T-74/92	Untätigkeits- und Nichtigkeitsklage – Art. 85 und 86 – Untersuchung einer Beschwerde	2-95
24. 1. 1995	BEMIM ././ Kommission RS T-114/92	Urheberrechte – VO Nr. 17 – Zurückweisung einer Beschwerde – Pflichten bei der Untersuchung von Beschwerden – Gemeinschaftsinteresse	2-95
24. 1. 1995	Trembley ././ Kommission RS T-5/93	Urheberrechte – VO Nr. 17 – Zurückweisung einer Beschwerde – Pflichten bei der Untersuchung von Beschwerden – Gemeinschaftsinteresse	2-95
21. 2. 1995	SPO ././ Kommission RS T-29/92	Inexistenz – Beschlüsse von Unternehmensvereinbarungen – Komplexe Regelungen – Verstoß – Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten – Freistellung – Geldbußen	5-95
6. 4. 1995	Trefileurope u. a. ././ Kommission „Betonstahlmatten“ RS T-141/89 u. a.	Zuwiderhandlungen gegen Art. 85	10-95
27. 4. 1995	Comité central d'entreprise de la Société générale des grandes sources u. a./Kommission RS T-96/92	Fusionskontrolle – Entscheidung, mit der ein Zusammenschluß für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbart erklärt wird – Nichtigkeitsklage – Zulässigkeit – Gewerkschaften und Personalvertretungen	11-95
27. 4. 1995	Comié central d'entreprise de la société anonyme Vittel u. a./Kommission RS T-12/93	Fusionskontrolle – Entscheidung, mit der ein Zusammenschluß für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbart erklärt wird – Nichtigkeitsklage – Zulässigkeit – Gewerkschaften und Personalvertretungen	17-95
6. 6. 1995	UIC ././ Kommission RS T-14/93	Eisenbahnverkehr – Rechtsgrundlage einer Entscheidung – VO Nr. 1017/68 – Reisebüros – Internationale Fahrausweise	17-95
8. 6. 1995	Langnese, Schöller ././ Kommission RS T-7, 9/93	Alleinbezugsverträge für Speiseeis – Relevanter Markt – Möglichkeit von Behinderungen des Marktzugangs Dritter – Verwaltungsschreiben – Gruppenfreistellung – Verbot des künftigen Abschlusses von Ausschließlichkeitsverträgen	17-95

Datum der Entscheidung	Stichwort	Gegenstand der Entscheidung	Fundstelle: Bulletin des EuGH
27. 6. 1995	Guérin ./ . Kommission RS T-186/94	Beschwerde – Mitteilung gemäß Art. 6 der VO Nr. 99/63 – Untätigkeitsklage – Nichtigkeitsklage	19-95
29. 6. 1995	ICI, Solvay ./ . Kommission RS T-30/91 u. a.	Abgestimmte Verhaltensweisen – Mißbrauch einer beherrschenden Stellung – Verteidigungsrechte Waffengleichheit – Akteneinsicht – Feststellung einer vom Kollegium der Kommissionsmitglieder angenommenen Entscheidung	19-95
18. 9. 1995	Ladbroke ./ . Kommission RS T-548/93	Art. 85 und 86 – Ausschließliche Rechte eines nationalen Unternehmensverbandes – Kartelle – Mißbrauch einer beherrschenden Stellung – Art. 90 – Fehlendes Gemeinschaftsinteresse – Länger zurückliegender Verstoß	24-95
9. 1. 1996	Koelmann ./ . Kommission RS T-575/93	VO Nr. 17 – Zurückweisung einer Beschwerde – Begründung – Nationales Gericht	1-96
11. 7. 1996	Metropole télévision ./ . Kommission „EBU“ RS T-528/93 u. a.	Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen – Vereinbarungen zwischen Unternehmen – Freistellungsentscheidung	20-96
18. 9. 1996	Asia Motor u. a. ./ . Kommission RS T-387/94	Verpflichtung bei der Untersuchung von Beschwerden – Rechtmäßigkeit der Begründung der Zurückweisung – Offensichtlicher Beurteilungsfehler	23-96
22. 10. 1996	S.N.C.F. u. a. ./ . Kommission „Eurotunnel“ RS T-79,80/95	Kanaltunnel – Reservierung von 50 % der Tunnelkapazitäten für zwei Eisenbahngesellschaften – Wettbewerbsbeschränkungen – Freistellung – Zugang für Dritte	28-96

Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes

Datum der Entscheidung	Stichwort	Gegenstand der Entscheidung	Fundstelle: Bulletin des EuGH
9. 2. 1995	Leclerc-Siplec . / TF1 Publicité RS C-412/93	Fernsehwerbung – Freier Waren- und Dienstleistungsverkehr	3–95
6. 4. 1995	Radio Telefis Eireann u. a. . / Kommission „Magill TV Guide“ RS C-241, 242/91	Mißbrauch einer beherrschenden Stellung – Urheberrecht	10–95
6. 4. 1995	BPB Industries u. a. . / Kommission RS C-310/93	Mißbrauch einer beherrschenden Stellung – Alleinbezugsvertrag – Treuerabatt-Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten – Zurechenbarkeit des Verstoßes	10–95
11. 8. 1995	Groupement . . . des pommes de terre de Belgique . / ITM Belgium SA RS C-63/94	Freier Warenverkehr – Verbot des Verkaufs mit einer äußerst niedrigen Gewinnspanne	22–95
5. 10. 1995	Centro Servizi Spediporto . / Spedizioni Marittima del Golfo RS C-96/94	Straßenverkehr – Tarife – Staatliche Regelung – Wettbewerb	26–95
19. 10. 1995	Rendo u. a. . / Kommission RS C-19/93	Vereinbarung, die die Ein- und Ausfuhr von Strom behindert – Entscheidung der Kommission – Teilweise Unterlassung einer Entscheidung über die Vereinbarkeit dieser Vereinbarung mit Art. 85 Abs. 1	28–95
24. 10. 1995	Bundeskartellamt . / VAG Leasing RS C-266/93	Ausschließliche Agenturtätigkeit der Händler eines Herstellers für dessen das Leasinggeschäft betreibende Tochtergesellschaft – Auslegung des Art. 85 Abs. 1 und der VO Nr. 123/85	29–95
24. 10. 1995	BMW . / ALD Auto-Leasing RS C-70/93	Selektives Vertriebssystem – Liefer Sperre – Gebietsschutz – Auslegung des Art. 85 Abs. 1 und der VO Nr. 123/85	29–95
16. 11. 1995	Fédération française des sociétés d'assurance . / Ministère del'Agriculture et de la Pêche RS C-244/94	Art. 85 ff – Begriff des Unternehmens – Einrichtung, die mit der Verwaltung eines ergänzenden und freiwilligen Systems der sozialen Sicherheit betraut ist	31–95
14. 12. 1995	Banchero RS C-387/93	Vertrieb von Tabakwaren über nur staatlich zugelassene Händler – Schaffung einer beherrschenden Stellung durch Gewährung ausschließlicher Rechte gem. Art. 90 Abs. 1 ist kein Verstoß gegen Art. 86	35–95

Datum der Entscheidung	Stichwort	Gegenstand der Entscheidung	Fundstelle: Bulletin des EuGH
15. 12. 1995	Bosman RS C-415/93	Freizügigkeit von Arbeitnehmern – Berufsfußballspieler – Regeln für den Transfer von Spielern – Aus- länderklauseln	35–95
15. 2. 1996	Grand garage albigeois u. a. . / . Garage Massol RS C-226/94	Vertrieb von Kraftfahrzeugen – VO Nr. 123/85 – Geltendmachung gegenüber Dritten – Unabhängiger Wiederverkäufer	5–96
15. 2. 1996	Nissan France u. a. . / . Garage Sport Auto RS C-309/94	Vertrieb von Kraftfahrzeugen – VO Nr. 123/85 – Geltendmachung gegenüber Dritten – Parallelimporte- ur – Gleichzeitige Ausübung der Tätigkeit eines Bevollmächtigten und eines unabhängigen Wieder- verkäufers	5–96
27. 6. 1996	Brandsma RS C-293/94	Freier Warenverkehr – Ausnahmen – Gesundheitsschutz – Zuständig- keiten der Mitgliedstaaten	18–96
11. 7. 1996	Eurim-Pharm . / . Beiersdorf u. a. RS C-71/94 u. a.	Umpacken von Markenwaren – Art. 36	20–96
11. 7. 1996	MPA Pharma . / . Rhône-Poulenc RS C-232/94	Umpacken von Markenwaren – Art. 36	20–96
11. 7. 1996	Bristol-Myers Squibb u. a. . / . Paranova RS C-427/93 u. a.	Richtlinie 89/104 zur Angleichung der Rechtsvorschriften über die Marken – Art. 36 – Umpacken von Markenwaren	20–96
24. 10. 1996	Viho Europe . / . Kommission RS C-73/95	Art. 85 Abs. 1 – Vereinbarungen zwischen einer Muttergesellschaft und unselbständigen Tochterge- sellschaften	28–96
24. 10. 1996	Tremblay . / . Kommission RS C-91/95	Zurückweisung einer Beschwerde – Fehlendes Gemeinschaftsinter- esse	28–96
14. 11. 1996	Tetra Pack . / . Kommission RS C-333/94	Anwendung von Art. 86 auf Ver- haltensweisen eines beherrschenden Unternehmens auf einem an- deren als dem beherrschten Markt – Kopplungsverkäufe – Verdrän- gungspreise	30–96

Entscheidungen der EG-Kommission

1. Entscheidungen nach Artikel 85 und 86 EGV

Datum der Entscheidung	Stichwort	Gegenstand der Entscheidung	Fundstelle: ABL der EG
30. 1. 1995	COAPI	Untersagung der Vereinbarung von Mindesttarifen durch die spanische Patentanwaltskammer	L 122/37
31. 1. 1995	PMI-DSV	Negativtest für eine Vereinbarung über die Übertragung von Fernsehbildern von Pferderennen an Wettbüros	L 221/34
16. 5. 1995	ICG/CCI Morlaix	Erlaß Einstweiliger Maßnahmen, mit denen der Zugang zu Hafeneinrichtungen angeordnet wird	nicht veröffentlicht
12. 7. 1995	BASF Lacke + Farben AG und Accinauto S.A.	Bußgeld wegen Behinderung von Parallelexporten	L 272/16
29. 11. 1995	Stichting Certificatie Kraanverhuurbedrijf und Federatie van Nederlandse Kraanverhuurbedrijven	Bußgeld für ein Richtpreissystem und ein Zumietverbot von Vereinigungen von Kranverleihunternehmen	L 312/79
10. 1. 1996	Bayer AG (Adalat)	Bußgeld wegen Behinderung von Parallelexporten	L 201/1
16. 1. 1996	Lufthansa/SAS	Freistellung einer umfassenden Allianz zweier Linienfluggesellschaften	L 54/28
5. 6. 1996	FENEX	Symbolisches Bußgeld für Tarifempfehlungen im niederländischen Speditionsgewerbe	L 181/28
24. 6. 1996	Dresdner Bank/BNP	Freistellung einer weltweiten Kooperation bei Bankdienstleistungen	L 188/37
17. 7. 1996	ATLAS	Freistellung eines Gemeinschaftsunternehmens für Telekommunikationsleistungen	L 239/23
17. 7. 1996	PHOENIX/Global One	Freistellung eines Gemeinschaftsunternehmens für Telekommunikationsdienstleistungen	L 239/57
30. 10. 1996	UK-Ferry Operators	Bußgeld wegen Absprachen über Währungsaufschläge	L 26/23
26. 11. 1996	Trans-Atlantic Conference Agreement	Aufhebung der Bußgeldfreiheit gem. Art. 15 Abs. 6 VO 17/62	nicht veröffentlicht
4. 12. 1996	Novalliance/Systemform	Bußgeld wegen der Praktizierung eines Exportverbotes	L 47/11
18. 12. 1996	Iridium	Negativtest für ein Gemeinschaftsunternehmen zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen	L 16/87

2. Entscheidungen der EG-Kommission 1995 im Hauptverfahren gemäß Artikel 8 EG-Fusionskontrollverordnung

Datum der Entscheidung	Stichwort	Art der Entscheidung	Fundstelle: ABl. der EG
14. 2. 1995	Mercedes/Kässbohrer	Freigabeentscheidung ohne Auflagen im Bereich Omnibusse	1995 L 211/1
17. 2. 1995	Siemens/Italtel	Freigabeentscheidung ohne Auflagen im Bereich Telekommunikation	1995 L 161/27
19. 7. 1995	Nordic Satellite Distribution	Untersagungsentscheidung bei Dienstleistungen für Pay-TV	1996 L 53/20
20. 9. 1995	Orkla/Volvo	Freigabeentscheidung mit Auflagen im Getränkebereich	1996 L 66/17
20. 9. 1995	RTL/Veronica/Endemol	Untersagungsentscheidung im Bereich TV-Medien	1996 L 134/32
8. 10. 1995	ABB/Daimler Benz	Freigabeentscheidung mit Auflagen bei Schienenfahrzeugen	1997 L 11/1
14. 11. 1995	Crown Cork/Carnaud Metalbox	Freigabeentscheidung mit Auflagen im Bereich Aluminiumverpackungen	1996 L 75/38

Entscheidungen der EG-Kommission 1996 im Hauptverfahren gemäß Artikel 8 EG-Fusionskontrollverordnung

Datum der Entscheidung	Stichwort	Art der Entscheidung	Fundstelle: ABl. der EG
16. 1. 1996	Kimberley-Clark/Scott Paper	Freigabeentscheidung mit Auflagen im Bereich Tissuepapier	1996 L 183/1
24. 4. 1996	Shell/Montecatini	Aufhebung von Auflagen im Bereich Polypropylen	1996 L 294/10
24. 4. 1996	Gencor/Lonrho	Untersagung im Bereich Platin	1997 L 11/30
17. 7. 1996	RTL/Veronica/Endemol	Freigabeentscheidung mit Auflagen im Bereich TV-Medien	1996 L 294/14
17. 7. 1996	Ciba-Geigy/Sandoz	Freigabeentscheidung mit Auflagen im Bereich der Chemie-Pharmaindustrie	–
21. 11. 1996	Kesko/Tuko	Untersagungsentscheidung im Bereich Lebensmittelhandel	–
4. 12. 1996	St. Gobain/Wacker Chemie/NOM	Untersagungsentscheidung im Bereich Siliciumcarbid	–

Verfahrensgrundsätze des Bundeskartellamtes

Nr.	Verwaltungsgrundsätze	Az.-Bundeskartellamt	BAnz.-Nr.	BAnz.-Seite	BAnz. vom
1.	Verwaltungsgrundsätze des Bundeskartellamtes für die Beurteilung von Strukturkrisen- und Rationalisierungskartellen	G 2 – 2/77	66	3	7. April 1978
2.	Verwaltungsgrundsätze von Kooperationsabreden mit geringer wettbewerbsbeschränkender Bedeutung	G 2 – 13/77	133	6	23. Juli 1980
3.	Verwaltungsgrundsätze des Bundeskartellamtes über das Verfahren bei Anmeldung von Ausfuhrkartellen	G 2 – 2/78 G 2 – 3/78	121	3 419	4. Juli 1990
4.	Verwaltungsgrundsätze des Bundeskartellamtes über das Verfahren bei der Anmeldung von Kartellen und Normen-, Typen- und Konditionenempfehlungen	G 2 – 3/90	121	3 419	4. Juli 1990

Fundstellenverzeichnis

Datum der Entscheidung	Stichwort/Aktenzeichen	Fundstelle	Tätigkeitsbericht 1995/96, Seite
Bundesgerichtshof		WuW/E BGH	
03. 07. 1976	Vitamin B12	1435	44
19. 04. 1983	VEW Gelsenwasser	2013, 2015 f.	119
25. 10. 1983	Internord	2058	47
02. 10. 1984	Gruner+Jahr / Die Zeit	2433, 2436	91
10. 11. 1987	Südkurier / Singener Wochenblatt	2443	16
13. 11. 1990	Zuckerrübenanlieferungsrecht	2683	97
08. 01. 1992	AG Rheinausbau	2849	32
18. 02. 1992	Nichtzulassungsbeschwerde	3035	47
06. 10. 1992	Stromeinspeisung I	2805	120
19. 01. 1993	WAZ / IKZ	2882 f.	16, 90
15. 11. 1994	Gasdurchleitung	2953	120
21. 02. 1995	Importarzneimittel-Boycott	2990, 2992	43,97
21. 02. 1995	Strompreis Schwäbisch Hall (Weiterverteiler)	2967, 2968 f.	43, 44, 119
04. 04. 1995	Hitlisten-Platten	2977	93
05. 04. 1995	Einspeisungsvergütung	2999	120
05. 07. 1995	Handelsvertretersperre	3006	104
26. 09. 1995	Stadtgaspreis Potsdam	3009, 3012	44
24. 10. 1995	Backofenmarkt	3026	17
19. 12. 1995	Raiffeisen	3037	16, 18, 128
19. 12. 1995	Kohlhauer-Entscheidung	3043	33
02. 07. 1996	Kraft-Wärme-Kopplung	3073	120
22. 10. 1996	Stromeinspeisung II	3079	120
Oberlandesgerichte – Kammergericht –		WuW/E OLG	
18. 11. 1985	ARAL	3685	93
26. 11. 1994	Importarzneimittel-Boycott	5241	43,97
17. 05. 1995	CD-ROM	5450	150
07. 06. 1995	OWi-Rechtskraft	5469	100
12. 07. 1995	Ruhrgas-Thyssengas I	5437	47
06. 09. 1995	Fortsetzungsfeststellungsinteresse	5497	45
06. 09. 1995	Vorratsanmeldung	5495	47
18. 10. 1995	Fresenius / Schiwa	5549	99
08. 11. 1995	Fernsehübertragungsrechte	5565, 5579 f.	46
10. 01. 1996	Stadtwerke Garbsen	5621	16, 118
14. 02. 1996	Verbundnetz Gas AG (VNG)	5642	119
20. 03. 1996	Stromversorgung Aggertal	5601	15, 118, 121
29. 05. 1996	Carpartner	5677	148
30. 10. 1996	Ruhrgas / Thyssengas II	5694	117
– OLG Frankfurt –			
09. 05. 1995	Konzessionsvertrag Niedernhausen	5416, 5424	44

Datum der Entscheidung	Stichwort/Aktenzeichen	Fundstelle	Tätigkeitsbericht 1995/96, Seite
– OLG München – 04. 03. 1996	Stadtwerke München	5713	124
Bundes- kartellamt		WuW/E BKartA	
30. 09. 1981	Windsurfing	1917	43
14. 08. 1992	Importarzneimittel	2543	97
23. 08. 1993	Fresenius / Schiwa	2591	99
30. 09. 1994	Stadtwerke Garbsen	2701	118
24. 01. 1995	Hochtief / Philipp Holzmann	2729	124
22. 02. 1995	Stromversorgung Aggertal	2713	118, 120
07. 03. 1995	Verbundnetz Gas AG (VNG)	2813, 2819	119
07. 07. 1995	Carpartner	2795	148
25. 07. 1995	Ruhrgas / Thyssengas	2778	117
25. 10. 1995	SpreeGas	2843	20, 123
22. 11. 1995	Lotto / Toto	2849	155
12. 12. 1995	Limburger Lackfabrik	2820	96
28. 02. 1996	RWE/Nordhorn	2859	118

Stichwortverzeichnis**A**

Abgefülltes Wasser 84
Abwägungsklausel 100 ff.
Abonnements-Tageszeitungen 90 ff.
Alkoholfreie Getränke 84
Alpinaweiß 97
Altautorecycling 113
Anorganische Grundstoffe 94
Anstrichfarben 97
Anzeigenblätter 89
Anzeigenmarkt 12, 91
Artikelsicherungen 110
Arzneimittelreimporte 97
Auslandszusammenschlüsse 99, 100

B

Backöfen 105
Badminton-Bälle 36, 116
Bahncard 145 ff.
Batterien 109
Baumärkte 133
Beschichtungsanlagen (optisch) 105
Bestecke 104
Betonrohre 102
Betonsteine 103
Bezugssperre 97
Bier 83
Bituminöses Mischgut 103
Boykott 104
Buchclubs 89
Bußgeldverfahren 81, 96, 97, 100, 104

C

CD-ROM 150
Charterflugmarkt 138
Chemieanlagenbau 105
Computerreservierungssysteme 139

D

Damenhosen 87
Damenkleider 87
Datenübertragungsdienste 142
Decodervertrieb 142 ff.
Dekorpapier 88
Diabetiker-Produkte 82
Dialyselösungen 99
Dieselmotoren 108
Direktbanking 146 ff.
Diskriminierung 97
Doppelmitgliedschaftsverbot 104
Dosengroschen 151 ff.
Drahtwaren 104
Druckpreisempfehlung 81, 87
Druckmaschinen 109

E

E-2 Lizenz 145
Edeka-Reform 125
EDV-Dienstleistungen 150
Eindringensvermutung 96
Einzelmarktbeherrschungsvermutung 96, 101, 110
Elektro-Groß- und Einzelhandel 127
Elektronische Geldbörse 146
Entsorgung 151
Entsorgungstechnik 105
Entsorgungsträger 152
Erfrischungsgetränke 84
Erfrischungsgetränkeflaschen 84
Exportkartell 103

F

Fahrbahnmarkierungsarbeiten 96
Fahrbahnmarkierungsmaterialien 96
Fahrbahnmarkierungsunternehmen 96
Fahrzeugaufbauten 106
Feinkost 83

Feinpapier 88
 Fernwärmeübertragungssysteme 103
 Fernsehen 153
 Feuerfestprodukte 94, 102
 Feuerlöschschläuche 100
 Feuerwehraufbauten 106
 Finanzkraft 96
 Fleisch 79 ff.
 Frauenhygieneprodukte 88
 Frauenzeitschriften 91
 Freiwillige Selbstverpflichtung Auto 113
 Fruchtgroßhandel 126
 Futtermittel 85

G

Garne 85
 Gartengeräte 134
 Gemeinschaftsraffinerie 94
 Geräte für Telekommunikation 110
 Getriebe 106
 Gipswandbauplatten 103
 Großkehrmaschinen 107
 Gütezeichengemeinschaft 104

H

Handarbeitswaren 85
 Handstrickgarn 85
 Heimtiernahrung 81
 Herrenhosen 87
 Herstellergestützte Mittelstandsempfehlung 134
 Hochvakuumumpfen 107
 Humanimpfstoffe 99
 Hydraulik 107
 Hygienepapier 88

I

Industriebatterien 109
 Industrietechnik 111
 Infusionslösungen 99
 Innergenossenschaftliche Konzentration 80

J

Jeanswaren 87

K

Kabelnetz 22, 143
 Kabelkanalsysteme 100
 Kälteanlagen 112
 Kartoffelerzeugnisse 80
 Keramische Fliesen und Platten 102
 Klebstoffe 100
 Klimaanlage 112
 Kontaktlinsenpflegemittel 98
 Kontrahierungszwang für Nachfrager 97
 Kontrazeptiva 98
 Konzentration in der Pharmaindustrie 98
 Konzentratives Gemeinschaftsunternehmen 93
 Kosmetische Erzeugnisse 99
 Kreditkarten 146
 Kurzwaren 85
 Kfz-Entsorgung 113

L

Laborbedarf 127
 Laborbedarfshandel 100
 Lampen 110
 Lebensmitteleinzelhandel 128 ff.
 Leichtglasflasche (beschichtet) 101
 Liefersperre 100
 Lokale Anzeigenblätter 89

M

Magazindruckpapier 87
 Marktabgrenzung 99
 Marktinformationssystem 125
 Mastgeflügel 80
 Medizintechnik 111
 Mehl 81
 Mittelstandsempfehlung 134
 Mittelstandsklausel 94
 Mittelstandsvereinbarung 103
 Möbel 132
 Molkereierzeugnisse 80
 Motorrad-Zubehör 116

N

Nachteilsandrohung 94
Nadelfilz-Teppichboden 86
Naßfertiggerichte 83
NE-Schrott 116

O

Oberflächentechnik 104
Oberhemden 86
Oligopolvermutung 101, 109, 110, 132
Online-Dienste 150
OPP-Folien 101
Outsourcing 150

P

Papiersäcke 88
Papierverarbeitung 89
Pauschalflugreisen 138
Pay-TV-Durchleitung 142 f.
Pflanzenschutzmittel 128
Pharmagroßhandel 97
Pharmakodex 99
Preisbestandteil 87
Preisbindung bei Verlagserzeugnissen 89
Preisbindungsverbot 87
Preisempfehlungen 100
Presse-Vertrieb 92
Publikumszeitschriften 91
PVC-beschichtete Chemiefasergewebe 86

R

RAL-Gütezeichen 104
Rasenmäher 134
Relais 111
Reiseveranstalter 138

S

Saatgut 79
Sackpapier 88
Sanitärarmaturen 107
Schienenverkehrstechnik 114
Schiffsmakler 139
Schleifmittel 94 ff.

Schuhe 132

Schweißzusatzwerkstoffe 104 ff.
Schwimmbaggerpumpen 114
Siliciumcarbid 94 ff.
Simulcryptverfahren 143
Sonderabfall 152
Sport-Verwertungsrechte 153
Sportbekleidung 87
Stadtwerksbeteiligungen 121
Starterbatterien 109
Stoffe 85
Straßenbaumaschinen 107
Straßenkanalguß 103
Strebeausbausysteme 107
Strickwaren 87
Strukturkrisenkartell 79
Styrenics Plastics 95
Suppen 83
Süßgebäck 81
Sweatshirts 87

T

Tageszeitungen 89 ff.
Tankstellenshops 130
Tapeten 89
Technische Textilien 86
Telekommunikationsgesetz 24 ff., 139 ff.
Textile Bodenbeläge 86
Textile Formteile (Kfz-Innenausstattung) 86
Tischtennisbedarf 116
Traktoren 108
Transportbeton 102
Tufting-Teppichboden 86

U

Überragende Marktstellung 109
Umweltsimulationsgeräte 111
Ungesättigte Polyesterharze 96
Unterhaltungselektronik 133

V

Vakuumpumpen 107
Verdrängungswettbewerb 103
Verkäufe unter Einstandspreis 93 ff.
Verkehrsschilder 105
Verpackungsmaterial 88 ff.
Versandhandel 132
Vliesstoffe 86
Vorfristzusagen 99

W

Warenhäuser 130
Weißblechdosen 104
Wettbewerbsregeln 99, 102

Wochenzeitungen 91

Wolframcarbid 94
Wolle 85
Wollkammzüge 85
Wollsiegel 85

Z

Zahlungskarten 145 ff.
Zahnpasta 100
Zeitschriften 91
Zeitungsdruckpapier 88
Zeitungsmagazine 93
Zement 102
Zigarretten Großhandel 126
Zucker 81

Paragraphennachweis

GWB

§ 1	6, 8, 37, 38, 40, 41, 89, 90, 93, 94, 101, 105, 111, 113, 116, 119, 125, 137, 142, 148, 149, 151, 152, 153, 155	§ 24 Abs. 3	12, 95
§ 2	41, 114	§ 24 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1	91
§ 5 Abs. 1	84	§ 24 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3	18, 105, 111, 114
§ 5 Abs. 2 und 3	46, 102, 103, 154	§ 24a	48, 142
§ 5 a	125	§ 24a Abs. 1	48, 91
§ 5 b	37, 38, 102, 151	§ 24a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3	122
§ 5 c	35, 36, 37, 38, 106, 111	§ 24a Abs. 2 Satz 2 Nr. 4	48
§ 6 Abs. 1	103	§ 25 Abs. 2	94, 137, 153
§ 15	111, 149	§ 26	24, 140
§ 16	150	§ 26 Abs. 1	104
§ 17	92	§ 26 Abs. 2	21, 22, 28, 29, 39, 44, 85, 92, 113, 116, 120, 126, 135, 140, 143, 144, 145, 154
§ 20	42	§ 26 Abs. 2 Satz 2	28, 29, 97, 154
§ 20 Abs. 1	43	§ 27 Abs. 1	137
§ 21	42	§ 28	102
§ 22	6, 24, 128, 140	§ 35	144
§ 22 Abs. 1	143	§ 37a	47, 90
§ 22 Abs. 1 Nr. 1	20, 105	§ 37a Abs. 1	148, 155
§ 22 Abs. 1 Nr. 2	79, 154	§ 37a Abs. 2	85, 92, 154
§ 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1	82, 111, 128.	§ 38 Abs. 1 Nr. 1	33
§ 22 Abs. 4	6, 24, 116, 146	§ 38 Abs. 1 Nr. 11	133
§ 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1	136	§ 38 Abs. 2 Nr. 1	37, 38, 133, 134
§ 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3	20, 137	§ 38 Abs. 3	41
§ 22 Abs. 5	46, 137	§ 38 a	116
§ 23	10, 142	§ 39 Abs. 1 Nr. 2	104
§ 23 Abs. 1	104	§ 41	34
§ 23 Abs. 1 Satz 2	16, 79, 90, 91	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 d	45
§ 23 Abs. 1 Satz 7	91	§ 47	9, 117, 118, 138
§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	129, 150	§ 47 Abs. 2 Satz 2	138
§ 23 Abs. 2 Nr. 1-5	104	§ 63a	155
§ 23 Abs. 2 Nr. 6	112, 119, 121	§ 63a Abs. 3	155
§ 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 lit. a	15, 121	§ 65 Abs. 3 Satz 1	46, 47
§ 23 Abs. 2 Nr. 1	124	§ 65 Abs. 4 Nr. 2	46
§ 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3	142	§ 66 Abs. 2	124
§ 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4	16	§ 70 Abs. 2 Satz 2	45
§ 23 Abs. 2 Nr. 6	14, 15, 121, 122, 124	§ 70 Abs. 3	46
§ 23 Abs. 3-5	104	§ 74 Abs. 4	47
§ 23 Abs. 4 Nr. 2	104	§ 80 Abs. 2 Nr. 3	48
§ 23a Abs. 1	133	§ 80 Abs. 6 Satz 2	48
§ 23a Abs. 1 Nr. 1	96	§ 98 Abs. 2	17, 105
§ 23a Abs. 1 Nr. 1 lit. a	101, 135	§ 99 Abs. 2	139
§ 23a Abs. 2	46, 132	§ 102	146, 147, 148
§ 23a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	112, 129	§ 102 Abs. 1 Ziffer 2	146
§ 24	48, 89, 90, 91, 93	§ 102 Abs. 1 Satz 2	148
§ 24 Abs. 1	17, 133	§ 102 Abs. 4 Satz 1	146
§ 24 Abs. 2	142	§ 103	23, 26
§ 24 Abs. 2 Satz 2	122	§ 103 Abs. 1	117, 124
		§ 103 Abs. 4	117
		§ 103 Abs. 5 Satz 1	44, 119, 124
		§ 103 Abs. 5 Satz 2	44
		§ 103 Abs. 5 Satz 2 Nr 1	119

§ 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2	20, 44, 119, 120, 123, 124	– VO (EG) Nr. 4055/86	57
§ 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3	120	– VO (EG) Nr. 4056/86	57
§ 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4	119, 120	(FKVO)	
§ 103 Abs. 6	46	– VO (EG) Nr. 4064/86	
§ 103a	23, 44	(FKVO)	
§ 104	139	· Artikel 1 Abs. 2	49
§ 104 Abs. 1 Nr. 1	139	· Artikel 2	142
		· Artikel 2 Abs. 2	69
		· Artikel 3	69
		· Artikel 3 Abs. 2	71
		· Artikel 4 Abs. 1	70
		· Artikel 6	63
		· Artikel 6 Abs. 1 lit. a	69
		· Artikel 6 Abs. 1 lit. b	64
		· Artikel 8	64, 66
		· Artikel 8 Abs. 2	68, 115
		· Artikel 8 Abs. 4	65
		· Artikel 9	69, 114, 115, 122, 125
		· Artikel 22	50
		· Artikel 22 Abs. 3	65
		– VO (EG) Nr. 4087/88	111
EGV		EG-Richtlinien	
Artikel 3b Abs. 2	6	RL Nr. 92/106	57, 58
Artikel 5	59		
Artikel 30	60	Akiengesetz	
Artikel 36	60	§ 18 Abs. 2	16, 90, 91
Artikel 48	59		
Artikel 85	6, 9, 23, 50, 53, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 113, 117, 137, 138, 139, 142	Europäische Menschenrechts- Konvention (EMRK)	
Artikel 85 Abs. 1	8, 9, 22, 42, 51, 52, 53, 55, 56, 61, 79, 113, 114, 117, 118, 138, 141, 148, 149	Artikel 10	145
Artikel 85 Abs. 3	8, 9, 42, 50, 52, 53, 57, 58, 61, 79, 101, 114, 117, 125, 147	Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens	
Artikel 85 Abs. 3 lit. a	62	§ 7	27
Artikel 86	6, 8, 9, 54, 55, 58, 59, 60, 61, 62, 135	Grundgesetz	
Artikel 86 Satz 2 lit. d	59	Artikel 3 Abs. 1	106
Artikel 88	9	Artikel 5	145
Artikel 90	55, 59, 61	HGB	
Artikel 90 Abs. 1	59	§ 354a	41
Artikel 90 Abs. 2	57, 117, 118		
Artikel 175	9	OWIG	
Artikel 177	9, 63, 117, 118	§ 9 Abs. 2	104
EG-Verordnungen		§ 30	29
– VO (EG) Nr. 17/62	58, 125	§ 30 Abs. 1	34
· Artikel 2	8, 52	§ 30 Abs. 4	34
· Artikel 3	60	§ 47	87
· Artikel 3g	117	§ 47 Abs. 2	125
· Artikel 5 Abs. 2	117	§ 47 Abs. 3	30, 32
· Artikel 9 Abs. 3	117, 118, 138	§ 96 Abs. 1	100
· Artikel 15	34	§ 130	29
· Artikel 15 Abs. 6	52, 54		
– VO (EG) Nr. 123/85	50, 58, 113		
– VO (EG) Nr. 240/96	50		
– VO (EG) Nr. 417/85	51		
– VO (EG) Nr. 418/85	51		
– VO (EG) Nr. 556/89	50		
– VO (EG) Nr. 870/95	51		
– VO (EG) Nr. 1017/68			
· Artikel 1	58		
· Artikel 2	55		
– VO (EG) Nr. 1475/95	50, 58		
– VO (EG) Nr. 1617/93	50		
– VO (EG) Nr. 1983/83	51		
– VO (EG) Nr. 1984/83	51		
– VO (EG) Nr. 2349/84	50		
– VO (EG) Nr. 3932/92	147		

SGBV				
§ 12	98		§ 11 Abs. 2 Satz 2	145
§ 127	111		§ 11 Abs. 3	140
§ 129	97		§ 24	140
§ 129 Abs. 1 Nr. 2	21, 98		§ 25 Abs. 1	140
			§ 25 Abs. 2	140
			§ 27	140
StGB			§ 33	24, 140
§ 264b	31, 33		§ 35	140
§ 286	155		§ 82	140, 141
§ 298	31, 33			
			Verpackungs-	
			verordnung	
StPO			§ 9 Abs. 2	151
§ 153a	32, 33, 125			
			VwGO	
Telekommunikations-			§ 124 Abs. 3 Satz 2	46
gesetz (TKG)				
§ 2 Abs. 3	140		VwVfG	
§ 10	140		§ 43 Abs. 2	45
§ 11	140			

Verzeichnis der Tätigkeitsberichte

- Tätigkeitsbericht 1958: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode,
Drucksache 1000
- Tätigkeitsbericht 1959: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode,
Drucksache 1795
- Tätigkeitsbericht 1960: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode,
Drucksache 2734
- Tätigkeitsbericht 1961: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/378
- Tätigkeitsbericht 1962: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/1220
- Tätigkeitsbericht 1963: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/2370
- Tätigkeitsbericht 1964: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/3752
- Tätigkeitsbericht 1965: Deutscher Bundestag, Drucksache V/530
- Tätigkeitsbericht 1966: Deutscher Bundestag, Drucksache V/1950
- Tätigkeitsbericht 1967: Deutscher Bundestag, Drucksache V/2841
- Tätigkeitsbericht 1968: Deutscher Bundestag, Drucksache V/4236
- Tätigkeitsbericht 1969: Deutscher Bundestag, Drucksache VI/950
- Tätigkeitsbericht 1970: Deutscher Bundestag, Drucksache VI/2380
- Tätigkeitsbericht 1971: Deutscher Bundestag, Drucksache VI/3570
- Tätigkeitsbericht 1972: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/986
- Tätigkeitsbericht 1973: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/2250
- Tätigkeitsbericht 1974: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/3791
- Tätigkeitsbericht 1975: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/5390
- Tätigkeitsbericht 1976: Deutscher Bundestag, Drucksache 8/704
- Tätigkeitsbericht 1977: Deutscher Bundestag, Drucksache 8/1925
- Tätigkeitsbericht 1978: Deutscher Bundestag, Drucksache 8/2980
- Tätigkeitsbericht 1979/80: Deutscher Bundestag, Drucksache 9/565
- Tätigkeitsbericht 1981/82: Deutscher Bundestag, Drucksache 10/243
- Tätigkeitsbericht 1983/84: Deutscher Bundestag, Drucksache 10/3550
- Tätigkeitsbericht 1985/86: Deutscher Bundestag, Drucksache 11/554
- Tätigkeitsbericht 1987/88: Deutscher Bundestag, Drucksache 11/4611
- Tätigkeitsbericht 1989/90: Deutscher Bundestag, Drucksache 12/847
- Tätigkeitsbericht 1991/92: Deutscher Bundestag, Drucksache 12/5200
- Tätigkeitsbericht 1993/94: Deutscher Bundestag, Drucksache 13/1660

Die Berichte sind zu beziehen über:

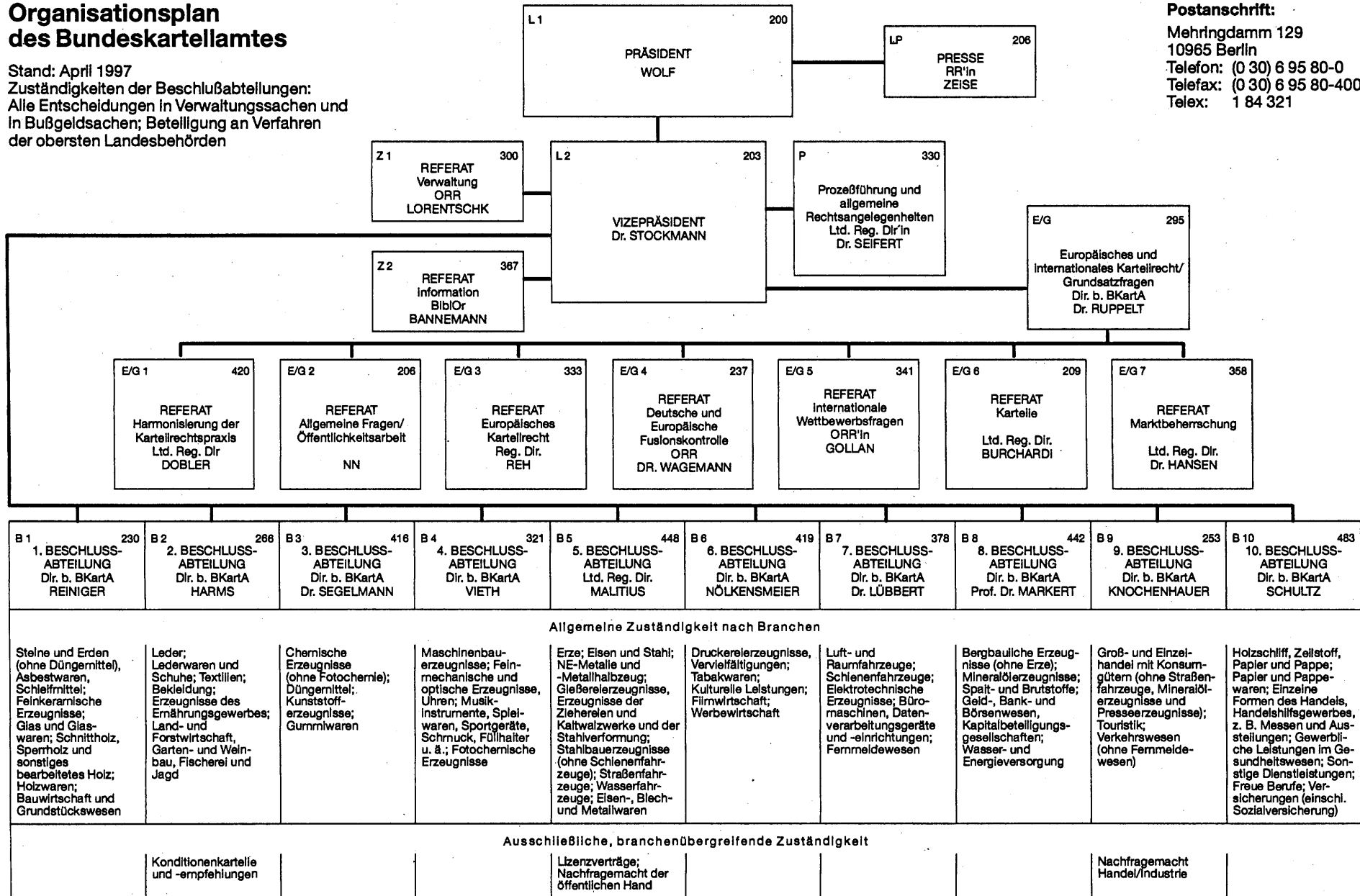
Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH
Postfach 13 20
53003 Bonn
(Tel.: 02 28/38 20 80 – Fax: 02 28/3 82 08 36)

Hinweis: Die Berichte sind in der Regel in wissenschaftlichen Bibliotheken verfügbar!

Organisationsplan des Bundeskartellamtes

Stand: April 1997
Zuständigkeiten der Beschlussabteilungen:
Alle Entscheidungen in Verwaltungssachen und
in Bußgeldsachen; Beteiligung an Verfahren
der obersten Landesbehörden

Postanschrift:
Mehringdamm 129
10965 Berlin
Telefon: (0 30) 6 95 80-0
Telefax: (0 30) 6 95 80-400
Telex: 1 84 321



Allgemeine Zuständigkeit nach Branchen

Steine und Erden (ohne Düngemittel), Asbestwaren, Schleifmittel; Feinkeramische Erzeugnisse; Glas und Glaswaren; Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz; Holzwaren; Bauwirtschaft und Grundstückswesen	Leder; Lederwaren und Schuhe; Textilien; Bekleidung; Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes; Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd	Chemische Erzeugnisse (ohne Fotochemie); Düngemittel; Kunststoff-erzeugnisse; Gummiwaren	Maschinenbau-erzeugnisse; Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren; Musik-Instrumente, Spiel-waren, Sportgeräte, Schmuck, Füllhalter u. ä.; Fotochemische Erzeugnisse	Erze; Eisen und Stahl; NE-Metalle und -Metallhalbezeug; Gießereierzeugnisse, Erzeugnisse der Zieherei und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung; Stahlbauerzeugnisse (ohne Schienenfahrzeuge); Straßenfahrzeuge; Wasserfahrzeuge; Eisen-, Blech- und Metallwaren	Druckererzeugnisse, Vervielfältigungen; Tabakwaren; Kulturelle Leistungen; Filmwirtschaft; Werbewirtschaft	Luft- und Raumfahrzeuge; Schienenfahrzeuge; Elektrotechnische Erzeugnisse; Büro-maschinen, Daten-verarbeitungsgeräte und -einrichtungen; Femmelidwesen	Bergbauliche Erzeugnisse (ohne Erze); Mineralöl-erzeugnisse; Spalt- und Brutstoffe; Geld-, Bank- und Börsenwesen, Kapitalbeteiligungs-gesellschaften; Wasser- und Energieversorgung	Groß- und Einzelhandel mit Konsumgütern (ohne Straßenfahrzeuge, Mineralöl-erzeugnisse und Presseerzeugnisse); Touristik; Verkehrswesen (ohne Fernmelde-wesen)	Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe; Papier und Pappe-waren; Einzelne Formen des Handels, Handelshilfsgewerbes, z. B. Messen und Ausstellungen; Gewerbliche Leistungen im Gesundheitswesen; Sonstige Dienstleistungen; Freie Berufe; Versicherungen (einschl. Sozialversicherung)
--	---	--	--	--	--	--	---	---	--

Ausschließliche, branchenübergreifende Zuständigkeit

Konditionenkartelle und -empfehlungen	Lizenzverträge; Nachfragemacht der öffentlichen Hand	Nachfragemacht Handel/Industrie
---------------------------------------	--	---------------------------------

